Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1928

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1928 • Verlag des Gesetzsammlungsamts

Der Jahrgang 1928 besteht aus 45 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1928

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1927 Dezember			
28.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	1	1
28.	Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts.	1	4
30.	Verordnung über die Auflösung der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland.	1	4
31.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.	1	4
1928 Januar			
3.	Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes.	2	7
4.	Siebente Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	2	7
14.	Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.	2	8
24.	Verordnung über den Ausschluß der Aufwertung zugunsten dänischer Staatsangehöriger.	3	11
27.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	3	12
31.	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.	3	12
31.	Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	3	14
Februar			
2.	**Zweites Gesetz über wertbeständige Hypotheken.**	3	11
4.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1927 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	3	16
10.	Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten.	4	22
13.	**Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes.**	4	17
14.	**Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes.**	4	21
15.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	6	51
16.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	5	43
17.	Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.	5	25
18.	Dritte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	6	51
20.	Bekanntmachung des Reichsmietengesetzes.	5	38
21.	Verordnung über Weitergeltung von Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung.	6	52

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
Februar			
21.	Verordnung über die Gewährung der Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach belgischen Grenzgebieten.	6	52
27.	**Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung.**	6	45
27.	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung.	6	48
27.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze.	6	52
28.	**Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes.**	6	46
28.	**Gesetz zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung.**	6	46
29.	Zweite Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes.	7	53
März			
1.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Tarifvertragsverordnung.	6	47
1.	Bestimmungen über die Übersendung und Mitteilung von Tarifverträgen.	6	48
3.	Verordnung über das Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes.	7	54
7.	**Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1928).**	7	53
12.	**Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.**	8	61
12.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau.	8	61
16.	**Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt.**	8	61
16.	Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.	9	66
16.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	9	69
16.	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	11	91
17.	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.**	9	63
17.	Verordnung über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen.	9	69
20.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.	10	71
22.	Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze.	12	109
23.	**Gesetz über die Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung.**	12	109
23.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose.	12	110
23.	Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehre mit Österreich.	12	110
24.	**Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch.**	12	109
24.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	17	141
26.	Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1928 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel.	13	114

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
März			
26.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl.	15	136
27.	**Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.**	13	111
28.	**Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts.**	14	120
28.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln.	15	136
29.	**Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.**	14	116
29.	**Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes.**	14	117
29.	Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung).	14	126
29.	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.	16	137
29.	Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	16	138
30.	**Gesetz über einen Gebietsaustausch zwischen Sachsen und Thüringen.**	14	115
30.	**Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz).**	14	120
30.	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes (Härtefondsrichtlinien).	14	125
30.	**Gesetz über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.**	15	133
30.	**Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes.**	15	133
30.	**Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten.**	15	134
31.	**Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.**	15	134
31.	**Gesetz zur Abänderung der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht und des Besatzungsleistungsgesetzes.**	15	135
31.	**Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.**	15	135
31.	**Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform.**	15	135
31.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags.	15	136
31.	Verordnung über die Neuwahl des Reichstags.	15	136
31.	**Gesetz, betreffend die Tätigkeit eines Reichstagsausschusses bei Durchführung des landwirtschaftlichen Notprogramms.**	16	137
31.	Verordnung über die Auflösung des Reichskommissariats für Reparationslieferungen.	16	138
31.	**Gesetz über den Waffenhandel nach China.**	19	149
31.	**Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415)**	19	149
April			
2.	Verordnung zur Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landesabgaben auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung.	17	141
3.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung.	16	138
3.	Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen und die Befreiungsgrenze für Viehversicherungen bei Berechnung der Versicherungssteuer.	18	147

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
April			
4.	Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten.	17	141
12.	**Gesetz über Schußwaffen und Munition.**	18	143
14.	Verordnung über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte.	19	150
16.	Verordnung über Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Krisenunterstützung.	18	148
23.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	19	150
24.	Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.	20	151
24.	Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung.	20	153
27.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	20	153
Mai			
4.	Verordnung über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehre gewährten Personalkredite (Kreditsicherungsverordnung [KrSV.]).	21	155
25.	Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze.	22	157
26.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.	23	159
Juni			
6.	Verordnung über die Gewährung von Unterstützungen auf Grund des § 6 der Härtefondsrichtlinien vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 125).	23	162
7.	Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes.	23	159
9.	Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 (RBew. VSt. VO. 1928).	24	165
9.	Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum.	24	172
9.	Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum.	24	172
9.	Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum.	24	172
9.	Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht.	24	173
9.	Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928.	24	174
9.	Bekanntmachung der Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht.	24	186
15.	Verordnung zur Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung.	25	191

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
Juni			
18.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft usw.	25	191
22.	Vierte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.	25	191
23.	Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (§ 38 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze).	25	192

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1923		
1131	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister (vom 22. November 1923).	70
1927		
353	Besoldungsgesetz (vom 16. Dezember 1927).	62
1928		
4	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (vom 31. Dezember 1927).	10
26, 29, 31,	Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (vom 17. Februar 1928).	142
65	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (vom 17. März 1928).	110

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1928

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
Juni			
28.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	26	193
29.	Verordnung über Anderung der Eichgebührenordnung.	26	193
Juli			
6.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten.	27	196
6.	Verordnung zur Anderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff (Inlandspackungen).	27	196
13.	Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition.	28	198
13.	Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	28	204
14.	**Gesetz über Straffreiheit.**	27	195
14.	**Gesetz zur Anderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.**	28	197
14.	**Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.**	28	197
18.	**Gesetz über Ergänzung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.**	30	289
23.	Verordnung über Finanzstatistik.	29	205
23	**Zweites Gesetz über Anderung des Einkommensteuergesetzes.**	30	290
25.	**Gesetz über Anderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Anderung der Personal-Abbau-Verordnung.**	30	289
25.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	30	290
27.	Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld.	31	291
August			
1.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.	31	291
2.	Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind.	31	291
9.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.	32	293
10.	Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.	33	369

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
August			
10.	Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten.	33	372
13.	Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose.	32	367
16.	Sechste Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	34	373
18.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	34	373
27.	Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für Arbeitslose.	34	373
September			
27.	Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	35	375
28.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	35	376
30.	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.)	36	377
Oktober			
6.	Verordnung über die Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen.	36	377
6.	Verordnung über Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit.	36	378
19.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	37	379
20.	Kraftfahrlinienverordnung.	37	380
22.	Verordnung über die Zahlung des Reichszuschusses zu den Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten.	37	379
24.	Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen.	38	383
26	Verordnung über Beförderung im Personenverkehr.	38	384
27.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	40	387
November			
6.	Verordnung über die Prüfung der Bedürftigkeit bei der Krisenunterstützung für Arbeitslose.	39	385
8.	Zweite Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	40	387
8.	Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Papier- und Kartonagen-Industrie, Sitz Stuttgart.	40	398
14.	Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung.	40	387

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928			
November			
17.	Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter.	40	391
20.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	41	399
28.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185).**	41	399
Dezember			
5.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes.	42	401
7.	**Gesetz über die Vereinigung von Waldeck mit Preußen.**	42	401
7.	**Gesetz über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen.**	42	401
7.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	42	402
7.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923.	43	404
11.	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten.	45	414
14.	**Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls.**	43	403
15.	Dritte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.	45	412
17.	**Zweites Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.**	44	405
18.	Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen.	44	410
18.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	45	414
18.	Bekanntmachung über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande.	45	414
20.	**Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.**	44	405
20.	**Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes.**	45	411
21.	**Zweites Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.**	45	412
21.	Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, Sitz Erfurt.	45	414
22.	**Gesetz über Hinausschiebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes (Besteuerung der toten Hand).**	45	412

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1927		
503	Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung (vom 21. Dezember 1927).	367

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1928

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Abkürzungen: Abs. = Absatz, Art. = Artikel, Bek. = Bekanntmachung, betr. = betreffend, G. = Gesetz, s. = siehe, S. = Seite, v. = vom, V. = Verordnung, Ziff. = Ziffer.

A

Abbau s. Personalabbau.

Abessinien, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Abessinien (Bek. v. 20. Dez.) II 649.

Abfindung für Unfallrenten s. Sozialversicherung 3 (S. 30).

Abgaben, Thüringische Landesabgaben s. Steuern 4 (S. 34), Thüringen.

Abkommen s. Staatsverträge (S. 31).

Ablösung von Reichsanleihen s. Anleihen.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen.

Abreden s. Staatsverträge (S. 31).

Abschiebung von Ausländern,

Abkommen mit Luxemburg v. 18. Juni 1928 über die Abschiebung von Ausländern (Bek. v. 30. Juni) II 505.

Abtretung von Beamtenbezügen s. Besoldung, Heimstättenbau.

Ärzte, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur V. über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 18. Dez.) I 410.

Ägypten s. Egypten.

Aktien

von Bergwerksunternehmungen s. Börse.

von Fabrikunternehmungen s. Börse.

Altbesitz, alter Besitz s. Anleihen.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Amnestie s. Straffreiheit.

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Angestellte, Regelung des Verkehrs von Angestellten an der deutschen Saargebietsgrenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372.

Abänderung der Tarifvertragsverordnung [früher V. über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918/31. Mai 1920/23. Jan. 1923] (G. v. 28. Febr.) I 46 — Neufassung (Bek. v. 1. März) I 47.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 30).

Anleihen, Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen durch den Reichsfinanzminister (G. v. 31. März § 2) II 209.

Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe — Aufhebung der V. v. 5. Nov. 1923 (V. v. 2. Aug. Ziff. 2) I 291.

Zweite V. über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes (v. 29. Febr.) I 53.

Vorschriften über die Verminderung des Anleihebedarfs des Reichs (G. v. 31. März § 2) II 209.

Antigoa s. Windwardinseln.

Anmeldescheine für die Statistik des Warenverkehrs s. Statistik.

Anschlußbahnen s. Kleinbahnen.

Arbeiter, Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Internationales Übereinkommen (G. v. 21. Juli) II 509.

Vertrag mit Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter (G. v. 31. März) II 167.

Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutschen Saargebietsgrenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372.

Abänderung der Tarifvertragsverordnung [früher V. über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918/31. Mai 1920/23. Jan. 1923] (G. v. 28. Febr.) I 46 — Neufassung (Bek. v. 1. März) I 47.

Vereinbarung v. 11. Mai 1928 über tschechoslowakische landwirtschaftliche Wanderarbeiter (Bek. v. 9. Juni) II 491.

Arbeiterverkehr an der Saargebietsgrenze s. Arbeiter, Saargebiet.

s. auch Angestellte.

Arbeitnehmer s. Arbeiter.

Arbeitsgerichte, Entschädigung der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden — Abänderung der V. v. 24. Juni 1927 — (V. v. 26. Mai) I 159.

Arbeitslose s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosenunterstützung s. Arbeitsvermittlung usw., Österreich.

Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung (V. v. 24. Apr.) I 153.

Vereinbarungen in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung mit Österreich — Dritte Vereinbarung v. 29. Febr. 1928 (Bek. v. 12. März) II 55.

Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehre mit Österreich (V. v. 23. März) I 110.

Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung (G. v. 23. März) I 109.

Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze (V. v. 25. Mai) I 157.

Übereinkommen über Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (G. v. 12. Apr.) II 311 — Ratifikation (Bek. v. 5. Mai) II 393.

G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 — Änderung des § 240 Abs. 3 Satz 1 (G. v. 23. März) I 109.

Ausführung des G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — Änderung der V. v. 29. Sept. 1927, Art. 5 Abs. 2 — (V. v. 21. Febr.) I 52 — Weitere Änderung des Art. 11 (V. v. 23. März) I 110. — Änderung des Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 (V. v. 24. Apr.) I 153.

Weitergeltung von Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 21. Febr.) I 52.

Ergänzung der V. über Krisenunterstützung für Arbeitslose v. 28. Sept. 1927 (V. v. 23. März) I 110, (V. v. 16. Apr.) I 148 — Änderung (V. v. 13. Aug.) I 367, (V. v. 27. Aug.) I 373, (V. v. 6. Nov.) I 385.

Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Krisenunterstützung (G. v. 23. März) I 109, (V. v. 16. Apr.) I 148.

Krisenunterstützung für Arbeitslose — Prüfung der Bedürftigkeit (V. v. 6. Nov.) I 385.

Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose — V. über die Höchstbezugsdauer (v. 13. Aug.) I 367, (V. v. 27. Aug.) I 313.

Vereinbarungen in Angelegenheiten der Krisenunterstützung (Notstandsaushilfe) mit Österreich — Dritte Vereinbarung v. 29. Febr. 1928 — (Bek. v. 12. März) II 55.

Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung (G. v. 23. März) I 109.

Arbeitszeit, Ausführungsbestimmungen zur V. über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918/16. Juli 1927 (v. 31. Dez. 1927) I 4 — [Druckfehlerberichtigung] I 10.

Argentinien, Beitritt Argentiniens zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Bek. v. 8. Mai) II 393.

Armensachen, Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. — Änderung des G. v. 6. Febr. 1923 (G. v. 14. Juli) I 197. Außerkrafttreten des G. v. 6. Febr. 1923 (G. v. 20. Dez. Art. II) I 411 — Neues G. (v. 20. Dez.) I 411 — Änderung des G. v. 14. Juli 1928 (G. v. 20. Dez. Art. III) I 411.

Aufbringungsgesetz, Aufbringungssätze s. Industriebelastung.

Auflösung des Reichstags s. Reichstag.

Aufwertung, V. zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes (v. 3. Jan.) I 7.

Ausschluß der Aufwertung zugunsten dänischer Staatsangehöriger (V. v. 24. Jan.) I 11.

Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen (V. v. 24. Okt.) I 383.

Augsburg, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt — s. Mündelgeld.

Ausfuhr, Statistik der Warenausfuhr und des Warenverkehrs s. Statistik.

Ausland, Abschiebung von Ausländern s. Abschiebung, Luxemburg.

Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung — Zweites G. (v. 17. Dez.) I 405.

Zahlung des Reichszuschusses zu den Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten (V. v. 22. Okt.) I 379.

Nachforschungen im Ausland s. Reichsstelle für Nachlässe usw.

Nachlässe im Ausland s. Reichsstelle für Nachlässe usw.

Statistik der Warenausfuhr und des Warenverkehrs s. Statistik.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften. Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassene Verordnungen, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen:

Aufhebung der V. zur Ergänzung der V. über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und die Ausgabe von Schatzanweisungen v. 5. Nov. 1923 (V. v. 2. Aug. Ziff. 2) I 291.

Aufhebung der V. über die Bildung außerordentlicher Gerichte v. 29. März 1921/14. Mai 1921 — ausgenommen § 8, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 u. § 21 Abs. 3 — (V. v. 2. Aug. Ziff. 1) I 291.

Aufhebung der V. über Krankenhilfe bei den Krankenkassen v. 29. Nov. 1923 (V. v. 2. Aug. Ziff. 3) I 291.

Aufhebung der Zweiten V. über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen v. 10. Nov. 1924 (V. v. 2. Aug. Ziff. 4) I 291.

Ausprägung s. Münzwesen.

Außenhandel s. Handel 2.

Außerordentliche Gerichte s. Ausnahmezustand usw.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Australien, Australischer Bund, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. den Australischen Bund, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Australien (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Revidierte internationale Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — Beitritt Australiens — (Bek. v. 7. Juli) II 507.

B

Baden, Die Versetzung badischer Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range ist mit der Reichsverfassung nicht vereinbar — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs (Bek. v. 18. Aug.) I 373.

Bäckereien, Ausführungsbestimmungen zur V. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918/16. Juli 1927 (v. 31. Dez. 1927) I 4 — [Druckfehlerberichtigung] I 10.

Bahama-Inseln, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Bahama-Inseln, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommmen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Bahamas (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Internationale Übereintunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für die Bahama-Inseln (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Baltische Geodätische Konvention s. Staatsverträge k (S. 33), Vermessungswesen.

Bankwesen, Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehre bei Reichsbank- oder Reichsbanknebenstellen in:

Offenbach a. M. (Bek. v. 27. Jan.) II 13.

Siegen (Bek. v. 25. Mai) II 489.

Trier (Bek. v. 3. März) II 47.

Zittau (Bek. v. 31. Dez. 1927) II 4.

Barbados, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Barbados, (v. 17. Apr.) II 314.

Barbados (Forts.)

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Barbados — (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Baukreditgesetz s. Kredite.

Bauten, Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 31. März § 18 Abs. 2) II 209.

Bestreitung der Kosten für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Neubauten des Reichs (G. v. 31. März § 18 Abs. 1) II 209.

Bayerische Gemeindebank (Girozentrale) s. Mündelgeld.

Bayerischer Sparkassen- und Giroverband s. Mündelgeld.

Beamte, Aufstieg in eine andere Besoldungsgruppe (G. v. 31. März § 16) II 209.

§ 5 Abs. 1 des Badischen Beamtengesetzes v. 28. Jan. 1926, betr. die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range ist mit der Reichsverfassung nicht vereinbar (Bek. v. 18. Aug.) I 373.

Beamtenbesoldung s. Besoldung, Sonderzuschläge (örtliche).

Vorschriften über die Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (G. v. 31. März §§ 12, 13, 16) II 209.

Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten. — Abänderung der V. v. 14. Juni 1922 (V. v. 6. Juli) I 196.

Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande (Bek. v. 18. Dez.) I 414.

Personalbestand für das Reichsentschädigungsamt (G. v. 31. März § 11 A e) II 209.

Vorschriften über die Bewirtschaftung der Personaltitel (G. v. 31. März § 11) II 209.

Vorschriften über die Planstellen der Reichsbeamten:

Besetzung freier und freiwerdender Stellen (G. v. 31. März § 12) II 209.

Eingliederung von planmäßigen Beamtenstellen in die einzelnen Besoldungsgruppen (G. v. 31. März § 11 A) II 209.

Neue Planstellen bei der Reichsabgabenverwaltung bei Reichsgericht und beim Reichsversicherungsamt (G. v. 31. März § 11 A, c, d, f) II 209.

Übertragung nicht mehr benötigter Planstellen auf andere Verwaltungen (G. v. 31. März § 15) II 209.

Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 4d in Stellen für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 (G. v. 31. März § 14) II 209.

Beamte (Forts.)

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes — Wegfall der Verordnungen v. 29. Juli 1922, 20. Juli 1926 und 18. Nov. 1927 — Neue V. (v. 10. Aug.) I 369.

Die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range ist mit der Reichsverfassung nicht vereinbar (Bek. v. 18. Aug.) I 373.

Beamtenanwärter, Einstellung s. Beamte.

Beamtenbesoldung s. Besoldung.

Beamtenbezüge s. Besoldung.

Beförderungspreise der Eisenbahnen usw., schiedsgerichtliche Erhöhung, s. Eisenbahn 1.

Beförderungsteuer s. Steuern 2 h (S. 35).

Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Beglaubigungsvertrag, deutsch-schweizerischer, s. Schweiz, Staatsverträge c (S. 32).

Beiräte für die Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte.

Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 30),

in der knappschaftlichen Pensionsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Belgien, Gewährung der Renten der Angestellten- und Invalidenversicherung nach belgischen Grenzgebieten [Eupen, Malmedy und St. Vith] (V. v. 21. Febr.) I 52.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924. — Ratifikation durch Belgien (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924. — Ratifikation durch Belgien (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Belgien, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921. — Ratifikation durch Belgien (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Ratifikation durch Belgien, ausgenommen für Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen. — Ratifikation Belgiens, unter Ausschluß von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Bergbau, Aktien von Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Bergbau (Forts.)

Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind. — Ratifikation (Bek. v. 26. März) II 165.

Bergwerksfelder s. Bergbau, Polen.

Bergwerksunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Berlin, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt — s. Mündelgeld.

Bermuda, Bermuda-Inseln, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Bermuda — (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für die Bermuda-Inseln (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Berufsfürsorge in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3 (S. 30).

Berufskrankheiten, Entschädigung der Arbeitnehmer s. Arbeiter, Staatsverträge g. (S. 32).

Besatzungsleistungsgesetz v. 5. Apr. 1927 — Streichung des § 59 — (G. v. 31. März, Art. II) I 135.

Besoldung,

Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau — Durchführung des G. v. 30. Juni 1927 (V. v. 12. März) I 61.

Aufstieg in eine andere Besoldungsgruppe (G. v. 31. März § 16) II 209.

Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927 — [Berichtigung] I 62.

Gewährung einer Stellenzulage an Botenmeister (G. v. 31. März § 11 A b) II 209.

Vorschriften über die Eingliederung planmäßiger Beamtenstellen in die einzelnen Besoldungsgruppen (G. v. 31. März § 11 A) II 209.

Weiteres G. über Lohn- und Gehaltspfändung (v. 27. Febr.) I 45.

Örtliche Sonderzuschläge s. Sonderzuschläge.

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 31. März § 22) II 209.

Gewährung der Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 d an Sondergeprüfte (G. v. 31. März § 11 A a) II 209.

s. auch Pension, Waisengeld, Wartegeld, Witwengeld.

Besteuerung, Ausgleichung der in- und ausländischen, s. Schweden, Steuern 1 (S. 34),

der toten Hand s. Steuern 2 d (S. 34).

Betriebsmittelfonds s. Reichsmonopolverwaltung.

Betriebsräte:
Abänderung des Betriebsrätegesetzes v. 4. Febr. 1920 (G. v. 28. Febr.) I 46.

Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Änderung der V. v. 18. Jan. 1923 (V. v. 7. Dez.) I 404.

Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze v. 4. Febr. 1920 im Bereiche des Reichswehrministeriums (V. v. 14. Mai) II 395.

Betriebsunfälle von Arbeitnehmern s. Arbeiter, Staatsverträge g (S. 32).

Betriebsvertretungen s. Betriebsräte.

Bewertung, Bewertungsausschußordnung, Bewertungskostenverordnung s. unter Reichsbewertungsgesetz bei Steuern 1 (S. 34).

Bezirksknappschaften s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Bier, Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung (V. v. 30. Sept.) I 377.

Bierbereitung s. Bier.

Bilanzen, Sechste V. über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 16. Aug.) I 373.

Binnenschiffe s. Schiffahrt 1 u. 3.

Börse, Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 15. Febr.) I 51, (Bek. v. 24. März) I 141, (Bek. v. 25. Juni) I 290, (Bek. v. 27. Okt.) I 387.

Änderung der V. über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl v. 23. Dez. 1927 (V. v. 26. März) I 136.

Börsentermingeschäfte s. Börse.

Botenmeister, Stellenzulagen s. Beamte, Besoldung.

Brasilien, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Brasilien, (v. 17. Apr.) II 314.

Britisches Reich s. England.

Britisch-Guayana, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Guayana, (v. 17. April) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Britisch-Guayana (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Britisch-Guayana (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Britisch-Honduras, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Britisch-Honduras, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Britisch-Honduras (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Britisch-Honduras (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Britisch-Indien s. Indien.

Britisch-Nord-Borneo, deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924 — Ausdehnung auf den Schutzstaat Britisch-Nord-Borneo (Bek. v. 16. Jan.) II 9.

Britisch-Somaliland, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Somaliland (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. April) II 317.

Brunei, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Brunei (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Brunei (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Bulgarien, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Bulgarien (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Bulgarien (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Bulgarien, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Bulgarien (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Deutsch-Bulgarischer Vertrag über den Rechtsverkehr — Ausführung (Bek. v. 16. Mai) II 396.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. April) II 317.

Bundesamt für Heimatwesen s. Heimatwesen.

C

Canada s. Kanada.

Ceylon, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Ceylon, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Ceylon (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Chile, Beitritt von Chile zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag (Bek. v. 8. Sept.) II 607.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924. — Ratifikation durch Chile (Bek. v. 11. Juli) II 507.

China, Handelsabkommen mit China v. 17. Aug. 1928 (G. v. 24. Dez.) II 639.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. China, (v. 17. Apr.) II 314.

G. über den Waffenhandel nach China (v. 31. März) I 149.

Cognac s. Wein.

Conditoreien s. Konditoreien.

Costarica, Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924. — Ratifikation durch Costarica (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Curaçao, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Curaçao, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt von Curaçao (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Ratifikation durch Curaçao (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Cypern, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Cypern, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Cypern (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

D

Dänemark, Ausschluß der Aufwertung zugunsten dänischer Staatsangehöriger (V. v. 24. Jan.) I 11.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Dänemark (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Dänemark (Bek. v. 16. März) II 161.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Dänemark (Bek. v. 6. März) II 51.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Dänemark (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Dänemark (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Dänemark [ausgenommen Grönland] (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse — G. v. 19. Dez. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 14. Jan.) II 9 — [Berichtigung] (v. 9. Mai) II 393.

Danzig, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Danzig (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Danzig (Bek. v. 16. März) II 161.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Danzig (Bek. v. 6. März) II 51.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Danzig, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprotokoll — Ratifikation Polens für Danzig (Bek. v. 20. Dez.) II 649.

Abkommen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles hinsichtlich der Freien Stadt Danzig — Ratifikation (Bek. v. 21. März) II 165.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn 1, Mündelgeld.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt s. Kreditanstalten.

Disziplinarwesen, Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer v. 18. Mai 1926 — Änderung (V. v. 3. März) II 47.

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine v. 22. Mai 1926 — Änderung (V. v. 12. März) II 55.

Dominique s. Windwardinseln.

Doppelbesteuerung, Vermeidung s. Schweden, Steuern 1 (S. 34).

Dortmund, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt — s. Mündelgeld.

Düngemittel, Übernahme von Garantien durch den Reichsfinanzminister zur Beschaffung von Düngemitteln für die unwettergeschädigten Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (G. v. 31. März § 4c u. d) II 209.

Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des G. über die Regelung der Kaliwirtschaft (V. v. 5. Dez.) II 637.

Durchfuhr, Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. Statistik.

E

Egypten, Beitritt Egyptens zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Bek. v. 8. Mai) II 393.

Eichgebührenordnung, Eichordnung, Eichung s. Maß und Gewicht.

Eichordnung für Binnenschiffe s. Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einfuhr, Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch (G. v. 30. März) I 133 (V. v. 24. April) I 151.

Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika (V. v. 27. Sept.) I 375 — Zweite V. (v. 8. Nov.) I 387.

Vorschriften über die Einfuhr von Schußwaffen und Munition (G. v. 12. April, Abschn. IV) I 143 — Ausführungs-V. (v. 13. Juli) I 198.

Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. Statistik.

Einheitsbewertung, Einheitswerte s. Steuern 1 (S. 34).

Einkommensteuer s. Steuern 2a (S. 34).

Eisenbahn:

1. Allgemeines.

Außerkrafttreten der V. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen v. 21. Febr. 1920/23. März 1921 (V. v. 10. Dez.) II 637.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — **Eisenbahn** (Forts.)

Ratifikation durch Deutschland und mehrere andere Staaten; Beitritt verschiedener Länder (Bek. v. 30. Jan.) II 14. — Weitere Ratifikationen (Bek. v. 20. Dez.) II 649.

Anlegung von Mündelgeld in Vorzugsaktien Serie V der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. 16. Febr.) I 43.

2. Personen- und Güterverkehr.

Beförderungssteuer im Personenverkehre (V. v. 26. Okt.) I 384.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Deutschland und zahlreiche andere Länder (Bek. v. 16. März) II 162 — Geltung für das Fürstentum Liechtenstein (Bek. v. 8. Juni) II 500 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 31. Aug.) II 603 — Ratifikation durch das Königreich der Serben usw. (Bek. v. 30. Okt.) II 619.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr — Anlage I hierzu (V. v. 20. April) II 325.

Änderungen der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 17. Jan.) II 9, (Bek. v. 20. Mai) II 488, (Bek. v. 2. Juni) II 495, (Bek. v. 1. Aug.) II 601 — Neuausgabe der Liste (Bek. v. 30. Sept.) II 609, (Bek. v. 18. Okt.) II 615, (Bek. v. 13. Nov.) II 621.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Deutschland und zahlreiche andere Länder (Bek. v. 16. März) II 161 — Geltung für das Fürstentum Liechtenstein (Bek. v. 8. Juni) II 500 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 31. Aug.) II 603 — Ratifikation durch das Königreich der Serben usw. (Bek. v. 30. Okt.) II 619.

Herausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 3. Okt.) II 611 — Änderung (Bek. v. 16. Okt.) II 611 — (Bek. v. 13. Nov.) II 621.

Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 23. Dez. 1908 — Änderung (V. v. 26. März) II 165 — Aufhebung ab 1. Okt. 1928 (Bek. v. 16. Mai, Art. 1) II 401, (V. v. 4. Juli) II 506.

Neue Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 16. Mai 1928 (V. v. 16. Mai) II 401 — [Berichtigung] (v. 11. Juni) II 498 (V. v. 4. Juli) II 506, (V. v. 5. Juli) II 506, (V. v. 20. Sept.) II 609, (V. v. 18. Okt.) II 613.

Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 23. Dez. 1908 — Anlage C — Änderungen (V. v. 11. Jan.) II 9, (V. v. 25. Jan.) II 13, (V. v. 25. Febr.) II 43, (V. v. 10. April) II 313, (V. v. 19. April) II 371, (V. v. 30. Mai) II 495, (V. v. 25. Juni) II 499 — Neuausgabe (Bek. v. 15. Sept.) II 608.

Eisenbahn (Forts.)

Neue Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 16. Mai 1928 — Anlage C (V. v. 16. Mai) II 401, (V. v. 25. Juni) II 499 — Neuausgabe (Bek. v. 15. Sept.) II 608, (V. v. 18. Okt.) II 613.

3. Militärtransport

Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 24. Juli) II 534.

Militär-Transportordnung für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 — Änderung (V. v. 3. März) II 48.

4. Bau und Betrieb

Aufhebung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 4. Nov. 1904 — (V. v. 17. Juli, Art. 1) II 541.

Einführung einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (V. v. 17. Juli) II 541 — [Berichtigung] (v. 12. Nov.) II 619.

Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal [Vertrag mit der Tschechoslowakei] — Ratifikation (Bek. v. 23. März) II 174.

Eisenbahnfrachtverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahn 2.

Elbe s. Wasserstraßen.

Ellice-Inseln, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Ellice-Inseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

England, deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924 (Ausdehnung auf den Schutzstaat Britisch-Nord-Borneo (Bek. v. 16. Jan.) II 9 — Ausdehnung auf den Schutzstaat Sarawak (Bek. v. 3. Mai) II 376.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. England, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Großbritannien (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch das Britische Reich, mit Ausnahme von mehreren Ländern, der Kolonien, Besitzungen, Protektorate und Mandatsgebiete — Beitritt der Britischen Regierung zugleich für eine Anzahl Länder, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete — (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Ratifikation durch das Britische Reich, mit Ausnahme von mehreren Ländern, der Kolonien, Besitzungen,

England (Forts.)

Protektorate und Mandatsgebiete, sowie Beitritt der Britischen Regierung für eine Anzahl Länder, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 (G. v. 3. Dez.) II 623.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch Großbritannien und Nord-Irland (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. April) II 317.

Madrider Abkommen, betr. die Unterdrükkung falscher Herkunftsangaben auf Waren — Ratifikation durch Großbritannien und Nord-Irland (Bek. v. 27. Mai Ziff. II) II 489.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für einige seiner Kolonien usw. (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Beitritt der Britischen Regierung zum Weltpostverein für Transjordanien und das Tanganjika-Gebiet (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Entlassung von Reichsbeamten s. Beamte.

Enteignung, Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushalt der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1928 Mittel vorgesehen sind (G. v. 31. März § 19) II 209.

Entlastung des Reichsgerichts s. Reichsgericht.

Erweiterungsbauten des Reichs s. Bauten.

Erbschaftsteuer s. Steuern 2b (S. 34).

Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Ernennung von Reichsbeamten s. Beamte.

Ertragswertklassen s. unter Reichsbewertungsgesetz bei Steuern 1 (S. 34).

Estland, Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 6. März) II 51.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 31. Aug.) II 603.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 31. Aug.) II 603.

Eupen s. Belgien.

F

Fabrikmarken, internationale Registrierung, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).

Fabrikunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Fachausschüsse, V. über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, Sitz Erfurt (v. 21. Dez.) I 414.

V. über den Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld (v. 27. Juli) I 291.

Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Papier- und Kartonnagen-Industrie, Sitz Stuttgart (V. v. 8. Nov.) I 398.

Falklandinseln, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Falklandinseln, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Falklandinseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für die Falklandinseln (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Familienrechtliche Abkommen s. Internationales Privatrecht, Staatsverträge e (S. 32).

Fernmeldeanlagen s. Telegraphenwesen.

Fidschi-Inseln, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Fidschi-Inseln, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Fidschi-Inseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Finanzstatistik s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen durch den Reichsfinanzminister und zur Verminderung des Anleihebedarfs des Reichs (G. v. 31. März § 2) II 209.

V. über Finanzstatistik (v. 23. Juni) I 205.

Außerkrafttreten der V. über Finanzstatistik v. 25. Juli 1927 (V. v. 23. Juni § 22) I 205.

Nichtanwendung des § 3 des G., betr. Änderungen im Finanzwesen v. 15. Juli 1909, im Rechnungsjahre 1928 (G. v. 31. März § 9) II 209.

Vorschriften über die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 31. März §§ 3 bis 5) II 209.

Finanzwesen (Forts.)

Bereitstellung von Kassenbetriebsmitteln für die obersten Reichsbehörden durch den Reichsfinanzminister (G. v. 31. März § 10 Abs. 2) II 209.

Vorschriften über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 31. März §§ 3 und 4) II 209.

Vorschriften über die Bewirtschaftung der Personaltitel des Reichshaushalts für 1928 (G. v. 31. März § 11) II 209.

Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landesabgaben auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 2. Apr.) I 141 (V. v. 15. Juni) I 191.

Verwendung der Überschüsse des Rechnungsjahrs 1927 (G. v. 31. März § 6) II 209.

Gewährung von Vorschüssen durch den Reichsfinanzminister (G. v. 31. März § 4 Ziff. b 3) II 209.

s. auch Reichshaushalt.

Finnland, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Finnland (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Finnland (Bek. v. 16. März) II 161.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Finnland (Bek. v. 6. März) II 51.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. Neue Bek., betr. Finnland, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921. — Ratifikation durch Finnland (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Übereinkommen mit Finnland über Unfallversicherung v. 18. Juni 1927 (G. v. 18. Febr.) II 20 — Ratifikation (Bek. v. 6. März) II 48.

Beitritt Finnlands zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 und zum Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 (Bek. v. 3. Mai) II 393.

Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls v. 3. Nov. 1923 durch Finnland (Bek. v. 26. Juni) II 500.

Fischerei, Versicherungspflicht der Besatzung der Hochseefischereiflotte s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Fleisch, Mittel für Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 31. März § 4 Ziff. b 2) II 209

Gefrierfleisch — zollfreie Einfuhr (G. v. 30. März) I 133 (V. v. 24. Apr.) I 174.

Flößerei s. Schiffahrt 3.

Flüssigmachung von Mitteln für das Reich s. Anleihen, Schatzanweisungen.

Forstwirtschaft, Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum (V. v. 9. Juni) I 172.

Frachtverkehr, Eisenbahn-, s. Eisenbahn 2.

Frankfurt (Main), Inhaberschuldverschreibungen der Stadt — s. Mündelgeld.

Frankreich, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Frankreich (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Frankreich (Bek. v. 16. März) II 161.

Deutsch-französischer Vertrag über die Festsetzung der Grenze v. 14. Aug. 1925 (G. v. 4. Nov. 1927) — Ratifikation (Bek. v. 24. Mai) II 488.

Handelsabkommen mit Frankreich — Berichtigung (v. 31. Dez. 1927) II 3 — Ratifikation (Bek. v. 25. Mai) II 489 — Zweite Berichtigung (v. 12. Juli) II 513.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Frankreich, (v. 17. April) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Frankreich (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Frankreich (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Vereinbarung über den mit dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete stattfindenden Warenaustausch v. 23. Febr. 1928 (G. v. 22. März) II 57 — Ratifikation (Bek. v. 29. März) II 166.

Protokollvereinbarung mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 14. Sept. 1926 — G. v. 29. Jan. 1927 — über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. April) II 372.

Protokollvereinbarungen mit Frankreich v. 13. Nov. 1926 — G. v. 11. April 1927 — über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. April) II 372 — [Berichtigung] (v. 28. Mai) II 496.

Frankreich (Forts.)

Deutsch-französischer Gemischter Schiedsgerichtshof — Änderung der Prozeßordnung (Bek. v. 1. März) II 45.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Frankreich (Bek. v. 15. Dez.) II 637.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. April) II 317.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge c (S. 31).

Friedensvertrag, Abkommen mit Danzig und Polen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles hinsichtlich der Freien Stadt Danzig — Ratifikation (Bek. v. 21. März) II 165.

Frühjahrsmessen, Schutz von Erfindungen usw. s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Fürsorge, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Änderungen betr. die Fürsorge für Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene (V. v. 29. März) I 138.

G

Gambia (Gambien), Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Gambia (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Gambien (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Garantien, Übernahme durch das Reich s. Finanzwesen.

Gebietsaustausch zwischen Sachsen und Thüringen (G. v. 30. März) I 115.

Gebrauchsrechte an der Saargebietsgrenze s. Grenze, Saargebiet.

Gebühren:

Eichgebühren s. Maß und Gewicht,

für Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher,

im Kraftfahrzeugverkehre s. Kraftfahrwesen,

Rechtsanwaltsgebühren s. Rechtsanwälte,

statistische Gebühr s. Statistik.

Gefrierfleisch s. Fleisch.

Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 30),

in der knappschaftlichen Pensionsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Gehaltspfändung s. Besoldung, Pfändbarkeit.

Gemeinden, Weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 12. März) I 61. (V. v. 14. April) I 150.

Gemischte Kommission für Oberschlesien s. Oberschlesien.

Gemischte Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Genossenschaften, V. über das Genossenschaftsregister v. 22. Nov. 1923 — [Berichtigung v. 13. März 1928] I 70.

Genossenschaftsregister s. Genossenschaften.

Genußrechte s. Aufwertung.

Geodätische Konvention, Baltische, s. Staatsverträge (S. 33), Vermessungswesen.

Gepäckverkehr s. Eisenbahn 2.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, Außerordentliche Gerichte — Aufhebung der V. v. 29. März 1921/14. Mai 1921, ausgenommen § 8, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 u. § 21 Abs. 3 — (V. v. 2. Aug. Ziff. 1) I 291.

Änderung des § 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes v. 5. Juli 1927 (G. v. 20. Dez. Art. I § 6) I 411.

Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten (G. v. 30. März) I 134,

s. auch Arbeitsgerichte, Reichsgericht, Reichswirtschaftsgericht, Schiedsgerichte.

Gerichtsvollzieher, Änderung des § 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (G. v. 14. Juli) I 197.

Gerste s. Einfuhr, Getreide.

Geschäftsberichte der Versicherungs- und Oberversicherungsämter s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Gesellschaftsteuer s. Steuern 2c (S. 34).

Getreide, Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika (V. v. 27. Sept.) I 375 — Zweite V. (v. 8. Nov.) I 387.

Zeithandel in Getreide — Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau v. 23. Dez. 1927 — (V. v. 26. März) I 136.

Gewaltschäden s. Schäden.

Gewerbeausschüsse, Bildung von Gewerbeausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren — Änderung der V. v. 11. März 1926 (V. v. 9. Juni § 6) I 172.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken — Revidiertes Madrider Abkommen (G. v. 31. März Ziff. III) II 175/196 — Ratifikation durch Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz und Spanien (Bek.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

v. 27. Mai Ziff. III) II 489 — Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 24. Okt.) II 617 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Schutz des gewerblichen Eigentums — Revidierte Pariser Verbandsübereinkunft v. 6. Nov. 1925 (G. v. 31. März Ziff. I) II 175/176 — Ratifikation durch Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Österreich und Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 31. Juli) II 588 — Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 24. Okt.) II 617 — Beitritt Portugals (Bek. v. 16. Nov.) II 621.

Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren — Revidiertes Madrider Abkommen (G. v. 31. März Ziff. II) II 175/193 — Ratifikation durch Deutschland, Großbritannien, Irland, Schweiz und Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. II) II 489 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619 — Beitritt Polens (Bek. v. 15. Dez.) II 638.

Weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt (G. v. 16. März) I 61.

Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Abkommen v. 6. Nov. 1925 (G. v. 31. März Ziff. IV) II 175/203 — Ratifikation durch Deutschland, Niederlande, Schweiz und Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. IV) II 489 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay (Bek. v. 7. Juli) II 506.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen:

Für die vom 28. Febr. bis 1. März 1928 in Berlin stattfindende 31. Allgemeine Deutsche Spezial-Konditorenmesse (Bek. v. 18. Jan.) II 10.

Desgl. für die vom 28. Jan. bis 5. Febr. 1928 in Berlin stattfindende »Grüne Woche« (Bek. v. 25. Jan.) II 13.

Desgl. für die vom 25. bis 30. März 1928 in Berlin stattfindende Reichs-Gastwirts-Messe (Bek. v. 6. Febr.) II 18.

Desgl. für die vom 28. Apr. bis 5. Aug. 1928 in Berlin stattfindende Ausstellung »Die Ernährung« (Bek. v. 6. Febr.) II 18.

Desgl. für die vom 18. bis 20. März 1928 in Berlin stattfindende Reichs-Seifen-Messe (Bek. v. 22. Febr.) II 44.

Desgl. für die vom 21. bis 29. Apr. 1928 in Berlin stattfindende Ausstellung der Funktechnischen Vereinigung (Bek. v. 19. Apr.) II 315.

Desgl. für die vom 8. bis 18. November 1928 in Berlin stattfindende Internationale Automobil- und Motorrad-Ausstellung (Bek. v. 28. Juni) II 500.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 18. bis 20. Sept. 1928 in Berlin stattfindende 32. Allgemeine Deutsche Spezial-Konditoren-Messe (Bek. v. 30. Juni) II 503.

Desgl. für die vom 9. bis 11. Sept. 1928 in Berlin stattfindende Reichs-Seifen-Messe (Bek. v. 19. Juli) II 520.

Desgl. für die vom 7. bis 28. Okt. 1928 in Berlin stattfindende Internationale Luftfahrt-Ausstellung »Ila« (Bek. v. 23. Juli) II 534.

Desgl. für die vom 31. Aug. bis 9. Sept. 1928 in Berlin-Charlottenburg stattfindende Große Deutsche Funkausstellung (Bek. v. 23. Juli) II 534.

Desgl. für die vom 7. bis 16. Sept. 1928 in Berlin stattfindende Internationale 6. Büroausstellung (Bek. v. 9. Aug.) II 603.

Desgl. für die vom 26. bis 30. Sept. 1928 in Berlin stattfindende 6. Internationale Dentalschau (Bek. v. 17. Aug.) II 603.

Desgl. für die vom 26. Jan. bis 3. Febr. 1929 in Berlin stattfindende 4. »Grüne Woche« (Bek. v. 17. Dez.) II 638.

Desgl. für die vom 26. Jan. bis 10. Febr. 1929 in Berlin stattfindende Deutsche Jagd-Ausstellung und Internationale Schieß-Sport-Ausstellung (Bek. v. 17. Dez.) II 638.

Desgl. für die vom 11. bis 13. März 1928 in Breslau stattfindende Messe und für den vom 10. bis 13. Mai 1928 ebenda stattfindenden 58. landwirtschaftlichen Maschinenmarkt (Bek. v. 12. Jan. Ziff. 2) II 5.

Desgl. für die vom 2. bis 4. Sept. 1928 in Breslau stattfindende Messe (Bek. v. 11. Juni) II 495.

Desgl. für die vom 6. bis 13. Juli 1928 in Breslau stattfindende Deutsche Feuerwehr-Ausstellung (Bek. v. 5. Juli) II 506.

Desgl. für die vom 16. Mai bis Anfang Oktober 1928 in Dresden stattfindende Jahresschau deutscher Arbeit, Dresden 1928, »Die Technische Stadt« (Bek. v. 30. Apr.) II 376.

Desgl. für die vom 21. bis 30. Sept. 1928 in Essen stattfindende Straßenbahn-Ausstellung (Bek. v. 3. Sept.) II 607.

Desgl. für die vom 22. bis 25. April 1928 in Frankfurt a. M. stattfindenden internationalen Messen (Bek. v. 12. Jan. Ziff. 3) II 5.

Desgl. für die vom 30. Sept. bis 3. Okt. 1928 in Frankfurt a. M. stattfindenden internationalen Messen (Bek. v. 11. Juni) II 495.

Desgl. für die vom 4. bis 6. Aug. 1928 in Hamburg stattfindende Fachausstellung des Reichsverbandes der Deutschen Bürsten-, Pinselfabrikanten (Bek. v. 8. Juni) II 495.

Desgl. für die vom 15. bis 23. Sept. 1928 in Hamburg stattfindende Ausstellung anläßlich der 90. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte (Bek. v. 14. Sept.) II 607.

Desgl. für die vom 12. bis 15. Febr. 1928 in Köln stattfindende Mustermesse (Bek. v. 12. Jan. Ziff. 1) II 5.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 12. bis 17. Febr. 1928 in Köln stattfindende Technische Frühjahrsmesse (Bek. v. 31. Jan.) II 18.

Desgl. für die vom 12. Mai bis Mitte Okt. 1928 in Köln stattfindende Internationale Presse-Ausstellung »Pressa« (Bek. v. 26. Apr.) II 324.

Desgl. für die vom 24. Nov. bis 2. Dez. 1928 in Köln stattfindende Westdeutsche Gastwirtsmesse (Bek. v. 22. Okt.) II 616.

Desgl. für die vom 24. Nov. bis 2. Dez. 1928 in Köln stattfindende Westdeutsche Funkschau (Bek. v. 22. Okt.) II 616.

Desgl. für die vom 12. bis 15. Aug. 1928 in Königsberg (Pr.) stattfindende Ostmesse (Bek. v. 11. Juni) II 495.

Desgl. für die vom 4. bis 10. März 1928 in Leipzig stattfindende Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 30. Dez. 1927, Ziff. 1) II 5.

Desgl. für die vom 4. bis 14. März 1928 in Leipzig stattfindende Große Technische Messe und Baumesse (Bek. v. 30. Dez. 1927 Ziff. 2) II 5.

Desgl. für die vom 24. Febr. bis 31. März 1928 in Leipzig stattfindende Maschinenschau und internationale Automobilausstellung (Bek. v. 30. Dez. 1927 Ziff. 3) II 5.

Desgl. für die vom 5. bis 10. Juni 1928 in Leipzig stattfindende 34. Deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung (Bek. v. 20. März) II 238.

Desgl. für die vom 26. Aug. bis 1. Sept 1928 in Leipzig stattfindende Mustermesse nebst Technischer Messe und Baumesse (Bek. v. 14. Juli) II 508.

Desgl. für die vom 3. bis 12. Aug. 1928 in Magdeburg stattfindende Ausstellung »Lack und Farbe« (Bek. v. 29. Juni) II 503.

Desgl. für die vom 8. bis 16. Sept. 1928 in Mannheim stattfindende 9. Deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industriemesse (Bek. v. 17. Juli) II 520.

Desgl. für die vom 26. Mai bis 7. Okt. 1928 in München stattfindende Ausstellung Heim und Technik (Bek. v. 7. Apr.) II 302.

Desgl. für die vom 1. bis 10. Nov. 1928 in Nürnberg stattfindende Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten der Bayerischen Erfinder-Schutz-Vereinigung (Bek. v. 11. Sept.) II 607.

Desgl. für die vom 23. bis 26. Sept. 1928 in Stuttgart stattfindende Fachausstellung des Reichsverbandes Deutscher Mineralwasser-Fabrikanten (Bek. v. 25. Sept.) II 609.

Desgl. für die vom 16. bis 19. Apr. 1928 in Wiesbaden stattfindende Ausstellung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin (Bek. v. 10. Apr.) II 310.

Gewerbliches Eigentum, Schutz, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f.

Gibraltar, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Gibraltar, (v. 17. April) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Gibraltar (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Giftstoffe s. Schädlingsbekämpfung.

Gilbert-Inseln, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Gilbert-Inseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Gold, Änderung der V. über Umstellung der Versicherungsteuer auf Goldrechnung v. 28. Jan. 1924 (V. v. 3. April) I 147.

Goldbilanzen s. Bilanzen.

Goldküste, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Goldküste, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Goldküste (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Goldküste (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. April) II 317.

Goldrechnung s. Gold.

Grenada, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Grenada, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Grenada (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Grenzabfertigung s. Grenze, Grenzverkehr.

Grenze, Grenzverkehr, deutsch-französischer Vertrag v. 14. Aug. 1925 — G. v. 4. Nov. 1927 — über die Festsetzung der Grenze — Ratifikation (Bek. v. 24. Mai) II 488.

Abkommen mit den Niederlanden über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr (G. v. 6. Dez.) II 631.

Im Grenzverkehr mit Österreich zu gewährende Arbeitslosenunterstützung (V. v. 23. März) I 110.

Grenze, Grenzverkehr (Forts.)

Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind — Ratifikation (Bek. v. 26. März) II 165.

Abkommen mit Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 16. Okt.) II 613.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke v. 4. Nov. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 23. Febr.) II 44.

Protokollvereinbarung mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 14. Sept. 1926 — G. v. 29. Jan. 1927 — über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372.

Protokollvereinbarungen mit Frankreich v. 13. Nov. 1926 — G. v. 11. Apr. 1927 — über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372 — [Berichtigung] (v. 28. Mai) II 496.

Im Grenzverkehr mit der Schweiz erlassene Vorschriften für die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger (V. v. 25. Mai) I 157.

Übereinkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger (G. v. 12. Apr.) II 311 — Ratifikation (Bek. v. 5. Mai) II 393.

Grenzgänger s. Grenze, Grenzverkehr.

Grenzgebiete, ausländische, s. Sozialversicherung 4 (S. 30),

belgische, s. Belgien, Sozialversicherung 4 u. 5 (S. 30 u. S. 30).

Griechenland, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland (G. v. 31. März) II 239. — Vorläufige Inkraftsetzung (Bek. v. 21. Juni) II 499 — Ratifikation (Bek. v. 30. Okt.) II 618.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Griechenland (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Großbritannien s. England.

Grunderwerbsteuer s. Steuern 2 d (S. 34).

Grundstücke, Bestreitung der Kosten der für das Reich zu erwerbenden Grundstücke und Hausgrundstücke (G. v. 31. März § 18 Abs. 1) II 209.

Grundwertausschüsse, Bildung von Grundwertausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren. — Änderung der V. v. 11. März 1926 (V. v. 9. Juni § 6) I 172.

Guayana, Britisch s. Britisch-Guayana.

Guernsey, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Guernsey, (v. 17. April) II 314.

H

Haag, Ständiger Internationaler Gerichtshof s. Schiedsgerichte.

Härtefondsrichtlinien s. Schäden.

Haftung des Reichs für seine Beamten s. Beamte, Reich.

Handel:

1. Inlandsverkehr.

Handel mit Schußwaffen und Munition (G. v. 12. April Abschn. III) I 143 — Ausführungs-V. (v. 13. Juli) I 198.

2. Handelsverträge usw.

Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (G. v. 31. März § 4a) II 209.

Handelsabkommen mit der Republik China v. 17. Aug. 1928 (G. v. 22. Dez.) II 646.

G. über den Waffenhandel nach China (v. 31. März) I 149.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924. — Ausdehnung auf den Schutzstaat Britisch Nord-Borneo. (Bek. v. 16. Jan.) II 9. — Ausdehnung auf den Schutzstaat Sarawak (Bek. v. 3. Mai) II 376.

Handelsabkommen mit Frankreich. — Berichtigung (v. 31. Dez. 1927) II 3 — Ratifikation (Bek. v. 25. Mai) II 489. — Zweite Berichtigung (v. 12. Juli) II 513.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland (G. v. 31. März) II 239. — Vorläufige Inkraftsetzung (Bek. v. 21. Juni) II 499 — Ratifikation (Bek. v. 30. Okt.) II 618.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan. — Ratifikation (Bek. v. 3. April) II 238.

Deutsch-Litauischer Handelsvertrag v. 1. Juni 1923. — Zusatzabkommen v. 16. Juli 1925 (G. v. 30. April) II 377.

Weiteres Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt (Bek. v. 28. Dez. 1927) II 2.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Panama v. 21. Nov. 1927 (G. v. 24. Dez.) II 639.

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 27. Jan.) II 11. — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 25. Febr.) II 44.

Vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen. — Abkommen v. 30. Nov. 1927 (G. v. 2. Febr.) II 15.

Vereinbarung über den zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiete stattfindenden Warenaustausch mit Frankreich v. 23. Febr. 1928 (G. v. 22. März) II 57 — Ratifikation (Bek. v. 29. März) II 166.

Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr v. 24. Sept. 1923. — Geltung in Monaco und Norwegen (Bek. v. 30. Dez. 1927) II 3. — Desgl. in Österreich, der Schweiz, Japan und Frankreich (Bek. v. 15. Dez.) II 637.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Siam (G. v. 6. Aug.) II 589 — Ratifikation (Bek. v. 28. Okt.) II 618.

Handelsabkommen, Handelsverträge s. Handel 2, Staatsverträge c (S. 31).

Handelsmarken, Internationale Registrierung s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f.

Hausarbeit, Fachausschüsse für Hausarbeit s. Fachausschüsse.

Aufhebung der Bek., betr. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes, v. 20. Dez. 1911 sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses G., v. 27. Sept. 1917 (V. v. 6. Okt. Art. 2) I 378.

Aufhebung der Bek., betr. eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes, v. 14. Sept. 1921 (V. v. 6. Okt. Art. 2) I 378.

Lohnbücher und Lohnverzeichnisse in der Hausarbeit (V. v. 6. Okt.) I 378.

Hausgrundstücke des Reichs s. Grundstücke.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Heimatwesen, Verfahren vor dem Bundesamt für Heimatwesen (G. v. 7. Dez.) I 401.

Änderung des G. über den Unterstützungswohnsitz v. 30. Mai 1908 (G. v. 7. Dez.) I 401.

Heimstättenbau, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau — Durchführung des G. v. 30. Juni 1927 (V. v. 12. März) I 61.

Herkunftsangaben auf Waren s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).

Hessen, Bildung von Weinbaubezirken in Hessen (Bek. v. 28. Dez. 1927) I 1.

Hilfskräfte der Reichsverwaltung, Vorschriften über Bezahlung und Zahl der beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte der Reichsverwaltung (G. v. 31. März § 11C) II 209.

Hilfsmitglieder im Reichspatentamt s. Gewerblicher Rechtsschutz 1.

Hinterbliebene, Hinterbliebenenbezüge s. Waisengeld, Witwengeld.

Hinterlegung, Internationale, gewerbliche Muster oder Modelle s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).

Hochgiftige Stoffe s. Schädlingsbekämpfung.

Hochseefischereiflotte, Versicherungspflicht der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung s. Arbeitsvermittlung usw.

Hohlglas, Verzollung s. Niederlande, Zölle 1.

Holzverkehr aus Polen s. Polen.

Honduras, Britisch-, s. Britisch-Honduras.

Hongkong, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Hongkong, (v. 17. April) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Hongkong (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Hongkong (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Hypotheken, Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung — Zweites G. (v. 17. Dez.) I 405. Zweites G. über wertbeständige Hypotheken (G. v. 2. Febr.) I 11.

Hufbeschlaglehrmeister s. Militär.

I

Indien, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Britisch-Indien, (v. 17. April) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Indien (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Indien (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Revidierte internationale Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — Beitritt Indiens (Bek. v. 7. Juli) II 507.

Industriebelastung, Achte Durchführungs-V. zum Aufbringungsgesetze — Aufbringungssätze für 1926 bis 1928 — (v. 19. Jan.) II 10. — Neunte Durchführungs-V. — Zweiter Teilbetrag der Jahresleistungen für 1928 (v. 31. Mai) II 495. Zehnte Durchführungs-V. — Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1929 (v. 19. Dez.) II 648.

Elfte Durchführungs-V. zum Industriebelastungsgesetze — Zweite Umlegung der Industriebelastung (V. v. 29. Dez. 1927) II 1. — Zwölfte Durchführungs-V. (v. 3. März) II 47. — Dreizehnte Durchführungs-V. (v. 20. Juli) II 533.

Industrieobligationen, aufgewertete, s. Aufwertung.

Inhaberschuldverschreibungen s. Mündelgeld.

Internationale Abkommen, Übereinkommen, Verträge usw. s. Staatsverträge (S. 31).

Internationaler Gerichtshof, Ständiger, im Haag s. Schiedsgerichte.

Internationales Privatrecht, Beitritt von Staaten zu den Haager familienrechtlichen Abkommen v. 12. Juni 1902 und v. 17. Juli 1905 (G. v. 30. Nov.) II 630.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Irak, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. den Irak, (v. 17. April) II 314.

Beitritt des Iraks zu dem Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 30. Juni) II 508.

Irland, Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch Großbritannien und Nord-Irland (Bek. v. 27. Mai, Ziff. 1) II 489.

Madrider Abkommen, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren — Ratifikation durch Großbritannien und Nord-Irland (Bek. v. 27. Mai, Ziff. II) II 489.

Italien, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Italien (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Italien (Bek. v. 16. März) II 161.

Luftverkehrsabkommen zwischen Deutschland und Italien — Ratifikation (Bek. v. 17. März) II 164.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Italien, (v. 17. April) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Italien (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Ratifikation durch Italien (Bek. v. 27. Mai, Ziff. III) II 489.

Abänderung der Prozeßordnung des deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof (Bek. v. 29. Juni) II 501.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch Italien (Bek. v. 27. Mai, Ziff. I) II 489.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. April) II 317.

Italien (Forts.)

Deutsch-italienischer Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag v. 29. Dez. 1926 — Ratifikation (Bek. v. 30. Juli) II 539.

Jamaika, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Jamaika, (v. 17. April) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Jamaika [mit Ausnahme der Türken-Inseln, Caicos- und Caymans-Inseln] (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für Jamaika (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Japan, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Japan, (v. 17. April) II 314.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan — Ratifikation (Bek. v. 3. April) II 238.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Japan (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Japan (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Japan (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Japan (Bek. v. 15. Dez) II 637.

Jersey, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Jersey, (v. 17. April) II 314.

Johore s. Malayische Staaten.

Jungfrauinseln s. Windwardinseln.

K

Kabeldampfer, Versicherungspflicht der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Kali, Kaliwirtschaft s. Düngemittel.

Kanada, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Kanada, (v. 17. Apr.) II 314.

Kanada (Forts.)

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch Kanada (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489.

Revidierte internationale Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Beitritt von Kanada (Bek. v. 7. Juli) II 507.

Kartonnageindustrie s. Fachausschüsse.

Kassel, Inhaberschuldverschreibungen des Bezirksverbandes s. Mündelgeld.

Kassenbetriebsmittel s. Finanzwesen.

Kauffahrteiflotte, Versicherungspflicht der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Kedah s. Malayische Staaten.

Kelantan s. Malayische Staaten.

Kenia (Kenya), Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Kenia, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für Kenya [Ostafrika] (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Kennzeichnung (äußere) von Lebensmitteln s. Lebensmittel.

Kleinbahnen, Außerkrafttreten der V. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen v. 21. Febr. 1920/23. März 1921 (V. v. 10. Dez.) II 637.

Kleinrentner, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. — Änderungen, betr. die Fürsorge für Kleinrentner, (V. v. 29. März) I 138.

Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knappschaftliche Pensionsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Knappschaftsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Kognak s. Wein.

Kollegialgerichte s. Gerichte usw.

Kommunalsammelablösungsanleihe s. Mündelgeld.

Konditoreien, Ausführungsbestimmungen zur V. über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23. Nov. 1918/16. Juli 1927 (v. 31. Dez. 1927) I 4. — [Druckfehlerberichtigung] I 10.

Konfektionsgewerbe s. Fachausschüsse.

Konvention, Geodätische, s. Staatsverträge k. (S. 33), Vermessungswesen.

Kraftfahrlinienverordnung s. Kraftfahrwesen.

Kraftfahrwesen, Ermächtigung des Reichsverkehrsministers, den Wortlaut der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre v. 5. Dez. 1925/31. Jan. 1928 (Reichsministerialbl. S. 58) im Reichsministerialblatt neu bekanntzugeben (V. v. 16. März, Art. V) I 66.

Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — Beitritt Argentiniens und Egyptens sowie Mitteilung, betr. die Sowjetunion (Bek. v. 8. Mai) II 393.

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr — Änderung der V. v. 5. Dez. 1925 — (V. v. 31. Jan.) I 12. — Weitere Änderungen (V. v. 16. März, Art. IV) I 66.

Kraftfahrlinienverordnung (v. 20. Okt.) I 380.

V. über den Kraftfahrzeugverkehr — Änderung der V. v. 5. Dez. 1925/28. Juli 1926 (V. v. 31. Jan.) I 14 — Weitere Änderungen (V. v. 16. März, Art. I) I 66 — Neufassung (Bek. v. 16. März) I 91 — Änderung (V. v. 13. Juli, Art. I) I 204.

V. über Kraftfahrzeugverkehr (v. 13. Juli) I 204.

Kraftfahrzeugverkehr (auch internationaler) s. Kraftfahrwesen.

Krankenbehandlung in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3 (S. 30).

Krankenhilfe s. Krankenkassen.

Krankenkassen, Änderung der Ausführungsbestimmungen zur V. über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 18. Dez.) I 410, Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen (V. v. 6. Okt.) I 377.

Aufhebung der V. über Krankenhilfe bei den Krankenkassen v. 29. Nov. 1923 (V. v. 2. Aug., Ziff. 3) I 291.

s. auch Sozialversicherung 2 (S. 29) u. 6 (S. 30).

Krawattenarbeit s. Fachausschüsse.

Kreditanstalten, Abänderung des G. über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt [Landwirtschaftliche Zentralbank] Zweites G. (v. 31. März) I 134.

Kredite, Bereitstellung von Kredit durch das Baukreditgesetz 1928 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (G. v. 7. März) I 53.

Vorschriften über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 31. März, §§ 3 u. 4) II 209.

Kreditsicherungsverordnung — Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehre gewährten Personalkredite (V. v. 4. Mai) I 155.

Kreditsicherungsverordnung s. Kredite, Sparkassen.

Kriegsbeschädigte, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Änderung der Vorschriften für Kriegsbeschädigte (V. v. 29. März) I 138.

Kriegshinterbliebene, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Änderung der Vorschriften für Kriegshinterbliebene (V. v. 29. März) I 138.

Kriegsschädenschlußgesetz s. Schäden.

Krisenunterstützung s. Arbeitsvermittlung usw.

Kroaten s. Serben.

Kuba, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Kuba, (v. 17. Apr.) II 314.

Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes s. Miete usw.

Kunst, Schutz von Werken der Kunst s. Urheberrecht.

L

Länder, Weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 12. März) I 61 (V. v. 14. Apr.) I 150.

Darlehen und Zinszuschüsse der Länder für Notstandsarbeiten (V. v. 29. März) I 126.

Landesabgaben, Landessteuern, thüringische, s. Steuern 4 (S. 35), Thüringen.

Landeswahlgesetz für den Freistaat Sachsen s. Sachsen, Wahl.

Landwirtschaft, Garantien des Reichsfinanzministers zur Beschaffung von Düngemitteln für die unwettergeschädigten Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (G. v. 31. März § 4c und d) II 209.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum (V. v. 9. Juni) I 172.

Tätigkeit eines Reichstagsausschusses bei Durchführung des landwirtschaftlichen Notprogramms (G. v. 31. März) I 137.

Vertrag mit Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter (G. v. 31. März) II 167.

Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 31. März § 4 Ziff. b 2) II 209.

Vereinbarung vom 11. Mai 1928 über tschechoslowakische landwirtschaftliche Wanderarbeiter (Bek. v. 9. Juni) II 491.

Maßnahmen zur Umschuldung landwirtschaftlicher Schulden (G. v. 31. März § 4 Ziff. b 1 u. 3) II 209.

Landwirtschaftliche Zentralbank s. Kreditanstalten.

Landwirtschaftliches Notprogramm s. Landwirtschaft.

Lebensmittel, Äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln — Änderung der V. v. 29. Sept. 1927 — (V. v. 28. März) I 136.

Leeward-Inseln, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Leeward-Inseln, (v. 17. Apr.) II 314.

Lettland, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Lettland (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Lettland (Bek. v. 16. März) II 161.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Lettland (Bek. v. 6. März) II 51.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Ratifikation durch Lettland — (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Liechtenstein, Geltung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr v. 23. Okt. 1924 für das Fürstentum Liechtenstein (Bek. v. 8. Juni) II 500.

Geltung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr für das Fürstentum Liechtenstein (Bek. v. 8. Juni) II 500.

Lippe, Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Wertzuwachssteuer des Landes Lippe (Dritte V. v. 18. Febr.) I 51.

Liquidationsschäden s. Schäden.

Litauen, Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Litauen (Bek. v. 6. März) II 51.

Deutsch-Litauischer Handelsvertrag v. 1. Juni 1923 — Zusatzabkommen zu Art. 20 v. 16. Juli 1925 (G. v. 30. Apr.) II 377.

Literatur, Schutz von Werken der Literatur s. Urheberrecht.

Lohn, Lohnbücher, Lohnverzeichnisse in der Hausarbeit s. Hausarbeit.

Weiteres G. über Lohn- und Gehaltspfändung (v. 27. Febr.) I 45.

Lohnbücher, Lohnverzeichnisse in der Hausarbeit s. Hausarbeit.

Lohnpfändung s. Lohn, Pfändbarkeit.

Lokalbahnen s. Kleinbahnen.

Lübeck, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über den vom Senat der Freien und Hansestadt Lübeck erlassenen 9. Nachtrag v. 28. März 1928 zu der V. v. 22. Sept. 1923 zur Ausführung des Mieterschutzgesetzes v. 13. Febr. 1928 (Bek. v. 20. Nov.) I 399.

Luftfahrwesen, Luftverkehrsabkommen mit Italien — Ratifikation (Bek. v. 17. März) II 164.

Luftfahrwesen (Forts.)

Luftverkehrsabkommen mit Spanien (G. v. 31. März) II 303 — Ratifikation (Bek. v. 13. Juni) II 497.

Luftverkehr s. Luftfahrwesen.

Luftverkehrsabkommen s. Staatsverträge h (S. 33).

Luxemburg, Abkommen mit Luxemburg v. 18. Juni 1928 über die Abschiebung von Ausländern (Bek. v. 30. Juni) II 505.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Ratifikation durch Luxemburg (Bek. v. 14. Juli) II 508.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Luxemburg (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Luxemburg (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Ratifikation durch Luxemburg (Bek. v. 3. Okt.) II 610. — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris — Ratifikation durch Luxemburg (Bek. v. 30. Juni) II 508.

M

Mädchenhandel, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels — Aufhebung der dazu erlassenen Bekanntmachungen vom 7. Febr. 1913, 19. Aug. 1913, 27. Nov. 1913, 31. März 1914, 24. Apr. 1914, 22. Aug. 1921, 5. Sept. 1921, 22. Okt. 1921, 11. Dez. 1921, 10. Dez. 1923, 11. Jan. 1924, 22. Febr. 1924, 10. Nov. 1924, 25. Juni 1925 und 14. Aug. 1925 — Dafür neue zusammenfassende Bek. (v. 17. Apr.) II 314 — Ratifikation durch Luxemburg (Bek. v. 14. Juli) II 508.

Malayische Staaten, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt der Britischen Regierung für die verbündeten Staaten [Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang] und für die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten [Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Trengganu] (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen — Beitritt der Britischen Regierung für die verbündeten Staaten [Perak, Selangor, Negri, Sembilan, Pahang] und für die dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten [Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Trengganu] (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Malmedy s. Belgien.

Malta, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Malta, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Malta (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Man, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Man, (v. 17. Apr.) II 314.

Marine s. Militär.

Marokko, Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Marokko (Spanische Zone), Haager Abkommen über internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 31. Juli) II 588.

Madrider Abkommen, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Ratifikation durch Marokko (span. Zone) (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Maß und Gewicht, Änderung der Eichgebührenordnung v. 24. Mai 1924/10. Febr. 1926 (V. v. 29. Juni) I 193. — Dritte V. (v. 15. Dez.) I 412.

Änderung und Ergänzung der Eichordnung v. 21. Dez. 1927 — [Berichtigung] (v. 7. Aug.) I 367.

Eichordnung für Binnenschiffe s. Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten (V. v. 11. Dez.) I 414.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements — Ratifikation durch Deutschland (Bek. v. 22. März) II 165 — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Mauritius, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Mauritius, (v. 17. Apr.) II 314.

Mauritius (Forts.)

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Mauritius (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Mecklenburg-Schwerin, Garantien des Reichsfinanzministers zur Beschaffung von Düngemitteln für das unwettergeschädigte Mecklenburg-Schwerin (G. v. 31. März § 4c) II 209.

Mecklenburg-Strelitz, Garantien des Reichsfinanzministers zur Beschaffung von Düngemitteln für das unwettergeschädigte Mecklenburg-Strelitz (G. v. 31. März § 4d) II 209.

Mehl, Zeithandel in Mehl — Änderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau v. 23. Dez. 1927 — (V. v. 26. März) I 136.

Meistbegünstigung, Meistbegünstigungsverträge, Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 27. Jan.) II 11 — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 25. Febr.) II 44.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Metalle, Verlängerung des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. Juli 1926 (G. v. 31. März) I 149. — Zweites G. (v. 21. Dez.) I 412.

Meterkonvention, Internationale, s. Maß und Gewicht, Staatsverträge k. (S. 33).

Mexiko, Weiteres Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt (Bek. v. 28. Dez. 1927) II 2.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Mexiko (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Deutsch-Mexikanisches Abkommen, betr. die Regelung deutscher Ansprüche aus mexikanischen Revolutionsschäden — Ratifikation des Zusatzabkommens v. 20. Dez. 1927 (Bek. v. 30. Apr.) II 375.

Miete, Mieter, Mieträume, Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes (V. v. 3. März) I 54.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über den vom Senat der Freien und Hansestadt Lübeck erlassenen 9. Nachtrag v. 28. März 1928 zu der V. v. 22. Sept. 1923 zur Ausführung des Mieterschutzgesetzes v. 13. Febr. 1928 (Bek. v. 20. Nov.) I 399.

Änderung des G. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (G. v. 13. Febr.) I 17 — Neufassung (Bek. v. 17. Febr.) I 25 — [Druckfehlerberichtigung] I 142.

Miete usw. (Forts.)
Änderung des Reichsmietengesetzes (G. v. 14. Febr.) I 21 — Neufassung (Bek. v. 20. Febr.) I 38.

Mieteinigungsämter s. Miete usw.

Mieterschutz s. Miete usw.

Milch, Regelung des Verkehrs mit Milch — Änderung des § 6 Abs. 2 des G. v. 23. Dez. 1926 — (G. v. 24. März) I 109.

Militär (Wehrmacht), Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer v. 18. Mai 1926 — Änderung (V. v. 3. März) II 47.

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine v. 22. Mai 1926 — Änderung (V. v. 12. März) II 55.

Schaffung von Stellen für Hufbeschlaglehrmeister in Besoldungsgruppe C 11 (G. v. 31. März § 11 B) II 209.

Militärtarif für Eisenbahnen. — Änderung (Bek. v. 24. Juli) II 534.

Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 — Änderung (V. v. 3. März) II 48.

Verzeichnis der Stellen des Reichsheeres und der Reichsmarine, die unter die Gruppen 1 bis 7 des Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen (G. v. 31. März § 23, Anl. 3) II 209/230.

Schaffung von Stellen für Stabsgefreite beim Heer und bei der Marine (G. v. 31. März § 11 B) II 209.

Stellenpläne für die Soldaten der Wehrmacht (G. v. 31. März § 11 B) II 209.

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer v. 18. Mai 1926 — Abänderungen (v. 16. Juli) II 512, (v. 17. Dez.) II 650.

Militärstrafrecht, Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer v. 18. Mai 1926 — Änderung (V. v. 3. März) II 47.

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine v. 22. Mai 1926 — Änderung (V. v. 12. März) II 55

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer v. 18. Mai 1926 — Abänderungen (v. 16. Juli) II 512, (v. 17. Dez.) II 650.

Militärtarif s. Eisenbahn 3, Militär.

Militär-Transport-Ordnung s. Eisenbahn 3, Militär.

Minister, Dienstverhältnisse in Württemberg s. Württemberg.

Modelle, gewerbliche, internationale Hinterlegung s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f.

Monaco, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Monaco, (v. 17. Apr.) II 314.

Monaco (Forts.)
Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Monaco (Bek. v. 30. Dez. 1927) II 3.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Montserrat s. Windwardinseln.

München, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt — s. Mündelgeld.

Mündelgeld, Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft usw. (Bek. v. 18. Juni) I 191.

Anlegung von Mündelgeld
in Inhaberschuldverschreibungen
der Stadt Augsburg (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 2) I 379,

des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank (Bek. v. 27. Jan.) I 12 (Bek. v. 28. Sept.) I 376,

der Stadt Berlin (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 4) I 379,

der Stadt Dortmund (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 5) I 379,

der Stadt Frankfurt a. M. (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 6) I 379,

des Bezirksverbandes Kassel (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 7) I 379,

der Stadt München (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 1) I 379,

der Stadt Nürnberg (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 3) I 379,

des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes in Essen (Bek. v. 16. März) I 69,

des Bezirksverbandes Wiesbaden (Bek. v. 19. Okt. Ziff. 8) I 379;

in Kommunalsammelablösungsanleihen
des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayerischen Gemeindebank (Bek. v. 23. Apr.) I 150;

in Vorzugsaktien
Serie V der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. 16. Febr.) I 43.

Münzwesen, Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark (Bek. v. 27. Apr.) I 153 (Bek. v. 28. Juni) I 193 (Bek. v. 1. Aug.) I 291.

Munition s. Waffen.

Muster, Internationale Hinterlegung s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f. (S. 32).

Muster (Forts.)

Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Mustermessen, Schutz von Erfindungen usw. s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

N

Nachforschungen, s. Reichsstelle für Nachlässe usw.

Nachlässe, s. Reichsstelle für Nachlässe usw.

Nachrichten, Amtliche, für Reichsversicherung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Neckar s. Wasserstraßen.

Negri Sembilan s. Malayische Staaten.

Neubauten des Reichs s. Bauten.

Neufundland, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Neufundland, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Neufundland (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Neufundland (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Neuseeland, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Neuseeland, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Neuseeland (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Neuseeland (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Revidierte internationale Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — Beitritt Neuseelands (Bek. v. 7. Juli) II 507.

Neuwahl des Reichstags s. Reichstag, Wahl.

Niederländisch-Indien, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Niederländisch-Indien, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Niederländisch-Indien (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Niederländisch-Indien (Forts.)

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Ratifikation durch Niederländisch-Indien (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Niederlande, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 16. März) II 161.

Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande (Bek. v. 18. Dez.) I 414.

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 27. Mai Ziff. IV) II 489.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Niederlande, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 20. Dez.) II 649.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 27. Mai Ziff. III) II 489.

Abkommen mit den Niederlanden über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr v. 28. Apr. 1928 (G. v. 6. Dez.) II 631.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Ratifikation durch die Niederlande (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Vereinbarung mit den Niederlanden wegen der Verzollung von Hohlglas in Deutschland (G. v. 27. März) II 237.

Niederlegung von Suchvermerken s. Suchvermerke.

Nigeria, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Nigeria (Bek. v. 30. Juni) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Nigeria (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Njassaland, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910. — Neue Bek., betr. Njassaland, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Njassaland (Bek. v. 30. Juni) II 14.

Nord-Borneo, Britisch, s. Britisch-Nord-Borneo.

Nord-Irland s. Irland.

Nord-Rhodesien, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Nord-Rhodesien (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Norwegen, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Norwegen (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Norwegen (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Norwegen, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Norwegen (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Norwegen (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Norwegen (Bek. v. 30. Dez. 1927) II 3.

Notprogramm, landwirtschaftliches s. Landwirtschaft, Reichstag.

Notstand, Übernahme von Garantien durch den Reichsfinanzminister zur endgültigen Beseitigung eines Notstandes (G. v. 31. März § 3b) II 209.

Notstandsarbeiten, Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten — [V. über verstärkte Förderung] (V. v. 29. März) I 126.

Notstandsaushilfe (Österreichische Krisenunterstützung) s. Arbeitsvermittlung usw., Österreich.

Nürnberg, Inhaberschuldverschreibungen der Stadt — s. Mündelgeld.

O

Oberschlesien, Abänderung des Art. 39 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien (Bek. v. 25. Juli) II 539.

Oberversicherungsämter, Geschäftsberichte, s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Örtliche Sonderzuschläge s. Sonderzuschläge.

Österreich, Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehr mit Österreich (V. v. 23. März) I 110.

Vereinbarungen in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung (Notstandsaushilfe) mit Österreich — Dritte Vereinbarung v. 29. Febr. 1928 (Bek. v. 12. März) II 55.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Österreich (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Österreich (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Österreich, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Österreich (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Österreich (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Österreich (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Ratifikation durch Österreich (Bek. v. 27. Mai, Ziff. III) II 489.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in Österreich (Bek. v. 15. Dez.) II 637.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch Österreich (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489.

Ostmesse (Königsberg) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Ostpreußen, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (V. v. 23. Juni) I 192.

P

Pahang s. Malayische Staaten.

Palästina, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Palästina (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigen Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Palästina (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für Palästina (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Panama, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Panama v. 21. Nov. 1927 (G. v. 24. Dez.) II 639.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Panama (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Panama (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Papierindustrie s. Fachausschüsse.

Paraguay, Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 27. Jan.) II 11. — Inkrafttreten der Verlängerung (Bek. v. 25. Febr.) II 44.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Ratifikation durch Paraguay (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Pariser Verbandsübereinkunft, Revidierte, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f.

Pension, Gewährung örtlicher Sonderzuschläge an Ruhegehaltsempfänger (G. v. 31. März § 17) II 209.

Pfändbarkeit der Pension — Änderung des § 850 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung (G. v. 27. Febr. Art. II) I 45.

Pensionsversicherung, knappschaftliche s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Perak s. Malayische Staaten.

Perlis s. Malayische Staaten.

Personalabbau, Änderung des G. zur Abänderung des G. über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-V., v. 15. Juli 1926/16. Juli 1927 (G. v. 25. Juli) I 289.

Personalkredite s. Kredite, Sparkassen.

Personaltitel des Reichshaushalts 1928 — Bewirtschaftung s. Beamte, Finanzwesen.

Personenverkehr, Eisenbahn-, s. Eisenbahn 2.

Peru, Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924. — Ratifikation durch Peru (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Pfändbarkeit, Weiteres G. über Lohn- und Gehaltspfändung (v. 27. Febr.) I 45.

Pfändung der Pension, Diensteinkommen oder sonstiger Bezüge — Änderung des § 850 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung (G. v. 27. Febr. Art. II) I 45.

Planmäßige Stellen, Planstellen der Reichsbeamten s. Beamte.

Polen, Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind — Ratifikation (Bek. v. 26. März) II 165.

Abkommen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles hinsichtlich der Freien Stadt Danzig — Ratifikation (Bek. v. 21. März) II 165.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Polen (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Polen (Bek. v. 16. März) II 161.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. April 1926 — Ratifikation durch Polen (Bek. v. 6. März) II 51.

Deutsch-polnisches Abkommen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 16. Okt.) II 613.

Vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen — Abkommen v. 30. Nov. 1927 (G. v. 2. Febr.) II 15.

Vertrag mit Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter (G. v. 31. März) II 167.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Polen, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Beitritt von Polen (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Abänderung des Art. 39 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien (Bek. v. 25. Juli) II 539.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Polen (Bek. v. 20. Dez.) II 649.

Deutsch-Polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr — Ausführung (Bek. v. 16. Mai) II 396.

Polen (Forts.)

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20 Apr.) II 317.

Madrider Abkommen v. 14. Apr. 1891, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, revidiert im Haag am 6. Nov. 1925 — Beitritt Polens (Bek. v. 15. Dez.) II 638.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke v. 4. Nov. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 23. Febr.) II 44.

Polizei, Seewasserstraßenordnung v. 31. März 1927 — Erste Abänderung (v. 31. März) II 315.

Strom- und Schiffahrtpolizei-V. über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen (v. 4. Jan.) II 5.

Strom- und Schiffahrtpolizei-V. über Abänderung der Polizei-V. für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar (V. v. 3. Aug.) II 597.

Portugal, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Portugal, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Portugal (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Revidierte Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Beitritt Portugals (Bek. v. 16. Nov.) II 621.

Beitritt zum Spitzbergen-Abkommen v. 9. Febr. 1920 (Bek. v. 29. März) II 174.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Ratifikation durch Portugal (Bek. v. 3. Okt.) II 610 [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Ratifikation der deutsch-portugiesischen Erklärung über die wechselseitige Anwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß (Bek. v. 7. Apr.) II 302.

Post, Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Änderung der V. v. 18. Jan. 1923 (V. v. 7. Dez.) I 404.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen.

Preußen, Vereinigung von Waldeck mit Preußen (G. v. 7. Dez.) I 401.

Privatrecht s. Internationales Privatrecht.

Produktenbörse s. Börse.

Prozeßordnung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Q.

Quartierleistungsgesetz s. Militär.

R

Rahmensätze für die Einheitswertfeststellung s. unter Reichsbewertungsgesetz bei Steuern 1 (S. 34).

Rechtsanwälte, Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen — Änderung des G. v. 6. Febr. 1923 (G. v. 14. Juli) I 197 — Außerkrafttreten des G. v. 6. Febr. 1923 (G. v. 20. Dez. Art. II) I 411 — Neues G. (v. 20. Dez.) I 411 — Änderung des G. v. 14. Juli 1928 (G. v. 20. Dez. Art. III) I 411.

Rechtsordnung, internationale, der Eisenbahnen s. Eisenbahn 1, Staatsverträge h (S. 33).

der Seehäfen s. Schiffahrt 2, Staatsverträge d (S. 32).

Rechtsverkehr mit Bulgarien s. Bulgarien,
mit Großbritannien s. England,
mit Polen s. Polen.

Registrierung, internationale, von Fabrik- und Handelsmarken, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).

Reich, Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande (Bek. v. 18. Dez.) I 414.

Darlehen und Zuschüsse des Reichs für Notstandsarbeiten (V. v. 29. März) I 126.

Reichsabgabenverwaltung, Bewilligung neuer planmäßiger Beamtenstellen (G. v. 31. März § 11 A f) II 209.

Reichsanleihen s. Anleihen.

Reichsbahn s. Eisenbahn.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz, Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes — Wegfall der Verordnungen v. 29. Juli 1922, 20. Juli 1926 und 18. Nov. 1927 — Neue V. (v. 10. Aug.) I 369.

Reichsbehörden, Verzeichnis der Reichsbehörden (V. v. 10. Aug.) I 369.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes — Wegfall der Verordnungen v. 29. Juli 1922, 20. Juli 1926 und 18. Nov. 1927 — Neue V. (v. 10. Aug.) I 369.

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern 1 (S. 34).

Reichseigene Wohnungen s. Bauten, Wohnungsbau.

Reichsentschädigungsamt, Vorschriften über den Personalbestand für das Reichsentschädigungsamt (G. v. 31. März § 11 A e) II 209.

Reichsfinanzhof, Dritte V. zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof — Oberste Spruchbehörde für die Wertzuwachssteuer des Landes Lippe — (V. v. 18. Febr.) I 51 — Desgl. für das Land Thüringen, Vierte V. (v. 22. Juni) I 191.

Reichsfinanzverwaltung s. Finanzwesen.

Reichsgericht, Bewilligung neuer planmäßiger Beamtenstellen beim Reichsgericht (G. v. 31. März § 11 A d) II 209.

Weiteres G. zur Entlastung des Reichsgerichts (v. 28. März) I 120.

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs über:

a) Art. 12 u. 13 des Württembergischen G. über die Dienstverhältnisse der Minister v. 26. März 1927 (Bek. v. 4. Febr.) I 16.

b) § 5 Abs. 1 des Badischen Beamtengesetzes v. 28. Jan. 1926, betr. die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range (Bek. v. 18. Aug.) I 373.

c) den vom Senat der Freien und Hansestadt Lübeck erlassenen 9. Nachtrag v. 28. März 1928 zu der V. v. 22. Sept. 1923 zur Ausführung des Mieterschutzgesetzes v. 13. Febr. 1928 (Bek. v. 20. Nov.) I 399.

d) § 14 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung v. 6. Okt. 1926 (Bek. v. 18. Dez.) I 414.

Reichsgesetzblatt, Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 7. Dez.) I 402 (Bek. v. 7. Dez.) II 636.

Reichshaushalt, Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für 1927 (G. v. 31. März) II 233 — [Druckfehlerberichtigung] II 238.

Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1928 (G. v. 31. März) II 209 — [Druckfehlerberichtigung] II 316.

Reichsheer s. Militär.

Reichsknappschaftsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes, Zweite V. (v. 29. Febr.) I 53.

Reichskommissariat für Reparationslieferungen, Auflösung des Reichskommissariats (V. v. 31. März) I 138.

Reichsmarine s. Militär.

Reichsmietengesetz s. Mieteusw.

Reichsmonopolverwaltung, Schaffung eines Betriebsmittelfonds für die Reichsmonopolverwaltung (G. v. 31. März § 3a) II 209.

Reichspatentamt, weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern (G. v. 16. März) I 61.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung s. Post.

Reichspräsident, Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund Artikel 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichsstelle für Nachlässe, Auflösung der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland — Aufhebung der V. v. 1. Apr. 1924 — (V. v. 30. Dez. 1927) I 4.

Reichssteuergesetze s. Steuern 1 (S. 34).

Reichstag, Auflösung des Reichstags (V. v. 31. März) I 136.

Tätigkeit eines Reichstagsausschusses bei Durchführung des landwirtschaftlichen Notprogramms (G. v. 31. März) I 137.

Neuwahl des Reichstags — 20. Mai 1928 — (V. v. 31. März) I 136.

Reichstagswahl s. Wahl.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsversicherung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Reichsversicherungsamt, Neue planmäßige Beamtenstellen (G. v. 31. März § 11 A c) II 209.

s. auch Sozialversicherung 1 (S. 29).

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Besoldungshaushalt für das Direktorium für 1928 (G. v. 31. März § 22) II 209.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Reichswehrministerium, Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz v. 4. Febr. 1920 im Bereiche des Reichswehrministeriums (V. v. 14. Mai) II 395.

Reichswirtschaftsgericht, Änderung der V. über das Reichswirtschaftsgericht v. 21. Mai 1920/30. Juli 1921 (G. v. 31. März Art. I) I 135.

Reichswirtschaftsrat, Vorläufiger, Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats (V. v. 8. Okt.) II 611.

Reichszuschuß zu den Invalidenrenten s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Rentenbank-Kreditanstalt, Deutsche, s. Kreditanstalten.

Reparationslieferungen s. Reichskommissariat.

Revolutionsschäden, Mexikanische, s. Mexiko.

Rheinschiffsverkehr s. Schiffahrt 3.

Ruhegehalt, Ruhegehaltsempfänger s. Pension.

Ruhrtalsperrenverein s. Mündelgeld.

Ruhrverband s. Mündelgeld.

Rumänien, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Rumänien (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Rumänien (Bek. v. 16. März) II 161.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Rumänien (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkommen und Statut über die Internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Rumänien (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Ratifikation durch Rumänien (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Rußland s. Sowjetunion.

S

Saargebiet, Saarbeckengebiet, Saarland, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch das Saarbeckengebiet (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch das Saarbeckengebiet (Bek. v. 16. März) II 161.

Protokollvereinbarung mit Frankreich v. 14. Sept. 1926 — G. v. 29. Jan. 1927 — über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372.

Protokollvereinbarungen mit Frankreich v. 13 Nov. 1926 — G. v. 11. Apr. 1927 — über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372 — [Berichtigung] (v. 28. Mai) II 496.

Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets v. 27. Okt. 1927 über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets — Ausführung (V. v. 20. Okt.) II 615.

Vereinbarung mit Frankreich über Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete v. 23. Febr. 1928 (G. v. 22. März) II 57 — Ratifikation (Bek. v. 29. März) II 166.

Sachsen, Gebietsaustausch zwischen Sachsen und Thüringen (G. v. 30. März) I 115.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über § 14 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung v. 6. Okt. 1926 (Bek. v. 18. Dez.) I 414.

Salomon-Inseln (brit.), Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Salomon-Inseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

St. Christophe Nevis s. Windwardinseln.

St. Helena, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für St. Helena (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für St. Helena (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

St. Lucia, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. St. Lucia (v. 17. April) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für St. Lucia (Bek. v. 16. Juni) II 497.

St. Vincent, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. St. Vincent, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für St. Lucia, (Bek. v. 16. Juni) II 497.

St. Vith s. Belgien.

San Marino, Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Ratifikation durch San Marino (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Sansibar, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Sansibar (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Sarawak, Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf den Schutzstaat Sarawak (Bek. v. 3. Mai) II 376.

Schäden, Abänderung des G. über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden [Besatzungsleistungsgesetz] v. 5. April 1927 — Streichung des § 59 — (G. v. 31. März Art. II) I 135.

Schäden (Forts.)

Härtefondsrichtlinien — Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes (V. v. 30. März) I 125 — Gewährung von Unterstützungen auf Grund des § 6 (V. v. 6. Juni) I 162.

Kriegsschädenschlußgesetz — Endgültige Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (G. v. 30. März) I 120 — Durchführung (V. v. 7. Juni) I 159 — Zweite V. zur Durchführung (v. 5. Dez.) I 401.

Schädlingsbekämpfung, Ausführung der V. über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen (V. v. 29. März) I 137.

Schatzanweisungen, Ausgabe von Schatzanweisungen — Aufhebung der V. v. 5. Nov. 1923 (V. v. 2. Aug. Ziff. 2) I 291.

Scheckverkehr, Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen.

Schiedsabkommen, Schiedsverträge s. Staatsverträge a (S. 31).

Schiedsgerichte, Außerkrafttreten der V. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen v. 21. Febr. 1920/23. März 1921 (V. v. 10. Dez.) II 637.

Deutsch-französischer Gemischter Schiedsgerichtshof — Änderung der Prozeßordnung (Bek. v. 1. März) II 45.

Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (G. v. 17. Febr.) II 19 — Ratifikation (Bek. v. 5. März) II 48 — Beitritt Chiles (Bek. v. 8. Sept.) II 607.

Abänderung der Prozeßordnung des deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 29. Juni) II 501.

Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Schiedsklauseln im Handelsverkehre s. Handel 2.

Schiffahrt:

1. Allgemeines

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge c (S. 31).

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung — Zweites G. (v. 17. Dez.) I 405.

Schiffszeugnisse für See- und Binnenschiffe auf der Elbe (V. v. 4. Jan. Anl.) II 5/7.

Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (v. 4. Jan.) II 5.

2. Seeschiffahrt

Kabeldampfer, Kauffahrteiflotte, Hochseefischereiflotte u. Schulschiffe — Versicherungspflicht der Besatzungsmannschaften s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Schiffahrt (Forts.)

Internationale Rechtsordnung der Seehäfen — Übereinkommen und Statut (G. v. 20. Febr.) II 22 — Beitritte und Ratifikationen (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen.

3. Binnenschiffahrt

Veröffentlichung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (Bek. v. 23. März) II 238.

Flößerei und Schiffahrt auf dem Neckar — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (V. v. 3. Aug.) II 597.

Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr — Abkommen mit den Niederlanden (G. v. 6. Dez.) II 631.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge c (S. 31).

Schiffspfandrechte s. Schiffahrt 1.

Schiffszeugnisse s. Schiffahrt 1.

Schlachtvieh, Mittel für Einrichtungen zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 31. März § 4 Ziff. b 2) II 209.

Schuldverschreibungen,

aufgewertete, s. Aufwertung,

mit Feingoldklausel auf den Inhaber lautend s. Mündelgeld.

Schulschiffe, Versicherungspflicht der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 30).

Schußwaffen s. Waffen.

Schutz,

von Erfindungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2,

des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f,

von Werken der Kunst und Literatur s. Urheberrecht,

von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz 2,

von Warenbezeichnungen im Ausland s. Gewerblicher Rechtsschutz 1,

von Warenzeichen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Schweden, Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 6. März) II 51.

Abkommen mit Schweden zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (G. v. 25. Juli) II 521 — Ratifikation (Bek. v. 16. Aug.) II 603.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 16. März) II 162.

Schweden (Forts.)

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Schweden, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Übereinkominen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Ratifikation durch Schweden (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Schweinitztal s. Eisenbahn 4, Tschechoslowakei.

Schweiz, Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze (V. v. 25. Mai) I 157.

Übereinkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger (G. v. 12. Apr.) II 311 — Ratifikation (Bek. v. 5. Mai) II 393.

Deutsch-schweizerischer Beglaubigungsvertrag v. 14. Febr. 1907 — Änderung des Behördenverzeichnisses (Bek. v. 17. Sept.) II 608.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 16. März) II 161.

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 27. Mai Ziff. IV) II 489.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Schweiz, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Deutsch-schweizerisches Abkommen über die Niederlegung von Suchvermerken v. 6. Juli 1928 (Bek. v. 31. Aug.) II 603.

Schweiz (Forts.)

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 27. Mai Ziff. III) II 489.

Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 in der Schweiz (Bek. v. 15. Dez.) II 637.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Madrider Abkommen, betr. die Unterdrükkung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Ratifikation durch die Schweiz (Bek. v. 27. Mai Ziff. II) II 489.

Schwerbeschädigte, Vorschriften über die Einstellung Schwerbeschädigter als Beamte und Beamtenanwärter in den Reichsdienst (G. v. 31. März § 13) II 209.

Seehäfen, Rechtsordnung der — s. Schiffahrt 2, Staatsverträge d (S. 32).

Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen (V. v. 17. März) I 69.

Seeschiffe s. Schiffahrt 1.

Seewasserstraßen, Seewasserstraßenordnung s. Wasserstraßen.

Selangor s. Malayische Staaten.

Serben (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen), Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch das Königreich der Serben usw. (Bek. v. 30. Okt) II 619.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch das Königreich der Serben usw. (Bek. v. 30. Okt.) II 619.

Madrider Abkommen v. 14. Apr. 1891, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken — Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 24. Okt.) II 617.

Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Beitritt des Königsreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 24. Okt.) II 617.

Seychellen-Inseln, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. die Seychellen, (v. 17. Apr.) II 314.

Seychellen-Inseln (Forts.)

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Seychellen-Inseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Siam, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Siam, (v. 17. Apr.) II 314.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Siam (G. v. 6. Aug.) II 589 — Ratifikation (Bek. v. 28. Okt.) II 618.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Siam (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Siam (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Sicherheitsanforderungen an Schiffe s. Schiffahrt 1.

Sierra Leone, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Sierra Leone, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Sierra Leone (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Sierra Leone (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Slowenen s. Serben.

Soldaten — Stellenpläne s. Militär.

Somaliland, Britisch, s. Britisch-Somaliland.

Sondergeprüfte Reichsbeamte s. Beamte, Besoldung.

Sonderzuschläge, örtliche, Gewährung örtlicher Sonderzuschläge an Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene (G. v. 31. März § 17) II 209.

Sowjet-Republiken, Sozialistische s. Sowjetunion.

Sowjetunion, Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — Mitteilung betr. die Sowjetunion (Bek. v. 8. Mai Ziff. II) II 393.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Beitritt der Sowjetunion (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Sowjetunion (Forts.)

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Sozialistische Sowjet-Republiken s. Sowjetunion.

Sozialrentner, Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Änderung der Vorschriften für Sozialrentner (V. v. 29. März) I 138.

Sozialversicherung: (Arbeitslosenversicherung s. unter Arbeitsvermittlung usw.).

1. Allgemeines

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung (V. v. 28. Dez. 1927) I 4.

Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts (V. v. 28. Dez. 1927) I 4.

Geschäftsberichte der Versicherungs- und Oberversicherungsämter (V. v. 17. Nov.) I 391.

Oberversicherungsämter s. hierbei unter Geschäftsberichte.

Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts (V. v. 28. Dez. 1927) I 4.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung:

§§ 537, 538, 539, 544, 545, 547, 553, 554, 558, 559, 569, 627, 628, 629, 630, 633, 656, 711, 712, 724, 735, 758, 759, 843, 846, 847, 894, 895, 899 u. a., betr. Änderungen in der Unfallversicherung, Drittes G. (v. 20. Dez.) I 405.

§§ 612, 620, 1242 a, b, c, 1297, 1310, 1320, 1693, 1713, 1715 a u. 1789, betr. die Invalidenversicherung. (G. v. 29. März Art. 1) I 117.

§§ 1289 u. 1291, betr. Leistungen in der Invalidenversicherung. (G. v. 29. März Art. 1) I 116.

Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets v. 27. Okt. 1927 über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets — Ausführung (V. v. 20. Okt.) II 615.

Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts (V. v. 28. Dez. 1927) I 4.

Versicherungsämter s. hierbei unter Geschäftsberichte.

2. Krankenversicherung

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur V. über Ärzte und Krankenkassen (V. v. 18. Dez.) I 410.

Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten der einheimischen und ausländischen Arbeitnehmer — Internationales Übereinkommen (G. v. 21. Juli) II 509.

Sozialversicherung (Forts.)

Aufhebung der V. über Krankenhilfe bei den Krankenkassen v. 29. Nov. 1923 (V. v. 2. Aug. Ziff. 3) I 291.

3. Unfallversicherung

Abfindungen für Unfallrenten Zweite V. (v. 10. Febr.) I 22.

Änderungen in der Unfallversicherung — Drittes G. (v. 20. Dez.) I 405.

Berufsfürsorge in der Unfallversicherung (V. v. 14. Nov.) I 387.

Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Internationales Übereinkommen (G. v. 21. Juli) II 509.

Übereinkommen mit Finnland über Unfallversicherung v. 18. Juni 1927 (G. v. 18. Febr.) II 20 — Ratifikation (Bek. v. 6. März) II 48.

Krankenbehandlung in der Unfallversicherung (V. v. 14. Nov.) I 387.

Unfallrenten, Abfindungen hierfür Zweite V. (v. 10. Febr.) I 22.

4. Invalidenversicherung

Gewährung der Renten der Invalidenversicherung nach belgischen Grenzgebieten (V. v. 21. Febr.) I 52.

Zahlung des Reichszuschusses zu den Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten (V. v. 22. Okt.) I 379.

Siebente V. über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (V. v. 4. Jan.) I 7 — Außerkrafttreten der Sechsten V. v. 10. Febr. 1927 (V. v. 4. Jan. § 2) I 7.

Leistungen in der Invalidenversicherung (G. v. 29. März Art. 1) I 116, — Durchführungsvorschriften (V. v. 3. Apr.) I 138.

Zahlung des Reichszuschusses zu den Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten (V. v. 22. Okt.) I 379.

5. Angestelltenversicherung

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes:

§§ 18, 19, 20, 54, 60, 71, 185, 269, 280, 281a, 309, 383 u. 397 (G. v. 29. März Art. 2) I 117.

§§ 56 u. 58 — Leistungen in der Angestelltenversicherung (G. v. 29. März Art. 2) I 116.

§§ 171 Abs. 1, 171a, 172 u. 172a — Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen (V. v. 10. Aug.) I 372.

Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung (V. v. 24. Apr.) I 153.

Sozialversicherung (Forts.)

Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung (V. v. 10. Aug.) I 372.

Gewährung der Renten der Angestelltenversicherung nach belgischen Grenzgebieten (V. v. 21. Febr.) I 52.

Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung (V. v. 10. Aug.) I 372.

Leistungen in der Angestelltenversicherung (G. v. 29. März) I 116 — Durchführungsvorschriften (V. v. 3. Apr.) I 138.

Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung (V. v. 10. Aug.) I 372.

Neue Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung (V. v. 27. Febr.) I 48 — Aufhebung der früheren Wahlordnung v. 17. Juni 1924 (V. v. 27. Febr. Abs. 1) I 48.

6. Knappschaftliche Versicherung

Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen (V. v. 6. Okt.) I 377.

Steigerungsbeträge der knappschaftlichen Pensionsversicherung (G. v. 29. März Art. 3) I 116.

Streitfragen der knappschaftlichen Pensionsversicherung (G. v. 29. März Art. 3) I 117.

Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung (V. v. 10. Aug.) I 372.

Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes:

§ 54 Abs. 1, §§ 55 u. 60 Abs. 3, betr. Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung. (V. v. 10. Aug.) I 372.

§ 106, betr. Steigerungsbeträge der Pensionsversicherung. (G. v. 29. März Art. 3) I 116.

§ 195, betr. Streitfragen der Pensionsversicherung. (G. v. 29. März Art. 3) I 117.

Spanien, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Spanien (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Spanien (Bek. v. 16. März) II 161.

Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Ratifikation durch Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. IV) II 489 — Auch für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Luftverkehrsabkommen mit Spanien (G. v. 31. März) II 303 — Ratifikation (Bek. v. 13. Juni) II 497.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Spanien, (v. 17. Apr.) II 314.

Spanien (Forts.)

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Spanien (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Madrider Abkommen, betr. die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Ratifikation durch Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. III) II 489 — Auch für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Ratifikation durch Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 31. Juli) II 588.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Madrider Abkommen, betr. die Unterdrükkung falscher Herkunftsangaben auf Waren — Ratifikation durch Spanien — (Bek. v. 27. Mai Ziff. II) II 489 — Auch für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Spanisch-Marokko s. Marokko.

Sparkassen, Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehre gewährten Personalkredite [Kreditsicherungsverordnung] (V. v. 4. Mai) I 155.

Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze (V. v. 22. März) I 109.

Sparkassenverkehr s. Sparkassen.

Spitzbergen-Abkommen s. Staatsverträge c (S. 31).

Staatsverträge:

a) *Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge*

Deutsch-italienischer Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag v. 29. Dez. 1926 — Ratifikation (Bek. v. 30. Juli) II 539.

b) *Friedensvertrag, Grenzverhältnisse*

Abkommen mit Danzig und Polen über die Durchführung des Art. 312 des Vertrags von Versailles hinsichtlich der Freien Stadt Danzig — Ratifikation (Bek. v. 21. März) II 165.

Deutsch-französischer Vertrag v. 14. Aug. 1925 — G. v. 4. Nov. 1927 — über die Festsetzung der Grenze — Ratifikation (Bek. v. 24. Mai) II 488.

Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien — Abänderung des Art. 39 (Bek. v. 25. Juli) II 539.

Abkommen mit Polen über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind — Ratifikation (Bek. v. 26. März) II 165.

Staatsverträge (Forts.)

Abkommen mit Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 — Verlängerung der Geltungsdauer (Bek. v. 16. Okt.) II 613.

Abkommen mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke v. 4. Nov. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 23. Febr.) II 44.

Protokollvereinbarung mit Frankreich und der Regierungskommission des Saargebiets v. 14. Sept. 1926 — G. v. 29. Jan. 1927 — über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372.

Protokollvereinbarungen mit Frankreich v. 13. Nov. 1926 — G. v. 11. Apr. 1927 — über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze — Inkrafttreten (Bek. v. 30. Apr.) II 372 — [Berichtigung] (v. 28. Mai) II 496.

c) *Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrt-, Wirtschafts- und Zollverträge*

Handelsabkommen mit der Republik China v. 17. Aug. 1928 (G. v. 22. Dez.) II 646.

Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse — G. v. 19. Dez. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 14. Jan.) II 9 — [Berichtigung] (v. 9. Mai) II 393.

Deutsch-englischer Handelsvertrag v. 2. Dez. 1924 — Ausdehnung auf den Schutzstaat Britisch-Nord-Borneo (Bek. v. 16. Jan.) II 9 — Ausdehnung auf den Schutzstaat Sarawak (Bek. v. 3. Mai) II 376.

Handelsabkommen mit Frankreich — Berichtigung (v. 31. Dez. 1927) II 3 — Ratifikation (Bek. v. 25. Mai) II 489 — Zweite Berichtigung (v. 12. Juli) II 513.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland (G. v. 31. März) II 239 — Vorläufige Inkraftsetzung (Bek. v. 21. Juni) II 499 — Ratifikation (Bek. v. 30. Okt.) II 618.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan — Ratifikation (Bek. v. 3. Apr.) II 238.

Deutsch-Litauischer Handelsvertrag v. 1. Juni 1923 — Zusatzabkommen zu Art. 20 v. 16. Juli 1925 (G. v. 30. April) II 377.

Weiteres Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt (Bek. v. 28. Dez. 1927) II 2.

Vereinbarung mit den Niederlanden wegen der Verzollung von Hohlglas in Deutschland (G. v. 27. März) II 237 — Ratifikation (Bek. v. 7. April) II 302.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Panama v. 21. Nov. 1927 (G. v. 24. Dez.) II 639.

Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags mit Paraguay v. 21. Juli 1887 (G. v. 27. Januar) II 11 — Inkrafttreten der Vereinbarung (Bek. v. 25. Febr.) II 44.

Staatsverträge (Fortf.)

Vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen — Abkommen v. 30. Nov. 1927 (G. v. 2. Febr.) II 15.

Vereinbarung über den zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete stattfindenden Warenaustausch mit Frankreich v. 23. Febr. 1928 (G. v. 22. März) II 57 — Ratifikation (Bek. v. 29. März) II 166.

Schiedsklauseln im Handelsverkehre s. Handel 2, Völkerbund.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Siam (G. v. 6. Aug.) II 589 — Ratifikation (Bek. v. 30. Okt.) II 618.

Spitzbergen-Abkommen v. 9. Febr. 1920 — Beitritt von Portugal, Ungarn und Venezuela (Bek. v. 29. März) II 174.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und dazugehöriges Protokoll v. 3. Nov. 1923 — Ratifikation durch Finnland (Bek. v. 26. Juni) II 500.

d) *See- und Binnenschiffahrt*

Abkommen mit den Niederlanden über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr v. 28. April 1928 (G. v. 6. Dez.) II 631.

Internationale Rechtsordnung der Seehäfen — Übereinkommen und Statut (G. v. 20. Febr.) II 22 — Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 16. Juni) II 497.

e) *Gerichtswesen und internationales Privatrecht*

Deutsch-britisches Abkommen über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 (G. v. 3. Dez.) II 623.

Deutsch-bulgarischer Vertrag über den Rechtsverkehr — Ausführung (Bek. v. 16. Mai) II 396.

Beitritt von Staaten zu den Haager familienrechtlichen Abkommen v. 12. Juni 1902 und 17. Juli 1905 (G. v. 30. Nov.) II 630.

Deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr — Ausführung (Bek. v. 16. Mai) II 396.

Deutsch-schweizerischer Beglaubigungsvertrag v. 14. Febr. 1907 — Änderung des Behördenverzeichnisses (Bek. v. 17. Sept.) II 608.

Deutsch-schweizerisches Abkommen über die Niederlegung von Suchvermerken (Bek. v. 31. Aug.) II 603.

Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Ratifikation der deutsch-portugiesischen Erklärung über die wechselseitige Anwendung (Bek. v. 7. April) II 302.

Staatsverträge (Fortf.)

f) *Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz*

Internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Revidiertes Madrider Abkommen (G. v. 31. März Ziff. III) II 175/196. — Ratifikation durch Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, die Schweiz und Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. III) II 489. — Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 24. Okt.) II 617. — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

Schutz des gewerblichen Eigentums — Revidierte Pariser Verbandsübereinkunft v. 6. Nov. 1925 (G. v. 31. März Ziff. I) II 175/176. — Ratifikation durch Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Österreich, Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. I) II 489 —Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 31. Juli) II 588 — Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 24. Okt.) II 617 — Beitritt Portugals (Bek. v. 16. Nov.) II 621.

Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren — Revidiertes Madrider Abkommen (G. v. 31. März Ziff. III) II 175/193 — Ratifikation durch Deutschland, Großbritannien, Irland, Spanien und die Schweiz (Bek. v. 27. Mai Ziff. II) II 489 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619. Beitritt Polens (Bek. v. 15. Dez.) II 638.

Internationale Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 — Beitritt von Finnland (Bek. v. 3. Mai) II 393 — Beitritt von Australien, Indien, Kanada und Neuseeland (Bek. v. 7. Juli) II 507 — Beitritt der Südafrikanischen Union (Bek. v. 22. Nov.) II 621.

Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Abkommen v. 6. Nov. 1925 (G. v. 31. März Ziff. IV) II 175/203 — Ratifikation durch Deutschland, Niederlande, die Schweiz und Spanien (Bek. v. 27. Mai Ziff. IV) II 489 — Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko (Bek. v. 4. Nov.) II 619.

g) *Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen*

Vereinbarungen in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung (Notstandsaushilfe) mit Österreich — Dritte Vereinbarung v. 29. Febr. 1928 (Bek. v. 12. März) II 55.

Übereinkommen, betr. die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (G. v. 12. Apr.) II 311 — Ratifikation (Bek. v. 5. Mai) II 393.

Internationales Übereinkommen, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (G. v. 21. Juli) II 509.

Staatsverträge (Forts.)

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels — Aufhebung der dazu erlassenen Bekanntmachungen vom 7. Febr. 1913, 19. Aug. 1913, 27. Nov. 1913, 31. März 1914, 24. Apr. 1914, 22. Aug. 1921, 5. Sept. 1921, 22. Okt. 1921, 11. Dez. 1921, 10. Dez. 1923, 11. Jan. 1924, 22. Febr. 1924, 10. Nov. 1924, 25. Juni 1925 und 14. Aug. 1925 — Dafür neue, zusammenfassende Bek. (v. 17. Apr.) II 314 — Beitritt Luxemburgs (Bek. v. 14. Juli) II 508.

Vertrag über polnische landwirtschaftliche Arbeiter mit Polen (G. v. 31. März) II 167.

Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets v. 27. Okt. 1927 über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets — Ausführung (V. v. 20. Okt.) II 615.

Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris — Ratifikation durch Deutschland und verschiedene andere Länder (Bek. v. 20. Apr.) II 317 — Ratifikation durch Luxemburg und Beitritt des Iraks (Bek. v. 30. Juni) II 508.

Vereinbarung mit der Tschechoslowakei über tschechoslowakische landwirtschaftliche Wanderarbeiter (Bek. v. 9. Juni) II 491.

Übereinkommen über Unfallversicherung mit Finnland v. 18. Juni 1927 (G. v. 18. Febr.) II 20.

h) *Verkehrswesen*

Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal [Vertrag mit der Tschechoslowakei] — Ratifikation (Bek. v. 23. März) II 174.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Ratifikation durch Deutschland und mehrere andere Staaten; Beitritt verschiedener Länder — (Bek. v. 30. Jan.) II 14. Weitere Ratifikationen (Bek. v. 20. Dez.) II 649.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Deutschland und zahlreiche andere Länder (Bek. v. 16. März) II 162 — Geltung für das Fürstentum Liechtenstein (Bek. v. 8. Juni) II 500 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 31. Aug.) II 603 — Ratifikation durch das Königreich der Serben usw. (Bek. v. 30. Okt.) II 619.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr — Anlage I hierzu (V. v. 20. Apr.) II 325.

Änderungen der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 17. Jan.) II 9 (Bek. v. 20. Mai) II 488 (Bek. v. 2. Juni) II 495 (Bek. v. 1. Aug.) II 601 — Neuausgabe (Bek. v. 30. Sept.) II 609 (Bek. v. 18. Okt.) II 615 (Bek. v. 13. Nov.) II 621.

Staatsverträge (Forts.)

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation (Bek. v. 16. März) II 161 — Geltung für das Fürstentum Liechtenstein (Bek. v. 8. Juni) II 500 — Ratifikation durch Estland (Bek. v. 31. Aug.) II 603 — Ratifikation durch das Königreich der Serben usw. (Bek. v. 30. Okt.) II 619.

Herausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 3. Okt.) II 611 — Änderung (Bek. v. 16. Okt.) II 611 — (Bek. v. 13. Nov.) II 621.

Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 — Beitritt Argentiniens und Egyptens sowie Mitteilung, betr. die Sowjetunion. (Bek. v. 8. Mai) II 393.

Luftverkehrsabkommen mit Italien — Ratifikation (Bek. v. 17. März) II 164.

Luftverkehrsabkommen mit Spanien (G. v. 31. März) II 303 — Ratifikation (Bek. 13. Juni) II 497.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 11. Juli) II 507.

i) *Steuerwesen*

Abkommen mit Schweden zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (G. v. 25. Juli) II 521 — Ratifikation (Bek. v. 16. Aug.) II 603.

k) *Sonstige Abkommen und Verträge*

Abkommen mit Luxemburg v. 18. Juni 1928 über die Abschiebung von Ausländern (Bek. v. 30. Juni) II 505.

Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden (Bek. v. 6. März) II 51.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements — Ratifikation durch Deutschland (Bek. v. 22. März) II 165 — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Deutsch-Mexikanisches Abkommen, betr. die Regelung deutscher Ansprüche aus mexikanischen Revolutionsschäden. — Ratifikation des Zusatzabkommens v. 20. Dez. 1927 (Bek. v. 30. Apr.) II 375.

Internationale Übereinkunft v. 12. Sept. 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Stabsgefreite s. Militär.

Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag s. Schiedsgerichte.

Statistik, Statistische Abgabe s. Steuern 3 (S. 35).

Anmeldescheine für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (G. v. 27. März §§ 3 ff.) I 111 — Ausführung (V. v. 9. Aug. §§ 1 ff.) I 293.

Finanzstatistik s. Finanzwesen.

Außerkrafttreten der V. v. 12. Febr. 1924 über die statistische Gebühr (G. v. 27. März § 21 Ziff. 2) I 111.

Außerkrafttreten der V. über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr v. 16. Jan. 1919 (G. v. 27. März § 21 Ziff. 2) I 111.

Außerkrafttreten des G., betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, v. 7. Febr. 1906 (G. v. 27. März § 21 Ziff. 1) I 111.

G. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (v. 27. März) I 111 — Ausführung (V. v. 9. Aug.) I 293.

Stellenpläne für die Soldaten s. Militär.

Stellenzulagen für Botenmeister (G. v. 31. März § 11 A b) II 209.

Steuerabkommen, schwedisches, s. Schweden, Steuern 1 (S. 34).

Steuermilderungen, Steuermilderungsgesetz s. Steuern 1 (S. 34).

Steuern:

1. Allgemeines

Bewertungsausschußordnung s. hierunter bei Reichsbewertungsgesetz.

Bewertungskostenverordnung s. hierunter bei Reichsbewertungsgesetz.

Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern — Abkommen mit Schweden (G. v. 25. Juli) II 521 — Ratifikation (Bek. v. 16. Aug.) II 603.

Einheitsbewertung, Einheitswerte s. hierunter bei Reichsbewertungsgesetz.

Bildung von Gewerbeausschüssen und Grundwertausschüssen bei den Finanzämtern und ihr Verfahren — Änderung der V. v. 11. März 1926 (V. v. 9. Juni § 6) I 172.

Reichsbewertungsgesetz:

Bewertungsausschußordnung v. 11. März 1926 — Änderung (V. v. 9. Juni § 6) I 172.

Bewertungskostenverordnung 1925/1926 — Änderung (V. v. 9. Juni § 5) I 171.

Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 (V. v. 9. Juni) I 165 — Durchführungsbestimmungen (Bek. v. 9. Juni) I 174.

Steuern (Forts.)

Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1925/1926, Durchführungsbestimmungen — Änderungen (V. v. 9. Juni § 2) I 165 — Ausführungsbestimmungen — Änderung (V. v. 9. Juni § 3) I 171.

Einheitswerte — Weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die festgestellten Einheitswerte (G. v. 12. März) I 61 (V. v. 14. Apr.) I 150.

Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum

a) bei forstwirtschaftlichen Betrieben (V. v. 9. Juni) I 172.

b) bei landwirtschaftlichen Betrieben (V. v. 9. Juni) I 172.

c) bei Weinbaubetrieben (V. v. 9. Juni) I 172.

Wertermittlung und ihr Verfahren bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht — Durchführung (V. v. 9. Juni) I 173 — (Bek. v. 9. Juni) I 186.

Zerlegungsverordnung 1925/1926 — Änderung (V. v. 9. Juni § 4) I 171.

Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze (V. v. 22. März) I 109.

Aufhebung der Zweiten V. über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen v. 10. Nov. 1924 (V. v. 2. Aug. Ziff. 4) I 291.

Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 (G. v. 28. Nov.) I 399.

Zerlegungsverordnung s. hierunter bei Reichsbewertungsgesetz.

2. Besitz- und Verkehrsteuern

a) *Einkommensteuer*

Änderung des Einkommensteuergesetzes Zweites (G. v. 23. Juli) I 290.

b) *Erbschaftsteuer*

Wertermittlung und ihr Verfahren bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht — Durchführung (V. v. 9. Juni) I 173 (Bek. v. 9. Juni) I 186.

c) *Gesellschaftsteuer*

Sechste V. über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 16. Aug.) I 373.

d) *Grunderwerbsteuer*

Hinausschiebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes — Besteuerung der toten Hand — (G. v. 22. Dez.) I 412.

Steuern (Forts.)

e) *Umsatzsteuer*

Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen (V. v. 17. März) I 69.

Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen — Verlängerung der Gültigkeitsdauer (V. v. 23. Juni) I 192.

f) *Vermögensteuer*

Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 (V. v. 9. Juni) I 165 — Durchführungsbestimmungen (Bek. v. 9. Juni) I 174.

Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1925/1926, Durchführungsbestimmungen — Änderungen (V. v. 9. Juni § 2) I 165 — Ausführungsbestimmungen — Änderung (V. v. 9. Juni § 3) I 171.

g) *Versicherungsteuer*

Änderung der V. über Umstellung der Versicherungsteuer auf Goldrechnung v. 28. Jan. 1924 (V. v. 3. Apr.) I 147.

Umrechnung ausländischer Währungen und Befreiungsgrenze für Viehversicherungen bei Berechnung der Versicherungsteuer (V. v. 3. Apr.) I 147.

h) *Sonstiges*

V. über Beförderungsteuer im Personenverkehre (v. 26. Okt.) I 384.

3. Verbrauchsabgaben

Statistische Abgabe (G. v. 27. März, §§ 15ff.) I 113 — Ausführung (V. v. 9. Aug. §§ 73 ff.) I 305.

Änderung des § 12 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes v. 12. Sept. 1919/10. Aug. 1925 (G. v. 31. März) I 135.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landesabgaben auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 2. Apr.) I 141 (V. v. 15. Juni) I 191.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die Wertzuwachssteuer des Landes Lippe, Dritte V. (v. 18. Febr.) I 51 — Desgl. für die Wertzuwachssteuer [allgemeine und Inflationswertzuwachssteuer] des Landes Thüringen, Vierte V. (v. 22. Juni) I 191.

Stimmlisten, Auslegung s. Wahl.

Straffreiheit, G. über Straffreiheit (v. 14. Juli) I 195.

Strafrecht, G. zur Fortführung der Strafrechtsreform (G. v. 31. März) I 135.

Niederlegung von Suchvermerken — Abkommen mit der Schweiz v. 6. Juli 1928 (Bek. v. 31. Aug.) II 603.

s. auch Abschiebung.

Strafrechtsreform s. Strafrecht.

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer s. Militärstrafrecht.

Straits Settlements, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Straits Settlements, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt des Britischen Reichs für Straits Settlements (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Straits Settlements (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Straßenbahnen s. Kleinbahnen.

Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnungen s. Polizei, Schiffahrt, Wasserstraßen.

Suchvermerke, deutsch-schweizerisches Abkommen über die Niederlegung von Suchvermerken (Bek. v. 31. Aug.) II 603.

Südafrikanische Union, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Südafrikanische Union, (v. 17. Apr.) II 314.

Internationale Urheberrechtsübereinkunft v. 13. Nov. 1908 und Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 — Beitritt der Südafrikanischen Union (Bek. v. 22. Nov.) II 621.

Süd-Rhodesien, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Süd-Rhodesien, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt des Britischen Reichs für Süd-Rhodesien (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Süd-Rhodesien (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Süßstoff, Verkehr mit Süßstoff (Inlandspackung) — Änderung der V. v. 4. Aug. 1926 (V. v. 6. Juli) I 196 — Zweite V. — [Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung] — (v. 30. Sept.) I 377.

Surinam, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Surinam, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt von Surinam (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Ratifikation durch Surinam (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

T

Tabaksteuer, Tabaksteuergesetz s. Steuern 3 (S. 35).

Tanganyikagebiet, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Beitritt des Britischen Reichs für das Tanganyikagebiet (Bek. v. 30. Jan.) II 14.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für das Tanganyikagebiet (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Weltpostverein (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Tarifverträge, Bestimmungen über die Übersendung und Mitteilung von Tarifverträgen (v. 1. März) I 48.

Abänderung der Tarifvertragsverordnung [frühere V. über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23. Dez. 1918/31. Mai 1920/23. Jan. 1923] (G. v. 28. Febr.) I 46 — Neufassung (Bek. v. 1. März) I 47.

Tarifvertragsverordnung s. Tarifverträge.

Telegraphengesetz s. Telegraphenwesen.

Telegraphenwesen, »Gesetz über Fernmeldeanlagen« — Neue Fassung des G. über das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich v. 6. Apr. 1892/7. März 1908/3. Dez. 1927 — (Bek. v. 14. Jan.) I 8.

Neufassung des Telegraphengesetzes — G. über das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich v. 6. Apr. 1892/7. März 1908/3. Dez. 1927 — unter der neuen Überschrift »Gesetz über Fernmeldeanlagen« (Bek. v. 14. Jan.) I 8.

Thüringen, Gebietsaustausch zwischen Sachsen und Thüringen (G. v. 30. März) I 115.

Bestellung des Reichsfinanzhofs als oberste Spruchbehörde für die allgemeine und Inflations-Wertzuwachssteuer des Landes Thüringen Vierte V. (v. 22. Juni) I 191.

Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landesabgaben auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung (V. v. 2. Apr.) I 141 (V. v. 15. Juni) I 191.

Tierseuchenamt, Internationales s. Staatsverträge g (S. 32), Veterinärwesen.

Tobago s. Trinidad.

Tonga-Inseln, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Tonga-Inseln (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Tote Hand, Besteuerung s. Steuern 2 d (S. 34).

Transjordanien, Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitritt Großbritanniens für Transjordanien (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Beitritt zum Weltpostverein (Bek. v. 11. Juli) II 507.

Trenggann s. Malayische Staaten.

Trinidad, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Trinidad, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für Trinitas und Tobago (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Beitritt zum Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Tschechoslowakei, deutsch-tschechoslowakischer Vertrag über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal — Ratifikation (Bek. v. 23. März) II 174.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch die Tschechoslowakei (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch die Tschechoslowakei (Bek. v. 16. März) II 161.

Vereinbarung v. 11. Mai 1928 über tschechoslowakische landwirtschaftliche Wanderarbeiter (Bek. v. 9. Juni) II 491.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Tschechoslowakei, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Beitritt der Tschechoslowakei (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Ratifikation durch die Tschechoslowakei (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Tunis, Ratifikation des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 20. Apr.) II 317.

U

Übereinkommen s. Staatsverträge.

Umbauten des Reichs s. Bauten.

Umsatzsteuer s. Steuern 2e (S. 34).

Umschuldung landwirtschaftlicher Schulden s. Landwirtschaft.

Unedle Metalle s. Metalle.

Unfallrenten, Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3 (S. 30).

Ungarn, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Ungarn (Bek. v. 16. März) II 162.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Ratifikation durch Ungarn (Bek. v. 16. März) II 161.

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Ungarn, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Ungarn (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Beitritt zum Spitzbergen-Abkommen v. 9. Febr. 1920 (Bek. v. 29. März) II 174.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken s. Sowjetunion.

Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).

Unterstützungswohnsitz s. Heimatwesen.

Unwettergeschädigte s. Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz.

Unzucht, Internationale Übereinkunft v. 12. Sept. 1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 3. Okt.) II 610 — [Druckfehlerberichtigung] II 611.

Urheberrecht, Internationale Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 — Beitritt von Finnland (Bek. v. 3. Mai) II 393 — Beitritt von Australien, Indien, Kanada und Neuseeland (Bek. v. 7. Juli) II 507 — Beitritt der Südafrikanischen Union (Bek. v. 22. Nov.) II 621.

Uruguay, Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels v. 4. Mai 1910 — Neue Bek., betr. Uruguay, (v. 17. Apr.) II 314.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch Uruguay — (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay (Bek. v. 7. Juli) II 506.

V

Venezuela, Beitritt zum Spitzbergen-Abkommen v. 9. Febr. 1920 (Bek. v. 29. März) II 174.

Verbandsübereinkunft, Revidierte Pariser, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).

Verbrauchsabgaben s. Steuern 3 (S. 35).

Vereinbarungen s. Staatsverträge (S. 31).

Vereinfachung der Zollförmlichkeiten s. Staatsverträge f (S. 32).

Vereinigte Staaten von Amerika, Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika V. v. 27. Sept.) I 375 — Zweite V. (v. 8. Nov.) I 387.

Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements v. 6. Okt. 1921 — Ratifikation durch die Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 23. Okt.) II 617.

Verfassung, Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Entscheidungen des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs über:

a) Art. 12 und 13 des Württembergischen G. über die Dienstverhältnisse der Minister v. 26. März 1927 (Bek. v. 4. Febr.) I 16.

b) § 5 Abs. 1 des Badischen Beamtengesetzes v. 28. Jan. 1926, betr. die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range (Bek. v. 18. Aug.) I 373.

c) den vom Senat der Freien und Hansestadt Lübeck erlassenen 9. Nachtrag vom 28. März 1928 zu der V. v. 22. Sept. 1923 zur Ausführung des Mieterschutzgesetzes vom 13. Febr. 1928 (Bek. v. 20. Nov.) I 399.

d) § 14 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung v. 6. Okt. 1926 (Bek. v. 18. Dez.) I 414.

Vergleichsverträge s. Staatsverträge a (S. 31).

Vermessungswesen, Baltische Geodätische Konvention v. 31. Dez. 1925/12. Apr. 1926 — Ratifikation durch Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden (Bek. v. 6. März) II 51.

Vermögensteuer s. Steuern 2f (S. 35).

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Versailler Vertrag s. Friedensvertrag, Staatsverträge v (S. 31).

Versetzung in ein Amt mit geringerem Range s. Beamte.

Versicherungsämter, Geschäftsberichte, s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Versicherungspflichtgrenze
in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 30).
in der knappschaftlichen Pensionsversicherung s. Sozialversicherung 6 (S. 30).

Versicherungsteuer s. Steuern 2 g (S. 35).

Versorgung, G. über das Verfahren in Versorgungssachen — Viertes G. zur Abänderung (v. 17. März) I 63 — [Berichtigung] (v. 23. März) I 110 — Neufassung (Bek. v. 20. März) I 71.
Vorschriften über die Einstellung von Versorgungsanwärtern als Beamte und Beamtenanwärter in den Reichsdienst (G. v. 31. März § 13) II 209.

Versorgungsanwärter, Versorgungssachen s. Versorgung.

Verstärkte Förderung, V. über, s. Notstandsarbeiten.

Verträge, Internationale, s. Staatsverträge.

Vertrag von Versailles s. Friedensvertrag, Staatsverträge b (S. 31).

Verwaltungsrat der Angestelltenversicherung — Wahlordnung s. Sozialversicherung 5 (S. 30). Wahl.

Verzollung von Hohlglas s. Staatsverträge c (S. 31), Zölle 1.

Veterinärwesen, Internationales Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris — Beitritt und Ratifikation Deutschlands und verschiedener anderer Länder (Bek. v. 20. Apr.) II 317 — Ratifikation durch Luxemburg und Beitritt des Irak (Bek. v. 30. Juni) II 508.
Ergänzung des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (G. v. 18. Juli) I 289.

Viehseuchengesetz s. Veterinärwesen.

Viehversicherung (Versicherungsteuer) s. Steuern 2 g (S. 35).

Völkerbund, Protokoll des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 — Geltung in Monaco und Norwegen (Bek. v. 30. Dez. 1927) II 3. Desgl. in Frankreich, Japan, Österreich und der Schweiz (Bek. v. 15. Dez.) II 637.

Vorläufiger Reichswirtschaftsrat s. Reichswirtschaftsrat.

Vorschüsse, Gewährung durch den Reichsfinanzminister s. Finanzwesen.

Vorzugsaktien der Reichsbahn s. Eisenbahn 1, Mündelgeld.

W

Waffen, G. über Schußwaffen und Munition — Besitz, Einfuhr, Erwerb, Führen, Handel und Herstellung — (G. v. 12. Apr.) I 143 — Ausführungs-V. (v. 13. Juli) I 198.

Waffen (Fortsetzung)
Aufhebung der V. über Waffenbesitz v. 13. Jan. 1919 (G. v. 12. Apr. § 34) I 143.
G. über den Waffenhandel nach China (v. 31. März) I 149.

Waffenbesitz, Waffenhandel s. Waffen.

Wahl, Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung (v. 27. Febr.) I 48 — Aufhebung der früheren Wahlordnung v. 17. Juni 1924 (V. v. 27. Febr. Abs. 1) I 48.
Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung über den § 14 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung v. 6. Okt. 1926 (Bek. v. 18. Dez.) I 414.
Neuwahl des Reichstags am 20. Mai 1928 (V. v. 31. März) I 136.
Auslegung der Stimmlisten zur Reichstagswahl am 20. Mai 1928 (V. v. 4. Apr.) I 141.

Waisen, Waisengeld, Gewährung örtlicher Sonderzuschläge zum Waisengelde (G. v. 31. März § 17) II 209.

Waldeck, Vereinigung von Waldeck mit Preußen (G. v. 7. Dez.) I 401.

Wanderarbeiter, tschechoslowakische landwirtschaftliche s. Staatsverträge g (S. 32), Tschechoslowakei.

Waren, Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge f (S. 32).
Warenaustausch mit dem Saarbeckengebiet s. Saargebiet usw.

Warenausfuhr, Statistik der Warenausfuhr s. Statistik.

Warenaustausch s. Handel 2.

Warenbezeichnungen, Schutz im Ausland, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1.

Warenverkehr, Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland s. Statistik.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Wartegeld, Wartegeldempfänger, Wartestand, Vorschriften über die Einstellung von Wartestandsbeamten in den Reichsdienst (G. v. 31. März § 13) II 209.
Gewährung örtlicher Sonderzuschläge an Wartegeldempfänger (G. v. 31. März § 17) II 209.

Warthe s. Polen, Wasserstraßen.

Wasserstraßen, V. über Beiräte für die Reichswasserstraßen — Zweite Änderung (V. v. 26. Mai) II 488.
Veröffentlichung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (Bek. v. 23. März) II 238.

Wasserstraßen (Fortsetzung)

Strom- und Schiffahrtpolizei-V. über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen (v. 4. Jan.) II 5.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushalte der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1928 Mittel vorgesehen sind (G. v. 31. März § 19) II 209.

Strom- und Schiffahrtpolizei-V. über Abänderung der Polizei-V. für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar (V. v. 3. Aug.) II 597.

Polizei-V. zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen [Seewasserstraßenordnung] v. 31. März 1927 — Erste Abänderung (v. 31. März) II 315.

Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe, Abkommen mit Polen v. 4. Nov. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 23. Febr.) II 44.

Wehrmacht s. Militär.

Wein, Bildung von Ertragsklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum (V. v. 9. Juni) I 172.

Bildung von Weinbaubezirken in Hessen — Änderung der Bek. v. 7. Jan. 1927 — (Bek. v. 28. Dez. 1927) I 1.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze, betr. Kognak (Cognac), (V. v. 27. Febr.) I 52.

Weinbaubetriebe, Weinbaubezirke s. Wein.

Weltpostverein, Weltpostvereinsverträge s. Post, Staatsverträge h (S. 33).

Wertbeständige Hypotheken s. Hypotheken.

Wertermittlung bei der Erbschaftsteuer s. Steuern 2b S. 34) und unter Reichsbewertungsgesetz bei Steuern 1 (S. 34).

Wertzuwachssteuer s. Steuern 4 (S. 35).

Wiesbaden, Inhaberschuldverschreibungen des Bezirksverbandes s. Mündelgeld.

Windwardinseln, Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Beitritt der Britischen Regierung für die Windwardinseln [Dominique, Montserrat, St. Christophe Nevis, Jungferninseln] (Bek. v. 16. Juni) II 497.

Witwen, Witwengeld, Gewährung örtlicher Sonderzuschläge zum Witwengelde (G. v. 31. März § 17) II 209.

Wohnungen, reichseigene, s. Wohnungsbau.

Wohnungsbau, Bereitstellung von Kredit durch das Baukreditgesetz 1928 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (G. v. 7. März) I 53.

Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1928 bereitzustellenden Mittel für die Förderung des Wohnungsbaues (V. v. 26. März) I 114.

Wohnungsbau (Fortsetzung)

Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 31. März § 18 Abs. 2) II 209.

Württemberg, Dienstverhältnisse der württembergischen Minister — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund Art. 13 Abs. 2 der Reichsverfassung (Bek. v. 4. Febr.) I 16.

3

Zeithandel s. Börse.

Zerlegungsverordnung s. unter Reichsbewertungsgesetz bei Steuern 1 (S. 34).

Zivilprozeß, Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Erklärung über die wechselseitige Anwendung zwischen Deutschland und Portugal — Ratifikation (Bek. v. 7. Apr.) II 302.

Abänderung des § 850 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der ZPO. — Pfändung des Diensteinkommens, der Pension oder sonstiger Bezüge (G. v. 27. Febr. Art. II) I 45.

Zölle:

1. Allgemeines

Vereinbarung mit Dänemark über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse — G. v. 19. Dez. 1927 — Ratifikation (Bek. v. 14. Jan.) II 9 — [Berichtigung] (v. 9. Mai) II 393.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch (G. v. 30. März) I 133 (V. v. 24. Apr.) I 151.

Verzollung von Hohlglas in Deutschland — Vereinbarung mit den Niederlanden (G. v. 27. März) II 237 (Bek. v. 7. Apr.) II 302.

Vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen — Abkommen v. 30. Nov. 1927 (G. v. 2. Febr.) II 15.

Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete — Vereinbarung mit Frankreich v. 23. Febr. 1928 (G. v. 22. März) II 57 — Ratifikation (Bek. v. 29. März) II 166.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und dazugehöriges Protokoll v. 3. Nov. 1923 — Ratifikation durch Finnland (Bek. v. 26. Juni) II 500.

2. Zolltarif

Änderung des § 11 des Zolltarifgesetzes v. 25. Dez. 1902/17. Aug. 1925/3. Sept. 1925/15. Juli 1927 (G. v. 30. März) I 133.

Erhöhung des Zuckerzolls — Nr 176 des Zolltarifs — (G. v. 14. Dez.) I 403.

Zollerleichterungen s. Zölle 1.

Zollförmlichkeiten, Vereinfachung s. Staatsverträge c (S. 31) Zölle 1.

Zollgebiet s. Zölle 1.

Zolltarif, Zolltarifgesetz s. Zölle 2.

Zucker, Erhöhung des Zuckerzolls (G. v. 14. Dez.) I 403.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1928	Nr. 1

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 28. Dezember 1927 ..... S. 1

Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Vom 28. Dezember 1927 ..... S. 4

Verordnung über die Auflösung der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland. Vom 30. Dezember 1927 ..... S. 4

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 31. Dezember 1927 ..... S. 4

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 28. Dezember 1927.

In der durch Bekanntmachung vom 7. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 33) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind die unter „VII Hessen" veröffentlichten Angaben durch nachstehende zu ersetzen:

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Provinz Starkenburg	1	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Starkenburg
Kreis Heppenheim	2	Gemarkungen der Enklave Wimpfen	Wimpfen
Provinz Oberhessen	3	Provinz Oberhessen	Oberhessen
Provinz Rheinhessen			
Kreis Mainz	4	Gemarkungen Kastel und Kostheim	Kostheim
Kreise Mainz und Oppenheim	5	Bretzenheim, Budenheim, Drais, Essenheim, Finthen, Gonsenheim, Hechtsheim, Klein-Winternheim, Mainz mit Zahlbach, Marienborn, Mombach, Ober-Olm, Stadecken; ferner die Gemarkungen Nieder- und Ober-Saulheim (Kr. Oppenheim)	Mainz
Kreis Bingen	6	Gemarkungen Bingen und Büdesheim	Bingen
» »	7	Gemarkung Kempten	Kempten
» »	8	Gemarkung Dromersheim	Dromersheim
» »	9	Gemarkung Dietersheim	Dietersheim
» »	10	Gemarkungen Gensingen mit Ausnahme der Gewanne „Im Herzacker" und Grolsheim	Gensingen
» »	11	Gemarkung Sponsheim	Sponsheim
» »	12	Gemarkungen Appenheim, Gaulsheim und Horrweiler mit Ausnahme von Horrweiler-Süd	Appenheim
» »	13	Gemarkung Aspisheim	Aspisheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Kreis Bingen	14	Gemarkung Gau-Algesheim	Gau-Algesheim
» »	15	Gemarkung Nieder-Hilbersheim mit den Weinbergen von Bubenheim-West	Nieder-Hilbersheim
Kreise Bingen und Alzey	16	Gemarkung Horrweiler-Süd und Welgesheim (Kr. Alzey)	Welgesheim
Kreis Bingen	17	Gemarkung Elsheim	Elsheim
» »	18	Gemarkung Ockenheim	Ockenheim
» »	19	Gemarkung Jugenheim	Jugenheim
Kreise Bingen und Oppenheim	20	Bubenheim mit Ausnahme von Bubenheim-West, Engelstadt, Frei-Weinheim, Groß-Winternheim, Heidesheim mit Heidenfahrt, Nieder-Ingelheim mit Sporkenheim, Ober-Ingelheim, Schwabenheim a. d. Selz mit Pfaffenhofen, Wackernheim und Partenheim (Kr. Oppenheim)	Ingelheim
Kreis Oppenheim	21	Gemarkung Sulzheim	Sulzheim
» »	22	Gemarkung Armsheim	Armsheim
» »	23	Gemarkungen Ensheim, Schimsheim, Spießheim und Wörrstadt	Wörrstadt
» »	24	Gemarkung Eichloch	Eichloch
» »	25	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim	Hahnheim
» »	26	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder-Olm und Weisenau	Bodenheim
» »	27	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein, Schwabsburg und Köngernheim	Nierstein
» »	28	Gemarkungen Undenheim, Schornsheim und Udenheim	Undenheim
» »	29	Gemarkungen Bechtolsheim, Biebelnheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Friesenheim, Gabsheim, Guntersblum mit Schmittshausen, Hillesheim, Ludwigshöhe, Oppenheim, Wald-Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim	Oppenheim
Kreis Alzey	30	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim (ausschl. der Gewanne: Binger- und Wöllsteiner Berg) und Uffhofen	Uffhofen
» »	31	Gewanne: Binger- und Wöllsteiner Berg der Gemarkung Flonheim	Flonheim-Nord
» »	32	Gemarkung Wendelsheim	Wendelsheim
Kreise Oppenheim und Alzey	33	Gemarkung Sprendlingen	Sprendlingen
Desgl.	34	Gemarkung Wallertheim, Gewann Bornthal	Wallertheim-Bornthal
Desgl.	35	Gemarkung Gau-Bickelheim	Gau-Bickelheim

Länder und Verwaltungsbezirk	Lfde. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Kreise Oppenheim und Alzey	36	Gemarkungen Gau-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Vendersheim, Wolfsheim, Wallertheim (ausschl. Gewann Bornthal), (Kreis Oppenheim), Badenheim, St. Johann und Zotzenheim (Kreis Alzey)	St. Johann
Kreis Alzey	37	Gemarkungen Albig, Alzey mit Schafhausen, Bechenheim, Bermersheim, Dautenheim, Dintesheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Framersheim, Freimersheim, Gau-Köngernheim, Gau-Odernheim, Heimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim mit Vorholz (Wald), Wahlheim und Weinheim	Alzey
» »	38	Gemarkung Pleitersheim	Pleitersheim
» »	39	Gemarkung Planig	Planig
Kreise Alzey und Bingen	40	Gemarkungen Biebelsheim (Kreis Alzey) nebst der Gewann „Im Herzacker" der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei-Laubersheim, Hackenheim (Kreis Alzey)	Bosenheim
Kreis Alzey	41	Gemarkung Ippesheim	Ippesheim
» »	42	Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim	Pfaffen-Schwabenheim
» »	43	Gemarkungen Fürfeld, Neu-Bamberg, Tiefenthal und Wonsheim	Neu-Bamberg
» »	44	Gemarkung Stein-Bockenheim	Stein-Bockenheim
» »	45	Gemarkung Siefersheim	Siefersheim
» »	46	Gemarkungen Wöllstein und Volxheim	Wöllstein
» »	47	Gemarkung Gumbsheim	Gumbsheim
Kreis Worms	48	In der bayerischen Gemarkung Klein-Bockenheim gelegenes Grundstück Plan Nr. 2330½. Im Kreise Worms: Abenheim, Alsheim mit Hangen-Wahlheim, Bechtheim, Bermersheim, Blödesheim, Dalsheim, Dittelsheim, Dorn-Dürkheim, Eich, Eppelsheim, Frettenheim, Gimbsheim, Guntersheim mit Enzheim, Gundheim, Hamm, Hangen-Weisheim, Heppenheim a. d. Wiese, Herrnsheim, Heßloch, Hohensülzen, Horchheim, Ibersheim, Kriegsheim, Leiselheim, Mettenheim, Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitte der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110 an der Grenze gegen Zell und Niefernheim, ferner von der pfälzischen Gemeinde Zell ein Teilstück der Plannummer 435, Monsheim, Mörstadt, Monzernheim, Nieder-Flörsheim, Ober-Flörsheim, Offstein, Osthofen, Pfeddersheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim, Weinsheim, Westhofen, Wies-Oppenheim, Worms mit Pfiffligheim, Neuhausen und Hochheim; ferner die Grundstücke Flur VII Nr. 368,2; 368,6 und 369 der Gemarkung Framersheim (Kreis Alzey)	Worms

Berlin, den 28. Dezember 1927.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Beyer-Fehling

Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Vom 28. Dezember 1927.

Auf Grund des § 1716 Abs. 2 und des § 1801 der Reichsversicherungsordnung, des § 282 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 195 Abs. 2 und des § 197 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" erscheinen vom 1. Januar 1928 an als Teil des Reichsarbeitsblatts unter der Bezeichnung „Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung". In diesen Amtlichen Nachrichten veröffentlicht hiernach das Reichsversicherungsamt seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, vom 30. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 2) und die Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung vom 24. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 73) bleiben im übrigen unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Auflösung der Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland. Vom 30. Dezember 1927.

Die auf Grund der Verordnung vom 1. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 402) errichtete Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland wird am 31. Dezember 1927 aufgelöst.

Die weitere Erledigung ihrer Aufgaben regelt der Reichsminister des Auswärtigen.

Berlin, den 30. Dezember 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 31. Dezember 1927.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 183) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

1. Wird von der Möglichkeit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Gebrauch gemacht, so hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen. Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter, gegebenenfalls zusammengefaßt nach Betriebsabteilungen, ist spätestens am folgenden Werktag in das Verzeichnis einzutragen. Dieses ist im Betriebe so aufzubewahren, daß es den Arbeitern jederzeit zugänglich ist.

2. Beträgt die Arbeitszeit an keinem Tage der Woche mehr als acht Stunden oder ist die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb einer Woche längere Zeit hindurch genau die gleiche, so genügt an Stelle des unter Nr. 1 genannten Verzeichnisses ein Aushang der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit. In diesem Falle ist die Arbeitsdauer für jeden der sechs Tage der Woche in dem Aushang anzugeben.

3. Die Festsetzung des Beginns der Ausgleichswoche oder der Ausgleichsdoppelwoche bleibt dem Arbeitgeber nach Anhörung der Betriebsvertretung überlassen. Der Beginn muß im Verzeichnis von vornherein festgelegt werden.

4. Ist die Arbeitszeit nach § 1 Abs. 2 der Verordnung durch Tarifvertrag geregelt, so hat der Arbeitgeber, abgesehen von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus den Nummern 1, 2 und 3 ergeben, eine deutlich lesbare Abschrift der die Arbeitszeit regelnden Bestimmungen des Tarifvertrags an einer in die Augen fallenden Stelle im Betrieb auszuhängen und eine zweite Abschrift alsbald dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten einzusenden. Durch Einsendung von anderer Seite, z. B. seitens eines Berufsverbandes, wird der Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einsendung befreit.

5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1928 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1927.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Anlage

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

in dem Ausgleichszeitraum vom ..... bis ..... 192.....

für den Gesamtbetrieb / die Betriebsabteilung.....

Datum	Wochentag	Tägliche Arbeitszeit			Dauer der reinen Arbeitszeit (ohne Pausen) nach den Spalten 3 bis 5	Bemerkungen
		Beginn	Ende	Pausen		
1	2	3	4	5	6	7
Dauer der Arbeitszeit in dem ganzen Ausgleichszeitraum						

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1927 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1927 Teil II

können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,70 RM.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1928	Nr. 2

Inhalt: Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes. Vom 3. Januar 1928 ..... S. 7

Siebente Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 4. Januar 1928 ..... S. 7

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über Fernmeldeanlagen. Vom 14. Januar 1928 ..... S. 8

Druckfehlerberichtigung ..... S. 10

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 6. Januar 1928, ist veröffentlicht: Verordnung über die zweite Umlegung der Industriebelastung (Elfte Durchführungsverordnung zum Industriebelastungsgesetze). — Bekanntmachung über das weitere Hinausschieben des Zeitpunkts, an dem der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko außer Kraft tritt. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. September 1923 in Monaco und Norwegen. — Berichtigung zum Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre.

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 17. Januar 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen.

Verordnung zur weiteren Durchführung des Aufwertungsgesetzes. Vom 3. Januar 1928.

Auf Grund des § 50 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

Als amtliche Hinterlegungsstelle im Sinne des Artikel 85 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) gilt auch die Reichsbank.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Siebente Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 4. Januar 1928.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind zu versichern

Jungen in der Kleinschiffahrt	in Lohnklasse	II
Jungmänner, Halbmänner und Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt; Jungen in der Großschiffahrt sowie auf Schleppern, Leichtern und Heringsloggern ..	»	III
Jungmänner und Halbmänner in der Großschiffahrt; Jüngste auf Heringsloggern; Leichtmatrosen auf Schleppern und Leichtern ..	in Lohnklasse	IV
Leichtmatrosen in der Großschiffahrt und auf Fischdampfern; Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern; Meßraumstewards; Älteste auf Heringsloggern; Kochsmaate auf Frachtdampfern; Aufwäscher; Vollmatrosen und Heizer und Motorbedienungsmannschaften in der Kleinschiffahrt; Kahnknechte	»	V
Kochsmaate auf Passagierdampfern; Stewardessen (Plätterinnen) ...	»	VI
alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen	»	VII

Zur Kleinschiffahrt gehören Schiffe mit weniger als 100 Brutto-Registertons (ausgenommen Luftfahrzeuge und Passagierdampfer).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Sechsten Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 10. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. Februar 1928.)

Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über Fernmeldeanlagen. Vom 14. Januar 1928.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Telegraphengesetzes vom 3. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird der Wortlaut des Gesetzes über das Telegraphenwesen für das Deutsche Reich in der vom 1. Januar 1928 ab geltenden Fassung unter der Überschrift „Gesetz über Fernmeldeanlagen" bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Januar 1928.

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Gesetz über Fernmeldeanlagen

§ 1

(1) Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Recht übt der Reichspostminister aus; für Anlagen, die zur Verteidigung des Reichs bestimmt sind, übt es der Reichswehrminister aus.

§ 2

(1) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmungen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebs verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Deutschen Reichspost entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

§ 3

(1) Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):

1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Behörden der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Fernmeldeanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Fernmeldeanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.

(3) Für die Frage, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

§ 4

Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt dürfen Fernmeldeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nicht ohne Verleihung (§ 2) errichtet und betrieben werden.

§ 5

Der Reichspostminister trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten.

§ 6

(1) Anlagen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 errichtet sind oder betrieben werden, unterliegen der Überwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die im § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Überwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

(3) Die Vorschriften für die Überwachung erläßt der Reichspostminister im Einvernehmen mit dem Reichsrat.

§ 7

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen.

(2) Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 8

Sind an einem Orte Fernmeldeanlagen für den Ortsverkehr, sei es von der Deutschen Reichspost, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

§ 9

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Deutschen Reichspost aus der Benutzung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Post-

gebühren. Über die Pflicht zur Zahlung der Gebühren steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung, für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Verletzung von Verleihungsbedingungen zu zahlen sind.

§ 10

(1) Die im Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Personen sind, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schutze des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Funkanlagen der Deutschen Reichspost befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden sind. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht der Deutschen Reichspost gehörende Fernmeldeanlage bedienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet sich die Fernmeldeanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 11

Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

In strafgerichtlichen Untersuchungen kann der Richter und bei Gefahr im Verzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 13

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Deutschen Reichspost gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Deutschen Reichspost gehörenden deutschen Telegraphenanstalt, die mit der Deutschen Reichspost unmittelbar oder durch Vermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt.

§ 14

(1) Der Führer eines deutschen Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten aufgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der im Satze 1 bezeichneten Befugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind befugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Gefahr droht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

§ 15

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Deutschen Reichspost verfolgt.

§ 16

(1) Wer vorsätzlich die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Deutschen Reichspost oder der mit der Überwachung beauftragten Behörden verfolgt.

§ 17

Wer vorsätzlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschiffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ist, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 18

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 11 Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 20

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 15 gebraucht oder bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel, wem sie gehören; bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrifft und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 21

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zulässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage befindet und der begründete Verdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 15 strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Deutschen Reichspost sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 15 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 22

(1) Die Polizei hat unbefugt errichtete, geänderte oder unbefugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten für die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die Vorschriften der Landesgesetzgebung. Wird die Verleihung des Rechtes zur Errichtung, Änderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Deutschen Reichspost bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme sowie des § 20 dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt werden.

§ 23

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Änderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 24

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Druckfehlerberichtigung

Das den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 31. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. 1928 I Nr. 1 S. 4) beigefügte Muster eines Verzeichnisses der geleisteten Arbeitsstunden muß nicht 10, sondern 12 Linien enthalten.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1928	Nr. 3

Inhalt: Zweites Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Vom 2. Februar 1928 ..... S. 11

Verordnung über den Ausschluß der Aufwertung zugunsten dänischer Staatsangehöriger. Vom 24. Januar 1928 ..... S. 11

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 27. Januar 1928 ..... S. 12

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928 ..... S. 12

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928 ..... S. 14

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1927 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 4. Februar 1928 ..... S. 16

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 27. Januar 1928 ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-dänischen Vereinbarung über Zollerleichterungen für dänische Erzeugnisse. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf den Schutzstaat Britisch-Nord-Borneo. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung über die Aufbringungssätze für 1926 bis 1928 (Achte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze).

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 3. Februar 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehr. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen sowie des zugehörigen Zeichnungsprotokolls.

Zweites Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Vom 2. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Eine vor dem 1. Januar 1928 eingetragene Hypothek, bei der die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den Wert des nordamerikanischen Dollars bestimmt ist, ist nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen der dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1075) nicht erfüllt sind. Dies gilt auch für den Fall, daß die Hypothek als Goldmarkhypothek eingetragen und hierbei eine Goldmark dem Werte von $^{10}/_{42}$ des nordamerikanischen Dollars gleichgesetzt worden ist.

§ 2

Für Grundschulden und Rentenschulden gelten die Vorschriften des § 1 entsprechend.

§ 3

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann darüber hinaus diejenigen weiteren Vorschriften treffen, die sich im Falle von Eintragungen auf der Grundlage des Wertes des nordamerikanischen Dollars, die vor dem 1. Januar 1928 erfolgt sind, als notwendig erweisen sollten.

Berlin, den 2. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung über den Ausschluß der Aufwertung zugunsten dänischer Staatsangehöriger. Vom 24. Januar 1928.

Auf Grund des § 86 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes und des § 50 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Die Aufwertung der im § 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) bezeichneten Ansprüche sowie die Gewährung von Rechten der Anleihealtbesitzer auf Grund des Gesetzes über die Ab-

lösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) zugunsten dänischer Sparkassen, dänischer Versicherungsgesellschaften, dänischer Hypothekenbanken und sonstiger dänischer Kreditanstalten sowie dänischer Körperschaften des öffentlichen Rechtes und solcher Personen, auf die der Anspruch nach dem 14. Juli 1925 von einem der bezeichneten Gläubiger übergegangen ist, wird ausgeschlossen.

(2) Soweit der Gläubiger durch Zahlung befriedigt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1928.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 27. Januar 1928.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband in Gemeinschaft mit seiner Bankanstalt, der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt ausgegebenen mit 6 v. H. verzinslichen Bayerischen Kommunalgoldanleihe von 1927 Reihe I im Betrage von 27 Millionen Reichsmark, deren Ausgabe durch Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 1927 genehmigt worden ist,

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 27. Januar 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 453) nach Zustimmung des Reichsrats in folgenden Punkten geändert:

1. Der bisherige Abs. 3 des § 11 wird Abs. 2.
2. Im § 11 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

   (3) Für Kraftfahrzeuge, denen gemäß Abs. 1 und 2 ein länglichrundes Kennzeichen zugeteilt worden ist, kann die Ausstellung eines internationalen Fahrausweises (Muster 1) beantragt werden. Der Antrag ist vom Eigentümer des Fahrzeugs an die für den Sitz der Ausgabestelle des Kennzeichens zuständige inländische höhere Verwaltungsbehörde zu richten; die Vorschriften der §§ 3 und 5 finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die deutsche Zulassungsbescheinigung durch die mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehene ausländische Zulassungsbescheinigung und der deutsche Führerschein durch den mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehenen ausländischen Führerschein ersetzt werden. In den internationalen Fahrausweis ist als Erkennungsnummer des Kennzeichens die Nummer des länglichrunden Kennzeichens einzutragen. An dem Fahrzeug etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen; beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen. Ist für das Fahrzeug bereits eine Steuerkarte ausgestellt, so hat die Zulassungsbehörde diese einzufordern, eine Bescheinigung nach Muster 7 auszustellen und mit der Steuerkarte zu verbinden. Von der Ausstellung des internationalen Fahrausweises hat die höhere Verwaltungsbehörde der Ausgabestelle des länglichrunden Kennzeichens Mitteilung zu machen. Werden Kennzeichen (Muster 5), internationaler Fahrausweis und Steuerkarte oder Bescheinigung (Muster 6) spätestens ein Jahr nach Erteilung des länglichrunden Kennzeichens an die Zoll- oder Steuerbehörde abgeliefert, die das Kennzeichen zugeteilt hat, so ist die Sicherheit an eine vom Hinterleger zu bezeichnende inländische Stelle zurückzugeben; andernfalls verfällt die Sicherheit zugunsten des Reichs.
3. Der bisherige Abs. 2 des § 11 wird Abs. 4; in dem nunmehrigen Abs. 4 wird hinter „c“ eingefügt „und Abs. 3“.

4. Die Vorderseite des Musters 6 zu § 11 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

(Vorderseite)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer ▒▒▒▒▒▒▒▒ eingetragen worden.

..... RM Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens ist gezahlt und gebucht unter Nr. .....

..... RM Sicherheit für die Rückgabe des Kennzeichens ist in bar geleistet und gebucht unter Nr. .....

....., den ..... 19.....

(Amtsstempel) .....
(Unterschrift)

Ausgegangen am ..... 19.....

Das Kennzeichen ist abgenommen worden. ..... RM Sicherheit ist zurückgezahlt worden.

(Amtsstempel) .....
(Unterschrift)

5. Hinter Muster 6 wird das folgende Muster 7 hinzugefügt:

Muster 7
(Zu § 11 Abs. 3)

(Auf weißem Papier. Breite 125 mm, Höhe 88 mm).

(Freier Rand)

Für das Kraftfahrzeug mit dem länglichrunden Kennzeichen Nummer ▒▒▒▒▒▒▒▒ ist ein internationaler Fahrausweis ausgestellt worden. Das Kennzeichen ist daher beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiete nicht abzunehmen.

....., den ..... 19.....

(Amtsstempel) .....
(Name der höheren Verwaltungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

Berlin, den 31. Januar 1928.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 31. Januar 1928.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 425) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird hinter „kann." eingefügt:

   Der Abstand der Außenkante der die seitliche Begrenzung anzeigenden Laternen von der Außenkante des Fahrzeugs darf nicht mehr als 40 Zentimeter betragen.

2. Im § 6 wird hinter Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

   (7) Soll ein Kraftfahrzeug nur bis zur Dauer von 8 Monaten zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht verwendet werden, so gilt Abs. 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Eintragung des Tages der Abmeldung in die Liste die Zulassungsbescheinigung auf Antrag des Eigentümers bis zur Dauer von 8 Monaten aufzubewahren und von einer Zuteilung des Kennzeichens an ein anderes Kraftfahrzeug während dieser Zeit abzusehen hat. Wird bei ihr innerhalb dieser Zeit von dem bisherigen oder einem neuen Eigentümer die erneute Zulassung beantragt und von dem Antragsteller die Erklärung abgegeben, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind, so kann sie auf das Sachverständigengutachten (§ 5 Abs. 2, 3) verzichten; im Falle erneuter Zulassung ist dasselbe Kennzeichen (Abs. 2) wieder zuzuteilen; dem bisherigen Eigentümer ist die bisherige Zulassungsbescheinigung nach Eintragung des Tages der erneuten Zulassung in die Liste, einem neuen Eigentümer ist eine neue Zulassungsbescheinigung nach Berichtigung der Liste auszuhändigen; für die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung gilt in beiden Fällen Abs. 2 Satz 2 und 3. Liegt der Wohnort des Eigentümers, der die erneute Zulassung des abgemeldeten Kraftfahrzeugs begehrt, im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so ist der Antrag an diese zu richten; für die erneute Zulassung gilt Abs. 2; auf das Sachverständigengutachten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller erklärt, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bisherige Zulassungsbescheinigung von der früher zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzufordern und dieser nach erfolgter Zulassung unter Angabe des neuen Kennzeichens zurückzusenden; die früher zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat ihre Liste zu berichtigen.

3. Der bisherige Abs. 7 des § 6 wird Abs. 8.

4. Im § 14 Abs. 4 wird die Ziffer „VI" ersetzt durch „VII".

5. Dem § 15 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

   (2) Personen, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder das Sehvermögen auf einem Auge ganz fehlt, müssen beim Führen eines Kraftfahrzeugs mit offenem Führersitz eine staubdicht abschließende Schutzbrille tragen; sie dürfen einen Kraftwagen nur führen, wenn er vor dem Führersitz eine Schutzscheibe mit selbsttätigem Scheibenwischer hat.

6. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Wenn die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der Anhängewagen eine selbsttätige Bremse hat, die ihn auch bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftwagen zum Stehen bringt, und der Führer des Kraftwagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängewagens bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse ausreichend betriebssicher ist.

7. Im § 31 Abs. 1 wird „§ 15" ersetzt durch „§ 15 Abs. 1".

8. Im § 34 Abs. 2 wird „Abs. 2 Satz 2" ersetzt durch „Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz".

9. Im § 37 wird die Ziffer „VII" ersetzt durch „VIII".

10. Im § 39 Abs. 2 unter c wird die Ziffer „II" ersetzt durch „III".

Artikel II

Die Anlage zur Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr (Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Vor der bisherigen Ziffer I wird folgende neue Ziffer I eingefügt:

   I. A. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftwagen nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, gilt folgendes:

   (1) Als zum Führen von Kraftwagen geeignet sind nur Personen anzusehen, die im allgemeinen einen gesunden und kräftigen Eindruck machen und eine regelrechte Körperbeschaffenheit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, aufweisen. Körperbeschaffenheit und geistiger Zustand sollen den nicht geringen Anforderungen der Tätigkeit eines Kraftwagen-

führers entsprechen; es dürfen keine Anzeichen dafür vorhanden sein, daß sie sich in absehbarer Zeit verschlechtern. Sind hierfür auch nur Verdachtsgründe vorhanden, so ist die betreffende Person zunächst als nicht geeignet anzusehen und wiederholt, nötigenfalls durch Fachärzte, zu untersuchen, bis der Zustand zweifelsfrei klargelegt ist.

(2) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Führer imstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Führer sich so weit bücken kann, um vor seinem Sitze am Spritzbrett befindliche Vorrichtungen während der Fahrt zu betätigen. Ebenso müssen die oberen und unteren Gliedmaßen genügend freie Beweglichkeit zur Betätigung der verschiedenen Hand- oder Fußhebel aufweisen. Bei Versteifung, Verkürzung oder Verlust einzelner Finger ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Führer imstande ist, mit jeder Hand gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß dasselbe oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch Unebenheiten der Fahrbahn ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Füße haben meist zwei oder drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb besonders in den Fußgelenken frei von Bewegungshindernissen sein.

b) Im Hinblick auf das Sehvermögen sind zum Führen von Kraftwagen jeder Art nur solche Personen geeignet, deren Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas mehr als $^1/_2$, auf dem anderen Auge mindestens $^1/_6$ beträgt unter der Voraussetzung, daß regelrechte Gesichtsfeldgrenzen vorliegen und der sonstige Befund das Vorhandensein von Erkrankungen, die erfahrungsgemäß das Sehen verschlechtern, ausschließt. Zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3a sind außerdem Personen geeignet, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder ganz fehlt, wenn der Zustand schon seit mindestens zwei Jahren besteht und eine Sehschärfe von $^2/_3$ auf dem besseren Auge ohne Glas vorhanden ist; in einem solchen Falle muß das Vorhandensein sonst regelrechter Verhältnisse durch das Gutachten eines Augenarztes bestätigt werden.

c) Die Sehschärfe ist in amtsärztlichen Zeugnissen für jedes Auge — nach Snellen — einzeln anzugeben.

d) Die Benutzung nur eines Auges zum deutlichen Sehen, wie es bei Schielenden der Fall ist, macht nicht zum Führen von Kraftwagen ungeeignet, wenn der Zustand schon seit frühester Jugend besteht, das bessere Auge mindestens $^2/_3$, das schlechtere mindestens $^1/_6$ Sehschärfe hat, beide Augen regelrechtes Gesichtsfeld und keine Anzeichen für gefährliche Erkrankungen aufweisen.

e) Ungeeignet zum Führen von Kraftwagen sind Personen, die an Doppelsehen, Linsenlosigkeit und Nachtblindheit leiden.

f) Bei Prüfung des Hörvermögens ist festzustellen, in welcher Entfernung Flüstersprache deutlich verstanden wird. Es genügt, wenn auf einem Ohre Flüstersprache in drei Meter Entfernung sicher verstanden wird. Bei der Ohruntersuchung ist auf Gleichgewichtsstörungen zu achten.

g) Hochgradige Neurasthenie, progressive Paralyse und andere Geisteskrankheiten, organische Gehirnkrankheiten, Tabes und andere Rückenmarkskrankheiten machen zum Führen eines Kraftwagens ungeeignet; deshalb ist der Untersuchte schon bei genügendem Verdacht auf diese Krankheiten vorläufig als ungeeignet anzusehen und gegebenenfalls ein fachärztliches Gutachten zu verlangen. Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen zum Führen eines Kraftwagens ungeeignet.

h) Bei Erkrankungen der inneren Organe der Brust- und Bauchhöhle sowie Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr und dergleichen wird der Gutachter in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß bei dem Führen eines Kraftwagens die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

i) Von der restlosen Erfüllung der vorstehenden Anforderungen, soweit sie Rumpf und Glieder betreffen, kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden, wenn die Erlaubnis nur für das Führen eines einzelnen bestimmten Wagens beantragt wird. So wird ein regelrechter Körperbau nicht nötig sein, wenn der Betreffende sich um die Zulassung zum Führen eines Wagens bewirbt, der seinem Körperzustande durch Anbringung besonderer Vorrichtungen angepaßt worden ist, oder wenn an Stelle fehlender Glieder zuverlässige Ersatzglieder benutzt werden. In diesen Fällen ist dem Arzte der Nachweis der Fähigkeit zum Führen eines bestimmten einzelnen Wagens durch ein Gutachten eines für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen zu erbringen; erforderlichenfalls ist eine orthopädische Versorgungsstelle, orthopädische Klinik oder dergleichen oder ein orthopädischer Facharzt zu hören. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Bewerber zur Last. Das ärztliche Zeugnis ist mit einem entsprechenden einschränkenden Vermerke zu versehen.

B. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Krafträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, soweit eine solche angeordnet ist (Ziffer II Abs. 2 Satz 2), gelten die Bestimmungen unter A

sinngemäß; hinsichtlich des Sehvermögens sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Führer von Kraftwagen der Klasse 3a.

C. Das Muster für das amtsärztliche Zeugnis schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

2. Die bisherigen Ziffern I bis VII werden II bis VIII.

3. In der nunmehrigen Ziffer II Abs. 1 fallen im Satz 1 die Worte „oder für den Ort, wo sie den Fahrdienst erlernt hat," fort; hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

Falls diese Behörde zustimmt, kann die Erlaubnis auch durch die für den Ort der Ausbildung zuständige höhere Verwaltungsbehörde erteilt werden; diese ist ferner zuständig, wenn die betreffende Person keinen Wohnort im Deutschen Reiche hat.

4. In der nunmehrigen Ziffer II erhält Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung:

2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes nach Ziffer I; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort, sofern nicht die Beibringung von der höheren Verwaltungsbehörde gefordert wird, .

5. In der nunmehrigen Ziffer II Abs. 2 werden die Worte: „ist. Ergeben die Feststellungen, daß er" ersetzt durch:

ist; sie kann, falls besondere Gründe vorliegen, von Personen, die die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Krafträdern nachsuchen, die Beibringung eines Zeugnisses eines beamteten Arztes über ihre Eignung fordern. Ergeben die Feststellungen, daß der Antragsteller

Ferner werden ersetzt: „(Ziffer II)" durch „(Ziffer III)" und der Schlußsatz durch:

Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so ist der amtlich anerkannte Sachverständige unter Hinweis hierauf anzuweisen, die praktische Fahrprüfung besonders streng vorzunehmen und darüber zu berichten, ob und inwieweit der Antragsteller durch das verminderte Sehvermögen behindert ist und ob er Entfernungen mit einer für die Führung von Kraftfahrzeugen ausreichenden Schnelligkeit und Richtigkeit zu schätzen versteht. Der Antragsteller ist von der Übersendung des Antrags an den amtlich anerkannten Sachverständigen zu benachrichtigen.

6. In der nunmehrigen Ziffer IV Abs. 2 wird „(Ziffer I Abs. 1 Nr. 4)" ersetzt durch „(Ziffer II Abs. 1 Nr. 4)".

7. In der nunmehrigen Ziffer VII Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dies in dem Führerscheine zu vermerken und alle drei Jahre eine erneute amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.

8. In der nunmehrigen Ziffer VIII Abs. 2 werden ersetzt:

a) „I bis VI" durch „I bis VII",
b) „(Ziffer I Abs. 1 Nr. 1)" durch „(Ziffer II Abs. 1 Nr. 1)",
c) „(Ziffer I Abs. 1 Nr. 2)" durch „(Ziffer II Abs. 1 Nr. 2)",
d) „(Ziffer I Abs. 1 Nr. 3)" durch „(Ziffer II Abs. 1 Nr. 3)",
e) „(Ziffer I Abs. 2 und Ziffer VI Abs. 4)" durch „(Ziffer II Abs. 2 und Ziffer VII Abs. 4)".

9. In der nunmehrigen Ziffer VIII Abs. 3 werden ersetzt:

a) „Ziffer VI" durch „Ziffer VII",
b) „(Ziffer I)" durch „(Ziffer II)",
c) „I und VI" durch „II und VII".

Artikel III

Die Vorschrift des Artikel I Nr. 1 tritt erst am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1928.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1927 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 4. Februar 1928.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 5. Dezember 1927 beschlossen:

Die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des württembergischen Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Minister vom 26. März 1927 (Reg. Bl. für Württemberg S. 123) sind, soweit sie dem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen, mit der Reichsverfassung nicht vereinbar.

Berlin, den 4. Februar 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

17

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1928 | Nr. 4

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes. Vom 13. Februar 1928 ..... S. 17
Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes. Vom 14. Februar 1928 ..... S. 21
Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 10. Februar 1928 ..... S. 22

Gesetz zur Änderung des Mieterschutzgesetzes. Vom 13. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 347, 1927 I S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird unter Streichung der mit dem Buchstaben a beginnenden Teilüberschrift durch folgende Vorschriften ersetzt:

a. Beendigung von Mietverhältnissen durch Kündigung oder Zeitablauf

§ 1

Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können vom Vermieter unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter denen nach den §§ 2 bis 4 auf Aufhebung eines Mietverhältnisses geklagt werden kann. Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt. Für die Beendigung des gekündigten Mietverhältnisses gilt der § 5 Abs. 1 entsprechend.

Ohne Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann der Vermieter die Beendigung eines Mietverhältnisses durch Kündigung nur in den Fällen herbeiführen, in denen es nach den §§ 19 bis 26, 32 bis 34 für die Beendigung des Verhältnisses der Erhebung einer Aufhebungsklage nicht bedarf.

§ 1a

Auf die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Kündigung und das weitere Verfahren finden die besonderen Vorschriften der §§ 1b bis 1m Anwendung.

Für die in diesen Vorschriften bezeichneten gerichtlichen Maßnahmen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet.

§ 1b

Die Kündigung erfolgt durch Zustellung eines vom Vermieter unterzeichneten Kündigungsschreibens an den Mieter. Es ist bei dem Amtsgericht (§ 1a Abs. 2) einzureichen. Die Zustellung wird auf Gesuch des Vermieters von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angeordnet. Die Einreichung des Kündigungsschreibens gilt als Gesuch um Zustellung.

Das Kündigungsschreiben muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragsteile,
2. die Bezeichnung des Mietraums nach Lage und Art,
3. die bestimmte Angabe der Tatsachen, auf welche die Kündigung gestützt wird; bei einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung ist der rückständige Betrag sowie der für einen Monat zu entrichtende Mietzins anzugeben; ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so ist auch dies unter Angabe des für ein Vierteljahr zu entrichtenden Mietzinses zu vermerken,
4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Mietverhältnis enden soll.

Für das Kündigungsschreiben ist ein Vordruck zu verwenden, dessen Inhalt von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags bestimmt wird.

Der Vermieter soll dem Gesuche die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften des Kündigungsschreibens beifügen.

Entspricht das Kündigungsschreiben nicht den Vorschriften des Abs. 2 oder ergibt sich aus seinem Inhalt, daß die Kündigung überhaupt oder für den angegebenen Zeitpunkt nicht zulässig ist, so weist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das Gesuch zurück. Gegen die Zurückweisung ist binnen einer Woche Erinnerung an das Gericht zulässig; dieses entscheidet endgültig.

§ 1c

Die Zustellung des Kündigungsschreibens erfolgt von Amts wegen.

Von einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses ist bei der Anordnung der Zustellung der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen. Der § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 gilt entsprechend.

Die Geschäftsstelle hat den Vermieter von der an den Mieter erfolgten Zustellung in Kenntnis zu setzen.

§ 1d

Der Mieter kann gegen die Kündigung bei dem Gerichte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch erheben.

Bei der Zustellung des Kündigungsschreibens ist der Mieter unter Mitteilung der gesetzlichen Kündigungsgründe darauf hinzuweisen, daß, wenn er nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung Widerspruch erhebt, gegen ihn ein gerichtlicher Räumungsbefehl (§ 1 f) erlassen werden kann.

Ein nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist erhobener Widerspruch ist noch zu berücksichtigen, solange der Räumungsbefehl nicht verfügt ist.

§ 1 e

Erhebt der Mieter rechtzeitig Widerspruch, so hat die Geschäftsstelle den Vermieter hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und dem Mieter auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Zustellung der Nachricht kann der Vermieter die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung über die Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 1 p) beantragen. Geschieht dies, so gilt der Inhalt des Kündigungsschreibens als Güteantrag. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

§ 1 f

Erhebt der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch, so ist auf Gesuch des Vermieters dem Mieter aufzugeben, den Mietraum zu dem in dem Kündigungsschreiben bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben, auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (Räumungsbefehl).

Ein Räumungsbefehl wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Fristen erlassen werden.

Der Räumungsbefehl wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassen. Er ist auf die Urschrift des Kündigungsschreibens zu setzen und verbleibt bei den Akten. Die Zustellung erfolgt auf Betreiben des Vermieters. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Vermieter erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Gegen die Ablehnung des Gesuchs um Erlassung des Räumungsbefehls ist die sofortige Beschwerde zulässig. Der § 577 Abs. 4 und der § 576 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 1 g

Der Räumungsbefehl steht einem auf eine Aufhebungsklage (§ 1 p) ergangenen Versäumnisurteile gleich. Im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses als im Zeitpunkt der Kündigung im Streitverfahren rechtshängig geworden. Der § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Der Mieter ist in dem Räumungsbefehl über die Zulässigkeit des Einspruchs sowie über Form und Frist seiner Einlegung zu belehren.

§ 1 h

Ist der Räumungsbefehl ordnungsmäßig erlassen, so ist in dem weiteren Verfahren eine Nachprüfung der im Kündigungsschreiben geltend gemachten Aufhebungsgründe nur zulässig, wenn die Versäumung des rechtzeitigen Widerspruchs nicht auf einem Verschulden des Mieters beruht, oder wenn der Mieter innerhalb der Widerspruchsfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des Mietraums ablehne.

Wird bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von dem Mieter ein im Kündigungsschreiben angegebener Mietzinsrückstand durch Zahlung getilgt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt, so verliert eine lediglich auf § 3 gestützte Kündigung ihre Kraft.

§ 1 i

Auf die Vollstreckung des Räumungsbefehls finden die für die Vollstreckung von Urteilen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach der Zustellung des Räumungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 1 k

Beantragt der Mieter, ohne gegen die Kündigung Widerspruch zu erheben, vor der Verfügung des Räumungsbefehls die Gewährung einer zeitlich bestimmten Räumungsfrist, so ist dem Vermieter Abschrift des Antrags zur Erklärung binnen zwei Wochen zuzustellen.

Erklärt sich der Vermieter innerhalb der Frist mit dem Antrag einverstanden, so erläßt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von Amts wegen den Räumungsbefehl mit der Maßgabe, daß die Vollstreckung von dem Ablauf der beantragten Räumungsfrist abhängig gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, für den die Kündigung erfolgt ist; wird der Befehl nach diesem Tage erlassen, so läuft die Frist von der Zustellung des Befehls ab.

Verweigert der Vermieter innerhalb der Frist die Zustimmung oder gibt er eine Erklärung nicht ab, so gilt der Antrag des Mieters als Widerspruch gegen die Kündigung; das Gericht bestimmt in diesem Falle von Amts wegen Termin zur Güteverhandlung (§ 1 e). Das gleiche gilt, wenn der Mieter eine Räumungsfrist ohne bestimmte Bezeichnung ihrer Dauer beantragt oder wenn er erklärt hat, den Mietraum nur bei Sicherung eines Ersatzraums herausgeben zu wollen.

§ 1 l

Wird im Falle des § 1 f die Erlassung des Räumungsbefehls nicht binnen einer einmonatigen Frist, die mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist beginnt, nachgesucht, so verliert die Kündigung ihre Kraft. Das gleiche gilt, wenn die Erlassung des Räumungsbefehls rechtzeitig nachgesucht, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 1 m

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Vermieter die Anordnung der Zustellung eines Kündigungsschreibens nachgesucht oder für den Mieter Widerspruch gegen die Kündigung erhoben wird.

§ 1n

Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis wird nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Vermieter oder der Mieter spätestens in dem Zeitpunkt, in dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Die Berufung des Vermieters ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen nach § 1 Abs. 1 der Vermieter ein Mietverhältnis kündigen kann; auf die Form der Berufung sowie auf das weitere Verfahren finden die für eine solche Kündigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

§ 1o

Für das in den vorstehenden Vorschriften bezeichnete Verfahren wird die Hälfte der Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn vor Anordnung der Zustellung des Kündigungsschreibens das Gesuch zurückgenommen wird.

Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Für die Wertberechnung ist der im § 13 Abs. 5 bezeichnete Betrag maßgebend.

Bei rechtzeitiger Einlegung des Widerspruchs oder Einspruchs werden die Gebühren auf die im Aufhebungsstreit entstehenden Gebühren angerechnet.

Auf Grund des Räumungsbefehls kann der Vermieter nur die Erstattung von Gerichtskosten verlangen.

b. Aufhebung von Mietverhältnissen durch Urteil

§ 1p

Außer durch Kündigung oder Zeitablauf (Unterabschnitt a) kann ein Mietverhältnis der im § 1 bezeichneten Art, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, 32 bis 34, auf Verlangen des Vermieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Die Aufhebung ist nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen zulässig. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

2. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, spätestens" bis „ergeht," gestrichen; ferner wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Geht innerhalb der Frist dem Gerichte die Erklärung der Fürsorgebehörde (§ 10 Abs. 2) zu, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit sei, so verlängert sich die Frist um weitere zwei Wochen.

3. Im § 4 Abs. 1 wird der vierte Satz gestrichen; ferner werden in dem bisher fünften, nunmehrigen vierten Satz die Worte „mit zu berücksichtigen" ersetzt durch die Worte „sowie der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Vermieter den Mietraum aus beruflichen Gründen dringend braucht".

4. Im § 5 wird der Satz 2 des Abs. 3 als Abs. 4 eingestellt und ihm folgende neue Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Auf Antrag des Mieters kann das Gericht erster Instanz zur Vermeidung von Härten die Räumungsfrist einmal verlängern, es sei denn, daß hierdurch unbillige Nachteile für den Vermieter oder einen Dritten entstehen würden; die Nachfrist kann bis auf drei Monate bemessen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß nach Anhörung des Vermieters; gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt

5. Die Überschrift vor § 7 wird gestrichen.

6. Im § 10 Abs. 2 werden die Worte „unter Angabe des rückständigen Mietbetrags und" gestrichen und folgende Vorschriften als Satz 2, 3 angefügt:

Der Vermieter hat für die Mitteilung eine weitere Abschrift der Klage einzureichen. Diese wird der Fürsorgebehörde zugestellt.

Ferner wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

Eine Aufhebung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Fristen erfolgen.

7. Im § 22 Satz 1 werden die Worte „insbesondere für den Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis" gestrichen und hinter den Worten „dringend braucht" nach einem Semikolon folgende Vorschrift angefügt:

„dies ist namentlich der Fall, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen anderen Angehörigen des Betriebs braucht, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte oder um einen Arbeitnehmer in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen".

8. Hinter § 23 wird folgende Vorschrift als § 23a eingestellt:

§ 23a

Ist in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 erworben oder gemietet sind, ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, oder hat ihn ein Betriebsfremder mietweise inne, so kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Raum im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner übermäßig groß ist; als Bewohner kommen nur der Mieter und seine Familienangehörigen in Betracht. Der Anspruch besteht nur, wenn der Vermieter mit dem Betriebsrat, dem Betriebsobmann oder einem im Betriebe für Wohnungssachen gebildeten Ausschuß über die Angelegenheit verhandelt hat. § 6 Abs. 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ersatzraum auch in einer anderen Gemeinde liegen kann, es sei denn, daß die Verlegung des Wohnsitzes zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Mieter führen würde.

9. Im § 33 wird im Abs. 1 Satz 2 der letzte Halbsatz („soweit" bis „zutreffen") durch folgende Worte er-

setzt: „das Vorliegen dieser Erfordernisse wird durch eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde nachgewiesen."

Ferner wird dem Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:
Als Zuschüsse gelten Darlehen, die auf Grund der Dritten Steuernotverordnung und der Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken gegeben sind. Im übrigen bestimmt die oberste Landesbehörde, welche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln als Zuschüsse anzusehen sind.

10. Hinter § 52a werden folgende Vorschriften als §§ 52b bis 52e eingestellt:

§ 52b

Auf Grund einer Kündigung, die zwischen der Bekanntgabe einer Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und ihrem Inkrafttreten vom Vermieter erklärt ist, kann die Herausgabe des Mietraums verlangt werden, jedoch frühestens für den Zeitpunkt des Inkrafttretens; für die Kündigung gilt der § 565 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann schon vor dem Inkrafttreten auf künftige Räumung klagen. Soweit in einer vor dem 1. April 1928 erlassenen Anordnung ein anderes bestimmt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Eine vor der Bekanntgabe vom Vermieter erklärte Kündigung berechtigt nicht zum Verlangen auf Herausgabe des Mietraums.

§ 52c

Nach der Bekanntgabe einer Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 kann der Vermieter von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen.

Mit dem Inkrafttreten der Anordnung ist der Aufhebungsstreit in der Hauptsache erledigt. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten; die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das gleiche gilt bei dem Übergang zur Räumungsklage (Abs. 1) bezüglich der durch das Aufhebungsverfahren verursachten besonderen Kosten.

§ 52d

Ist in rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig gemacht und unterliegt nach späteren Gesetzen oder Anordnungen das Mietverhältnis, auf das sich das Urteil oder der Vergleich bezieht, nicht mehr den Vorschriften über die Aufhebungsklage und die Zubilligung von Ersatzraum, so kann der Vermieter die Aufhebung der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. Dem Mieter ist in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 6 Abs. 5 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Soweit ein Mietverhältnis sich auf Räume bezieht, die nicht Wohnräume sind, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf alle vor dem 1. Juli 1926 ergangenen Urteile und Vergleiche Anwendung. Sie gelten nicht, wenn der Mieter beweist, daß durch den Wegfall der Vollstreckungsbeschränkung dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden.

Einem Mietraum im Sinne dieser Vorschriften steht ein Raum gleich, der in anderer Weise als auf Grund eines Mietvertrags überlassen ist.

§ 52e

Für ein Mietverhältnis, auf das sich eine Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bezieht, gelten folgende Vorschriften:

1. Der § 27 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.
2. Der § 28 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Mieter nur aufrechnen kann, wenn er dem Vermieter die Absicht der Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat. Auf den vertraglichen Ausschluß eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder eines Rechtes auf Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruche nach § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.
3. Der § 30 gilt entsprechend.
4. Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur nach den §§ 553, 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie unter den Voraussetzungen kündigen, unter denen nach § 2 die Aufhebung eines Mietverhältnisses wegen erheblicher Belästigung verlangt werden kann. Geringfügige Mietzinsrückstände berechtigen nicht zu einer fristlosen Kündigung. Eine auf Grund des § 554 erfolgte Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter bis zum Ablauf von zwei Wochen seit der Fälligkeit des Mietzinses den Vermieter befriedigt, eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt oder ein ihm zustehendes Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Der § 3 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung; das gleiche gilt von § 10 Abs. 2, 3 für Mietverhältnisse über Wohnräume.
5. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so gilt für die Kündigung des Vermieters der § 565 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiervon werden Mietverhältnisse der im § 24 bezeichneten Art nicht berührt.

Auf eine Vereinbarung, die den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 entgegensteht, kann sich der Vermieter nicht berufen. Das gleiche gilt für eine Vereinbarung, wonach die Kündigung des Mietverhältnisses zuungunsten des Mieters abweichend vom § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von Abs. 1 Nr. 5 geregelt ist.

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für ein Mietverhältnis, auf das sich eine Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bezieht, zur Vermeidung von Härten

a) die Kündigung des Vermieters von der Einhaltung einer die Grenzen des § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Abs. 1 Nr. 5 überschreitenden Kündigungsfrist abhängig machen,

b) bestimmen, daß eine dem Mieter nach § 721 der Zivilprozeßordnung für Wohnräume oder nach Abs. 1 Nr. 1 für sonstige Räume gewährte Räumungsfrist auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5 Abs. 4 verlängert werden kann.

11. Im § 52 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 treten an Stelle der Worte „§§ 9, 10, 12" die Worte „§ 9, § 10 Abs. 1, § 12".

12. Im § 54 treten an Stelle der Worte „1. Juli 1927" die Worte „31. März 1930".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Bis dahin bleibt das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in seiner derzeitigen Fassung in Geltung; diese Vorschrift tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes. Vom 14. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Reichsmietengesetz (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 273, 1926 I S. 320 Artikel VIII und S. 403) wird wie folgt geändert:

a. Im § 1 Abs. 1 werden im letzten Satze hinter dem Worte „Vertrag" die Worte „auf Verlangen des Vermieters" eingeschaltet; ferner wird folgender neuer Schlußsatz hinzugefügt:

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Mietverträge, die über frei gewordene oder frei werdende Räume nach dem 31. März 1928 auf mehr als zwei Jahre neu abgeschlossen werden und sich entweder ausschließlich auf Geschäftsräume oder auf solche Wohnungen beziehen, die, abgesehen von Küche, Nebengelaß und Mädchenkammer, mindestens sechs Wohnräume mit mindestens hundert Quadratmeter Wohnfläche haben; dies gilt nicht im Falle des Tausches, wenn die Mieter in die beiderseitigen Mietverträge eintreten.

b. Im § 10 wird im Abs. 1 Satz 1 das Wort „kann" durch das Wort „hat" ersetzt und das Wort „festsetzen" in „festzusetzen" abgeändert.

c. Im § 16 Abs. 1 erhält Satz 3 letzter Halbsatz folgende Fassung:

das Vorliegen dieser Erfordernisse wird durch eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde nachgewiesen.

d. Hinter § 22 wird folgende Vorschrift als § 22a eingestellt:

§ 22a

Für ein Mietverhältnis, auf das sich eine nach dem 16. Februar 1928 auf Grund des § 22 Satz 3 Halbsatz 1 erlassene Anordnung bezieht, gelten folgende Vorschriften:

1. Galt vor dem Inkrafttreten der Anordnung für ein Mietverhältnis die gesetzliche Miete oder war der Mietzins nach den Vorschriften über die gesetzliche Miete zu berechnen, so ist, wenn der Mietvertrag für den Fall der landesrechtlichen Außerkraftsetzung des Reichsmietengesetzes eine Regelung nicht vorsieht und auch nachträglich keine Vereinbarung erfolgt, der bisherige Mietzins weiterzuzahlen, auch bleibt die Verpflichtung zur Tragung der Betriebs- und Instandsetzungskosten unberührt; Änderungen der in dem Lande festgesetzten gesetzlichen Miete gelten auch für diese Mietverhältnisse.

Der Vermieter wie der Mieter kann jederzeit dem anderen Vertragsteile gegenüber erklären, daß die Regelung des Vertrags gelten soll. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie wirkt von dem ersten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein würde. War der Mietzins in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bestimmt oder läßt er sich nicht feststellen, so gilt der angemessene Mietzins; bei seiner Bemessung sind die Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses, insbesondere die damalige Beschaffenheit der Mieträume und die damaligen Verhältnisse der Vertragsteile, zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften finden auf Mietverhältnisse der im § 14 bezeichneten Art keine Anwendung.

2. Die oberste Landesbehörde kann, soweit die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften nicht genügen, bestimmen, daß die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe gelten, daß der Teil des Mietzinses, der für laufende Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen werden darf, von ihr festgesetzt wird.

e. Im § 24 Abs. 2 treten an Stelle der Worte „1. Juli 1927" die Worte „31. März 1930".

Artikel II

Die Reichsregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 16. Februar 1928 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 10. Februar 1928.

Auf Grund des § 618a der Reichsversicherungsordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Verletzte können zum Erwerbe von Grundbesitz im Deutschen Reiche oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reiche auf Antrag von dem Träger der Unfallversicherung durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Abfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Verletzte zum Erwerbe von Grundbesitz einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Als Grundbesitz im Sinne dieser Verordnung gelten das Eigentum an einem Grundstück, das Erbbaurecht und die im Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen landesgesetzlichen Rechte an Grundstücken.

§ 2

Eine Abfindung soll nur gewährt werden, wenn

1. die Verletzten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden;
2. die Rente rechtskräftig als Dauerrente festgestellt ist;
3. eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3

Die Abfindung kann bei Renten, die weniger als die Hälfte der Vollrente betragen, die ganze Rente, sonst zwei Drittel der Rente ohne die Kinderzulage umfassen. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag der Rente beschränkt werden. Sie erfolgt durch Gewährung eines dem Werte der abzufindenden Jahresrente entsprechenden Kapitals. Dabei gilt § 616 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 4

Der Kapitalwert ist nach den Vorschriften zu berechnen, die zur Zeit der Abfindung auf Grund des § 618 der Reichsversicherungsordnung für die Abfindung von Verletztenrenten nach § 616 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten. Umfaßt die Abfindung nicht die Kinderzulage, so bleibt die Kinderzulage auch bei Berechnung des Kapitalwerts unberücksichtigt.

§ 5

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern.

Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Abfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren nur mit Genehmigung des Trägers der Unfallversicherung zulässig ist. Die Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Trägers der Unfallversicherung.

§ 6

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von dem Träger der Unfallversicherung bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 7

Wird der Zweck der Abfindung vereitelt, so kann der Träger der Unfallversicherung die Abfindungssumme zurückfordern.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann der Träger der Unfallversicherung die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangen.

Ist der Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen wäre, wenn der Abgefundene im Zeitpunkt der Rückzahlung abgefunden würde, niedriger als die Abfindungssumme, so beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung auf diesen Betrag.

§ 8

Der Träger der Unfallversicherung kann die Prüfung, ob für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und welche Maßnahmen zur Sicherung des Zweckes der Abfindung erforderlich sind, sowie die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindung und der Durchführung der Auflagen der Hauptfürsorgestelle des Wohnorts des Verletzten übertragen.

Soweit die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen auf Grund des § 10 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) in der Fassung des § 34 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) anderen Behörden übertragen worden sind, treten diese an die Stelle der Hauptfürsorgestellen.

Die oberste Landesbehörde kann anstatt der im Abs. 1 und 2 genannten Stellen andere Behörden bestimmen.

§ 9

Die Hauptfürsorgestelle und die an ihre Stelle tretende Behörde erhält für besondere Aufwendungen, die ihr aus der Übertragung von Aufgaben nach § 8 entstehen, Ersatz vom Versicherungsträger. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 10

Dem Abgefundenen kann auf Antrag die durch die Abfindung erloschene Rente gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wiederbewilligt werden, wenn er zur

Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Der Antrag darf nicht abgelehnt werden, wenn dies eine unbillige Härte für den Verletzten bedeuten würde.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Eine förmliche Feststellung (§ 1569a der Reichsversicherungsordnung) hat zu geschehen, wenn

1. die Abfindung gewährt,
2. die Abfindungssumme zurückgefordert (§ 6, § 7 Abs. 1),
3. die Rente wiederbewilligt oder die Wiederbewilligung abgelehnt wird (§ 10).

In dem Bescheide, der eine Abfindung feststellt, ist auch der Verwendungszweck der Abfindungssumme und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen, eine Frist für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung zu setzen (§ 6) und auf das Rückforderungsrecht nach den §§ 6, 7 hinzuweisen. Werden zur Sicherung des Zweckes der Abfindung besondere Maßnahmen angeordnet (§ 5) oder wird die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt (§ 7 Abs. 2), so ist dies ebenfalls in dem Bescheid anzugeben. Die Vorschriften des § 616 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung sind in dem Bescheide mitzuteilen.

Ein Bescheid, der eine Abfindung feststellt, kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

Der Rekurs ist auch ausgeschlossen, wenn es sich um die Rückforderung der Abfindungssumme in den Fällen der §§ 6, 7 oder einen Antrag nach § 10 handelt. Der ordentliche Rechtsweg ist hierfür ausgeschlossen. Die zurückzuzahlenden Beträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Entscheidung über die Rückzahlung ist für die ordentlichen Gerichte bindend

§ 12

Die durch Abfindung erloschene Rente lebt mit Wirkung vom Anfang des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 13

Innerhalb der gemäß § 6 von dem Träger der Unfallversicherung bestimmten Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 14

Gebühren- und stempelfrei (§ 137 der Reichsversicherungsordnung) sind auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Träger der Unfallversicherung verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme. Das gilt nicht für die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen.

Berlin, den 10. Februar 1928.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**.
Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1928 | Nr. 5

Inhalt: Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 17. Februar 1928 ..... S. 25
Bekanntmachung des Reichsmietengesetzes. Vom 20. Februar 1928 ..... S. 38
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Februar 1928 ..... S. 43

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 14. Februar 1928, ist veröffentlicht: Gesetz wegen des Abkommens über die vorläufige Regelung des Holzverkehrs aus Polen nach Deutschland. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 17. Februar 1928.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 14. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 21) wird der Wortlaut des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Februar 1928.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter

1. Abschnitt
Mieterschutz

a. Beendigung von Mietverhältnissen durch Kündigung oder Zeitablauf

§ 1

Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können vom Vermieter unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter denen nach den §§ 2 bis 4 auf Aufhebung eines Mietverhältnisses geklagt werden kann. Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt. Für die Beendigung des gekündigten Mietverhältnisses gilt der § 5 Abs. 1 entsprechend.

Ohne Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann der Vermieter die Beendigung eines Mietverhältnisses durch Kündigung nur in den Fällen herbeiführen, in denen es nach den §§ 19 bis 26, 32 bis 34 für die Beendigung des Verhältnisses der Erhebung einer Aufhebungsklage nicht bedarf.

§ 1a

Auf die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Kündigung und das weitere Verfahren finden die besonderen Vorschriften der §§ 1b bis 1m Anwendung.

Für die in diesen Vorschriften bezeichneten gerichtlichen Maßnahmen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet.

§ 1b

Die Kündigung erfolgt durch Zustellung eines vom Vermieter unterzeichneten Kündigungsschreibens an den Mieter. Es ist bei dem Amtsgericht (§ 1a Abs. 2) einzureichen. Die Zustellung wird auf Gesuch des Vermieters von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angeordnet. Die Einreichung des Kündigungsschreibens gilt als Gesuch um Zustellung.

Das Kündigungsschreiben muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragsteile,
2. die Bezeichnung des Mietraums nach Lage und Art,
3. die bestimmte Angabe der Tatsachen, auf welche die Kündigung gestützt wird; bei einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung ist der rückständige Betrag sowie der für einen Monat zu entrichtende Mietzins anzugeben; ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so ist auch dies unter Angabe des für ein Vierteljahr zu entrichtenden Mietzinses zu vermerken,
4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Mietverhältnis enden soll.

Für das Kündigungsschreiben ist ein Vordruck zu verwenden, dessen Inhalt von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags bestimmt wird.

Der Vermieter soll dem Gesuche die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften des Kündigungsschreibens beifügen.

Entspricht das Kündigungsschreiben nicht den Vorschriften des Abs. 2 oder ergibt sich aus seinem Inhalt, daß die Kündigung überhaupt oder für den angegebenen Zeitpunkt nicht zulässig ist, so weist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das Gesuch zurück. Gegen die Zurückweisung ist binnen einer Woche Erinnerung an das Gericht zulässig; dieses entscheidet endgültig.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. März 1928)

§ 1c

Die Zustellung des Kündigungsschreibens erfolgt von Amts wegen.

Von einer auf Zahlungsverzug gestützten Kündigung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses ist bei der Anordnung der Zustellung der Fürsorgebehörde Mitteilung zu machen. Der § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 gilt entsprechend.

Die Geschäftsstelle hat den Vermieter von der an den Mieter erfolgten Zustellung in Kenntnis zu setzen.

§ 1d

Der Mieter kann gegen die Kündigung bei dem Gerichte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Widerspruch erheben.

Bei der Zustellung des Kündigungsschreibens ist der Mieter unter Mitteilung der gesetzlichen Kündigungsgründe darauf hinzuweisen, daß, wenn er nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung Widerspruch erhebt, gegen ihn ein gerichtlicher Räumungsbefehl (§ 1f) erlassen werden kann.

Ein nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist erhobener Widerspruch ist noch zu berücksichtigen, solange der Räumungsbefehl nicht verfügt ist.

§ 1e

Erhebt der Mieter rechtzeitig Widerspruch, so hat die Geschäftsstelle den Vermieter hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und dem Mieter auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Bis zum Ablauf zweier Wochen seit der Zustellung der Nachricht kann der Vermieter die Anberaumung eines Termins zur Güteverhandlung über die Aufhebung des Mietverhältnsses (§ 1p) beantragen. Geschieht dies, so gilt der Inhalt des Kündigungsschreibens als Güteantrag. Andernfalls verliert die Kündigung ihre Kraft.

§ 1f

Erhebt der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch, so ist auf Gesuch des Vermieters dem Mieter aufzugeben, den Mietraum zu dem in dem Kündigungsschreiben bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben, auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (Räumungsbefehl).

Ein Räumungsbefehl wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Fristen erlassen werden.

Der Räumungsbefehl wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassen. Er ist auf die Urschrift des Kündigungsschreibens zu setzen und verbleibt bei den Akten. Die Zustellung erfolgt auf Betreiben des Vermieters. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Zustellung zu vermitteln, sofern nicht der Vermieter erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

Gegen die Ablehnung des Gesuchs um Erlassung des Räumungsbefehls ist die sofortige Beschwerde zulässig. Der § 577 Abs. 4 und der § 576 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 1g

Der Räumungsbefehl steht einem auf eine Aufhebungsklage (§ 1p) ergangenen Versäumnisurteile gleich. Im Falle seiner Erlassung gilt der Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses als im Zeitpunkt der Kündigung im Streitverfahren rechtshängig geworden. Der § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Der Mieter ist in dem Räumungsbefehl über die Zulässigkeit des Einspruchs sowie über Form und Frist seiner Einlegung zu belehren.

§ 1h

Ist der Räumungsbefehl ordnungsmäßig erlassen, so ist in dem weiteren Verfahren eine Nachprüfung der im Kündigungsschreiben geltend gemachten Aufhebungsgründe nur zulässig, wenn die Versäumung des rechtzeitigen Widerspruchs nicht auf einem Verschulden des Mieters beruht, oder wenn der Mieter innerhalb der Widerspruchsfrist dem Vermieter erklärt hat, daß er die Herausgabe des Mietraums ablehne.

Wird bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von dem Mieter ein im Kündigungsschreiben angegebener Mietszinsrückstand durch Zahlung getilgt oder eine gegenüber der Mietszinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt, so verliert eine lediglich auf § 3 gestützte Kündigung ihre Kraft.

§ 1i

Auf die Vollstreckung des Räumungsbefehls finden die für die Vollstreckung von Urteilen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach der Zustellung des Räumungsbefehls entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 1k

Beantragt der Mieter, ohne gegen die Kündigung Widerspruch zu erheben, vor der Verfügung des Räumungsbefehls die Gewährung einer zeitlich bestimmten Räumungsfrist, so ist dem Vermieter Abschrift des Antrags zur Erklärung binnen zwei Wochen zuzustellen.

Erklärt sich der Vermieter innerhalb der Frist mit dem Antrag einverstanden, so erläßt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle von Amts wegen den Räumungsbefehl mit der Maßgabe, daß die Vollstreckung von dem Ablauf der beantragten Räumungsfrist abhängig gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, für den die Kündigung erfolgt ist; wird der Befehl nach diesem Tage erlassen, so läuft die Frist von der Zustellung des Befehls ab.

Verweigert der Vermieter innerhalb der Frist die Zustimmung oder gibt er eine Erklärung nicht ab, so gilt der Antrag des Mieters als Widerspruch gegen die Kündigung; das Gericht bestimmt in diesem Falle von Amts wegen Termin zur Güteverhandlung (§ 1e). Das gleiche gilt, wenn der Mieter eine Räumungsfrist ohne bestimmte Bezeichnung ihrer Dauer beantragt oder wenn er erklärt hat, den Mietraum nur bei Sicherung eines Ersatzraums herausgeben zu wollen.

§ 1l

Wird im Falle des § 1f die Erlassung des Räumungsbefehls nicht binnen einer einmonatigen Frist, die mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist beginnt, nach-

gesucht, so verliert die Kündigung ihre Kraft. Das gleiche gilt, wenn die Erlassung des Räumungsbefehls rechtzeitig nachgesucht, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

§ 1m

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Vermieter die Anordnung der Zustellung eines Kündigungsschreibens nachgesucht oder für den Mieter Widerspruch gegen die Kündigung erhoben wird.

§ 1n

Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis wird nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Vermieter oder der Mieter spätestens in dem Zeitpunkt, in dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Die Berufung des Vermieters ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen nach § 1 Abs. 1 der Vermieter ein Mietverhältnis kündigen kann; auf die Form der Berufung sowie auf das weitere Verfahren finden die für eine solche Kündigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

§ 1o

Für das in den vorstehenden Vorschriften bezeichnete Verfahren wird die Hälfte der Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn vor Anordnung der Zustellung des Kündigungsschreibens das Gesuch zurückgenommen wird.

Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Für die Wertberechnung ist der im § 13 Abs. 5 bezeichnete Betrag maßgebend.

Bei rechtzeitiger Einlegung des Widerspruchs oder Einspruchs werden die Gebühren auf die im Aufhebungsstreit entstehenden Gebühren angerechnet.

Auf Grund des Räumungsbefehls kann der Vermieter nur die Erstattung von Gerichtskosten verlangen.

b. Aufhebung von Mietverhältnissen durch Urteil

§ 1p

Außer durch Kündigung oder Zeitablauf (Unterabschnitt a) kann ein Mietverhältnis der im § 1 bezeichneten Art, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, 32 bis 34, auf Verlangen des Vermieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Die Aufhebung ist nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen zulässig. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 2

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehörige oder mit seiner Vertretung in Mietangelegenheiten betraute Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet eine Aufhebung nicht statt.

Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

§ 3

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt; bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitabschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitabschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses oder auf irrige Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Geht innerhalb der Frist dem Gerichte die Erklärung der Fürsorgebehörde (§ 10 Abs. 2) zu, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit sei, so verlängert sich die Frist um weitere zwei Wochen. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 4

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwande verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Bei gewerblichen Räumen ist es zugunsten eines Mieters, der keine weitere Betriebsstätte als den herauszugebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk inne hat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebs verwenden will. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstande gehörigen Abkömmlinge sowie der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Vermieter den Mietraum aus beruflichen Gründen dringend braucht.

Liegen die im Abs. 1 bezeichneten Gründe nur für einen Teil des Mietraums vor, so kann die Aufhebung hinsichtlich dieses Teiles, insbesondere auch eines Hausgartens, verlangt werden. Auch kann das Gericht die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesondere, wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. Bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses ist, sofern ein vereinbarter Mietzins zu zahlen ist, auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen, um welchen Betrag sich der Mietzins für den verbleibenden Teil des Mietraums mindert; gilt die gesetzliche Miete, so wird der verbleibende Teil des Mietzinses nach § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Für Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, kann auf Antrag der beteiligten obersten Landesbehörden der Reichsarbeitsminister die Bestimmung treffen.

Soweit die Ersatzpflicht ausgesprochen wird, ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines in der Urteilsformel zu bezeichnenden, die Umzugskosten oder den zugebilligten Teil mutmaßlich deckenden Geldbetrags abhängig zu machen.

Der Mieter ist über die Zulässigkeit der in den Abs. 3, 4 bezeichneten Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter mit der erforderlichen behördlichen Genehmigung (§ 31) einen Ersatzraum gemietet oder wenn das Mieteinigungsamt einen Mietvertrag über einen Ersatzraum festgesetzt hat. Zum Erlasse der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Das Gericht kann in dem das Mietverhältnis aufhebenden Urteil aussprechen, daß eine Beschlagnahme des Mietraums durch die Gemeindebehörde unter bestimmten, im Urteil zu bezeichnenden Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Eine Anfechtung des Urteils findet insoweit nicht statt.

§ 5

In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In den Fällen der §§ 2, 3 kann auf Antrag des Vermieters das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung erfolgt, ist in der Urteilsformel festzustellen.

In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben hat.

§ 721 der Zivilprozeßordnung bleibt, vorbehaltlich des § 6 Abs. 3 Satz 2, unberührt; er gilt entsprechend, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind. Auf Antrag des Mieters kann das Gericht erster Instanz zur Vermeidung von Härten die Räumungsfrist einmal verlängern, es sei denn, daß hierdurch unbillige Nachteile für den Vermieter oder einen Dritten entstehen würden; die Nachfrist kann bis auf drei Monate bemessen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß nach Anhörung des Vermieters; gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

§ 6

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 Abs. 1 aufgehoben, so ist die Zwangsvollstreckung durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß hinsichtlich des Wohnraums für den Mieter ausreichender Ersatzraum gesichert ist; der Ausspruch kann unterbleiben, wenn die Versagung des Ersatzraums keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Wird ein Mietverhältnis der bezeichneten Art nach § 2 lediglich deshalb, weil der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums unbefugt belassen hat, oder nach § 3 aufgehoben, so kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung ausreichenden Ersatzwohnraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Das gleiche gilt, wenn ein teilweise auf Wohnraum bezügliches Mietverhältnis nach § 4 Abs. 2 hinsichtlich des Wohnraums aufgehoben wird.

Wird ein Mietverhältnis, das sich ausschließlich oder zum Teil auf anderen als Wohnraum bezieht, lediglich nach § 4 aufgehoben, so ist, soweit es sich um Raum handelt, der nicht Wohnraum ist, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung des für die Berufs- oder

Geschäftsbedürfnisse des Mieters ausreichenden Ersatzraums abhängig zu machen, wenn der Mieter beweist, daß bei Versagung des Ersatzraums dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden. Hat das Reich, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde Räume der bezeichneten Art zu öffentlichen Zwecken oder Wohnräume, in denen gleichzeitig Dienstgeschäfte wahrgenommen werden, mietweise inne, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Nachweis durch eine Erklärung der Behörde geführt wird, welche der den Raum benutzenden Behörde vorgesetzt ist.

Hat in den Fällen der Abs. 1, 2 der Mieter den Ausspruch beantragt und ist der Antrag im Urteil übergangen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist übergangen ist. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung eines Ersatzraums oder einer Räumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

Solange in den Fällen der Abs. 1, 2 der Ersatzraum nicht gesichert ist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Herausgabe des Mietraums hinaus, haben die Beteiligten in Ansehung dieses Raumes die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Enthält das Urteil eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Abs. 1, 2 oder nach § 4 Abs. 4 und treten nach Ablauf der Beschwerdefrist (Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5) Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, oder vereitelt der Mieter böswillig die Sicherung eines Ersatzraums, so kann der Vermieter die Aufhebung der Beschränkung verlangen. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Über die Aufhebungsklage entscheidet das Amtsgericht unter Zuziehung von Beisitzern. Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte Mieter sein. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereinen zu erfordern sind, auf die Dauer von mindestens einem Jahre. Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist; nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Personen, die gleichzeitig Vermieter und Mieter sind, sollen nicht zu Beisitzern bestellt werden. Das gleiche gilt für Mieglieder und Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften, die ihren Mitgliedern satzungsgemäß Wohnungen verschaffen, soweit diese Personen Wohnungen innehaben, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, es sei denn, daß sie von einem örtlichen Hausbesitzer- oder Mietervereine vorgeschlagen sind. Die Beisitzer dürfen nicht zugleich mit dem Vollzuge der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel betraut sein. Sie dürfen nur bestellt werden, wenn sie sich verpflichten, für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht; im Falle ihrer Geschäftsvereinigung mit anderen müssen auch diese sich verpflichten, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben. Als Tätigkeit dieser Art gelten nicht die Verwaltung eines Hauses für Mietberechtigte, die Wahrnehmung der Mieterinteressen von Hausgenossen und die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Hausbesitzer- oder Mietervereine. Im übrigen finden für die Berufung und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung des Amtes in Betracht kommen, die für Schöffen geltenden Vorschriften der §§ 31 bis 35, 51, 52, 54, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung; jedoch kann die Zahl der im § 35 Nr. 2 bezeichneten Sitzungstage anderweit gemäß Abs. 7 bestimmt werden.

Die Beisitzer sind in bestimmter Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

Wer eine Verpflichtung nach Abs. 3 Satz 5 übernommen hat, darf nicht dieser Verpflichtung zuwider vor einem Gericht, einem Mieteinigungsamt oder einer Beschwerdestelle (§ 42) als Bevollmächtigter oder Beistand in Angelegenheiten auftreten, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile beziehen.

Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gelten auch für die Stellvertreter.

Das Nähere über die Bestellung der Beisitzer regelt die oberste Landesbehörde.

§ 8

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden von dem Amtsrichter allein erlassen.

Im übrigen sind für die Befugnisse des Amtsrichters und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend. Das Gericht kann anordnen, daß ein Augenschein durch die Beisitzer oder, wo mehr als zwei Beisitzer tätig sind, durch je einen Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und der Mieter eingenommen wird; andere Beweiserhebungen können Beisitzern nicht übertragen werden. Die Entscheidungen bedürfen nicht der Unterschrift durch die Beisitzer.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten sinngemäß; die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 9

Die Bestimmung eines Termins zur Güterverhandlung kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Aufhebungsklage befürchtet.

§ 10

Jede Ladung einer Partei zur mündlichen Verhandlung über die Aufhebungsklage soll den Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Partei Versäumnisurteil ergehen kann, wenn sie im Termine nicht erscheint oder sich nicht ordnungsmäßig vertreten läßt.

Von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund des § 3 verlangt wird, hat die Geschäftsstelle der Fürsorgebehörde unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Vermieter hat für die Mitteilung eine weitere Abschrift der Klage einzureichen. Diese wird der Fürsorgebehörde zugestellt.

Eine Aufhebung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Fristen erfolgen.

§ 11

In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf ihren Antrag der Amtsrichter das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien und kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Entscheidung zu erlassen, wenn sie sofort erfolgen kann und beide Parteien es beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu dem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Amtsrichter für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 12

Wird vor einem nach § 7 Abs. 1 besetzten Gericht oder vor dem Amtsrichter eine Partei, die einer Vereinigung der Hausbesitzer, der Mieter, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer angehört, von einem Beauftragten der Vereinigung vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung. Als Beauftragte gelten alle mit Vertretungsausweis der Vereinigung versehenen Personen.

§ 13

Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. In der Berufungsinstanz gilt dies nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Vermieter ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, jene Gründe im ersten Rechtszug vorzubringen, oder wenn der Mieter zu der Änderung der Klage seine Einwilligung erteilt hat.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Kosten des Rechtsstreits können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung über die Kosten kann in diesem Falle selbständig angefochten werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von dreißig Reichsmark übersteigt; die Anfechtung erfolgt durch sofortige Beschwerde.

Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzinses maßgebend.

§ 14

Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, finden die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 3, 5 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

In den Fällen des § 4 Abs. 5, des § 6 Abs. 3 und des § 13 Abs. 4 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

Wird ein Urteil mit der Berufung und der sofortigen Beschwerde angefochten, so ist über beide Rechtsmittel von derselben Kammer des Landgerichts zu entscheiden.

Jedes auf eine Aufhebungsklage ergehende Urteil soll einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf sowie auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

§ 15

Der Vermieter kann in der Klage neben dem Aufhebungsanspruch auch andere Ansprüche erheben, sofern sie das gleiche Mietverhältnis betreffen und das Gericht auch für sie zuständig ist.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur statthaft, sofern der Gegenanspruch des Mieters das gleiche Mietverhältnis betrifft.

Wird mit der Aufhebungsklage ein Anspruch anderer Art verbunden, so ist auf Antrag des Beklagten anzuordnen, daß der Anspruch in getrenntem Prozesse verhandelt werde. Die Anordnung kann auch von Amts wegen getroffen werden. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine Widerklage anderer Art erhoben wird. Die Abtrennung der Widerklage ist auf Antrag auch dann anzuordnen, wenn der mit ihr erhobene Anspruch die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

Der Antrag auf Abtrennung ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Hauptsache zulässig. Die Abtrennung von Amts wegen darf nur erfolgen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat und darauf ein Beschluß verkündet ist.

§ 16

Enthält das Urteil einen Ausspruch nach § 6 Abs. 1, 2, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstande hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. Die Anordnung ist erst zulässig, wenn durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder durch andere öffentliche oder

öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, daß der Ersatzraum für den Mieter gesichert ist, und daß entweder der Mieter sich mit dem Ersatzraum einverstanden erklärt oder binnen einer Woche seit der Zuweisung des Ersatzraums Einwendungen beim Mieteinigungsamt nicht erhoben hat oder daß die Einwendungen vom Mieteinigungsamte, das hierüber endgültig entscheidet, für unbegründet erklärt worden sind. Der Zuweisung eines Ersatzraums steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellende Erklärung einen Ersatzraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zustimmender Dritter nach den wohnungsrechtlichen Vorschriften verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit von Einwendungen, auf die Form und Frist ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden. Hat der Mieter gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraums verzichtet, so genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Verzicht. Ist die Vollstreckung nach § 4 von der Hinterlegung eines Geldbetrags abhängig gemacht, so muß in gleicher Weise nachgewiesen sein, daß die Hinterlegung erfolgt und daß dem Mieter eine beglaubigte Abschrift der Hinterlegungserklärung zugestellt ist.

Die Anordnung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann der Vorsitzende eine längere Frist bestimmen.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 6 Abs. 5 aufgehoben ist.

§ 17

Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die aus diesem Grunde oder wegen § 2 Abs. 3 eine Aufhebungsklage nicht mehr begründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

§ 18

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Herausgabe eines Mietraums nicht angeordnet werden.

c. Besondere Mietverhältnisse
Sonstige Vorschriften

§ 19

Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt; entgegenstehende Bestimmungen des Mietvertrags kommen nicht in Betracht. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn der Erbe der Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist und beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört hat.

Kündigt der Vermieter oder der Erbe nach der im Abs. 1 bezeichneten Vorschrift, so treten Familienangehörige des Mieters, bei denen die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. Gibt ein Angehöriger unverzüglich, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt, hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Angehörigen der Eintritt als nicht erfolgt.

Ist der Erbe nicht ein Familienangehöriger des Mieters, so kann er von Familienangehörigen, die beim Tode des Mieters zu dessen Hausstand gehört haben, die Herausgabe des Mietraums nur nach den für die Aufhebung eines Mietverhältnisses geltenden Vorschriften verlangen. Die für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Vergütung wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Auf Mietverhältnisse, die sich lediglich auf Geschäftsräume beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 sowie der Abs. 2, 3 keine Anwendung. Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Vermieter nicht kündigen kann, wenn der Erbe das Geschäft fortführt.

§ 20

Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus. Dies gilt nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.

Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- oder Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.

§ 21

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 20 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung. Der für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

§ 22

Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht;

dies ist namentlich der Fall, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen anderen Angehörigen des Betriebs braucht, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte oder um einen Arbeitnehmer in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen. Der Vermieter wie der Mieter kann verlangen, daß die Zwangsvollstreckung statt von der im § 6 bezeichneten Sicherung eines Ersatzraums davon abhängig gemacht wird, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterkunftsbeschaffung zahlt; § 6 Abs. 3, § 14, § 16 gelten entsprechend.

§ 23

Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht. § 22 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Geldbetrag nur zuzuerkennen ist, wenn die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 23a

Ist in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebs zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebs errichtet und vor dem 1. Juli 1918 erworben oder gemietet sind, ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, oder hat ihn ein Betriebsfremder mietweise inne, so kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Raum im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner übermäßig groß ist; als Bewohner kommen nur der Mieter und seine Familienangehörigen in Betracht. Der Anspruch besteht nur, wenn der Vermieter mit dem Betriebsrat, dem Betriebsobmann oder einem im Betriebe für Wohnungssachen gebildeten Ausschuß über die Angelegenheit verhandelt hat. § 6 Abs. 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ersatzraum auch in einer anderen Gemeinde liegen kann, es sei denn, daß die Verlegung des Wohnsitzes zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für den Mieter führen würde.

§ 24

Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 finden auf ein Untermietverhältnis nur Anwendung, wenn es sich ausschließlich auf Wohnraum bezieht, in dem der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führt.

Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

§ 25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauche vermietet oder untervermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19 keine Anwendung.

§ 26

Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27

Die für die Aufhebungsklage geltenden Vorschriften über die Zuziehung von Beisitzern finden auch in einem Rechtsstreit Anwendung, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach den §§ 7 bis 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, §§ 14, 15, 18. Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch, soweit der Vermieter oder der Erbe des Mieters von dessen Familienangehörigen die Herausgabe eines Raumes verlangen kann (§ 19). Das gleiche gilt für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 4, 5 und des § 16 gelten auch, wenn in einem gerichtlichen Vergleiche die Aufhebung eines Mietverhältnisses oder in den Fällen der Abs. 1, 2 die Herausgabe eines Raumes mit der Bestimmung vereinbart ist, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleiche von der Sicherung eines Ersatzraums für den Mieter abhängig sein soll. Enthält der Vergleich eine solche Bestimmung nicht, so gilt sie, falls die Klage lediglich auf § 4 Abs. 1 gestützt war, als dahin vereinbart, daß ein ausreichender Ersatzwohnraum gesichert sein soll.

§ 28

Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der Vermieter nicht berufen. Hat jedoch der Mieter die gesetzliche Miete zu zahlen, so kann er eine solche Forderung nur aufrechnen, soweit die im § 6 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes bezeichnete Stelle vor der Vornahme der Arbeit die Vornahme einer laufenden Instandsetzungsarbeit (§ 5 jenes Gesetzes) für erforderlich erklärt hat.

§ 29

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn unterzuvermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt. Das Mieteinigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

Auf die Untervermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung nicht geführt werden soll, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 30

Ist in Fällen, in denen die gesetzliche Miete zu zahlen ist, der Mietzins nach einem längeren Zeitabschnitt als einem Vierteljahr bemessen, so kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter den Mietzins in vierteljährigen Zeitabschnitten entrichtet.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß in Fällen, in denen die gesetzliche Miete gilt, der Vermieter wie der Mieter berechtigt ist, zu verlangen, daß der Mietzins wöchentlich oder monatlich gezahlt wird.

§ 31

Bestehen in einer Gemeinde Anordnungen, nach denen der Abschluß von Mietverträgen über Gebäude oder Gebäudeteile anzuzeigen oder zur Genehmigung mitzuteilen ist, so können aus einem dieser Anordnung zuwider nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrage Rechte weder einem Vertragsteil noch einem Dritten noch einer Behörde gegenüber geltend gemacht werden; insbesondere finden die Vorschriften über die Aufhebung des Mietverhältnisses sowie die Vorschriften des § 27 keine Anwendung.

Ist die Anzeige erstattet oder die Genehmigung erteilt, so kann der Mieter die Herausgabe des Mietraums von demjenigen verlangen, der den Raum ohne Abschluß eines Vertrags oder auf Grund eines nicht angezeigten oder nicht genehmigten Mietvertrags innehat.

§ 32

Hat jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes inne, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes zu dienen bestimmt ist oder bestimmt wird, so finden, vorbehaltlich des Abs. 2, die §§ 1 bis 31 keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, welches die Herausgabe eines vermieteten oder überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist durch Ausspruch in der Urteilsformel davon abhängig zu machen, daß ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist; an Stelle der Zubilligung des Ersatzraums kann auf Antrag des Reichs oder Landes die Gewährung eines angemessenen Geldbetrags treten. Über Einwendungen gegen den Ersatzraum entscheidet die Behörde, welche der über den Raum verfügungsberechtigten Behörde vorgesetzt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 5, des § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6 und des § 27 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Bescheinigung von der über den Raum verfügungsberechtigten Behörde ausgestellt wird und daß Einwendungen gegen den Ersatzraum bei dieser oder der ihr vorgesetzten Behörde zu erheben sind. Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Reiche oder vom Lande den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Über die Ersatzpflicht ist auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen.

Abs. 2 gilt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sowie des § 23 finden auf Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen, entsprechende Anwendung.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 finden ferner keine Anwendung auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden. Das gleiche gilt für Räume solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und bei denen die unter Ziffer 1 des Abschnitts „Befreiungen" der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; das Vorliegen dieser Erfordernisse wird durch eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde nachgewiesen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 1 bis 31 auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume Anwendung finden, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden und für die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind. Als Zuschüsse gelten Darlehen, die auf Grund der Dritten Steuernotverordnung und der Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken gegeben sind. Im übrigen bestimmt die oberste Landesbehörde, welche Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln als Zuschüsse anzusehen sind.

Für die Erledigung eines Rechtsstreits, der vor dem Inkrafttreten einer Anordnung nach Abs. 3 anhängig geworden ist, gilt § 51 Abs. 1. Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten der Anordnung erlassenen Urteil erfolgt nach den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in Geltung gewesenen Vorschriften; Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig war, finden Anwendung.

§ 33a

Wird durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt

wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.

Die Gemeindebehörde hat von der Anordnung oder Durchführung einer Beschlagnahme abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte sich verpflichtet, innerhalb einer von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen die Teilung einer Wohnung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorzunehmen und innerhalb der Frist die Arbeiten ausführt.

Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Versagung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

Abs. 3 gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrags wieder frei wird.

§ 33b

Wird aus unbenutzten gewerblichen Räumen oder im Einverständnis mit dem Mieter aus benutzten gewerblichen Räumen durch Ausbau eine räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen, so finden die Vorschriften des § 33a entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die Räume bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

§ 34

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für bestimmte Gemeinden, insbesondere Grenzgemeinden, anordnen, daß die §§ 1 bis 31 oder ein Teil dieser Vorschriften keine Anwendung finden, wenn der Mieter im Ausland eine seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend in Anspruch nehmende Beschäftigung ausübt, ohne zu einem deutschen Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu stehen. Die Anordnung kann auf einzelne Gruppen von Mietern beschränkt werden.

§ 35

Hatte der Mieter am 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz nicht im Inland, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Mietraums hat; die Vorschriften über den Ersatz von Umzugskosten und die Sicherung eines Ersatzraums finden keine Anwendung.

Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen auch auf seiten des Vermieters vorliegen oder wenn der Mieter zu den im § 9c der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949) bezeichneten Personen gehört.

§ 36

Ist die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil nach § 6 von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig, so hat die Gemeindebehörde dem zur Herausgabe Verpflichteten einen entsprechenden Ersatzraum beschleunigt zuzuweisen, es sei denn, daß der Verpflichtete gegenüber der Gemeindebehörde auf die Zuweisung eines Ersatzraums verzichtet hat. Dies gilt auch im Falle eines gerichtlichen Vergleichs, wenn das Gericht die beschleunigte Zuweisung eines Ersatzraums angeordnet hat; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Die Gemeindebehörde hat den bisherigen Vermieter von dem Zeitpunkt der Zuweisung zu benachrichtigen.

Ein Ersatzraum ist auch beschleunigt zuzuweisen, wenn der Mieter in den Fällen der §§ 22, 23, 32 den Mietraum gegen Zahlung eines Geldbetrags hat herausgeben müssen oder wenn in den Fällen des § 32 die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig ist.

Wer gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zur Herausgabe eines Raumes verpflichtet ist, darf von der Gemeindebehörde nicht in den gleichen Raum wieder eingewiesen werden.

2. Abschnitt

Mieteinigungsämter

§ 37

Die in diesem Gesetze, dem Reichsmietengesetz und dem Wohnungsmangelgesetze den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind durch Mieteinigungsämter wahrzunehmen, die dem § 38 entsprechen.

Die oberste Landesbehörde kann Gemeinden, Gemeindeverbände und weitere Kommunalverbände zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Sie kann die Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, wenn deren Zusammensetzung dem § 38 entspricht, insbesondere auch einem mit Beisitzern besetzten Gerichte; soweit die Übertragung an ein Gericht erfolgt, kann auch bestimmt werden, daß die Feststellung der Sicherung eines Ersatzraums (§§ 6, 16) schon im Verfahren über die Aufhebung des Mietverhältnisses getroffen werden kann. Für das Verfahren bleiben die für das Mieteinigungsamt geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 38

Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Während seiner Amtszeit, die mindestens ein Jahr betragen soll, darf er gegen seinen Willen nur nach den für die Entlassung eines nicht richterlichen Beamten geltenden Vorschriften aus dem Amte entfernt werden, es sei denn, daß er vorher aus der Gemeindeverwaltung ausscheidet.

Auf die Beisitzer finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend auch für den Vorsitzenden.

In bezug auf die Beratung und Abstimmung sowie auf die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und der Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landgerichts die Beschwerdestelle (§ 42) tritt.

Das Nähere über die Besetzung des Mieteinigungsamts regelt die oberste Landesbehörde.

§ 39

Das Mieteinigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein; ihre Zahl bestimmt die oberste Landesbehörde.

Die oberste Landesbehörde kann zulassen, daß der Vorsitzende oder die Beisitzer (Abs. 1 Satz 2) oder, wenn die Aufgaben des Mieteinigungsamts einem Gericht übertragen sind, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augenschein einnehmen, und daß, falls nicht ein Vergleich zustande kommt, der Vorsitzende eine Entscheidung trifft, wenn sie sofort erfolgen kann und die Beteiligten es beantragen.

Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden kann innerhalb der Notfrist von einer Woche das Mieteinigungsamt angerufen werden.

§ 40

Die Beteiligten sind zu einem Termine, der nicht in ihrer Anwesenheit anberaumt ist, schriftlich zu laden; § 10 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; eine Abkürzung der Frist ist zulässig. Das Mieteinigungsamt muß in der Lage sein, festzustellen, daß die Ladungsschrift den Beteiligten rechtzeitig zugegangen ist.

Sind die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und ist die Sache zu einer Entscheidung reif, so kann das Mieteinigungsamt auch in Abwesenheit eines Beteiligten entscheiden. Wird die Verhandlung vertagt, so hat der säumige Teil die den anderen Beteiligten durch das Ausbleiben verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Erscheint der Säumige auch in dem zweiten Termine nicht, so darf eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der anderen Beteiligten stattfinden.

Die Entscheidung (§ 39) erfolgt im Rahmen der im § 37 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sind die Beteiligten im Termin anwesend, so kann die Begründung mündlich erfolgen; jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb der Notfrist (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 1) die schriftliche Mitteilung der Gründe beantragen. Die Beteiligten sind auf die zulässigen Rechtsbehelfe hinzuweisen; § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

Die §§ 319, 321 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Ist die Entscheidung vom Vorsitzenden erlassen, so erfolgt die Berichtigung oder die Ergänzung durch das Mieteinigungsamt.

§ 41

Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts findet innerhalb der Notfrist von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt. § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Dies ist stets anzunehmen, wenn § 40 Abs. 3 Satz 2 nicht beachtet ist; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 551 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozeßordnung eine gerichtliche Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Ebenso liegt eine Gesetzesverletzung vor, wenn § 7 des Wohnungsmangelgesetzes unbeachtet geblieben ist; die endgültige Entscheidung hierüber hat bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung. Die §§ 550, 563 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung. Die Entscheidung über die Kosten (§ 46) kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Die Beschwerdestelle ist befugt, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Abs. 1, 522 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 42

Erachtet das Mieteinigungsamt die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der Beschwerdestelle vorzulegen.

Die Beschwerdestelle entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern; der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Werden Hausbesitzer und Mieter bestellt, so dürfen sie nur in gleicher Zahl herangezogen werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle dürfen nicht Mitglieder eines Mieteinigungsamts sein; § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Das Nähere über die Besetzung der Beschwerdestelle bestimmt die oberste Landesbehörde. Sie kann die Aufgaben der Beschwerdestelle einer Verwaltungsbehörde, dem Landgericht oder einem höheren Gericht übertragen.

§ 43

Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden oder sie zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abteilung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, ohne daß eine Beschwerde eingelegt worden ist, oder wenn die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgenommen oder von der Beschwerdestelle zurückgewiesen wird.

§ 44

Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend

gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die der Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

§ 45

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamte, dem Vorsitzenden des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch aus Vergleichen, die in einem vor Beisitzern oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattfindenden Verfahren (§ 39 Abs. 2) abgeschlossen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

§ 46

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt die oberste Landesbehörde. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen; der Berechnung darf kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).

Neben den Gebühren kann die Erstattung der in dem Verfahren entstandenen baren Auslagen verlangt werden.

Die Kosten (Abs. 1, 2) hat der unterliegende Teil zu tragen. Die §§ 92, 93, 97 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Kosten, die hiernach einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem weiteren Kommunalverbande zur Last fallen würden, bleiben außer Ansatz. Das Mieteinigungsamt kann die Kosten dem obsiegenden Teile auferlegen, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht.

Von der Verpflichtung zur Kostentragung ist befreit, wer ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts hierzu außerstande ist, es sei denn, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint. Bessern sich die Verhältnisse des Kostenschuldners, so ist er zur Nachzahlung verpflichtet.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie gemeinnützige Anstalten und Stiftungen genießen Gebühren- und Stempelfreiheit und sind von der Erstattung von Auslagen (Abs. 2) befreit.

§ 47

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 48

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen. Sie kann die Übertragung widerrufen und die Behörde zur Aufhebung einer auf Grund der Befugnis getroffenen Anordnung oder Maßnahme anhalten, auch eine solche Anordnung oder Maßnahme selbst aufheben.

§ 49

Auf die nach diesem Gesetze den Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 49a

Wer für die mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfolgende Überlassung von Räumen oder im Zusammenhange damit für sich oder einen anderen einen Mietzins oder eine sonstige Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen sind, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer für die Vermittlung eines Rechtsgeschäfts der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art eine Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist.

§ 49b

Die Vorschriften des § 49a finden auch auf die von Behörden sowie von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft überlassenen Räume Anwendung.

§ 50

—

§ 51

Ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) anhängig gewordener Rechtsstreit, der die Herausgabe eines vermieteten oder sonst zum Gebrauch überlassenen Raumes zum Gegenstande hat, ist nach den bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften zu erledigen. Die Zwangsvollstreckung kann von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; § 6 Abs. 3 bis 5, § 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6 und § 36 finden entsprechende Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1923 erlassenen Urteil erfolgt nach den bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften. Anordnungen, nach denen die Vollstreckung von der Genehmigung des Mieteinigungsamts abhängig ist, bleiben insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für die in den §§ 32, 33 bezeichneten Gebäude und Gebäudeteile.

§ 52

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen werden. Das Gericht kann jedoch auch in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung aus Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig machen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint und die Zubilligung eines Ersatzraums nach den Vorschriften des ersten Abschnitts zulässig sein würde; § 6 Abs. 3 bis 5, § 9, § 10 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 6, §§ 18, 36 gelten entsprechend. Auch von den Vorschriften des zweiten Satzes sind Ausnahmen im Wege einer nach Satz 1 ergehenden Anordnung zulässig.

Die oberste Landesbehörde kann, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumbewirtschaftung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig zu machen ist.

Die oberste Landesbehörde stellt für Räume, die nach Abs. 1 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen sind, allgemeine Grundsätze über die Gesichtspunkte auf, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses im Sinne des § 49a von Bedeutung sind.

§ 52a

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß einer Klage, mit der die Herausgabe eines nach § 52 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommenen Raumes verlangt wird, ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamte vorauszugehen hat. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gelten folgende Vorschriften:

1. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Räumungsklage darf erst bestimmt werden, wenn der Vermieter eine Bescheinigung des Mieteinigungsamts darüber beibringt, daß in einem Termin, in dem der Vermieter oder ein von ihm zum Vergleichsabschluß ermächtigter Vertreter erschienen war, ein gütlicher Ausgleich zwischen den Parteien erfolglos versucht oder daß der Mieter in dem Termin ausgeblieben ist.
2. Ein bei dem Prozeßgericht angebrachter Güteantrag ist an das Mieteinigungsamt zu verweisen.
3. Die Entscheidung auf eine vor dem Inkrafttreten der Anordnung erhobene Räumungsklage ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens auszusetzen.
4. Ein Schiedsverfahren kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Räumungsklage befürchtet.

§ 52b

Auf Grund einer Kündigung, die zwischen der Bekanntgabe einer Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 und ihrem Inkrafttreten vom Vermieter erklärt ist, kann die Herausgabe des Mietraums verlangt werden, jedoch frühestens für den Zeitpunkt des Inkrafttretens; für die Kündigung gilt der § 565 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann schon vor dem Inkrafttreten auf künftige Räumung klagen. Soweit in einer vor dem 1. April 1928 erlassenen Anordnung ein anderes bestimmt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Eine vor der Bekanntgabe vom Vermieter erklärte Kündigung berechtigt nicht zum Verlangen auf Herausgabe des Mietraums.

§ 52c

Nach der Bekanntgabe einer Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 kann der Vermieter von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen.

Mit dem Inkrafttreten der Anordnung ist der Aufhebungsstreit in der Hauptsache erledigt. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten; die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das gleiche gilt bei dem Übergang zur Räumungsklage (Abs. 1) bezüglich der durch das Aufhebungsverfahren verursachten besonderen Kosten.

§ 52d

Ist in rechtskräftigen Urteilen oder Vergleichen, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines Ersatzraums abhängig gemacht und unterliegt nach späteren Gesetzen oder Anordnungen das Mietverhältnis, auf das sich das Urteil oder der Vergleich bezieht, nicht mehr den Vorschriften über die Aufhebungsklage und die Zubilligung von Ersatzraum, so kann der Vermieter die Aufhebung der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. Dem Mieter ist in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung zu gewähren, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 6 Abs. 5 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Soweit ein Mietverhältnis sich auf Räume bezieht, die nicht Wohnräume sind, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf alle vor dem 1. Juli 1926 ergangenen Urteile und Vergleiche Anwendung. Sie gelten nicht, wenn der Mieter beweist, daß durch den Wegfall der Vollstreckungsbeschränkung dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden.

Einem Mietraum im Sinne dieser Vorschriften steht ein Raum gleich, der in anderer Weise als auf Grund eines Mietvertrags überlassen ist.

§ 52e

Für ein Mietverhältnis, auf das sich eine Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bezieht, gelten folgende Vorschriften:

1. Der § 27 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

2. Der § 28 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Mieter nur aufrechnen kann, wenn er dem Vermieter die Absicht der Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat. Auf den vertraglichen Ausschluß eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder eines Rechtes auf Aufrechnung mit einem Schadenersatzanspruche nach § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.
3. Der § 30 gilt entsprechend.
4. Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur nach den §§ 553, 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie unter den Voraussetzungen kündigen, unter denen nach § 2 die Aufhebung eines Mietverhältnisses wegen erheblicher Belästigung verlangt werden kann. Geringfügige Mietzinsrückstände berechtigen nicht zu einer fristlosen Kündigung. Eine auf Grund des § 554 erfolgte Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter bis zum Ablauf von zwei Wochen seit der Fälligkeit des Mietzinses den Vermieter befriedigt, eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt oder ein ihm zustehendes Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Der § 3 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung; das gleiche gilt von § 10 Abs. 2, 3 für Mietverhältnisse über Wohnräume.
5. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so gilt für die Kündigung des Vermieters der § 565 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiervon werden Mietverhältnisse der im § 24 bezeichneten Art nicht berührt.

Auf eine Vereinbarung, die den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 entgegensteht, kann sich der Vermieter nicht berufen. Das gleiche gilt für eine Vereinbarung, wonach die Kündigung des Mietverhältnisses zuungunsten des Mieters abweichend vom § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von Abs. 1 Nr. 5 geregelt ist.

Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für ein Mietverhältnis, auf das sich eine Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bezieht, zur Vermeidung von Härten

a) die Kündigung des Vermieters von der Einhaltung einer die Grenzen des § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Abs. 1 Nr. 5 überschreitenden Kündigungsfrist abhängig machen,
b) bestimmen, daß eine dem Mieter nach § 721 der Zivilprozeßordnung für Wohnräume oder nach Abs. 1 Nr. 1 für sonstige Räume gewährte Räumungsfrist auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5 Abs. 4 verlängert werden kann.

§ 53

—

§ 54

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1930 außer Kraft.

Bekanntmachung des Reichsmietengesetzes.
Vom 20. Februar 1928.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 14. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 21) wird der Wortlaut des Reichsmietengesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Februar 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Reichsmietengesetz

Gesetzliche Miete

§ 1

Der Vermieter wie der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils kann jederzeit dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll (gesetzliche Miete). Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie hat die Wirkung, daß die gesetzliche Miete von dem ersten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein würde, an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt; wird die Erklärung von dem Mieter nach dem 15. Juli 1926 abgegeben, so hat sie ferner die Wirkung, daß der Vertrag auf Verlangen des Vermieters als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Mietverträge, die über frei gewordene oder frei werdende Räume nach dem 31. März 1928 auf mehr als zwei Jahre neu abgeschlossen werden und sich entweder ausschließlich auf Geschäftsräume oder auf solche Wohnungen beziehen, die, abgesehen von Küche, Nebengelaß und Mädchenkammer, mindestens sechs Wohnräume mit mindestens hundert Quadratmeter Wohnfläche haben; dies gilt nicht im Falle des Tausches, wenn die Mieter in die beiderseitigen Mietverträge eintreten.

Kommt ein Einverständnis über die Höhe der gesetzlichen Miete nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Vertragsteils das Mieteinigungsamt.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde hat das Mieteinigungsamt Mietzinsvereinbarungen über Gebäude oder Gebäudeteile nachzuprüfen und, wenn der vereinbarte Mietzins im Vergleiche zu der gesetzlichen Miete für einen Vertragsteil eine schwere Unbilligkeit darstellt, an Stelle des vereinbarten Mietzinses die gesetzliche Miete festzusetzen.

Die oberste Landesbehörde kann für das ganze Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile anordnen, daß das Mieteinigungsamt die Nachprüfung und Festsetzung auch von Amts wegen vornehmen kann; sie kann weiter anordnen, daß Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses der Gemeindebehörde oder dem Mieteinigungsamt anzuzeigen sind.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der bisherige Mietzins durch das Mieteinigungsamt festgesetzt oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu berechnen war.

Berechnung der gesetzlichen Miete

§ 2

Bei Berechnung der gesetzlichen Miete ist von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war (Friedensmiete). Der in der Friedensmiete für Betriebs- und Instandsetzungskosten enthaltene Betrag ist abzurechnen. Das gleiche gilt für Vergütungen, die in der Friedensmiete für die Heizstoffe für Sammelheizung oder Warmwasserversorgung oder für andere von der obersten Landesbehörde bestimmte Nebenleistungen (z. B. Glasversicherung) enthalten sind. Die oberste Landesbehörde hat für die abzurechnenden Beträge Hundertsätze der Friedensmiete festzusetzen. Der sich nach Abzug dieser Hundertsätze ergebende Betrag bildet die Grundmiete.

Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Friedensmiete zu geben. Insbesondere hat der Vermieter einen in seinem Besitze befindlichen Mietvertrag über die Räume, aus dem die Höhe der Friedensmiete hervorgeht, dem Mieter auf Verlangen vorzulegen.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete Streit, so ist sie auf Antrag eines Vertragsteils von dem Mieteinigungsamte festzustellen.

War eine Friedensmiete nicht vereinbart, oder läßt sie sich nicht mehr feststellen, oder weicht sie aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfang von dem damaligen ortsüblichen Mietzins ab, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils als Friedensmiete den ortsüblichen Mietzins festzusetzen. Das gleiche gilt für Gebäude und Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden oder in erheblicher Weise baulich verändert sind oder zu wesentlich anderen Zwecken verwendet werden, sofern diese Umstände einen abweichenden Mietzins rechtfertigen. Als ortsüblich ist der Mietzins anzusehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Bei Bauten, deren Fertigstellung in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1918 erfolgte, hat das Mieteinigungsamt die Friedensmiete in der Höhe festzusetzen, welche den gegen die Friedenszeit erhöhten Baukosten entspricht.

Stehen in einem Gebäude die Friedensmieten der einzelnen Wohnungen oder Räume in einem offenbaren Mißverhältnisse zueinander, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag eines Vertragsteils die Friedensmieten innerhalb ihres Gesamtbetrags gegeneinander auszugleichen. Für das Wertverhältnis ist die Ortsüblichkeit am 1. Juli 1914 maßgebend.

Der ortsübliche Mietzins ist nach Abs. 4 auch dann festzusetzen, wenn eine Festsetzung des ortsüblichen Mietzinses auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erfolgt war.

§ 3

Zu der Grundmiete (§ 2 Abs. 1) treten Zuschläge für

1. die Steigerung der Zinsen einer in der Vorkriegszeit vorhandenen Belastung des damaligen Grundstückswerts, soweit die Belastung in dem Bezirke, für den der Zuschlag festgesetzt wird, allgemein üblich war, und die Steigerung der Kosten für die Erneuerung dieser Belastung,
2. die Betriebskosten,
3. die Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten.

Die Zuschläge zu 2 und 3 müssen der jeweiligen Höhe der Betriebskosten und der Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten Rechnung tragen. Sie sind in Hundertsätzen der Grundmiete festzusetzen und können nach Gruppen und Klassen von Mieträumen abgestuft werden.

§ 4

Betriebskosten sind für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten.

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und die von der obersten Landesbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Nebenleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Als laufende Instandsetzungsarbeiten gelten nicht die vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre, das Umdecken des Daches, der Abputz oder Anstrich des Hauses im Äußern, der Neuanstrich des ganzen Treppenhauses im Innern, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwasserversorgung (große Instandsetzungsarbeiten). Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten, soweit sie zur ordnungsmäßigen Erhaltung des Hauses als solchen erforderlich sind, als große Instandsetzungsarbeiten gelten sollen.

§ 6

Der Instandsetzungszuschlag (§ 3) ist von dem Vermieter für die erforderlichen laufenden Instandsetzungsarbeiten sachgemäß zu verwenden. Der Vermieter hat der Mietervertretung auf Antrag die Verwendung der Gelder nachzuweisen.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger laufender Instandsetzungsarbeiten unterlassen oder die Gelder nicht sachgemäß verwendet, so hat eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle auf Antrag des Mieters oder von Amts wegen die sachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter einen entsprechenden Teil des Mietzinses nicht an den Vermieter, sondern an die Stelle selbst oder eine andere Stelle zu entrichten haben; der hiernach zu zahlende Betrag darf nicht höher sein als der Instandsetzungszuschlag (§ 3). Ist eine solche Anordnung getroffen, so erlischt insoweit der Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses; nicht verwendete Beträge sind dem Vermieter herauszugeben.

Vor einer Anordnung nach Abs. 2 sind beide Vertragsteile zu hören. Handelt es sich dabei um schwierigere heiztechnische Fragen für Heizanlagen größeren Umfanges, so soll vor der Entscheidung eine geeignete sachverständige Stelle gehört werden.

Die oberste Landesbehörde regelt das Verfahren im einzelnen; sie kann insbesondere anordnen, daß die Beträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden können.

Große Instandsetzungsarbeiten

§ 7

Zur Schaffung von Mitteln für große Instandsetzungsarbeiten ist von den Mietern ein weiterer Zuschlag in einem Hundertsatze der Grundmiete zu zahlen, der von der obersten Landesbehörde festzusetzen ist. Dieser Zuschlag ist von dem Vermieter auf ein für sein Haus oder seinen Hausbesitz besonders einzurichtendes Hauskonto einzuzahlen und lediglich für große Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden des Vermieters zu verwenden. Eine Verfügung des Vermieters über das Hauskonto bedarf der Zustimmung der Mieter. Wird die Zustimmung verweigert, so kann sie auf Antrag des Vermieters durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle ersetzt werden. Die oberste Landesbehörde trifft nähere Anordnungen über die Zustimmung der Mieter sowie über die Einrichtung sowie die Verwendung des Hauskontos. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Mieter den Zuschlag nicht an den Vermieter, sondern unmittelbar auf das Hauskonto einzuzahlen haben. Ist eine solche Anordnung getroffen, so erlischt insoweit der Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Zuschlags. § 6 Abs. 4 findet Anwendung.

Die oberste Landesbehörde kann ferner anordnen, daß der Vermieter für nicht vermietete Räume sowie für Räume, für welche nicht die gesetzliche Miete zu zahlen ist, den entsprechenden Betrag auf das Hauskonto einzuzahlen hat. § 6 Abs. 4 findet Anwendung.

Gemeinden und Gemeindeverbände können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde einen Ausgleichsfonds einrichten, aus dem für große Instandsetzungsarbeiten, die mit den im Abs. 1 bestimmten Zuschlägen nicht gedeckt werden können, an wirtschaftlich Schwache Beihilfen nach billigem Ermessen gewährt werden. Die Mittel hierzu sind durch einen besonderen Zuschlag zu dem nach den §§ 6, 9 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 773) den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließenden Zuschlag zu der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu beschaffen. Die oberste Landesbehörde kann die Höhe des Zuschlags bestimmen, sie kann ferner nähere Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung der Mittel erlassen. Über einen Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds ist unter Hinzuziehung von Vermieter- und Mietervertretern zu entscheiden. Sind örtliche Vermieter- und Mietervereinigungen vorhanden, so sind die von diesen benannten Vertreter zu hören. Der Ausgleichsfonds ist steuerfrei.

Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers kann die oberste Landesbehörde Ausnahmen von dem Grundsatz des Abs. 1 zulassen. Soweit eine solche Ausnahme zugelassen ist, ist auf Antrag eines Vertragsteils vom Mieteinigungsamt ein Zuschlag unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gebäudes für eine im Einzelfalle seit Oktober 1920 ausgeführte oder in den nächsten zwölf Monaten erforderlich werdende große Instandsetzungsarbeit zu bestimmen.

§ 8

Läßt der Vermieter trotz Aufforderung durch die Gemeindebehörde eine notwendige große Instandsetzungsarbeit innerhalb einer angemessenen, von der Gemeindebehörde bei der Aufforderung zu bestimmenden Frist nicht ausführen, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, die Arbeit selbst vorzunehmen. Im Falle des § 7 Abs. 1 kann die Gemeindebehörde die erforderlichen Mittel von dem Hauskonto in Anspruch nehmen. Im Falle des § 7 Abs. 4 ist sie zur Stellung des Antrags bei dem Mieteinigungsamte berechtigt. Das Mieteinigungsamt kann anordnen, daß die Mieter den Zuschlag nicht an den Vermieter, sondern an die Gemeindebehörde zu entrichten haben; ist eine solche Anordnung getroffen, so erlischt insoweit der Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Betrags. Die Gemeindebehörde kann die Beträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben beitreiben lassen.

§ 9

Hat der Vermieter das Gebäude erst nach dem 1. Januar 1920 erworben oder erwirbt er es erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so kann er die Gewährung von Mitteln für große Instandsetzungsarbeiten zur Beseitigung solcher Mängel nicht verlangen, die beim Erwerbe des Gebäudes bereits vorhanden waren und die er gekannt hat oder kennen mußte.

Soweit der Vermieter mit Bezug auf das Gebäude Versicherungssummen, Vergütungen für Bergschäden oder Zuwendungen aus anderen Gründen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erhält, sind Mittel für große Instandsetzungsarbeiten nach § 7 nicht zu zahlen.

Gewerbliche Betriebe

§ 10

Sind Räume an den Unternehmer eines gewerblichen Betriebs vermietet, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag des Vermieters einen besonderen Zuschlag zu der gesetzlichen Miete festzusetzen, wenn und soweit infolge der Eigenart des Betriebs besonders hohe Betriebs- und Instandsetzungskosten entstehen und die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 festgesetzten Zuschläge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen.

Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken (§ 1 der Reichsgewerbeordnung) hergestellt sind oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde für gewerbliche Zwecke verwendet werden, kann ein weiterer Zuschlag in Hundertsätzen der Grundmiete festgesetzt werden. Bei seiner Festsetzung ist auf die allgemeine Lage der Gewerbe sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß wirtschaftlich schwache Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Der Zuschlag kann nach Klassen abgestuft werden.

Festsetzung der Hundertsätze

§ 11

Die oberste Landesbehörde kann die in den §§ 2, 3, 7, 10 bezeichneten Hundertsätze für das Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile selbst festsetzen oder die Festsetzung der Gemeindebehörde übertragen. Vor der Festsetzung der Hundertsätze sind Vermieter- und Mietervertreter zu hören; sind örtliche Vermieter- oder Mieterorganisationen vorhanden, so sind die von diesen benannten Vertreter zu hören. Eine

Änderung der Hundertsätze ist zulässig; ist die Festsetzung durch die Gemeindebehörde erfolgt, so kann auch die oberste Landesbehörde die Sätze ändern. Die Änderung wirkt von dem auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe folgenden nächsten Monatsersten oder von dem bei der Bekanntgabe bestimmten späteren Zeitpunkt. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die oberste Landesbehörde.

Sammelheizung, Warmwasserversorgung und Nebenleistungen

§ 12

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung sowie für andere von der obersten Landesbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Nebenleistungen sind getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen. Soweit derartige Nebenleistungen (z. B. Glasversicherung) nur bei einzelnen Mietern entstehen, haben nur diese Mieter sie zu tragen.

Die oberste Landesbehörde bestimmt, wie die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmten sonstigen Nebenleistungen auf die Mieter umzulegen sind. Sie kann anordnen, daß der Vermieter verpflichtet ist, dem Mieter Auskunft über die Höhe der Kosten der Heizstoffe oder der Nebenleistungen zu geben und die erforderlichen Belege vorzulegen.

§ 13

Das Mieteinigungsamt kann, gleichviel, ob ein Mietzins vereinbart oder die gesetzliche Miete zu zahlen ist, auf Antrag eines Vertragsteils anordnen, daß der Vermieter berechtigt oder verpflichtet ist, die Sammelheizung oder Warmwasserversorgung in gewissen Fällen ganz oder teilweise einzustellen.

Ist eine solche Anordnung getroffen, so tritt eine entsprechende Minderung der für die Heizstoffe für Sammelheizung oder Warmwasserversorgung zu leistenden Vergütung ein.

§ 13a

Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, auch nicht aus der gesetzlichen Miete ohne Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bezahlt werden können, und ist die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die Mieter umlegen, für die der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird (Zusatzmiete). Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfang erhöht, so hat die Umlegung nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.

Im Streitfall entscheidet das Mieteinigungsamt.

Die oberste Landesbehörde kann eine Zusatzmiete festsetzen, soweit die baulichen Veränderungen auf Grund behördlicher Anordnung im öffentlichen Interesse vorgenommen worden sind.

Untermiete

§ 14

Ist ein Mietraum weitervermietet, so muß der hierfür zu entrichtende Mietzins unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen, wie Überlassung von Einrichtungsgegenständen und Leistung von Diensten, in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teile des Hauptmietzinses stehen. Die oberste Landesbehörde hat nähere Bestimmungen über die Berechnung der Untermiete zu treffen. § 1 gilt entsprechend.

Abs. 1 gilt auch, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der ein Grundstück auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

Entscheidungen des Mieteinigungsamts

§ 15

Die auf Grund dieses Gesetzes vom Mieteinigungsamte getroffenen Entscheidungen gelten als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags.

Ausnahmebestimmungen

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden, sowie auf Wohnungen, die in den Fällen der §§ 33a, 33b des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter neu gewonnen sind, keine Anwendung. Das gleiche gilt für Räume in Gebäuden, die im Eigentume des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs, des Landes oder der Körperschaft dienen oder diesen Zwecken, falls die Gebäude bereits vor dem 1. Oktober 1918 im Eigentume der genannten Körperschaften standen, zu dienen bestimmt sind. Die Vorschriften des Gesetzes finden ferner keine Anwendung auf die Abgabe von Räumen solcher Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und bei denen die unter Ziffer 1 des Abschnitts „Befreiungen" der Nr. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 799) aufgeführten Voraussetzungen vorliegen; das Vorliegen dieser Erfordernisse wird durch eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde nachgewiesen.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Mietervertretung

§ 17

Die Mieter eines Hauses sind berechtigt, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietangelegenheiten zu beauftragen (Mietervertretung, Vertrauensmann der Mieter, Mieterausschuß).

Die Mietervertretung soll das Einvernehmen zwischen den Mietern und dem Vermieter fördern. Jeder Beteiligte soll sich in Streitfällen, insbesondere vor Anrufung des Mieteinigungsamts, zunächst an die Mietervertretung, soweit eine solche vorhanden, wenden; diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen. Die Mietervertretung ist ferner befugt, die nach § 6 zulässigen Anträge neben dem Mieter oder an seiner Stelle zu stellen. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 soll vor der Entscheidung über einen Antrag des Vermieters die Mietervertretung gehört werden. Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die oberste Landesbehörde bestimmen, daß die Mietervertretung die Auszahlung von Mitteln beantragen kann. Für Mieträume mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung kann von der obersten Landesbehörde bestimmt werden, daß der Vermieter die Kosten der Heizstoffe einer zu diesem Zwecke nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu bildenden Mietervertretung nachzuweisen hat und daß dieser ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht bei Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe zusteht.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Mietervertretung dahin zu wirken, daß die Vertragsteile Forderungen und Maßnahmen unterlassen, welche die gemeinsamen Interessen der Vertragsteile oder das Gemeininteresse schädigen.

Mietenverzeichnis

§ 18

Die oberste Landesbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gemeinden anordnen, daß der Vermieter der Gemeindebehörde binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen hat, was ihm über die Höhe der das Haus betreffenden Friedensmieten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) bekannt ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3, 4 und 5 hat das Mieteinigungsamt die von ihm festgestellte oder festgesetzte Friedensmiete der Gemeindebehörde mitzuteilen.

Die Gemeindebehörden haben die Anzeigen zu sammeln und nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde aufzubewahren. Die oberste Landesbehörde bestimmt auch die Form und den Inhalt der von dem Vermieter zu erstattenden Anzeige.

Schlußbestimmungen

§ 19

Auf die nach diesem Gesetze den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 20

Tritt die gesetzliche Miete an die Stelle des vereinbarten Mietzinses, so richtet sich die Verpflichtung zur Tragung der Betriebskosten und zur Instandhaltung des Mietraums nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; außerdem erlischt jede vom Vermieter oder Mieter übernommene, ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Mietvertrag nicht obliegende Verpflichtung, sofern sie auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses offenbar von Einfluß war. Im übrigen bleiben die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Rechte und Pflichten der Vertragsteile unberührt.

§ 21

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die oberste Landesbehörde die Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 22

Die oberste Landesbehörde kann die in diesem Gesetz ihr selbst oder der Gemeindebehörde zugewiesenen Befugnisse allgemein oder in bestimmten Fällen anderen Stellen übertragen. Sie kann anordnen, daß die Berechnung der gesetzlichen Zuschläge in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen nach anderen Grundsätzen erfolgen soll, als im Gesetze vorgesehen ist, insbesondere, daß die Zuschläge für einzelne Mieträume besonders zu berechnen sind. Sie kann nach Anhörung des Reichsarbeitsministers weiter anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen sind; sie kann nach Anhörung des Reichsarbeitsministers ferner anordnen, daß für das Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile die gesetzliche Miete für alle Mietverhältnisse gelten soll.

§ 22a

Für ein Mietverhältnis, auf das sich eine nach dem 16. Februar 1928 auf Grund des § 22 Satz 3 Halbsatz 1 erlassene Anordnung bezieht, gelten folgende Vorschriften:

1. Galt vor dem Inkrafttreten der Anordnung für ein Mietverhältnis die gesetzliche Miete oder war der Mietzins nach den Vorschriften über die gesetzliche Miete zu berechnen, so ist, wenn der Mietvertrag für den Fall der landesrechtlichen Außerkraftsetzung des Reichsmietengesetzes eine Regelung nicht vorsieht und auch nachträglich keine Vereinbarung erfolgt, der bisherige Mietzins weiterzuzahlen, auch bleibt die Verpflichtung zur Tragung der Betriebs- und Instandsetzungskosten unberührt; Änderungen der in dem Lande festgesetzten gesetzlichen Miete gelten auch für diese Mietverhältnisse.

   Der Vermieter wie der Mieter kann jederzeit dem anderen Vertragsteile gegenüber erklären, daß die Regelung des Vertrags gelten soll. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie wirkt von dem ersten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sein würde. War der Mietzins in Mark oder

einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bestimmt oder läßt er sich nicht feststellen, so gilt der angemessene Mietzins; bei seiner Bemessung sind die Verhältnisse zur Zeit des Vertragsabschlusses, insbesondere die damalige Beschaffenheit der Mieträume und die damaligen Verhältnisse der Vertragsteile, zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften finden auf Mietverhältnisse der im § 14 bezeichneten Art keine Anwendung.

2. Die oberste Landesbehörde kann, soweit die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften nicht genügen, bestimmen, daß die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe gelten, daß der Teil des Mietzinses, der für laufende Instandsetzungsarbeiten in Anspruch genommen werden darf, von ihr festgesetzt wird.

§ 23

Ein Vermieter, der eine ihm nach § 1 Abs. 4 oder § 18 obliegende Anzeige vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 24

Dieses Gesetz tritt zu dem von der obersten Landesbehörde bestimmten Tage, spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Sammelheizung und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom $\frac{\text{22. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 595)}}{\text{29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1846)}}$ außer Kraft. Ein auf Grund der bisherigen Vorschriften festgesetzter Mietzins gilt als vereinbart.

Das Gesetz tritt mit dem 31. März 1930 außer Kraft.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Februar 1928.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Vorzugsaktien Serie V der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Betrage von 225 Millionen Goldmark sowie die Inhaber-Zertifikate Gruppe II der Reichsbank über diese Vorzugsaktien im gleichen Betrage

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 16. Februar 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1928	Nr. 6

Inhalt: Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 27. Februar 1928 ..... S. 45
Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes. Vom 28. Februar 1928 ..... S. 46
Gesetz zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung. Vom 28. Februar 1928 ..... S. 46
Bekanntmachung der neuen Fassung der Tarifvertragsverordnung. Vom 1. März 1928 ..... S. 47
Bestimmungen über die Übersendung und Mitteilung von Tarifverträgen. Vom 1. März 1928 ..... S. 48
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung. Vom 27. Februar 1928 ..... S. 48
Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 15. Februar 1928 ..... S. 51
Dritte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 18. Februar 1928 S. 51
Verordnung über Weitergeltung von Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung. Vom 21. Februar 1928 ..... S. 52
Verordnung über die Gewährung der Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach belgischen Grenzgebieten Vom 21. Februar 1928 ..... S. 52
Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 27. Februar 1928 ..... S. 52

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 24. Februar 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag. — Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Finnland über Unfallversicherung. — Gesetz, betreffend das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen.

Weiteres Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 27. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Der Arbeits- und Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. S. 242 und 1871 S. 63, Reichsgesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 195 Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 45 Reichsmark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 7,50 Reichsmark, und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.

   Der Abs. 3 daselbst erhält folgende Fassung:

   Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 Reichsmark für den Monat, von 150 Reichsmark für die Woche, von 25 Reichsmark für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung.

   Der Abs. 4 daselbst wird gestrichen.

2. Im § 7 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1928" die Worte „31. Dezember 1931".

Artikel II

An die Stelle der Vorschriften im § 850 Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) tritt folgende Vorschrift:

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 bis 9 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 195 Reichsmark, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Artikel III

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Pfändung beschränkt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes von dem auf das Inkrafttreten nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirkung insoweit, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Berlin, den 27. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. März 1928)

Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes. Vom 28. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 23 des Betriebsrätegesetzes erhält folgende Fassung:

Der Betriebsrat hat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zum Vorsitzenden zu wählen. Dabei sollen Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber innerhalb vier Wochen einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht nach, so bestellt auf Antrag eines oder mehrerer wahlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorsitzende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsberechtigt ist auch der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerbeaufsicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Betrieb neu errichtet wird oder wenn die für die Errichtung eines Betriebsrats vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird.

Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Antrag eines der nach Abs. 3 Antragsberechtigten durch einen neuen Wahlvorstand.

Artikel 2

§ 95 des Betriebsrätegesetzes erhält folgende Fassung:

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

Artikel 3

Im Abs. 5 des § 99 des Betriebsrätegesetzes ist nach dem ersten Satze einzufügen:

Ist eine Betriebsvertretung nicht vorhanden, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte oder, sofern der Betrieb der Gewerbeaufsicht nicht unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde antragsberechtigt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung. Vom 28. Februar 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1128) und des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 2 fällt weg.

2. Der § 6b erhält folgenden Wortlaut:

   Die Parteien des Tarifvertrags sind verpflichtet, den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Stellen nach Abschluß des Vertrags innerhalb eines Monats kostenfrei Abschriften oder Abdrucke des Tarifvertrags und seiner Abänderungen zu übersenden und das Außerkrafttreten des Tarifvertrags innerhalb eines Monats mitzuteilen. Durch die Erfüllung der Verpflichtung seitens einer Vertragspartei werden die übrigen Vertragsparteien frei.

   Kommt eine Vertragspartei einer Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nach, so kann der Reichsarbeitsminister ihr eine Ordnungsstrafe in Geld unter Festsetzung einer Frist zur Nachholung androhen und bei ergebnislosem Ablauf der Frist festsetzen. Seine Entscheidung ist endgültig. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

   Die Ordnungsstrafen werden durch die Gemeindebehörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. März 1928 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 unter Vornahme der Fassungsänderungen, die sich aus diesem Gesetz und früheren Gesetzen und Verordnungen ergeben, unter fortlaufender Bezeichnung der Paragraphen als Tarifvertragsverordnung im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 28. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung der Tarifvertragsverordnung. Vom 1. März 1928.

Auf Grund des Artikel II Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung vom 28. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 46) wird die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in neuer Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 1. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib.

Tarifvertragsverordnung

§ 1

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemeinverbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsministers, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3

Die Erklärung des Reichsarbeitsministers nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsministers betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat der Reichsarbeitsminister diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister macht den Antrag bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Reichsarbeitsminister unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt er dem Antrag statt, so hat er zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsministerium oder bei einer von dem Reichsarbeitsminister bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung nach § 2 verbindlich werden würde oder verbindlich ist, können außerdem, sobald der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit gestellt ist, von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

§ 7

Alle auf die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf Kosten der Vertragsparteien im Reichsarbeitsblatte nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 8

Die Parteien des Tarifvertrags sind verpflichtet, den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Stellen nach Abschluß des Vertrags innerhalb eines Monats kostenfrei Abschriften oder Abdrucke des Tarifvertrags und seiner Abänderungen zu übersenden und das Außerkrafttreten des Tarifvertrags innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Durch die Erfüllung der Verpflichtung seitens einer Vertragspartei werden die übrigen Vertragsparteien frei.

Kommt eine Vertragspartei einer Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nach, so kann der Reichsarbeitsminister ihr eine Ordnungsstrafe in Geld unter Festsetzung einer Frist zur Nachholung androhen und bei ergebnislosem Ablauf der Frist festsetzen. Seine Entscheidung ist endgültig. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Die Ordnungsstrafen werden durch die Gemeindebehörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 10

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am 1. März 1928 in Kraft.

Bestimmungen über die Übersendung und Mitteilung von Tarifverträgen. Vom 1. März 1928.

Auf Grund des § 8 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) wird folgendes bestimmt:

An Abschriften oder Abdrucken von Tarifverträgen sind den nachstehend bezeichneten Stellen zu übersenden:

1. dem Statistischen Reichsamt zwei Stück;
2. den Landesarbeitsämtern, auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, je zwei Stück;
3. der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für jeden Gewerbeaufsichtsbeamten, in dessen Bezirk sich Betriebe befinden, für die der Tarifvertrag gilt, ein Stück. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde ein weiteres Stück zu übersenden ist.

Den zu 1 bis 3 genannten Stellen und, wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist, dem Reichsarbeitsminister ist das Außerkrafttreten des Tarifvertrags mitzuteilen.

Berlin, den 1. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Angestelltenversicherung. Vom 27. Februar 1928.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird unter Aufhebung der Wahlordnung vom 17. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 649) folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Wahlbezirk

§ 1

Wahlbezirk ist das Reichsgebiet.

Wahlleitung

§ 2

Die Wahl leitet ein Beauftragter des Reichsarbeitsministers. Der Name des Wahlleiters wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Wahlberechtigung

§ 3

Die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats werden von den Vertrauensmännern, die Arbeitgebervertreter sind, die Versichertenverteter von den Vertrauensmännern, die Versichertenvertreter sind, gewählt.

Wählbarkeit

§ 4

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen versicherten Angestellten beschäftigt.

Wählbar als Vertreter der Versicherten sind nur Versicherte, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind.

II. Wahlverfahren

1. Wahlvorbereitung

Wahlbekanntmachung

§ 5

Der Wahlleiter erläßt eine Wahlbekanntmachung. Sie hat zu enthalten:

1. die Zahl der zu wählenden Vertreter,
2. die Aufforderung an die Vertrauensmänner, Vorschlagslisten für die Wahl nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster bis spätestens einen Monat vor dem letzten Tage der Wahlfrist bei dem Wahlleiter einzureichen (Vorschlagsfrist),
3. den vom Wahlleiter bestimmten Zeitraum, innerhalb dessen die Stimmzettel einzusenden sind (Wahlfrist),
4. den Hinweis, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Listenverbindung nach § 12,
6. einen Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Der Wahlleiter hat die Wahlbekanntmachung spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Wahlfrist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Vorschlagslisten

§ 6

Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen statt.

Für die Arbeitgebervertreter und für die Versichertenvertreter sind getrennte Vorschlagslisten aufzustellen.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens sechsunddreißig Namen enthalten. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Namen, so wird sie dadurch nicht ungültig.

Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufenden Nummern oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort zweifelsfrei zu bezeichnen.

Mit den Vorschlagslisten ist eine Erklärung jedes darin aufgeführten Bewerbers darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

§ 7

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das zur deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlagslisten geeignet ist. Trägt sie kein Kennwort, so gilt der Name des an erster Stelle genannten Bewerbers als Kennwort.

§ 8

Auf jeder Vorschlagsliste soll ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn benannt werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten bevollmächtigt sind. Fehlt diese Benennung, so gilt der erste Unterzeichner als Listenvertreter, der zweite als sein Stellvertreter.

Zulassung der Vorschlagslisten

§ 9

Der Wahlleiter versieht die Vorschlagslisten mit dem Eingangstag und mit Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Einganges.

Er prüft die Vorschlagslisten, teilt Mängel dem Listenvertreter unverzüglich mit und fordert ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist (Berichtigungsfrist) zu ihrer Beseitigung auf.

§ 10

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die verspätet eingereicht sind,
2. die den Erfordernissen des § 6 Abs. 1 nicht entsprechen,
3. auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 9 Abs. 2) beseitigt wurde.

§ 11

Die Namen einzelner Bewerber sind in den Vorschlagslisten zu streichen,

1. wenn ihre Zustimmungserklärung fehlt,
2. wenn sie nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind,
3. wenn sie nicht in der nach § 6 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise bezeichnet sind und der Listenvertreter die Bezeichnung innerhalb der Berichtigungsfrist nicht ergänzt hat.

Listenverbindung

§ 12

Mehrere Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie gegenüber den anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des elften Tages vor dem letzten Tage der Wahlfrist die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Bekanntmachung der Vorschlagslisten

§ 13

Frühestens zehn, spätestens acht volle Tage vor dem letzten Tage der Wahlfrist sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrem Kennwort und unter Hinweis auf die Zusammengehörigkeit verbundener Vorschlagslisten im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Wahl ohne Stimmabgabe

§ 14

Wird nur eine gültige Vorschlagsliste der Arbeitgebergruppe oder der Versichertengruppe eingereicht, so unterbleibt bei dieser Gruppe die Wahl, und es gelten die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Das gleiche gilt, wenn auf allen gültigen Vorschlagslisten einer Gruppe im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt werden, wie Vertreter zu wählen sind.

Der Wahlleiter macht dies im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger mit dem Bemerken bekannt, daß eine Wahlhandlung insoweit nicht stattfindet.

2. Wahlhandlung

Stimmabgabe

§ 15

Gewählt wird durch Stimmzettel. Die Stimmzettel sind dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag einzureichen.

Die Reichsversicherungsanstalt liefert den Wahlberechtigten die Stimmzettel sowie abgestempelte Umschläge; sie bezeichnet auf jedem Stimmzettel den Wahlbezirk, für den der Vertrauensmann gewählt ist, und die auf ihn entfallende Stimmenzahl.

Die Stimmzettel müssen vom Vertrauensmann unterschrieben sein und dürfen keine Verwahrung und keinen Vorbehalt enthalten.

Die Stimme darf nur für unveränderte Vorschlagslisten abgegeben werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in denen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist.

Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer oder das Kennwort der Vorschlagsliste enthalten; er kann statt dessen oder außerdem die Namen der Bewerber, die in einer der zugelassenen Vorschlagslisten eingetragen sind, in deren Reihenfolge aufführen.

Ungültige Stimmzettel

§ 16

Ungültig sind Stimmezettel,

1. die nicht von der Reichsversicherungsanstalt geliefert sind oder nicht in einem von der Reichsversicherungsanstalt gelieferten Umschlag eingereicht werden,

2. die nach Ablauf der Wahlfrist eingehen,
3. die von einer gültigen Vorschlagsliste abweichen,
4. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten oder nicht unterschrieben sind.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses

Wahlvorstand

§ 17

Zur Teilnahme an der Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter zwei in Groß Berlin wohnende Vertrauensmänner, und zwar je einen Arbeitgebervertreter und einen Versichertenvertreter, als Beisitzer. Ferner wird ein Schriftführer zugezogen.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Geheimhaltung ihrer Beobachtungen bei der Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Zählung der Stimmen

§ 18

Der Wahlleiter öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und prüft ihre Gültigkeit. Sodann stellt der Wahlvorstand die Zahl der gültigen Stimmen fest, die insgesamt abgegeben und die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallen sind.

Jeder gültige Stimmzettel eines Vertrauensmanns der Arbeitgebervertreter zählt als eine Stimme.

Das Stimmrecht der Versichertenvertreter unter den Vertrauensmännern bemißt sich nach der durch die untere Verwaltungsbehörde festgestellten Zahl der im Wahlbezirke vorhandenen Versicherten. Bei einer Versichertenzahl bis zu tausend entfallen auf den Wahlbezirk drei Stimmen. Für je weitere volle tausend erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. In die sich so ergebende Stimmenzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirkes zu gleichen Teilen. Dabei bleiben Bruchteile von Stimmen unberücksichtigt.

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten

§ 19

Die Sitze der Vertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 18) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der nach der Größe geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinanderzustellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen; Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet insoweit das Los.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Abs. 1, 2 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 20

Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige. Die auf sie entfallenden Sitze werden auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem im § 19 bestimmten Verfahren verteilt.

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

§ 21

Die auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze werden den gültig vorgeschlagenen Bewerbern nach der Reihenfolge zugewiesen, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie auf der Liste als gewählt, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächste Bewerber.

Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die Berechnung des Stimmrechts der Versichertenvertreter (§ 18 Abs. 3), ferner die Stimmenzahl, die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallen ist, die berechneten Höchstzahlen, ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, die Namen der Gewählten sowie Besonderheiten, die sich bei der Feststellung des Wahlergebnisses gezeigt haben, anzugeben.

Die Niederschrift ist von dem Wahlvorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Benachrichtigung der Gewählten

§ 23

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn sie nicht binnen einer Woche abgelehnt wird.

5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 24

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen. Gleichzeitig teilt der Wahlleiter das Ergebnis dem Reichsarbeitsminister und dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt mit.

III. Ersatzmänner

§ 25

Lehnen gewählte Personen die Wahl rechtswirksam ab oder scheiden sie vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber als Ersatzmänner in der Reihenfolge ein, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Diese Regelung gilt auch für die Vertretung bei Verhinderungsfällen, soweit nicht die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats hierüber besonderes bestimmt.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit nicht statt.

IV. Anfechtung der Wahl

§ 26

Die Wahl, sei es einer, sei es beider Vertretergruppen kann als ungültig angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Wahl einer einzelnen Person kann als ungültig angefochten werden,

1. wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat,
2. wenn von ihr oder zu ihren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewähren oder Versprechen von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 27

Die Anfechtung muß binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Reichsarbeitsminister erfolgen.

Die Anfechtung der Wahl hindert nicht die einstweilige Ausübung des Amtes als Vertreter oder Ersatzmann.

Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Wird die Wahl einer Vertretergruppe für ungültig erklärt, so ist nur die Wahl dieser Gruppe zu wiederholen.

Wird die Wahl einer einzelnen Person für ungültig erklärt, so gilt die Vorschrift des § 25.

V. Schlußbestimmungen

Aktenaufbewahrung

§ 28

Die Akten über die Ermittlung des Wahlergebnisses sowie die Stimmzettel werden von dem Wahlleiter dem Reichsarbeitsminister übersandt und von diesem verwahrt.

Kosten

§ 29

Die Kosten der Wahl trägt die Reichsversicherungsanstalt.

Berlin, den 27. Februar 1928.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Anlage 1

Vorschlagsliste

für die Mitglieder des Verwaltungsrats als Vertreter der Arbeitgeber*)

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort
1			
2			
3			
4			
usw.			

(Name der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern — Arbeitnehmern — oder des Verbandes solcher Vereinigungen)

— Unterschrift —

Zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter oder seinem Beauftragten sind bevollmächtigt

....

(Vor- und Zuname) (Stand oder Beruf) (Wohnort)

Listenvertreter: .....

Stellvertreter: .....

*) Oder: „als Vertreter der Versicherten".

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 15. Februar 1928*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Kali-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin,
2. Wanderer-Werke vorm. Winklhofer & Jaenicke Akt. Ges. in Schönau bei Chemnitz

sind zulässig.

Berlin, den 15. Februar 1928.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Heintze

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 16. Februar 1928.

Dritte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 18. Februar 1928.

Auf Antrag der Regierung des Landes Lippe wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die Wertzuwachssteuer des Landes Lippe bestellt.

Berlin, den 18. Februar 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dorn

Verordnung über Weitergeltung von Befreiungsanzeigen zur Arbeitslosenversicherung. Vom 21. Februar 1928*).

Auf Grund des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

§ 1

Im Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) fallen die Sätze 2 und 3 fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Februar 1928 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 45 am 22. Februar 1928.

Verordnung über die Gewährung der Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach belgischen Grenzgebieten. Vom 21. Februar 1928.

Auf Grund des § 1314a der Reichsversicherungsordnung und des § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 1314 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 74 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung werden für die belgischen Kantone Eupen, Malmedy und St. Vith außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 27. Februar 1928.

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung vom 1. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Dem Abs. 1 des Artikel 8 der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 413) wird folgender Satz 2 angefügt:

> Kognak darf an Stelle der im Satz 1 vorgeschriebenen Bezeichnung auch die Bezeichnung
> Kognak (Cognac), französisches Erzeugnis
> tragen.

Berlin, den 27. Februar 1928.

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1928	Nr. 7

Inhalt: Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1928). Vom 7. März 1928 ..... S. 53

Zweite Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes. Vom 29. Februar 1928 ..... S. 53

Verordnung über das Kündigungsschreiben nach § 1b des Mieterschutzgesetzes. Vom 3. März 1928. S. 54

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 3. März 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Warthe und den Verkehr auf dieser Strecke. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 7./9. Januar 1928 über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1928). Vom 7. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zur Förderung der Gewährung von Zwischenkrediten für den Kleinwohnungsbau sich bis zu einem Betrage von 10 Millionen Reichsmark an einer Kapitalerhöhung der Deutschen Bau- und Bodenbank A. G. in Berlin zu beteiligen. Das Reich muß am Gesamtaktienkapital mit mindestens 51 vom Hundert beteiligt sein.

Artikel 2

Der Reichsarbeitsminister wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für Darlehen an diese Bank, die zu Zwischenkrediten für den Kleinwohnungsbau verwendet werden sollen und im Rechnungsjahr 1928 aufgenommen werden, bis zu einem Betrage von 200 Millionen Reichsmark die Bürgschaft zu übernehmen. Diese Zwischenkredite dürfen nur gegeben werden, wenn die volle Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist. Über die Verwendung der Zwischenkredite ist der Reichsregierung und einem Ausschuß des Reichstags von der Deutschen Bau- und Bodenbank A. G. halbjährlich Bericht zu erstatten.

Berlin, den 7. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Zweite Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes. Vom 29. Februar 1928.

In Abänderung der Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 346) wird verordnet:

§ 1

Die Behörde „Der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes" erhält in ihrer Bezeichnung den Zusatz „(Abwickelungsstelle)". Sie wird dem Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung unterstellt. Ein Mitglied oder ein ständiger Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung kann zu ihrem Leiter bestellt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung über das Kündigungsschreiben nach § 1 b des Mieterschutzgesetzes. Vom 3. März 1928.

Auf Grund des § 1 b des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

Für das im § 1 b des Mieterschutzgesetzes vorgesehene Kündigungsschreiben nebst der dem Mieter bei der Zustellung zu erteilenden Rechtsbelehrung ist der anliegende Vordruck in der Blattgröße von 29,7 : 21 cm zu verwenden.

Berlin, den 3. März 1928.

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dieser Raum ist frei zu lassen

Kündigung eines Mietverhältnisses auf Grund des Mieterschutzgesetzes.

Kündigungsschreiben*)

des
der .....

in ....., ... Straße / Platz Nr. .....

des
der .....

in ....., ... Straße / Platz Nr. .....

(Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Vermieters oder der Vermieter) †)

an

den
die .....

in ....., ... Straße / Platz Nr. .....

den
die .....

in ....., ... Straße / Platz Nr. .....

(Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung des Mieters oder der Mieter) †)

Hierdurch **kündige(n)** **) ich / wir das Mietverhältnis über die im Hause

....., ... Straße / Platz Nr. ....., im .....
(Ort) (Stockwerk, Vorder- oder Hintergebäude u. dgl.)

belegenen Wohnräume — Geschäftsräume — Wohn- und Geschäftsräume.

(Nichtzutreffendes durchstreichen)

Wenden!

*) Dieses Kündigungsschreiben ist vom Vermieter gemäß § 1a Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk sich der Mietraum befindet. Vgl. auch § 1b des Gesetzes.

Das Kündigungsschreiben ist in zwei Stücken und, falls sich die Kündigung gegen mehrere Mieter, z. B. Eheleute, richtet, für jeden weiteren Mieter in einem weiteren Stück einzureichen; bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist außerdem noch ein weiteres Stück erforderlich.

Mit der Einreichung des Kündigungsschreibens bei Gericht werden für den Vermieter die Gerichtskosten fällig; es empfiehlt sich Zahlung in Kostenmarken, wo solche eingeführt sind.

**) Gilt auch für den Fall der Beendigung des Mietverhältnisses durch Zeitablauf.

†) Falls der für die Angaben bestimmte Raum nicht ausreicht, empfiehlt sich die Beifügung eines besonderen Blattes.

Die Kündigung*) begründe(n) $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ mit folgenden tatsächlichen Angaben: †)

Kündigungsgründe des Mieterschutzgesetzes:

§ 2 (schuldhafte erhebliche Belästigung
Gefährdung des Mietraums oder des Gebäudes
Untervermietung ohne Erlaubnis)

§ 3 (Mietzinsrückstand für mehr als einen Monat; die Höhe des Rückstandes und des für einen Monat zu entrichtenden Mietzinses sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit des rückständig gebliebenen Mietzinses müssen genau angegeben werden.

Bei Mietzinsen, die vierteljährlich, halbjährlich usw. zu zahlen sind, siehe unten)**)

3

§ 4 (Überwiegendes Interesse des Vermieters an dem Mietraum.
Für besondere Fälle siehe unten)*).

Die Kündigung erfolgt zum .....ten 19.....
(Tag, für den der Vermieter die Räumung verlangt)

....., den .....ten 19.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift, Vor- und Zuname.)

*) Ein dem Mieterschutzgesetz unterliegendes Mietverhältnis kann zum Zwecke der Räumung nur aus den in den §§ 2, 3, 4 des Gesetzes bezeichneten Gründen gekündigt werden. Der Wortlaut dieser Vorschriften ist auf S. 4 abgedruckt.
Für Mietverhältnisse in Werkwohnungen, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen, gilt der § 4 mit der Maßgabe, daß es genügt, wenn der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht; dies ist namentlich der Fall, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen anderen Angehörigen des Betriebs braucht, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte oder um einen Arbeitnehmer in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen (§ 22 des Mieterschutzgesetzes). Bei betriebsfremden Inhabern von Werkwohnungen genügt es, daß der Vermieter den Raum für einen Angehörigen des Betriebs dringend braucht (§ 23 des Gesetzes). Die Herausgabe einer Werkwohnung kann auch dann verlangt werden, wenn sie im Verhältnis zur Bewohnerzahl übermäßig groß ist; der Unternehmer muß vorher mit dem Betriebsrat über die Angelegenheit verhandelt haben (§ 23a des Gesetzes). Hatte der ausländische Mieter am 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz nicht im Inland, so gilt § 4 mit der Maßgabe, daß der Vermieter ein begründetes Interesse an der Erlangung des Mietraums haben muß (§ 35 des Gesetzes).

**) Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so muß außer dem rückständigen Betrag und dem Zeitpunkt der Fälligkeit auch die Höhe des für ein Vierteljahr zu zahlenden Mietzinses vermerkt werden.

†) Falls der für die Angaben bestimmte Raum nicht ausreicht, empfiehlt sich die Beifügung eines besonderen Blattes.

Mieterschutzgesetz

§ 2

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehört, oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist. Die angemessene Wahrnehmung der Befugnisse eines Mietervertreters ist als Belästigung nicht anzusehen.

Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetriebe gehörige oder mit seiner Vertretung in Mietangelegenheiten betraute Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet eine Aufhebung nicht statt.

Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

§ 3

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt; bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitabschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitabschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses oder auf irrige Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Erhebung der Klage der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt. Geht innerhalb der Frist dem Gerichte die Erklärung der Fürsorgebehörde (§ 10 Abs. 2) zu, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit sei, so verlängert sich die Frist um weitere zwei Wochen. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 4 (Abs. 1 und 2)

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwande verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Bei gewerblichen Räumen ist es zugunsten eines Mieters, der keine weitere Betriebsstätte als den herauszugebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk inne hat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebs verwenden will. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstand gehörigen Abkömmlinge sowie der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Vermieter den Mietraum aus beruflichen Gründen dringend braucht.

Liegen die im Abs. 1 bezeichneten Gründe nur für einen Teil des Mietraums vor, so kann die Aufhebung hinsichtlich dieses Teiles, insbesondere auch eines Hausgartens, verlangt werden. Auch kann das Gericht die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesondere, wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. Bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses ist, sofern ein vereinbarter Mietzins zu zahlen ist, auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen, um welchen Betrag sich der Mietzins für den verbleibenden Teil des Mietraums mindert; gilt die gesetzliche Miete, so wird der verbleibende Teil des Mietzinses nach § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes von dem Mieteinigungsamte festgesetzt.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts ....., den 19

Geschäftsnummer .....

Rechtsbelehrung

Beiliegendes Kündigungsschreiben wird Ihnen auf Gesuch des Vermieters hierdurch zugestellt.

Wenn Sie eine **gütliche Erledigung** der Sache für möglich halten, so empfiehlt es sich, daß Sie sich **schleunigst** an den Vermieter wenden und versuchen, mit ihm zu einer Einigung zu gelangen.

Halten Sie einen solchen Versuch für zwecklos oder hat der Einigungsversuch zu keinem Erfolg geführt, so müssen Sie **binnen zwei Wochen seit der Zustellung dieses Kündigungsschreibens gegen die Kündigung**

Widerspruch

erheben. Bei Unterlassung des Widerspruchs müssen Sie damit rechnen, daß das Gericht auf Gesuch des Vermieters einen Räumungsbefehl gegen Sie erläßt und daß Sie gezwungen werden, die Mieträume zu dem angegebenen Zeitpunkt zu verlassen.

Der Widerspruch wird erhoben

entweder schriftlich bei dem oben bezeichneten Amtsgericht (wobei sich die Angabe der oben vermerkten Geschäftsnummer empfiehlt)

oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts, werktags zwischen ..... und ..... Uhr.

Zum **schriftlichen Widerspruch** genügt es, daß Sie **auf die Rückseite dieses Blattes** den Vermerk setzen: »Ich erhebe Widerspruch«, diesen mit Ihrer Unterschrift versehen und das Blatt frankiert **so frühzeitig** an das oben bezeichnete Amtsgericht zurücksenden, daß der Widerspruch binnen zwei Wochen seit Zustellung des Kündigungsschreibens beim Amtsgericht eingeht.

Wollen Sie **mündlich** Widerspruch erheben, so nehmen Sie zweckmäßig das Kündigungsschreiben zur Geschäftsstelle mit. Ein Beamter der Geschäftsstelle wird ihre Erklärungen entgegennehmen.

Der Widerspruch kann für Sie **auch von einem andern** (z. B. von Ihrem Ehegatten oder einem Angehörigen oder Bekannten) erhoben werden; eine schriftliche Vollmacht braucht dieser nicht vorzulegen.

Eine Kündigung wegen **Mietrückstandes** wird **hinfällig, wenn Sie den Vermieter binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Kündigungsschreibens befriedigen.** Fehlen Ihnen hierzu die Mittel, so wenden Sie sich **schleunigst** mit der Bitte um Unterstützung an die **Fürsorgebehörde** .....

..... Straße / Platz Nr.

Sind Sie bereit zu räumen, aber erst **zu einem späteren Zeitpunkt,** als es der Vermieter verlangt, so müssen Sie binnen zwei Wochen seit der Zustellung dieses Kündigungsschreibens eine

Räumungsfrist von bestimmter Dauer

beantragen. Der Antrag kann entweder schriftlich — z. B. **auf der Rückseite dieses Blattes** — oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gestellt werden. Ist der Vermieter, der von der Geschäftsstelle Nachricht erhält, mit der Frist einverstanden, so wird der Räumungsbefehl für den beantragten späteren Zeitpunkt erlassen; andernfalls beraumt das Gericht einen Verhandlungstermin an.

.....

(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1928	Nr. 8

Inhalt: Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 12. März 1928 ..... S. 61
Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt. Vom 16. März 1928 ..... S. 61
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Vom 12. März 1928 ..... S. 61
Berichtigung ..... S. 62

Zu Teil II Nr. 8, ausgegeben am 13. März 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Zwölfte Durchführungsverordnung zum Industriebelastungsgesetze. — Bekanntmachung über die Ratifikation der fakultativen Bestimmung des Zeichnungsprotokolls zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 18. Juni 1927 in Berlin unterzeichneten deutsch-finnischen Übereinkommens über Unfallversicherung. — Verordnung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899. — Bekanntmachung über die Baltische Geodätische Konvention.

Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 12. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag eines Landes zu bestimmen, daß das Land und seine Gemeinden für das Kalenderjahr 1928 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr ihren nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern die nach dem Reichsbewertungsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) festgestellten Einheitswerte noch nicht zugrunde legen müssen; § 83 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bleibt unberührt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Gesetzes beim Reichsminister der Finanzen zu stellen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1928 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt. Vom 16. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die für die Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt im Gesetze vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 211) vorgesehene und nach dem Gesetze vom 21. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 17) am 31. März 1928 ablaufende Frist wird bis zum 31. März 1931 verlängert.

Berlin, den 16. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau. Vom 12. März 1928.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

I. Abtretungsstellen

§ 1

Als Abtretungsstellen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind nur öffentlich-rechtliche Kreditinstitute oder solche gemeinnützigen Unternehmungen zuzulassen, die für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Mittel sowie dafür Gewähr bieten, daß die Beträge nur zu dem in dem Gesetze genannten Zwecke verwendet werden.

§ 2

Der Antrag auf Zulassung als Abtretungsstelle ist, soweit Beamte der Länder und der der Aufsicht der Länder unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Frage kommen, bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Stellen, im übrigen beim Reichsarbeitsminister zu stellen. Der Antrag auf Zulassung als Abtretungsstelle für mehrere Länder ist

beim Reichsarbeitsminister einzureichen, der ihn den betreffenden Ländern zur weiteren Entscheidung zuleitet. Mit dem Antrag sind die Satzung des Unternehmens, ferner bei Sammelsparunternehmungen ein Geschäftsplan und die Richtlinien über die Verwendung der eingehenden Beträge sowie die Vorschriften über die Führung der Geschäfte und Muster der Spar- und Hypothekendarlehnsverträge vorzulegen. Änderungen der Satzung, des Geschäftsplans und der Richtlinien bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der für die Zulassung zuständigen Stelle.

§ 3

Die Zulassung als Abtretungsstelle erfolgt nur auf Widerruf und nur gegen Übernahme der Verpflichtung, im Falle des Widerrufs sobald als möglich, längstens aber innerhalb einer Frist von drei Monaten, die bei ihr angesammelten Vermögenswerte jeder Art gegen Übernahme der damit verbundenen Pflichten an eine andere nach § 1 zugelassene Stelle abzutreten.

§ 4

Die Abtretungsstellen haben Sparern, die infolge einer Kündigung ausscheiden, die für sie angesammelten Beträge insoweit zurückzuzahlen, als etwa neu eintretende Sparer bereit sind, unter Übernahme der Rechte und Pflichten der Ausscheidenden die von diesen bereits angesammelten Summen den Abtretungsstellen alsbald zu zahlen.

Darüber hinaus sind an Sparer, die ihren Vertrag infolge nachweisbar schwerer unverschuldeter Notlage gekündigt haben, die einbezahlten Beträge soweit als möglich sofort zurückzuzahlen. Zu diesem Zwecke ist eine Rücklage vorzusehen. Darüber, ob schwere unverschuldete Notlage vorliegt, ist die vorgesetzte Dienstbehörde gutachtlich zu hören.

Entsprechende Bestimmungen sind in den Vertrag aufzunehmen.

§ 5

Jeder Sparer kann aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der bisherigen Abtretungsstelle zu einer von ihm zu benennenden anderen zugelassenen Abtretungsstelle übergehen. Die bisherige Abtretungsstelle hat die Einlagen des Sparers der neuen Abtretungsstelle zuzuführen.

II. Einverständnisstellen

§ 6

Als Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes (Einverständnisstellen) werden nur solche zugelassen, die mit den örtlichen Voraussetzungen der Bauvorhaben vertraut sind.

Berufsverbände der Beamtenschaft können für ihre Mitglieder zugelassen werden.

Die Zulassung als Einverständnisstelle ist unter Angabe des Namens und unter Anschluß der Satzung beim Reichsarbeitsminister zu beantragen. Er teilt den Antrag den beteiligten Landesregierungen zur Stellung mit und legt ihn damit dem Reichsrat vor.

Das Einverständnis darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Abtretende nicht in der Lage ist, die übernommenen Verpflichtungen ohne erhebliche Schädigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfüllen. Vor der Ablehnung muß dem Abtretenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Durch das Verfahren dürfen ihm keinerlei Kosten entstehen.

III. Voraussetzungen der Abtretung

§ 7

Die Abtretung der Bezüge und der Abschluß der Spar- und Hypothekendarlehnsverträge erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung der Abtretenden. Hierauf sind die Abtretenden vor Abschluß der Sparverträge ausdrücklich hinzuweisen. Sammelsparern ist eine vom Reichsarbeitsminister im Wortlaut gebilligte Belehrung auszuhändigen, die völligen Aufschluß über die Wartezeit, die finanzielle Bedeutung und die Bindung gibt, die die Verträge enthalten. Der Hinweis sowie die Aushändigung sind urkundlich zu machen.

§ 8

Wohnheimstätten gelten dann als anderweitig gegen spekulative Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes geschützt, wenn ein durch Vormerkung gesichertes Vor- und Rückkaufsrecht zugunsten einer Gemeinde oder eines gemeinnützigen Unternehmens bestellt wird oder die Verwertung an die Zustimmung einer dieser Stellen geknüpft und die Einhaltung dieser Vorschrift durch eine angemessene, auf dem Grundstück hypothekarisch einzutragende Vertragsstrafe gesichert ist. Als Wohnheimstätten gelten auch auf Grund der Satzungen gemeinnütziger Baugenossenschaften gegen spekulative Verwertung gesicherte genossenschaftliche Mietwohnungen

§ 9

Das zur Errichtung einer Wohnheimstätte bestimmte Grundstück steht nur dann einer Wohnheimstätte gleich, wenn es zu Bauzwecken aufgeschlossen (baureif) ist.

Ein Erbbaurecht muß den in der Verordnung vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) bestimmten Beschränkungen unterworfen sein.

Berlin, den 12. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib.

Berichtigung

In dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I Nr. 52 S. 349) ist folgendes zu berichtigen: § 20: Im Abs. 3 Zeile 2 ist für „C 21" zu setzen: „C 22".

Berlin, den 8. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wever

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1928	Nr. 9

Inhalt: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 17. März 1928 .... S. 63
Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 16. März 1928 ..... S. 66
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. März 1928 ..... S. 69
Verordnung über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen. Vom 17. März 1928 ..... S. 69
Berichtigung ..... S. 70

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 17. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 982), der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999), der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 59), des Gesetzes vom 4. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 677) und des Gesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt die oberste Landesverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

2. Der Abs. 3 des § 24 wird gestrichen.

3. Im § 10 Abs. 4 werden die Worte „richterliche Mitglieder eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch die Worte „richterliche Beamte".

4. Im § 27 Abs. 3 werden die Worte „ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch die Worte „ein richterlicher Beamter".

5. Im § 27 Abs. 4 werden die Worte „des richterlichen Mitglieds eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch die Worte „des richterlichen Beamten" sowie die Worte „ein weiteres Mitglied eines ordentlichen Gerichts" durch die Worte „ein weiterer richterlicher Beamter".

6. Im § 28 werden die Worte „Mitglieder ordentlicher Gerichte" ersetzt durch das Wort „Beamten".

7. Im § 34 Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch das Wort „Beamte".

8. § 36 erhält folgende Fassung:

   Für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten gilt § 20 Abs. 1.

   Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

9. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   Die Versorgungsbehörden entscheiden über die nach den Versorgungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Versorgungsgebührnisse sowie über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung.

10. § 42 Abs. 1 erhält folgende Ziffer 8:

    8. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

11. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    Die Bescheide der Verwaltungsbehörden werden dem Reichsfiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Entscheidungen der Versorgungsbehörden insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

12. § 69 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

    Soweit es sich um die Wiederaufnahme eines durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt, entscheidet die nach §§ 38, 39, 41 Abs. 1, § 77 des Gesetzes jeweils zuständige Verwaltungsbehörde.

13. Im § 70 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche" ersetzt durch die Worte „innerhalb eines Monats".

    § 70 Abs. 2 erhält folgenden Satz 4: Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

    Im § 70 Abs. 3 wird hinter dem Worte „Antrag" eingeschaltet „auf Wiederaufnahme des Verfahrens".

14. § 71 wird folgender Abs. 2 angefügt:

    Bei Ansprüchen aus § 18 Abs. 1 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) ist die Erteilung

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1928.)

eines neuen Bescheids nur zulässig mit der vorherigen Genehmigung sowohl des Landes oder, im Falle besonderer landesgesetzlicher Regelung, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die dem Beschädigten ersatzpflichtig sind, als auch der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die nach § 18 Abs. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes dem Lande erstattungspflichtig sind.

15. § 73 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Versorgungsbehörden entscheiden auch über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse sowie über den Anspruch des Reichs auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung. In diesem Falle ist die Entscheidung auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

16. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren, außergerichtliche Kosten, Geldstrafen sowie Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse.

17. § 75 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlichrechtlicher Körperschaften müssen den Versorgungsbehörden auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Versorgungsberechtigte damit einverstanden ist.

18. Im § 76 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Bescheinigungen" eingefügt: „sowie Eintragungen in das Grundbuch". Die Worte „im Verfahren vor den Versorgungsbehörden" werden gestrichen.

19. § 80 erhält folgende Fassung:

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

Soweit die Bewilligung der Versorgungsgebührnisse von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Antragsteller abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Versorgungsbehörde darüber Auskunft zu geben und ihr nach Bewilligung von Versorgungsgebührnissen jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Versorgungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

Die Versorgungsbehörden sind berechtigt, die Zahlung der Versorgungsgebührnisse von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter denen ihre Vorlage verlangt werden kann, trifft der Reichsarbeitsminister. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson ausgestellt sein.

Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefordert werden. Die Vorschriften des § 58 finden Anwendung.

20. § 82 erhält folgenden neuen Abs. 3:

Erscheint der Versorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Versorgungsbehörde aus einem der im § 81 Abs. 1 aufgeführten Gründe, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Versorgungsbehörde anerkannt wird.

21. § 90 erhält folgende neue Abs. 2 und 3:

Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden), die gemäß § 18 Abs. 1 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) dem Beschädigten ersatzpflichtig sind, steht das Rechtsmittel der Berufung und des Rekurses in gleicher Weise zu.

Gemeinden und Gemeindeverbänden, die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes gemäß § 50 zum Verfahren von Amts wegen zugezogen werden oder ihm beitreten, stehen dieselben Rechtsmittel wie den Ländern zu. Bescheide und Urteile müssen ihnen zugestellt werden.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

22. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30 des Reichsversorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt. Der Rekurs ist jedoch zulässig, wenn streitig ist, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist. Hat jedoch das Versorgungsgericht das Leiden für nicht feststellbar erachtet, so ist der Rekurs ausgeschlossen, und zwar auch, wenn es sich lediglich um die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) handelt.

23. § 96 erhält folgende Fassung:

Ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Versagung der Rente nach § 19 des Reichsversorgungsgesetzes, um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse oder um die Rückzahlung einer Kapitalabfindung handelt. Das gleiche gilt für die Gewährung der erforderlichen Heilbehandlung, wenn die wegen des Leidens bewilligte Rente entzogen und die Gewährung der Heilbehandlung abgelehnt worden ist, weil die Gesundheitsstörung nicht mehr als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ist.

Der vom Reiche, von einem Lande oder von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) eingelegte Rekurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung (§§ 4 bis 20), Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31), Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50), Zusatzrente (§§ 88 bis 95) nach dem Reichsversorgungsgesetz, um Hinterbliebenenbezüge nach § 9 Abs. 2 des Alt-

rentnergesetzes oder um Rente nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils handelt.

Im Falle der Bedürftigkeit können von den Verwaltungsbehörden für diese Zeit auf Antrag auch die sonstigen Gebührnisse, für ehemalige Berufs-Offiziere und ihre Hinterbliebenen auch Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührnisse angewiesen werden.

Die nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gezahlten Gebührnisse sind im Falle der Aufhebung des Urteils des Versorgungsgerichts nicht zu erstatten, wenn die Empfänger für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils Zusatzrente (§§ 88 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes) bezogen haben, es sei denn, daß die Rückzahlung ohne besondere Schwierigkeiten geleistet werden kann.

24. § 101 erhält folgende Fassung:

Ein unzulässiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen eine unbegründete Berufung zurückgewiesen werden.

Der Rekurs muß durch Verfügung zurückgewiesen werden, wenn ihn der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter für offenbar ungerechtfertigt hält.

Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig angerufen, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

25. § 104 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

26. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten kann nur aus besonderen Gründen, die in den Akten zu vermerken sind, abgesehen werden. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

27. Dem § 125 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Im Falle des § 90 Abs. 2 findet diese Vorschrift nur Anwendung, soweit alle Parteien, im Falle des § 90 Abs. 3, soweit auch die am Rechtsstreit beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände den Anspruch anerkennen oder das Rechtsmittel zurücknehmen.

28. § 131 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beratung und Abstimmung schließen sich unmittelbar an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich.

29. § 132 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. der richterliche Beamte.

30. § 135 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Urteil hat einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rekurses und die Frist, in der er einzulegen ist, zu enthalten. Wenn der Hinweis fehlt oder unrichtig ist, wird die Rekursfrist nicht in Lauf gesetzt.

31. § 140 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Ausfertigungen vollzieht ein vom Präsidenten bestimmter Beamter.

32. § 142 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist gebührenfrei.

33. § 143 erhält folgende neue Abs. 2 und 3:

Im Falle des § 90 Abs. 2 haften Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) anteilig; für den Anteil des Reichs ist seine Beteiligung am Rechtsstreit, für den Anteil der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ist die im § 18 Abs. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes für die Verteilung der Kosten der Versorgung vorgesehene oder zugelassene Regelung maßgebend.

Wenn in den Fällen des § 90 Abs. 3 nur die Gemeinde oder der Gemeindeverband ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist diese Körperschaft zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Hat eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband neben dem Reiche oder Lande das Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Anwendung. In diesem Falle können die durch die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes entstandenen besonderen Kosten diesen Körperschaften auferlegt werden.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

34. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden beträgt für jede Instanz eine bis einhundert Reichsmark.

35. § 153 Abs. 3 und § 156 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel I Ziffer 12 findet auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Rekurse Anwendung.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der neuen Fassung im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 16. März 1928.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnungen vom 28. Juli 1926 und vom 31. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 14) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 Nr. 2 werden die Zahlen „200" und „300" jeweils durch „350" ersetzt.
2. § 1 wird am Schlusse hinter einem Strichpunkt durch folgende Nr. 7 ergänzt:
   7. als Luftreifen Reifen, bei denen die in einem Schlauche eingeschlossene Luft schon bei unbelastetem Reifen unter Überdruck steht.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   (2) Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Eigengewicht 3 Tonnen nicht übersteigt, und dreiachsige Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen übersteigt, müssen mit Luftreifen versehen sein; alle übrigen Kraftfahrzeuge müssen mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein. Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.
4. Im § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „auch die Steuernutzleistung des Fahrzeugs)" ersetzt durch „ , sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum der Maschine)". Außerdem wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Bei Verbrennungsmaschinen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine auf den Zylindern eingeschlagen sein."
5. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   3. die Art des Fahrzeugs (Kraftrad, Personenkraftwagen, Kraftomnibus, Lastkraftwagen, Elektrokarren, Zugmaschine ohne Güterladeraum), bei Möglichkeit eines Wechsels in den Aufbauten nähere Angaben hierüber,.
6. Im § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „der Kraftquelle" ersetzt durch „des Antriebs".
7. Im § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „auch die Steuernutzleistung des Fahrzeugs)," ersetzt durch „ , sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum und die Nummer der Maschine),".
8. Im § 5 Abs. 1 wird hinter Nr. 8 folgende neue Nr. 9 eingefügt:
   9. bei Kraftomnibussen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und bei Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb die Angabe, ob alle Räder mit Luftreifen versehen sind,.
9. Die bisherige Nr. 9 im § 5 Abs. 1 wird Nr. 10.
10. Im § 5 Abs. 2 wird im Satz 1 „Nr. 4 bis 8" ersetzt durch „Abs. 1 Nr. 3 bis 9"; Satz 2 fällt fort.
11. Im § 5 Abs. 3 Satz 4 wird „4 bis 8" ersetzt durch „3 bis 9".
12. Im § 5 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „Kraftomnibusse, Lastkraftwagen" ersetzt durch „Kraftomnibusse mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb, elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge".
13. Im § 6 Abs. 3 wird Satz 1 hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:
    ist eine Berichtigung erforderlich geworden, weil ein Kraftomnibus mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine oder ein Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb an allen Rädern mit Luftreifen statt einer anderen Bereifung versehen worden ist, so hat der Eigentümer den Bereifungswechsel in geeigneter Form nachzuweisen.
14. Im § 8 Abs. 5 werden die Worte „Bei Kraftwagen, deren Steuernutzleistung drei Pferdestärken nicht übersteigt, und" ersetzt durch „Bei Elektrokarren, deren betriebsfertiges Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, bei anderen Kraftwagen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, und".
15. Im § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, deren Steuernutzleistung 1 Pferdestärke" ersetzt durch „Elektrokarren, deren betriebsfertiges Eigengewicht 1,75 Tonnen, und andere elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Eigengewicht 0,5 Tonnen".
16. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit 30 Kilometer in der Stunde.
17. § 25 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    2. der Anhängewagen muß mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen; .
18. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte „deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und" ersetzt durch „sie mit Luftreifen versehen sind und die Radkränze".
19. § 30 fällt fort.
20. Im § 34 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2,5" ersetzt durch „2,75"; die Worte „die Gummibereifung (§ 3 Abs. 2 Satz 1)," fallen fort.
21. Im § 34 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte „Nr. 2 erster Halbsatz," und der zweite Halbsatz fort.

22. § 34 Abs. 2 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Wird eine Zugmaschine ohne Güterladeraum der in Satz 1 bezeichneten Art in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet, so ist diese Zugmaschine auch von der Vorschrift über die Gummibereifung (§ 3 Abs. 2 Satz 1) befreit. Für die von einer solchen Zugmaschine mitgeführten Anhängewagen gilt ferner nicht die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz; der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf auch bei dem Anhängewagen im beladenen Zustand 150 Kilogramm nicht überschreiten.

23. § 35 wird durch folgenden Abs. 11 ergänzt:

(11) Auf Antrag eines Herstellers von Kraftfahrzeugen kann die oberste Landesbehörde im Bedürfnisfalle widerruflich genehmigen, daß für die Überführung von Kraftfahrzeugen von einer bestimmten Herstellungsstätte nach anderen Orten Zulassungsbescheinigungen und Probefahrtkennzeichen auch mit folgender Maßgabe ausgegeben werden: Der Hersteller hält Vordrucke von Zulassungsbescheinigungen mit viertägiger Gültigkeitsdauer nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster vorrätig. Er übergibt einer Person, die ein Kraftfahrzeug von der Herstellungsstätte nach einem neuen Einstellungsort überführen will, auf deren Verlangen eine Zulassungsbescheinigung, in die er die Beschreibung des Kraftfahrzeugs eingetragen hat. Er händigt dem Überführer ferner eine Steuerkarte mit viertägiger Gültigkeit nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen aus. Der Überführer legt die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte bei der für die Herstellungsstätte zuständigen Polizeibehörde vor, die Probefahrtkennzeichen (§ 31 Abs. 2) vorrätig hält. Einer Vorführung des Kraftfahrzeugs bei der Polizeibehörde bedarf es nicht. Die Polizeibehörde trägt in die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte die Gültigkeitsdauer, die Nummer des zuzuteilenden Probefahrtkennzeichens, in die Zulassungsbescheinigung außerdem das Ziel der Überführungsfahrt ein und vollzieht die Zulassungsbescheinigung. Der Überführer hat 25 Reichsmark Sicherheit bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Nach der Sicherheitsleistung erhält er außer der Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte das Probefahrtkennzeichen ausgehändigt. Dieses hat er mit der Zulassungsbescheinigung alsbald nach Beendigung der Überführungsfahrt, spätestens unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an die Polizeibehörde zurückzugeben oder unter „Einschreiben" zurückzusenden. Nach dem Empfang sendet die Polizeibehörde die geleistete Sicherheit an den Überführer oder an eine von ihm bezeichnete Stelle. Werden Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung der Polizeibehörde nicht rechtzeitig zurückgestellt, so verfällt die Sicherheit; gegebenenfalls sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Bei Verlust eines Probefahrtkennzeichens darf die bisherige Erkennungsnummer erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden. Die Polizeibehörde hat über den Verbleib der Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen.

24. Im § 39 Abs. 2 Abschnitt a fallen die Worte „und bei Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung bei Anhängewagen, die für tierischen Zug eingerichtet sind" und die Worte „§ 30 Abs. 5," fort.

25. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom $\frac{\text{3. Mai 1909}}{\text{21. Juli 1923}}$ und dieser Vorschriften gelten Krafträder (§ 1 Nr. 2) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn der Hubraum der Maschine nicht mehr als 200 Kubikzentimeter beträgt. Die Berechnung des Hubraums erfolgt nach den für die Berechnung des Hubraums von Kraftfahrzeugen im allgemeinen geltenden Vorschriften.

26. Im § 42 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „die Steuernutzleistung" ersetzt durch „ihr Hubraum".

27. Im § 42 Nr. 1 Satz 2 erster Halbsatz fallen die Worte „bei Verbrennungsmaschinen" fort; der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung: „die Fabriknummer muß außerdem auf die Zylinder eingeschlagen sein".

28. § 42 Nr. 2 Abs. 1 Abschnitt c erhält folgende Fassung:

c) Anzahl der Pferdestärken, Hubraum, Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder und Kolbenhub.

29. § 42 Nr. 2 Abs. 1 Abschnitt d fällt fort.

30. Im § 42 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „b bis d" ersetzt durch „b und c".

31. In der Anlage zur Verordnung erhält Ziffer IV Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:

Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,
durch Verbrennungsmaschine,
durch Dampfmaschine,
durch sonstige Motoren,

und zwar für folgende Klassen:

Klasse 1: Krafträder;

Klasse 2: Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum auch mit kleinerem betriebsfertigem Eigengewichte;

Klasse 3a: Kraftwagen (ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine jedoch nur bis zu einem Hubraum der Maschine von 2 100 Kubikzentimeter;

Klasse 3b: Kraftwagen (ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, sofern der Hubraum der Maschine 2 100 Kubikzentimeter übersteigt.

Artikel II

Die Bestimmungen in Nr. 1, 2, 4 bis 15, 19 und 25 bis 31 des Artikel I treten am 1. April 1928, die anderen Bestimmungen des Artikel I am 1. Juli 1928 in Kraft. Im übrigen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Hubraum

Die Eigentümer von Krafträdern, Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) und Lastkraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, soweit diese Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschine angetrieben werden und vor dem 1. April 1928 zum Verkehre zugelassen sind, haben bis zum 1. April 1929 bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Eintragung des Hubraums in die Zulassungsbescheinigung zu beantragen, sofern diese Eintragung nicht schon bei Ausstellung der Steuerkarte durch die Steuerbehörde erfolgt ist. Wird hierbei ein nach der Hubraumformel errechneter Hubraum nicht nachgewiesen, so ist der Hubraum aus den Steuerpferdestärken zu errechnen, und zwar ist zu setzen

bei Viertaktmaschinen eine Steuerpferdestärke = 261,8 Kubikzentimeter,

bei Zweitaktmaschinen eine Steuerpferdestärke = 174,5 Kubikzentimeter.

Der errechnete Hubraum ist auf volle Kubikzentimeter nach unten abzurunden. Den amtlich anerkannten Sachverständigen stehen im Falle ihrer Inanspruchnahme für die Feststellung des Hubraums einzelner Kraftfahrzeuge am Wohnsitz des Sachverständigen folgende Gebühren zu:

für einen Kraftwagen	5,00	Reichsmark,
für ein Kleinkraftrad	2,50	» ,
für ein anderes Kraftrad ...	3,75	» .

2. Kraftwagen, die zu Krafträdern werden

Die Eigentümer von Kraftfahrzeugen, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt (Krafträder), soweit diese Fahrzeuge vor dem 1. April 1928 als Kraftwagen zum Verkehre zugelassen sind, haben vor Beantragung einer neuen Steuerkarte, spätestens bis zum 1. Oktober 1928, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Berichtigung der Liste und Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung unter Rückgabe der bisherigen zu beantragen. Fahrzeuge dieser Art dürfen bis zum 1. Oktober 1928 noch mit einer Fahrerlaubnis für Klasse 3a gefahren werden. Die Fahrerlaubnis von Personen, die nachweislich ein solches Fahrzeug geführt haben, kann auf einen spätestens bis zum 1. Oktober 1928 zu stellenden Antrag auf Klasse 1 ohne Führerprüfung erweitert werden.

3. Krafträder, die zu Kleinkrafträdern werden

Die Eigentümer von Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter (Kleinkrafträder), soweit diese Fahrzeuge vor dem 1. April 1928 als Krafträder zum Verkehre zugelassen sind, haben vor Beantragung einer neuen Steuerkarte, spätestens bis zum 1. Oktober 1928, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Rückgabe der Zulassungsbescheinigung die Eintragung in die Liste der Kleinkrafträder zu beantragen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat daraufhin das Erforderliche wegen Löschung des Fahrzeugs in der Liste nach § 6, Zuteilung eines Kennzeichens nach § 42 Nr. 2 und Ausstellung einer Bescheinigung nach § 42 Nr. 3 zu veranlassen.

4. Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge

Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, soweit deren Führer einer Fahrerlaubnis nach den nunmehrigen, nicht aber nach den bisherigen Bestimmungen bedürfen, und soweit diese Fahrzeuge vor dem 1. April 1928 zum Verkehre zugelassen sind, dürfen bis zum 1. Oktober 1928 ohne Fahrerlaubnis gefahren werden. Personen, die nachweislich mindestens ein halbes Jahr ein solches Kraftfahrzeug geführt haben, kann auf einen spätestens bis zum 1. Oktober 1928 zu stellenden Antrag im Falle sonstiger Eignung die Fahrerlaubnis für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge der Klasse 3a ohne Führerprüfung erteilt werden.

5. Bereifung

Die Eigentümer von Kraftomnibussen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine oder Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb, soweit diese Fahrzeuge vor dem 1. April 1928 an allen Rädern mit Luftreifen versehen und zum Verkehre zugelassen sind, haben vor Beantragung einer neuen Steuerkarte, spätestens bis zum 1. Oktober 1928, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eine entsprechende Eintragung über die Bereifung in die Liste und Zulassungsbescheinigung zu beantragen.

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1928 zum Verkehre zugelassen sind, gelten die bisherigen Vorschriften über Bereifung und zulässige Höchstgeschwindigkeit bis zum 1. Juli 1929, über Bereifung der von ihnen mitgeführten Anhänger bis zum 1. Januar 1930.

6. Gebühren

Für durch diese Verordnung erforderlich werdende behördliche Maßnahmen, die vor dem 1. April 1928 zum Verkehre zugelassene Kraftfahrzeuge oder deren Führer betreffen, dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

Artikel III

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnungen vom 28. Juli 1926 und vom 31. Januar 1928, so wie er sich aus den Änderungen im Artikel I und aus Artikel IV ergibt, in fortlaufender Nummernreihe der Paragraphen als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928" durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IV

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 12) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439)" ersetzt durch „über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928".
2. In den §§ 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 15 werden die Worte „5. Dezember 1925" an allen Stellen, an denen sie vorkommen, ersetzt durch „16. März 1928".
3. Im § 11 Abs. 1 Abschnitt a werden die Worte „der Kraftquelle," ersetzt durch „des Antriebs,".

Artikel V

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1928 (Reichsministerialbl. S. 58), so wie er sich aus den Änderungen in Artikel I, III, IV und aus der fortlaufenden Nummernreihe der Paragraphen der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 ergibt, in fortlaufender Nummernreihe durch das Reichsministerialblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 16. März 1928.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. März 1928.

Der Reichsrat hat beschlossen,

1. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber des Ruhrverbandes in Essen bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark, deren Ausgabe durch Urkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juli 1927 genehmigt worden ist,
2. die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber des Ruhrtalsperrenvereins in Essen bis zum Betrage von 10 Millionen Reichsmark, deren Ausgabe durch Urkunde des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1927 genehmigt worden ist,

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 16. März 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen. Vom 17. März 1928.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen:

1. Beförderungen von Gegenständen aller Art zu Wasser innerhalb der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2a und c der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze bevorrechtigten Gebiete zwischen einem Seeschiff einerseits und einem anderen Seeschiff oder einem anderen Fahrzeug, einem Kai (Kaje) oder einem Lager andererseits;
2. Leistungen zum Beladen oder Entladen der Schiffe, einschließlich der Stauerei und des Bunkerns, bei Beförderungen im Sinne von Nr. 1;
3. handelsübliche Leistungen bei Beförderungen im Sinne von Nr. 1 oder beim Beladen oder Entladen im Sinne von Nr. 2 (Besichtigung, Verwiegen, Sortieren, Markieren, Probeziehen, Ausbessern der Verpackung, Gewichtskontrolle, Gestellung von Winden, Lagerung von beschränkter Dauer u. a.) sowie Hilfsleistungen bei Beförderungen im Sinne von Nr. 1 und bei der Beförderung der Seeschiffe selbst (Schlepphilfe);
4. Einlagerungen von aus dem Ausland in das Inland eingeführten oder verbrachten Massengütern in den in Nr. 1 genannten bevorrechtigten Gebieten, wenn sich die Einlagerung unmittelbar an die Einfuhr oder an das Verbringen aus dem staatsrechtlichen Ausland anschließt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Gegenstände, die als Massengüter im Sinne von Satz 1 gelten;
5. Einlagerungen von für die Ausfuhr oder für das Verbringen in das Ausland bestimmten Gegenständen in Zollausschlüssen oder Freibezirken.

(2) Als Seeschiffe im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gelten alle Schiffe, deren Beladen oder Entladen anläßlich einer Seereise erfolgt, auf der nicht ausschließlich deutsche Seehafenplätze oder auf der neben anderen deutschen Seehafenplätzen auch ein oder mehrere ostpreußische Seehafenplätze berührt werden. Den Seeschiffen stehen andere Schiffe (z. B. Leichter) dann gleich, wenn sie zwischen zwei bevorrechtigten Gebieten (Abs. 1 Nr. 1) Güter befördern, die mit Seeschiffen in einem dieser Gebiete angekommen sind oder abgehen sollen.

§ 2

Der Anspruch auf Steuerfreiheit nach § 1 ist nur gegeben, wenn der Unternehmer durch seine Buchführung den Nachweis erbringt, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab in Kraft.

Berlin, den 17. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Berichtigung

Das der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I Nr. 122 S. 1123) als Anlage beigefügte Formular wird wie folgt berichtigt:

In der Spalte „Zahl der weiteren Geschäftsanteile" ist unter der laufenden Nr. 3 an Stelle von „$1^1/_2$" die Zahlenfolge „$\frac{1}{2}$" zu lesen.

Berlin, den 13. März 1928.

Der Reichsminister der Justiz

Im Auftrag

Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1928 | Nr. 10

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 20. März 1928 S. 71

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 20. März 1928.

Auf Grund des Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 63) wird das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 20. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen

Erster Teil
Versorgungsbehörden

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) und das Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) sowie die vor ihrem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetze (Versorgungsgesetze) werden, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, im Verwaltungsverfahren von den Versorgungsämtern und den Hauptversorgungsämtern (Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung), im Spruchverfahren von den Versorgungsgerichten und dem Reichsversorgungsgerichte (Spruchbehörden der Reichsversorgung) durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hat der Reichsarbeitsminister.

§ 2

Die bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden (Versorgungsbehörden) tätigen Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen. Die Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

§ 3

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Kammern und Senate der Spruchbehörden sind bei der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, insbesondere sind sie an Aufträge und Weisungen irgendwelcher Art nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt
Verwaltungsbehörden

§ 4

Die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung sind Reichsbehörden; ihren Sitz und Bezirk bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Die Beamten der Verwaltungsbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein.

§ 5

Dem Reichsarbeitsminister unmittelbar unterstellt sind die Hauptversorgungsämter. Diesen unterstehen die Versorgungsämter. An Orten, die nicht Sitz eines Versorgungsamts sind, können nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers Versorgungssprechtage abgehalten werden.

Die Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversorgung wahr. Die Hauptversorgungsämter leiten das Versorgungswesen für ihren Bezirk und überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Die Versorgungsämter erteilen in Angelegenheiten der Reichsversorgung Auskunft.

Dritter Abschnitt
Spruchbehörden

I. Versorgungsgerichte

§ 6

Die Versorgungsgerichte sind bei den Oberversicherungsämtern (§ 62 der Reichsversicherungsordnung) errichtet. Für den Bezirk mehrerer benachbarter Ober-

versicherungsämter kann bei einem von ihnen ein gemeinsames Versorgungsgericht durch die oberste Landesverwaltungsbehörde oder, wenn sein Bezirk über das Gebiet eines Landes hinaus sich erstrecken soll, durch die beteiligten Landesregierungen errichtet werden.

§ 7

Die Dienstaufsichtsbehörde für das Oberversicherungsamt führt auch die Dienstaufsicht über das Versorgungsgericht. Soweit zur ordnungsmäßigen Durchführung des Versorgungswesens erforderlich, kann der Reichsarbeitsminister mit den Versorgungsgerichten unmittelbar in Verbindung treten.

§ 8

Die Kosten der Versorgungsgerichte tragen die Länder. Die Einnahmen der Versorgungsgerichte verbleiben den Ländern.

§ 9

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Versorgungsgerichts.

Ist ein Direktor des Oberversicherungsamts als ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt, so ist er auch sein ständiger Vertreter für Versorgungssachen. In den Angelegenheiten des Versorgungsgerichts führt er die Amtsbezeichnung „Direktor des Versorgungsgerichts". Seine Vertretung wird durch die oberste Landesverwaltungsbehörde geregelt.

§ 10

Bei den Versorgungsgerichten werden nach Anordnung der obersten Landesverwaltungsbehörde eine oder mehrere Kammern gebildet. Nach Bedarf können auch außerhalb des Sitzes der Versorgungsgerichte Kammern eingerichtet oder Sitzungen abgehalten werden.

Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden sowie einer in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Person und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten als Beisitzer.

Zu den Verhandlungen über Hinterbliebenenangelegenheiten soll an die Stelle des aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten eine versorgungsberechtigte Hinterbliebene treten.

Richterliche Beamte können an Stelle des in der sozialen Fürsorge erfahrenen Beisitzers verwendet werden.

§ 11

Den Vorsitz der Kammer führt der Vorsitzende oder der Direktor des Versorgungsgerichts. Die oberste Landesverwaltungsbehörde bestellt nach Bedarf weitere Vorsitzende aus den anderen Mitgliedern des Oberversicherungsamts für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem. Sie kann auch andere Personen, welche die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister auf bestimmte Zeit zu Vorsitzenden bestellen. Ihre Bestellung kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird oder wenn die Zahl der Versorgungsgerichte oder der Kammern herabgesetzt wird.

§ 12

Die in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit dem Versorgungswesen vertrauten Personen werden auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in deren Bezirk das Versorgungsgericht seinen Sitz hat, von der obersten Landesverwaltungsbehörde im Einverständnis mit dem Reichsarbeitsminister bestellt.

Die Bestellung dieser Beisitzer erfolgt auf vier Jahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden. Die Vorschrift des § 11 Satz 4 findet Anwendung.

§ 13

Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag der im Bezirke des Versorgungsgerichts vertretenen Verbände von Versorgungsberechtigten von den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt, deren Bezirk sich auf den des Versorgungsgerichts erstreckt; sie sollen im Bezirke des Versorgungsgerichts und mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Sind mehrere Hauptfürsorgestellen beteiligt, so regeln sie die Verteilung unter sich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Die oberste Landesverwaltungsbehörde kann über die Bestellung Näheres bestimmen.

Die Bestellung der Versorgungsberechtigten erfolgt für je vier Kalenderjahre. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

Solange und soweit eine Bestellung nicht erfolgt, beruft der Vorsitzende des Versorgungsgerichts die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Personen, die als solche bestellt werden können.

§ 14

Ein Beisitzer eines Versorgungsgerichts darf nicht zugleich Beisitzer beim Reichsversorgungsgerichte sein.

§ 15

Als Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten kann nicht bestellt werden,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

§ 16

Ein Versorgungsberechtigter kann die Übernahme des Amtes als Beisitzer nur ablehnen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche oder legitimierte Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,

3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

§ 17

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts kann einen Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auf seinen Antrag vom Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Beisitzer seinen Wohnort verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden des Versorgungsgerichts Mitteilung zu machen, wenn infolge einer Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

Werden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine Bestellung ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat ihn der Vorsitzende des Versorgungsgerichts nach Anhören seines Amtes zu entheben.

Gegen die Verfügung nach Abs. 1 und 3 ist die Beschwerde an die oberste Landesverwaltungsbehörde zulässig.

§ 18

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts setzt im voraus für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge fest, in der die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten zu den Verhandlungen der Kammern zuzuziehen sind. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 19

Der Vorsitzende der Kammer verpflichtet die Beisitzer vor der ersten Verhandlung, an der sie teilnehmen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten unter Hinweis auf die Vorschriften der §§ 2 und 131 Abs. 2 Satz 2. Die Verpflichtung, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist, gilt für die Dauer der Bestellung. Bei Wiederbestellung genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 20

Den Beisitzern aus den Versorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie erhalten außerdem Tagegelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2c bei Dienstreisen. Die Abfindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagegeldern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Sätze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Übernachtungsgelder wie Reichsbeamte der Besoldungsgruppe A 2c bei Dienstreisen und Ersatz der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise.

Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt die oberste Landesverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

§ 21

Die für das Versorgungsgericht erforderlichen Hilfskräfte werden aus den Beamten und Angestellten des Oberversicherungsamts vom Vorsitzenden des Amtes bestellt.

§ 22

Das Versorgungsgericht wählt für je vier Kalenderjahre, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die nach Bedarf zu den Verhandlungen des Versorgungsgerichts als Sachverständige zugezogen werden sollen (Gerichtsärzte). Sie sollen mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen. Ärzte, die bei einem Hauptversorgungsamt oder Versorgungsamte dauernd tätig sind, können nicht ausgewählt werden.

Über die Auswahl beschließt nach Stimmenmehrheit die Kammer, welche der Vorsitzende bestimmt. Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Die oberste Landesverwaltungsbehörde regelt die Durchführungen dieser Bestimmungen.

II. Das Reichsversorgungsgericht

§ 23

Das Reichsversorgungsgericht ist die oberste Spruchbehörde in Versorgungssachen. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 24

Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist, solange sich das Reichsversorgungsgericht und das Reichsversicherungsamt an demselben Orte befinden, zugleich der Präsident des Reichsversorgungsgerichts. Der Vizepräsident ist sein ständiger Vertreter und leitet unter seiner Oberleitung die Geschäfte des Reichsversorgungsgerichts.

Der Vizepräsident, die Senatspräsidenten und die übrigen Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts (Oberregierungsräte und Regierungsräte) werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen.

§ 25

Im Falle des Bedarfs können ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts an das Reichsversorgungsgericht und Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts an das Reichsversicherungsamt versetzt werden.

§ 26

Beim Reichsversorgungsgerichte werden Senate und ein Großer Senat gebildet. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 27

Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Senatspräsident. Den Vorsitzenden vertritt im Behinderungsfalle der dem Senat angehörende Oberregierungsrat.

Als Beisitzer wirken mit ein Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, ein richterlicher Beamter, eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person sowie ein aus der Wehrmacht ausgeschiedener Versorgungsberechtigter oder eine aus dem Kreise der Hinterbliebenen zu entnehmende Beisitzerin.

Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Beamten ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer richterlicher Beamter treten.

§ 28

Die als Beisitzer zuzuziehenden richterlichen Beamten werden vom Reichsarbeitsminister für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Bei vorübergehendem Bedarfe kann die Berufung auch auf Zeit erfolgen. Sie sind tunlichst aus Richtern in höherer Stellung zu entnehmen.

§ 29

Die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminister für je vier Kalenderjahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiederbestellt werden.

Sie können zunächst vorläufig bis zur Dauer eines Jahres bestellt werden. Werden sie endgültig bestellt, so bleibt die Zeit der vorläufigen Bestellung bei der Berechnung der vier Jahre außer Ansatz.

Die Bestellung dieser Beisitzer kann gegen ihren Willen nur widerrufen werden, wenn sie ihren Wohnort verlegen und ihre Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert oder wenn die Zahl der Senate herabgesetzt wird.

§ 30

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten werden nach Anhören von Verbänden Versorgungsberechtigter vom Reichsausschusse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestellt. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.

§ 31

Für die in den §§ 28 bis 30 genannten Beisitzer gelten die Vorschriften des § 19, für die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten auch die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 32

Bis auf weiteres können beim Reichsversorgungsgerichte Hilfssenate errichtet werden; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Zahl der ordentlichen Senate. An Stelle von Mitgliedern des Reichsversorgungsgerichts dürfen Personen, die die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste besitzen, als Beisitzer (Hilfsrichter) zugezogen werden.

Mit dem Vorsitz in einem Hilfssenate dürfen Oberregierungsräte (§ 24 Abs. 2) und im aktiven Dienste oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestande befindliche Reichs- oder Landesbeamte, die zu Hilfsrichtern ernannt sind, beauftragt werden.

Die Übertragung des Vorsitzes und die Ernennung der Hilfsrichter erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts durch den Reichsarbeitsminister.

§ 33

Über die Zuteilung der Vorsitzenden und die Verteilung der Sachen auf die Senate beschließt für je ein Kalenderjahr im voraus das Präsidium nach Stimmenmehrheit. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden dienstältesten Senatspräsidenten sowie dem als Beisitzer mitwirkenden dienstältesten Mitglied. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Behinderung die des Vizepräsidenten den Ausschlag.

In gleicher Weise wird für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs, im voraus festgesetzt, in welchem Senat und an welchen Tagen die Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen. Der Präsident regelt im Einzelfall, unbeschadet der Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2, die Vertretung verhinderter Vorsitzender und Beisitzer.

§ 34

Der Große Senat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts. Als Beisitzer wirken mit zwei weitere Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts, zwei richterliche Beamte und je zwei Beisitzer aus der sozialen Fürsorge und aus den Versorgungsberechtigten.

Die Auswahl der Beisitzer erfolgt für je ein Kalenderjahr im voraus durch das Präsidium nach Maßgabe des § 33 Abs. 1. Für jeden Beisitzer sind mindestens zwei Stellvertreter zu bezeichnen, die bei Behinderung der zunächst benannten Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung eintreten.

Der verweisende Senat (§ 130) bestimmt eins seiner Mitglieder, das für die Entscheidung der Sache in den Großen Senat eintritt. Gehört dieses Mitglied nicht zu den nach Abs. 3 bestimmten Beisitzern, so scheidet von den Beisitzern der gleichen Gruppe der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere für die Entscheidung der Sache aus.

§ 35

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Gesamtsitzungen erörtert werden. Eine Abstimmung in der Gesamtsitzung bindet nicht für eine spätere Abstimmung in einem Senate.

Zur Teilnahme an einer Gesamtsitzung sind einzuladen

1. die Mitglieder und die Hilfsrichter des Reichsversorgungsgerichts,
2. die Beisitzer des Großen Senats, die am Sitze des Reichsversorgungsgerichts oder in der näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstage dort anwesend sein werden; ist ein Beisitzer verhindert,

so ist tunlichst sein nach § 34 Abs. 3 zur Vertretung berufener Stellvertreter einzuladen.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 36

Für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten gilt § 20 Abs. 1.

Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.

Zweiter Teil
Versorgungsverfahren
Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

I. Gegenstand des Versorgungsverfahrens

§ 37

Die Versorgungsbehörden entscheiden über die nach den Versorgungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Versorgungsgebührnisse sowie über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung.

Heilbehandlung und Krankengeld (§§ 4 bis 12 des Reichsversorgungsgesetzes) werden durch die Krankenkassen gewährt. Soweit die Gewährung der Heilbehandlung dem Reiche obliegt oder von ihm übernommen wird (§ 8 Abs. 1, 2 und 7 des Reichsversorgungsgesetzes) oder es sich um die Einleitung einer neuen Heilbehandlung im Sinne des § 18 des Reichsversorgungsgesetzes handelt, entscheiden die Versorgungsbehörden. Das Krankengeld wird auch in diesen Fällen durch die Krankenkasse gewährt. Hausgeld (§ 13 des Reichsversorgungsgesetzes) wird von der Stelle angewiesen, welche die Heilanstaltspflege oder die Badekur anordnet.

Gegen die Berechnung des Hausgeldes durch die Krankenkasse kann der Berechtigte innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§ 4) anrufen. Im übrigen werden Streitigkeiten über die von den Krankenkassen zu gewährenden Leistungen, soweit nicht ihre Gewährung von dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle abhängt, in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Für die Ersatzansprüche der Krankenkassen gilt § 17 des Reichsversorgungsgesetzes.

Für die soziale Fürsorge gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 des Reichsversorgungsgesetzes.

II. Örtliche Zuständigkeit

§ 38

Örtlich zuständig ist diejenige Versorgungsbehörde, in deren Bezirk der Versorgungsberechtigte zur Zeit der Stellung des Antrags oder der Einlegung der Berufung wohnt.

Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der Wohnort der Witwe und, wenn eine Witwe in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt nicht vorhanden ist, der letzte Wohnort des Verstorbenen oder Verschollenen maßgebend. Sind für den Berechtigten Versorgungsgebührnisse bereits früher bewilligt, so ist sein Wohnort maßgebend.

In Fällen, in denen es eines Antrags nicht bedarf, finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Zeitpunkts der Stellung des Antrags der Zeitpunkt der Einleitung des neuen Verfahrens entscheidet.

Für die Fälle, in denen nach Abs. 1 bis 3 eine Zuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister die zuständige Versorgungsbehörde.

§ 39

Bei einem Wechsel des Wohnorts ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zuständig, sobald die Versorgungsakten an sie abgegeben sind.

§ 40

Hält eine Versorgungsbehörde eine andere für zuständig, so gibt sie die Sache an diese weiter. Hält sich auch diese nicht für zuständig, so entscheidet über die Zuständigkeit

1. des Versorgungsamts das beiden Ämtern übergeordnete Hauptversorgungsamt oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, der Reichsarbeitsminister,
2. des Hauptversorgungsamts der Reichsarbeitsminister,
3. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung ist für die Instanzen bindend.

§ 41

Von den Vorschriften der §§ 38, 39 kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulassen.

Bescheide und Urteile sind nicht deshalb unwirksam oder anfechtbar, weil sie von einer örtlich unzuständigen Versorgungsbehörde erlassen sind.

III. Ausschließung und Ablehnung der bei den Versorgungsbehörden mitwirkenden Personen

§ 42

Von der Mitwirkung in Versorgungssachen ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,

7. wer beim Erlasse des angefochtenen Bescheids oder Urteils mitgewirkt hat,
8. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.

Ist der Versorgungsberechtigte bei einer Versorgungsbehörde beschäftigt, so ist diese von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 43

Die Mitglieder der Kammern und Senate der Spruchbehörden können sowohl aus Gründen, die sie von der Mitwirkung ausschließen, als auch wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten rechtfertigen können.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden. Lehnt die Partei eine Person als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekanntgeworden ist.

§ 44

Über die Ablehnung entscheidet die Kammer oder der Senat durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung endgültig. Von einer Entscheidung kann abgesehen werden, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

Bei der Entscheidung über die Ablehnung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt die Ablehnung als zurückgewiesen. Dürfen bei der Entscheidung nicht mindestens zwei Mitglieder mitwirken, so überträgt der Vorsitzende des Gerichts einer anderen Kammer oder einem anderen Senate die Entscheidung über die Ablehnung.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn ein Mitglied selbst eine Tatsache anzeigt, welche die Ablehnung rechtfertigen könnte.

§ 45

Kann die Entscheidung der Sache infolge der Vorschriften der §§ 42 bis 44 nicht durch die örtlich zuständige Versorgungsbehörde erfolgen, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, welche andere Behörde gleicher Ordnung zu entscheiden hat.

IV. Die Parteien und ihre Vertreter

§ 46

Die Geschäftsfähigkeit des Versorgungsberechtigten und die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters sind von Amts wegen zu prüfen.

Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige ist die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters durch die Vormundschaftsbehörde und bis zu dessen Eintritt in das Verfahren kann von der Verwaltungsbehörde, im Spruchverfahren vom Vorsitzenden der Kammer oder des Senats, ein besonderer Vertreter bestellt werden. Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte des Vertretenen außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags oder Rechtsmittels das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

§ 47

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln ist.

§ 48

Der Berechtigte sowie die gesetzlichen und besonderen Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bei Verhandlungen können sie mit einer geschäftsfähigen Person als Beistand erscheinen.

Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden und auf den Namen einer bestimmten Person lauten. Sie ist von Amts wegen zu prüfen.

Ehegatten und geschäftsfähige Verwandte oder Verschwägerte der geraden Linie können auch ohne Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Das gleiche gilt für die im § 109 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen, doch ist ihnen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben.

Der Berechtigte muß das Verfahren gegen sich gelten lassen, wenn er zu der betreffenden Handlung auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 49

Der Reichsfiskus wird im Spruchverfahren durch die zuständige oberste Reichsbehörde vertreten. Diese kann unbeschadet ihrer eigenen Vertretungsmacht die Vertretung einer nachgeordneten Stelle übertragen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1 sowie des § 48 Abs. 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 50

Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden oder dem Verfahren beitreten. Sie sind alsdann berechtigt, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen, und müssen vom Fortgang und Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2 sowie der §§ 47, 48 gelten entsprechend.

V. Fristen

§ 51

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 52

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 53

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsorte — bei Rechtsmittelfristen am Sitze der über das Rechtsmittel entscheidenden Behörde — staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

§ 54

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post spätestens am drittletzten Tage der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen ersichtlich ist.

Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 55

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 54 Abs. 1 innerhalb einer Frist zu beantragen, die der versäumten Frist entspricht und mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem das Hindernis behoben ist.

Im Falle des § 54 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung innerhalb eines Monats nach dem Tage zu beantragen, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

VI. Zustellungen

§ 56

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliches Empfangsbekenntnis oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 57

Für Personen, die einen gesetzlichen oder besonderen Vertreter haben, erfolgt die Zustellung nur an den Vertreter. Betreibt ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, das Verfahren selbständig, so erhält er gleichzeitig mit der Zustellung an seinen gesetzlichen Vertreter eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Für Personen, die durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, erfolgt die Zustellung nur an diesen.

Sind mehrere Vertreter derselben Person vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 58

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde ersetzt werden.

VII. Akteneinsicht

§ 59

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Berechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur dann gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt oder beschränkt werden.

Entwürfe zu Entscheidungen, Gutachten der Berichterstatter sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 60

Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht oder Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet die Versorgungsbehörde, bei der die Akten sich befinden, und zwar bei einer Verwaltungsbehörde deren Leiter, bei einer Spruchbehörde der Vorsitzende der Kammer oder des Senats.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

VIII. Beschwerde

§ 61

Gegen die Entscheidungen der Versorgungsbehörden findet in den besonders bestimmten Fällen die Beschwerde statt.

§ 62

Die Beschwerdefrist beträgt in Fällen, für die nicht ein anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

Die Beschwerde ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Stelle einzulegen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. In diesem Falle ist die Beschwerdeschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Beschwerdeführers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 63

Erachtet die Stelle, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit den Vorgängen innerhalb einer Woche der zur Entscheidung berufenen Stelle mit einer Begründung ihrer Stellungnahme vorzulegen.

§ 64

Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist, entscheidet über die Beschwerde, wenn sie sich richtet gegen eine Entscheidung

1. des Versorgungsamts das Hauptversorgungsamt,
2. des Hauptversorgungsamts das Versorgungsgericht,
3. des Versorgungsgerichts das Reichsversorgungsgericht,
4. des Vorsitzenden oder des Leiters der Beweisverhandlung die Kammer oder der Senat.

Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

Die Spruchbehörden entscheiden über die Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften über Beweisaufnahme, Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens sowie Beratung und Abstimmung gelten entsprechend.

IX. Rechtskraft und Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 65

Die Bescheide der Verwaltungsbehörden werden dem Reichsfiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Entscheidungen der Versorgungsbehörden insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen. Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheids der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.

§ 66

Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung einer Spruchbehörde eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
5. Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind,
6. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
7. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder Gutachtens, auf das sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
8. die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt worden ist,
9. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
10. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
11. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Entscheidung bereits vorhandene Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird,
12. das Reichsversorgungsgericht in einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung (§ 141) nachträglich eine andere Rechtsauffassung ausspricht, als der Entscheidung zugrunde gelegen hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3, 5 bis 12 ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen der Nr. 6 bis 9 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder

b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 67

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Stelle betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

§ 68

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb sechs Monate zu stellen. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Versorgungsbehörde innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an unzulässig.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an

dem die Entscheidung der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

Für den Antrag auf Wiederaufnahme finden die für Rechtsmittel geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 69

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Stelle, welche die aufzuhebende Entscheidung erlassen hat. Soweit es sich um die Wiederaufnahme eines durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt, entscheidet die nach §§ 38, 39, 41 Abs. 1, § 77 des Gesetzes jeweils zuständige Verwaltungsbehörde.

Handelt es sich um mehrere Entscheidungen, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Stelle maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme befaßten Stelle gegeben sind.

§ 70

Im Spruchverfahren kann ein unzulässiger oder verspäteter Antrag vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verworfen werden. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monate, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 93 entsprechend. Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, verhandelt.

§ 71

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Verwaltungsbehörde jederzeit einen neuen Bescheid erteilen. Das Versorgungsamt bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.

Bei Ansprüchen aus § 18 Abs. 1 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) ist die Erteilung eines neuen Bescheids nur zulässig mit der vorherigen Genehmigung sowohl des Landes oder, im Falle besonderer landesgesetzlicher Regelung, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die dem Beschädigten ersatzpflichtig sind, als auch der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, die nach § 18 Abs. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes dem Lande erstattungspflichtig sind.

X. Sonstige Vorschriften

§ 72

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Für die mündliche Verhandlung vor den Spruchbehörden gelten die §§ 185 bis 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 73

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Die Versorgungsbehörden entscheiden auch über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse sowie über den Anspruch des Reichs auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung. In diesem Falle ist die Entscheidung auch für das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

§ 74

Gebühren, außergerichtliche Kosten, Geldstrafen sowie Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse.

Die zuständige Versorgungsbehörde kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist, oder die Beitreibung eine besondere Härte bedeutet.

§ 75

Die öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, sind verpflichtet, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen der Versorgungsbehörden zur Auskunfterteilung verpflichtet. Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften müssen den Versorgungsbehörden auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Versorgungsberechtigte damit einverstanden ist.

Die aus der Rechtshilfe erwachsenden baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Behörde zu erstatten. Den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen werden nur die gemäß §§ 82 und 85 an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Entschädigungen erstattet.

§ 76

Gebühren- und stempelfrei sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen sowie Eintragungen in das Grundbuch, die zur Durchführung der Versorgungsgesetze und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Vorschriften erforderlich werden.

Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsverfahren

I. Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

§ 77

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung aller Versorgungsangelegenheiten, soweit nicht der Reichsarbeitsminister die Hauptversorgungsämter für zuständig erklärt.

II. Antragstellung

§ 78

Die Anträge in Versorgungsangelegenheiten sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei dem Versorgungsamte zu stellen, auch wenn für die Entscheidung das Hauptversorgungsamt zuständig ist. Rechtswirksam ist auch die Antragstellung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. Die Anträge sind in solchen Fällen unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 79

Die Anträge sollen die Leistungen, die begehrt werden, bezeichnen, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Antragsteller oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Die Verwaltungsbehörden (§ 4) haben auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken und gegebenenfalls deren Ergänzung zu veranlassen.

III. Aufklärung des Sachverhalts

§ 80

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

Soweit die Bewilligung der Versorgungsgebührnisse von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Antragsteller abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Versorgungsbehörde darüber Auskunft zu geben und ihr nach Bewilligung von Versorgungsgebührnissen jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Versorgungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

Die Versorgungsbehörden sind berechtigt, die Zahlung der Versorgungsgebührnisse von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter denen ihre Vorlage verlangt werden kann, trifft der Reichsarbeitsminister. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson ausgestellt sein.

Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefordert werden. Die Vorschriften des § 58 finden Anwendung.

§ 81

Das persönliche Erscheinen des Versorgungsberechtigten zur mündlichen Erörterung der gestellten Anträge, zur ärztlichen Untersuchung oder zur Vornahme sonstiger Feststellungen sowie seine Beobachtung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt können jederzeit angeordnet werden.

Leistet der Berechtigte einer solchen Anordnung ohne wichtigen Grund nicht Folge, so können daraus ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden, wenn die Anordnung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 82

Wer einer Anordnung gemäß § 81 Folge leistet, erhält auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag des Versorgungsberechtigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

Erscheint der Versorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Versorgungsbehörde aus einem der im § 81 Abs. 1 aufgeführten Gründe, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Versorgungsbehörde anerkannt wird.

§ 83

Die Verwaltungsbehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts Ermittelungen anstellen und Beweis erheben. Sie kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, Gutachten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, den Augenschein einnehmen und Urkunden beschaffen oder ihre Vorlegung oder Beibringung den Beteiligten aufgeben.

Ist die Beweisaufnahme vor der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Schwierigkeiten verbunden, namentlich wegen der Entfernung des Aufenthaltsorts der zu vernehmenden Person vom Sitze der Verwaltungsbehörde, so kann eine andere Verwaltungsbehörde und, wenn die Beweisaufnahme vor dieser ebenfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, auch eine Fürsorgestelle oder Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, um die Erledigung ersucht werden. Das gleiche gilt bei der Gefahr im Verzuge.

§ 84

Leisten Zeugen oder Sachverständige der Vorladung nicht Folge oder verweigern sie ohne Vorliegen der in den §§ 376, 383 bis 385, 407, 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe ihr Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens, so kann die für die Entscheidung zuständige Behörde das für den Wohnort des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen.

Erscheint es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage notwendig, so kann das Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersucht werden.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 85

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken.

IV. Bescheide

§ 86

Die Bescheide der Verwaltungsbehörden sind in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührnissen enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 87

In den Bescheiden der Verwaltungsbehörden muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 88

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß die Bescheide des Versorgungsamts der Zustimmung des Hauptversorgungsamts bedürfen.

§ 89

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Bescheide vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Dritter Abschnitt

Spruchverfahren

I. Rechtsmittel

§ 90

Gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden ist für den Kläger die Berufung an das Versorgungsgericht und gegen die Urteile der Versorgungsgerichte für beide Parteien der Rekurs an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden), die gemäß § 18 Abs. 1 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 15. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) dem Beschädigten ersatzpflichtig sind, steht das Rechtsmittel der Berufung und des Rekurses in gleicher Weise zu. Gemeinden und Gemeindeverbänden, die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes gemäß § 50 zum Verfahren von Amts wegen zugezogen werden oder ihm beitreten, stehen dieselben Rechtsmittel wie den Ländern zu. Bescheide und Urteile müssen ihnen zugestellt werden.

Die Rechsmittelfrist beträgt einen Monat seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

§ 91

Die Berufung ist ausgeschlossen, soweit die Gewährung der Leistungen nach den Versorgungsgesetzen in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist.

§ 92

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30 des Reichsversorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt. Der Rekurs ist jedoch zulässig, wenn streitig ist, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist. Hat jedoch das Versorgungsgericht das Leiden für nicht feststellbar erachtet, so ist der Rekurs ausgeschlossen, und zwar auch, wenn es sich lediglich um die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) handelt.

Der Rekurs ist ferner ausgeschlossen, soweit es sich um Heilbehandlung, Hausgeld oder Sterbegeld handelt, es sei denn, daß der ursächliche Zusammenhang des Schadens oder des Todes mit einer Dienstbeschädigung streitig ist.

Unzulässig ist auch ein Rekurs, der lediglich die Entscheidung über die Gebühren oder die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens anficht.

§ 93

Die Rechtsmittel sind schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die darüber zu entscheiden hat. Rechtswirksam ist auch die Einlegung bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung. In diesem Falle ist die Rechtsmittelschrift oder die aufgenommene Niederschrift unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 94

Die Rechtsmittelschriften sollen die Beteiligten, den Gegenstand des Anspruchs und die angefochtene Entscheidung bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angeben und von der Partei oder einer zu ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

§ 95

Den Rechtsmittelschriften ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen. Fehlen die Abschriften, so kann der Vorsitzende der Partei oder ihrem Vertreter

aufgeben, sie nachzureichen oder sie selbst anfertigen lassen; die Kosten können von der Partei oder ihrem Vertreter eingezogen werden.

Von Schriftstücken, die als Beweismittel dienen sollen, sind ebenfalls Abschriften für die Beteiligten beizufügen. Inwieweit hiervon abgesehen werden kann, unterliegt dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 96

Ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Versagung der Rente nach § 19 des Reichsversorgungsgesetzes, um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse oder um die Rückzahlung einer Kapitalabfindung handelt. Das gleiche gilt für die Gewährung der erforderlichen Heilbehandlung, wenn die wegen des Leidens bewilligte Rente entzogen und die Gewährung der Heilbehandlung abgelehnt worden ist, weil die Gesundheitsstörung nicht mehr als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ist.

Der vom Reiche, von einem Lande oder von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) eingelegte Rekurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung (§§ 4 bis 20), Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31), Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50), Zusatzrente (§§ 88 bis 95) nach dem Reichsversorgungsgesetz, um Hinterbliebenenbezüge nach § 9 Abs. 2 des Altrentnergesetzes oder um Rente nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils handelt.

Im Falle der Bedürftigkeit können von den Verwaltungsbehörden für diese Zeit auf Antrag auch die sonstigen Gebührnisse, für ehemalige Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen auch Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührnisse angewiesen werden.

Die nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gezahlten Gebührnisse sind im Falle der Aufhebung des Urteils des Versorgungsgerichts nicht zu erstatten, wenn die Empfänger für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils Zusatzrente (§§ 88 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes) bezogen haben, es sei denn, daß die Rückzahlung ohne besondere Schwierigkeiten geleistet werden kann.

II. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

§ 97

Die Vorverhandlungen sind alsbald einzufordern. Sie umfassen sämtliche Akten und Schriftstücke, die über den Anspruch bei den Verwaltungs- und Spruchbehörden vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Neue Schriftstücke sind auch ohne Aufforderung unverzüglich nachzureichen.

Das Versorgungsgericht hat dem Reichsversorgungsgericht eine Abschrift des angefochtenen Urteils zu übersenden.

§ 98

Der Vorsitzende übersendet der Gegenpartei eine Abschrift der Rechtsmittelschrift. Auf der Abschrift ist der Tag der Einlegung des Rechtsmittels zu vermerken.

Die Gegenpartei kann innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die auf Antrag verlängert werden kann, eine Gegenschrift einreichen. Bei Bestimmung der Frist ist darauf hinzuweisen, daß nach ihrem Ablauf verhandelt und entschieden werden kann, auch wenn eine Gegenschrift nicht eingegangen ist.

§ 99

Für die Gegenschrift und die weiteren Schriftsätze gelten die Vorschriften des § 95 entsprechend; von ihrer Anwendung kann bei Schriftsätzen, die neue und wesentliche Ausführungen nicht enthalten, abgesehen werden.

Von der Gegenschrift und den weiteren Schriftsätzen ist, wenn sie neue und wesentliche Ausführungen enthalten, eine Abschrift den Beteiligten mitzuteilen.

§ 100

Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in denen das Versorgungsgericht endgültig entscheidet, soll er selbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage es erfordert.

Die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten sind nicht verpflichtet, die Berichterstattung zu übernehmen.

Die Berichterstatter haben vor der Verhandlung sich zur Sache schriftlich zu äußern. Der Vorsitzende des Gerichts kann nähere Anordnungen treffen.

§ 101

Ein unzulässiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen eine unbegründete Berufung zurückgewiesen werden.

Der Rekurs muß durch Verfügung zurückgewiesen werden, wenn ihn der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter für offenbar ungerechtfertigt hält.

Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig angerufen, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

§ 102

Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, insbesondere auch

das persönliche Erscheinen eines Beteiligten; ist ein Beisitzer Berichterstatter, so ist, abgesehen von dringenden Fällen, sein Einverständnis erforderlich.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten nach Vorschrift der §§ 56 bis 58 zu benachrichtigen; sie sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Soweit das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet wird, ist ihm zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für den geltend gemachten Anspruch gezogen werden können.

Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

III. Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung

§ 103

Ist die Sache nicht genügend aufgeklärt, so soll der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung weitere Ermittlungen anstellen und Beweis erheben. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich; der Vorsitzende kann ihn mit der Ausführung beauftragen. Die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 85 finden entsprechende Anwendung. Die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder den Reichsfiskus im Spruchverfahren vertritt, soll nur beim Vorliegen besonderer Gründe um die Ausführung der Beweisaufnahme ersucht werden.

§ 104

Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

§ 105

Den Zeugen und Sachverständigen ist bei der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflußten Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 106

Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden, wenn es zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet wird.

§ 107

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, auszusagen und den Zeugen- oder Sachverständigeneid zu leisten, sowie über die Ablehnung eines Sachverständigen finden entsprechende Anwendung. Die Aussage oder die Eidesleistung darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz oder die Reichsversicherungsordnung eine Schweigepflicht begründet.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die sich auf Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht einfinden, die Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der angegebene Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden. Außerdem können ihnen die durch das Ausbleiben oder die Weigerung entstehenden Kosten auferlegt werden. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt wird.

Über die Zulässigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung sowie der Ablehnung eines Sachverständigen und über die Auferlegung von Strafe und Kosten entscheidet der Leiter der Beweisverhandlung. Gegen die Entscheidung ist für die Parteien sowie für die Zeugen und Sachverständigen innerhalb einer Woche die Beschwerde gegeben. Ist das Amtsgericht um die Vernehmung ersucht, so gilt die Vorschrift des § 84 Abs. 3.

§ 108

Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die Vorschriften des § 102 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. Der Leiter der Beweisverhandlung kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten. Er entscheidet vorbehaltlich der Beschlußfassung durch das Gericht über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 109

Der Leiter der Beweisverhandlung kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gerichten oder Versicherungsbehörden gestattet ist, sowie für Vertreter gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen und gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Organisationen.

Parteien, ihre Vertreter und Beistände, Zeugen, Sachverständige und nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, können vom Leiter der Beweisverhandlung entfernt werden.

Machen die genannten Personen sich einer Ungebühr schuldig, so kann der Leiter der Beweisverhandlung gegen sie, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

§ 110

Über das Ergebnis der Beweisverhandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten oder vom Leiter der Beweisverhandlung durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Die Vorschriften der §§ 123 und 124 gelten entsprechend.

Über das Ergebnis eines Augenscheins kann der Leiter der Beweisverhandlung in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Akten bringen.

§ 111

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Von der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten kann nur aus besonderen Gründen, die in den Akten zu vermerken sind, abgesehen werden. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

IV. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

§ 112

Durch den Tod des Klägers wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Spruchbehörde; die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen dem Verfahren Fortgang geben.

§ 113

Das Verfahren wird ferner unterbrochen, wenn der Kläger beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig wird. Das gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter des Klägers stirbt oder seine Vertretungsbefugnis verliert, ohne daß der Kläger geschäftsfähig geworden ist.

Die Unterbrechung endigt, wenn der Kläger geschäftsfähig oder ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

§ 114

Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

§ 115

Die Vorschriften der §§ 112, 113 und 114 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Unterbrechung nach Zustellung des Bescheids einer Verwaltungsbehörde vor Einlegung der Berufung eintreten.

§ 116

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann das Gericht oder der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtswege feststellen zu lassen.

Bei der Aussetzung wird bestimmt, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V. Mündliche Verhandlung

§ 117

Die von der Kammer oder dem Senate zu treffenden Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes vorgeschrieben ist.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit oder auf Antrag des Klägers aus besonderen Gründen für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen werden. Hierüber kann unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden.

§ 118

Der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann das Gericht einzelnen Personen den Zutritt gestatten; einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

§ 119

Die Sachen werden in der Regel in der durch den Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemachten Reihenfolge verhandelt.

Dem Vorsitzenden liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ob. Er eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Die Vorschriften des § 109 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die dort dem Leiter der Beweisverhandlung zustehenden Befugnisse vom Gericht ausgeübt werden und die Beschwerde nur im Verfahren vor dem Versorgungsgerichte zulässig ist.

War die Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes (§ 109 Abs. 1) dem Beteiligten nicht vorher rechtzeitig angedroht, so ist die Verhandlung zu vertagen, wenn der Beteiligte nicht erschienen ist oder es auf Befragen beantragt. Wird ein Beteiligter zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt (§ 109 Abs. 2), so wird in gleicher Weise verfahren, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

§ 120

Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter.

Demnächst sind die Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt und geändert werden. Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten sowie die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 121

Hält das Gericht die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beweisbeschlusses kann einem Mitglied der Kammer oder des Senats übertragen werden.

Für die Beweisaufnahme durch das Gericht und das beauftragte Mitglied gelten die Vorschriften der §§ 103 bis 111 entsprechend.

Findet die Beweisaufnahme durch das Gericht statt, so entscheidet dieses in den Fällen des § 107 Abs. 3. Gegen die Entscheidung des Versorgungsgerichts findet innerhalb einer Woche die Beschwerde statt.

§ 122

Ist eine Partei bei der Beweisaufnahme nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in dieser Verhandlung ein ihr ungünstiges Urteil nur erlassen werden, wenn über das Stattfinden der Beweisaufnahme der Partei vor der Verhandlung Mitteilung gemacht ist oder die Beweisaufnahme lediglich in der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen besteht.

§ 123

Über die Verhandlung ist durch einen vereidigten Schriftführer, an dessen Stelle beim Reichsversorgungsgerichte die Beisitzer treten können, eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Kammer oder des Senats, Namen und Dienststellung oder Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten und Vertreter sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben ausgeschlossen ist.

§ 124

In der Niederschrift ist der Gang der Verhandlung im allgemeinen anzugeben.

Ferner sind aufzunehmen:

1. Erklärungen der Beteiligten über die Zurücknahme eines Rechtsmittels, Anerkenntnisse sowie andere Erklärungen, deren Feststellung angezeigt erscheint,
2. Anträge und erhebliche Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,
3. die wesentlichen Aussagen der Zeugen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,
4. die wesentlichen Ausführungen der Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. Beschlüsse, die Urteilsformel und deren Verkündung.

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigefügt, als solche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, wenn sie jedoch eine Urteilsformel enthält, auch von dem etwa bestellten Berichterstatter zu unterschreiben. Ist dieser Berichterstatter verhindert, so genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, so unterschreibt für ihn der Berichterstatter oder ein anderer Beisitzer. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 125

Das Gericht trifft die Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung.

Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden.

Soweit die Parteien den Anspruch anerkennen oder das Rechtsmittel zurücknehmen, gilt der Streit als erledigt. Im Falle des § 90 Abs. 2 findet diese Vorschrift nur Anwendung, soweit alle Parteien, im Falle des § 90 Abs. 3, soweit auch die am Rechtsstreit beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände den Anspruch anerkennen oder das Rechtsmittel zurücknehmen.

§ 126

Hebt das Gericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen. Das Versorgungsgericht ist zur Zurückverweisung nur befugt, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Die Stelle, an welche die Sache vom Reichsversorgungsgerichte zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 127

Hält das Gericht den Anspruch für begründet, so stellt es in der Regel zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest. Soweit über den Betrag entschieden wird, muß aus der Entscheidung die Art der Berechnung ersichtlich sein.

Das Gericht kann unter Angabe von Gründen sich darauf beschränken, über den Grund des Anspruchs und über alle oder einzelne Grundlagen für die Berechnung der Leistungen zu entscheiden.

In gleicher Weise kann das Gericht sich auf die Entscheidung der Punkte beschränken, die von den Parteien bemängelt werden.

§ 128

Wird nach § 126 die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen oder nach § 127 Abs. 2 nur über den Grund des Anspruchs entschieden, so kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Leistung von bestimmter Höhe anordnen, wenn der Kläger bedürftig ist. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

§ 129

Will das Versorgungsgericht in einem Falle, in dem Rekurs ausgeschlossen ist (§ 92), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache an das Reichsversorgungsgericht abzugeben. Der Abgabebeschluß muß die Rechtsauffassung des Gerichts begründen und den Beteiligten zugestellt werden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet an Stelle des Versorgungsgerichts.

§ 130

Will ein Senat des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Senats abweichen, so hat er die Sache zur Entscheidung an den Großen Senat (§ 34) zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von einer Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat in dem Verweisungsbeschlusse die Entscheidung, von der er abweichen will, zu bezeichnen und seine eigene Rechtsauffassung zu begründen.

VI. Beratung und Abstimmung. Verkündung der Entscheidungen

§ 131

Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

Die Beratung und Abstimmung schließen sich unmittelbar an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich. Die Anwesenden sind verpflichtet, den Hergang und das Stimmenverhältnis geheimzuhalten. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die bei dem Gerichte zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihnen die Anwesenheit gestattet.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

§ 132

Das Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bilden sich in bezug auf Beträge, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren Betrag abgegebenen Stimmen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Es stimmen in nachstehender Reihenfolge:

1. die Berichterstatter mit Ausnahme des Vorsitzenden, der die Berichterstattung selbst übernommen hat,
2. der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten,
3. der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge,
4. der richterliche Beamte,
5. das Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder der an seiner Stelle mitwirkende Hilfsrichter,
6. der Vorsitzende.

Beim Großen Senate richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe innerhalb derselben Gruppe nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der dem Dienstalter oder Lebensalter nach Jüngere stimmt zuerst.

§ 133

Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen und über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

§ 134

Die Entscheidungen werden durch den Vorsitzenden öffentlich verkündet. Dabei werden die Gründe mitgeteilt, soweit es für erforderlich erachtet wird.

VII. Urteil

§ 135

Das Urteil wird schriftlich abgefaßt. Es enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Hervorhebung der Anträge (Tatbestand), die Entscheidungsgründe und die hiervon äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Bei endgültigen Urteilen genügt neben der Urteilsformel die Angabe der Gründe.

Im Eingang des Urteils sind die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter, das Gericht, welches die Entscheidung gefällt hat, und die Mitglieder, welche bei ihr mitgewirkt haben, diese nach § 123 Abs. 2, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

Das Urteil hat einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rekurses und die Frist, in der er einzulegen ist, zu enthalten. Wenn der Hinweis fehlt oder unrichtig ist, wird die Rekursfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 136

Die Urteile des Versorgungsgerichts sind von dem Vorsitzenden der Kammer und dem Berichterstatter zu unterschreiben. Hat der Vorsitzende die Berichterstattung selbst übernommen, oder ist der Berichterstatter verhindert, so unterschreibt der Vorsitzende allein. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn ein Beisitzer.

Die Urteile des Reichsversorgungsgerichts werden von dem Vorsitzenden des Senats und den Berichterstattern, falls jedoch nur ein Berichterstatter bestellt ist, noch von einem weiteren Mitglied des Senats unterschrieben. Ist der Vorsitzende oder ein Berichterstatter verhindert, so unterschreibt für das verhinderte Mitglied ein anderes Mitglied des Senats.

§ 137

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Ob zu berichtigen ist, entscheiden ohne mündliche Verhandlung die Mitglieder des Gerichts, die das Urteil unterschrieben haben. Bei Stimmengleichheit ist die Berichtigung abzulehnen.

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt, ist auf die Urschrift des Urteils und die Ausfertigungen zu setzen oder mit diesen urkundlich zu verbinden.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar. Gegen die Verfügung, welche die Berichtigung eines Urteils des Versorgungsgerichts ausspricht, ist die Beschwerde an das Reichsversorgungsgericht gegeben.

§ 138

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich nur um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt oder mit diesen urkundlich verbunden.

§ 139

Eine Ausfertigung des Urteils soll spätestens drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten zugestellt werden.

Das Versorgungsgericht, dessen Urteil angefochten war, erhält eine Abschrift des vom Reichsversorgungsgericht erlassenen Urteils.

§ 140

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen erhalten bei den Versorgungsgerichten die Überschrift, die für die Urteile der ordentlichen Gerichte vorgesehen, oder, sofern der Bezirk des Versorgungsgerichts sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, von den beteiligten Regierungen vereinbart ist. Am Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Versorgungsgerichts versehen und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterschrieben.

Hat die oberste Landesverwaltungsbehörde bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Büro- oder Kanzleibeamten des Versorgungsgerichts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschriften gefertigte Abschrift zu setzen:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt."

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

Beim Reichsversorgungsgerichte werden die Ausfertigungen der Urteile mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Reichs!"

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichsversorgungsgerichts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift
Das Reichsversorgungsgericht
der ..... Senat."

Die Ausfertigungen vollzieht ein vom Präsidenten bestimmter Beamter.

§ 141

Grundsätzliche Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts werden amtlich veröffentlicht. Der Senat entscheidet darüber, ob die Entscheidung grundsätzlich ist; über die Veröffentlichung beschließt das Präsidium (§ 33).

VIII. Gebühren und Kosten

§ 142

Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist gebührenfrei.

§ 143

Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner die Kosten der Rechtsverfolgung im Spruchverfahren zu erstatten hat.

Im Falle des § 90 Abs. 2 haften Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) anteilig; für den Anteil des Reichs ist seine Beteiligung am Rechtsstreit, für den Anteil der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) ist die im § 18 Abs. 3 des Kriegspersonenschädengesetzes für die Verteilung der Kosten der Versorgung vorgesehene oder zugelassene Regelung maßgebend.

Wenn in den Fällen des § 90 Abs. 3 nur die Gemeinde oder der Gemeindeverband ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist diese Körperschaft zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Hat eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband neben dem Reiche oder Lande das Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Anwendung. In diesem Falle können die durch die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes entstandenen besonderen Kosten diesen Körperschaften auferlegt werden.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird in der Entscheidung festgesetzt. Wird die Sache ohne Entscheidung zur Hauptsache erledigt, so wird auf Antrag über die Erstattung durch Urteil entschieden.

§ 144

Ist der Kläger auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts in der mündlichen Verhandlung oder zu einer Beweisaufnahme erschienen, so werden ihm bare Auslagen und entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in angemessenem Umfang als gerichtliche Kosten vergütet. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen und insbesondere anordnen, daß die Vergütung nach den für Zeugen geltenden Vorschriften erfolgt.

Ist der Kläger ohne Anordnung in der mündlichen Verhandlung erschienen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung, sofern ihm keine außergerichtlichen Kosten (§ 143) zugesprochen sind und das Gericht feststellt, daß sein Erscheinen für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung war. Wird diese Feststellung in der mündlichen Verhandlung über die Hauptsache nicht ausdrücklich getroffen, so gilt die Vergütung endgültig als abgelehnt.

Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. Gegen seine Verfügung ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig.

IX. Gebühren der Rechtsanwälte

§ 145

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden beträgt für jede Instanz eine bis einhundert Reichsmark.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes der Spruchbehörde kann der Rechtsanwalt, wenn seine Anwesenheit notwendig war, außer der Vergütung eine angemessene Entschädigung beanspruchen.

Werden mehrere Streitfälle zwischen denselben Parteien zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die Vergütung und die Entschädigung für die Instanz nur einmal gewährt.

Auslagen, wie Schreib- und Postgebühren und Reisekosten, werden nicht besonders erstattet, sind jedoch bei der Bemessung der Vergütung und der Entschädigung zu berücksichtigen.

Eine Vereinbarung, nach der Vergütung, Entschädigung oder Auslagen über diese Vorschriften hinaus zu zahlen sind, ist nichtig.

X. Besonderes Verfahren beim Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen und Ansprüchen aus der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung

§ 146

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Versorgung nach den Versorgungsgesetzen oder nur die Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Betracht, und haben sowohl die Versorgungsbehörden wie die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung den Anspruch rechtskräftig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einer Versorgungsbehörde erlassen war, das Reichsversorgungsgericht die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversicherungsamts bezeichnete nichtständige Mitglieder dieses Amtes, und zwar ein Arbeitgeber und ein Versicherter aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung (§§ 87 Abs. 1, 89 der Reichsversicherungsordnung), als weitere Beisitzer zuzuziehen.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Versorgungsberechtigte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

§ 147

Kommt statt der Versorgung nach den Versorgungsgesetzen oder neben ihr wegen desselben Schadens eine Entschädigung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung in Frage, so können die mit der Sache befaßten Versorgungsbehörden in jeder Lage des Verwaltungs- oder Spruchverfahrens dem Träger der Unfallversicherung die Verhandlungen mitteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht auffordern. Lehnt dieser die Entschädigungspflicht ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb eines Monats, so ist die Sache durch das Reichsversorgungsgericht zu entscheiden. Das Reichsversorgungsgericht entscheidet über die erhobenen Ansprüche in ihrem vollen Umfang. Es kann dabei den Träger der Unfallversicherung zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

Dritter Teil

Erster Abschnitt

Schutz- und Strafvorschriften

§ 148

Beisitzer der Spruchbehörden, die ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen sich einfinden oder der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe in Geld und mit Auferlegung der durch ihr Verhalten verursachten Kosten bestraft.

Die Strafe wird beim Versorgungsgerichte durch den Vorsitzenden, beim Reichsversorgungsgerichte durch den Präsidenten ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist sie aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden des Versorgungsgerichts ist die Beschwerde an die oberste Landesverwaltungsbehörde zulässig. Die Vorschrift des § 74 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 149

Macht ein Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten seinem Arbeitgeber von der Einladung zu Sitzungen der Spruchbehörden ohne schuldhaftes Zögern Mitteilung, so gibt diesem das Fernbleiben keinen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

Arbeitgeber und ihre Vertreter, die vorsätzlich einen bei ihnen beschäftigten Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten in der Ausübung des Amtes beschränken oder wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung benachteiligen, werden mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 150

Wer unbefugt offenbart, was ihm vermöge seiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Versorgungsbehörde über die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekanntgeworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

Zweiter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 151

Die §§ 1703a und 1737a der Reichsversicherungsordnung werden aufgehoben.

In die Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 1706a

Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Unfallentschädigung oder nur die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Betracht und haben sowohl die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden den Anspruch endgültig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einem Träger oder einer Spruchbehörde der Unfallversicherung erlassen war, ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamts die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversorgungsgerichts bezeichnete Beisitzer dieses Gerichts, und zwar je eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungswesen vertraute Person und ein Versorgungsberechtigter (§§ 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922) als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung des Reichsversorgungsgerichts.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Verletzte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

§ 1738a

Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Schadens die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Frage, so können die mit der Sache befaßten Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung in jeder Lage des Feststellungs- oder Spruchverfahrens der nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 zuständigen Verwaltungsbehörde die Verhandlungen mitteilen und sie zur Anerkennung der Versorgungspflicht auffordern. Lehnt diese die Versorgung ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats, so ist durch einen Spruchsenat des Reichsversicherungsamts zu entscheiden. Der Senat entscheidet über die erhobenen Ansprüche in vollem Umfang. Er kann dabei den Reichsfiskus zur Gewährung der Versorgung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 1706a Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

§ 152

Bei dem Streite zwischen einer Krankenkasse und dem Reiche über Ersatzansprüche (§ 17 des Reichsversorgungsgesetzes) finden die Vorschriften des § 49 über die Vertretung des Reichsfiskus im Spruchverfahren Anwendung.

§ 153

Weitere Bestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister. Für die Versorgung der in den auf Grund des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1329) vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebieten und im Saargebiete wohnenden oder wohnhaft gewesenen Personen kann er mit Zustimmung des Reichsrats auch von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Anordnungen treffen.

Die oberste Landesverwaltungsbehörde kann die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben auf andere Stellen übertragen.

§ 154

Bis auf weiteres tritt das beim Bayerischen Landesversicherungsamt errichtete Bayerische Landesversorgungsgericht für Versorgungssachen, die zur Zuständigkeit eines bayerischen Versorgungsgerichts gehören, als oberste Spruchbehörde an die Stelle des Reichsversorgungsgerichts. Für die bayerischen Versorgungsgerichte steht einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts im Sinne des § 129 eine amtlich veröffentlichte grundsätzliche Entscheidung des Landesversorgungsgerichts gleich; soll von einer Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts abgewichen werden, so entscheidet dieses. Für die Verweisung an den Großen Senat gelten die Vorschriften des § 130 entsprechend; will ein Senat oder der Große Senat des Landesversorgungsgerichts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen, so entscheidet der Große Senat des Reichsversorgungsgerichts, zu dessen Verhandlung der verweisende Senat des Landesversorgungsgerichts in diesem Falle zwei seiner Mitglieder als Beisitzer entsendet.

Für die Bildung und Zusammensetzung der Senate des Landesversorgungsgerichts finden die für das Reichsversorgungsgericht geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die nach diesem Gesetze dem Reichsarbeitsminister zustehenden Befugnisse einschließlich der Dienstaufsicht übt für das Landesversorgungsgericht die Bayerische Regierung aus. Diese erläßt auch, soweit erforderlich, Vorschriften über die Zusammensetzung des Gerichts und die Abhaltung von Gesamtsitzungen. Die Beisitzer aus der sozialen Fürsorge werden vom Reichsarbeitsminister auf Vorschlag der Bayerischen Regierung, die Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten von der bayerischen Landeshauptfürsorgestelle im Benehmen mit ihrem Beirat bestellt.

Die Kosten des Landesversorgungsgerichts trägt der Freistaat Bayern. Auf Antrag der Bayerischen Regierung werden die Geschäfte des Landesversorgungsgerichts auf das Reichsversorgungsgericht übertragen; die Einzelheiten regelt der Reichsarbeitsminister.

§ 155

In Bayern besteht bis auf weiteres eine Landesdienststelle für das Rentenversorgungswesen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt ihre Aufgaben und kann sie mit Zustimmung des Reichsrats auflösen.

§ 156

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. In den an diesem Tage anhängigen Sachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend. Angelegenheiten, die vor dem 1. Februar 1922 bei der bisher örtlich und sachlich zuständigen Stelle anhängig geworden sind, werden von dieser Stelle weiter bearbeitet und entschieden.

§ 157

Gegen Bescheide über die Regelung von Versorgungsgebührnissen, die vor dem 1. Februar 1922 zugestellt sind, ist von diesem Tage ab statt der Klage im ordentlichen Rechtsweg bis zum Ablauf der für sie gegebenen Frist die Berufung an das Versorgungsgericht zulässig. Eine nach diesem Tage innerhalb der Frist erhobene Klage gilt als Berufung.

Ist am 1. Februar 1922 ein Rechtsstreit über die Regelung von Versorgungsgebührnissen vor einem ordentlichen Gericht anhängig, so wird er nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt.

§ 158

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der vor dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetze, soweit es sich nicht um die im § 160 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten handelt,
2. die Verordnung der Reichsregierung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 149) und das Gesetz, betreffend Abänderung dieser Verordnung vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1064),
3. das Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1063).

Soweit in gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 159

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Senatsvorsitzenden oder Beisitzern des Reichs-Militärversorgungsgerichts bestellten ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Mitglieder des Reichsversorgungsgerichts. Sie können mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers gleichzeitig ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts bleiben; den Umfang ihrer Tätigkeit bei beiden Behörden bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Bis zum 1. Januar 1924 können beim Reichsversorgungsgericht an die Stelle der Beisitzer aus der sozialen Fürsorge die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestellten Beisitzer aus dem Versorgungswesen treten.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erfolgte Wahl von Gerichtsärzten (Vertrauensärzten) wird durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt.

§ 160

Dieses Gesetz findet im Verwaltungsverfahren keine Anwendung, soweit es sich handelt

1. um Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Wehrmacht und der auf Grund des § 32 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen nach den vor dem Inkrafttreten des Reichsversorgungsgesetzes ergangenen Militärversorgungsgesetzen,
2. um den Vollzug des Offizierentschädigungsgesetzes und des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654 und S. 1659).

Es gilt uneingeschränkt für die Angelegenheiten der Kapitalabfindung.

Der Reichsarbeitsminister kann die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten anordnen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1928 | Nr. 11

Inhalt: Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 16. März 1928 ..... S. 91

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 16. März 1928.

Auf Grund des Artikel III der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird nachstehend der Wortlaut der nach den §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erlassenen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnungen vom 28. Juli 1926, 31. Januar 1928 und 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in der neuen Fassung als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928" bekanntgemacht.

Hinsichtlich des Inkrafttretens derjenigen Bestimmungen, die auf der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 16. März 1928 beruhen, wird auf Artikel II letztgenannter Verordnung hingewiesen.

Berlin, den 16. März 1928.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. W. Koch

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr

Vom 16. März 1928

Erster Abschnitt

Kraftfahrzeuge im allgemeinen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten:

1. als Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;
2. als Krafträder Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen, nur gelegentlich benutzten Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 350 Kilogramm nicht übersteigt;
3. als Kraftomnibusse Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz);
4. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
5. als Wegebenutzer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge (einschließlich Kleinkrafträder), Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
6. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang;
7. als Luftreifen Reifen, bei denen die in einem Schlauche eingeschlossene Luft schon bei unbelastetem Reifen unter Überdruck steht.

§ 2

(1) Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von der obersten Landesbehörde andere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

(3) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede

der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung in den §§ 21 bis 23 — Beurteilung der rechten und der linken Seite — als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(4) Die nachstehenden Vorschriften gelten nicht für Kraftschlitten, Raupenkraftfahrzeuge, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen, ferner solche Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen oder bei Vorhandensein von 3 Achsen 15 Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen).

B. Das Kraftfahrzeug

a. Beschaffenheit, Ausrüstung und Ladung

§ 3

(1) Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist. Die Abführung der Verbrennungsgase bei Verbrennungsmaschinen und des Dampfes bei Dampfmaschinen hat unter Anwendung ausreichender schalldämpfender Mittel zu geschehen; das Ende des Auspuffrohres darf nicht nach abwärts gerichtet sein. Die Anbringung von Auspuffklappen und andere Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder auszuschalten, sind verboten.

(2) Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Eigengewicht 3 Tonnen nicht übersteigt, und dreiachsige Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen übersteigt, müssen mit Luftreifen versehen sein; alle übrigen Kraftfahrzeuge müssen mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein. Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4

(1) Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt. Eine der beiden Bremseinrichtungen muß feststellbar sein. Bei Kraftfahrzeugen mit Kettenantrieb muß eine Bremseinrichtung unmittelbar auf die Räder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer am Fahrzeug befestigten Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Huppe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklingen; Huppen sind als vorschriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Fahrzeug muß mindestens eine Huppe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem oder schwach gelblichem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Der Abstand der Außenkante der die seitliche Begrenzung anzeigenden Laternen von der Außenkante des Fahrzeugs darf nicht mehr als 40 Zentimeter betragen. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

(2) Für Krafträder gelten nicht die Vorschriften über Feststellbarkeit der Bremse (Nr. 2) und Vorrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 6); es genügt eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder schwach gelblichem Glase (Nr. 5), ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt; eine auf das Wagenrad des Beiwagens einwirkende Bremse (Nr. 2) ist nicht erforderlich.

(3) Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

(4) Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

(5) Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum der Maschine) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergibt. Bei Verbrennungs-

maschinen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine auf den Zylindern eingeschlagen sein. Bei Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung, auf die Achsdrucke und auf die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand erstrecken.

(6) Bei einem Kraftfahrzeug im beladenen Zustand darf der Druck auf eine Achse 6 Tonnen, bei Vorhandensein von 3 Achsen 5 Tonnen und der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — 150 Kilogramm nicht überschreiten.

(7) Zum Abgeben von Warnungszeichen außerhalb geschlossener Ortsteile bestimmte Pfeifen (§ 19 Abs. 3) gelten als vorschriftsmäßig, wenn durch sie Pfiffe gleicher Tonhöhe in der Weise erzeugt werden, daß unter Druck stehende verbrannte Gase aus dem Zylinder oder der Auspuffleitung durch die Pfeife entweichen.

(8) Lastkraftwagen, deren Eigengewicht zuzüglich der zulässigen Belastung 3,5 Tonnen übersteigt, müssen an der linken Seite mit einem Spiegel versehen sein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht.

(9) Bei Verwendung eines Schlußlichtes oder einer Einrichtung zur Anzeige der Absicht des Anhaltens oder der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung darf nur gelbrotes Licht benutzt werden.

(10) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder befestigt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeugs verursachen kann. Am hinteren Ende des Fahrzeugs weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkränze, Lappen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht sein.

b. Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs

§ 5

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Fahrzeugs schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrgestells,
3. die Art des Fahrzeugs (Kraftrad, Personenkraftwagen, Kraftomnibus, Lastkraftwagen, Elektrokarren, Zugmaschine ohne Güterladeraum), bei Möglichkeit eines Wechsels in den Aufbauten nähere Angaben hierüber,
4. die Art des Antriebs (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht, sofern diese Fahrzeuge durch Verbrennungsmaschine angetrieben werden, auch den Hubraum und die Nummer der Maschine),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke und die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand,
9. bei Kraftomnibussen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und bei Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb die Angabe, ob alle Räder mit Luftreifen versehen sind,
10. die Angabe der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, falls der Eigentümer einer solchen angehört.

(2) Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Abs. 1 Nr. 3 bis 9 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverlässigen ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetrieb die Herstellung von Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung genügt (Typenbescheinigung). Für im Ausland hergestellte Fahrzeuge kann eine solche Bescheinigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, zu deren Geschäftsbetriebe der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Deutschen Reiche zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung berechtigt ist. Die Typenbescheinigung gilt fürs ganze Reich. Für ein Kraftfahrzeug einer solchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlich beglaubigten Abschrift der Typenbescheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbescheinigung ausstellen, die die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 3 bis 9 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß. Eine solche Firmenbescheinigung (Abschrift der Typenbescheinigung nebst Ergänzungsbescheinigung) ersetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5 Abs. 2) in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abs. 3 Satz 2 und des § 35 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß für Kraftomnibusse mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb, elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum ein amtlicher Wiegeschein oder eine Bescheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung beizufügen ist. Für ein Fahrzeug, das schon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen war, darf eine Firmen-

bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Firma das Fahrzeug nochmals geprüft und sich von seiner vorschriftsmäßigen Beschaffenheit überzeugt hat; dies ist in der Bescheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbescheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzulegen. Firmenbescheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Fahrzeugen ausländischer Herstellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlassungen, die dann gleichfalls zur Listenführung verpflichtet sind, ausgestellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbescheinigung ihre Gültigkeit und ist nebst allen bereits gefertigten beglaubigten Abschriften der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzuliefern, soweit die Abschriften nicht als Firmenbescheinigungen in den Verkehr gegeben worden sind.

(4) Für die Prüfungen nach Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften einer „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen", die der Reichsverkehrsminister erläßt. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister die beanstandeten Vorschriften aufzuheben.

(5) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und des Reichsverkehrsministers können versuchsweise auch Kraftfahrzeuge, deren Beschaffenheit oder Ausrüstung den Vorschriften dieser Verordnung oder der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" nicht entspricht, widerruflich zum Verkehre zugelassen werden.

c. Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung

§ 6

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

(2) Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen, sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Bescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

(3) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die Berichtigungen innerhalb 2 Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen; ist eine Berichtigung erforderlich geworden, weil ein Kraftomnibus mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine oder ein Lastkraftwagen mit gleichem Antrieb an allen Rädern mit Luftreifen statt einer anderen Bereifung versehen worden ist, so hat der Eigentümer den Bereifungswechsel in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Änderung der Art des Antriebs, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Abs. 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser unverzüglich die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung unter Beifügung der bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht. Dem Fahrzeug wird ein neues Kennzeichen zugeteilt. Bei Aushändigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige der höheren Verwaltungsbehörde zurückzugeben und von dieser der vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Das Kraftfahrzeug ist in die Liste einzutragen.

(5) Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr die Zulassungsbescheinigung sowie das Kennzeichen abzuliefern; sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(6) Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, der das Fahrzeug weiterbenutzen will, so hat der bisherige Eigentümer den Eigentumsübergang unverzüglich der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen, Wohnort und Wohnung des neuen Eigentümers anzuzeigen; er hat ferner dem neuen Eigentümer die Zulassungsbescheinigung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen und diese seiner Anzeige beizufügen. Mit Eingang der Anzeige und der Empfangsbestätigung bei der höheren Verwaltungsbehörde gilt das Fahrzeug in der Person des bisherigen Eigentümers als abgemeldet. Der neue Eigentümer hat unverzüglich bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung unter Beifügung der bisherigen oder einer beglaubigten Abschrift davon zu beantragen; eines Sachverständigengutachtens (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es nicht. War das Fahrzeug bisher von derselben höheren Verwaltungsbehörde zugelassen,

so behält es sein Kennzeichen; die Liste ist zu berichtigen. War das Fahrzeug bisher von einer anderen höheren Verwaltungsbehörde zugelassen, so wird es in die Liste eingetragen und ihm ein neues Kennzeichen zugeteilt. War dem Antrag nur eine beglaubigte Abschrift der bisherigen Zulassungsbescheinigung beigefügt, so ist gegen Aushändigung der neuen Zulassungsbescheinigung die bisherige zurückzugeben; diese ist der etwa vordem zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unter Angabe des neuen Kennzeichens zu übersenden. Die neue Zulassungsbescheinigung darf erst ausgehändigt werden, wenn den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(7) Soll ein Kraftfahrzeug nur bis zur Dauer von acht Monaten zum Verkehr auf öffentlichen Wegen nicht verwendet werden, so gilt Abs. 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Eintragung des Tages der Abmeldung in die Liste die Zulassungsbescheinigung auf Antrag des Eigentümers bis zur Dauer von acht Monaten aufzubewahren und von einer Zuteilung des Kennzeichens an ein anderes Kraftfahrzeug während dieser Zeit abzusehen hat. Wird bei ihr innerhalb dieser Zeit von dem bisherigen oder einem neuen Eigentümer die erneute Zulassung beantragt und von dem Antragsteller die Erklärung abgegeben, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind, so kann sie auf das Sachverständigengutachten (§ 5 Abs. 2, 3) verzichten; im Falle erneuter Zulassung ist dasselbe Kennzeichen (Abs. 2) wieder zuzuteilen; dem bisherigen Eigentümer ist die bisherige Zulassungsbescheinigung nach Eintragung des Tages der erneuten Zulassung in die Liste, einem neuen Eigentümer ist eine neue Zulassungsbescheinigung nach Berichtigung der Liste auszuhändigen; für die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung gilt in beiden Fällen Abs. 2 Satz 2 und 3. Liegt der Wohnort des Eigentümers, der die erneute Zulassung des abgemeldeten Kraftfahrzeugs begehrt, im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so ist der Antrag an diese zu richten; für die erneute Zulassung gilt Abs. 2; auf das Sachverständigengutachten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller erklärt, daß Änderungen im Sinne des Abs. 3 an dem Kraftfahrzeug in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bisherige Zulassungsbescheinigung von der früher zuständigen höheren Verwaltungsbehörde einzufordern und dieser nach erfolgter Zulassung unter Angabe des neuen Kennzeichens zurückzusenden; die früher zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat ihre Liste zu berichtigen.

(8) Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann die höhere Verwaltungsbehörde zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenen Kraftfahrzeugen ein anderes Kennzeichen zuteilen. In diesen Fällen haben die Eigentümer die Zulassungsbescheinigungen der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb 14 Tagen zwecks Berichtigung vorzulegen.

§ 7

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 38 muß jedes auf öffentlichen Wegen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8

(1) Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Landes (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach einem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge", den der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden aufstellt. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Die Fläche des Kennzeichens muß zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei spitz zulaufenden Fahrzeugen kann jedoch das vordere und das hintere Kennzeichen durch je zwei Kennzeichen ersetzt werden; diese müssen beiderseits an jedem spitz zulaufenden Ende des Fahrzeugs auf Flächen angebracht sein, die zur Längsachse des Fahrzeugs schräg, zur Fahrbahn senkrecht oder annähernd senkrecht stehen.

(2) Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

(3) Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergleiche § 11). Die Nummer kann unter den Buchstaben (römischen Ziffern) oder, durch einen wagerechten Strich getrennt, dahinter stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen 260 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 140 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 15 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 30 Millimeter. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

(4) Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerun-

dete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Strichstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 84 Millimeter.

(5) Bei Elektrokarren, deren betriebsfertiges Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, bei anderen Kraftwagen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt, und bei Kraftdreirädern können das vordere und hintere Kennzeichen (Abs. 2 und 3) auch mit den im Abs. 4 angegebenen Abmessungen ausgeführt werden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen hinteren Kennzeichen 156 Millimeter betragen soll.

(6) Die Muster für die Kennzeichen schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

§ 9

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht.

§ 10

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 11

(1) Bei Dunkelheit und bei starkem Nebel sind hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind. Beleuchtungsvorrichtungen dürfen die Kennzeichen von keiner Seite verdecken; Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Sitze des Führers oder vom Innern des Wagens aus sind nur zulässig, wenn beim Abstellen gleichzeitig sämtliche Laternen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) verlöschen.

(2) Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

§ 12

Ist der Dienststempel eines Kennzeichens unkenntlich geworden oder muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann den Dienststempel zu erneuern oder das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs

a. Die Zulassung zum Führen

§ 14

(1) Wer auf öffentlichen Wegen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde; dies gilt nicht für ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Elektrokarren, deren betriebsfertiges Eigengewicht 1,75 Tonnen, und andere elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Eigengewicht 0,5 Tonnen nicht übersteigt. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern und elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 1 Satz 1, nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

(3) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen, deren Muster der Reichsverkehrsminister vorschreibt.

(4) Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VII der als Anlage beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

b. Besondere Pflichten des Führers

§ 15

(1) Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 3) sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 2 und § 41 Abs. 1, 2 und 11) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Personen, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder das Sehvermögen auf einem Auge ganz fehlt, müssen beim Führen eines Kraftfahrzeugs mit offenem Führersitz eine staubdicht abschließende Schutzbrille tragen; sie dürfen einen Kraftwagen nur führen, wenn er vor dem Führersitz eine Schutzscheibe mit selbsttätigem Scheibenwischer hat.

§ 16

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug und die Ladung sich in vorschriftsmäßigem Zustand (§§ 3, 4) befinden; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Der Halter eines Kraftfahrzeugs darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

§ 17

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet.

(2) Der Führer ist insbesondere dafür verantwortlich, daß eine Belästigung von Personen oder Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch in keinem Falle eintritt.

(3) Stark wirkende Scheinwerfer müssen innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden, ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten und in welchem Grade stark wirkende Scheinwerfer in den Fällen des Satzes 1 abgeblendet werden müssen.

§ 18

(1) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

(3) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer zulassen. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit 30 Kilometer in der Stunde. Bei Mitführen von Anhängern beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei allen Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile 16 Kilometer in der Stunde.

§ 19

(1) Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungszeichen nur mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abgegeben werden; die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreis befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von anderen als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

(4) Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

§ 20

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

§ 21

(1) Der Führer hat mit seinem Kraftfahrzeuge, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Kraftfahrzeuge haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen andern Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 22

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenutzern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zuläßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit andern Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalls am leichtesten fällt.

§ 23

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegestellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 24

An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfalle zu treffenden Anordnungen, das auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Kraftfahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

§ 25

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienste begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Kraftfahrzeuge, die sich auf Schienengleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 26

Der Führer hat andern Personen die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 27

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Verkehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „Freie Fahrt".
2. Hochheben eines Armes „Achtung, Halten".
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

(2) Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „Freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung, Halten", rotes Licht „Halt", Blinklicht „Langsamfahren".

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung, im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbeamten bedienen sich derselben Haltzeichen wie die Polizeibeamten. In bürgerlicher Kleidung Dienst verrichtende Zollbeamte zeigen beim Haltruf oder beim Geben des Haltzeichens eine grüne Armbinde mit Messingschild.

§ 28

(1) Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Kraftfahrzeugs hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekreuzungen und scharfen Wegekrümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahnen und Kraftomnibusse verboten.

(2) Der Führer darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Er darf das Fahrzeug nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege

§ 29

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Kraftfahrzeuge mindestens ein Meter Abstand vom Straßenrande zu halten. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 30

(1) Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder anliegender Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs, insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr, es erfordern. Soweit das Verbot oder die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 für bestimmte Ortlichkeiten mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse geboten ist, steht die gleiche Befugnis den höheren Verwaltungsbehörden zu. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht die Befugnis nach Satz 1 und 2 der obersten Landesbehörde zu; sie kann diese auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 Kilometer in der Stunde vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung

der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, sofern nicht schon durch Landesrecht die Genehmigung der obersten Landesbehörde vorgeschrieben ist. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann im übrigen von den höheren Verwaltungsbehörden unter den im Abs. 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde jedoch nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich; diese kann im Falle des Satzes 1 die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen; im Falle des Satzes 2 kann sie den höheren Verwaltungsbehörden die Zustimmung allgemein erteilen, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde handelt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

(3) Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

(4) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde angebrachten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

§ 31

(1) Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten.

(2) Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt; sie kann die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

E. Mitführen von Anhängern

§ 32

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;
2. der Anhängewagen muß mit Luftreifen oder hochelastischen Vollgummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand angibt.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Wenn die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der Anhängewagen eine selbsttätige Bremse hat, die ihn auch bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftwagen zum Stehen bringt, und der Führer des Kraftwagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängewagens bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse ausreichend betriebssicher ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und die höhere Verwaltungsbehörde von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

(5) Bei Mitführen von Anhängewagen oder -achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbrotes Licht nach hinten werfen; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 33

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn sie mit Luftreifen versehen sind und die Radkränze keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

§ 34

Die Bestimmungen des § 32 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

F. Untersagung des Betriebs

§ 35

(1) Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Genügt ein Kraftfahrzeug diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 36

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in dem Gebiete des Deutschen Reichs ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Abs. 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Führung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam.

G. Ausnahmen

§ 37

(1) Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung. Die Vorschrift im § 15 Abs. 1 über die Mitführung der Zulassungsbescheinigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 38

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste,
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge.

§ 39

Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege benutzen müssen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrt dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen.

§ 40

(1) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 3,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind von den Vorschriften über die Kennzeichen (§§ 7 und 8), die Führer solcher Maschinen von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) befreit.

(2) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,75 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind außerdem von den Vorschriften über die Huppe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und den Rückwärtsgang (§ 4 Abs. 3) befreit. Für die von solchen Zugmaschinen mitgeführten Anhängewagen gelten nicht die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 3b, 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz. Wird eine Zugmaschine ohne Güterladeraum der im Satz 1 bezeichneten Art in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verwendet, so ist diese Zugmaschine auch von der Vorschrift über die Gummibereifung (§ 3 Abs. 2 Satz 1) befreit. Für die von einer solchen Zugmaschine mitgeführten Anhängewagen gilt ferner nicht die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz; der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf auch bei dem Anhängewagen im beladenen Zustand 150 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die von den Vorschriften über die Kennzeichen befreit sind, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den zwei vorderen Laternen eine Laterne führen, die weißes oder gelbrotes Licht nach hinten wirft. Bei Mitführen von Anhängern muß die Laterne am Schlusse des Zuges angebracht sein.

§ 41

(1) Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle der Zulassungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 eine besondere Zulassungsbescheinigung nach einem besonderen vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 37 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

(2) Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, erhalten, wenn sie zuverlässig sind, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogener Zulassungsbescheinigungen nach vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenem Muster, in die sie selbst die Beschreibung des Fahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 37 Abs. 2, die entweder für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten, zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Fahrzeugs bei der Polizeibehörde (§ 9) ist nicht erforderlich. Für eine von einer Kraftfahrzeugfabrik auf Grund einer Typenbescheinigung gleichzeitig fertiggestellte Gruppe von Fahrzeugen kann auch eine gemeinsame Zulassungsbescheinigung nach Satz 1 ausgestellt werden, in die außer der Bezeichnung der Gattung die Fahrgestellnummern aller zu der Gruppe gehörenden Fahrzeuge einzutragen sind. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von Betrieben des Reichs und der Länder mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satze 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist. Die Abstempelung oder Ausgabe des Probefahrtkennzeichens darf nur gegen Vorlegung der Kraftfahrzeugsteuerkarte erfolgen.

(3) Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Reichsgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung vor Verlassen des Reichs dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtkennzeichen durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Ablauf der in der Zulassungsbescheinigung vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsbescheinigungen der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn eine neue Kraftfahrzeugsteuerkarte nicht rechtzeitig gelöst oder die Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(4) Bei Verkauf eines Fahrzeugs ist die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. War für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 ausgestellt, so ist diese dem Antrag beizufügen; die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Fahrzeugs die Bescheinigung an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat. Dem Antrag auf endgültige Zulassung eines Fahrzeugs, für das eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 ausgestellt war, ist das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) beizufügen.

(5) Über die nach Abs. 2 ausgestellten Zulassungsbescheinigungen hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Fahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsbescheinigungen zu führen; er hat diese nach Beendigung der Probefahrten, spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung, unmittelbar der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern; dies gilt auch für Zulassungsbescheinigungen nach Abs. 1, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

(6) Über alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Wagens (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und des Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

(7) Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Bei Fahrzeugen, die auf Grund einer Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabrikschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf der Zulassungsbescheinigung als Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells angegeben werden.

(9) Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen. Die Liste muß erkennen lassen, ob das einzelne Kennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gilt. Geht ein Probefahrtkennzeichen verloren, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dem Empfangsberechtigten ein Probefahrtkennzeichen mit einer anderen Erkennungsnummer zuzuteilen; die bisherige Erkennungsnummer darf erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden.

(10) Als Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gelten Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugbestand- oder Kraftfahrzeugzubehörteilen, wenn sie durch die Absicht der Erprobung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen. Eine Probefahrt liegt dann nicht vor, wenn das Fahrzeug einem Kaufliebhaber gegen eine Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs — abgesehen von dem Ersatze der durch die Fahrt verursachten baren Auslagen für Betriebsstoffe — überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner

solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- oder Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Öffentlichkeit allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen. Überführungsfahrten stehen den Probefahrten gleich. Als Überführungsfahrten gelten Fahrten zur Verbringung des Fahrzeugs an einen andern Ort, wenn die Fahrten durch die Absicht dieser Verbringung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen, insbesondere Fahrten zur Verbringung von einer Herstellungsstätte an eine andere oder an eine Verkaufsstätte, bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers an den neuen Einstellungsort, bei Verkauf ins Ausland an einen Grenzort. Als Überführungsfahrten gelten ferner Fahrten zum Zwecke des Abschleppens eines auf öffentlichen Wegen schadhaft gewordenen Kraftfahrzeugs von der Stelle, wo es schadhaft geworden ist.

(11) Auf Antrag eines Herstellers von Kraftfahrzeugen kann die oberste Landesbehörde im Bedürfnisfalle widerruflich genehmigen, daß für die Überführung von Kraftfahrzeugen von einer bestimmten Herstellungsstätte nach anderen Orten Zulassungsbescheinigungen und Probefahrtkennzeichen auch mit folgender Maßgabe ausgegeben werden: Der Hersteller hält Vordrucke von Zulassungsbescheinigungen mit viertägiger Gültigkeitsdauer nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster vorrätig. Er übergibt einer Person, die ein Kraftfahrzeug von der Herstellungsstätte nach einem neuen Einstellungsort überführen will, auf deren Verlangen eine Zulassungsbescheinigung, in die er die Beschreibung des Kraftfahrzeugs eingetragen hat. Er händigt dem Überführer ferner eine Steuerkarte mit viertägiger Gültigkeit nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen aus. Der Überführer legt die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte bei der für die Herstellungsstätte zuständigen Polizeibehörde vor, die Probefahrtkennzeichen (§ 37 Abs. 2) vorrätig hält. Einer Vorführung des Kraftfahrzeugs bei der Polizeibehörde bedarf es nicht. Die Polizeibehörde trägt in die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte die Gültigkeitsdauer, die Nummer des zuzuteilenden Probefahrtkennzeichens, in die Zulassungsbescheinigung außerdem das Ziel der Überführungsfahrt ein und vollzieht die Zulassungsbescheinigung. Der Überführer hat 25 Reichsmark Sicherheit bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Nach der Sicherheitsleistung erhält er außer der Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte das Probefahrtkennzeichen ausgehändigt. Dieses hat er mit der Zulassungsbescheinigung alsbald nach Beendigung der Überführungsfahrt, spätestens unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an die Polizeibehörde zurückzugeben oder unter „Einschreiben" zurückzusenden. Nach dem Empfang sendet die Polizeibehörde die geleistete Sicherheit an den Überführer oder an eine von ihm bezeichnete Stelle. Werden Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung der Polizeibehörde nicht rechtzeitig zurückgestellt, so verfällt die Sicherheit; gegebenenfalls sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Bei Verlust eines Probefahrtkennzeichens darf die bisherige Erkennungsnummer erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden. Die Polizeibehörde hat über den Verbleib der Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen.

§ 42

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Fahrzeuge durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 35) nicht zulässig ist.

(2) Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost.

§ 43

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VIII der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisung.

§ 44

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den in den §§ 22 bis 24 und 28 genannten Fällen und von sonst von den Polizeibehörden angeordneten Verboten oder Beschränkungen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der staatlichen Polizei, wenn Gefahr im Verzug ist; die oberste Landesbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse für ihren Bereich anderen Kraftfahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren; sie erläßt Vorschriften über eine besondere Kenntlichmachung dieser Fahrzeuge.

H. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 45

(1) Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstütze versehen sein müssen, bei Zulassung des Mitführens von Anhängeachsen zur Personenbeförderung (§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4, §§ 37 und 41 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 41 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);

b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 36 Abs. 1 und Anlage);

c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer III).

(3) Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 39 und 41 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

(4) Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

§ 46

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 und 3) und Kraftfahrzeugführern (§ 14 Abs. 4) zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

Zweiter Abschnitt

Kleinkrafträder

§ 47

Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923 und dieser Verschriften gelten Krafträder (§ 1 Nr. 2) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, wenn der Hubraum der Maschine nicht mehr als 200 Kubikzentimeter beträgt. Die Berechnung des Hubraums erfolgt nach den für die Berechnung des Hubraums von Kraftfahrzeugen im allgemeinen geltenden Vorschriften.

§ 48

Für Kleinkrafträder, die nur innerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden sollen, und ihre Führer gelten sinngemäß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7, §§ 7 bis 13, 16 bis 31, 33, 35, 39, 42, 44 bis 46 des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. An einer sichtbaren Stelle der Antriebsmaschine oder des Fahrgestells muß die Firma, von der die Antriebsmaschine hergestellt ist, deren Fabriknummer und die Anzahl ihrer Pferdestärken sowie ihr Hubraum angegeben sein. Die Angaben müssen auf ein durch Nieten befestigtes Schild oder unmittelbar auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen oder eingeätzt sein; die Fabriknummer muß außerdem auf die Zylinder eingeschlagen sein.

2. Wenn ein Kleinkraftrad in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

a) Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,

b) die Firma, die die Antriebsmaschine hergestellt hat, sowie deren Fabriknummer,

c) Anzahl der Pferdestärken, Hubraum, Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder und Kolbenhub.

Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter b und c bestätigt. Dieses Gutachten kann ersetzt werden durch das Gutachten einer Firma, die von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, Gutachten im Sinne des Satzes 1 auszustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine solche Ermächtigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilen, wenn entweder die Herstellung von Antriebsmaschinen oder der Handel mit Antriebsmaschinen ausländischer Herstellung zum Geschäftsbetriebe der Firma gehört; in letzterem Falle muß die Firma nachweisen, daß sie zum alleinigen Vertriebe von Antriebsmaschinen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche berechtigt ist. Jedem von einer Firma ausgestellten Gutachten muß ein polizeilich beglaubigter Abdruck der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Ermächtigung beigefügt sein. Über die ausgestellten Gutachten hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen. Im Falle des Widerrufs verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Die höhere Verwaltungsbehörde hat von jedem Falle der Erteilung oder des Widerrufs einer Ermächtigung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) Kenntnis zu geben. Die Sammelstelle erteilt Behörden Auskunft darüber, ob eine Firma im Besitze der Ermächtigung ist.

3. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens. Im Falle der Zuteilung hat sie das Kleinkraftrad in eine Liste einzutragen und dem Antragsteller von der Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens Mitteilung zu machen sowie über die Zuteilung des Kennzeichens und die Eintragung des Kleinkraftrades eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kleinkraftrad in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

Treten bei einem Kleinkraftrad Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Bescheinigung erforderlich machen, oder verlegt der Eigentümer eines Kleinkraftrades seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, oder soll ein Kleinkraftrad zum Verkehr

auf öffentlichen Wegen nicht mehr verwendet werden oder geht ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt ist, auf einen anderen Eigentümer über, so gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

4. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kleinkrafträdern ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kleinkrafträdern dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Von jeder Untersagung und deren Zurücknahme hat die höhere Verwaltungsbehörde der Sammelstelle in Berlin umgehend Mitteilung zu machen. In den Fällen der Untersagung sind die Gründe kurz anzugeben. Personen unter 16 Jahren ist das Führen von Kleinkrafträdern nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

   Der Führer eines Kleinkraftrades hat die Bescheinigung (Nr. 3 Abs. 1 Satz 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

5. Für technische Prüfungen von Kleinkrafträdern gilt die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 4) entsprechend.

6. Für die Zuteilung von Probefahrtkennzeichen gilt § 41 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Probefahrtkennzeichen in grüner Balkenschrift auf weißem, grüngerandetem Grunde herzustellen ist, und daß der Führer an Stelle einer Zulassungsbescheinigung eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zuteilung des Probefahrtkennzeichens nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mitzuführen hat.

§ 49

Für Kleinkrafträder, die zum internationalen Verkehre zugelassen werden sollen (Abschnitt B der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66) und ihre Führer gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 3.

Dritter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 50

(1) Wer den Vorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

Anlage
(§ 14 Abs. 4)

Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen

I. A. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Kraftwagen nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, gilt folgendes:

(1) Als zum Führen von Kraftwagen geeignet sind nur Personen anzusehen, die im allgemeinen einen gesunden und kräftigen Eindruck machen und eine regelrechte Körperbeschaffenheit, insbesondere ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen, aufweisen. Körperbeschaffenheit und geistiger Zustand sollen den nicht geringen Anforderungen der Tätigkeit eines Kraftwagenführers entsprechen; es dürfen keine Anzeichen dafür vorhanden sein, daß sie sich in absehbarer Zeit verschlechtern. Sind hierfür auch nur Verdachtsgründe vorhanden, so ist die betreffende Person zunächst als nicht geeignet anzusehen und wiederholt, nötigenfalls durch Fachärzte, zu untersuchen, bis der Zustand zweifelsfrei klargelegt ist.

(2) Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Kopf und Rumpf müssen frei beweglich sein, damit der Führer imstande ist, seitwärts und auch hinter sich zu sehen. Der Rumpf muß so beweglich sein, daß der Führer sich so weit bücken kann, um vor seinem Sitze am Spritzbrett befindliche Vorrichtungen während der Fahrt zu betätigen. Ebenso müssen die oberen und unteren Gliedmaßen genügend freie Beweglichkeit zur Betätigung der verschiedenen Hand- oder Fußhebel aufweisen. Bei Versteifung, Verkürzung oder Verlust einzelner Finger ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Führer imstande ist, mit jeder Hand gesondert das Steuerrad festzuhalten und zu drehen. Dabei ist zu beachten, daß dasselbe oft erheblichen und gewaltsamen Drehungen durch Unebenheiten der Fahrbahn ausgesetzt ist, welche jede Hand einzeln überwinden können muß. Die Füße haben meist zwei oder drei Hebel durch Niederdrücken zu betätigen und müssen deshalb, besonders in den Fußgelenken, frei von Bewegungshindernissen sein.

b) Im Hinblick auf das Sehvermögen sind zum Führen von Kraftwagen jeder Art nur solche Personen geeignet, deren Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas mehr als $^1/_2$, auf dem anderen Auge mindestens $^1/_6$ beträgt unter der Voraussetzung, daß regelrechte Gesichtsfeldgrenzen vorliegen und der sonstige Befund das Vorhandensein von Erkrankungen, die erfahrungsgemäß das Sehen verschlechtern, ausschließt. Zum Führen von Kraftwagen der Klasse 3a sind außerdem Personen geeignet, bei denen die Sehschärfe auf einem Auge ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ beträgt oder ganz fehlt, wenn der Zustand schon seit mindestens zwei Jahren besteht und eine Sehschärfe von $^2/_3$ auf dem besseren Auge ohne Glas vorhanden ist; in einem solchen Falle muß das

Vorhandensein sonst regelrechter Verhältnisse durch das Gutachten eines Augenarztes bestätigt werden.

c) Die Sehschärfe ist in amtsärztlichen Zeugnissen für jedes Auge — nach Snellen — einzeln anzugeben.

d) Die Benutzung nur eines Auges zum deutlichen Sehen, wie es bei Schielenden der Fall ist, macht nicht zum Führen von Kraftwagen ungeeignet, wenn der Zustand schon seit frühester Jugend besteht, das bessere Auge mindestens $^2/_3$, das schlechtere mindestens $^1/_6$ Sehschärfe hat, beide Augen regelrechtes Gesichtsfeld und keine Anzeichen für gefährliche Erkrankungen aufweisen.

e) Ungeeignet zum Führen von Kraftwagen sind Personen, die an Doppelsehen, Linsenlosigkeit und Nachtblindheit leiden.

f) Bei Prüfung des Hörvermögens ist festzustellen, in welcher Entfernung Flüstersprache deutlich verstanden wird. Es genügt, wenn auf einem Ohre Flüstersprache in drei Meter Entfernung sicher verstanden wird. Bei der Ohruntersuchung ist auf Gleichgewichtsstörungen zu achten.

g) Hochgradige Neurasthenie, progressive Paralyse und andere Geisteskrankheiten, organische Gehirnkrankheiten, Tabes und andere Rückenmarkskrankheiten machen zum Führen eines Kraftwagens ungeeignet; deshalb ist der Untersuchte schon bei genügendem Verdacht auf diese Krankheiten vorläufig als ungeeignet anzusehen und gegebenenfalls ein fachärztliches Gutachten zu verlangen. Krämpfe (Epilepsie) und Schwindel machen zum Führen eines Kraftwagens ungeeignet.

h) Bei Erkrankungen der inneren Organe der Brust- und Bauchhöhle sowie Erkrankungen des Gefäßsystems, der Nieren, bei Zuckerharnruhr und dergleichen wird der Gutachter in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gesamtergebnisses der Untersuchung entscheiden müssen, ob die Krankheit derartig ist, daß bei dem Führen eines Kraftwagens die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

i) Von der restlosen Erfüllung der vorstehenden Anforderungen, soweit sie Rumpf und Glieder betreffen, kann in besonders gelagerten Fällen abgesehen werden, wenn die Erlaubnis nur für das Führen eines einzelnen bestimmten Wagens beantragt wird. So wird ein regelrechter Körperbau nicht nötig sein, wenn der Betreffende sich um die Zulassung zum Führen eines Wagens bewirbt, der seinem Körperzustande durch Anbringung besonderer Vorrichtungen angepaßt worden ist, oder wenn an Stelle fehlender Glieder zuverlässige Ersatzglieder benutzt werden. In diesen Fällen ist dem Arzte der Nachweis der Fähigkeit zum Führen eines bestimmten einzelnen Wagens durch ein Gutachten eines für die Prüfung von Kraftfahrzeugführern amtlich anerkannten Sachverständigen zu erbringen; erforderlichenfalls ist eine orthopädische Versorgungsstelle, orthopädische Klinik oder dergleichen oder ein orthopädischer Facharzt zu hören. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Bewerber zur Last. Das ärztliche Zeugnis ist mit einem entsprechenden einschränkenden Vermerke zu versehen.

B. Für die Beurteilung von Personen hinsichtlich ihrer Eignung zum Führen von Krafträdern nach Körperbeschaffenheit und geistigem Zustand, insbesondere auch für die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung, soweit eine solche angeordnet ist (Ziffer II Abs. 2 Satz 2), gelten die Bestimmungen unter A sinngemäß; hinsichtlich des Sehvermögens sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an Führer von Kraftwagen der Klasse 3a.

C. Das Muster für das amtsärztliche Zeugnis schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

II. (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Falls diese Behörde zustimmt, kann die Erlaubnis auch durch die für den Ort der Ausbildung zuständige höhere Verwaltungsbehörde erteilt werden; diese ist ferner zuständig, wenn die betreffende Person keinen Wohnort im Deutschen Reiche hat. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes nach Ziffer I; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort, sofern nicht die Beibringung von der höheren Verwaltungsbehörde gefordert wird,
3. ein Lichtbild (Brustbild 6 × 8 Zentimeter groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,
4. ein Nachweis darüber, daß er den Fahrdienst bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Aus dem Nachweis muß die Dauer der praktischen Ausbildung im Fahren ersichtlich sein.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa Nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist; sie kann, falls besondere Gründe vorliegen, von Personen, die die Erteilung der

Erlaubnis zum Führen von Krafträdern nachsuchen, die Beibringung eines Zeugnisses eines beamteten Arztes über ihre Eignung fordern. Ergeben die Feststellungen, daß der Antragsteller ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer III) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so ist der amtlich anerkannte Sachverständige unter Hinweis hierauf anzuweisen, die praktische Fahrprüfung besonders streng vorzunehmen und darüber zu berichten, ob und inwieweit der Antragsteller durch das verminderte Sehvermögen behindert ist und ob er Entfernungen mit einer für die Führung von Kraftfahrzeugen ausreichenden Schnelligkeit und Richtigkeit zu schätzen versteht. Der Antragsteller ist von der Übersendung des Antrags an den amtlich anerkannten Sachverständigen zu benachrichtigen.

(3) Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

III. (1) Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß, wenn die Witterungs- und Wegeverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen, mit einem oder mehreren Gleitschutzreifen versehen sein.

IV. (1) Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,
durch Verbrennungsmaschine,
durch Dampfmaschine,
durch sonstige Motoren,

und zwar für folgende Klassen:

Klasse 1: Krafträder;

Klasse 2: Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum auch mit kleinerem betriebsfertigem Eigengewichte;

Klasse 3a: Kraftwagen (ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine jedoch nur bis zu einem Hubraum der Maschine von 2 100 Kubikzentimeter;

Klasse 3b: Kraftwagen (ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine und einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen, sofern der Hubraum der Maschine 2 100 Kubikzentimeter übersteigt.

(2) Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer II Abs. 1 Nr. 4) und einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein; auch kann eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 3b auf Fahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Fahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat. Anträgen auf Erweiterung von Kraftradführerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

V. (1) Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
   a) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs, genaue Kenntnis der für die Beurteilung seiner Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung);
   b) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. bei Schleudern des Wagens, bei Feuersgefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern);
   c) Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt;
   d) Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.
2. Die praktische Prüfung umfaßt:
   a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);

b) Prüfungsfahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehre mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;

c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in mindestens einstündiger Dauerfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

(2) Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

(3) Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftwagen ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

(4) Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat. Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

(5) Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen (vgl. 2b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen*). Er hat bei der Fahrt von Anweisungen, soweit irgend möglich, abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung zu vermeiden versteht.

(6) Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

VI. (1) Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

(2) Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VII. (1) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei demselben Sachverständigen in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von vier Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

(2) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen. Beträgt die Sehschärfe auf einem Auge des Antragstellers ohne oder mit Glas weniger als $^1/_6$ oder fehlt das Sehvermögen auf einem Auge ganz, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dies in dem Führerscheine zu vermerken und alle drei Jahre eine erneute amtsärztliche Untersuchung anzuordnen. In Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

(3) Über die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

(4) Vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei

*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Überzeugung verschaffen kann.

der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was etwa nachteiliges über den Antragsteller dort bekannnt ist. Von jedem Falle der Versagung der Fahrerlaubnis, der Aussetzung der Entscheidung, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs sowie der Zurücknahme einer dieser Maßnahmen hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

VIII. (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht und der Reichspost und für die Entziehung dieser Erlaubnis gilt folgendes:

(2) Die Abhaltung der Führerprüfung sowie die Ausstellung des Führerscheins erfolgt durch die gemäß § 45 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Dienststellen nach den Bestimmungen unter Ziffer I bis VII. Dabei kann bei Angehörigen der Wehrmacht der Geburtsschein (Ziffer II Abs. 1 Nr. 1) durch einen Stammrollenauszug ersetzt, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer II Abs. 1 Nr. 2) abgesehen und das Lichtbild (Ziffer II Abs. 1 Nr. 3) nach der Prüfung vorgelegt werden. Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer II Abs. 2 und Ziffer VII Abs. 4) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins eine Anfrage bei der Sammelstelle nicht erforderlich ist. Die Erlaubnis beschränkt sich nicht auf die Führung von Kraftfahrzeugen der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerscheine zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Schein eingezogen; auf Antrag ist dem Inhaber eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war, sofern nicht das Dienstverhältnis durch Strafentlassung beendet wurde oder sofern nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigt ist.

(3) Wünscht ein früherer Inhaber eines von der Wehrmacht oder der Reichspost erteilten Führerscheins nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einen Führerschein nach Ziffer VII für diejenige Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, zu deren Führung er nach der Bescheinigung (Abs. 2) berechtigt war, ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu erhalten, so hat er einen Antrag unter Vorlegung dieser Bescheinigung, des ärztlichen Zeugnisses und des Lichtbildes (Ziffer II) innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsorts zu stellen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Ziffer II und VII.

(4) Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten auch für Führerscheine, die von einer als höhere Verwaltungsbehörde anerkannten Dienststelle der staatlichen Polizei erteilt sind.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1928	Nr. 12

Inhalt: Gesetz über die Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung. Vom 23. März 1928 ..... S. 109
Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 24. März 1928 ..... S. 109
Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze. Vom 22. März 1928 ..... S. 109
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 23. März 1928 S. 110
Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehre mit Österreich. Vom 23. März 1928..... S. 110
Berichtigung ..... S. 110

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 23. März 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine. — Bekanntmachung über eine am 29. Februar 1928 abgeschlossene dritte Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung (Notstandsaushilfe).

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 26. März 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete.

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 27. März 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-italienischen Luftverkehrsabkommens.

Gesetz über die Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung. Vom 23. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Im § 240 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird die Zahl „sechs" durch die Zahl „neun" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1928 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 24. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 528) erhält folgende Fassung: „Am 1. April 1929 tritt dieses Gesetz außer Kraft".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 24. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze. Vom 22. März 1928.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) und des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

(1) Zum eigentlichen Sparkassenverkehr im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes gehören insbesondere:

1. die Annahme und die Auszahlung von Spareinlagen,
2. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen,

3. die Vermietung von Sicherheitsfächern,
4. der Kontokorrentverkehr, sofern er jedoch mit Krediteinräumung verbunden ist, nur unter den Voraussetzungen der Nr. 7,
5. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteile,
6. der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr),
7. die Anlegung der Sparkassenbestände. Hierzu gehört die Einräumung von Personalkredit an den Mittelstand (Mittelstandskredit), soweit
   a) der Kredit durch Sicherungshypothek, durch Faustpfand, durch eine oder mehrere Bürgschaften oder durch Dreimonatswechsel mit einem oder mehreren anderen wechselmäßig Haftenden nach den näheren, vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Bestimmungen gesichert ist, oder
   b) der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumungen fünf vom Hundert der im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt.

(2) Zum eigentlichen Sparkassenverkehre gehören insbesondere nicht:

1. der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung,
2. der Verkauf von Wertpapieren ohne sofortige Hinterlegung,
3. der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln für fremde Rechnung,
4. die Einräumung von Personalkredit, soweit die im Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind,
5. Geldgeschäfte spekulativen Charakters.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925 und für die erste Veranlagung nach dem Vermögensteuergesetze vom 10. August 1925.

Berlin, den 22. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 23. März 1928.

Auf Grund des § 101 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) erhält folgenden Abs. 3:

(3) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers die Krisenunterstützung ausnahmsweise über 26 Wochen hinaus bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen belassen, soweit er eine besondere Härte für gegeben erachtet. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann sich die Zustimmung zu diesen Entscheidungen für seinen Bezirk oder für Teile des Bezirkes vorbehalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehre mit Österreich. Vom 23. März 1928 *).

Auf Grund des § 207 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

I

Dem Artikel 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl I S. 312) wird folgender Satz 3 angefügt: „Das gleiche gilt bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an österreichische Bundesbürger, die sich im Deutschen Reiche im Bezirke des Grenzverkehrs mit Österreich (Grenzzollbezirk) dauernd aufhalten."

II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1928 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 26. März 1928.

Berichtigung

In dem Vierten Gesetze zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 17. März 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 9 S. 63) ist folgendes zu berichtigen:

Artikel II: Im 2. Absatz ist an Stelle der Zahl „12" zu setzen „22".

Berlin, den 23. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1928	Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Vom 27. März 1928 ..... S. 111

Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1928 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel. Vom 26. März 1928 ..... S. 114

Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Vom 27. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Das Erhebungsverfahren

§ 1

Gegenstand der Statistik

(1) Die Waren, die über die Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets ein- und ausgehen, sind für die Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr anzumelden.

(2) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiete die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

(3) Solange das Saargebiet der deutschen Zollhoheit entzogen ist, gilt es für die Statistik des Warenverkehrs als außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets liegend.

§ 2

Fälle der Anmeldung

(1) Die Anmeldung hat stattzufinden:

a) bei der Einfuhr unmittelbar aus dem Ausland einschließlich derjenigen auf Niederlagen,

b) bei der Einfuhr aus Niederlagen,

c) bei der Ausfuhr,

d) bei der Durchfuhr,

e) bei der Beförderung von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete durch das Ausland nach dem deutschen Wirtschaftsgebiete (Zwischenauslandsverkehr).

(2) Niederlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse.

(3) Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets.

§ 3

Form der Anmeldung

Die Anmeldung ist durch Übergabe eines Anmeldescheins durch den Anmeldepflichtigen (§ 5) an die Anmeldestelle (§ 7) zu bewirken.

§ 4

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung hat sich nach näherer Vorschrift der Reichsregierung auf folgende Angaben zu erstrecken:

a) Benennung der Ware,
b) Verpackungsart,
c) Menge,
d) Wert,
e) Herstellungs- und Bestimmungsland.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Angaben vorschreiben.

§ 5

Die Anmeldepflichtigen

(1) Die Anmeldung liegt ob:

a) beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet dem Empfangsberechtigten, falls dieser den Antrag auf Zollabfertigung stellt; stellt den Antrag im Auftrag des Empfangsberechtigten ein Frachtführer (Verfrachter) oder ein Spediteur, so liegt diesem die Anmeldung ob;

b) beim Ausgang mit der Post dem Absender;

c) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnisse zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Waren ist.

(2) Die Reichsregierung kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 6

Aussteller des Anmeldescheins

Die Reichsregierung bestimmt, wer zur Ausstellung und wer zur Ergänzung des Anmeldescheins verpflichtet ist; sie bestimmt, in welcher Form diese Verpflichtung zu erfüllen ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1928)

§ 7

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen sind:

a) beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet die Zollstellen,

b) beim Ausgang aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete die Grenzzollstellen, die Zollstellen der Flughäfen, in denen die Waren zur Beförderung ins Ausland aufgegeben werden, und die Aufgabepostanstalten.

(2) Für den Verkehr des Freihafens Hamburg kann die oberste Landesbehörde in Hamburg im Einvernehmen mit der Reichsregierung besondere Anmeldestellen errichten.

(3) Die Landesfinanzämter können nach Bedürfnis weitere Anmeldestellen errichten. Diese sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Zeitpunkt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung hat zu erfolgen:

a) im Falle des Einganges in das deutsche Wirtschaftsgebiet, sowie im Falle der Einfuhr aus Niederlagen, sofern eine Zollabfertigung stattfindet, gleichzeitig mit dem Antrag auf Zollabfertigung;

b) im Falle des Ausganges aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete mit Ausnahme des seewärtigen Ausganges aus den Zollausschlüssen ohne Verzug, nachdem die Sendung am Sitze der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Wann die Anmeldung in anderen Fällen zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

§ 9

Erleichterungen bei der Anmeldung

Die Reichsregierung kann Erleichterungen in der Anmeldungsweise und Befreiungen von der Anmeldung eintreten lassen.

§ 10

Sicherung der Anmeldung

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Anmeldescheine erhalten und festgestellt haben, daß diese sowohl der Form nach den Vorschriften entsprechen, als auch dem Inhalt nach mit den Angaben der Begleitpapiere (Frachtbriefe, Ladescheine, Konnossemente) nicht im Widerspruche stehen.

(2) Die Frachtführer (Verfrachter) haben bei der Übergabe der Anmeldescheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke umfassen.

(3) Für jedes von See eingehende sowie für jedes see- oder flußwärts ausgehende Schiff ist nach näherer Bestimmung der Reichsregierung von dem Verfrachter (Frachtführer) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, von dem Besitzer der Ladung bei der Anmeldestelle ein mit seiner Unterschrift versehenes Ladungsverzeichnis einzureichen, das alle geladenen Güter umfassen und mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen muß.

(4) Die Reichsregierung kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 und 2 zulassen.

§ 11

Prüfungsbefugnis der Anmeldestellen

Die Anmeldestellen sind befugt, durch Beschau festzustellen, ob die Sendungen den Angaben in den Anmeldescheinen entsprechen.

§ 12

Auskunftserteilung, Gewährung von Bucheinsicht

Die zur Anmeldung sowie die zur Ausstellung und Ergänzung von Anmeldescheinen verpflichteten Personen haben der Zollverwaltung, den besonderen Anmeldestellen in Hamburg [§ 7 (2)] und dem Statistischen Reichsamt die für die Zwecke der Statistik des Warenverkehrs verlangte Auskunft über Angaben in den Anmeldescheinen zu geben. Sie haben den Oberbeamten der Zollverwaltung, den besonderen Anmeldestellen in Hamburg und dem Statistischen Reichsamt auf Verlangen Einsicht in Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden, die für eine Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung von Belang sind, zu gestatten.

§ 13

Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Ausstellung, Berichtigung, Ergänzung und Abgabe von Anmeldescheinen, Duldung der Beschau, Auskunftserteilung und Gewährung von Bucheinsicht kann von den Hauptzollämtern, für den Verkehr im Gebiete des Freihafens Hamburg von den auf Grund des § 7 (2) von der obersten Landesbehörde in Hamburg errichteten Anmeldestellen, erzwungen werden. § 202 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Strafvorschriften

(1) Wer, abgesehen von den Fällen der Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder Steuerhehlerei (§ 15 Abs. 4), den Vorschriften des Abschnitts I dieses Gesetzes oder den zu diesem Abschnitt erlassenen öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen durch Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark bestraft.

(2) Für die Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen des dritten Teiles der Reichsabgabenordnung über Strafrecht und Strafverfahren entsprechend.

Abschnitt II

Statistische Abgabe

§ 15

(1) Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine statistische Abgabe zugunsten des Reichs zu entrichten.

(2) Die statistische Abgabe beträgt, sofern nicht eine anderweite Regelung auf Grund des § 16 Abs. 2 eintritt, für die in demselben Anmeldepapier aufgeführten

a) verpackten Waren für je 500 Kilogramm 5 Reichspfennig,

b) unverpackten Waren für je 1000 Kilogramm 5 Reichspfennig,

c) von der Reichsregierung zu bezeichnenden Massengüter, verpackt oder unverpackt, für je 10 000 Kilogramm 10 Reichspfennig,

d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, für je 5 Stück 5 Reichspfennig.

(3) Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung. Jedoch beträgt auch für verpackte Massengüter in einer Menge von nicht mehr als 500 Kilogramm und für unverpackte Massengüter in einer Menge von nicht mehr als 1000 Kilogramm die statistische Abgabe 5 Reichspfennig.

(4) Die statistische Abgabe ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Sie ist bestimmt, die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland zu decken.

§ 16

(1) Von der statistischen Abgabe sind befreit:

a) Waren, die aus Niederlagen, mit Ausnahme der Läger der Zollausschlüsse Hamburg und Bremen, eingeführt werden,

b) mit der Post eingehende Waren, die von Amts wegen an der deutschen Grenze in den freien Verkehr gesetzt werden,

c) Waren, die durch das deutsche Wirtschaftsgebiet unmittelbar durchgeführt werden,

d) Waren des Zwischenauslandsverkehrs,

e) Gesandtschaftsgut; in der Einfuhr nur, wenn es zollfrei abgelassen wird,

f) Waren, die in die Zollausschlüsse Hamburg und Bremen zur Lagerung und zum Verbrauch eingeführt werden,

g) Waren, die aus den Lägern der Zollausschlüsse Hamburg und Bremen seewärts in das Ausland ausgeführt werden.

(2) Die Reichsregierung kann weitere Befreiung von der statistischen Abgabe anordnen.

§ 17

(1) Zur Entrichtung der statistischen Abgabe ist dem Reiche gegenüber derjenige verpflichtet, dem die Anmeldung obliegt. Die statistische Abgabe ist durch Verwendung von statistischen Marken zu entrichten. Das Anmeldepapier muß bei Übergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen statistischen Marken versehen sein.

(2) Die Reichsregierung kann die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Abgabe und die Art der Erhebung anders regeln.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 18

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die ihr nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse auf das Statistische Reichsamt oder andere Dienststellen übertragen.

§ 19

Die Anmeldungen sowie die Ergebnisse der Auskünfte und Ermittlungen gemäß § 12 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 20

Mit fremden Staaten getroffene Abkommen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen abweichen, bleiben unberührt.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109),
2. die mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnungen über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 16. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 53) und über die statistische Gebühr vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 61),
3. folgende Ausführungsbestimmungen:
   a) die Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 9. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 137),
   b) die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 22. März 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 55),
   c) die Bekanntmachung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 19. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1250),
   d) die Verordnung über die Angabe des Herkunftslandes bei der Ausfuhr für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 15. Juli 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 650),

e) die Verordnung über die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren vom 12. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 126),

f) die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 14. Februar 1924 (Reichsministerialblatt S. 52),

g) die Verordnung über statistische Stempelmarken vom 20. Februar 1925 (Reichsministerialblatt S. 95).

Berlin, den 27. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1928 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel. Vom 26. März 1928.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 vor Inanspruchnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken und unbeschadet der Vorschrift des § 5 des Gesetzes mindestens 15 bis 20 vom Hundert der Friedensmiete zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 26. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1928 | Nr. 14

Inhalt: Gesetz über einen Gebietsaustausch zwischen Sachsen und Thüringen. Vom 30. März 1928 ..... S. 115
Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. März 1928 ..... S. 116
Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 29. März 1928 ..... S. 117
Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 28. März 1928 ..... S. 120
Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz). Vom 30. März 1928 ..... S. 120
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes (Härtefondsrichtlinien). Vom 30. März 1928 ..... S. 125
Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung). Vom 29. März 1928 ..... S. 126

Gesetz über einen Gebietsaustausch zwischen Sachsen und Thüringen. Vom 30. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Folgende Gebietsteile des Landes Sachsen:

die Gemeinden und Fluren Bocka bei Frohburg, Kauritz, Thonhausen, Rückersdorf bei Werdau, Grobsdorf, Loitzsch, Hilbersdorf bei Werdau, Lengefeld bei Werdau, Lietzsch, Taubenpreskeln, Liebschwitz, Niebra und Pösneck, die Fluren Frohnsdorf (Ortsteil der Gemeinde Ziegelheim), Sachswitz (Ortsteil der Gemeinde Elsterberg) und Stelzen (Ortsteil der Gemeinde Reuth bei Plauen), sowie die in der Anlage A des sächsisch-thüringischen Staatsvertrags vom 7. Dezember 1927 (Sächsisches Gesetzblatt 1928 S. 37, Gesetzsammlung für Thüringen 1928 S. 33) näher beschriebenen Teile der Gemeinden und Fluren Ziegelheim, Obergrünberg, Heyersdorf bei Crimmitschau, Trünzig, Roßwitz bei Elsterberg und der Gemeinde Reichenbach im Vogtland (Flur Cunsdorf),

werden mit dem Lande Thüringen vereinigt.

§ 2

Folgende Gebietsteile des Landes Thüringen:

die Gemeinden und Fluren Rußdorf (Kreis Altenburg), Wickersdorf (Kreis Altenburg), Neukirchen (Kreis Altenburg), Waldsachsen und Görschnitz (ohne die Flurstücke Nr. 98 bis 106 des Grundstückskatasters), die Fluren Harthau (Ortsteil der Gemeinde Niederwiera), Jesenitz (Ortsteil der Gemeinde Röhrsdorf) und Untergötzenthal (Ortsteil der Gemeinde Gößnitz),

sowie die in der Anlage B des sächsisch-thüringischen Staatsvertrags vom 7. Dezember 1927 näher beschriebenen Teile der Gemeinden und Fluren Brandrübel, Thonhausen, Schönbach, Spielmes und der Gemeinde Ponitz (Flur Gosel) sowie der Gemeinde Greiz (Flur Caselwitz),

werden mit dem Lande Sachsen vereinigt.

§ 3

Durch die Gebietsänderung verlieren ihre bisherige Staatsangehörigkeit und werden

I. sächsische Staatsangehörige diejenigen thüringischen Staatsangehörigen, die

1. am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung

a) in den nach § 2 von Thüringen an Sachsen übergehenden Gebietsteilen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,

b) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Sachsen haben, vorausgesetzt, daß sie in den nach § 2 von Thüringen an Sachsen übergehenden Gebietsteilen geboren sind;

2. durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen folgen, und

II. thüringische Staatsangehörige diejenigen sächsischen Staatsangehörigen, die

1. am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung

a) in den nach § 1 von Sachsen an Thüringen übergehenden Gebietsteilen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,

b) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Thüringen haben, vorausgesetzt, daß sie in den nach § 1 von Sachsen an Thüringen übergehenden Gebietsteilen geboren sind;

2. durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung der Staatsangehörigkeit einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen folgen.

Den Personen, die nach diesen Bestimmungen ihre Staatsangehörigkeit wechseln, muß auf ihren Antrag von dem Lande, dessen Staatsangehörigkeit sie verloren haben, die Aufnahme auch dann erteilt werden, wenn sie sich im Lande nicht niedergelassen haben. Der Antrag ist innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. § 7 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) findet Anwendung. Die Aufnahme wird kosten- und gebührenfrei erteilt. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme ist der Rekurs zulässig; § 40 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
v. Keudell

Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1289 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke

in der Lohnklasse	I	3	Reichspfennig,
» » »	II	6	»
» » »	III	12	»
» » »	IV	18	»
» » »	V	27	»

2. Im § 1291 Abs. 1 wird die Zahl „90" durch „120" ersetzt.

Artikel 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Der § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ferner wird für Beiträge aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jeden Beitrag

in der Gehaltsklasse	A	0,50	Reichsmark,
» » »	B	0,75	»
» » »	C	1,00	»
» » »	D	1,25	»
» » »	E	2,00	»
» » »	F	2,50	»
» » »	G	3,00	»
» » »	H	4,00	»
» » »	I	5,00	»

2. Im § 58 Abs. 1 wird die Zahl „90" durch „120" ersetzt.

Artikel 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Im § 106 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

Das gleiche gilt für die Steigerungsbeträge der Pensionsversicherung, soweit sie nicht die auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 116) zu gewährende Erhöhung der Steigerungsbeträge der Invaliden- oder Angestelltenversicherung übersteigen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 4

Bei den vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Invalidenversicherung, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab um vierzig vom Hundert erhöht; enthält eine Rente für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 keinen Steigerungsbetrag, so ist hierfür ein Gesamtsteigerungsbetrag von 12 Reichsmark und bei Waisenrenten von 6 Reichsmark jährlich festzusetzen, sofern für jene Zeiten mindestens zweihundert Beitragsmarken ordnungsmäßig verwendet sind.

Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Den Aufwand, der nach Abs. 1 den Versicherungsträgern entsteht, deckt bis auf weiteres das Reich aus seinen Mitteln.

Artikel 5

Die vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Angestelltenversicherung erhalten den Steigerungsbetrag nach Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1928, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung mindestens 1 Reichsmark beträgt. Artikel 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 6

Die vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterliegen der Ruhensvorschrift nach Artikel 3.

Dem Berechtigten ist ein Bescheid über das Ruhen zu erteilen. Gegen den Bescheid findet nur die Beschwerde nach § 193 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes statt.

Artikel 7

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere für die Durchführung. Er kann für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohn- oder Gehaltsklassen nicht mehr festzustellen ist, den Steigerungsbetrag bestimmen.

Artikel 8

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Ansprüche auf Leistungen, die nach dem 31. März 1928 festgestellt werden, unterliegen mit Wirkung vom 1. April 1928 ab den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Die vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten erhalten den erhöhten Kinderzuschuß nach diesem Gesetze mit Wirkung vom 1. Juli 1928. Artikel 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes. Vom 29. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Im § 612 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 3 angefügt:

Die Rente wird auf volle 5 Reichspfennig für den Monat oder das Vierteljahr aufgerundet.

2. Der § 620 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Genossenschaft braucht eine Entschädigung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte, oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

3. Der § 1242 a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Scheiden Personen, die gemäß § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 1234) oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind für die Zeit, während der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, Beiträge zu entrichten, und zwar für jede Woche bis zum Schlusse des Jahres 1923 in der Lohnklasse II, für die spätere Zeit in der dem jeweiligen Lohne entsprechenden Lohnklasse. Die Beiträge sind frühestens von dem Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe an zu entrichten. Für Ersatzzeiten im Sinne der §§ 1279, 1279 a und im Sinne des Artikel II C des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 984) unterbleibt die Beitragsentrichtung. Der Eintritt des Versicherungsfalls steht der Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit bis dahin nicht entgegen. Das Abzugsrecht gemäß § 1432 steht dem Arbeitgeber nicht zu. Wenn Personen für den gleichen Zeitraum in der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu versichern sein würden, sind keine Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten.

(2) Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(3) Sind für die Zeit nach dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung freiwillige Beiträge entrichtet, so bleiben sie im Falle der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen gemäß Abs. 1 für die Berechnung der Leistungen neben den Pflichtbeiträgen auch insoweit wirksam, als sie auf den gleichen Zeitraum entfallen. Der § 1290 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Ob Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente den Vorschriften des § 1234 entsprechen, oder ob die an ihrer Stelle gewährte Leistung gleichwertig ist, entscheiden die nach § 1234 Abs. 2 zuständigen Stellen.

(5) Treten die Personen in eine andere, ebenfalls nach § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreie Beschäftigung über, so ist ihnen eine Bescheinigung zu erteilen über die Zahl und Höhe der für sie nachzuentrichtenden Beiträge sowie über die Kalenderwochen, auf welche die Beiträge entfallen. Eine gleiche Bescheinigung ist dem zuständigen Versicherungsträger unter Angabe des neuen Arbeitgebers zu übersenden. Die Beiträge gemäß Abs. 1 sind erst dann nachzuentrichten, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden weiteren versicherungsfreien Beschäftigung ebenfalls nicht Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 1234) gewährt wird.

(6) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Ausnahmen zulassen, in denen die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt oder aufgeschoben wird, und hierfür Näheres bestimmen.

4. Die §§ 1242 b, 1242 c der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

5. Der § 1297 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Renten werden, auf volle 5 Reichspfennig aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt.

6. Im § 1310 der Reichsversicherungsordnung fällt Satz 2 weg.

7. Der § 1320 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Versicherungsanstalt braucht Rentenbeträge nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte, oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

8. Im § 1693 der Reichsversicherungsordnung treten an Stelle des Abs. 4 folgende Abs. 4 und 5:

Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) entscheidet an Stelle des Oberversicherungsamts. Es kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

9. Der § 1713 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt ist oder nach der Sach- und Rechtslage aussichtslos erscheint, so kann er es ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Soll das Rechtsmittel als verspätet verworfen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann er das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden.

10. Hinter § 1715 der Reichsversicherungsordnung wird eingefügt:

§ 1715a

Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, kann ein Senat des Reichsversicherungsamts, auch ohne daß ihm ein Einzelfall Anlaß dazu bietet, eine grundsätzliche Entscheidung treffen.

11. Der § 1789 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Für Ausschluß und Ablehnung von Personen, für die Klarstellung des Sachverhalts, für die Beweiserhebung, für die Verweisung an den Großen Senat und für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die gleichen Vorschriften wie für das Spruchverfahren. Der § 1715a gilt für die Beschlußsenate des Reichsversicherungsamts entsprechend.

Artikel 2

1. Der § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Scheiden Personen, die gemäß § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 11) oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind für die Zeit, während der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, Beiträge zu entrichten, und zwar für jeden Monat bis zum Schlusse des Jahres 1923 in der Gehaltsklasse C, für die spätere Zeit in der dem jeweiligen Gehalt entsprechenden Gehaltsklasse. Die Beiträge sind frühestens von dem Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommende Berufsgruppe an zu entrichten. Für Ersatzzeiten im Sinne des § 382 unterbleibt die Beitragsentrichtung. Der Eintritt des Versicherungsfalls steht der Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit bis dahin nicht entgegen. Das Abzugsrecht gemäß § 183 steht dem Arbeitgeber nicht zu.

(2) Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(3) Werden Beiträge gemäß Abs. 1 nachentrichtet, so werden die nicht mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate vom Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung bis zum Austritt als Ersatzzeiten im Sinne des § 170 angerechnet.

(4) Sind für die Zeit nach dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung freiwillige Beiträge entrichtet, so bleiben sie im Falle der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen gemäß Abs. 1 für die Berechnung der Leistungen neben den Pflichtbeiträgen auch insoweit wirksam, als sie auf den gleichen Zeitraum entfallen.

(5) Ob Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente den Vorschriften des § 11 entsprechen, oder ob die an ihrer Stelle gewährte Leistung gleichwertig ist, entscheiden die nach § 11 Abs. 3 zuständigen Stellen.

(6) Treten die Personen in eine andere, ebenfalls nach § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 versicherungsfreie Beschäftigung über, so ist ihnen eine Bescheinigung zu erteilen über die Zahl und Höhe der für sie nachzuentrichtenden Beiträge sowie über die Kalendermonate, auf welche die Beiträge entfallen. Eine gleiche Bescheinigung ist der Reichsversicherungsanstalt unter Angabe des neuen Arbeitgebers zu übersenden. Die Beiträge gemäß Abs. 1 sind erst dann nachzuentrichten, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden weiteren versicherungsfreien Beschäftigung ebenfalls nicht Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 11) gewährt wird.

(7) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Ausnahmen zulassen, in denen die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt oder aufgeschoben wird, und hierfür Näheres bestimmen.

2. Die §§ 19, 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes fallen weg.

3. Der § 54 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die erworbenen Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 aufrechterhalten.

4. Der § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Renten werden, auf volle 5 Reichspfennig aufgerundet, in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt.

5. Im § 71 des Angestelltenversicherungsgesetzes fällt Satz 2 weg.

6. Der § 185 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Bei der Weiterversicherung (§ 21) und Selbstversicherung (§ 22) sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in der Gehaltsklasse B, zu entrichten.

7. Im § 269 des Angestelltenversicherungsgesetzes treten an Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze:

Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet an Stelle des Oberversicherungsamts. Es kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

8. Im § 280 des Angestelltenversicherungsgesetzes treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Revision unzulässig oder verspätet eingelegt ist oder aussichtslos erscheint, so kann er sie ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Soll die Revision als verspätet verworfen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann er das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an das Oberversicherungsamt oder die Reichsversicherungsanstalt zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Der Abs. 2 wird Abs. 3.

9. Hinter § 281 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird eingefügt:

§ 281 a

Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, kann ein Senat des Reichsversicherungsamts, auch ohne daß ihm ein Einzelfall Anlaß dazu bietet, eine grundsätzliche Entscheidung treffen.

10. Der § 309 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Reichsversicherungsanstalt braucht Rentenbeträge nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte, oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

11. Im § 383 Abs. 1 und im § 397 wird die Jahreszahl „1928" ersetzt durch „1930".

12. Die von der Reichsversicherungsanstalt gemäß der Entschließung des Reichstags vom 14. Dezember 1927 (Drucksache Nr. 3802) gewährte einmalige Notstandsmaßnahme wird genehmigt.

Artikel 3

Der § 195 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgenden Abs. 3:

In Streitsachen der Pensionsversicherung gelten die §§ 1696 bis 1698 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 4

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine nach § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 11, § 12 Nr. 1 bis 3, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Beschäftigung eingetreten sind, können freiwillige Beiträge für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab nachentrichten, auch wenn sie die Verzichterklärung nach § 1242 c der Reichsversicherungsordnung oder § 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bisherigen Fassung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben. Bis zum 31. Dezember 1929 können diese freiwilligen Beiträge abweichend von den Vorschriften des § 1443 der Reichsversicherungsordnung oder des § 188 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für mehr als ein Jahr zurück entrichtet werden. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Entrichtung freiwilliger Beiträge.

Freiwillige Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden sind, können nicht deshalb beanstandet werden, weil die Verzichterklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden ist.

Artikel 5

Sind für Personen, die nach dem 31. März 1927 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind, Beiträge bisher noch nicht nachentrichtet worden, so kann die Nachentrichtung unterbleiben, wenn sie nach § 1242 a der Reichsversicherungsordnung oder § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der neuen Fassung nicht erforderlich wäre; bereits entrichtete Beiträge werden auf Antrag erstattet.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an sind seine Vorschriften auch in schwebenden Sachen anzuwenden. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Die Vorschriften in Artikel 1 Nr. 1 und 5 und in Artikel 2 Nr. 4 gelten auch für die vor dem 1. April 1928 festgestellten und an diesem Tage noch laufenden Renten; eines besonderen Bescheids bedarf es nicht.

Ist ein Antrag auf Leistungen vor dem 1. April 1928 rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Antragsteller günstiger sind, und hierüber ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1929 gestellt werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1928 finden nicht statt.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 28. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Artikel I des Gesetzes zur Entlastung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1925/17. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 475, 1926 I S. 503) treten an die Stelle der Worte „30. Juni 1928" die Worte „30. Juni 1929".

Berlin, den 28. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz). Vom 30. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die im § 1 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305) vorgesehene endgültige Regelung der Liquidationsschäden sowie die endgültige Regelung der Gewaltschäden erfolgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Liquidationsschäden sind Schäden im Sinne des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148). Gewaltschäden sind Schäden im Sinne der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018, 1158).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Einem Geschädigten, der einen Liquidations- oder Gewaltschaden im Sinne des § 1 Abs. 2 (Schaden) erlitten und hierfür eine Nachentschädigung auf Grund der Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. S. 245) bereits erhalten hat oder noch erhält, wird eine Schlußentschädigung gewährt.

Eine Schlußentschädigung wird auch dann gewährt, wenn nach den Bestimmungen der Nachentschädigungsrichtlinien trotz Vorliegens eines entschädigungsfähigen Schadens eine Nachentschädigung nicht gewährt werden konnte, weil die Berechnung einen Entschädigungsbetrag nicht ergab.

Für Forderungen wird eine Schlußentschädigung auch dann gewährt, wenn der Geschädigte eine Nachentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 der Nachentschädigungsrichtlinien nicht erhalten hat.

Ist für Gegenstände der im § 29 Nr. 3 der Gewaltschädenverordnung bezeichneten Art eine Endentschädigung lediglich aus dem Grunde nicht gewährt worden, weil die Voraussetzungen der Fortkommensklausel mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Endentschädigung nicht als erfüllt angesehen wurden, so ist eine Schlußentschädigung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Fortkommensklausel nunmehr insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Schlußentschädigung gegeben sind.

§ 3

Als Schlußentschädigung werden, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist, festgesetzt:

a) für die ersten 5 000 Mark des Grundbetrags ..... 100 vom Hundert,
b) für die weiteren 15 000 Mark des Grundbetrags ..... 50 vom Hundert,
c) für die weiteren 30 000 Mark des Grundbetrags ..... 30 vom Hundert,
d) für die weiteren 50 000 Mark des Grundbetrags ..... 25 vom Hundert,
e) für die weiteren 100 000 Mark des Grundbetrags ..... 20 vom Hundert,
f) für die weiteren 800 000 Mark des Grundbetrags ..... 7 vom Hundert,
g) für die weiteren 49 Millionen Mark des Grundbetrags ..... 5 vom Hundert,
h) für die weiteren 50 Millionen Mark des Grundbetrags ..... 4 vom Hundert,
i) darüber hinaus ..... 2,5 vom Hundert,

(Stammentschädigung).

§ 4

Für die Berechnung der Schlußentschädigung ist der Grundbetrag maßgebend, der in dem Nachentschädigungsbescheide des Reichsentschädigungsamts der Nachentschädigung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde gelegt wird. Ist im Falle des § 2 Abs. 3 ein Nachentschädigungsbescheid nicht ergangen, so sind für die Ermittlung des Grundbetrags die Berechnungen der Endentschädigung maßgebend.

Ist der Grundbetrag (Abs. 1) höher als drei Millionen Mark, so wird zur Bildung eines neuen Grundbetrags der Vorkriegskurswert der unter Abschnitt II oder III des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) fallenden Verbindlichkeiten des Geschädigten insoweit vom Grundbetrag abgezogen, als er den Vorkriegskurswert der im Ausgleichsverfahren zu regelnden Forderungen des Geschädigten um mehr als 400 000 Mark übersteigt. Der Abzug vermindert sich um die Beträge, die der Geschädigte auf die Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln gezahlt oder zu zahlen hat, soweit sie die ihm vom Reichsausgleichsamt auf seine Forderungen gezahlten oder zu zahlenden Beträge übersteigen. Hierbei findet auf die Berechnung des Vorkriegskurses § 31 des Reichsausgleichsgesetzes Anwendung; soweit geleistete Zahlungen zu berücksichtigen sind, die nicht in der geltenden Reichswährung erfolgt waren, ist ihr nach dem Dollarkurs des Zahlungstags errechneter Goldmarkwert (§§ 32, 34, 39 Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes) maßgebend.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, falls der Geschädigte auf Grund der Vorschriften des Abschnitts III des Reichsausgleichsgesetzes

in den Fassungen vom 20. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 597) und vom 6. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 334) eine Währungsbeihilfe vom Reichsausgleichsamt erhalten hat.

Soweit Verbindlichkeiten des Geschädigten bereits gemäß § 9 Abs. 1 des Liquidationsschädengesetzes berücksichtigt worden sind, findet ein Abzug auf Grund der Abs. 2 oder 3 nicht statt.

§ 5

Übersteigt der Grundbetrag 200 000 Mark, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Die nach den §§ 3 und 4 berechnete Stammentschädigung erhöht sich im Falle der Entwurzelung (§ 6) in Verbindung mit Wiederaufbau (§ 7) um 8 vom Hundert, im Falle des Wiederaufbaues allein um 3 vom Hundert des zwischen 200 000 Mark und 50 Millionen Mark liegenden Teiles des Grundbetrags (erhöhte Stammentschädigung).
2. Für die Zwecke des Wiederaufbaues (§ 7) wird ein besonderer Zuschlag (Wiederaufbauzuschlag) festgesetzt. Der Zuschlag beträgt:
   a) für den Teil des Grundbetrags über 200 000 Mark bis 4 Millionen Mark ... 3 vom Hundert,
   b) für den Teil des Grundbetrags über 4 Millionen Mark bis 50 Millionen Mark .. 2 vom Hundert.

§ 6

Entwurzelung liegt vor, wenn dem Geschädigten infolge des Schadens die wirtschaftliche Lebensgrundlage, die er bei Eintritt des Schadens hatte, entzogen worden ist.

Bei der Entscheidung hierüber ist zu berücksichtigen, welchen Ersatz der Geschädigte außerhalb dieses Gesetzes und früherer Entschädigungsbestimmungen bereits erhalten hat oder erhält sowie welche Gegenstände der Geschädigte zurückerhalten hat und welche Beträge er durch unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses oder des festgestellten Wertes erhalten hat oder erhält.

Der Nachweis der Entwurzelung gilt als geführt, sofern der Geschädigte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Nachentschädigungsverfahren als entwurzelt anerkannt worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nach der Anerkennung der Entwurzelung ein Umstand eingetreten ist, der gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

§ 7

Wiederaufbau liegt vor, wenn ein Geschädigter, der bei Eintritt des Schadens eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt oder einem wirtschaftlichen Unternehmen unter wesentlicher Kapitalbeteiligung in leitender Stelle angehört hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit wiederaufnimmt, die der infolge des Schadens verlorenen Tätigkeit entspricht. Der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit wird die Aufrechterhaltung der infolge des Schadens gefährdeten wirtschaftlichen Tätigkeit oder der notwendige Ausbau der infolge des Schadens eingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit gleich erachtet. Die Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung und der Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit müssen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen.

Besteht an der Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung oder dem Ausbau einer nicht wirtschaftlichen Zwecken dienenden Tätigkeit ein allgemeines Interesse, so kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, auch in diesen Fällen ausnahmsweise das Vorliegen eines Wiederaufbaues angenommen werden.

§ 8

Auf die nach den §§ 3 bis 5 errechnete Schlußentschädigung (Stammentschädigung, erhöhte Stammentschädigung, Zuschlag) sind alle früheren Zuwendungen, soweit sie in dem Nachentschädigungsbescheid als anrechnungspflichtig festgestellt worden sind, die Nachentschädigung selbst sowie alle nach Festsetzung der Nachentschädigung aus Entschädigungsmitteln gewährten Zuwendungen einschließlich der Darlehen anzurechnen. Hierbei werden Darlehen lediglich mit ihrem Kapitalbetrag angerechnet. Dem Reichsentschädigungsamte für Kriegsschäden geschuldete Darlehnszinsen werden erlassen, dem Reichsentschädigungsamte bereits gezahlte Darlehnszinsen werden zurückgezahlt. Ist ein Nachentschädigungsbescheid nicht ergangen (§ 4 Abs. 1 Satz 2), so sind die früheren Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 der Nachentschädigungsrichtlinien anzurechnen.

Nicht anzurechnen sind Altersbeihilfen. Nicht anzurechnen sind ferner Zuwendungen für Schäden der im § 16 der Gewaltschädenverordnung bezeichneten Art, soweit sie in dem Nachentschädigungsbescheide selbst oder später festgesetzt worden sind.

§ 9

Der sich nach Anrechnung der Vorleistungen (§ 8) ergebende Betrag (Zahlungsbetrag) ist, sofern der Grundbetrag (§ 4) 20 000 Mark nicht übersteigt, auf volle Reichsmark, sofern der Grundbetrag 20 000 Mark übersteigt, auf den nächsten durch fünfzig teilbaren Betrag aufzurunden, wobei der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) gesondert aufgerundet wird. Ein Zahlungsbetrag unter zehn Reichsmark wird nicht gewährt.

§ 10

Der Zahlungsbetrag (§ 9) wird, sofern der Grundbetrag 20 000 Mark nicht übersteigt, bar gezahlt.

Übersteigt der Grundbetrag 20 000 Mark, so wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 der Zahlungsbetrag nebst sechs vom Hundert jährlichen, vom 1. April 1929 an laufenden, halbjährlich nachträglich zahlbaren und jeweils am 15. April und 15. Oktober fälligen Zinsen als Schuldbuchforderung für den Geschädigten auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts in das Reichsschuldbuch eingetragen. Die eingetragene Forderung lautet auf Reichsmark. Für jede geschuldete Reichsmark ist in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Preis von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold zu zahlen. Die Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß eine Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet. Die Schuldbuchforderungen werden bis spätestens 31. März 1948 in der Weise getilgt, daß mit der Tilgung der Schuldbuchforderungen für die kleinsten Grundbeträge begonnen wird. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) wird als gesonderte Schuldbuchforderung in das Reichsschuldbuch eingetragen. Diese Schuldbuchforderungen werden erst vom 1. April 1943 an verzinst und getilgt. Im übrigen gilt Abs. 2.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuldbuchforderungen dienen in erster Reihe die Erträge von Vermögensgegenständen des Reichs.

Die Mittel, die dem Reiche auf Grund einer Anrechnung von Erlösen liquidierten deutschen Privatvermögens auf die in dem Londoner Schlußprotokoll vom 16. August 1924 und seinen Anlagen (Reichsgesetzbl. II S. 289) vorgesehenen Jahresleistungen zur Verfügung stehen, sollen zur Erhöhung der Entschädigung für Liquidationsgeschädigte verwendet werden; das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags.

§ 11

Die Geltendmachung eines Verzugs- oder sonstigen Schadens oder eines Aufwertungsanspruchs wegen nicht rechtzeitiger Festsetzung oder Auszahlung von Entschädigungen für Schäden im Sinne des § 1 Abs. 2 ist ausgeschlossen, auch wenn die Entschädigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund früherer Bestimmungen festgesetzt worden ist.

§ 12

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung steht unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 17 demjenigen zu, auf dessen Namen die Nachentschädigung festgesetzt worden ist.

Die erhöhte Stammentschädigung (§ 5 Nr. 1) sowie der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) werden jedoch nur solchen Geschädigten gewährt, die die Reichsangehörigkeit auch zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung besitzen.

§ 13

Einer juristischen Person, Gesellschaft oder anderen Personenvereinigung ist eine Schlußentschädigung nicht zu gewähren, wenn sie zur Zeit der Festsetzung der Schlußentschädigung offenbar nicht mehr als deutsche anzusehen ist.

Sofern eine Schlußentschädigung festgesetzt wird, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 8 auch die einem Gesellschafter für den Schaden der juristischen Person, Gesellschaft oder Personenvereinigung gewährten Vorleistungen (§ 8) in Abzug zu bringen.

§ 14

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung ist übertragbar und vererblich. Bei einer Übertragung des Anspruchs unter Lebenden werden die erhöhte Stammentschädigung (§ 5 Nr. 1) sowie der Zuschlag (§ 5 Nr. 2) nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 5 bei dem Übertragenden vorliegen, bei einem Übergange des Anspruchs von Todes wegen nur dann, wenn auch der Erwerbende von Todes wegen die Reichsangehörigkeit besitzt und aufbaut (§ 7) und, soweit § 5 eine Entwurzelung (§ 6) erfordert, der Erblasser entwurzelt war.

Der Entschädigungsanspruch ist insoweit unpfändbar, als der Zahlungsbetrag (§ 9) 1 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 15

Vollmachten für das Schlußentschädigungsverfahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 27) erteilt worden sind. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Vollmachten können berücksichtigt werden, wenn die Beibringung einer neuen Vollmacht mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist.

Vereinbarungen über Entgelte für die Vertretung im Entschädigungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, begründen, soweit die Schlußentschädigung in Frage kommt, keine Verbindlichkeit. Das auf Grund einer solchen Vereinbarung Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

§ 16

Hat jemand aus Entschädigungsmitteln eine Leistung erhalten, die ihm nach den zur Zeit ihrer rechtswirksamen Festsetzung geltenden Bestimmungen nicht zustand, so hat er die Leistung, soweit sie nicht gemäß § 8 angerechnet wird, unter entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 der Nachentschädigungsrichtlinien zu erstatten. Die Prüfung, ob ein im End- oder Nachentschädigungsverfahren festgestellter Grundbetrag zuungunsten des Geschädigten abzuändern ist, darf jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nur dann vorgenommen werden, wenn offenbar ist, daß der Grundbetrag in einem außergewöhnlichen Mißverhältnis zu der tatsächlichen Höhe des Schadens steht. Ein im Schlußentschädigungsverfahren festgestellter Grundbetrag kann nicht mehr abgeändert werden, sobald der Schlußentschädigungsbescheid für den Betroffenen unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Hat jemand zur Erlangung einer Entschädigung unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, angewandt oder hat er über wesentliche Tatsachen grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, so ist ihm die Schlußentschädigung zu versagen. In Fällen dieser Art sind sämtliche im Entschädigungsverfahren gewährten Leistungen zu erstatten.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

Die Erstattungspflicht kann dem Empfänger erlassen werden, wenn hierfür besondere Billigkeitsgründe sprechen. Für die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstattung ist unbeschadet der §§ 104 und 105 der Reichshaushaltsordnung der Präsident des Reichsentschädigungsamts zuständig.

§ 22 des Liquidationsschädengesetzes und § 28 der Gewaltschädenverordnung werden aufgehoben.

II. Sonderbestimmungen

§ 17

Für Wertpapierschäden, für die gemäß § 13 der Nachentschädigungsrichtlinien eine Nachentschädigung festgesetzt worden ist, werden für die ersten 200 000 Mark des Grundbetrags an Stelle der Hundertsätze des § 3a bis e zwölf vom Hundert festgesetzt.

Übersteigt der Grundbetrag 200 000 Mark, so erhöht sich die Stammentschädigung im Falle der Entwurzelung (§ 6) in Verbindung mit Wiederaufbau (§ 7) um fünf vom Hundert, im Falle des Wiederaufbaues allein um drei vom Hundert des zwischen 200 000 Mark und 50 Millionen Mark liegenden Teiles des Grundbetrags (erhöhte Stammentschädigung).

Auf die Schlußentschädigung werden nur die Nachentschädigung, die in Goldmark oder Reichsmark aus Entschädigungsmitteln bewilligten Darlehen und die nach dem 31. März 1925 bewilligten Härtebeihilfen mit Ausnahme der Altersbeihilfen angerechnet.

Ist die Nachentschädigung für Wertpapiere, die im Innenverhältnisse zum Vermögen eines Dritten gehören, auf den Namen einer Bank festgesetzt worden, so steht der Anspruch auf die Schlußentschädigung dem Dritten zu. Rechte der Banken an dem Entschädigungsanspruche des Dritten werden berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 27) gegenüber dem Reichsentschädigungsamte geltend gemacht worden sind.

Im übrigen finden die §§ 1 bis 4, 6 und 7, 8 Abs. 1 Satz 2 und 3, 9 bis 16 und 18 bis 27 entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Schäden, für die gemäß § 31 des Liquidationsschädengesetzes eine Endentschädigung und gemäß § 13 der Nachentschädigungsrichtlinien eine Nachentschädigung festgesetzt worden ist.

§ 18

Sind dem Geschädigten vor Festsetzung der Schlußentschädigung Gegenstände, für die ihm eine Nachentschädigung gewährt worden ist, ihr Reinerlös oder Wert ganz oder teilweise unmittelbar zur Verfügung gestellt worden (Freigabe), so wird, sofern im übrigen die Voraussetzungen für eine Schlußentschädigung vorliegen, für diese Gegenstände ein neuer Grundbetrag in der Weise gebildet, daß der Goldwert, den die zur Verfügung gestellten Werte zur Zeit der Freigabe haben, von dem festgestellten Friedenswert in Abzug gebracht wird. Die Nichtgewährung einer Nachentschädigung steht in diesem Falle der Gewährung einer Schlußentschädigung nicht entgegen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung in den Fällen, in denen die Freigabe nach der Festsetzung der Schlußentschädigung erfolgt.

Für Liquidationsschäden in den fremden Staaten oder Teilen von ihnen, in denen die entzogenen Gegenstände, ihr Reinerlös oder Wert den Geschädigten allgemein ganz oder zum überwiegenden Teil zur Verfügung gestellt worden sind oder werden, wird eine Schlußentschädigung nicht gewährt. Das gleiche gilt für die Gewährung einer Nachentschädigung. Härten, die sich dadurch ergeben, daß im Einzelfalle der Wert der Freigabe in auffälligem Mißverhältnis zu dem Werte des von der Beschlagnahme betroffenen Vermögens steht und erheblich hinter dem Betrage zurückbleibt, der im Falle des Abs. 1 als Entschädigung gewährt werden würde, können aus besonderen Gründen der Billigkeit, sofern der gesamte Schaden 200 000 Mark nicht übersteigt, durch Gewährung von Beihilfen im Verwaltungswege gemildert werden.

Infolge von Freigaben zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. § 16 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 40 des Liquidationsschädengesetzes wird aufgehoben.

§ 19

Hat jemand Gegenstände, für die er entschädigt worden ist, ganz oder teilweise zurückerlangt oder ihren Reinerlös oder Wert oder einen sonstigen Ersatz für sie ganz oder teilweise erhalten, so ist er verpflichtet, binnen drei Monaten dem Reichsentschädigungsamt oder der an seine Stelle tretenden Behörde Anzeige zu erstatten. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig diese Anzeigepflicht verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 20

Aus Mitteln des Reichs wird ein Betrag von siebenunddreißig Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, aus dem der Präsident des Reichsentschädigungsamts für Schäden der im Liquidationsschädengesetz oder in der Gewaltschädenverordnung behandelten Art, auf deren Ersatz ein Anspruch nicht besteht, aus Gründen der Billigkeit eine Beihilfe gewähren kann. Berücksichtigt werden nur Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen eingetreten sind. Die Beihilfe kann auch zur Abdeckung solcher Kosten bewilligt werden, die der Geschädigte zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der im § 39 des Liquidationsschädengesetzes bezeichneten Rechte aufwenden mußte. Die Richtlinien über die Verwendung dieses Betrages erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags.

Der Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe ist beim Reichsentschädigungsamte bis spätestens 31. Juli und, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, bis zum 30. September 1928 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ist endgültig.

Die Beihilfe wird bar gezahlt. Der Anspruch auf die Auszahlung der bewilligten Beihilfe ist nicht pfändbar und nicht abtretbar.

§ 45 des Liquidationsschädengesetzes und § 17 der Gewaltschädenverordnung werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß bis zum 1. März 1928 gestellte Anträge auf Gewährung einer Härtebeihilfe oder bis zu diesem Tage eingelegte Beschwerden gegen einen Härtefondsbescheid noch berücksichtigt werden können.

III. Verfahrens- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Die Schlußentschädigung wird von Amts wegen durch Verwaltungsbescheid des Reichsentschädigungsamts festgesetzt. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats und, wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheids die Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts zu.

Soweit im Endentschädigungsverfahren getroffene Feststellungen zu Unrecht im Nachentschädigungsverfahren zuungunsten des Betroffenen abgeändert worden sind, ist die Schlußentschädigung im Beschwerdeverfahren unter Beseitigung der Abänderung festzusetzen; als Abänderung zuungunsten des Betroffenen gilt es nicht, wenn im Nachentschädigungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 7, 8 oder 13 der Nachentschädigungsrichtlinien ein neuer Grundbetrag gebildet worden ist. Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Frage der Entwurzelung oder der Reichsangehörigkeit im Entschädigungsverfahren zu Unrecht verneint worden ist.

In den Fällen des Abs. 2 steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts innerhalb eines Monats und, wenn die Zu-

stellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, das gemäß Abs. 2 die Schlußentschädigung festsetzt. Auf das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte finden die Vorschriften der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht in der durch § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) abgeänderten Fassung und der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 155) sinngemäße Anwendung.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts endgültig.

§ 22

Die gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 erforderlichen Feststellungen werden durch Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts getroffen.

Nach Erlaß des Zwischenbescheids wird die Schlußentschädigung durch Verwaltungsbescheid des Reichsentschädigungsamts festgesetzt.

Erfolgt bei der Festsetzung der Schlußentschädigung ein Abzug gemäß § 4, so ist dem Betroffenen zugleich mit dem Bescheide des Reichsentschädigungsamts der Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts zuzustellen. In diesem Falle steht dem Betroffenen gegen den Bescheid des Reichsentschädigungsamts die Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, mit der zugleich Einwendungen gegen den Zwischenbescheid des Reichsausgleichsamts geltend zu machen sind. § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 23

Schwebt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Beschwerde im Nachentschädigungsverfahren, so ist vor Festsetzung der Schlußentschädigung über die Beschwerde zu entscheiden.

Nach dem 1. März 1928 eingelegte Beschwerden, die sich gegen die Festsetzung des Grundbetrags richten, werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb dreier Monate nach dem Erlasse des Nachentschädigungsbescheids oder, sofern es sich um weitere Beschwerden handelt, nach der Entscheidung über die Beschwerde eingelegt worden sind, es sei denn, daß der Beschwerdeführer an der früheren Einlegung der Beschwerde durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert war. In diesem Falle muß die Beschwerde innerhalb dreier Monate nach Wegfall des Hindernisses eingelegt worden sein.

Über die Beschwerde entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamts endgültig.

§ 24

Die Rückgabe der nach den §§ 16 und 18 zu erstattenden Entschädigungsbeträge wird, soweit nicht ihre freiwillige Rückzahlung erfolgt oder die Erstattungsverpflichtung dem Empfänger gemäß § 16 Abs. 4 erlassen wird, durch Rückgabebescheid des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts angeordnet. Gegen den Bescheid des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats und, wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Bescheids die Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, das über die Erstattungsverpflichtung entscheidet.

Für das Verfahren gilt § 21 Abs. 3 Satz 2. Auf die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts oder den Urteilen des Reichswirtschaftsgerichts finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 298 ff., nebst den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sinngemäße Anwendung. Vollstreckungsbehörden sind die Finanzämter.

IV. Steuerliche Bestimmungen

§ 25

Wegen der Steuerbefreiung der durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und der auf diese Ansprüche gezahlten Entschädigungsbeträge und Beihilfen gelten die Vorschriften der §§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 16, 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305), §§ 26 Abs. 4, 39 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) entsprechend.

V. Schlußbestimmungen

§ 26

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Durchführung der Bestimmungen über die Schuldbuchforderungen, soweit sie von den Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes abweichen, zu erlassen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, Bestimmungen über die Entschädigungsberechtigung in den Fällen zu treffen, in denen eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung, die einen Schaden erlitten hat, zur Zeit der Entscheidung über die Schlußentschädigung nicht mehr besteht.

§ 27

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft. Mit diesem Tage werden die Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1925 (Reichsministerialbl. S. 260) mit der Maßgabe aufgehoben, daß bis zum 1. März 1928 gestellte Anträge auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehens noch berücksichtigt werden können.

Das Liquidationsschädengesetz und die Gewaltschädenverordnung finden nur noch auf die Fälle Anwendung, die noch nicht rechtswirksam geregelt worden sind.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes (Härtefondsrichtlinien). Vom 30. März 1928.

Auf Grund des § 20 des Kriegsschädenschlußgesetzes (KSSG.) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats und des Reichstagsausschusses für Entschädigungsgesetze verordnet:

§ 1

Beihilfen aus dem Härtefonds (Härtebeihilfen) können erhalten:

1. Geschädigte, die die Anmeldefristen des § 32 Abs. 1 der Gewaltschädenverordnung (GSV.) oder der auf Grund des § 55 des Liquidationsschädengesetzes (LSG.) erlassenen Bekanntmachungen für ihren ganzen Schaden oder einen Teil ihres Schadens versäumt haben, ferner Geschädigte, deren Schaden erst nach dem 1. Mai 1926 eingetreten, aber nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung oder nach Wegfall des der Anmeldung entgegenstehenden Hindernisses angemeldet worden ist;
2. deutsche juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen sowie nichtverdrängte Reichsangehörige, die einen Schaden im Sinne des § 2 Nr. 2 GSV. erlitten haben;
3. Reichsangehörige, die die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens nicht besessen haben, sofern sie sich besondere Verdienste um das Deutschtum erworben haben;
4. verdrängte Geschädigte, die vor dem 1. April 1928 das 50. Lebensjahr vollendet haben, mit einem Schadensgrundbetrag bis zu 2 000 Mark, sofern ihr Vermögen ausschließlich aus Hausrat, Kleidungsstücken oder Berufsgegenständen bestanden hat und infolge des Schadens in vollem Umfang verlorengegangen ist;
5. Geschädigte, die zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der im § 39 LSG. bezeichneten Rechte Kosten aufwenden mußten.

§ 2

In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 ist die Gewährung einer Härtebeihilfe nur dann zulässig, wenn ein Schaden (§ 1 Abs. 2 KSSG.) vorliegt, für den im Falle seiner rechtzeitigen Anmeldung (§ 1 Nr. 1) oder beim Vorhandensein der Reichsangehörigkeit zur Zeit des Eintritts des Schadens (§ 1 Nr. 3) eine Endentschädigung gewährt worden wäre.

§ 3

Bei der Bemessung der Härtebeihilfe ist die Höhe des Schadens zu berücksichtigen.

Im Falle des § 1 Nr. 4 dürfen die gesamten Zuwendungen aus Entschädigungsmitteln einschließlich der zu gewährenden Härtebeihilfe 125 vom Hundert des festgestellten Grundbetrags (§ 4 Abs. 1 KSSG.) nicht übersteigen. Gewährte Altersbeihilfen bleiben bei der Bemessung der Härtebeihilfen außer Betracht.

§ 4

Eine Härtebeihilfe darf nur einmal gewährt werden. In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 3 ist die Gewährung einer Härtebeihilfe nur bei Bedürftigkeit des Geschädigten zulässig.

§ 5

Eine Härtebeihilfe kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auch in anderen als den im § 1 bezeichneten Fällen gewährt werden, sofern ein Schaden der im Liquidationsschädengesetz oder in der Gewaltschädenverordnung behandelten Art vorliegt.

Die Gewährung einer Härtebeihilfe ist jedoch ausgeschlossen

1. für Schäden, für die auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes eine Schlußentschädigung zu gewähren ist. Dies gilt nicht, sofern der festgestellte Grundbetrag 2000 Mark, jedoch nicht 2500 Mark übersteigt und im übrigen die Voraussetzungen des § 1 Nr. 4 gegeben sind; wird in diesen Fällen die Gewährung einer Beihilfe von dem Reichsminister der Finanzen zugelassen, so dürfen die gesamten Zuwendungen aus Entschädigungsmitteln einschließlich der zu gewährenden Härtebeihilfe 2 500 Reichsmark nicht übersteigen;
2. für Schäden, die durch andere Vorschriften als das Kriegsschädenschlußgesetz geregelt sind;
3. für Schäden im Sinne des § 16 GSV.;
4. für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Kursverlust oder Entwertung.

§ 6

Aus dem Härtefonds wird ein Betrag von 3 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, aus dem der Reichsminister des Innern deutschstämmigen Geschädigten, die wegen ihres Deutschtums im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Kriege aus Rußland verdrängt worden sind, Beihilfen oder Darlehen gewähren kann. Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Geschädigten sowie über die Art und den Umfang der zu gewährenden Zuwendungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 7

Anträge auf Gewährung einer Härtebeihilfe sind mit Ausnahme der Fälle des § 6 beim Reichsentschädigungsamte für Kriegsschäden zu stellen.

Berücksichtigt werden können nur Anträge, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli und, sofern der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, bis zum 30. September 1928 beim Reichsentschädigungsamt eingehen.

§ 8

Eine Härtebeihilfe darf grundsätzlich erst nach Ablauf der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Fristen gewährt werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist die frühere Gewährung einer Härtebeihilfe zulässig.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten (Verordnung über verstärkte Förderung).

Vom 29. März 1928.

Auf Grund der §§ 139, 212, 213 und 220 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Auswahl der öffentlichen Notstandsarbeiten

(1) Für die Auswahl der öffentlichen Notstandsarbeiten und ihrer Träger gelten die §§ 1 bis 3 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. März 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 87). Die Arbeiten müssen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sein.

(2) Die Darlehen oder Zinszuschüsse des Reichs und der Länder werden nur für Arbeiten bewilligt, die wenigstens zweitausend Arbeitslosentagewerke umfassen.

(3) Weisungen, die der Vorstand der Reichsanstalt auf Grund des § 1 Abs. 3 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt darüber erläßt, in welchem Umfang bestimmte Gruppen von Arbeiten mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarkts zeitweise gefördert werden können oder von der Förderung auszuschließen sind, gelten für die Förderung mit Darlehen oder Zinszuschüssen des Reichs und der Länder nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und der beteiligten obersten Landesbehörden.

(4) Arbeiten, bei denen Krisenunterstützte beschäftigt werden, sind zu bevorzugen. Für Bezirke, in denen die Zahl der Krisenunterstützten besonders hoch ist, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden anordnen, daß die Förderung mit Reichs- und Landesmitteln auf solche Arbeiten beschränkt wird, bei denen ausschließlich oder in bestimmtem Umfang Krisenunterstützte beschäftigt werden.

§ 2

Förderung

(1) Für das Ausmaß der Förderung gilt § 4 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt. Reichs- und Landesmittel dürfen nur gewährt werden, wenn die höchstzulässige Förderung aus den Mitteln der Reichsanstalt (Grundförderung) zuschuß- oder darlehnsweise bewilligt wird. Die Darlehen oder Zinszuschüsse des Reichs und der Länder müssen ihrer Höhe nach in einem angemessenen Verhältnis zu der Ersparnis an Unterstützungen stehen, die durch die Beschäftigung Arbeitsloser eintritt. Die Reichs- und Landesdarlehen dürfen zusammen in der Regel den vierfachen, in besonderen Ausnahmefällen den fünffachen Betrag der ersparten Unterstützungen und in jedem Falle mit der Grundförderung 80 v. H. der Gesamtkosten der Arbeit, die Zinszuschüsse des Reichs und der Länder jährlich zusammen je 4 v. H. der jeweils aufgewendeten Kosten der Arbeit nach Abzug der Grundförderung auf die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Die Ersparnis an Unterstützungen wird nach § 6 Satz 2 und 3 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt berechnet.

(2) Die Bedingungen, zu denen die Darlehen des Reichs und der Länder bewilligt werden, sind den Bedürfnissen des Einzelfalls anzupassen.

a) Die Darlehen sind längstens innerhalb von fünfzehn Jahren nach Fertigstellung der geförderten Arbeiten planmäßig zu tilgen. Der Beginn der Tilgungsfrist kann bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten hinausgeschoben werden. Bei Darlehen für werbende Anlagen kann eine längere Tilgungsfrist bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, damit die Tilgungsbeträge aus den Erträgen der Anlagen aufgebracht werden können.

b) Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz darf in der Regel nicht unter 4 v. H., in besonderen Ausnahmefällen nicht unter 3 v. H. herabgehen.

c) Die Darlehen sind in der Regel sicherzustellen, es sei denn, daß das Reich, ein Land oder ein Provinzialverband Träger der geförderten Arbeit ist. Die Fälligkeitstage für Zins- und Tilgungsbeträge sind einheitlich auf den 2. Januar und den 1. Juli festzusetzen.

(3) Die Förderung mit Reichs- und Landesmitteln kann bei der Bewilligung fest zugesichert werden, wenn es sich auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, eine Notstandsarbeit in Gang zu bringen, deren Durchführung nach der Lage des Arbeitsmarkts unerläßlich erscheint. Tritt in diesem Falle die erwartete Ersparnis an Unterstützungen infolge nicht vorhersehbarer Umstände ohne Verschulden des Trägers nicht ein, so kann der zugesicherte Betrag trotzdem ausgezahlt werden. Der Träger hat aber den Nachweis zu erbringen, daß er sich in jeder Weise bemüht hat, die entsprechende Anzahl anrechnungsfähiger Notstandsarbeiter zu beschaffen.

§ 3

Durchführung

Für die Durchführung der Arbeiten gelten die §§ 8 bis 12 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt. Auf die Förderung mit Reichs- und Landesmitteln darf nur die Beschäftigung von Arbeitslosen aus solchen Gemeindebezirken angerechnet werden, in denen die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung zusammen 1 v. H. der Zahl der Einwohner erreicht und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht unter diese Grenze herabgehen wird. Dabei darf die Beschäftigung solcher arbeitsfähiger Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung erschöpft oder als schulentlassene Jugendliche einen Anspruch auf Unterstützung noch nicht erworben haben, insoweit angerechnet werden, als sie das Landesarbeitsamt im Rahmen des § 10 Abs. 2 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt zur Notstandsarbeit zuläßt.

§ 4

Verfahren

(1) Rechtzeitig vor dem Beginne des Haushaltsjahrs verständigen sich der Vorsitzende des Landesarbeitsamts und die oberste Landesbehörde oder die von ihr be-

stimmte Stelle darüber, ob und welche Notstandsarbeiten in ihrem Bezirk im Laufe des Jahres für die verstärkte Förderung in Frage kommen. Dabei ist der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts gutachtlich zu hören.

(2) Der Antrag auf Bewilligung von Reichs- und Landesmitteln ist zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung der Grundförderung nach dem Muster A bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Er ist in der Regel vor Beginn der Arbeit zu stellen. In Ausnahmefällen, die besonders zu begründen sind, kann er noch bis zu 4 Wochen nach Beginn der Arbeit zugelassen werden; die Arbeit muß aber spätestens bei ihrem Beginne der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angezeigt werden. Abschrift des Antrags ist dem Arbeitsamte zu übersenden, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt werden soll. Anlagen der Urschrift, die schwer zu beschaffen sind, brauchen der Abschrift nicht beigefügt zu werden. Der Vorsitzende des Arbeitsamts nimmt zu dem Antrag unter den Gesichtspunkten des Arbeitsmarkts Stellung und legt die Abschrift mit seiner Äußerung dem Landesarbeitsamte vor, dessen Verwaltungsausschuß die Grundförderung zu bewilligen hat.

Muster A

(3) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beschließt über die Bewilligung der Landesmittel und gibt den Antrag mit ihrer Entscheidung an das Landesarbeitsamt weiter, dessen Verwaltungsausschuß die Grundförderung zu bewilligen hat. Falls sie Landesmittel bewilligt, fügt sie eine Anerkennung über die Bewilligung nach dem Muster B bei.

Muster B

(4) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts führt die Entschließung des Verwaltungsausschusses über die Bewilligung der Grundförderung herbei und fügt die Anerkennung darüber der Anerkennung über die Bewilligung der Landesmittel hinzu. Er entscheidet über die Bewilligung der Reichsmittel, soweit nicht nach Abs. 5 und 6 eine andere Stelle hierfür zuständig ist; in diesem Falle hat er den Antrag mit den Entscheidungen über die Bewilligung der Landesmittel und der Grundförderung und mit seinem Gutachten dem Präsidenten der Reichsanstalt vorzulegen.

(5) Der Präsident der Reichsanstalt ist für die Bewilligung der Reichsmittel zuständig,

a) wenn das Darlehn des Reichs den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt,
b) wenn Zinszuschüsse beantragt sind,
c) wenn sich das Land, dem die Arbeit zugute kommt, an der Förderung nicht beteiligt,
d) wenn die Arbeit mit Mitteln der Reichsanstalt nicht gefördert wird.

In den Fällen zu c und d und soweit das Darlehn des Reichs 500 000 Reichsmark übersteigt, hat der Präsident der Reichsanstalt vor der Bewilligung die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einzuholen.

(6) Der Präsident der Reichsanstalt kann auch in Fällen, in denen nach Abs. 4 an sich der Vorsitzende des Landesarbeitsamts zuständig ist, die Entscheidung an sich ziehen. Ebenso kann der Reichsarbeitsminister über den in Abs. 5 Satz 2 vorgesehenen Umfang hinaus bei der Bewilligung der Reichsmittel mitwirken.

(7) Falls die Stelle, die über die Bewilligung der Reichsmittel entscheidet, in der Beurteilung des Antrags von der Entscheidung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abweicht, hat sie sich vor ihrer Entscheidung mit dieser in Verbindung zu setzen, um über die Bewilligung von Reichs- und Landesmitteln eine Einigung herbeizuführen.

(8) Die Entscheidung über die Bewilligung der Reichsmittel ist den Entscheidungen über die Bewilligung der Landesmittel und der Grundförderung hinzuzufügen. Die gesamte Anerkennung ist dem Träger der Notstandsarbeit, eine Abschrift davon zusammen mit dem Antrag und seinen Unterlagen der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu übersenden. § 16 Abs. 2 bis 4 und § 17 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt finden Anwendung. Wird die Bewilligung von Reichsmitteln abgelehnt, so ist dies der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen.

(9) Sowohl der Reichsarbeitsminister und die mit der Bewilligung der Reichsmittel beauftragten Stellen der Reichsanstalt als auch die oberste Landesbehörde und die von ihr bestimmten Stellen sind befugt, die Durchführung der Notstandsarbeiten an Ort und Stelle nachzuprüfen. Von den geplanten Prüfungen sollen sie sich vorher gegenseitig benachrichtigen.

(10) Soweit die Länder die Bewilligung der Landesmittel den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen, wird das Verfahren besonders geregelt.

§ 5
Auszahlung der Förderung

(1) Die Reichsmittel werden durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ausgezahlt. § 20 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt findet Anwendung. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erhält Abschriften der Zahlungsanweisungen mit Belegen und weist nach Prüfung die Landesmittel an; sie gibt zum Zwecke der Verwendung bei der Abrechnung Abschriften ihrer Zahlungsanweisungen an das Landesarbeitsamt.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt hat monatlich im voraus beim Reichsarbeitsminister die Reichsmittel anzufordern, die für Notstandsarbeiten im nächsten Monat voraussichtlich benötigt werden. Die Mittel werden ihm sodann bei der Reichsarbeitskasse auf Abruf zur Verfügung gestellt. Spätestens zum 15. eines jeden Monats hat der Präsident der Reichsanstalt dem Reichsarbeitsminister zu berichten, welche Reichsmittel im Vormonat als Darlehen und Zinszuschüsse verausgabt worden sind.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt beauftragen, auch die Landesmittel auszuzahlen.

(4) Mit der Auszahlung der Reichsmittel kann auch eine Landeskasse beauftragt werden.

§ 6
Abrechnung

(1) Nach Beendigung der Notstandsarbeit hat der Träger mit dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts über die Reichs- und Landesmittel abzurechnen. § 22 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt findet Anwendung.

(2) Zur Nachprüfung der Abrechnung sind bezüglich der Reichsmittel der Rechnungshof des Deutschen Reichs und bezüglich der Landesmittel die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder und die von ihnen beauftragten Stellen berechtigt.

§ 7

Verwaltung der Darlehen

(1) Die Darlehen des Reichs werden von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts verwaltet. Der Präsident der Reichsanstalt hat die für das Reich eingegangenen Zins- und Tilgungsbeträge jeweils auf den 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres, nach diesem Zeitpunkt verspätet eingegangene Zahlungen sofort der Reichsarbeitskasse zu überweisen.

(2) Die Verwaltung der Darlehen der Länder richtet sich nach den Landesvorschriften. Die oberste Landesbehörde kann die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt auch mit der Verwaltung der Landesdarlehen beauftragen.

(3) Über die Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen sowie über die Ermäßigung von Zinssätzen entscheidet für den Reichsanteil der Präsident der Reichsanstalt, wenn der Betrag an Reichsmitteln, der gestundet werden soll, 200 000 Reichsmark und die Stundungsfrist 2 Jahre nicht übersteigt oder der Zinssatz nicht unter das bei der Bewilligung neuer Darlehen jeweils zulässige Maß herabgesetzt werden soll. Im übrigen entscheidet über die Reichsmittel der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugleich mit der Entscheidung über den Landesanteil. Für den Stundungsantrag gilt § 24 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt.

(4) Der Präsident der Reichsanstalt hat dem Reichsarbeitsminister zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu berichten, welche Zins- und Tilgungsraten oder sonstigen Beträge im vorangegangenen Halbjahr bei der Reichsanstalt für das Reich eingegangen und welche fälligen Beträge etwa im Rückstand geblieben sind.

§ 8

Weisungen

Bei der Durchführung dieser Verordnung sind, soweit es sich um Reichsmittel handelt, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter an die Weisungen des Präsidenten der Reichsanstalt und dieser an die Weisungen des Reichsarbeitsministers gebunden. Der Präsident der Reichsanstalt hat die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bei der Durchführung zu überwachen. Allgemeine Weisungen, die Reichs- und Landesmittel betreffen, sind gemeinsam durch den Reichsarbeitsminister und die beteiligten obersten Landesbehörden zu erlassen.

§ 9

Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 1 bis 3 und 8 treten am 1. April 1928, die §§ 4 bis 7 am 1. Oktober 1928 in Kraft. Soweit nicht die §§ 1 bis 3 entgegenstehen, bleiben für die Förderung mit Darlehen und Zinszuschüssen des Reichs und der Länder die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 53) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 314) bis zum 30. September 1928 in Kraft.

(2). Für die Auszahlung und Abrechnung von Förderungsbeträgen und die Verwaltung von Förderungsdarlehen, die vor dem 1. Oktober 1928 bewilligt sind, gelten bis zum 31. März 1929 die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 53) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 314) weiter. Vom 1. April 1929 an finden die §§ 5 bis 7 Anwendung.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Muster A

An [1])

.....

in .....

Antrag

auf Bewilligung einer Förderung nach § 139 AVAVG.

1. Träger der Arbeit (Angabe, ob Körperschaft des öffentlichen Rechtes, gemischtwirtschaftliches oder privates Unternehmen): — Satzung [2]) ist beigefügt — .....

.....

2. Bezeichnung und Beschreibung der Arbeit (Lage der Arbeitsstellen): — etwa vorhandene Lagepläne, Skizzen, Lichtbilder u. dgl. sind tunlichst beizufügen — .....

.....

3. Volkswirtschaftlicher Wert: .....

4. Bedeutung für die Entlastung des Arbeitsmarkts (insbesondere Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenunterstützung in den Gemeindebezirken, aus denen Arbeitslose zu der Notstandsarbeit vermittelt werden sollen): .....

.....

5. Beginn der Arbeit: .....

   Voraussichtliche Beendigung: .....

6. Zahl der Arbeitslosentagewerke: .....

   Zahl der gleichzeitig zu beschäftigenden Arbeitslosen: .....

   Zahl der zu beschäftigenden Stammarbeiter: .....

7. Gesamtkosten ..... RM.

   — Kostenanschlag ist beizufügen —

   Davon für a) Material ..... RM

   b) Arbeitslöhne ..... »

8. Finanzierungsplan:

   Von den Gesamtkosten sollen aufgebracht werden:

   a) aus eigenen Mitteln des Trägers ..... »

   b) von anderen Geldgebern (welchen?) .....

   .... »

   Zu a) und b):

   Ist die Aufbringung dieser Mittel gesichert? .....

   c) Von der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge:

   Grundförderung ..... »

   Verstärkte Förderung (aus Reichs- und Landesmitteln) ..... »

   Gesamtkostensumme wie oben .... RM.

[1]) Der Antrag ist, falls nur eine Grundförderung beantragt wird, beim zuständigen Arbeitsamt, falls zugleich eine verstärkte Förderung beantragt wird, bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift an das Arbeitsamt, einzureichen.

[2]) Je nach Lage der Verhältnisse sind sonstige Unterlagen über Organisation, Gemeinnützigkeit usw. beizufügen.

9. Angaben über die Vermögenslage des Antragstellers: .....

Begründung, weshalb die Notstandsarbeit ohne die Förderung nicht durchführbar ist: .....

.....

10. Beantragte Förderung [1]):

a) Grundförderung:

Zuschuß ..... RM

Darlehn ..... » ,

b) Verstärkte Förderung:

Zinszuschuß ..... »

Darlehn ..... » .

Zu welchen Bedingungen?

Tilgung: .....

Verzinsung: .....

Sicherstellung: .....

11. a) Können auswärtige Arbeitslose beschäftigt werden? .....

Werden nötigenfalls die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle — in welcher Höhe — übernommen? .....

b) Wie sollen Unterkunft und Verpflegung der Arbeitslosen geregelt werden? .....

.....

c) Welcher Betrag ist von den Notstandsarbeitern zu zahlen

für Übernachten? ..... RM

» Frühkaffee? ..... »

» Mittagessen? ..... » .

d) Welche Entlohnung sollen die Notstandsarbeiter erhalten (Angabe des Tarifvertrages)? .....

.....

e) Soll Vergebung und Ausschreibung der Arbeiten auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.) erfolgen? .....

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt

..... den .....

(Ort) (Datum)

Träger des Unternehmens

.....

(Unterschrift)

[1]) Hier sind zur Bemessung von Art und Höhe der Förderung und Festsetzung der Förderungsbedingungen von dem Antragsteller Angaben über Höhe der aus der Durchführung der Arbeiten zu erwartenden Einnahmen (bei werbenden Anlagen ein Rentabilitätsplan, bei Straßenbauten Angaben über etwaige Einnahmen an Anlieger- oder Unterliegerbeiträgen usw.) zu verlangen.

Muster B

(Reichsanstalt) Tgb.-Nr. .....

(Landesbehörde) Tgb.-Nr. .....

Anerkennung

1. D .....

.....

wird als geeignet zur Förderung mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge anerkannt.

2. Träger der Notstandsarbeit ist: .....

3 Die Arbeitslosen, die bei der Arbeit beschäftigt werden sollen, sind zu entnehmen dem Bezirke d..... Arbeitsamt.....

.....

4. Die Förderung erstreckt sich auf die Zeit vom ..... bis .....
und auf eine Gesamtzahl von ..... Arbeitslosentagewerken.

5. Die Gesamtkosten der Arbeit für diesen Zeitraum sind auf ..... ℛℳ veranschlagt.

6. Die in Aussicht gestellte Förderung besteht in:

a) Grundförderung — gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts .....
vom ..... — ..... ℛℳ pro Arbeitslosentagewerk, für ..... Tagewerke
= ..... ℛℳ,

davon als Zuschuß .... ℛℳ,

als Darlehn .... » ,

b) verstärkter Förderung ..... ℛℳ pro Arbeitslosentagewerk, für ..... Tagewerke
= ..... ℛ.ℳ;

davon werden ..... ℛℳ als Darlehn des Reichs,

..... » als Darlehn des Landes gegeben.

Die Förderungsbeträge werden ausgezahlt [1])

a) aus Reichsmitteln durch die Kasse d.....,

b) aus Landesmitteln durch die Kasse d.....,

c) aus Mitteln der Reichsanstalt durch die Kasse d.....,

d) aus Mitteln der Wohlfahrtspflege (soweit Arbeitslose zugelassen werden, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden) durch die Kasse d.....

[1]) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

7. Das Darlehn ist vom Tage der Hergabe ab mit jährlich ..... v. H. zu verzinsen und in halbjährlichen Raten innerhalb von ..... Jahren ..... zurückzuzahlen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind zum 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zu zahlen. Die erste Tilgungsrate wird am 2. Januar — 1. Juli — 19..... fällig. Die Zahlungen sind zu leisten:

a) für die Reichsmittel an die Kasse d.....,

b) für die Landesmittel an die Kasse d.....,

c) für die Mittel der Reichsanstalt an die Kasse d.....,

d) für die Mittel der Wohlfahrtspflege an die Kasse d.....

Mit den Zinsen ist bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns ein Verwaltungskostenbeitrag von $^1/_4$ v. H. des noch ungetilgten Darlehnsteils zu entrichten[1]). Über die Rückzahlungsverpflichtung wird bei der Abrechnung ein besonderer Tilgungsplan aufgestellt.

Abschlagszahlungen sind ebenfalls mit ..... v. H. vom Tage der Hergabe ab zu verzinsen.

Im Falle des Verzugs sind rückständige Tilgungsraten vom Tage der Fälligkeit ab mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank zu verzinsen.

8. Das Darlehen ist durch ..... sicherzustellen.

9. Eine ständige Überwachung der Notstandsarbeit bleibt ..... vorbehalten. Diese Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der zu gewährenden Entlohnung sowie die zwischen Arbeitsamt und Träger getroffenen Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung.

10. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Richtlinien des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28. März 1928 (Reichsarbeitsbl. I S. 87) und die Verordnung des Reichsarbeitsministers über Darlehen und Zinszuschüsse des Reichs und der Länder für öffentliche Notstandsarbeiten vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 126) zu beachten.

..... (Ort, Datum)

..... (Ort, Datum)

Für die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Für die oberste Landesbehörde

An

.....

[1]) Gilt nur für die aus Mitteln der Reichsanstalt bewilligten Darlehen, nicht für die verstärkte Förderung.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1928	Nr. 15

Inhalt: Gesetz über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 30. März 1928 ..... S. 133
Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes. Vom 30. März 1928 ..... S. 133
Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 31. März 1928 ..... S. 134
Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten. Vom 30. März 1928 S. 134
Gesetz zur Abänderung der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht und des Besatzungsleistungsgesetzes. Vom 31. März 1928 ..... S. 135
Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 31. März 1928 ..... S. 135
Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform. Vom 31. März 1928 ..... S. 135
Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 31. März 1928 ..... S. 136
Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 31. März 1928 ..... S. 136
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 26. März 1928 ..... S. 136
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. Vom 28. März 1928 S. 136

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 31. März 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-danziger und deutsch-polnischen Abkommens über die Durchführung des Artikel 312 des Vertrags von Versailles. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete.

Gesetz über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 30. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 5 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) tritt am 1. Mai 1928 außer Kraft.

Artikel 2

Zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Gefrierfleisch sind vom 1. Mai 1928 an jährlich 50 000 Tonnen Gefrierfleisch nach näherer Anordnung der Reichsregierung zollfrei zu lassen.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die zollfreie Gefrierfleischmenge dem Stande der Fleischversorgung angleichen.

Artikel 3

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. April 1928.)

Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes. Vom 30. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 11 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) in der Fassung des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 und der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 sowie des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 261, 331, 1927 I S. 180) wird mit Wirkung vom 15. April 1928 ab wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 3 ist folgende Vorschrift aufzunehmen:

3a. Bei der Ausfuhr von Schweinen sowie von Schweinefleisch der Tarifnr. 108, frisch, gefroren oder einfach zubereitet, sowie ferner bei der Ausfuhr von Schweineschinken in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 1 Doppelzentner beträgt und die Ausfuhr nicht zu Lasten des Reparationskontos erfolgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb der nach Nr. 1 Abs. 1 festgesetzten Frist eine dem Werte des Einfuhrscheins entsprechende Menge der daselbst bezeichneten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Der Wert des Einfuhrscheins wird in der Weise bestimmt, daß für jeden Doppelzentner der ausgeführten Ware in Rechnung gestellt werden:

bei lebenden Schweinen ... 16 Reichsmark,
» frischem, gefrorenem oder einfach zubereitetem

Schweinefleisch aus der Tarifnr. 108 ..... 21 Reichsmark,
bei Schweineschinken in luftdicht verschlossenen Behältnissen ..... 27 » .

Die Reichsregierung wird ermächtigt, für die im Sachlieferungsverfahren zugebilligten Kontingente von Schweinen die Erteilung von Einfuhrscheinen zu bewilligen.

Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den von den Landesfinanzämtern zu bestimmenden Zollstellen statt.

2. In Nr. 6 Abs. 2 ist hinter den Worten „in Ziffer 1 Abs. 1" einzuschalten „und in Nr. 3a". ....

Artikel 2

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145, 156) / 28. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 391) wird dahin abgeändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Ziffer 1 wird hinter Abschnitt c eingefügt:
   „d) an private und öffentliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist, wenn der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen der Eröffnung der Geschäftsverbindung zustimmt. Ausgeschlossen sind hierbei Unternehmungen, die unmittelbar oder mittelbar mit einem der im § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 genannten oder nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 zugelassenen Kreditinstitute in Geschäftsverbindung stehen."
2. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
   „3. Darlehen für die in Ziffer 1 bezeichneten Zwecke unter Ausschluß des Depositengeschäfts und der Inanspruchnahme des offenen Geldmarktes aufzunehmen; soweit Darlehen für die in Ziffer 1a, b und d bezeichneten Zwecke mit einer kürzeren Laufzeit als einem Jahre aufgenommen werden, darf ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des Kapitels nicht übersteigen."
3. Im § 3 Abs. 1 wird hinter Ziffer 3 eingefügt:
   „3a sich an privaten und öffentlichen Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse von allgemeiner Bedeutung ist, zu beteiligen, wenn der Verwaltungsrat es mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen beschließt. Der Gesamtbetrag der Beteiligungen darf fünf vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen. Ausgeschlossen von einer Beteiligung sind Unternehmungen, die unmittelbar oder mittelbar mit einem der im § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 genannten oder nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 zugelassenen Kreditinstitute in Geschäftsverbindung stehen,
   3b sich an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu beteiligen, wenn der Verwaltungsrat es mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen beschließt. Diese Beteiligung darf fünf vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Gleichzeitig mit diesem Gesetze treten in Kraft:

1. das vom Reichstag am 17. März 1928 beschlossene Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. das vom Reichstag am 21. März 1928 beschlossene Gesetz über Änderung des Zolltarifgesetzes,
3. das vom Reichstag am 21. März 1928 beschlossene Gesetz über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten. Vom 30. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündetes Urteil eines Oberlandesgerichts oder Landgerichts

kann nicht nach §§ 551 Nr. 1, 579 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung mit der Begründung angefochten werden, daß der nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vorsitzende des Senats oder der Kammer an dem Vorsitz dauernd verhindert und mit Rücksicht hierauf seine Vertretung durch das älteste Mitglied des Senats oder der Kammer (§§ 66, 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nicht zulässig gewesen sei.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht und des Besatzungsleistungsgesetzes. Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1167) in der durch § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046) abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Satz 2:

   Auf seine ständigen Mitglieder findet Artikel 104 der Reichsverfassung Anwendung.

2. Der § 42c erhält folgende Fassung:

   Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, so entscheidet ein Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Beisitzern darüber, ob die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind. Bei der Entscheidung darf ein Richter nicht mitwirken, der bei der Entscheidung, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag richtet, mitgewirkt hat.

   Insoweit die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht für gegeben angesehen werden, oder die Entscheidung sich in den Fällen des § 42b Nr. 1 bis 3 aus anderen Gründen als richtig darstellt, ist der Antrag zurückzuweisen.

   Insoweit die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens als gegeben erachtet werden, ist die Sache an den zuständigen Senat zur Wiederaufnahme des Verfahrens zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Senat erfolgen.

   Für das Verfahren gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften.

Artikel II

Der § 59 des Gesetzes über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden (Besatzungsleistungsgesetz) vom 5. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird gestrichen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Abs. 1 des § 12 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingeschaltet:

„Bei Zigaretten ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen."

Artikel II

Der Steuerwert der in der Zeit vom 1. Februar bis 15. März 1928 entnommenen Steuerzeichen ist am dritten und achtzehnten Tage jeden Monats mit je $2\,^1/_2$ vom Hundert, beginnend am 18. April 1928, einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 31. März 1928 entnommenen Steuerzeichen ist am 18. Mai 1928 einzuzahlen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Gesetz zur Fortführung der Strafrechtsreform. Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Die dem Reichstag am 14. Mai und 9. September 1927 zur Beschlußfassung vorgelegten Entwürfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs und eines Strafvollzugsgesetzes (Drucksachen des Reichstags Nr. 3390 und 3628) unterliegen, wenn der Reichstag in der III. Wahlperiode nicht über sie beschließt, der Beschluß-

fassung des Reichstags in der folgenden Wahlperiode, ohne daß es ihrer erneuten Einbringung bedarf. Die Entwürfe gelten als neue Vorlagen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung des Reichstags. Vom 31. März 1928.

Nachdem der Reichstag mit den gestern verabschiedeten Gesetzen das sogenannte Notprogramm erledigt hat, und da nicht zu erwarten ist, daß noch weitere größere gesetzgeberische Arbeiten in dieser Wahlperiode zum Abschluß gebracht werden können, löse ich auf Grund des Artikel 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Marx

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 31. März 1928.

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 20. Mai 1928 statt.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 26. März 1928.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Satz 2 der Bestimmung I Ziffer 4 der Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse in Breslau für den Zeithandel in Getreide und Mehl vom 23. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 537) erhält folgende Fassung:

Das Mehl ist in ungezeichneten, loch- und flickfreien Säcken von gleichmäßiger Form und handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.

Berlin, den 26. März 1928.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. Vom 28. März 1928*).

Auf Grund des § 5 Nr. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) wird nach Zustimmung des Reichsrats und Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags sowie des nach § 6 des Gesetzes verstärkten Reichsgesundheitsrats verordnet:

Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 b erhält folgende Fassung:

   bei Dauerwaren von Fischen, einschließlich Marinaden, das Gewicht der zubereiteten Fische oder Fischteile; außerdem die Zeit der Füllung nach Monat und Jahr, sofern es sich nicht um Ware handelt, die durch Erhitzen haltbar gemacht ist; die Verpflichtung zur Angabe der Zeit der Füllung fällt fort, wenn auf der Packung oder dem Behältnis getrennt von den übrigen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift angebracht wird „Kühl aufbewahren, zum alsbaldigen Verbrauche bestimmt"; bei durch Erhitzen in Öl haltbar gemachten Sardinen (clupea pilchardus) genügt an Stelle der Gewichtsangabe die Angabe der Zahl der eingefüllten Fische;

2. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   Für die im § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728) nicht genannten und für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel, die bisher den Vorschriften über die äußere Kennzeichnung nicht unterlagen, tritt die Verordnung am 1. Juli 1928 in Kraft; für die durch Erhitzen in Öl haltbar gemachten Sardinen (clupea pilchardus) tritt die Verordnung am 1. Januar 1929 in Kraft.

   Lebensmittel, die im § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 728) genannt sind, sind bis zum 30. Juni 1928 auch dann als ausreichend gekennzeichnet anzusehen, wenn sie den bisherigen Kennzeichnungsvorschriften genügen.

Berlin, den 28. März 1928.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 76 vom 29. März 1928.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1928	Nr. 16

Inhalt: Gesetz, betreffend die Tätigkeit eines Reichstagsausschusses bei Durchführung des landwirtschaftlichen Notprogramms. Vom 31. März 1928 ..... S. 137

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 29. März 1928 ..... S. 137

Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 29. März 1928 ..... S. 138

Verordnung über die Auflösung des Reichskommissariats für Reparationslieferungen. Vom 31. März 1928 ..... S. 138

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 3. April 1928 ..... S. 138

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 4. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Polnischen Republik über polnische landwirtschaftliche Arbeiter. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Schweinitztal. — Bekanntmachung über den Beitritt der Regierungen von Ungarn, Portugal und Venezuela zum Spitzbergen-Abkommen vom 9. Februar 1920.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 5. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über die am 6. November 1925 im Haag revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Gesetz, betreffend die Tätigkeit eines Reichstagsausschusses bei Durchführung des landwirtschaftlichen Notprogramms. Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Der gemäß den Vorschriften im § 4 und in Anlage X Kapitel E 4 Titel 8 a bis d des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1928 zu bildende Ausschuß des Reichstags erhält die Ermächtigung, auch nach der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritte des neuen Reichstags tätig zu werden.

Artikel 40 a Abs. 1, 3, 4 der Reichsverfassung findet Anwendung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Der Reichsminister für
Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 29. März 1928.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1

Es ist verboten, bleihaltige Verbindungen und deren Zubereitungen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau zu verwenden.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die wissenschaftliche Forschung in den Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

Wer den im § 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 in Verbindung mit der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Reichsminister für
Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 29. März 1928.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 255) und des § 1 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 187) in der Fassung des § 34 der Verordnung über die Fürsorgepflicht und in Verbindung mit den §§ 21 bis 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) werden mit Zustimmung des Reichsrats die Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 15 Abs. 1 wird das Wort „soll" durch „darf" ersetzt; das Wort „insbesondere" wird gestrichen.
2. Im § 15 Abs. 1 erhält der Buchstabe a folgende Fassung:
   a) eines kleineren Vermögens; als solches gilt ein Kapitalvermögen jedenfalls dann, wenn sein jährlicher Ertrag hinter dem doppelten Monatsbetrage des erhöhten Richtsatzes zurückbleibt.
3. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Sicherstellung des Ersatzes sowie der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeutet.

Artikel II

Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a

Die Fürsorge muß Kleinrentnern über 65 Jahre zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts mindestens den erhöhten Richtsatz (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht) sicherstellen. Freiwillige Zuwendungen Dritter und Arbeitsverdienst (§ 8 Abs. 4 und 5) dürfen hierauf nur mit Zustimmung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle in Anrechnung gebracht werden; auch die Sicherstellung des Ersatzes (§ 15 Abs. 2) bedarf dieser Zustimmung.

Artikel III

Im § 16 Satz 1 wird hinter den Worten „die Kleinrentner" eingefügt „(§§ 14 bis 15a)".

Artikel IV

Im § 18 Abs. 1 tritt an die Stelle von „(§§ 14 und 15)" „(§§ 14 bis 15a)".

Artikel V

Im § 30 wird folgender zweiter Satz angefügt: Als hilfsbedürftig gelten insbesondere die Hinterbliebenen, denen Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird.

Artikel VI

Die Vorschriften des Artikel II treten am 1. Juli 1928, die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Verordnung über die Auflösung des Reichskommissariats für Reparationslieferungen. Vom 31. März 1928.

Das durch Verordnung der Reichsregierung vom 10. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 385) errichtete Reichskommissariat für Reparationslieferungen wird am 31. März 1928 aufgelöst.

Die Erledigung der verbleibenden Restaufgaben regelt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Köhler

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 3. April 1928.

Auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 116) wird hiermit verordnet:

I. Zu Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 1 und 2:

§ 1

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 14 Reichspfennig. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 2

Der Steigerungsbetrag für Beiträge, die gemäß § 1242a der Reichsversicherungsordnung für die Zeit bis zum 30. September 1921 nachentrichtet worden sind, ist nach § 1289 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu berechnen.

§ 3

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1928 von den Trägern der Invalidenversicherung festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Wanderversicherten

oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Juli 1928 an den Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung aus beiden Versicherungen zusammen mindestens eine Reichsmark beträgt.

II. Zu Artikel 2 und Artikel 5:

§ 4

Der Steigerungsbetrag nach Artikel 2 des Gesetzes wird für Beiträge, die für Halbversicherte entrichtet sind, zur Hälfte gewährt. Für Beiträge, die auf Grund des § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) entrichtet worden sind, wird er aus der dem Durchschnitt der Summe dieser Beiträge entsprechenden oder, falls dieser den Beitrag einer Gehaltsklasse übersteigt, aus der nächsthöheren Gehaltsklasse, höchstens aber aus der Gehaltsklasse J, gewährt. Der Steigerungsbetrag für Beiträge, die gemäß § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeit bis zum 31. Juli 1921 nachentrichtet worden sind, ist nach § 56 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu berechnen.

§ 5

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1928 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder von der Reichsknappschaft als Träger der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Wanderversicherten oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Juli 1928 an den Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung aus beiden Versicherungen zusammen mindestens 1 Reichsmark beträgt. Der § 1 gilt entsprechend.

§ 6

Ist eine vor dem 1. Januar 1923 festgestellte Rente eines Wanderversicherten oder seiner Hinterbliebenen nach Abschnitt B Artikel VII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) in der Fassung der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) zu ergänzen, so ist auch der Steigerungsbetrag gemäß § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren.

III. Zu Artikel 4 Abs. 3:

§ 7

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über den Nachweis des Aufwandes.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Reichsknappschaft machen dem Reichsversicherungsamte die zur Berechnung des Aufwandes erforderlichen Angaben.

Berlin, den 3. April 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Ritter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

141

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1928	Nr. 17

Inhalt: Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 4. April 1928 ..... S. 141

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landesabgaben auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 2. April 1928 ..... S. 141

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 24. März 1928 ..... S. 141

Druckfehlerberichtigung ..... S. 142

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 4. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1928. — Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927.

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 10. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über eine deutsch-niederländische Vereinbarung wegen der Verzollung von Hohlglas in Deutschland. — Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags.

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 4. April 1928.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 20. Mai 1928 stattfindende Reichstagswahl vom 29. April 1928 ab bis einschließlich 6. Mai 1928 auszulegen sind.

In den Gemeinden Preußens, in denen mit Zustimmung der preußischen Landesregierung mit der Reichstagswahl die Gemeindewahl verbunden wird, werden die Stimmlisten und Stimmkarteien vom 15. April 1928 bis einschließlich 28. April 1928 ausgelegt.

Berlin, den 4. April 1928.

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landesabgaben auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 2. April 1928.

Auf Antrag der Regierung des Landes Thüringen wird gemäß § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung der thüringischen Grundsteuer, Gewerbesteuer und Aufwertungssteuer vom bebauten Grundbesitze wird dem Landesfinanzamte Thüringen und den ihm unterstellten Finanzämtern übertragen.

§ 2

(1) Die im § 1 bezeichneten Landessteuern werden vom Landesfinanzamt und den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung verwaltet. Dem Lande Thüringen steht nach § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung die oberste Sachleitung zu.

(2) Für das Rechtsmittelverfahren in zweiter und dritter Instanz mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens gemäß § 282 der Reichsabgabenordnung bleiben bis auf weiteres die bisher zuständigen Landesbehörden zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Zarden

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 24. März 1928*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Aktien der

1. Compañía hispano Americana de Electricidad in Madrid,
2. Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft in Hamburg,
3. Polyphonwerke Aktiengesellschaft in Leipzig-Wahren

sind zulässig.

Berlin, den 24. März 1928.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Heintze

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 26. März 1928.

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I Nr. 5 S. 25) sind folgende Druckfehler enthalten:

Im § 1e Abs. 2 Satz 1 fehlt in der 4. Silbe des Wortes „Mietverhältnisses" das „i",

im § 1h Abs. 2 muß es statt „Mietszinsrückstand" und „Mietszinsforderung" lauten: „Mietzinsrückstand" und „Mietzinsforderung",

im § 7 Abs. 3 Satz 3 steht in dem Worte „Mitglieder" an Stelle des „t" ein „e",

im § 7 Abs. 3 Satz 6 muß es statt „Mietberechtigte" lauten: „Mitberechtigte",

im § 9 muß es statt „Güterverhandlung" lauten: „Güteverhandlung",

im § 19 Abs. 2 Satz 2 muß hinter dem Worte „erlangt" das Komma wegfallen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1928	Nr. 18

Inhalt: Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 12. April 1928 ..... S. 143

Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen und die Befreiungsgrenze für Viehversicherungen bei Berechnung der Versicherungsteuer. Vom 3. April 1928 ..... S. 147

Verordnung über Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Krisenunterstützung. Vom 16. April 1928 S. 148

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 13. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-niederländischen Vereinbarung wegen der Verzollung von Hohlglas in Deutschland. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-portugiesischen Erklärung wegen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 17. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über das Luftverkehrsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 16. April 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger.

Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 12. April 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschoß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich.

Abschnitt II

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition

§ 2

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Genehmigung. Als Herstellung von Munition gilt auch das Wiederladen von Patronen.

(2) Die Genehmigung oder ihre Rücknahme darf nicht von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden.

(3) Für die Errichtung von Pulverfabriken oder sonstigen Anlagen zur Munitionsbereitung bleibt daneben die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich im bisherigen Umfang erforderlich.

§ 3

Die Verfügung, durch die die Genehmigung zum Gewerbebetriebe versagt oder zurückgenommen wird, kann nach den für das Rechtsmittelverfahren gegen polizeiliche Verfügungen geltenden Vorschriften der Landesgesetze angefochten werden. Wo nach diesen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder für Fälle dieser Art nicht zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Anwendung.

§ 4

Ist die Genehmigung endgültig versagt oder zurückgenommen worden, so kann ein neuer Antrag auf Erteilung der Genehmigung erst gestellt werden, wenn seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung mindestens drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt III

Der Handel mit Schußwaffen und Munition

§ 5

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen solcher Waren vermitteln oder sich gewerbsmäßig zum Erwerb oder Überlassen solcher Waren erbieten will, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und der §§ 3, 4 gelten entsprechend.

§ 6

Die Genehmigung nach § 5 darf nicht erteilt werden

1. Trödlern,
2. den im § 16 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Personen; Ausnahmen sind in den Grenzen des § 16 Abs. 3 zulässig.

§ 7

(1) Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition

1. im Umherziehen,
2. auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

(2) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 Nr. 2 fällt das Feilhalten und Überlassen der auf den Schießständen benötigten Munition.

§ 8

Öffentlichen und privaten Pfandleihen ist das Beleihen von Schußwaffen und Munition verboten.

§ 9

(1) Vom Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dürfen im Inland nur solche Schußwaffen gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, die die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers oder des Händlers (§ 5) und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen.

(2) Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer der Herstellungsnummer die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen.

Abschnitt IV

Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition

§ 10

(1) Schußwaffen oder Munition dürfen nur gegen Aushändigung eines behördlich ausgestellten Waffen- oder Munitionserwerbscheins überlassen oder erworben werden.

(2) Der Erwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. die Überlassung von Schußwaffen oder Munition auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benutzung lediglich auf diesem Schießstand;
2. die Versendung von Schußwaffen oder Munition unmittelbar in das Ausland; dem Ausland im Sinne dieser Vorschrift stehen gleich:
   a) die Zollausschlüsse, mit Ausnahme von Helgoland und der Badischen Zollausschlüsse,
   b) die Freibezirke,
   c) die Freizone von Lübeck;
3. die Übermittlung von Schußwaffen und Munition durch Personen, die gewerbsmäßig Güterversendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Eisenbahn.

§ 11

Eines Waffen- oder Munitionserwerbscheins bedürfen nicht:

1. Behörden des Reichs oder der Länder sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
2. Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat,
3. die im § 5 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen.

§ 12

Eines Waffenerwerbscheins bedürfen nicht Inhaber von Waffenscheinen in dem darin genehmigten Umfang.

§ 13

Eines Munitionserwerbscheins bedürfen nicht Inhaber eines Waffenerwerbscheins oder Waffenscheins zum Erwerbe der zu den betreffenden Waffen gehörigen Munition.

§ 14

Wer Schußwaffen oder Munition von Todes wegen erwirbt, hat dies unter Angabe der Art und Zahl, bei Schießpulver des Gewichts, der von ihm erworbenen Schußwaffen oder Munition binnen sechs Wochen nach dem Tage, an dem er von dem Erwerbe Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen behördlich ausgestellten Erlaubnisschein (Waffenschein) bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Reichsgebiet gültig. Im Scheine kann das Führen der Waffen auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten und Örtlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer eines Jahres vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

§ 16

(1) Waffen- (Munitions-) Erwerbscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, ausgestellt werden, Waffenscheine außerdem nur bei Nachweis eines Bedürfnisses. Die Ausstellung hat insbesondere zu unterbleiben

1. an Personen unter zwanzig Jahren;
2. an Entmündigte oder geistig Minderwertige;

3. an Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen;
4. an Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81, 83 bis 90, 105, 106, 107, 107a, 110 bis 120, 122, 123 Abs. 2, §§ 124 bis 130, 181a, 211 bis 216, 223 bis 228, 240, 241, 243, 244, 249 bis 255, 292 bis 294, 296, 340, 361 Nr. 3, 4, 5 und 10 des Strafgesetzbuchs, gegen § 148 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317), gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), gegen die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122), gegen das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1553), gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7, 8 Nr. 3, § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) oder gegen die Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind; ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, so läuft die Frist von fünf Jahren von dem Beginne der Probezeit;
5. an Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, für die Dauer der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Die obersten Landesbehörden können durch Verordnung bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Strafvorschriften den Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten reichsrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können auf Antrag von der zuständigen Behörde bewilligt werden.

§ 17

(1) Personen, denen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ein Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder ein Waffenschein nicht ausgestellt werden darf, sind, wenn nicht eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 bewilligt ist, auch zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt.

(2) Personen, die zum Besitze von Schußwaffen oder Munition nicht berechtigt sind, haben die in ihrem Besitze befindlichen Schußwaffen und Munition unverzüglich der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung in Verwahrung zu geben. Haben sie einen gesetzlichen Vertreter, so liegt ihm diese Verpflichtung ob. Sofern diese Person oder ihre gesetzlichen Vertreter über die Schußwaffen oder Munition nicht binnen sechs Monaten zugunsten eines im Sinne dieses Gesetzes Berechtigten durch Abtretung des Herausgabeanspruchs verfügen, kann die zuständige Behörde die Übereignung der Schußwaffen und Munition an sich gegen Zahlung des gemeinen Wertes verlangen. Der Eigentumsübergang kommt durch Zustellung des entsprechenden Bescheids zustande. Gegen die Festsetzung des gemeinen Wertes ist unter Ausschluß des Rechtswegs nur die Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen zulässig.

(3) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise dem zur Ablieferung Verpflichteten den weiteren Besitz der Schußwaffen und Munition auf jederzeitigen Widerruf gestatten, wenn nach Lage des Einzelfalls die Gewähr besteht, daß von den Gegenständen kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird.

§ 18

(1) Der Waffen- (Munitions-) Erwerbschein oder der Waffenschein ist durch die zuständige Behörde zu widerrufen und einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Scheines nicht gegeben waren oder nicht mehr vorliegen.

(2) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde zugleich die Ablieferung der Schußwaffen und Munition verlangen. Die Vorschriften im § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19

(1) Eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins oder eines Waffenscheins bedürfen hinsichtlich der ihnen dienstlich gelieferten Schußwaffen oder Munition nicht

1. die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten des Reichs und der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung;
2. Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Schußwaffen bei bestimmt zu bezeichnenden dienstlichen Anlässen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht. An Stelle des Waffenscheins tritt bei ihnen eine entsprechende Bescheinigung der vorgesetzten Dienst- oder der Aufsichtsbehörde.

(2) Werden den im Abs. 1 bezeichneten Personen Schußwaffen oder Munition dienstlich nicht geliefert, oder ist das Führen anderer als der dienstlich gelieferten Schußwaffen geboten, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsbehörde befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Erwerbe der Schußwaffen und der Munition oder zum Führen der Schußwaffen ersichtlich ist.

§ 20

(1) Ist nach der Landesgesetzgebung die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung des Waffenerwerbscheins oder des Waffenscheins zulässig, so bestimmt sich die Festsetzung dieser Gebühren nach den durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Grundsätzen.

(2) Für Ausstellung eines Munitionserwerbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21

(1) Der Jahresjagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Erwerbe von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen in dem darin vermerkten Umfang und zum Erwerbe von Munition für Jagd- und Faustfeuerwaffen.

(2) Der Jagdschein eines deutschen Landes berechtigt im gesamten Reichsgebiete während der Dauer seiner Gültigkeit den Inhaber zum Führen von Jagdwaffen auf der Jagd, beim Jagdschutz und Übungsschießen sowie auf den dazu gehörigen Hin- und Rückwegen. In dem gleichen Umfang berechtigt der Jagdschein auch zum Führen einer Faustfeuerwaffe.

§ 22

(1) Die Einfuhr von Schußwaffen und Munition ist nur auf Grund eines Waffen- (Munitions-) Erwerbscheins (§ 10), eines Waffenscheins (§ 15) oder eines Jagdscheins (§ 21) in dem Umfang gestattet, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition berechtigen.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einfuhr durch die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbetreibenden.

§ 23

(1) Zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (Abs. 2), das nicht zu einem nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigten (§§ 2, 5) Gewerbebetriebe gehört oder sich nicht im Besitz einer der im § 11 Nr. 1 und 2 bezeichneten Behörden befindet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung darf nur Personen erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Auf die Erteilung der Genehmigung finden die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, auf ihren Widerruf die Vorschriften der §§ 17, 18 entsprechende Anwendung.

(2) Als Waffenlager gilt ein Bestand von mehr als fünf Schußwaffen der gleichen Art, als Munitionslager ein Bestand von mehr als hundert Patronen. Bei Jagdwaffen gilt als Waffenlager ein Bestand von mehr als zehn Jagdwaffen, als Munitionslager ein Bestand von mehr als tausend Jagdpatronen.

§ 24

(1) Die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre), ist verboten.

(2) Verboten ist auch die Herstellung, der Handel, die Einfuhr, das Führen sowie der Besitz von Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind. Das Verbot erstreckt sich auch auf die bezeichneten Vorrichtungen allein. Für die Herstellung solcher Waffen oder Vorrichtungen zur Ausfuhr können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.

Abschnitt V

Strafbestimmungen

§ 25

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider

1. Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt oder besitzt,
2. Schußwaffen führt,
3. die ihm gemäß § 14 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Neben der Strafe können die Schußwaffen, die Munition oder die Vorrichtungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören, eingezogen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der Schußwaffen, der Munition oder der Vorrichtungen selbständig erkannt werden.

§ 26

Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, zu verhindern, daß eine zu seiner Hausgemeinschaft gehörige und seiner Aufsicht oder Erziehung unterliegende Person unter zwanzig Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Schußwaffen, Munition oder die im § 24 Abs. 2 bezeichneten Vorrichtungen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, beleiht, erwirbt, feilhält, anderen überläßt, den Erwerb oder das Überlassen vermittelt, sich zum Erwerb oder Überlassen erbietet, einführt, besitzt oder Schußwaffen führt, wird gemäß § 25 dieses Gesetzes bestraft.

§ 27

(1) Wer die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Reichsregierung erlassenen Vorschriften (§ 28) vorsätzlich oder fahrlässig übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, nachdem er wegen ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Übertretung zweimal rechtskräftig verurteilt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Tat mehr als drei Jahre verflossen sind.

Abschnitt VI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 28

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann darin insbesondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Herstellung von Schußwaffen oder Munition, über den Handel mit diesen Gegenständen und über den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Buchführung, der in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbetreibenden treffen. Sie kann ferner für bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

§ 29

(1) Der Erlaß weitergehender Beschränkungen über die Herstellung, den Handel, den Erwerb, das Führen und den Besitz von Schußwaffen oder Munition durch

die Länder ist unzulässig. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Schußwaffen und Munition, für die gemäß § 28 Satz 3 Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen sind.

(2) Soweit Beschränkungen der im Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, treten sie spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 30

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein nach seinen Vorschriften (§§ 2, 5) genehmigungspflichtiges Gewerbe betreibt oder ein nach § 23 genehmigungspflichtiges Waffen- oder Munitionslager besitzt, hat die Genehmigung binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

(2) Die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 tritt in diesem Falle erst mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, falls der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt ist, mit Ablauf eines Monats nach seiner endgültigen Ablehnung ein.

§ 31

Bei Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Schußwaffen oder Munition besitzen, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes hierzu berechtigt zu sein, tritt die Strafbarkeit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 erst mit dem Ablauf von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

§ 32

Auf die in den §§ 2, 5 bezeichneten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 33

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) sowie die zu seiner Ausführung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Reichsregierung.

§ 34

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 31, 122) aufgehoben.

(2) Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften ausgestellten, zum Erwerbe von Schußwaffen oder Munition oder zum Führen von Schußwaffen berechtigenden Bescheinigungen verlieren, mit Ausnahme der Jagdscheine, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Berlin, den 12. April 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Verordnung über die Umrechnung ausländischer Währungen und die Befreiungsgrenze für Viehversicherungen bei Berechnung der Versicherungsteuer.

Vom 3. April 1928.

Auf Grund des § 11 Abs. 3, § 21 Abs. 2 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung des Artikel IX der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205), des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über Umstellung der Versicherungsteuer auf Goldrechnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1b Satz 2 erhält folgende Fassung:

   Der Versicherer hat die Gesamtsumme dieser Beträge nach den für die Wechselsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen.

2. § 1 Nr. 2b erhält folgende Fassung:

   b) Ist die Versicherungssumme in ausländischer Währung bemessen, so ist sie zum Zwecke der Steuerberechnung nach den für die Wechselsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen.

3. § 1 Nr. 3 wird gestrichen.

4. Im § 2 Abs. 1 wird hinter „§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 4," hinzugefügt „6,".

5. Im § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

   c) in Nr. 6 an die Stelle des bisherigen Naturalwerts der Betrag von 1 500 Reichsmark.

6. Die Vorschrift im vorletzten Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

   Sofern die Versicherungssumme, die Jahresrente oder das Krankengeld in ausländischer Währung bemessen sind, sind sie zwecks Feststellung der Befreiung nach den für die Wechselsteuer vorgeschriebenen Umrechnungssätzen in Reichsmark umzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmalig auf die Steueraufstellung für den Monat April 1928 anzuwenden.

Berlin, den 3. April 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Verordnung über Weitergeltung von Übergangsbestimmungen in der Krisenunterstützung. Vom 16. April 1928*).

Auf Grund der §§ 101, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

Im Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) treten an die Stelle der Worte „31. März 1928" die Worte „30. Juni 1928".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1928 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Ritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 90 vom 17. April 1928.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

149

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1928	Nr. 19

Inhalt: Gesetz über den Waffenhandel nach China. Vom 31. März 1928 ..... S. 149

Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415). Vom 31. März 1928 ..... S. 149

Verordnung über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 14. April 1928 ..... S. 150

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. April 1928 ..... S. 150

Gesetz über den Waffenhandel nach China. Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Lieferung, die Beförderung und die Versicherung von Kriegswaffen, Kriegsmunition oder wesentlichen Bestandteilen von Kriegswaffen oder Kriegsmunition, die zur Verwendung in China bestimmt sind, sowie Handlungen, welche der Lieferung, Beförderung oder Versicherung solcher Gegenstände Vorschub leisten, sind verboten.

§ 2

Vor der Lieferung, der Beförderung oder der Versicherung von Kriegswaffen, Kriegsmunition oder wesentlichen Bestandteilen von Kriegswaffen oder Kriegsmunition, die zur Verwendung außerhalb des Reichsgebiets in einem anderen Lande als China bestimmt sind, ist eine schriftliche Erklärung über den Verwendungszweck im Bestimmungsland einzureichen und auf Verlangen Sicherheit zu bestellen; dieser Verpflichtung ist genügt, wenn die Erklärung seitens eines Beteiligten eingereicht, über die Bestellung der Sicherheit entschieden und die etwa verlangte Sicherheit bestellt worden ist. Die Sicherheit verfällt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nachgewiesen wird, daß die Güter der angegebenen Verwendung im Bestimmungslande zugeführt worden sind.

§ 3

Wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 Satz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Nach dieser Bestimmung kann unabhängig von den Gesetzen des Tatorts ein Deutscher verfolgt werden, der im Ausland eine nach § 1 verbotene Handlung begangen hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt bis zum 1. Mai 1929. Die Reichsregierung kann im Einvernehmen mit dem Reichsrat durch Verordnung die Geltungsdauer des Gesetzes abkürzen oder über den 1. Mai 1929 hinaus verlängern.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat erlassen.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415). Vom 31. März 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 20 Abs. 2 des obigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Gültigkeit dieses Gesetzes endet mit dem 31. Dezember 1928.

Artikel 2

§ 1 Abs. 5 des obigen Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Ausgenommen sind ferner Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschließlich der verzinnten und verzinkten Abfälle.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte. Vom 14. April 1928.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) bestimme ich auf Antrag der nachbezeichneten Länder, die ihre Grund- und Gebäudesteuern oder Gewerbesteuern nach dem Merkmal des Wertes erheben, daß für das Kalenderjahr 1928 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr eine Verpflichtung, die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte zugrunde zu legen, nicht besteht für

a) die Länder Preußen, Thüringen, Hamburg, Oldenburg, Lippe, Lübeck, Waldeck und Schaumburg-Lippe sowie ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) hinsichtlich ihrer nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern vom landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen und von den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Betriebsgrundstücken;

b) die Länder Baden, Hessen, Braunschweig und Anhalt sowie ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) hinsichtlich ihrer nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern vom landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen und von den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Betriebsgrundstücken sowie hinsichtlich ihrer Gewerbesteuern.

An die für das Grundvermögen und die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Betriebsgrundstücke festgestellten Einheitswerte besteht eine Bindung der Länder und Gemeinden für den im Satz 1 bezeichneten Zeitraum nach § 83 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes nicht.

Berlin, den 14. April 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. April 1928.

Der Reichsrat hat beschlossen, die vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband in Gemeinschaft mit seiner Bankanstalt, der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt ausgegebenen Kommunalsammelablösungsanleihen mit Auslosungsscheinen im Betrage von 10 Millionen Reichsmark, deren Ausgabe durch Urkunden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. Juni und 14. Oktober 1927 genehmigt worden ist, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 23. April 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1928	Nr. 20

Inhalt: Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 24. April 1928 ..... S. 151

Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung. Vom 24. April 1928 ..... S. 153

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 27. April 1928 ..... S. 153

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 27. April 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Erste Abänderung der Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. März 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 157). — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 24. April 1928*).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 133) und des Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in Verbindung mit Artikel 77 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Die Zollfreiheit für Gefrierfleisch gemäß Artikel 2 des Gesetzes über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch kann nur auf Grund eines vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgestellten Berechtigungsscheins in Anspruch genommen werden und gilt nur für Rindergefrierfleisch.

§ 2

Für die Belieferung mit Gefrierfleisch, für das die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, kommen nur folgende Gebiete in Betracht, soweit sie im vierten Vierteljahre 1927 mit zollfreiem Gefrierfleisch beliefert worden sind:

1. die Stadt Berlin,
2. » » Stettin,
3. » » Breslau, die Stadt Waldenburg und die Gemeinden des Landkreises Waldenburg,
4. die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen, Hindenburg und Ratibor,
5. die Stadt Magdeburg und die Gemeinden des Regierungsbezirkes Merseburg mit Ausnahme der Kreise Naumburg Stadt und Land, Delitzsch, Eckartsberga, Mansfelder Gebirgskreis, Querfurt, Schweinitz und Torgau,
6. die Städte Altona, Kiel und Wandsbek,
7. die Städte Hannover, Harburg-Wilhelmsburg, Wilhelmshaven und Wesermünde,
8. die Gemeinden des Regierungsbezirkes Arnsberg mit Ausnahme der Kreise Lippstadt, Meschede, Soest, Wittgenstein und Brilon;
   die Gemeinden des Regierungsbezirkes Münster mit Ausnahme der Kreise Ahaus, Beckum, Bocholt Stadt, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster Land, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf;
   vom Regierungsbezirke Minden die Stadt Bielefeld und die Gemeinden des Landkreises Bielefeld,
9. die Städte Kassel, Hanau, Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
10. die Gemeinden des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit Ausnahme der Kreise Cleve, Geldern, Grevenbroich, Neuß Land und Rees;
    die Städte Köln und Bonn und die Gemeinden des Landkreises Köln und des Siegkreises;
    die Stadt Koblenz;
    die Stadt Aachen, die Gemeinden des Landkreises Aachen sowie die Stadt Düren;
11. die Städte München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Ludwigshafen;
12. die Städte Dresden und Leipzig, die Gemeinden der Amtshauptmannschaften Dresden und Leipzig, die Gemeinden Haidenau und Mügeln, die Gemeinden der Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau,
13. die Stadt Stuttgart,
14. die Städte Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim,
15. die Gemeinden der Stadt- und Landkreise Altenburg, Gera und Greiz,
16. die Städte Mainz und Offenbach,
17. der Stadtbezirk Hamburg,
18. die Stadt Rostock,
19. die Städte Rüstringen und Delmenhorst,

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 97 vom 25. April 1928.

20. die Stadt Braunschweig,
21. die Stadt Dessau und die Landkreise Dessau und Cöthen,
22. der Stadtbezirk Bremen und die Stadt Bremerhaven,
23. der Stadtbezirk Lübeck.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft teilt die in der Regel auf ein Vierteljahr und auf bestimmte Mengen lautenden Berechtigungsscheine

1. den Vorständen der nach § 2 zu beliefernden Gemeinden,
2. dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, e. V. in Hamburg,
3. dem Reichsverbande deutscher Konsumvereine, e. V. in Köln

auf Antrag zu.

Bei der Verteilung ist das Verhältnis der Gesamtmenge von 50 000 Tonnen zu dem Verbrauche der zu beliefernden Gebiete an zollfreiem Gefrierfleisch im vierten Vierteljahre 1927 zugrunde zu legen.

Den im Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verbänden werden Berechtigungsscheine grundsätzlich in der Höhe zugeteilt, in der sie die im § 2 genannten Gebiete im vierten Vierteljahre 1927 insgesamt mit zollfreiem Gefrierfleisch beliefert haben, und mit der Verpflichtung, diese grundsätzlich in gleicher Höhe wie im vierten Vierteljahre 1927 zu beliefern. Die aus der Vorschrift im Abs. 2 sich ergebende Höhe der Belieferung der einzelnen Gemeinden darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Bei der Zuteilung an die Vorstände der nach § 2 zu beliefernden Gemeinden sind die nach Abs. 3 in Frage kommenden Mengen anzurechnen.

§ 4

Die Vorstände der Gemeinden sollen tunlichst die ihnen zugeteilten Berechtigungsscheine an Personen (Firmen) und wirtschaftliche Vereinigungen weitergeben, die sich verpflichten, das Gefrierfleisch innerhalb des Bezirkes der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen abzusetzen; sie haben in diesem Falle den Inhaber des Berechtigungsscheins auf diesem zu vermerken.

§ 5

Gefrierfleisch, für das die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, darf nur in Verkaufsstellen abgesetzt werden, die von dem Vorstand der Gemeinde bestimmt und überwacht werden; Gefrierfleisch, für das der Berechtigungsschein den im § 3 Abs. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Verbänden zugeteilt worden ist, darf nur in Verkaufsstellen der Konsumvereine abgesetzt werden.

§ 6

Es ist untersagt:

1. in derselben Verkaufsstelle, in der Gefrierfleisch feilgehalten wird, für das die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, auch Rindergefrierfleisch feilzuhalten, für das die Zollfreiheit nicht in Anspruch genommen wird;
2. Gefrierfleisch, für das die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, zu Wurst zu verarbeiten und an Fleischwarenfabriken oder Gast- und Schankwirtschaften abzusetzen.

§ 7

Vorstände von Gemeinden, die als Inhaber eines Berechtigungsscheins Gefrierfleisch an Verkaufsstellen abgeben, haben über die im Laufe eines Monats an die Verkaufsstellen abgegebene Gefrierfleischmenge einen Buchauszug in zwei Stücken zu fertigen und zu bestätigen, daß diese Menge den Verbrauchern entsprechend den Vorschriften des Artikel 2 des Gesetzes über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch zugeführt ist.

Andere Inhaber eines Berechtigungsscheins haben bis zum fünften Tage jedes Monats einen Buchauszug über die im Laufe des vergangenen Monats an die Verkaufsstellen abgegebene Gefrierfleischmenge in zwei Stücken an die zuständige Gemeinde zu senden. Diese prüft den Buchauszug und gibt beide Stücke mit je einer Bestätigung, daß das Gefrierfleisch den Verbrauchern entsprechend den Vorschriften des Artikel 2 des Gesetzes über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch zugeführt ist, an den Inhaber des Berechtigungsscheins zurück.

Jeder Inhaber eines Berechtigungsscheins hat einen Buchauszug über die im Laufe eines Monats an die Verkaufsstellen abgegebene Gefrierfleischmenge mit der zugehörigen Bestätigung bis zum 15. des folgenden Monats an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einzusenden.

§ 8

Soweit die Reichsregierung keine Bestimmungen erlassen hat, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen weitere Anordnungen treffen, insbesondere darüber, in welcher Weise das Gefrierfleisch den Minderbemittelten zuzuführen ist.

§ 9

Bei der Einfuhr von Rindergefrierfleisch ist der Zoll ohne Rücksicht darauf, ob später Zollfreiheit gewährt wird, zu zahlen oder aufzuschieben. In letzterem Falle sind die aufgeschobenen Zollbeträge im Aufschubbuche bei dem Konto des Aufschubnehmers getrennt von den übrigen Anschreibungen unter einem besonderen Abschnitt „Zahlungsaufschub für Rindergefrierfleischzoll" anzuschreiben.

Der innerhalb der Gültigkeit des Berechtigungsscheins gezahlte oder im Aufschubbuch angeschriebene Zoll einschließlich etwaiger Zinsen wird insoweit erstattet oder im Aufschubbuche wieder abgeschrieben, als durch Vorlegung eines Berechtigungsscheins und der Bestätigungen der Gemeinden (§ 7), bei aufgeschobenen Beträgen spätestens bis zum Ablauf der Aufschubfrist, die Berechtigung für die zollfreie Einfuhr einer bestimmten Menge Rindergefrierfleisches nachgewiesen wird. Dabei sind zum Ausgleich für den beim Absatz von zollbegünstigtem Rindergefrierfleische bis zur Abgabe an die Verkaufsstellen entstehenden Gewichtsverlust der Berechnung des zu erstattenden oder im Aufschubbuch abzuschreibenden Zollbetrags die in den Bestätigungen angegebenen Gefrierfleischmengen zuzüglich 2,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Die Zollstelle setzt die den Bestätigungen entsprechende Gefrierfleischmenge auf dem Berechtigungsschein ab und zahlt den Zoll einschließlich etwaiger Zinsen zurück oder schreibt ihn, falls er aufgeschoben worden ist, im Aufschubbuche mit folgendem Vermerke wieder ab: „Abgeschrie-

ben auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch vom 30. März 1928." Die vorgelegten Bestätigungen behält die Zollstelle als Beleg. Den Berechtigungsschein gibt sie dem Inhaber zurück. Dieser hat ihn spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu übersenden.

In den Einnahmenachweisungen B und den Einnahmeübersichten B sind in der Vermerkspalte bei den Zöllen die auf den Berechtigungsscheinen abgeschriebenen Rindergefrierfleischmengen sowie der dafür erstattete oder im Aufschubbuch abgeschriebene Zollbetrag einschließlich etwaiger Zinsen anzugeben.

Berlin, den 24. April 1928.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über die Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in der Angestelltenversicherung. Vom 24. April 1928*).

Auf Grund des § 129 Abs. 2 und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

I

Im Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) tritt hinter dem Worte „Gehaltsklasse" an die Stelle des Buchstaben „A" der Buchstabe „B".

II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 98 vom 26. April 1928.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 27. April 1928.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus einem Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte innerhalb eines Perlenkreises den Kopf von Albrecht Dürer im Profil. Zwischen diesem Perlenkreis und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande befindet sich in Antiqua die Umschrift „Albrecht Dürer Gedenkjahr 1928"; die einzelnen Worte sind durch Punkte voneinander getrennt; die am unteren Rande stehende Jahreszahl ist von den Worten durch je eine Rosette getrennt.

Die Wertseite der Münze trägt in der Mitte innerhalb eines in der unteren Hälfte unterbrochenen Perlenkreises, dessen einzelne Perlen nach unten hin allmählich kleiner werden, den Reichsadler. Zwischen diesem Perlenkreis und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die Worte „Deutsches Reich" und in der von der oberen Hälfte durch je eine Rosette getrennten unteren Hälfte in Antiqua das Wort „Reichsmark", das durch die am unteren Rande stehende Zahl „3" in zwei Hälften geteilt wird. Das Münzzeichen D befindet sich innerhalb des unteren Bogens der 3.

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der die vertiefte Inschrift „Ehrt Eure Deutschen Meister" trägt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 27. April 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1928	Nr. 21

Inhalt: Verordnung über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehre gewährten Personalkredite (Kreditsicherungsverordnung [KrSV.]). Vom 4. Mai 1928 ..... S. 155

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 4. Mai 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 8. Mai 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets vereinbarten Protokolle vom 14. September 1926 und 13. November 1926 über die Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze sowie über die Unterhaltung der Grenze des Saargebiets und die Gebrauchsrechte an dieser Grenze.

Verordnung über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehre gewährten Personalkredite (Kreditsicherungsverordnung [KrSV.]). Vom 4. Mai 1928.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208), des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 223) und des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a der Verordnung über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichssteuergesetze (Sparkassenverordnung) vom 22. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Ein von öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen an den Mittelstand eingeräumter Personalkredit (Mittelstandskredit) gilt nur dann als gesichert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a der Sparkassenverordnung, wenn er unter Beachtung der Vorschriften der §§ 2 bis 5 gewährt wird.

§ 2

Darlehen gegen Sicherungshypothek

Darlehen können gegen Bestellung von Sicherungshypotheken gewährt werden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein geltenden Grundsätzen entsprechen.

§ 3

Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Sachen und Rechten

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3a bis c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 vom Hundert ihres Kurswerts beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für Staatsbanken jeweils geltenden Bestimmungen oder, soweit solche nicht vorhanden sind, nach den von der Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen aber nur bis zu $^3/_4$ des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen;

b) von Sparbüchern deutscher öffentlicher Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrags. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 Reichsmark dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden, die den für Sparkassen im Realkreditgeschäft allgemein geltenden Grundsätzen entsprechen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 vom Hundert des jeweiligen Rückkaufwerts;

e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 entsprechen (Wechsellombard);

f) von anderen Forderungen, deren Sicherung den Vorschriften der §§ 2 bis 5 entspricht, bis zu 90 vom Hundert des Nennwerts;

g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inland lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 vom Hundert des von einem vereidigten Handelskammersachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswerts.

§ 4

Darlehen gegen Bürgschaft

Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens sechs Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften.

§ 5

Darlehen gegen Wechsel

(1) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehennehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse (als Remittenten oder Indossatar) lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

§ 6

Ungesicherte Kredite

Personalkredite, die nicht nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 gesichert sind, z. B. Darlehen gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit, gelten als ungesichert im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b der Sparkassenverordnung. Sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein.

§ 7

Diese Verordnung gilt erstmals mit Wirkung für die erste Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 10. August 1925 und für die erste Veranlagung nach dem Vermögensteuergesetze vom 10. August 1925.

Berlin, den 4. Mai 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

157

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1928	Nr. 22

Inhalt: Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze. Vom 25. Mai 1928 ..... S. 157

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 11. Mai 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzabkommens zu dem deutsch-mexikanischen Abkommen vom 16. März 1925. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf den großbritannischen Schutzstaat Sarawak.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 18. Mai 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über das Zusatzabkommen zu Artikel 20 des deutsch-litauischen Handelsvertrags vom 1. Juni 1923. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Finnland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über die Ratifikation des am 4. Februar 1928 in Bern unterzeichneten deutsch-schweizerischen Übereinkommens über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger. — Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Berichtigung.

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 25. Mai 1928, ist veröffentlicht: Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze vom 4. Februar 1920 im Bereiche des Reichswehrministeriums. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-polnischen und des deutsch-bulgarischen Vertrags über den Rechtsverkehr.

Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze. Vom 25. Mai 1928*).

Auf Grund der §§ 208, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) und auf Grund des Gesetzes über das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 311) wird mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Grenzgänger, die ihren Wohnort in der Schweiz haben und im Deutschen Reiche beschäftigt sind, unterliegen im Deutschen Reiche nicht der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Wird die Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen, so finden die §§ 77 und 78 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung; insbesondere bedarf es zur Herbeiführung der Versicherungsfreiheit der vorgesehenen Anzeige.

(3) Die Pflicht des Arbeitgebers, seinen Anteil am Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entrichten, bleibt unberührt.

(4) Gibt der Grenzgänger seinen Wohnort in der Schweiz auf, so hat er den Arbeitgeber hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

(1) Übt ein Grenzgänger, der im Deutschen Reiche seinen Wohnort hat, in der Schweiz eine Beschäftigung aus, so steht diese für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach deutschem Rechte einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn der Grenzgänger einen Beitrag zur Reichsanstalt entrichtet.

(2) Der Beitrag ist bei der allgemeinen Ortskrankenkasse einzuzahlen, in deren Bezirk der Grenzgänger wohnt. Er ist gleich dem Betrage, den der Arbeitnehmer zu zahlen hätte, wenn die Beschäftigung nach deutschem Rechte der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterläge.

(3) Eine Beschäftigungszeit, für die der Beitrag nicht binnen vier Wochen seit dem Zahlungstag entrichtet wird, den die Satzung der Kasse bestimmt, bleibt für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung außer Betracht.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1928 in Kraft.

(2) Anzeigen zur Herbeiführung der Versicherungsfreiheit (Artikel 1 Abs. 2) können schon vor diesem Tage erstattet werden; sie wirken jedoch nicht, bevor die Verordnung in Kraft getreten ist.

(3) Die Gleichstellung einer in der Schweiz ausgeübten Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Artikel 2) erstreckt sich auch auf eine Beschäftigung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt worden ist. Der Entrichtung eines Beitrags für die Reichsanstalt bedarf es für diese Beschäftigungszeiten nicht.

Berlin, den 25. Mai 1928.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 122 vom 26. Mai 1928.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1928	Nr. 23

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 26. Mai 1928 ..... S. 159

Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. Vom 7. Juni 1928 ..... S. 159

Verordnung über die Gewährung von Unterstützungen auf Grund des § 6 der Härtefondsrichtlinien vom 30. März 1928. Vom 6. Juni 1928 ..... S. 162

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 1. Juni 1928, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung einer neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Zweite Änderung der Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen vom 26. Januar 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-französischen Vertrags über die Festsetzung der Grenze.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 31. Mai 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich. — Bekanntmachung über die Ratifikation der im Haag am 6. November 1925 abgeschlossenen Verträge über den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 26. Mai 1928.

Auf Grund des § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird verordnet:

In der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird dem § 4 Abs. 1 Buchstabe b folgender Absatz angefügt:

Ist der Beisitzer durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist; in diesem Falle sind in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerkes als ausreichende Entschädigung anzusehen.

Berlin, den 26. Mai 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. Vom 7. Juni 1928.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 26 des Kriegsschädenschlußgesetzes (KSSG.) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird hiermit verordnet:

I. Abzug von Ausgleichsverbindlichkeiten

Artikel 1

Werden Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 KSSG. vom Grundbetrag abgezogen, so sind zugunsten des Geschädigten außer den im § 4 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Beträgen auch die Vorkriegsforderungen des Geschädigten gegen russische Schuldner zu berücksichtigen, soweit für diese Forderungen nicht bereits eine Entschädigung gewährt worden ist oder auf Grund des KSSG. gewährt wird.

Die Berücksichtigung erfolgt durch eine weitere Minderung des Abzugs. Die Höhe dieser Minderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der im Falle der Gewährung einer Schlußentschädigung für diese Forderungen bewilligt werden würde.

Artikel 2

Treffen Schäden, für die gemäß § 17 KSSG. eine Schlußentschädigung gewährt wird (Wertpapierschäden), mit Schäden an anderen Gegenständen (Sachschäden) zusammen und übersteigt sowohl der Grundbetrag des Wertpapierschadens wie der Grundbetrag des Sachschadens drei Millionen Mark, so hat ein gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 KSSG. vorzunehmender Abzug sowohl von dem Grundbetrag des Wertpapierschadens wie von dem Grundbetrag des Sachschadens in dem Verhältnis zu erfolgen, in dem der Grundbetrag des Wertpapierschadens einerseits und der Grundbetrag des Sachschadens andererseits zu dem gesamten Grundbetrag stehen.

II. Anrechnung von Vorleistungen

Artikel 3

Wird gemäß § 5 Nr. 2 KSSG. ein Zuschlag gewährt, so werden die Vorleistungen (§ 8 KSSG.) sowohl auf die Stammentschädigung und erhöhte Stammentschädigung wie auf den Zuschlag angerechnet, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Stammentschädigung und erhöhte Stammentschädigung einerseits und der Zuschlag andererseits zu der gesamten Schlußentschädigung stehen.

Artikel 4

Übersteigen die Vorleistungen die Schlußentschädigung, so werden Entschädigungen und Härtebeihilfen vor Darlehen, unverzinsliche Darlehen vor verzinslichen Darlehen angerechnet. Unter mehreren verzinslichen Darlehen werden zunächst die zuerst fällig werdenden angerechnet, unter mehreren gleichzeitig fällig werdenden diejenigen, die dem Reiche die geringere Sicherheit bieten.

III. Abtretungen, Verpfändungen, Pfändungen

Artikel 5

Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen sowie sonstige Verfügungen über den Entschädigungsanspruch sind, soweit sie gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 2 KSSG. verstoßen, vom Reichsentschädigungsamte nicht zu berücksichtigen. In demselben Umfang bleiben Rechte unberücksichtigt, die gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 KSSG. von Banken beim Reichsentschädigungsamt angemeldet worden sind.

Artikel 6

Ist der Entschädigungsanspruch wirksam abgetreten, verpfändet oder gepfändet oder ist in anderer Weise wirksam über ihn verfügt worden, fehlt es jedoch an einer Bestimmung darüber, auf welchen Teil des Anspruchs sich die Verfügung bezieht, so ist der Anspruch auf die Stammentschädigung und die erhöhte Stammentschädigung vor dem Anspruch auf den Zuschlag, der Anspruch auf Barzahlung vor dem Anspruch auf Eintragung von Schuldbuchforderungen zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

Artikel 7

Soweit bei einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung des Entschädigungsanspruchs oder einer sonstigen Verfügung über ihn Zinsen für den Abtretungsgläubiger oder den berechtigten Dritten zu berücksichtigen sind, die bis zur Auszahlung der Entschädigung laufen, gilt bei Barzahlung der Entschädigung als Auszahlungstag der letzte Tag des Monats, in dem die Schlußentschädigung festgesetzt wird, und, wenn gegen den Schlußentschädigungsbescheid Beschwerde eingelegt wird, der letzte Tag des Monats, in dem die Entscheidung über die Beschwerde ergeht.

Artikel 8

Soweit Ungewißheit darüber besteht, ob der Entschädigungsanspruch auf einen Dritten übertragen oder mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, ist der Zahlungsbetrag (§ 9 KSSG.), sofern er gemäß § 10 Abs. 1 KSSG. bar gezahlt wird, unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen; wird der Zahlungsbetrag gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 KSSG. in das Reichsschuldbuch eingetragen, so ist die Reichsschuldenverwaltung um Eintragung eines Beschränkungsvermerkes zugunsten des Dritten zu ersuchen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern die Beteiligten innerhalb einer vom Reichsentschädigungsamte zu bestimmenden Frist eine andere Regelung vereinbaren und dem Reichsentschädigungsamt in beglaubigter Form anzeigen.

IV. Zahlung der Entschädigung

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Die Barzahlung oder das Ersuchen um Eintragung von Schuldbuchforderungen erfolgt, nachdem der Schlußentschädigungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Artikel 10

Hat der Geschädigte dem Reichsentschädigungsamt oder dem Reichsausgleichsamt eine Leistung zu erstatten, die auf die Schlußentschädigung nicht angerechnet oder gegen sie nicht aufgerechnet werden kann, so kann die Barzahlung oder das Ersuchen um Eintragung von Schuldbuchforderungen bis zur Erfüllung der Erstattungspflicht verweigert werden. § 273 BGB. findet entsprechende Anwendung.

2. Besondere Bestimmungen über Schuldbuchforderungen

a. Eintragung von Schuldbuchforderungen

Artikel 11

Als Gläubiger können im Reichsschuldbuch auch mehrere natürliche Personen gemeinsam eingetragen werden. Die Reichsschuldenverwaltung kann von ihnen die Bestellung eines gemeinsamen gesetzlichen Vertreters oder eines gemeinsamen Bevollmächtigten verlangen.

Artikel 12

Rechte Dritter an dem Entschädigungsanspruche setzen sich unbeschadet der Bestimmungen des § 11 des Reichsschuldbuchgesetzes an dem als Schuldbuchforderung einzutragenden Zahlungsbetrage fort, soweit dieser 1 000 Reichsmark übersteigt. Diese Rechte werden auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts in der in dem Ersuchen angegebenen Reihenfolge zugleich mit der Forderung eingetragen.

Ist der Entschädigungsanspruch an einen Dritten abgetreten oder an Zahlungs Statt zum Nennwert überwiesen, so ist, soweit der Zahlungsbetrag 1 000 Reichsmark übersteigt, die Reichsschuldenverwaltung um Eintragung des Dritten als Gläubiger zu ersuchen.

Die Bestimmungen des Artikel 8 bleiben unberührt.

Artikel 13

Nach Eintragung der Schuldbuchforderung ist einem Ersuchen des Reichsentschädigungsamts um Berichtigung der Eintragung nur insoweit stattzugeben, als nach Eintragung der Schuldbuchforderung eingetragene Rechte Dritter davon nicht betroffen werden.

b. Verfügungen über Schuldbuchforderungen

Artikel 14

Verfügungen über eingetragene Forderungen sind, soweit nicht das Recht eines Dritten oder eine Verfügungsbeschränkung des Gläubigers im Schuldbuch eingetragen ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung zulässig. § 14 Abs. 2 KSSG. steht der Verfügung über eine eingetragene Forderung nicht entgegen.

Teilübertragungen sind nur in durch 50 teilbaren Reichsmarkbeträgen zulässig.

c. Öffentlicher Glaube der Schuldbucheintragungen

Artikel 15

Wird eine eingetragene Forderung im Schuldbuch auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt er die Forderung auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Schuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht, wenn dem neuen Gläubiger bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand oder daß sie mit dem Rechte eines Dritten oder mit einer Verfügungsbeschränkung zugunsten eines Dritten belastet war.

Wird für einen Dritten ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an der Forderung eingetragen, so erwirbt er das Recht auch, soweit die eingetragene Forderung dem Gläubiger nicht zusteht, es sei denn, daß das Recht des Dritten auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamts eingetragen wird. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

d. Verzinsung und Tilgung der Schuldbuchforderungen

Artikel 16

Für die Tilgung der Schuldbuchforderungen ist folgender Tilgungsplan maßgebend:

1. Die Schuldbuchforderungen des § 10 Abs. 2 werden getilgt:

a)	bei einem Grundbetrag über			20 000	ℳ	bis einschließlich	21 500	ℳ	bis spätestens 31. März		1930,
b)	»	»	»	21 500	»	»	23 000	»	»	»	1931,
c)	»	»	»	23 000	»	»	26 000	»	»	»	1932,
d)	»	»	»	26 000	»	»	31 500	»	»	»	1933,
e)	»	»	»	31 500	»	»	37 000	»	»	»	1934,
f)	»	»	»	37 000	»	»	45 000	»	»	»	1935,
g)	»	»	»	45 000	»	»	57 000	»	»	»	1936,
h)	»	»	»	57 000	»	»	78 000	»	»	»	1937,
i)	»	»	»	78 000	»	»	104 000	»	»	»	1938,
k)	»	»	»	104 000	»	»	140 000	»	»	»	1939,
l)	»	»	»	140 000	»	»	215 000	»	»	»	1940,
m)	»	»	»	215 000	»	»	320 000	»	»	»	1941,
n)	»	»	»	320 000	»	»	600 000	»	»	»	1942,
o)	»	»	»	600 000	»	»	1 150 000	»	»	»	1943,
p)	»	»	»	1 150 000	»	»	2 500 000	»	»	»	1944,
q)	»	»	»	2 500 000	»	»	5 500 000	»	»	»	1945,
r)	»	»	»	5 500 000	»	»	14 000 000	»	»	»	1946,
s)	»	»	»	14 000 000	»	»	50 000 000	»	»	»	1947,
t)	»	»	»	50 000 000	»			»	»	»	1948.

2. Die Schuldbuchforderungen des § 10 Abs. 3 werden getilgt:

a)	bei einem Grundbetrag über			200 000	ℳ	bis einschließlich	1 200 000	ℳ	bis spätestens 31. März		1944,
b)	»	»	»	1 200 000	»	»	4 000 000	»	»	»	1945,
c)	»	»	»	4 000 000	»	»	10 000 000	»	»	»	1946,
d)	»	»	»	10 000 000	»	»	50 000 000	»	»	»	1947,
e)	»	»	»	50 000 000	»			»	»	»	1948.

Artikel 17

Die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge einer eingetragenen Forderung erfolgt spätestens am Fälligkeitstage, und zwar, soweit nicht ein Beschränkungsvermerk im Schuldbuch eingetragen ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 an den eingetragenen Gläubiger, den sonst eingetragenen Berechtigten oder den von ihnen bezeichneten Dritten unter entsprechender Anwendung des § 22 des Reichsschuldbuchgesetzes.

Ist ein Pfandrecht im Schuldbuch eingetragen, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Zinsen und Tilgungsbeträge insoweit berechtigt, als seine Forderung fällig ist. Der Nachweis der Fälligkeit und der Höhe des fälligen Betrags kann nur durch eine Erklärung des Schuldners oder durch einen vollstreckbaren Schuldtitel geführt werden. Auf die Erklärung des Schuldners findet § 15 Abs. 2 des Reichsschuldbuchgesetzes Anwendung.

Artikel 18

Als der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KSSG. zu zahlende Preis von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold gilt der auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) amtlich festgestellte und für den 14. Werktag vor dem Fälligkeitstage der Zahlungen geltende Londoner Preis für Feingold. Die Umrechnung in die deutsche Währung erfolgt nach dem Mittelkurs der an diesem Tage oder, falls an diesem Tage eine amtliche Notierung nicht stattfindet, der zuletzt vor diesem Tage an der Berliner Börse stattgefundenen amtlichen Notierung für Auszahlung London. Ergibt sich aus dieser Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2 820 Reichsmark und nicht weniger als 2 760 Reichsmark, so ist für jede geschuldete Reichsmark eine Reichsmark in gesetzlichen Zahlungsmitteln zu zahlen.

V. Vollmachten

Artikel 19

Vollmachten für das Schlußentschädigungsverfahren sind in beglaubigter Form und, sofern sie zur Empfangnahme von Entschädigungsbeträgen ermächtigen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Lautet die Vollmacht auf einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, so bedarf es der Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers nicht. In diesem Falle kann eine einzureichende Abschrift der Vollmacht von dem Rechtsanwalt selbst beglaubigt werden.

VI. Wertpapierschäden

Artikel 20

Treffen Wertpapierschäden mit Sachschäden zusammen, so werden beide Arten von Schäden getrennt entschädigt. Insbesondere ist die Bildung des Grundbetrags und die Anrechnung der Vorleistungen getrennt vorzunehmen; die Zahlungsart richtet sich nach der Höhe des Grundbetrags jeder der beiden Schadensarten; die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 KSSG. gelten für jede der beiden Schadensarten.

Die Bestimmungen des Artikel 2 bleiben unberührt.

Artikel 21

Anmeldungen von Banken, mit denen Rechte an dem Entschädigungsanspruch eines Dritten gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 KSSG. geltend gemacht werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer genauen Bezeichnung der Kunden und der geltend gemachten Rechte nach ihrer Art und Höhe; für jeden Kunden ist eine besondere Anmeldung einzureichen. Fristgemäß eingegangene Anmeldungen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden wirksam, wenn die vorgeschriebenen Angaben bis zum 31. Juli 1928 nachgeholt werden. Den Banken kann nachgelassen werden, an Stelle der Einzelanmeldungen listenmäßige Anmeldungen in einer vom Präsidenten des Reichsentschädigungsamts bestimmten Form einzureichen.

Artikel 22

Als Wertpapierschäden im Sinne des § 17 Abs. 6 KSSG. gelten auch die durch Kriegsmaßnahmen russischer Behörden auf dem Gebiete des früheren russischen Kaiserreichs entzogenen oder beeinträchtigten Dividenden, Zinsbeträge oder sonstigen Erträgnisse von Wertpapieren, sofern sie die Voraussetzungen des § 29 Nr. 3 der Gewaltschädenverordnung und des § 31 des Liquidationsschädengesetzes erfüllen.

Artikel 23

Ist für Wertpapierschäden eine Nachentschädigung wegen Geringfügigkeit versagt worden (§ 15 Abs. 2 der Nachentschädigungsrichtlinien), so ist für die Berechnung der Schlußentschädigung der Friedenswert der Wertpapiere maßgebend.

Artikel 24

Für freigegebene Wertpapiere, für die ein amtlicher Kurs an der Berliner Börse zur Zeit der Zurverfügungstellung nicht besteht, kann der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichnete Stelle zur Berechnung ihres Freigabewerts gemäß § 18 KSSG. einen Kurs bestimmen; für freigegebene Wertpapiere, für die ein amtlicher Kurs an der Berliner Börse zu diesem Zeitpunkt besteht, können für bestimmte Zeiträume Durchschnittskurse bestimmt werden.

VII. Beschwerden

Artikel 25

Die Beschwerde gemäß § 21 KSSG. steht auch dem Dritten zu, dem der Entschädigungsanspruch abgetreten oder an Zahlungs Statt zum Nennwert überwiesen worden ist.

VIII. Zustellungen

Artikel 26

Als Zustellung im Inland gilt die Zustellung an einen Betroffenen, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, auch wenn die Zustellung selbst im Ausland erfolgt.

Als Zustellung im Ausland gilt die Zustellung an einen Betroffenen, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, auch wenn die Zustellung selbst im Inland erfolgt.

Artikel 27

Hat der Betroffene seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Deutschen Reiche, so kann das Reichsentschädigungsamt von ihm die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verlangen, sofern er nicht bereits eine im Deutschen Reiche wohnhafte Person zu seinem Vertreter bestellt hat.

Artikel 28

Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

In diesem Falle gilt als Tag der Zustellung, sofern der Zustellungsempfänger im Deutschen Reiche oder im europäischen Ausland wohnt, der dritte Tag, andernfalls der 30. Tag nach der Aufgabe zur Post, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

Artikel 29

Ist der Aufenthalt des Betroffenen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Auf die öffentliche Zustellung finden die §§ 204 bis 207 ZPO. entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung über die Gewährung von Unterstützungen auf Grund des § 6 der Härtefondsrichtlinien vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 125).

Vom 6. Juni 1928.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes (Härtefondsrichtlinien) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 125) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Unterstützungen können erhalten deutschstämmige Personen, die wegen ihres Deutschtums im unmittel-

baren Zusammenhange mit dem Kriege aus dem Gebiete des ehemaligen russischen Kaiserreichs verdrängt worden sind und dadurch einen Schaden an Gegenständen erlitten haben, sowie unterhaltsberechtigte Angehörige solcher Verdrängter. Eine Unterstützung wird nur Geschädigten gewährt, die spätestens seit dem 1. Januar 1923 ohne wesentliche Unterbrechungen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Reichsgebiete haben; ausnahmsweise können auch Verdrängte berücksichtigt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Reichsgebiete begründet haben.

§ 2

Eine Unterstützung darf nur gewährt werden an Personen, die zu ihrem wirtschaftlichen Fortkommen einer Hilfe dringend bedürfen und bei denen die Gewähr für eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechende Verwendung der Unterstützung gegeben ist.

§ 3

Unterstützungen werden grundsätzlich nur gewährt für den Aufbau, die Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung oder den Ausbau einer im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden wirtschaftlichen Tätigkeit.

§ 4

Für die Entscheidung darüber, ob die Unterstützung in Form eines Darlehns oder einer Beihilfe gewährt werden soll, ist der mit der Unterstützung erstrebte wirtschaftliche Erfolg maßgebend.

In der Regel soll die Höhe eines Darlehns 1 500 Reichsmark, diejenige einer Beihilfe 500 Reichsmark nicht übersteigen.

Die Hingabe eines Darlehns ist tunlichst von der Stellung einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen.

Für die Verzinsung und Rückzahlung eines Darlehns sind die besonderen Umstände des Einzelfalls maßgebend.

§ 5

Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt wird, sind Zuwendungen zu berücksichtigen, die der Geschädigte etwa aus öffentlichen Mitteln außerhalb dieser Bestimmungen für seinen Schaden erhalten hat.

§ 6

Anträge auf Bewilligung einer Unterstützung sind bis spätestens 31. Juli 1928 an die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands in Berlin N 24, Monbijouplatz 3, zu richten; ausnahmsweise können Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 30. September 1928 eingehen. Für die Anträge ist ein besonderes Formblatt zu benutzen, das bei der Kreditgemeinschaft unentgeltlich erhältlich ist.

Vollmachten für das Unterstützungsverfahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach Veröffentlichung dieser Verordnung erteilt worden sind.

§ 7

Die Anträge werden durch die Kreditgemeinschaft im Benehmen mit den rußlanddeutschen Organisationen geprüft. Dabei sind insbesondere auch frühere Zuwendungen an den Geschädigten (§ 5) durch Anfrage bei den in Betracht kommenden Stellen festzustellen. Nach Abschluß der Prüfung legt die Kreditgemeinschaft den Antrag dem Ausschuß (§ 8) vor.

Der Ausschuß entscheidet über den Antrag und bestimmt Höhe, Form und Bedingungen der zu gewährenden Unterstützung. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 8

Der Ausschuß besteht aus einem beamteten Vertreter des Reichsministers des Innern als Vorsitzenden, vom Reichsminister des Innern berufenen Vertretern aus den beteiligten Kreisen der Rußlanddeutschen und einem Vertreter der Kreditgemeinschaft. Nach Bedarf können auch sonstige sachkundige Persönlichkeiten in den Ausschuß berufen werden.

Der Reichsminister des Innern kann eine Geschäftsordnung des Ausschusses erlassen.

Die in den Ausschuß berufenen Persönlichkeiten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für die Entscheidungen des Ausschusses gilt Stimmenmehrheit. Eine Entscheidung, durch die einem Unterstützungsantrage stattgegeben wird, ist an die Zustimmung des Vorsitzenden gebunden.

Der Ausschuß ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung eines Unterstützungsgesuchs dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen.

§ 9

Die Auszahlung der Unterstützungen sowie die Überwachung der Darlehen erfolgt durch die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen Deutschlands in Berlin.

Die Unterstützungen werden an die in der Entscheidung des Ausschusses bezeichnete zu unterstützende Person ausgezahlt. Der Ausschuß kann anordnen, daß die Unterstützung zugunsten der zu unterstützenden Person an eine andere Stelle auszuzahlen ist.

§ 10

Zur Deckung der Kosten des Verfahrens wird von jeder zu gewährenden Unterstützung ein noch festzusetzender Abzug gemacht, der 1½ vom Hundert nicht übersteigen soll.

Berlin, den 6. Juni 1928.

Der Reichsminister des Innern
von Keudell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1928	Nr. 24

Inhalt:

Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 (RBew. VSt. VO. 1928). Vom 9. Juni 1928 ..... S. 165

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum. Vom 9. Juni 1928 ..... S. 172

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum. Vom 9. Juni 1928 ..... S. 172

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum Vom 9. Juni 1928 ..... S. 172

Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht Vom 9. Juni 1928 ..... S. 173

Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928. Vom 9. Juni 1928 ..... S. 174

Bekanntmachung der Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht. Vom 9. Juni 1928 ..... S. 186

Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 (RBew. VSt. VO. 1928). Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund der §§ 86, 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 4 Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 4, § 27, § 31 Abs. 3, 4, § 35 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 Satz 2, §§ 37, 41, 44, § 51 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Satz 3, § 55, § 65 Abs. 2 Satz 2, § 66, § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 73 Abs. 1 Satz 1, § 78 Satz 2, § 84 Abs. 1, § 85 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und der §§ 25, 4 Abs. 1 Nr. 6, § 16 Satz 2 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird mit Zustimmung des Reichsrats und, soweit erforderlich, im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern sowie nach Anhörung des Bewertungsbeirats hiermit verordnet:

§ 1

Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes vorgeschrieben ist, finden Anwendung:

1. auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1928 und auf die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1928 die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 227 — (Durchführungsbestimmungen 1925/1926) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 — Reichsministerialbl. S. 503 — (Ausführungsbestimmungen 1925/1926). Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Neu- und Nachfeststellungen, die auf einen Feststellungszeitpunkt vorzunehmen sind, der in den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum fällt;
2. auf die Zerlegung der in Nr. 1 bezeichneten Einheitswerte die Verordnung über die Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf die Länder und Gemeinden vom 17. Januar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 43 — (Zerlegungsverordnung 1925/1926);
3. auf die Kosten für Rechtsmittel gegen die Feststellung der in Nr. 1 bezeichneten Einheitswerte die Verordnung über Rechtsmittelkosten auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes für den ersten Hauptfeststellungszeitraum vom 17. Januar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 43 — (Bewertungskostenverordnung 1925/1926). Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Kosten für die in § 1 Nr. 2, 3, § 4 der Bewertungskostenverordnung 1925/1926 bezeichneten Rechtsmittel.

§ 2

Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Für die im § 1 Nr. 1 bezeichnete Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung werden die Durchführungsbestimmungen 1925/1926 wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 1

Auf den 1. Januar 1928 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, für die gewerblichen Betriebe, für die Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke (§ 31 Abs. 3 Satz 1, 2 des Gesetzes) und für das Gesamtvermögen statt."

2. Dem § 6 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 11 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Gesetzes) gehören bei solchen Weinbaubetrieben, die Qualitätsweinbau betreiben, auch diejenigen Weinvorräte, die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden; hierzu gehören nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden."

3. § 14 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 14

Stillegung; eingeschränkte Benutzung

(1) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 oder, bei Neu- und Nachfeststellungen auf einen in die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1928 fallenden Feststellungszeitpunkt unmittelbar vor diesem Zeitpunkt, ununterbrochen drei Monate lang infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, ist auf Antrag von dem nach § 12 maßgebenden Wert ein Abschlag von 30 vom Hundert zu machen; eine Bewertung mit einem niedrigeren Werte als dem Materialwerte (z. B. Schrottwert) ist jedoch ausgeschlossen. Satz 1 findet auf bewegliche Gegenstände, die zwar nicht stillgelegen haben, jedoch infolge Kurzarbeit eingeschränkt benutzt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Abschlag nur zu dem Teil vorgenommen werden darf, der sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Benutzung und der normalen Benutzung ergibt.

(2) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, für den auf Grund des § 29 des Gesetzes ein vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichender Abschlußzeitpunkt maßgebend ist, treten an die Stelle des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 die dem Abschlußzeitpunkt unmittelbar folgenden sechs Monate.

(3) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die ihrer Natur nach nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden (z. B. Maschinen eines Saisonbetriebs), ist der Stillegungsabschlag auf Antrag dann vorzunehmen, wenn die Gegenstände des Betriebs ununterbrochen während der Hälfte der dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Saison infolge Stillegung, Betriebseinschränkung oder dergleichen ungenutzt oder in einem das übliche Maß übersteigenden Rahmen eingeschränkt benutzt waren."

4. In den §§ 16, 17 Abs. 2 und § 18 werden jeweils die Worte „1. Januar 1925" durch die Worte „1. Januar 1928" ersetzt.

5. Der Abschnitt „D. Grundvermögen" (§§ 19 bis 37) erhält folgende Fassung:

„D. Grundvermögen

I. Bebaute Grundstücke

a. Zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 19

Bei der Feststellung des Einheitswerts zwangsbewirtschafteter Grundstücke ist von dem (berichtigten) Wehrbeitragswerte nach Maßgabe der §§ 20 bis 32 auszugehen.

§ 20

Als zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke (§ 13), die am Feststellungszeitpunkte ganz oder teilweise einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen.

§ 21

Wehrbeitragswert

(1) Als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Wert, der der Feststellung des Einheitswerts auf den letzten in die Kalenderjahre 1925, 1926 oder 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert zugrunde gelegt worden ist.

(2) Ist ein nach Abs. 1 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, weil eine Feststellung des Einheitswerts nicht vorgenommen worden ist, so gilt als Wehrbeitragswert der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig ermittelt worden ist. Ist der Wehrbeitragswert bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 berichtigt worden oder ist der Wehrbeitragswert bei dieser Veranlagung nachträglich ermittelt worden, so gilt, wenn ein nach Abs. 1 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden ist, der berichtigte oder nachträglich ermittelte Wehrbeitragswert als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 22

Neuermittlung des Wehrbeitragswerts

(1) Ist seit dem 31. Dezember 1913 eine erhebliche Änderung in dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Umfang usw.) eingetreten, so ist der Wehrbeitragswert neu zu ermitteln (Abs. 4), es sei denn, daß die Änderung bereits bei der Feststellung des Einheitswerts oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 Satz 2 bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 berücksichtigt worden ist. Erheblich ist eine Änderung des tatsächlichen Zustandes nur dann, wenn der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist die seit dem Wehrbeitragstichtage (31. Dezember 1913) infolge allgemeiner Ab-

nutzung eingetretene Verschlechterung des baulichen Zustandes sowie eine Änderung der Verkehrslage außer Betracht zu lassen, da ihnen bei der Bemessung der Bewertungssätze (§§ 24 bis 27) Rechnung getragen ist.

(2) Bei Betriebsgrundstücken findet außer in den Fällen des Abs. 1 eine neue Ermittlung des Wehrbeitragswerts auch dann statt, wenn der nach § 21 maßgebende Wehrbeitragswert nicht alle Bestandteile (insbesondere eingebaute Maschinen) des Grundstücks oder außer den Bestandteilen auch das Zubehör umfaßt und der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 10 vom Hundert nach oben oder unten abweicht.

(3) Der Wehrbeitragswert ist ferner neu zu ermitteln, wenn der an sich nach § 21 maßgebende Wehrbeitragswert zu dem Wehrbeitragswerte gleichartiger Grundstücke in derselben Gemeinde in offensichtlichem Mißverhältnisse steht und wenn außerdem der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweicht.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist der Wert zu ermitteln, der für das Grundstück auf Grund der Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes nach den Wertverhältnissen am Wehrbeitragstichtag und nach dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Umfang usw.) am Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert festzustellen sein würde; hierbei hat jedoch die seit dem Wehrbeitragstichtag infolge allgemeiner Abnutzung eingetretene Verschlechterung des baulichen Zustandes sowie eine Änderung der Verkehrslage gegenüber den Verhältnissen am Wehrbeitragstichtag außer Betracht zu bleiben. Bei der Neuermittlung des Wehrbeitragswerts für Betriebsgrundstücke (Abs. 2) sind nur die Bestandteile des Grundstücks, nicht aber das Zubehör einzubeziehen.

§ 23

Nachträgliche Ermittlung des Wehrbeitragswerts

Ist ein nach § 21 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, so ist der Wehrbeitragswert nachträglich zu ermitteln; auf die Ermittlung findet § 22 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Villen

(1) Villen sind bei einem Wehrbeitragswerte
von mehr als 100 000 Mark mit 70
vom Hundert des Wehrbeitragswerts,
von mehr als 60 000 Mark, aber nicht mehr als 100 000 Mark mit 75
vom Hundert des Wehrbeitragswerts, jedoch mit nicht mehr als 70 000 *RM*,
bis zu 60 000 Mark mit 80
vom Hundert des Wehrbeitragswerts, jedoch mit nicht mehr als 45 000 *RM*,

zu bewerten (Normalsätze). In Gemeinden, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für Villen einer bestimmten Lage von der normalen Entwicklung innerhalb der Gemeinde offensichtlich abweicht, erhöht sich der Wert für Villen in besonders guter Lage um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; er ermäßigt sich für Villen in schlechter Lage um 5, für Villen in besonders schlechter Lage um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Bewertungssätze gelten für bebaute Grundstücke, die nach Bauart und Einrichtung ihrer Gebäude Villencharakter aufweisen, gleichviel ob die Gebäude in offener oder geschlossener Bauweise errichtet sind; Abs. 1 findet ferner Anwendung auf bebaute Grundstücke, die überwiegend zu anderen Zwecken als Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken benutzt werden (z. B. Klubhäuser). Grundstücke, deren nutzbare Wohnfläche (Wohn- und Schlafräume, Küche) 90 qm und deren Wehrbeitragswert 10 000 Mark oder, sofern sie in einer Gemeinde mit großstädtischer Bebauungsweise gelegen sind, 15 000 Mark nicht übersteigen, gelten ohne Rücksicht auf ihren Charakter oder ihre Benutzung stets als Mietwohngrundstücke (§ 26).

§ 25

Geschäftsgrundstücke

(1) Geschäftsgrundstücke sind,
sofern sie der Raumfläche ihrer Gebäude nach überwiegend Fabrikgrundstücke oder Lagerhäuser darstellen, mit 70,
im übrigen mit 80

vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten (Normalsätze). Für Geschäftsgrundstücke, die überwiegend eine neuzeitliche Einrichtung aufweisen, erhöht sich der Bewertungssatz um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; für Geschäftsgrundstücke, die überwiegend eine veraltete Einrichtung aufweisen, ermäßigt sich der Bewertungssatz um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. In Gemeinden, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für Geschäftsgrundstücke einer bestimmten Lage von der normalen Entwicklung innerhalb der Gemeinde offensichtlich abweicht, erhöht sich der Bewertungssatz für Geschäftsgrundstücke in besonders guter Lage um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; er ermäßigt sich für Geschäftsgrundstücke in schlechter Lage um 5, für Geschäftsgrundstücke in besonders schlechter Lage um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. Treffen die Voraussetzungen des Satz 2, 3 nebeneinander zu, so ist der Bewertungssatz maßgebend, der sich unter Berücksichtigung der insgesamt nach Satz 2 und 3 vorgesehenen Erhöhungen oder Ermäßigungen ergibt.

(2) Als Geschäftsgrundstücke gelten vorbehaltlich des § 24 Abs. 2 solche Grundstücke, die eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken unmittelbar dienen. Den Geschäftsgrundstücken werden die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu öffentlichen Zwecken benutzten Grundstücke gleichgestellt.

§ 26

Mietwohngrundstücke

(1) Mietwohngrundstücke sind,

wenn sie der Raumfläche ihrer Gebäude nach überwiegend Wohnungen von nicht mehr als 2 Wohn- (Schlaf-) Räumen enthalten, mit 45,

wenn sie der Raumfläche ihrer Gebäude nach überwiegend Wohnungen von 3 oder 4 Wohn- (Schlaf-) Räumen enthalten, mit 50,

im übrigen mit 60

vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten (Normalsätze). Für Mietwohngrundstücke, die sämtliche der im Satz 1 bezeichneten drei Wohnungsgrößen aufweisen, ohne daß eine überwiegt, beträgt der Normalsatz 50 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; für die im § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mietwohngrundstücke beträgt, sofern sie Villencharakter aufweisen, der Normalsatz ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnungen 60 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. In Gemeinden, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für Mietwohngrundstücke einer bestimmten Lage von der normalen Entwicklung innerhalb der Gemeinde offensichtlich abweicht, erhöht sich der Bewertungsatz für Mietwohngrundstücke in besonders guter Lage um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; er ermäßigt sich für Mietwohngrundstücke in schlechter Lage um 5, für Mietwohngrundstücke in besonders schlechter Lage um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts.

(2) Als Mietwohngrundstücke gelten alle bebauten Grundstücke, die nicht nach §§ 24, 25 als Villen oder Geschäftsgrundstücke anzusehen sind.

§ 27

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 25 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Grundstücke der im Satz 1 bezeichneten Art sind, wenn sie genutzt sind, mit 30 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten, sofern die Kosten der Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung dauernd erheblich übersteigen.

(2) Sind die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satz 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung dauernd nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind, und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Turn- und Sporthallen), sind mit 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachteinnahmen die jährlichen Kosten der Erhaltung dauernd nicht übersteigen.

§ 28

Bestimmung der Gemeinden mit abweichenden Bewertungssätzen

Die Gemeinden oder Gemeindeteile, für die nach § 24 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 3 und § 26 Abs. 1 Satz 3 erhöhte oder ermäßigte Bewertungsätze in Betracht kommen, sind als Rechtsverordnungen vom Präsidenten des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde zu bestimmen. Die Bestimmungen sind in der durch das Reichsgesetz vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) näher geregelten Weise bekanntzumachen.

§ 29

Konkurrenz verschiedener Grundstücksgruppen

(1) Treffen auf ein Grundstück von den Bestimmungen des § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 mehrere nebeneinander zu, so wird jeder Teil für sich nach Abs. 2, 3 bewertet. Entfallen jedoch auf einen Teil, auf den die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 2 zutreffen, nicht mehr als 20 vom Hundert der Jahresrohmiete, so wird dieser Teil dem andern Teil hinzugerechnet, es sei denn, daß der andere Teil unter § 27 fällt.

(2) Für jeden im Abs. 1 bezeichneten Teil des Grundstücks ist der Wert zu ermitteln, der bei einer Verteilung des Wehrbeitragswerts des Grundstücks auf ihn entfällt. Jeder Teil ist mit dem Werte anzusetzen, der sich für ihn aus den §§ 25 bis 27 ergibt.

(3) Die Verteilung (Abs. 2 Satz 1) ist nach dem Wertverhältnisse vorzunehmen, in dem die einzelnen Teile des Grundstücks am Feststellungszeitpunkte zueinander stehen. Dabei ist insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbare Jahresrohmiete abzustellen.

§ 30

Bewertung von Grundstücksteilen, die keinem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze unterliegen

(1) Unterliegt am Feststellungszeitpunkt ein Grundstück nur zu einem Teil einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze, so wird, unbeschadet der Bestimmung des § 20, jeder Teil für sich bewertet. Für den Teil der keinem der drei Wohnungs-

zwangswirtschaftsgesetze unterliegt, erhöht sich der nach §§ 24 bis 27 an sich maßgebende Bewertungssatz um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. Entfallen auf einen der im Satz 1 bezeichneten Teile nicht mehr als 20 vom Hundert der Jahresrohmiete, so wird dieser Teil dem andern zugerechnet.

(2) Die Bestimmungen des § 29 bleiben unberührt.

§ 31

Abschlag wegen besonderer Schadensgefahr

Bei Grundstücken, die Bergschäden, Rauchschäden, Hochwasserschäden oder ähnlichen außergewöhnlichen Schäden ausgesetzt sind und deren Wert dadurch herabgesetzt wird, ist, sofern diesem Umstand nicht bereits bei der Ermittlung des Wehrbeitragswertes Rechnung getragen worden ist, von dem nach §§ 24 bis 30 für das Grundstück an sich maßgebenden Wert ein Abschlag bis zu 10 vom Hundert dieses Werts zu machen. Treffen im einzelnen Falle mehrere der für die Ermäßigung aufgestellten Voraussetzungen nebeneinander zu, so erhöht sich der im Satz 1 vorgesehene Abschlag entsprechend, jedoch nicht über 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes hinaus.

§ 32

Zu- und Abschläge wegen besonderer Verhältnisse

Die Präsidenten der Landesfinanzämter können im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde

1. für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für eine oder mehrere Grundstücksgruppen (Villen, Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke sowie Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils gewerblichen Zwecken dienen) in so außergewöhnlicher Weise von der normalen Entwicklung innerhalb des Landesfinanzamtsbezirkes oder bei Gemeindeteilen innerhalb der Gemeinde nach oben oder unten abweicht, daß die auf Grund der §§ 24 bis 31 an sich maßgebenden Werte zu den sich nach dem Grundstücksmarkt ergebenden Werten in ganz offensichtlichem Mißverhältnisse stehen, einen Zuschlag zu oder einen Abschlag von den an sich maßgebenden Werten bestimmen. Der Zuschlag oder Abschlag darf nicht mehr als 50 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes betragen. Der sich unter Hinzurechnung des Zuschlags ergebende Wert darf den gemeinen Wert nicht übersteigen;
2. soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen, für Gemeinden in den Grenzgebieten des Deutschen Reichs und in den besetzten Gebieten für Grundstücksgruppen, die infolge Verlegung der Grenze oder infolge der Besetzung erheblich entwertet sind, einen Abschlag um 10 vom Hundert von dem an sich maßgebenden Wert bestimmen.

§ 28 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

b. Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 33

Begriff der nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke

Als bebaute, nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke (§ 13), die am Feststellungszeitpunkt weder ganz noch teilweise einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen.

Bewertung

§ 34

Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert, jedoch nicht über den gemeinen Wert hinaus zu bewerten. Die übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 35

Für Grundstücke, für die ein Wehrbeitragswert feststeht, ist grundsätzlich dem Ertragswert im Sinne des § 34 Satz 1 der Wert gleichzustellen, der sich ergibt, wenn das Grundstück nach den für zwangsbewirtschaftete Grundstücke geltenden Bewertungsbestimmungen (§§ 24 bis 32), jedoch unter Erhöhung des an sich nach §§ 24 bis 27 maßgebenden Bewertungssatzes um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts bewertet wird. Das Recht des Steuerpflichtigen, die Bewertung mit dem tatsächlichen Ertragswert zu verlangen und die Befugnis der Feststellungsbehörde, den tatsächlichen Ertragswert zugrunde zu legen, bleiben unberührt.

§ 36

Grundstückslasten

(1) Bei den mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken, die der Gebäudeentschuldungsteuer unterliegen, sind zur Ermittlung des Reinertrags die Grundstückslasten, soweit sie aus Steuerlasten (Grund- und Gebäudesteuer, Gebäudeentschuldungsteuer und dergleichen) bestehen, mit 60 vom Hundert ihres Betrags am Feststellungszeitpunkt anzusetzen; hierbei ist für die Gebäudeentschuldungsteuer von dem Betrage auszugehen, der sich nach Hinzurechnung der wegen bedürftiger Mieter gewährten Ermäßigungen ergibt.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltigen Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf.

§ 37

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

Für Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 27 zutreffen, findet § 27 mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort bezeichneten Hundertsätze anstatt vom Wehrbeitragswerte von dem für die Bewertung an sich maßgebenden Werte (Ertragswert oder gemeinen Wert) zu berechnen sind.

II. Unbebaute Grundstücke

§ 38

Bewertung

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 39

Grundstücke, die der Volkswohlfahrt dienen

Unbebaute Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 27 zutreffen, sind mit 10 vom Hundert des an sich maßgebenden gemeinen Wertes zu bewerten."

6. Im § 38 werden die Worte „15. November 1924 bis 14. Februar 1925" durch die Worte „1. November 1927 bis 20. Januar 1928" ersetzt.

7. Im § 41 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „1. Januar 1925" durch die Worte „1. Januar 1928" ersetzt.

8. § 42 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 42

Altbesitzgenußrechtscheine

Genußscheine, die auf Grund des § 43 Nr. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zur Ablösung von Altbesitzgenußrechten ausgegeben worden sind (Altbesitzgenußrechtscheine), gelten nicht als Genußscheine im Sinne des Gesetzes."

9. Im § 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 werden jeweils die Worte „31. Dezember 1924" durch die Worte „31. Dezember 1927" ersetzt.

10. Im § 46 wird Abs. 1 Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1927".

11. Die §§ 48 bis 51 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 48

Aufwertungsforderungen

(1) Auf Mark lautende Forderungen, die nicht in einem Wertpapiere verbrieft sind und die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsforderungen), sind ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Feststellungszeitpunkt zu bewerten. Als tatsächlicher Barwert der am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderungen für den 1. Januar 1928 gelten, sofern für ihre Verzinsung die im Aufwertungsgesetze vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, 94 vom Hundert des Aufwertungsbetrags; weist der Gläubiger einen niedrigeren Wert seiner Aufwertungsforderung nach, so ist sie mit diesem Werte anzusetzen.

(2) Abs. 1 findet auf Neu- und Nachfeststellungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Aufwertungsforderungen, wenn der Feststellungszeitpunkt fällt

in die Monate Januar, Februar oder März 1928, mit 94 vom Hundert,

in die Monate April, Mai oder Juni 1928, mit 94,25 vom Hundert,

in die Monate Juli oder August 1928, mit 94,50 vom Hundert,

in die Monate September oder Oktober 1928, mit 94,75 vom Hundert,

in die Monate November oder Dezember 1928, mit 95 vom Hundert

des Aufwertungsbetrags zu bewerten sind. Wird die Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags vom 20. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 49) im Laufe des Kalenderjahrs 1928 geändert, so sind die Aufwertungsforderungen mit dem Werte anzusetzen, der sich aus der am Feststellungszeitpunkte jeweils geltenden Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags ergibt.

(3) Ist vor Abgabe der Vermögenserklärung über die Höhe der Aufwertung eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgt oder eine Entscheidung der Aufwertungsstelle ergangen, so ist für die Ermittlung des Barwerts der Aufwertungsforderung von dem sich aus der Einigung oder Entscheidung ergebenden Aufwertungsbetrag auszugehen; ist eine vor Abgabe der Vermögenserklärung erfolgte Einigung oder Entscheidung bei der Wertfeststellung nicht berücksichtigt worden, so ist sie, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Berufungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt, bei der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen."

12. Im § 52 Abs. 2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „10" ersetzt.

13. Die §§ 53 bis 55 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 53

Aufwertungsschulden

Auf Mark lautende Schulden, die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) oder dem Anleiheablösungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsschulden), sind mit ihrem tatsächlichen Barwert am

Feststellungszeitpunkte zu bewerten. § 48 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung."

14. Die §§ 56, 66 werden gestrichen.

15. Im § 57 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „für den ersten Hauptfeststellungszeitraum" durch die Worte „für den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum" ersetzt.

16. § 67 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 67

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1928 und auf Neu- und Nachfeststellungen, die auf einen Feststellungszeitpunkt vorzunehmen sind, der in den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum fällt, sowie auf die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1928."

§ 3

Änderung der Ausführungsbestimmungen

Für die im § 1 Nr. 1 bezeichnete Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung werden die Ausführungsbestimmungen 1925/1926 wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „1. Januar 1925" durch die Worte „am Hauptfeststellungszeitpunkt" ersetzt.
2. Im § 34 Abs. 1 werden die Worte „erste" und „vom 20. November bis 15. Dezember 1925" gestrichen.
3. Die §§ 62 und 64 werden gestrichen.
4. Im § 63 werden die Worte „für die Kalenderjahre 1925 und 1926" gestrichen.
5. § 67 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 67

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1928 und auf Neu- und Nachfeststellungen, die auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt vorzunehmen sind, der in den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum fällt, sowie auf die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1928."

§ 4

Änderung der Zerlegungsverordnung

Für die Zerlegung der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Einheitswerte wird die Zerlegungsverordnung 1925/1926 wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden
   a) im Abs. 1 Satz 1 die Worte „in dem im § 6 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt",
   b) im Abs. 2 Satz 1 die Worte „in dem im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum"

   jeweils durch die Worte „am Feststellungszeitpunkt" ersetzt.
2. Im § 2
   a) werden im Satz 1 die Worte „auf die sich im Falle des § 1 Abs. 1 die wirtschaftliche Einheit oder das Betriebsgrundstück in dem im § 6 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt erstreckt oder in denen im Falle des § 1 Abs. 2 in dem im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum" durch die Worte „auf die sich am Feststellungszeitpunkt im Falle des § 1 Abs. 1 die wirtschaftliche Einheit oder das Betriebsgrundstück erstreckt oder in denen am Feststellungszeitpunkt im Falle des § 1 Abs. 2" ersetzt;
   b) wird im Abs. 1 der Satz 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der Antrag ist innerhalb eines Monats beim Reichsminister der Finanzen zu stellen; die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder, wenn die Zugrundelegung des Einheitswerts für die Zwecke einer Einheitswertsteuer erst nach diesem Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Inkrafttreten der die Zugrundelegung vorsehenden Bestimmung des Landes. Ist ein Antrag bereits für 1925, 1926 oder 1927 gestellt worden, so bedarf es einer Wiederholung des Antrags nicht."
3. Im § 6 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Kalenderjahr 1925" durch die Worte „Kalenderjahr 1927" ersetzt.
4. Im § 13 werden im Abs. 1 die Worte „während des im § 6 Nr. 2 bezeichneten Zeitraums oder eines Teiles dieses Zeitraums" durch die Worte „am Feststellungszeitpunkt" ersetzt.
5. § 36 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 36

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Zerlegung der Einheitswerte, die nach dem Stande vom 1. Januar 1928 oder bei Neu- und Nachfeststellungen auf einen Feststellungszeitpunkt festgestellt worden sind, der in den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum fällt."

§ 5

Änderung der Bewertungskostenverordnung

Für die im § 1 Nr. 3 bezeichneten Rechtsmittelkosten wird die Bewertungskostenverordnung 1925/1926 wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden
   a) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „Jahr 1925 oder 1926" durch die Worte „Jahr 1928" ersetzt;
   b) im Abs. 1 der Satz 3 gestrichen.
2. Im § 5 werden die Worte „die sich auf einen in den ersten Hauptfeststellungszeitraum fallenden Feststellungszeitpunkt beziehen" durch die Worte „die sich auf einen Feststellungszeitpunkt beziehen, der in den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum fällt," und die Worte „zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926" durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1927" ersetzt.

§ 6

Änderung der Bewertungsausschußordnung

§ 28 Nr. 1, 2 der Verordnung über die Bildung der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren (Bewertungsausschußordnung) vom 11. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 151) werden dahin abgeändert, daß jeweils an die Stelle der Jahreszahl 1928 die Jahreszahl 1929 tritt.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen in der sich aus §§ 1, 2 ergebenden Fassung unter neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum. Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem sich die gemäß § 17 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete landwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher Betriebe werden 21 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse						
1....	Rahmensatz	4 140	ℛℳ	bis	4 001	ℛℳ
2....	»	4 000	»	»	3 801	»
3....	»	3 800	»	»	3 601	»
4....	»	3 600	»	»	3 401	»
5....	»	3 400	»	»	3 201	»
6....	»	3 200	»	»	3 001	»
7....	»	3 000	»	»	2 801	»
8....	»	2 800	»	»	2 601	»
9....	»	2 600	»	»	2 401	»
10....	»	2 400	»	»	2 201	»
11....	»	2 200	»	»	2 001	»
12....	»	2 000	»	»	1 801	»
13....	»	1 800	»	»	1 601	»
14....	»	1 600	»	»	1 401	»
15....	»	1 400	»	»	1 201	»
16....	»	1 200	»	»	1 001	»
17....	»	1 000	»	»	801	»
18....	»	800	»	»	601	»
19....	»	600	»	»	401	»
20....	»	400	»	»	201	»
21....	»	200	»	und darunter.		

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum. Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 22 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem sich die gemäß §§ 17, 22 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirats auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Feststellung der Einheitswerte forstwirtschaftlicher Betriebe werden 14 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse						
1....	Rahmensatz	2 850	ℛℳ	bis	2 601	ℛℳ
2....	»	2 600	»	»	2 401	»
3....	»	2 400	»	»	2 201	»
4....	»	2 200	»	»	2 001	»
5....	»	2 000	»	»	1 801	»
6....	»	1 800	»	»	1 601	»
7....	»	1 600	»	»	1 401	»
8....	»	1 400	»	»	1 201	»
9....	»	1 200	»	»	1 001	»
10....	»	1 000	»	»	801	»
11....	»	800	»	»	601	»
12....	»	600	»	»	401	»
13....	»	400	»	»	201	»
14....	»	200	»	und darunter.		

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen zur Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum. Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 24 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird, nachdem sich die gemäß §§ 17, 24 Abs. 4 des Reichsbewertungsgesetzes gebildete Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung geäußert hat, für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Feststellung der Einheitswerte von Weinbaubetrieben werden 47 Ertragswertklassen mit folgenden Rahmensätzen für je einen Hektar aufgestellt:

Ertragswertklasse						
1...	Rahmensatz	100 000	ℛℳ	bis	75 001	ℛℳ
2...	»	75 000	»	»	55 001	»
3...	»	55 000	»	»	38 501	»
4...	»	38 500	»	»	35 001	»
5...	»	35 000	»	»	32 001	»
6...	»	32 000	»	»	29 001	»

Ertragswertklasse						
7...	Rahmensatz	29 000	RM	bis	27 001	RM
8...	»	27 000	»	»	25 001	»
9...	»	25 000	»	»	23 001	»
10...	»	23 000	»	»	21 001	»
11...	»	21 000	»	»	19 001	»
12...	»	19 000	»	»	17 001	»
13...	»	17 000	»	»	15 001	»
14...	»	15 000	»	»	14 001	»
15...	»	14 000	»	»	13 001	»
16...	»	13 000	»	»	12 001	»
17...	»	12 000	»	»	11 001	»
18...	»	11 000	»	»	10 001	»
19...	»	10 000	»	»	9 501	»
20...	»	9 500	»	»	9 001	»
21...	»	9 000	»	»	8 501	»
22...	»	8 500	»	»	8 001	»
23...	»	8 000	»	»	7 501	»
24...	»	7 500	»	»	7 001	»
25...	»	7 000	»	»	6 501	»
26...	»	6 500	»	»	6 001	»
27...	»	6 000	»	»	5 701	»
28...	»	5 700	»	»	5 401	»
29...	»	5 400	»	»	5 101	»
30...	»	5 100	»	»	4 801	»
31...	»	4 800	»	»	4 501	»
32...	»	4 500	»	»	4 201	»
33...	»	4 200	»	»	3 901	»
34...	»	3 900	»	»	3 601	»
35...	»	3 600	»	»	3 301	»
36...	»	3 300	»	»	3 001	»
37...	»	3 000	»	»	2 801	»
38...	»	2 800	»	»	2 601	»
39...	»	2 600	»	»	2 401	»
40...	»	2 400	»	»	2 201	»
41...	»	2 200	»	»	2 001	»
42...	»	2 000	»	»	1 801	»
43...	»	1 800	»	»	1 601	»
44...	»	1 600	»	»	1 401	»
45...	»	1 400	»	»	1 201	»
46...	»	1 200	»	»	1 001	»
47...	»	1 000	»	und	darunter.	

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht. Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 1 bis 31 der Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld zwischen dem 1. Januar 1925 und dem 31. Dezember 1926 entsteht, vom 28. Juni 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 361 — (ErbSt. DB. 1925) gelten, soweit in den nachstehenden §§ 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, auch für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entstanden ist oder entsteht.

§ 2

Soweit in den Erbschaftsteuerdurchführungsbestimmungen 1925 (§ 1) auf die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze vom 14. Mai 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 227 — und auf die zu demselben Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1926 — Reichsministerialbl. S. 503 — Bezug genommen ist, sind diese Bestimmungen mit den durch die Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (RBew. VSt. VO. 1928) herbeigeführten Änderungen, unbeschadet der in den nachstehenden §§ 3, 4 getroffenen Regelung, entsprechend anzuwenden.

§ 3

Auf Mark lautende Forderungen, die nicht in einem Wertpapiere verbrieft sind und die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 — der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsforderungen), sind ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Stichtag zu bewerten. Die Aufwertungsforderungen, die am 1. Januar 1932 fällig und für deren Verzinsung die im Aufwertungsgesetze vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, sind, wenn der Stichtag fällt

in die Monate Januar, Februar oder März 1928, mit 94 vom Hundert,
in die Monate April, Mai oder Juni 1928, mit 94,25 vom Hundert,
in die Monate Juli oder August 1928, mit 94,50 vom Hundert,
in die Monate September oder Oktober 1928, mit 94,75 vom Hundert,
in die Monate November oder Dezember 1928, mit 95 vom Hundert

des Aufwertungsbetrags zu bewerten. Wird die Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags vom 20. Januar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 49 — im Laufe des Kalenderjahrs 1928 geändert, so sind die Aufwertungsforderungen mit dem Wert anzusetzen, der sich aus der am Stichtag jeweils geltenden Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags ergibt. Weist der Erwerber einen niedrigeren Wert der Aufwertungsforderung nach, als sich aus Satz 2 ergibt, so ist sie mit diesem Wert anzusetzen.

§ 4

Auf Mark lautende Schulden, die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 — oder dem Anleiheablösungsgesetze vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 137 — der Auf-

wertung unterliegen (Aufwertungsschulden), sind mit ihrem tatsächlichen Barwert am Stichtag zu bewerten. § 3 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Erbschaftsteuerdurchführungsbestimmungen in der sich aus §§ 1 bis 4 ergebenden Fassung unter neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge bekanntzumachen.

§ 6

Ist für einen Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der in den §§ 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmungen nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928. Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 165) werden die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928 nachstehend bekanntgemacht:

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928 (RBew. VSt. DB. 1928). Vom 9. Juni 1928.

Inhaltsverzeichnis

	Paragraphen
Erster Teil: Reichsbewertungsgesetz	
A. Dauer des zweiten Hauptfeststellungszeitraums	1
B. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen	2 bis 8
C. Betriebsvermögen	
I. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften	9 bis 15
II. Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte	16 bis 18
D. Grundvermögen	
I. Bebaute Grundstücke	19 bis 37
a) Zwangsbewirtschaftete Grundstücke	19 bis 32
b) Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke	33 bis 37
II. Unbebaute Grundstücke	38, 39
E. Sonstiges Vermögen	
I. Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine	40 bis 49
a) Festsetzung von Steuerkurswerten	40 bis 44
b) Bewertung	45 bis 49
II. Bewertung von Forderungen ohne Wertpapiereigenschaft, die der Aufwertung unterliegen	50
III. Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt	51
F. Gesamtvermögen	52
G. Allgemeine Bestimmungen	53
Zweiter Teil: Vermögensteuergesetz	
A. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke	54 bis 60
B. Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes	61
Dritter Teil: Schlußbestimmungen	62

Erster Teil

Reichsbewertungsgesetz

A. Dauer des zweiten Hauptfeststellungszeitraums

§ 1

Auf den 1. Januar 1928 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, für die gewerblichen Betriebe, für die Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke (§ 31 Abs. 3 Satz 1, 2 des Gesetzes) und für das Gesamtvermögen statt.

B. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

§ 2

Geldschulden

Den im § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Geldschulden, die zum Erwerbe von Zahlungsmitteln, Geldforderungen und Wertpapieren eingegangen worden sind, werden die Geldschulden gleichgestellt, die aus der Lieferung von Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut und Maschinen herrühren.

§ 3

Beginn der Ernte

Als Beginn der Ernte im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gilt der Zeitpunkt, in dem der Landwirt bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern.

§ 4

Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
   b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;
2. unter Einreihung in die für forstwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen gelten alle Flächen, die dauernd der Holzzucht dienen;
3. unter Einreihung in die für Weinbaubetriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland (Abs. 2 Satz 2) sind;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine u. dgl. sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 16 Abs. 4 des Gesetzes, mit ihr gemeinschaftlich zu bewerten. Unland scheidet für die Bewertung aus; als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nachhaltig nicht in Kultur genommen werden kann.

§ 5

Gesonderte Bewertung bei forstwirtschaftlichen Betrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind gemäß § 22 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland (§ 4 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gesonderte Bewertung bei Weinbaubetrieben

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines Weinbaubetriebs sind gemäß § 24 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;

2. unter Einreihung in die für forstwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen und Rahmensätze

   forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);

3. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland (§ 4 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig und nicht durch Weinbau genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 11 Abs. 2, § 24 Abs. 2 des Gesetzes) gehören bei solchen Weinbaubetrieben, die Qualitätsweinbau betreiben, auch diejenigen Weinvorräte, die sich bei gemeinüblicher Bewirtschaftung noch im Ausbau befinden; hierzu gehören nicht Vorräte an Weinen solcher Jahrgänge, die ihrer besonderen Eigenart wegen über die regelmäßige Ausbauzeit hinaus einer Kellerbehandlung unterzogen werden.

§ 7

Bemessung von Abschlägen und Zuschlägen

Für die Bemessung der Abschläge oder Zuschläge in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Gesetzes ist der mit dem Multiplikator (§ 53 Abs. 1) vervielfältigte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrage, den der Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann, und dem Ertrage, der beim Vorliegen regelmäßiger Verhältnisse nachhaltig zu erzielen wäre, maßgebend.

§ 8

Bekanntgabe der Beschlüsse des Bewertungsbeirats

Die vom Bewertungsbeirat gefaßten Beschlüsse über:

1. die Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete für die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbauvermögens (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),
2. die Hundertsätze, die das Verhältnis der Vergleichsbetriebe (Vergleichslagen) nach ihrer Ertragsfähigkeit zueinander ausdrücken (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, 3 des Gesetzes),
3. die Einreihung einzelner Betriebe in die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),
4. die Ertragswertklassen oder Rahmensätze, die für bestimmte Gebiete vorwiegend in Betracht kommen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),
5. die Hundertsätze, die für bestimmte Gebiete vom Einheitswert eines Betriebs mit normalem Bestand an Gebäuden und Betriebsmitteln auf den Grund und Boden, auf die Gebäude und auf die Betriebsmittel in der Regel entfallen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 des Gesetzes),

sind vom Reichsminister der Finanzen im Deutschen Reichsanzeiger und im Reichsministerialblatt bekanntzugeben.

C. Betriebsvermögen

I. Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften

§ 9

Reine Kunst, reine Wissenschaft

Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher freier Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische und forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.

§ 10

Gleichstellung von Gewerbetreibenden mit den Angehörigen freier Berufe

(1) Den Angehörigen der freien Berufe werden im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3, 4 des Gesetzes solche Gewerbetreibende gleichgestellt, die eine den freien Berufen verwandte Tätigkeit ausüben, den freien Berufen aber deshalb nicht zuzurechnen sind, weil es entweder diesen Gewerbetreibenden an der erforderlichen Vorbildung fehlt oder weil es sich bei ihnen nur um Vorführung oder Lehre körperlicher, nicht künstlerischer Fertigkeiten handelt. Die Gleichstellung mit den freien Berufen ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die eigentliche Tätigkeit, die zur Gleichstellung seines Gewerbes mit den freien Berufen Anlaß gibt, nicht überwiegend selbst ausübt.

(2) Für die Gleichstellung mit den Angehörigen der freien Berufe kommen, sofern der Steuerpflichtige nach der Art seiner Tätigkeit entweder nicht schon ohnehin als Angehöriger eines freien Berufs oder aber als Angestellter anzusehen ist, vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 besonders in Frage:

1. Zahntechniker, Heilkundige, Hebammen, Krankenschwestern, Masseure;
2. Chemiker, Architekten, Inhaber technischer Büros, Konkursverwalter, Bücherrevisoren, Rechtskonsulenten, Steuerberater, beratende Volkswirte sowie andere Personen mit rein beratender Tätigkeit;
3. Privatlehrer (Musiklehrer, Sprachlehrer, technische Lehrer und Lehrer, die Unterricht in körperlichen Fertigkeiten erteilen).

§ 11

Schachtelprivileg

(1) Für die Beurteilung der Frage, ob die nach § 27 des Gesetzes für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote vorliegt, ist das Wertverhältnis zugrunde zu legen, in dem die im Besitze der Muttergesellschaft befindlichen Anteile und Genußscheine an der Tochtergesellschaft zu sämtlichen Anteilen und Genußscheinen an der Tochtergesellschaft stehen. Es kann also in den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft nur eine Gattung von Anteilen ausgegeben hat, von den Nennbeträgen ausgegangen werden, da hier das

Verhältnis der Nennbeträge dem Verhältnisse der Werte entspricht. In den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft mehrere Gattungen von Anteilen oder neben Anteilen auch Genußscheine ausgegeben hat, sind die Anteile und Genußscheine mit den Steuerkurswerten (§§ 40 bis 43) oder ermittelten Verkaufswerten anzusetzen.

(2) Als inländische Muttergesellschaft im Sinne des § 27 des Gesetzes ist jede inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzusehen, die an einer anderen inländischen Gesellschaft der bezeichneten Art beteiligt ist, es sei denn, daß die Beteiligung offensichtlich nur vorübergehend ist, insbesondere spekulativen Zwecken dient; als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist die Gesellschaft anzusehen, an der die Beteiligung besteht.

§ 12

Anschaffungs- oder Herstellungspreis

(1) Dem gemeinen Werte im Sinne des § 31 Abs. 1, 2 des Gesetzes ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, gegebenenfalls nach Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrags, gleichzustellen, wenn die Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt ist. Satz 1 findet keine Anwendung auf die im § 31 Abs. 3, 4 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände.

(2) Das Recht des Steuerpflichtigen, die Bewertung anstatt mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise mit dem tatsächlichen gemeinen Werte zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 13

Betriebsgrundstücke

Auf die Bewertung der im § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände finden die §§ 11 bis 25 des Gesetzes sowie die §§ 2 bis 8 dieser Bestimmungen und auf die Bewertung der im § 31 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände die §§ 34 bis 37 des Gesetzes sowie die §§ 19 bis 39 dieser Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14

Stillegung; eingeschränkte Benutzung

(1) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 oder, bei Neu- und Nachfeststellungen auf einen in die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1928 fallenden Feststellungszeitpunkt unmittelbar vor diesem Zeitpunkt, ununterbrochen drei Monate lang infolge von Stillegungen, Betriebseinschränkungen oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, ist auf Antrag von dem nach § 12 maßgebenden Werte ein Abschlag von 30 vom Hundert zu machen; eine Bewertung mit einem niedrigeren Werte als dem Materialwerte (z. B. Schrottwert) ist jedoch ausgeschlossen. Satz 1 findet auf bewegliche Gegenstände, die zwar nicht stillgelegen haben, jedoch infolge Kurzarbeit eingeschränkt benutzt worden sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Abschlag nur zu dem Teil vorgenommen werden darf, der sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Benutzung und der normalen Benutzung ergibt.

(2) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, für den auf Grund des § 29 des Gesetzes ein vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichender Abschlußzeitpunkt maßgebend ist, treten an die Stelle des Zeitraums vom 1. Januar bis 30. Juni 1928 die dem Abschlußzeitpunkt unmittelbar folgenden sechs Monate.

(3) Für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs, die ihrer Natur nach nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden (z. B. Maschinen eines Saisonbetriebs), ist der Stillegungsabschlag auf Antrag dann vorzunehmen, wenn die Gegenstände des Betriebs ununterbrochen während der Hälfte der dem Feststellungszeitpunkt vorangegangenen Saison infolge Stillegung, Betriebseinschränkung oder dergleichen ungenutzt oder in einem das übliche Maß übersteigenden Rahmen eingeschränkt benutzt waren.

§ 15

Auf die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen Forderungen und Schulden, die auf Mark lauten und der Aufwertung unterliegen, finden die §§ 50, 52 entsprechende Anwendung.

II. Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte

§ 16

Die Bewertung des gewerblichen Betriebs einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art mit der Summe der Steuerkurswerte (§ 33 des Gesetzes) kommt nur in Frage:

1. wenn für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, oder
2. sofern nicht für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, wenn wenigstens für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft (§ 42 Abs. 1) ein Steuerkurswert festgesetzt ist und für die übrigen Aktien- und Genußscheingattungen der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten abgeleitet wird (§§ 41 bis 43). Eine Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kommt hiernach dann nicht in Frage, wenn eine Ableitung des Steuerkurswerts ausgeschlossen ist, also dann, wenn für die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Genußscheine ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist und entweder die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. Januar 1928 erfolgt ist oder die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten (§ 43 Abs. 2).

§ 17

(1) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist das Gesamtvermögen der Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob das Grund- oder Stammkapital voll eingezahlt worden ist, mit der Summe der vollen für die ausgegebenen Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen.

(2) Bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte ist auch dann von dem Grund- oder Stammkapital bei Beginn des 1. Januar 1928 auszugehen, wenn die Gesellschaft ihren regelmäßigen Geschäftsabschluß auf einen anderen Zeitpunkt macht.

§ 18

Ist der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt, obwohl das Grund- oder Stammkapital bereits vor dem Beginne des 1. Januar 1928 auf Reichsmark (Goldmark) umgestellt worden ist, so ist bei der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte entsprechend der Zugrundelegung des auf Reichsmark umgestellten Grund- oder Stammkapitals auch von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

D. Grundvermögen

I. Bebaute Grundstücke

a. Zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 19

Bei der Feststellung des Einheitswerts zwangsbewirtschafteter Grundstücke ist von dem (berichtigten) Wehrbeitragswerte nach Maßgabe der §§ 20 bis 32 auszugehen.

§ 20

Als zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke (§ 13), die am Feststellungszeitpunkte ganz oder teilweise einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen.

§ 21

Wehrbeitragswert

(1) Als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen gilt der Wert, der der Feststellung des Einheitswerts auf den letzten in die Kalenderjahre 1925, 1926 oder 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert zugrunde gelegt worden ist.

(2) Ist ein nach Abs. 1 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, weil eine Feststellung des Einheitswerts nicht vorgenommen worden ist, so gilt als Wehrbeitragswert der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig ermittelt worden ist. Ist der Wehrbeitragswert bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1924 berichtigt worden oder ist der Wehrbeitragswert bei dieser Veranlagung nachträglich ermittelt worden, so gilt, wenn ein nach Abs. 1 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden ist, der berichtigte oder nachträglich ermittelte Wehrbeitragswert als Wehrbeitragswert im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 22

Neuermittlung des Wehrbeitragswerts

(1) Ist seit dem 31. Dezember 1913 eine erhebliche Änderung in dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Umfang usw.) eingetreten, so ist der Wehrbeitragswert neu zu ermitteln (Abs. 4), es sei denn, daß die Änderung bereits bei der Feststellung des Einheitswerts oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 Satz 2 bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 berücksichtigt worden ist. Erheblich ist eine Änderung des tatsächlichen Zustandes nur dann, wenn der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweicht. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist die seit dem Wehrbeitragstichtag (31. Dezember 1913) infolge allgemeiner Abnutzung eingetretene Verschlechterung des baulichen Zustandes sowie eine Änderung der Verkehrslage außer Betracht zu lassen, da ihnen bei der Bemessung der Bewertungssätze (§§ 24 bis 27) Rechnung getragen ist.

(2) Bei Betriebsgrundstücken findet außer in den Fällen des Abs. 1 eine neue Ermittlung des Wehrbeitragswerts auch dann statt, wenn der nach § 21 maßgebende Wehrbeitragswert nicht alle Bestandteile (insbesondere eingebaute Maschinen) des Grundstücks oder außer den Bestandteilen auch das Zubehör umfaßt und der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 10 vom Hundert nach oben oder unten abweicht.

(3) Der Wehrbeitragswert ist ferner neu zu ermitteln, wenn der an sich nach § 21 maßgebende Wehrbeitragswert zu dem Wehrbeitragswerte gleichartiger Grundstücke in derselben Gemeinde in offensichtlichem Mißverhältnisse steht und wenn außerdem der neu ermittelte Wehrbeitragswert von dem nach § 21 maßgebenden Wehrbeitragswert um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweicht.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist der Wert zu ermitteln, der für das Grundstück auf Grund der Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes nach den Wertverhältnissen am Wehrbeitragstichtag und nach dem tatsächlichen Zustand des Grundstücks (Beschaffenheit, Umfang usw.) am Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert festzustellen sein würde; hierbei hat jedoch die seit dem Wehrbeitragstichtag infolge allgemeiner Abnutzung eingetretene Verschlechterung des baulichen Zustandes sowie eine Änderung der Verkehrslage gegenüber den Verhältnissen am Wehrbeitragstichtag außer Betracht zu bleiben. Bei der Neuermittlung des Wehrbeitragswerts für Betriebsgrundstücke (Abs. 2) sind nur die Bestandteile des Grundstücks, nicht aber das Zubehör einzubeziehen.

§ 23

Nachträgliche Ermittlung des Wehrbeitragswerts

Ist ein nach § 21 maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, so ist der Wehrbeitragswert nachträglich zu ermitteln; auf die Ermittlung findet § 22 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Villen

(1) Villen sind bei einem Wehrbeitragswerte von
mehr als 100 000 Mark mit 70
vom Hundert des Wehrbeitragswerts,

von mehr als 60 000 Mark, aber nicht mehr als 100 000 Mark mit 75
vom Hundert des Wehrbeitragswerts, jedoch mit nicht mehr als 70 000 RM,

bis zu 60 000 Mark mit 80
vom Hundert des Wehrbeitragswerts, jedoch mit nicht mehr als 45 000 RM,

zu bewerten (Normalsätze). In Gemeinden, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für Villen einer bestimmten Lage von der normalen Entwicklung innerhalb der Gemeinde offensichtlich abweicht, erhöht sich der Wert für Villen in besonders guter Lage um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; er ermäßigt sich für Villen in schlechter Lage um 5, für Villen in besonders schlechter Lage um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Bewertungssätze gelten für bebaute Grundstücke, die nach Bauart und Einrichtung ihrer Gebäude Villencharakter aufweisen, gleichviel ob die Gebäude in offener oder geschlossener Bauweise errichtet sind; Abs. 1 findet ferner Anwendung auf bebaute Grundstücke, die überwiegend zu anderen Zwecken als Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken benutzt werden (z. B. Klubhäuser). Grundstücke, deren nutzbare Wohnfläche (Wohn- und Schlafräume, Küche) 90 qm und deren Wehrbeitragswert 10 000 Mark oder, sofern sie in einer Gemeinde mit großstädtischer Bebauungsweise gelegen sind, 15 000 Mark nicht übersteigen, gelten ohne Rücksicht auf ihren Charakter oder ihre Benutzung stets als Mietwohngrundstücke (§ 26).

§ 25

Geschäftsgrundstücke

(1) Geschäftsgrundstücke sind,
sofern sie der Raumfläche ihrer Gebäude nach überwiegend Fabrikgrundstücke oder Lagerhäuser darstellen, mit 70,
im übrigen mit 80
vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten (Normalsätze). Für Geschäftsgrundstücke, die überwiegend eine neuzeitliche Einrichtung aufweisen, erhöht sich der Bewertungssatz um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; für Geschäftsgrundstücke, die überwiegend eine veraltete Einrichtung aufweisen, ermäßigt sich der Bewertungssatz um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. In Gemeinden, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für Geschäftsgrundstücke einer bestimmten Lage von der normalen Entwicklung innerhalb der Gemeinde offensichtlich abweicht, erhöht sich der Bewertungssatz für Geschäftsgrundstücke in besonders guter Lage um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; er ermäßigt sich für Geschäftsgrundstücke in schlechter Lage um 5, für Geschäftsgrundstücke in besonders schlechter Lage um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. Treffen die Voraussetzungen des Satz 2, 3 nebeneinander zu, so ist der Bewertungssatz maßgebend, der sich unter Berücksichtigung der insgesamt nach Satz 2 und 3 vorgesehenen Erhöhungen oder Ermäßigungen ergibt.

(2) Als Geschäftsgrundstücke gelten vorbehaltlich des § 24 Abs. 2 solche Grundstücke, die eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken unmittelbar dienen. Den Geschäftsgrundstücken werden die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu öffentlichen Zwecken benutzten Grundstücke gleichgestellt.

§ 26

Mietwohngrundstücke

(1) Mietwohngrundstücke sind,
wenn sie der Raumfläche ihrer Gebäude nach überwiegend Wohnungen von nicht mehr als 2 Wohn- (Schlaf-) Räumen enthalten, mit 45,
wenn sie der Raumfläche ihrer Gebäude nach überwiegend Wohnungen von 3 oder 4 Wohn- (Schlaf-) Räumen enthalten, mit 50,
im übrigen mit 60
vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten (Normalsätze). Für Mietwohngrundstücke, die sämtliche der im Satz 1 bezeichneten drei Wohnungsgrößen aufweisen, ohne daß eine überwiegt, beträgt der Normalsatz 50 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; für die im § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mietwohngrundstücke beträgt, sofern sie Villencharakter aufweisen, der Normalsatz ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnungen 60 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. In Gemeinden, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für Mietwohngrundstücke einer bestimmten Lage von der normalen Entwicklung innerhalb der Gemeinde offensichtlich abweicht, erhöht sich der Bewertungssatz für Mietwohngrundstücke in besonders guter Lage um 5 vom Hundert des Wehrbeitragswerts; er ermäßigt sich für Mietwohngrundstücke in schlechter Lage um 5, für Mietwohngrundstücke in besonders schlechter Lage um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts.

(2) Als Mietwohngrundstücke gelten alle bebauten Grundstücke, die nicht nach §§ 24, 25 als Villen oder Geschäftsgrundstücke anzusehen sind.

§ 27

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 25 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Grundstücke der im Satze 1 bezeichneten Art sind, wenn sie genutzt sind, mit 30 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten, sofern die Kosten der Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung dauernd erheblich übersteigen.

(2) Sind die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künst-

lerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satze 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung dauernd nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Turn- und Sporthallen), sind mit 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts zu bewerten; Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachteinnahmen die jährlichen Kosten der Erhaltung dauernd nicht übersteigen.

§ 28

Bestimmung der Gemeinden mit abweichenden Bewertungsätzen

Die Gemeinden oder Gemeindeteile, für die nach § 24 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 3 und § 26 Abs. 1 Satz 3 erhöhte oder ermäßigte Bewertungsätze in Betracht kommen, sind vom Präsidenten des Landesfinanzamts im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde zu bestimmen. Die Bestimmungen sind als Rechtsverordnungen in der durch das Reichsgesetz vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) näher geregelten Weise bekanntzumachen.

§ 29

Konkurrenz verschiedener Grundstücksgruppen

(1) Treffen auf ein Grundstück von den Bestimmungen des § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 mehrere nebeneinander zu, so wird jeder Teil für sich nach Abs. 2, 3 bewertet. Entfallen jedoch auf einen Teil, auf den die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 oder des § 26 Abs. 2 zutreffen, nicht mehr als 20 vom Hundert der Jahresrohmiete, so wird dieser Teil dem anderen Teile hinzugerechnet, es sei denn, daß der andere Teil unter § 27 fällt.

(2) Für jeden im Abs. 1 bezeichneten Teil des Grundstücks ist der Wert zu ermitteln, der bei einer Verteilung des Wehrbeitragswerts des Grundstücks auf ihn entfällt. Jeder Teil ist mit dem Werte anzusetzen, der sich für ihn aus den §§ 25 bis 27 ergibt.

(3) Die Verteilung (Abs. 2 Satz 1) ist nach dem Wertverhältnisse vorzunehmen, in dem die einzelnen Teile des Grundstücks am Feststellungszeitpunkte zueinander stehen. Dabei ist insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbare Jahresrohmiete abzustellen.

§ 30

Bewertung von Grundstücksteilen, die keinem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze unterliegen

(1) Unterliegt am Feststellungszeitpunkt ein Grundstück nur zu einem Teile einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze, so wird, unbeschadet der Bestimmung des § 20, jeder Teil für sich bewertet. Für den Teil, der keinem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze unterliegt, erhöht sich der nach §§ 24 bis 27 an sich maßgebende Bewertungsatz um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts. Entfallen auf einen der im Satze 1 bezeichneten Teile nicht mehr als 20 vom Hundert der Jahresrohmiete, so wird dieser Teil dem anderen zugerechnet.

(2) Die Bestimmungen des § 29 bleiben unberührt.

§ 31

Abschlag wegen besonderer Schadensgefahr

Bei Grundstücken, die Bergschäden, Rauchschäden, Hochwasserschäden oder ähnlichen außergewöhnlichen Schäden ausgesetzt sind und deren Wert dadurch herabgesetzt wird, ist, sofern diesem Umstand nicht bereits bei der Ermittlung des Wehrbeitragswerts Rechnung getragen worden ist, von dem nach §§ 24 bis 30 für das Grundstück an sich maßgebenden Wert ein Abschlag bis zu 10 vom Hundert dieses Wertes zu machen. Treffen im einzelnen Falle mehrere der für die Ermäßigung aufgestellten Voraussetzungen nebeneinander zu, so erhöht sich der im Satze 1 vorgesehene Abschlag entsprechend, jedoch nicht über 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes hinaus.

§ 32

Zu- und Abschläge wegen besonderer Verhältnisse

Die Präsidenten der Landesfinanzämter können im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde

1. für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die tatsächliche Entwicklung des Grundstücksmarkts für eine oder mehrere Grundstücksgruppen (Villen, Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke sowie Grundstücke, die teils Wohnzwecken teils gewerblichen Zwecken dienen), in so außergewöhnlicher Weise von der normalen Entwicklung innerhalb des Landesfinanzamtsbezirkes oder bei Gemeindeteilen innerhalb der Gemeinde nach oben oder unten abweicht, daß die auf Grund der §§ 24 bis 31 an sich maßgebenden Werte zu den sich nach dem Grundstücksmarkt ergebenden Werten in ganz offensichtlichem Mißverhältnisse stehen, einen Zuschlag zu oder einen Abschlag von den an sich maßgebenden Werten bestimmen. Der Zuschlag oder Abschlag darf nicht mehr als 50 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes betragen. Der sich unter Hinzurechnung des Zuschlags ergebende Wert darf den gemeinen Wert nicht übersteigen;

2. soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen, für Gemeinden in den Grenzgebieten des Deutschen Reichs und in den besetzten Gebieten für Grundstücksgruppen, die infolge Verlegung der Grenze oder infolge der Besetzung erheblich entwertet sind, einen Abschlag um 10 vom Hundert von dem an sich maßgebenden Werte bestimmen.

§ 28 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

b. Nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke

§ 33

Begriff der nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke

Als bebaute, nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle bebauten Grundstücke einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke (§ 13), die am Feststellungszeitpunkte weder ganz noch teilweise einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen.

Bewertung

§ 34

Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert, jedoch nicht über den gemeinen Wert hinaus, zu bewerten. Die übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 35

Für Grundstücke, für die ein Wehrbeitragswert feststeht, ist grundsätzlich dem Ertragswert im Sinne des § 34 Satz 1 der Wert gleichzustellen, der sich ergibt, wenn das Grundstück nach den für zwangsbewirtschaftete Grundstücke geltenden Bewertungsbestimmungen (§§ 24 bis 32), jedoch unter Erhöhung des an sich nach §§ 24 bis 27 maßgebenden Bewertungssatzes um 10 vom Hundert des Wehrbeitragswerts bewertet wird. Das Recht des Steuerpflichtigen, die Bewertung mit dem tatsächlichen Ertragswert zu verlangen, und die Befugnis der Feststellungsbehörde, den tatsächlichen Ertragswert zugrunde zu legen, bleiben unberührt.

§ 36

Grundstückslasten

(1) Bei den mit dem Ertragswert zu bewertenden Grundstücken, die der Gebäudeentschuldungsteuer unterliegen, sind zur Ermittlung des Reinertrags die Grundstückslasten, soweit sie aus Steuerlasten (Grund- und Gebäudesteuer, Gebäudeentschuldungsteuer und dergleichen) bestehen, mit 60 vom Hundert ihres Betrags am Feststellungszeitpunkt anzusetzen; hierbei ist für die Gebäudeentschuldungsteuer von dem Betrag auszugehen, der sich nach Hinzurechnung der wegen bedürftiger Mieter gewährten Ermäßigungen ergibt.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltigen Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf.

§ 37

Grundstücke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

Für Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 27 zutreffen, findet § 27 mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort bezeichneten Hundertsätze anstatt vom Wehrbeitragswerte von dem für die Bewertung an sich maßgebenden Werte (Ertragswerte oder gemeinen Werte) zu berechnen sind.

II. Unbebaute Grundstücke

§ 38

Bewertung

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten.

§ 39

Grundstücke, die der Volkswohlfahrt dienen

Unbebaute Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 27 zutreffen, sind mit 10 vom Hundert des an sich maßgebenden gemeinen Wertes zu bewerten.

E. Sonstiges Vermögen

I. Wertpapiere sowie sonstige Anteile und Genußscheine

a. Festsetzung von Steuerkurswerten

§ 40

Voraussetzung für die Steuerkurswertfestsetzung bei inländischen Aktien

Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind nur festzusetzen, wenn die Aktien usw. in der Zeit vom 1. November 1927 bis 20. Januar 1928 tatsächlich umgesetzt worden sind.

§ 41

Steuerkurswerte für Aktiengattungen in besonderen Fällen

Bestehen bei einer inländischen Gesellschaft neben der gewöhnlichen Stammaktie (§ 42 Abs. 1), für die ein Steuerkurswert festgesetzt ist, andere Aktiengattungen oder Genußscheine, für die ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, so ist für diese nach Maßgabe des § 43 der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert abzuleiten; dabei ist hinsichtlich der Aktiengattungen zwischen Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht (§ 42 Abs. 2) und Aktien mit besonderem Stimmrecht (§ 42 Abs. 3) zu unterscheiden.

§ 42

(1) Eine gewöhnliche Stammaktie ist eine Stammaktie, die eine Stimme gewährt, mit Ausnahme der im § 43 Abs. 1 Nr. 1 a bis c bezeichneten Aktiengattungen. Besteht eine Stammaktie mit einer Stimme bei der Gesellschaft nicht, so gilt als gewöhnliche Stammaktie der Stammaktienbetrag, der sich bei Teilung des Nennbetrags der tatsächlich vorhandenen Stammaktie durch die Zahl ihrer Stimmen ergibt.

(2) Als Aktie mit gewöhnlichem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht nicht gewährt.

(3) Als Aktie mit besonderem Stimmrecht gilt eine solche Aktie, die gegenüber der gewöhnlichen Stammaktie derselben Gesellschaft unter Umrechnung auf den gleichen Nennbetrag ein erhöhtes Stimmrecht gewährt.

§ 43

(1) In den Fällen des § 41 gilt als Steuerkurswert,

1. sofern es sich um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht handelt:
   a) für Vorzugsaktien und Schutzaktien der volle Steuerkurswert,
   b) für Vorratsaktien 10 vom Hundert des Steuerkurswerts,
   c) für junge Aktien 90 vom Hundert des Steuerkurswerts

   der gewöhnlichen Stammaktie;
2. sofern es sich um Aktien mit besonderem Stimmrecht handelt:
   a) für dividendenberechtigte Aktien 90 vom Hundert des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerts zuzüglich eines Zuschlags für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 vom Hundert des Werts zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrags ergibt;
   b) für nicht dividendenberechtigte Aktien lediglich der Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmenzahl der Aktie gemäß a Satz 2 ergibt;
3. für Genußscheine 50 vom Hundert des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet eine Ableitung des Steuerkurswerts aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswert nicht statt für

1. Vorzugsaktien und Genußscheine, wenn die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. Januar 1928 erfolgt ist. Als Zeitpunkt der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark gilt der Zeitpunkt des Umstellungsbeschlusses. Auf den Tag der Eintragung des Umstellungsbeschlusses in das Handelsregister oder auf den Tag, von dem ab die Umstellung gelten soll, kommt es nicht an;
2. für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten.

§ 44

Altbesitzgenußrechtscheine

Genußscheine, die auf Grund des § 43 Nr. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) zur Ablösung von Altbesitzgenußrechten ausgegeben worden sind (Altbesitzgenußrechtscheine), gelten nicht als Genußscheine im Sinne des Gesetzes.

b. Bewertung

§ 45

Bewertung von Aktien usw. im allgemeinen

(1) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind vorbehaltlich des § 47,

1. wenn ein Steuerkurswert für sie besteht, mit der Hälfte ihres Steuerkurswerts,
2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht besteht, mit der Hälfte ihres Kurs- oder Verkaufswerts vom 31. Dezember 1927

zu bewerten.

(2) Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften, insbesondere an ausländischen Gesellschaften, sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit ihrem vollen Steuerkurswert und, wenn ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1927 anzusetzen. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1927 ausgegangen werden; für die Umrechnung von der ausländischen in die inländische Währung ist der laufende Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen vom 31. Dezember 1927 maßgebend.

§ 46

Umrechnung des Steuerkurswerts von Papiermark in Reichsmark

Ist in den Fällen des § 45 der Steuerkurswert für einen auf Papiermark lautenden Nennbetrag festgesetzt, so ist bei der Bewertung der Aktie usw. im Falle der Zugrundelegung eines Reichsmarknennbetrags von dem auf den Reichsmarknennbetrag umgerechneten Steuerkurswert auszugehen; bei der Umrechnung ist das Umstellungsverhältnis der betreffenden Aktiengattung zugrunde zu legen.

§ 47

Besondere Bewertung von Aktien usw.

Hat der Steuerpflichtige bei der Übernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe oder Verwertung vereinbarungsgemäß zu fordern hat.

§ 48

Schuldverschreibungen

(1) Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile und Genußscheine, sind,

1. wenn ein Steuerkurswert für sie festgesetzt ist, mit dem vollen Steuerkurswerte,
2. wenn ein Steuerkurswert für sie nicht festgesetzt ist, mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. Dezember 1927

zu bewerten.

(2) Bei ausländischen Schuldverschreibungen findet § 45 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 49

Kein Dividenden- oder Zinsabschlag

Ein Abschlag für laufende Dividende oder laufende Zinsen darf nicht gemacht werden.

II. Bewertung von Forderungen ohne Wertpapiereigenschaft, die der Aufwertung unterliegen

§ 50

Aufwertungsforderungen

(1) Auf Mark lautende Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verbrieft sind und die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsforderungen), sind ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Feststellungszeitpunkte zu bewerten. Als tatsächlicher Barwert der am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderungen für den 1. Januar 1928 gelten, sofern für ihre Verzinsung die im Aufwertungsgesetze vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, 94 vom Hundert des Aufwertungsbetrags; weist der Gläubiger einen niedrigeren Wert seiner Aufwertungsforderung nach, so ist sie mit diesem Werte anzusetzen.

(2) Abs. 1 findet auf Neu- und Nachfeststellungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Aufwertungsforderungen, wenn der Feststellungszeitpunkt fällt

in die Monate Januar, Februar oder März 1928, mit 94 vom Hundert,
in die Monate April, Mai oder Juni 1928, mit 94,25 vom Hundert,
in die Monate Juli oder August 1928, mit 94,50 vom Hundert,
in die Monate September oder Oktober 1928, mit 94,75 vom Hundert,
in die Monate November oder Dezember 1928, mit 95 vom Hundert

des Aufwertungsbetrags zu bewerten sind. Wird die Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags vom 20. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 49) im Laufe des Kalenderjahrs 1928 geändert, so sind die Aufwertungsforderungen mit dem Werte anzusetzen, der sich aus der am Feststellungszeitpunkte jeweils geltenden Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags ergibt.

(3) Ist vor Abgabe der Vermögenserklärung über die Höhe der Aufwertung eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgt oder eine Entscheidung der Aufwertungsstelle ergangen, so ist für die Ermittlung des Barwerts der Aufwertungsforderung von dem sich aus der Einigung oder Entscheidung ergebenden Aufwertungsbetrag auszugehen; ist eine vor Abgabe der Vermögenserklärung erfolgte Einigung oder Entscheidung bei der Wertfeststellung nicht berücksichtigt worden, so ist sie, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Berufungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellt, bei der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen.

III. Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

§ 51

(1) Bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, sofern sie gemäß §§ 38, 39 des Gesetzes überhaupt zum sonstigen Vermögen gehören, mit 30 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Wertes zu bewerten.

(2) Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art sind, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, mit 10 vom Hundert des an sich für sie maßgebenden Wertes anzusetzen.

F. Gesamtvermögen

§ 52

Aufwertungschulden

Auf Mark lautende Schulden, die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) oder dem Anleiheablösungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungschulden), sind mit ihrem tatsächlichen Barwert am Feststellungszeitpunkte zu bewerten. § 50 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

G. Allgemeine Bestimmungen

§ 53

Multiplikator

(1) Die Zahl, mit der in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der Reinertrag für die Feststellung der Einheitswerte zu vervielfältigen ist, wird für den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum auf „achtzehn" festgesetzt.

(2) Die Zahlen, mit denen in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes der Wert der einjährigen Nutzung oder Leistung für die Feststellung des Wertes von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen zu vervielfältigen ist, werden für den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum wie folgt festgesetzt:

bei einem Alter

1.					bis zu 15 Jahren			auf	13
2.	von	mehr	als	15	»	25	»	»	12½
3.	»	»	»	25	»	35	»	»	11½
4.	»	»	»	35	»	45	»	»	10
5.	»	»	»	45	»	55	»	»	8½
6.	»	»	»	55	»	65	»	»	6
7.	»	»	»	65	»	75	»	»	3½
8.	»	»	»	75	»	80	»	»	2
9.	»	»	»	80	Jahren	auf	.....		1½

Zweiter Teil

Vermögensteuergesetz

A. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke

Gemeinnützigkeit

§ 54

Gemeinnützig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen

bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 55

(1) Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nutzt.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 56

(1) Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

(2) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen, fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

§ 57

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

§ 58

Mildtätigkeit

(1) Mildtätig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

Ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke

§ 59

(1) Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Werden daher neben den in den §§ 54 bis 58 bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

(2) Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinn zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens jährlich 5 vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

(3) Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden

a) bei Personenvereinigungen,

1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, und
2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung Dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt;

b) bei Zweckvermögen,

1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und
2. wenn die zu a Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3a 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

(5) Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die im Abs. 2, Abs. 3a 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als 5 vom Hundert des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mit-

glieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

§ 60

(1) Als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes dienend sind in jedem Falle anzusehen:

a) Personenvereinigungen, die satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und entweder
die Bescheinigung der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde darüber vorlegen, daß sie von dieser Behörde als gemeinnützig im Sinne reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften zur Förderung des Siedlungs- und Kleinwohnungswesens anerkannt worden sind oder die im § 59 Abs. 2, 3a, 4, 5 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Soweit die Personenvereinigung Kleinwohnungsbauten veräußert, muß ferner sichergestellt sein, daß eine spekulative Gewinnerzielung durch Weiterveräußerung oder eine unangemessene Gewinnerzielung durch Vermieten für die Erwerber bis zum 31. Dezember 1938 ausgeschlossen ist;

b) die sonstigen von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429);

c) die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmungen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 962);

d) rechtsfähige Stiftungen und sonstige rechtsfähige Zweckvermögen, die stiftungs- oder satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich die Förderung des Kleinwohnungsbaues bezwecken und die im § 59 Abs. 3b vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen; die Vorschrift unter a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Förderung des Kleinwohnungsbaues im Sinne des Abs. 1a und d liegt vor, wenn der Zweck der Personenvereinigung oder des Zweckvermögens darauf gerichtet ist, Kleinwohnungsbauten zu errichten, um diese zu angemessenen Preisen zu veräußern oder um die darin eingerichteten Kleinwohnungen zu angemessenen Preisen zu vermieten.

(3) Kleinwohnungsbauten im Sinne des Abs. 2 sind solche Neu- oder Umbauten, durch welche ausschließlich Kleinwohnungen hergestellt werden. Kleinwohnungen sind regelmäßig solche für Minderbemittelte bestimmte Wohnungen, bei denen der Flächeninhalt der nutzbaren Wohnfläche (Wohn-, Schlafräume, Küche) 90 qm nicht übersteigt und die Nebenräume in den ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgenannte Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Bauplätze bedingt ist oder wenn es sich um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(4) Nicht ausgeschlossen ist, daß nach besonderen örtlichen Verhältnissen (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Abs. 3 ergebenden Grenzen hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden. Die Voraussetzung des Abs. 2 wird schließlich auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß bei geschlossenen Kleinwohnungssiedlungen Läden, Werkstätten und andere Räume und Anlagen, sofern sie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der Siedlung erforderlich sind, eingebaut werden.

B. Erstattung der Vermögensteuer an einen offenen Handelsgesellschafter im Falle des § 16 des Gesetzes

§ 61

(1) In den Fällen des § 16 des Gesetzes wird der Vermögensteuerbetrag auf Antrag des Gesellschafters jeweils für ein Kalenderjahr erstattet; ist der Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht während des ganzen Kalenderjahrs unbeschränkt vermögensteuerpflichtig gewesen, so wird der Betrag nur für die Zeit erstattet, in der sowohl bei dem Gesellschafter als auch bei der Gesellschaft die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht bestanden hat.

(2) Die Erstattung wird vorgenommen, sobald die Veranlagung der Gesellschaft unanfechtbar geworden ist und die Gesellschaft die von ihr für das Kalenderjahr zu entrichtende Vermögensteuer bezahlt hat. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist für die Stellung des Antrags beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

(3) Der Antrag ist bei dem für die Vermögensteuerveranlagung des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen. Dieses prüft, ob bei dem Gesellschafter die Voraussetzungen für die Erstattung (unbeschränkte Vermögensteuerpflicht, Überschuldung des Gesamtvermögens) vorliegen und leitet den Antrag mit entsprechendem Vermerk an das für die Vermögensteuerveranlagung der Gesellschaft zuständige Finanzamt weiter. Dieses Finanzamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erstattung auch bei der Gesellschaft vorliegen (unbeschränkte Vermögensteuerpflicht, Entrichtung des Jahresbetrags der Vermögensteuer durch die Gesellschaft), berechnet den zu erstattenden Betrag und nimmt die Erstattung vor.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§ 62

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1928 und auf Neu- und Nachfeststellungen, die auf einen Feststellungspunkt vorzunehmen sind, der in den mit dem 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraum fällt, sowie auf die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1928.

Bekanntmachung der Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht. Vom 9. Juni 1928.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 173) werden die Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht (ErbSt. DB. 1928)

Vom 9. Juni 1928

§ 1

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Wertermittlung und das Verfahren finden Anwendung, soweit in den §§ 2 bis 31 nichts anderes bestimmt ist.

I. Wertermittlung

§ 2

Die Wertermittlung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt die Feststellung des Umfanges sowie die Bewertung des angefallenen Vermögens.

§ 3

Bei Erwerben von Todes wegen ist von dem der inländischen Besteuerung unterworfenen (§ 8 des Gesetzes) Vermögen des Erblassers (Nachlaß) auszugehen.

§ 4

Für die Wertermittlung ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 14 des Gesetzes) maßgebend; dieser Zeitpunkt gilt als Stichtag im Sinne dieser Bestimmungen.

A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen

§ 5

Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe ist, soweit in den §§ 6 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, der Wert zugrunde zu legen, der für sie nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes (RBewG.) vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und den dazu ergangenen Bestimmungen auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt als Einheitswert ermittelt worden ist; dieser Wert gilt als Stichtagwert.

§ 6

Hat sich der Wert des landwirtschaftlichen usw. Betriebs in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Stichtag um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als 20 000 Reichsmark verändert, so ist der Wert nach § 9 festzustellen. Als Wertveränderungen sind insbesondere solche anzusehen, die auf Veränderungen des tatsächlichen Zustandes beruhen.

§ 7

Für Betriebe, für die ein Einheitswert nicht besteht, ist der Wert nach § 9 festzustellen.

§ 8

(1) Bildet nur ein Teil eines Betriebs den Gegenstand der Wertermittlung, so ist

1. sofern für den Teil nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Feststellungszeitpunkt ein Teilbetrag des Einheitswerts ermittelt ist, der auf ihn entfallende Teilbetrag zugrunde zu legen, oder
2. sofern ein solcher Teilbetrag nicht ermittelt ist, als Wert des Teiles der Teilbetrag des für den gesamten Betrieb ermittelten Einheitswerts festzustellen, welcher in dem für die Ermittlung des Einheitswerts maßgebenden Feststellungszeitpunkte der wirtschaftlichen Bedeutung des Teiles für die gesamte Einheit entspricht, oder
3. sofern auch ein Einheitswert für den gesamten Betrieb nicht ermittelt ist, der Wert nach § 9 festzustellen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 ist der Wert des Teiles nach § 9 festzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 6 in Ansehung des Einheitswerts für den gesamten Betrieb vorliegen.

§ 9

In den Fällen der §§ 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ist der Wert nach den Verhältnissen am Stichtag unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der §§ 10 bis 25 RBewG., der §§ 2 bis 8, 53 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1928 — RBew. VSt. DB. 1928 — (Reichsgesetzbl. I S. 174) sowie der über die Bildung von Ertragswertklassen und Rahmensätzen für die Feststellung der Einheitswerte von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum erlassenen Verordnungen vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 172) festzustellen.

B. Betriebsvermögen

§ 10

Auf die Ermittlung des Wertes von Betriebsvermögen sind die Vorschriften der § 3 Nr. 1 Abs. 2a

Satz 2, §§ 10, 26 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 31 RBewG. und die §§ 9, 12 bis 14, 53 Abs. 2 RBew. VSt. DB. 1928 entsprechend anzuwenden, soweit in den §§ 11, 12 nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

(1) Gegenstände der in § 26 Abs. 1 Satz 3 RBewG. genannten Art sind auch dann als Betriebsvermögen anzusehen, wenn ihr Gesamtwert den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) In Abweichung von § 26 Abs. 2 Nr. 3, § 46 RBewG. gelten Anteile des Erblassers (Schenkers) an offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sowie Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentume des Erblassers (Schenkers) stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft der genannten Art dienen, als Betriebsvermögen des Erblassers (Schenkers).

(3) Ein Abschlag nach § 14 RBew. VSt. DB. 1928 ist für bewegliche Gegenstände des Anlagekapitals eines gewerblichen Betriebs nur zu machen, wenn sie am Stichtag infolge von Stillegungen, Kurzarbeit oder dergleichen den Umständen nach offenbar nicht nur vorübergehend unbenutzt gewesen oder eingeschränkt benutzt worden sind.

§ 12

(1) Vermögensgegenstände, die, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würden, sind nach §§ 5 bis 9 zu bewerten und mit den hiernach für sie maßgebenden Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

(2) Grundstücke, die, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, zum Grundvermögen gehören würden, sind nach § 13 zu bewerten und mit den hiernach für sie maßgebenden Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen. Auf die zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Berechtigungen, die ein gegenüber der allgemeinen Benutzung des Grund und Bodens (z. B. Erbbaurecht) besonderes Recht gewährleisten (z. B. Bergwerkseigentum), sowie auf Zubehör des Grundstücks, insbesondere Maschinen sowie sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt und als Zubehör des Grundstücks anzusehen sind, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Wertpapiere, Anteile und Genußscheine an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. bezeichneten Art sowie Forderungen und Schulden, die auf Mark lauten und der Aufwertung unterliegen, sind nach § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 2 zu bewerten und mit den hiernach für sie festgesetzten Werten bei der Feststellung des Wertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

C. Grundvermögen

§ 13

Auf die Ermittlung des Wertes von Grundstücken sind die §§ 5 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der im § 9 aufgeführten Vorschriften die §§ 10, 34 bis 37, 85 RBewG. und die §§ 19 bis 39, 53 Abs. 1 RBew. VSt. DB. 1928 treten.

D. Sonstiges Vermögen

§ 14

Als sonstiges Vermögen kommen alle Vermögensgegenstände, soweit sie nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören oder soweit im § 15 nichts anderes bestimmt ist, in Betracht, insbesondere:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst, Urheberrechte an solchen Werken sowie Erfindungen;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;
4. bares Geld deutscher Währung sowie sonstige deutsche Zahlungsmittel, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist;
7. die im § 7 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) bezeichneten Forderungen und die im Liquidationsschädengesetz in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und in der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) geregelten Ansprüche;
8. die von ehemals feindlichen Mächten beschlagnahmten Vermögensteile;
9. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (§ 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Satz 2 RBewG.);
10. Gegenstände, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines freien Berufs zu dienen bestimmt sind, tatsächlich am Stichtag aber einem derartigen Betriebe nicht dienten;
11. bewegliche körperliche Gegenstände sonstiger Art, wie Hausrat, Gegenstände aus edlem Metalle, Schmuckgegenstände, Luxusgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungen.

§ 15

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;

2. Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer nicht reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche aus Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
4. Ansprüche auf Renten, Pensionen und ähnliche Bezüge, die nach den Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsversorgungsgesetze, dem Besatzungspersonenschädengesetze, dem Kapitulantenentschädigungsgesetze, dem Offizierentschädigungsgesetz oder den Beamtenpensionsgesetzen gezahlt werden; das gleiche gilt für Ansprüche auf Kapitalabfindungen, auf einmalige Abfindungssummen und auf einmalige Kapitalabfindungen nach den vorgenannten Gesetzen;
5. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit dem Erblasser zusteht; das gleiche gilt für die Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird.

§ 16

Auf die Bewertung des sonstigen Vermögens sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden, soweit im § 17 nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) Auf die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen, von Aufwertungsforderungen und von beweglichen Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, finden die §§ 41 bis 43, 45 bis 47, 49, 50 Abs. 1, 2 RBew. VSt. DB. 1928 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. In den Fällen der §§ 41 bis 43, 46 RBew. VSt. DB. tritt an die Stelle des Steuerkurswerts der Stichtagkurswert und im Falle des § 43 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 an die Stelle des 1. Januar 1928 der Stichtag;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom Stichtag anzusetzen. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom Stichtag ausgegangen werden; für die Umrechnung von der ausländischen in die inländische Währung ist der laufende Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen am Stichtag maßgebend;
3. auf Mark lautende Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verbrieft sind und die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsforderungen), sind ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von 25 vom Hundert ihres Goldmarkbetrags im Aufwertungsgesetze vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Stichtag zu bewerten. Die Aufwertungsforderungen, die am 1. Januar 1932 fällig und für deren Verzinsung die im Aufwertungsgesetze vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, sind, wenn der Stichtag fällt
   in die Monate Januar, Februar oder März 1928, mit 94 vom Hundert,
   in die Monate April, Mai oder Juni 1928, mit 94,25 vom Hundert,
   in die Monate Juli oder August 1928, mit 94,50 vom Hundert,
   in die Monate September oder Oktober 1928, mit 94,75 vom Hundert,
   in die Monate November oder Dezember 1928, mit 95 vom Hundert
   des Aufwertungsbetrags zu bewerten. Wird die Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags vom 20. Januar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 49) im Laufe des Kalenderjahrs 1928 geändert, so sind die Aufwertungsforderungen mit dem Wert anzusetzen, der sich aus der am Stichtag jeweils geltenden Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbetrags ergibt. Weist der Erwerber einen niedrigeren Wert der Aufwertungsforderung nach, als sich aus Satz 2 ergibt, so ist sie mit diesem Wert anzusetzen.

(2) Auf die Bewertung von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen findet § 53 Abs. 2 RBew. VSt. DB. 1928 entsprechende Anwendung.

E. Gesamterwerb

§ 18

Der Rohwert des Gesamterwerbes (Nachlasses) wird durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten Werte ermittelt. Vom Rohwert sind Schulden und Lasten, die auf dem Gesamterwerb oder einzelnen Vermögensgegenständen ruhen, nach Maßgabe der §§ 19, 20 abzuziehen.

§ 19

(1) Als abzugsfähige Schulden und Lasten kommen außer vom Erblasser herrührende Schulden insbesondere die im § 23 Abs. 4 des Gesetzes genannten Verbindlichkeiten in Betracht. Ist für einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb der Einheitswert zugrunde gelegt, so gilt als abzugsfähige Schuld auch der Betrag der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, die in der Zeit zwischen dem dem Stichtag unmittelbar vorausgehenden 30. Juni und dem Stichtag entstanden sind.

(2) Nicht abzugsfähig sind:

1. Schulden und Lasten, soweit sie bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind (§ 10 dieser Bestimmungen in Verbindung mit § 28 RBewG.);

2. die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke auf Grund der §§ 6 bis 8, 10 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963), § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252), es sei denn, daß es sich um rückständige Leistungen handelt;
3. die Belastung der Unternehmer auf Grund des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257, 269), es sei denn, daß es sich um rückständige Leistungen handelt;
4. ein Dreimonatabzug; werden jedoch an den Erblasser vorausgezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen;
5. die nach § 23 des Gesetzes nicht abzugsfähigen Verbindlichkeiten.

§ 20

(1) Auf die Bewertung der Schulden und Lasten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden, soweit im Abs. 2, 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf Mark lautende Schulden, die nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) oder dem Anleiheablösungsgesetze vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Aufwertung unterliegen (Aufwertungsschulden), sind mit ihrem tatsächlichen Barwert am Stichtag zu bewerten. § 17 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Bewertung von Rentenverpflichtungen usw. ist § 53 Abs. 2 RBew. VSt. DB. 1928 entsprechend anzuwenden.

II. Verfahren

§ 21

Soweit nach den §§ 22, 23, 25 bis 31 Geschäfte vom Finanzamt vorzunehmen oder Erklärungen ihm gegenüber abzugeben sind, ist das Finanzamt zuständig, dem die Veranlagung des Steuerfalls obliegt.

§ 22

Beschränkt sich die wirtschaftliche Einheit eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betriebs, eines Grundstücks oder eines Vermögensgegenstandes der im § 12 Abs. 1, 2 bezeichneten Art ausschließlich auf das Ausland, so wird der Wert vom Finanzamt nach den für das Verfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ermittelt.

A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches und Grundvermögen

§ 23

(1) In den Fällen der §§ 6, 8 Abs. 2 kann der Erwerber die Feststellung des Wertes nach § 9 bis zur Abgabe der Steuererklärung oder in Ermangelung einer solchen innerhalb einer vom Finanzamt zu bestimmenden Frist beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zu Protokoll zu erklären; er kann bis zur Entscheidung des Bewertungsausschusses (§ 24) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Nach der Rücknahme kann der Antragsteller einen neuen Antrag auf Wertfeststellung nicht mehr auf die Tatsachen stützen, mit denen der zurückgenommene Antrag begründet war.

(2) Für den Antrag auf Feststellung des Wertes von Grundstücken (§ 13) nach den Verhältnissen am Stichtag gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 24

Über den Antrag des Erwerbers auf Feststellung des Wertes nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 23) entscheidet der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und den dazu ergangenen Bestimmungen zuständige Bewertungsausschuß. Dieser Ausschuß ist auch zuständig für die Bewertung in den Fällen der §§ 9, 13, in denen die Feststellung des Wertes nach den Verhältnissen am Stichtag von Amts wegen vorzunehmen ist, sowie für die Feststellung des Wertes des Teiles eines Betriebs oder Grundstücks in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und des § 13.

§ 25

Über die vom Bewertungsausschusse getroffene Entscheidung (§ 24) erteilt das Finanzamt dem Erwerber einen schriftlichen Bescheid (Feststellungsbescheid). Dieser Bescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid und der Rechtsmittelbehörden sind die §§ 56 bis 58, 60 RBewG. und die dazu ergangenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Einlegung der Rechtsmittel sind befugt:

1. der Erwerber,
2. das Finanzamt.

(3) Legt das Finanzamt ein Rechtsmittel ein, so hat der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde dies dem Erwerber mitzuteilen.

§ 27

(1) Ist ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb oder ein Grundstück mehreren Erwerbern zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen angefallen, so kann der Wert allen Erwerbern gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb oder dasselbe Grundstück betreffen, sind zu verbinden.

(2) Das Finanzamt kann durch das Rechtsmittel nur die gegenüber allen Erwerbern getroffene Wertfeststellung anfechten.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des § 61 Abs. 3 bis 6 RBewG. mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der beteiligten Eigentümer die Erwerber treten.

B. Betriebsvermögen

§ 28

Der Wert des Betriebsvermögens wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 29, durch das Finanzamt nach den für das Verfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ermittelt.

§ 29

Soweit zu einem gewerblichen Betriebe Gegenstände der im § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 bezeichneten Art gehören, sind die §§ 23 bis 27 entsprechend anzuwenden.

C. Sonstiges Vermögen. Schulden und Lasten

§ 30

Der Wert der Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, sowie der Schulden und Lasten wird vom Finanzamt nach den für das Verfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung ermittelt.

D. Gesamterwerb

§ 31

(1) Der Wert des Gesamterwerbes (§ 19) wird vom Finanzamt im Steuerbescheide festgestellt.

(2) Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid können nicht darauf gestützt werden, daß landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen oder Vermögensgegenstände der im § 12 Abs. 1, 2 Satz 1 bezeichneten Art unzutreffend bewertet seien, wenn der Bewertung dieses Vermögens oder dieser Gegenstände der Einheitswert oder der vom Bewertungsausschuß (Oberbewertungsausschuß, Reichsfinanzhof) nach den Verhältnissen am Stichtag festgestellte Wert zugrunde gelegt worden ist.

(3) Wird die Bewertung von Vermögen der im Abs. 2 genannten Art nachträglich durch eine Berichtigung oder eine Rechtsmittelentscheidung geändert, so ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Änderung,

1. wenn gegen den Steuerbescheid ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, die Veränderung in der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen,
2. wenn der Steuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist, der Wert von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

III. Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 gelten für die Veranlagung der Erwerbe, für welche die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entstanden ist oder entsteht.

(2) Ist für einen Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der durch die Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 173) herbeigeführten Änderungen des bisherigen Rechtes bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmungen nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

191

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1928 | Nr. 25

Inhalt: Verordnung zur Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 15. Juni 1928 ..... S. 191

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft usw. Vom 18. Juni 1928 ..... S. 191

Vierte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 22. Juni 1928 .. S. 191

Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (§ 38 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze). Vom 23. Juni 1928 ..... S. 192

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 15. Juni 1928 ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die am 11. Mai 1928 in Berlin abgeschlossene deutsch-tschechoslowakische Vereinbarung über tschechoslowakische landwirtschaftliche Wanderarbeiter. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über den zweiten Teilbetrag der Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze für 1928 (Neunte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung.

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 22. Juni 1928 ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-spanischen Luftverkehrsabkommens — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen sowie des zugehörigen Zeichnungsprotokolls — Berichtigung.

Verordnung zur Übertragung der Verwaltung von thüringischen Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung. Vom 15. Juni 1928.

Auf Antrag der Regierung des Landes Thüringen wird gemäß § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung der Inflationswertzuwachssteuer und der allgemeinen Wertzuwachssteuer nach den thüringischen Gesetzen vom 28. April 1928 (Gesetzsammlg. für Thüringen S. 167 und 175) wird dem Landesfinanzamt Thüringen in Rudolstadt und den ihm unterstellten Finanzämtern übertragen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Steuern werden von dem Landesfinanzamt und den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung verwaltet, soweit die thüringischen Gesetze über die Wertzuwachssteuer keine besonderen Vorschriften enthalten. Dem Lande Thüringen steht nach § 19 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung die oberste Sachleitung zu.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft usw. Vom 18. Juni 1928.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Reichsrat beschlossen:

Der Anlegung von Mündelgeld in den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 263) bezeichneten Forderungen steht nicht entgegen, daß die Höhe der geschuldeten Leistung neben oder an Stelle der Angabe eines festen Betrags durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold oder in einer anderen nach den Gesetzen über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber und über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) zulässigen Weise bestimmt ist.

Berlin, den 18. Juni 1928.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Vierte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof. Vom 22. Juni 1928.

Auf Antrag der Regierung des Landes Thüringen wird auf Grund des § 32 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für die Inflationswertzuwachssteuer und die allgemeine Wertzuwachssteuer des Landes Thüringen bestellt.

Berlin, den 22. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung über Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (§ 38 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze). Vom 23. Juni 1928.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph

Die Vorschriften des § 38 Abs. 1 und 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze vom 25. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 323) gelten für Lieferungen, die bis zum 30. Juni 1930 ausgeführt werden.

Berlin, den 23. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1928	Nr. 26

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 28. Juni 1928 ... S. 193

Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 29. Juni 1928 ... S. 193

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 3. Juli 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die vorläufige Inkraftsetzung des am 24. März 1928 unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Finnland. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Geltung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 23. Oktober 1924 für das Fürstentum Liechtenstein.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark.

Vom 28. Juni 1928.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte innerhalb einer den Münzrand oben und unten berührenden vierpaßartigen Umrahmung die stehende Figur des Markgrafen Hermann, des Gründers der Stadt Naumburg an der Saale. Die rechte Hand hält das Gewand, die linke Hand das Schwert und den Schild, auf dem das Naumburger Wappen dargestellt ist. Rechts und links von der Figur sind die Jahreszahlen 1028 und 1928 angebracht, die jeweils oben und unten durch einen Strich begrenzt sind. Zwischen der vierpaßartigen Umrahmung und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande befindet sich in Antiqua die Umschrift „Gründungsfeier Naumburg Saale". Die Worte „Gründungsfeier" und „Naumburg Saale" sind durch die den Münzrand oben und unten berührende vierpaßartige Umrahmung getrennt. Zwischen den Worten „Naumburg" und „Saale" befindet sich ein Punkt.

Die Wertseite der Münze trägt in der Mitte innerhalb eines in der unteren Hälfte unterbrochenen Perlenkreises, dessen einzelne Perlen nach unten hin allmählich kleiner werden, den Reichsadler. Zwischen diesem Perlenkreis und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die Worte „Deutsches Reich" und in der von der oberen Hälfte durch je eine Rosette getrennten unteren Hälfte in Antiqua das Wort „Reichsmark", das durch die am unteren Rande stehende Zahl „3" in zwei Hälften geteilt wird. Das Münzzeichen „A" befindet sich innerhalb des unteren Bogens der 3.

Die Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" trägt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 28. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.

Vom 29. Juni 1928.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 2 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100) wird wie folgt geändert:

Ziffer II Buchstabe A erhält folgende Fassung:

A. Flüssigkeitsmaße

a. Flüssigkeitsmaße in Flaschenform aus Glas (Flaschen aus Glas)

Von	0,5	Liter	und weniger	.....	0,05	Reichsmark,		
„	mehr als	0,5	Liter	bis 2	Liter	..	0,10	„
„	„	„	2	„	„ 10	„	..	0,20	„
„	„	„	10	„	.....		0,30	„

b. Andere Flüssigkeitsmaße

Von	0,25	Liter	und weniger	.....	0,10	Reichsmark,
„	0,5	„	.....		0,20	„
„	1	„	bis 2 Liter	.....	0,30	„
größere			.....		1,00	„

Berlin, den 29. Juni 1928.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1928	Nr 27

Inhalt: Gesetz über Straffreiheit. Vom 14. Juli 1928 ..... S. 195
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten. Vom 6. Juli 1928 ..... S. 196
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff (Inlandspackungen). Vom 6. Juli 1928 S. 196

Gesetz über Straffreiheit. Vom 14. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Strafen, die von Gerichten des Reichs oder der Länder wegen Straftaten verhängt wurden, die aus politischen Beweggründen begangen worden sind.

Den im Abs. 1 genannten Strafen werden solche Strafen gleichgestellt, die wegen Zuwiderhandlungen gegen das Militärstrafgesetzbuch von Militärgerichten des Reichs oder der Länder bis zum 1. Oktober 1920 rechtskräftig erkannt worden sind.

Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf rückständige Geldbußen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 2

Verfahren, die beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten der im § 1 Abs. 1 genannten Art anhängig sind, werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Januar 1928 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Das gleiche gilt für die im § 1 Abs. 2 genannten Zuwiderhandlungen, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1920 begangen ist.

Über die Einstellung entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht.

War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen; eine Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen Auslagen (§ 471 Abs. 3 bis 5 der Strafprozeßordnung) findet nicht statt.

§ 3

Ausgeschlossen von der Straffreiheit (§§ 1, 2) sind Landesverrat (§§ 87 bis 92 des Strafgesetzbuchs, §§ 57 bis 59 des Militärstrafgesetzbuchs) und Verrat militärischer Geheimnisse (Reichsgesetz vom 3. Juni 1914), wenn die Tat aus Eigennutz begangen ist.

§ 4

Ausgeschlossen von der Straffreiheit (§§ 1, 2) sind ferner Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs) und solche Straftaten, zu deren Durchführung der Täter ein Verbrechen gegen das Leben begangen hat.

§ 5

Strafen, die wegen einer nach § 4 von der Straffreiheit ausgeschlossenen Zuwiderhandlung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt sind, werden gemildert. Zeitige Freiheitsstrafen werden auf die Hälfte herabgesetzt; dabei tritt an die Stelle von Zuchthaus Gefängnis. Nicht zeitig bestimmte Strafen werden in Gefängnis von sieben Jahren sechs Monaten umgewandelt.

Ist bereits ein Gnadenerweis erfolgt, so tritt die Milderung (Abs. 1) bei der in dem Gnadenerweise festgesetzten Strafe ein.

Erlittene Untersuchungshaft und verbüßte Strafhaft werden auf die gemilderte Strafe angerechnet. Eine Umrechnung (§ 21 des Strafgesetzbuchs) findet nicht statt.

§ 6

Enthält eine Gesamtstrafe, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach den vorstehenden Bestimmungen Straferlaß oder Strafmilderung gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, im Falle des Straferlasses in voller Höhe, im Falle der Strafmilderung zur Hälfte von der Gesamtstrafe in Abzug gebracht.

Sind bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafen in Zuchthaus umgewandelt worden lediglich wegen des Zusammentreffens mit Zuchthausstrafen wegen solcher Zuwiderhandlungen, für die Straferlaß

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Juli 1928)

oder Strafmilderung gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

§ 7

Vermerke über Strafen, die nach § 1 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen. Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über bereits verbüßte Strafen, die unter den Straferlaß nach § 1 fallen würden.

§ 8

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten.

Vom 6. Juli 1928.

Die Verordnung über Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten vom 14. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 577) ändere ich dahin ab, daß an die Stelle der Worte „der Gruppen A I bis IX der Besoldungsordnung" die Worte „der Gruppen 4 bis 12 der Besoldungsordnung A und der Gruppen 4 bis 8 der Anlage dazu" treten.

Berlin, den 6. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff (Inlandspackungen).

Vom 6. Juli 1928.

Auf Grund des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erhält folgende Fassung:

Benzoesäuresulfinid darf für den Verbrauch im Inland nur in den für den Inlandsabsatz bestimmten, von der Reichsregierung genehmigten Fabrikpackungen abgegeben oder zur gewerblichen Verwendung oder Weiterveräußerung bezogen werden; diese Packungen müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält

a) die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte, bei Tabletten nach der Stückzahl,
b) eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
c) die Angabe „Von der Reichsregierung genehmigte Inlandspackung".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1928 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1928.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

197

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1928	Nr. 28

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 14. Juli 1928 ..... S. 197
Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 14. Juli 1928 S. 197
Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 13. Juli 1928..... S. 198
Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 13. Juli 1928 ..... S. 204

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 6. Juli 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Abänderung der Prozeßordnung des deutsch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 13. Juli 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen vom 18. Juni 1928 über die Abschiebung von Ausländern. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Uruguay.

Gesetz zur Änderung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. Vom 14. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 20 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 917, 1923 I S. 1189) erhält folgende Fassung:

Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je 2 Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,15 Reichsmark.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem dienstlichen Wohnsitz zu berechnende Entschädigung. Jedoch steht dem Gerichtsvollzieher für mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen oder welche für mehrere Auftraggeber kraft eines oder mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner gleichzeitig vorgenommen werden, die Entschädigung nur einmal zu; in diesem Falle ist sie auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.

Für einzelne Ortschaften oder Gruppen benachbarter Ortschaften kann die Landesjustizverwaltung darüber Bestimmung treffen, ob und in welchem Umfang dem Gerichtsvollzieher für Wege, die er zur Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften oder außerhalb derselben in einem Umkreis von weniger als 2 Kilometer zurücklegen muß, eine Entschädigung für Reisekosten zu gewähren ist.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem 15. August 1928 in Kraft. Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher verwiesen wird, gilt, vorbehaltlich anderweitiger landesgesetzlicher Regelung, von diesem Zeitpunkt an § 20 in der Fassung des Artikel I.

Berlin, den 14. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 14. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 103, 813, 1188) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

An die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) treten bei einem Werte des Streitgegenstandes

von mehr als 200 bis 500 Reichsmark einschließlich 12 Reichsmark,
von mehr als 500 bis 1 000 Reichsmark einschließlich 20 Reichsmark,
von mehr als 1 000 Reichsmark 35 Reichsmark.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet auf anhängige Rechtssachen Anwendung. Soweit jedoch der Ersatzanspruch Gebühren betrifft, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1928 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 13. Juli 1928.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition mit Ausnahme des § 24 des Gesetzes unterliegen nicht die nachbezeichneten Schußwaffen und die dazugehörige Munition:

1. Vorderladerwaffen, insbesondere Luntenschloß-, Radschloß-, Steinschloß-, Perkussionsgewehre, -Revolver und -Pistolen.
2. Von den Hinterladerwaffen:
   a) Sämtliche Modelle bis zum Konstruktionsjahre 1870 einschließlich;
   b) Waffen mit nicht gezogenen Läufen, sofern die Länge des Laufes, gemessen von der Mündung bis zum Stoßboden, mehr als 25 cm und sofern das Kaliber nicht mehr als 9 mm beträgt;
   c) Druckluftwaffen mit einem Kaliber von 7 mm und darunter;
   d) Zimmerstutzen, Kaliber 4 mm und darunter für Zündhütchen mit Bleirundkugeln, sofern nicht durch die Herausnahme eines etwaigen Einstecklaufs der Zimmerstutzen zu einer gebrauchsfähigen, dem Gesetz unterliegenden Schußwaffe mit größerem Kaliber umgewandelt werden kann;
   e) Flobertwaffen (Teschings) mit gezogenem Laufe, soweit es sich nicht um Mehrlader handelt, im Gewichte bis zu 2 kg und mit einem Kaliber von 6 mm und darunter.
3. Leuchtpistolen.
4. Scheintod- und Schreckschußwaffen, sofern sie ihrer Konstruktion nach lediglich zum Verfeuern von Knall- oder Gaspatronen, die keine Durchschlagskraft besitzen, benutzt werden können.
5. Selbstschußapparate.
6. Viehbetäubungsapparate.

§ 2

(1) Als wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen

a) bei Schußwaffen: Lauf, Verschluß, Trommel;
b) bei Munition: Hülse, Geschoß.

(2) Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes sind nur solche im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Herstellungszustande befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig bearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

Abschnitt II

Die Herstellung von Schußwaffen und Munition und der Handel mit diesen Gegenständen

§ 3

Zur Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 2 des Gesetzes ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Gewerbetreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

§ 4

Zur Erteilung oder Rücknahme der Genehmigung nach § 5 des Gesetzes ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Handeltreibende seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

§ 5

Vor der Erteilung der Genehmigung oder vor deren Rücknahme (§§ 2, 5 des Gesetzes) ist die örtlich zuständige amtliche Berufsvertretung (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) gutachtlich zu hören.

§ 6

Zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 6 Nr. 2 Halbsatz 2 des Gesetzes ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder betreiben will.

§ 7

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, bearbeitet oder instandsetzt (§ 2 des Gesetzes), hat ein Waffenbuch zu führen, aus dem der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Erwerbers
1	2	3	4	5	6	7

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt ist.

§ 8

(1) Wer mit Schußwaffen ein Gewerbe der im § 5 des Gesetzes bezeichneten Art betreibt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib der Schußwaffen hervorgeht. Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster anzulegen:

Linke Seite

Einnahme

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name und Wohnort des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

Rechte Seite

Ausgabe

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort u. Wohnung des Erwerbers	Nachweis der Erwerbsberechtigung
8	9	10	11	12	13	14	15

(2) Der Veräußerer hat sich davon zu überzeugen, daß der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigt ist. Zu diesem Zwecke hat er sich den Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jagdschein vorlegen zu lassen und in Spalte 15 Datum, Nummer und Ausfertigungsbehörde des Scheines zu vermerken. Ist der Erwerber zum Erwerbe von Schußwaffen ohne Waffenerwerbschein, Waffenschein oder Jagdschein berechtigt, so ist dies in Spalte 15 zu vermerken (z. B. Reichsbehörde, Waffenhändler).

§ 9

Für das gewerbsmäßige Vermitteln des Erwerbes oder des Überlassens von Schußwaffen ist das Waffenhandelsbuch (§ 8) nach folgendem Muster anzulegen:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Name, Wohnort und Wohnung	
				des Überlassers	des Erwerbers
1	2	3	4	5	6

§ 10

(1) Das Waffen- und Waffenhandelsbuch (§§ 7 bis 9) muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift bewirkt werden. Das Buch ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres sowie beim Wechsel oder bei der Einstellung des Betriebs abzuschließen und binnen einem Monat nach Beginn des nächsten Kalenderjahrs oder nach dem Wechsel oder der Einstellung des Betriebs der Polizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Nach dem Jahresabschlusse dürfen nur noch die in dem abgeschlossenen Teile enthaltenen Eintragungen mit entsprechenden Ausgangsvermerken versehen werden. Das Buch ist stets auf dem laufenden zu halten und mit den erforderlichen Unterlagen der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Buch bis zum Ablauf von zwanzig Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende das Gewerbe auf, so hat er die von ihm geführten Bücher der Polizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

(3) Abdruck des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 und der Ausführungsverordnung ist in den Verkaufsräumen des Gewerbetreibenden an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Abschnitt III

Erwerb, Führen, Einfuhr und Besitz von Schußwaffen und Munition

§ 11

(1) Zur Ausstellung des Waffenerwerb- oder Munitionserwerbscheins ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen ist zur Ausstellung auch die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält; diese hat von der Ausstellung die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, zu benachrichtigen, wenn der Ort des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts innerhalb des Deutschen Reichs liegt.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist zur Ausstellung die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Aufenthalts- oder Einreiseort liegt.

§ 12

(1) Der Waffenerwerbschein berechtigt nur zum Erwerb einer Schußwaffe, sofern nicht die Berechtigung zum Bezug einer höheren Zahl auf ihm vermerkt ist.

(2) Der Munitionserwerbschein berechtigt zum Erwerbe von 50 Patronen mit Mantelgeschoß oder von 50 Kugelpatronen für Faustfeuerwaffen, sofern nicht die Berechtigung zum Bezug einer niedrigeren oder höheren Zahl auf ihm vermerkt ist. Zum Überlassen oder Erwerbe von anderer Munition bedarf es eines Munitionserwerbscheins nicht.

§ 13

Die Waffenerwerb- und Munitionserwerbscheine sind nach den aus Anlage I und II ersichtlichen Mustern auszustellen.

§ 14

(1) Wer Schußwaffen auf Grund eines Waffenerwerbscheins (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes), eines zum Erwerbe berechtigenden Waffenscheins (§ 12 des Gesetzes) oder auf Grund eines Jahresjagdscheins (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) einem andern überläßt, hat auf dem Scheine die Waffen nach Zahl, Art, aufgedruckter Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(2) Wer Munition auf Grund eines Munitionserwerbscheins (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes) einem andern überläßt, hat auf dem Scheine die Munition nach Zahl, Art und Kaliber, ferner das Fabrikat, soweit ersichtlich, sowie das Datum der Überlassung mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

(3) Der Erwerbschein ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist. Andernfalls hat der Überlasser den Erwerbschein binnen zwei Wochen der Polizeibehörde einzureichen, in deren Amtsbereich er seinen Wohnsitz hat. Gehört er zu den in den §§ 2, 5 des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden, so hat er die Erwerbscheine gesammelt am Ende jedes Kalendermonats der Polizeibehörde einzureichen, in deren Amtsbereich er seine gewerbliche Niederlassung hat.

(4) Den zum Erwerbe berechtigenden Waffenschein (§ 12 des Gesetzes) oder Jahresjagdschein (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) hat der Überlasser dem Erwerber stets zurückzugeben.

§ 15

Zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Nr. 3 des Gesetzes ist die im § 4 bezeichnete Polizeibehörde zuständig.

§ 16

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 14 des Gesetzes ist die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich der Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Erbe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich die Schußwaffen oder Munition zur Zeit des Erbfalls befinden.

§ 17

Zur Ausstellung des Waffenscheins (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. In dringenden Fällen ist zur Ausstellung auch die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält oder in deren Amtsbereich sein Einreiseort liegt; jedoch ist in diesen Fällen die Geltungsdauer des Waffenscheins auf höchstens drei Monate festzusetzen. § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 findet Anwendung.

§ 18

Der Waffenschein ist nach dem aus Anlage III ersichtlichen Muster auszustellen.

§ 19

(1) Zur Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3 des Gesetzes ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem sich der Antragsteller nur vorübergehend aufhält.

§ 20

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 17 Abs. 2, § 18 des Gesetzes ist die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich der Besitzer der Schußwaffe (Munition) oder der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Hat der Besitzer der Schußwaffe (Munition) oder der Inhaber des Scheines seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reichs, so ist die Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbereich er sich nur vorübergehend aufhält.

§ 21

(1) Die landesrechtlichen Gebühren für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinen und Waffenscheinen dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. Erste Ausstellung eines Waffenscheins einschließlich Waffenerwerbscheins	5 *RM*
2. Erste Ausstellung der zu 1 erwähnten Scheine allein	3 *RM*
3. Jede Erneuerung eines dieser Scheine ..	2 *RM*
4. Für Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber: Erste Ausstellung oder Erneuerung eines dieser Scheine	1 *RM*

(2) Für Doppel dürfen nur Schreibgebühren erhoben werden.

§ 22

Jagdwaffen im Sinne der §§ 21, 23 Abs. 2 des Gesetzes sind Schußwaffen, die zur Verwendung bei der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt sind und hierbei üblicherweise verwendet werden.

§ 23

(1) Bei der Einfuhr von Schußwaffen oder Munition (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) ist der Erwerbschein, der Waffenschein oder der Jagdschein der Zollbehörde vorzulegen.

(2) Werden Schußwaffen eingeführt, so vermerkt die Zollbehörde auf dem zur Einfuhr berechtigenden Scheine die eingeführten Waffen nach Zahl und Art sowie das Datum der Einfuhr. Sie vermerkt ferner aufgedruckte Firma oder Warenzeichen und Herstellungsnummer, soweit die Schußwaffen diese Bezeichnungen tragen. Wird Munition eingeführt, so bedarf es eines Vermerkes von Zahl, Art und Kaliber, ferner des Fabrikats, soweit ersichtlich, sowie des Datums der Einfuhr nur, wenn die Einfuhr auf Grund eines Munitionserwerbscheins erfolgt.

(3) Die Zollbehörde gibt den Erwerbschein, wenn die Zahl, auf die er lautet, noch nicht erreicht ist, dem Einführenden zurück. Andernfalls übersendet sie den Erwerbschein der Behörde, die ihn ausgestellt hat.

(4) Den zur Einfuhr berechtigenden Waffenschein oder Jahresjagdschein gibt die Zollbehörde dem Einführenden stets zurück.

§ 24

(1) Zur Genehmigung des Besitzes eines Waffen- oder Munitionslagers ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem sich das Waffen- oder Munitionslager befindet. Sie hat, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem andern Bezirke hat, vor der Entscheidung die höhere Verwaltungsbehörde dieses Bezirkes zu hören.

(2) Als Schußwaffen der gleichen Art im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind einerseits Handfeuerwaffen mit langem Laufe, anderseits Faustfeuerwaffen anzusehen.

(3) Zum Besitz eines Munitionslagers bedarf es der Genehmigung nicht bei Schrotpatronen und bei Teschingpatronen mit Rundkugeln.

§ 25

(1) Zur Bewilligung von Ausnahmen für die Herstellung der im § 24 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schußwaffen und Vorrichtungen ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes zuständig, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Schußwaffen mit Scheinwerfern, die von Behörden des Reichs, der Länder oder von den im § 11 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Gemeindebehörden zu dienstlichen Zwecken benötigt werden, fallen nicht unter das im § 24 Abs. 2 des Gesetzes enthaltene Verbot.

§ 26

Welche Behörden unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" oder „Polizeibehörde" im Sinne dieser Ausführungsverordnung zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Berlin, den 13. Juli 1928.

Der Reichsminister des Innern
Severing

(Vorderseite)

Anlage I
(§ 13)

Waffenerwerbschein Nr. .....

Gültig auf 1 Jahr

.....

wohnhaft .....

wird hierdurch die Erlaubnis zum Erwerbe von .....

..... erteilt.

..... (Ort), den .....

..... (Dienststelle) (Stempel)

(Rückseite)

Es wurde überlassen

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers
1	2	3	4	5	6	7

(Vorderseite)

Anlage II
(§ 13)

Munitionserwerbschein Nr. .....

Gültig auf 1 Jahr

.....

wohnhaft .....

wird hierdurch die Erlaubnis zum Erwerbe von .....

Mantelgeschoß- / Kugel- Patronen

erteilt.

..... (Ort), den .....

..... (Dienststelle)

(Stempel)

(Rückseite)

Es wurde überlassen

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art, Kaliber	Fabrikat	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers
1	2	3	4	5	6

(Vorderseite)

Anlage III
(§ 18)

Waffenschein Nr. .....

Gültig auf 1 Jahr

Zum Führen von Schußwaffen in öffentlichen Versammlungen und Umzügen berechtigt dieser Waffenschein nicht.

.....

wohnhaft in .....

geboren am ..... in .....

Reichsangehöriger
Nichtreichsangehöriger (Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

wird hierdurch die Erlaubnis zum Führen .....

innerhalb des Deutschen Reichs ..... erteilt.

Gleichzeitig wird der Erwerb von ..... genehmigt.

..... (Ort), den .....

(Dienststelle) (Stempel)

(Rückseite)

Es wurde überlassen

Platz für Lichtbild	Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art	Aufgedruckte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Wohnort und Wohnung des Überlassers
	1	2	3	4	5	6	7
.....							
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.							

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 13. Juli 1928.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

In der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird im Abschnitt „G. Ausnahmen" vor § 37 folgender neuer § 36a eingefügt:

§ 36a

(1) Soweit Kraftfahrzeuge nach ihrer besonderen Bauart Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienen, ist die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen zulässig, auch wenn das betriebsfertige Eigengewicht 3 Tonnen nicht übersteigt.

(2) Für Feuerwehrkraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Eigengewicht 3 Tonnen nicht übersteigt, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers die Verwendung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen gestatten.

Artikel II

Soweit nach Nr. 5 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen im Artikel II der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66) Erleichterungen vorgesehen sind, werden diese durch Artikel I nicht berührt.

Artikel III

Über die in vorstehendem Artikel II erwähnten Übergangsbestimmungen hinaus gilt noch folgendes:

1. Elektrokarren

Bei Elektrokarren, die vor dem 1. Januar 1929 zum Verkehre zugelassen sind, und deren betriebsfertiges Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, ist die Verwendung gewöhnlicher oder hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen bis zum 1. Januar 1933 zulässig.

2. Bereifung der Lastkraftfahrzeuge und Anhängewagen

Auf Grund des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439) erteilte Ausnahmebewilligungen (Befreiung von dem Erfordernis einer elastischen Bereifung unter gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit und des Verkehrsbereichs) gelten für Lastkraftfahrzeuge längstens bis zum 1. Juli 1929 und für Anhängewagen längstens bis zum 1. Januar 1930. Verlängerungen früher abgelaufener Ausnahmebewilligungen endigen spätestens mit diesen Zeitpunkten.

Berlin, den 13. Juli 1928.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des I..... — **Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.**

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1928	Nr. 29

Inhalt: Verordnung über Finanzstatistik. Vom 23. Juni 1928 ..... S. 205

Verordnung über Finanzstatistik. Vom 23. Juni 1928

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und des § 4 der Verordnung über Finanzstatistik vom 25. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 245) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

I. Jahresaufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 1

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen bis zum 15. Oktober 1928 Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben der Länder für das Rechnungsjahr 1927 mit.

(2) Den Aufstellungen legen die Länder das beiliegende Muster A zugrunde.

(3) Der Anlagebogen über Steuereinnahmen wird bis zum 15. September 1928 mitgeteilt.

§ 2

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen für das Rechnungsjahr 1927 Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und die gesamten Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände mit.

(2) Den Aufstellungen legen

die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern das beiliegende Muster B I,

die Gemeinden mit mehr als 5 000 bis 100 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände das beiliegende Muster B II,

die Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern das beiliegende Muster B III

zugrunde.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Aufstellungen den von den Landesregierungen bestimmten Behörden bis zum 15. September 1928, die Anlagebogen über Steuereinnahmen bis zum 15. August 1928 einzureichen. Die Länder prüfen die Aufstellungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und teilen das geprüfte Material fortlaufend jeweils nach beendigter Prüfung, spätestens bis zum 31. Januar 1929, die Anlagebogen über Steuereinnahmen bis zum 31. Dezember 1928, dem Reichsminister der Finanzen mit.

(4) Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen die im Abs. 3 bezeichnete Nachprüfung dem Statistischen Reichsamt übertragen.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für die Rechnungsjahre 1928 bis 1930 entsprechend. Für diese Rechnungsjahre tritt an Stelle der Frist des § 1 Abs. 1 der 30. September, an Stelle der Frist des § 1 Abs. 3 der 31. August, an Stelle der im § 2 Abs. 3 angegebenen Fristen für die Einreichung der Aufstellungen an die Landesbehörden der 31. August und für die Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörden der 31. Juli, für die Mitteilung der Aufstellungen an den Reichsminister der Finanzen der 30. November und für die Mitteilung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an den Reichsminister der Finanzen der 31. Oktober des jeweiligen Rechnungsjahrs.

§ 4

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Einnahmen und Ausgaben sollen den endgültigen Rechnungsergebnissen möglichst nahe kommen. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände) sind insoweit nachzuweisen, als sie bis zum 30. Juni, der auf den Schluß des Rechnungsjahrs folgt, für dieses Rechnungsjahr oder die Vorjahre eingegangen oder geleistet sind. Soweit in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1927 vor dem 30. Juni 1928 abgeschlossen werden, können die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Abschluß nachgewiesen werden.

II. Übersichten über die Einnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus Steuern

§ 5

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen vom 1. April 1928 ab laufende Übersichten über die Einnahmen aus Steuern mit, und zwar

für die Länder laufende Monatsübersichten nach beiliegendem Muster C,

für die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern laufende Monatsübersichten nach beiliegendem Muster D I,

für die Gemeinden mit mehr als 5 000 bis 10 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände vierteljährliche Übersichten nach beiliegendem Muster D II,

für die Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern jährliche Übersichten nach beiliegendem Muster D III.

(2) Die Übersichten nach den Mustern C, D I und D II sind jeweils bis zum Ablauf des dem Berichtsabschnitte nachfolgenden Monats mitzuteilen. Die Mit-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. August 1928)

teilung der Übersichten für die beim Inkrafttreten der Verordnung abgelaufenen Berichtsabschnitte hat bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten der Verordnung nachfolgenden Monats zu erfolgen. Die Übersichten nach dem Muster D III sind bis zum 31. Mai jedes Jahres mitzuteilen.

§ 6

Die im § 5 bezeichneten Einnahmen sind insoweit nachzuweisen, als sie in den dort bezeichneten Zeiträumen bei der Landeshauptkasse oder der sonst zuständigen Landeskasse, dem Gemeindeverband oder der Gemeinde eingegangen sind.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 gelten für die Rechnungsjahre 1928 bis 1930.

III. Übersichten über den Schuldenstand der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 8

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen bis zum 31. Juli 1928 Übersichten über die gesamten Schulden der Länder nach dem Stande am 31. März 1928 mit.

(2) Die Übersichten fertigen die Länder nach dem beiliegenden Muster F.

(3) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen laufende Monatsübersichten über die Veränderungen des Schuldenstandes der Länder nach beiliegendem Muster H mit. Die Übersichten sind jeweils bis zum Ablauf des nachfolgenden Monats mitzuteilen. Sie haben erstmalig die Veränderungen nach dem Stande am 30. April 1928 zu umfassen.

§ 9

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen Übersichten über die gesamten Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Stande am 31. März 1928 mit.

(2) Die Übersichten fertigen

die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände nach beiliegendem Muster G I,

die Gemeinden mit mehr als 5 000 bis 10 000 Einwohnern nach beiliegendem Muster G II,

die Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern nach beiliegendem Muster G III.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Übersichten den von den Landesregierungen bestimmten Behörden bis zum 15. August 1928 einzureichen. Die Länder prüfen die Übersichten der Gemeinden und Gemeindeverbände und teilen das geprüfte Material fortlaufend jeweils nach beendigter Prüfung, spätestens bis zum 30. September 1928, dem Reichsminister der Finanzen mit.

(4) Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen die im Abs. 3 bezeichnete Nachprüfung dem Statistischen Reichsamt übertragen.

§ 10

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen laufende Übersichten über die Veränderungen des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und der Gemeindeverbände mit, und zwar

für die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern monatlich nach beiliegendem Muster J I,

für die Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 100 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände vierteljährlich nach beiliegendem Muster J II.

(2) Die Übersichten sind jeweils bis zum Ablauf des dem Berichtsabschnitte nachfolgenden Monats mitzuteilen. Sie haben erstmalig die Veränderungen nach dem Stande am 30. Juni 1928 zu umfassen und sind bis zum 15. August 1928 mitzuteilen.

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 gelten für die Rechnungsjahre 1928 bis 1930 entsprechend. An Stelle der Frist des § 8 Abs. 1 tritt für diese Rechnungsjahre der 15. Mai, an Stelle der im § 9 Abs. 3 angegebenen Frist für die Einreichung der Übersichten an die Landesbehörden der 15. Mai, für die Mitteilung der Übersichten an den Reichsminister der Finanzen der 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahrs.

IV. Mitteilung der Haushaltspläne und Rechnungsergebnisse der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 12

(1) Die Landesregierungen teilen dem Reichsminister der Finanzen regelmäßig die Haushaltspläne und die Rechnungsergebnisse der Länder, der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und der Gemeindeverbände mit.

(2) Die Haushaltspläne sind nach endgültiger Feststellung mitzuteilen. Die Mitteilung der Rechnungsergebnisse der Länder ist nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses, die Mitteilung der Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände ist entsprechend den Bestimmungen im § 4 Satz 2 und 3 zu bewirken. Die Haushaltspläne der Länder sind auch im Entwurfe bei Vorlage an die den Haushalt endgültig verabschiedenden Körperschaften mitzuteilen.

§ 13

(1) Die Landesregierungen und die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern fügen den Haushaltsplänen Übersichten bei, welche die Haushaltspläne in Einnahme und Ausgabe nach einheitlichen Mustern gliedern.

(2) Den Übersichten legen

die Länder das beiliegende Muster S,

die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern das beiliegende Muster T

zugrunde.

(3) Die Übersichten sind den Voranschlägen und den endgültig festgestellten Haushaltsplänen beizufügen. Die Beifügung der Übersichten hat erstmalig bei den Haushaltsvoranschlägen für das Rechnungsjahr 1929 zu erfolgen.

§ 14

Die Bestimmungen des § 12 gelten, soweit sie sich auf die Mitteilung der Haushaltspläne und der Rechnungsergebnisse der Gemeinden (Gemeindeverbände) beziehen, für die Rechnungsjahre 1927 bis 1930.

V. Veröffentlichung von Ausweisen über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)

§ 15

(1) Die Länder, die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände veröffentlichen vom 1. April 1928 ab laufende Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben in den für ihre amtlichen Mitteilungen bestimmten Blättern, und zwar

die Länder monatlich nach beiliegendem Muster Z,

die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände vierteljährlich nach beiliegendem Muster Z I.

(2) Die Veröffentlichung hat jeweils bis zum Ablauf des dem Berichtsabschnitte nachfolgenden Monats zu erfolgen. Die Veröffentlichung hat für die beim Inkrafttreten der Verordnung abgelaufenen Berichtsabschnitte bis zum Ablauf des dem Inkrafttreten der Verordnung nachfolgenden Monats zu erfolgen.

(3) Die Landesregierungen teilen die Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der Länder dem Reichsminister der Finanzen gleichzeitig jeweils nachrichtlich mit.

§ 16

Die Bestimmung des § 15 gilt für die Rechnungsjahre 1928 bis 1930.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Die Landesregierungen werden dem Reichsminister der Finanzen über Einzelheiten der mitgeteilten Aufstellungen und Übersichten auf Ansuchen nähere Auskünfte erteilen.

§ 18

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf spätere Rechnungsjahre ausdehnen und von den vorgeschriebenen Mustern abweichen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den Landesregierungen die vorgeschriebenen Muster abändern, soweit den mit der Ausführung befaßten Behörden dadurch nicht wesentliche Mehrarbeit erwächst.

§ 19

(1) Den Gemeinden im Sinne dieser Bestimmungen stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

(2) Die Erhebungen nach § 2 und § 5 können für selbständige Gutsbezirke nach näherer Vereinbarung mit den Landesregierungen auf solche selbständigen Gutsbezirke beschränkt werden, deren Verhältnisse derart sind, daß sie im Wege von Schätzungen Schlüsse auf die Gutsbezirke der gleichen Größenklasse und mit ähnlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen zulassen (Vergleichsgutsbezirke).

§ 20

Die nach den §§ 2, 5, 9 und 10 von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu fertigenden Aufstellungen und Übersichten sind den von den Landesregierungen bestimmten Behörden in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ein Stück dieser Ausfertigung wird von den Landesbehörden fortlaufend jeweils nach Empfang dem Statistischen Reichsamt mitgeteilt. Von der Mitteilung der zweiten Ausfertigung an das Statistische Reichsamt kann bei denjenigen Ländern abgesehen werden, bei denen sich die Einreichung infolge anderweitiger Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und dem Reichsminister der Finanzen erübrigt.

§ 21

(1) Das Reich trägt die Kosten der Muster A, B I, B II, B III und F, G I, G II, G III.

(2) Zu den Aufwendungen, die den Ländern aus der Nachprüfung der Aufstellungen nach den Mustern B I, B II, B III und G I, G II, G III erwachsen, gewährt das Reich den Ländern einen jährlichen Kostenbeitrag von 600 000 Reichsmark. Der Kostenbeitrag wird zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur Hälfte nach der Zahl der Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Länder verteilt.

§ 22

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Finanzstatistik vom 25. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Land: .....

Muster A

Rechnungsjahr 1927

Finanzstatistik der Länder
auf Grund der Rechnung von 1927

Inhalt:

A. Hoheitsverwaltungen

Blatt 1	Ausgaben	I. Oberste Staatsorgane; II. Äußere Angelegenheiten; III. Innere Verwaltung;
„ 1	Einnahmen	
„ 2	Ausgaben	IV. Landwirtschaft; VI. Verkehrswesen;
„ 2	Einnahmen	
„ 3	Ausgaben	VII. Justizverwaltung; VIII. Schul- und Unterrichtswesen; X. Kirche;
„ 3	Einnahmen	
„ 4	Ausgaben	V. Handel, Industrie und Gewerbe; IX. Kunst und Wissenschaft;
„ 4	Einnahmen	
„ 5	Ausgaben	XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen;
„ 5	Einnahmen	
„ 6	Ausgaben	XII. Finanzverwaltung; XIII. Schuldenverwaltung;
„ 6	Einnahmen	
„ 7	Ausgaben	XIV. Ausgaben (Einnahmen) verschiedener Art;
„ 7	Einnahmen	Summen der Hoheitsverwaltungen.

B. Allgemeine Deckungsmittel; Gesamtabschluß.

Blatt 8	I. Steuern; II. Unternehmungen und Betriebe; III. Grund- und Kapitalvermögen. — Gesamtabschluß.
„ 9	Ausgliederung von B II: Unternehmungen und Betriebe.

Ergänzungsblätter a bis c.

Hierzu:
Anleitung zur Ausfüllung
Anlagebogen 1 und 2

Muster A: Länder

A. Hoheits

Land: .....

Aus

Rechnungsjahr 1927

Beträge auf volle

Verwaltungszweig [1]	Fortdauernde Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Ordentliche Ausgaben insgesamt (Spalte 1 und 2)	Außerordentliche Ausgaben	Ausgaben insgesamt (Spalte 3 und 4)	Von den Leistungen an [2]: Reich sowie andere Länder	Gemeinden (Gemeindeverbände) [3]	Öffentlich-rechtliche Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Schulverbände, Kirche u. dgl.)
	1	2	3	4	5	6	7	8

Verwaltungszweige auf Blatt 1 Ausg.

I. Oberste Staatsorgane

1. Staatsoberhaupt und Staatsleitung .....
2. Volksvertretung .....
3. Wahlen, Volksentscheide
4. Vertretung, Gesandtschaft beim Reich .....

Summe I ....

II. Äußere Angelegenheiten

1. Ministerium .....
2. Sonstige Ausgaben für äußere Angelegenheiten ..

Summe II ....

III. Innere Verwaltung

1. Ministerium .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung ..... (einschließlich Verwaltungsgerichte usw.)
3. Polizeiwesen (soweit nicht in 2 enthalten):
   a) Polizei (außer Gendarmerie — siehe unter b —)
   b) Gendarmerie (Landjägerei) .....
4. Statistik .....
5. Maß-, Gewichts- und Eichwesen .....
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung:
   a) Behörden des Landes..
   b) Ausgaben sonstiger Art

Summe III ....

Verwaltungszweige auf Blatt 2 Ausg.

IV. Landwirtschaft

1. Ministerium .....
2. Gestütsverwaltung und sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht .....
3. Landwirtschaftliche Versuchsanstalten .....
4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen .....
5. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
6. Landwirtschaftliches Siedlungswesen .....
7. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe IV ....

V. Handel, Industrie und Gewerbe befindet sich auf Blatt 4.

VI. Verkehrswesen

1. Ministerium .....
2. Straßen-, Wegeunterhaltung und -bau:
   a) Behörden des Landes.....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
3. Binnenschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B II. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
4. Seeschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B II. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
5. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe VI ....

Verwaltungszweige auf Blatt 3 Ausg.

VII. Justizverwaltung

1. Ministerium .....
2. Gerichte.....
3. Strafvollzug (Gefängnisse, Zuchthäuser u. dgl.).....
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe VII ....

VIII. Schul- und Unterrichtswesen

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden.....
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Fachschulen (nicht: land- und forstwirtschaftliche, s. A IV, 4):
   a) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
   b) Sonstige Fachschulen .....
6. Mittlere Schulen .....
7. Höhere Unterrichtsanstalten ....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungswesen .....
9. Sonstiges Schulwesen .....

Summe VIII ....

IX. Kunst und Wissenschaft befindet sich auf Blatt 4.

X. Kirche

1. Ministerium .....
2. Ausgaben sonstiger Art .....

Summe X ....

Verwaltungszweige auf Blatt 4 Ausg.

V. Handel, Industrie und Gewerbe

1. Ministerium .....
2. Bergbehörden .....
3. Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....

Summe V ....

IX. Kunst und Wissenschaft

1. Ministerium .....
2. Hochschulen:
   a) Universitäten, Handels-, landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschulen, Forstakademien (einschließlich der angegliederten Institute, jedoch **außer** Kliniken — siehe b)...
   b) Universitätskliniken .....
   c) Technische Hochschulen, Bergakademien (einschließlich der angegliederten Institute).....
   d) Sonstige Hochschulen, Akademien, philosophisch-theologische Hochschulen, Hochschulen für Musik u. dgl.) .....
3. Theater- und Konzertunternehmungen:.....
   a) in eigener Verwaltung des Landes .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes (Zuschüsse u. dgl.)
4. Bibliotheken und Archive.....
5. Museen, Kunstausstellungen, Natur- und Kunstdenkmäler .....
6. Wissenschaftliche Behörden und Institute (soweit nicht unter 2 und 4 nachzuweisen) .....
7. Ausgaben sonstiger Art.....

Summe IX ....

X. Kirche befindet sich auf Blatt 3.

Bemerkungen:

[1] Die Ausgaben sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.

[2] Die in den Ausgabespalten 6 bis 8 erscheinenden Posten sind im beigehefteten Einlageblatt zu erläutern.

[3] Ausschließlich Steuerüberweisungen; s. B. Allgemeine Deckungsmittel, Blatt 8.

verwaltungen

gaben

RM abgerundet

Muster A

Blatt 1—7 Ausg.

(außerdem Einlageblätter, s. S. 216)

Ausgaben (Spalte 5) entfallen auf:

Zahlungen an privatrechtliche Körperschaften und Private [4]		Persönliche Ausgaben (ausschl. Arbeiterlöhne)		Sächliche Ausgaben einschl. Arbeiterlöhne (zur Deckung des Verwaltungsbedarfs und zur Erfüllung des Verwaltungszwecks)	Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung) von Anleihen (A XIII) und anderen Schulden (z. B. Darlehen)	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen [4]	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl. [4]	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe — soweit nicht unter B II und III nachzuweisen — sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art [4]	Sonstige Ausgaben [4]
zur Förderung wirtschaftlicher oder kultureller Zwecke	zur Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Bestrebungen und als soziale Zuwendungen [5]	Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschl. Wartegelder) für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene						
9	10	11a	11b	12	13	14	15	16	17

Verwaltungszweige auf Blatt 5 Ausg.

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen

1. Ministerium .....
2. Allgemeine Wohlfahrtspflege (soweit nicht unter 3—9 fallend):
   a) Behörden des Landes .....
   b) auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (außer Kriegsfürsorge) ..
   c) Kriegsfürsorge .....
   d) Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege
3. Sozialversicherung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
4. Jugendwohlfahrt — nicht jedoch Anstalten, s. 8 —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
5. Arbeitsvermittlung .....
6. Erwerbslosenfürsorge (wertschaffende) ...
7. Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen) — nicht jedoch Anstalten, s. 8 —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Ausgaben sonstiger Art .....
8. Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Anstalten für Geistes- und Nervenkranke):
   a) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
      γ) .....
      δ) .....
   b) nicht in eigener Verwaltung des Landes auf dem Gebiete:
      α) der allgemeinen Wohlfahrtspflege.
      β) der Jugendwohlfahrtspflege.....
      γ) des Gesundheitswesens .....
9. Wohnungs- und Siedlungswesen (nicht landwirtschaftliches Siedlungswesen, s. A IV, 6) .....

Summe XI ....

Verwaltungszweige auf Blatt 6 Ausg.

XII. Finanzverwaltung

1. Ministerium .....
2. Zentrale Kassenverwaltung (soweit nicht in 1 enthalten) .....
3. Behörden der Rechnungskontrolle (Rechnungshof, -kammer u. dgl.) .....
4. Steuerverwaltung .....
5. Katasterverwaltung und Landesvermessung
6. Behörden der Bauverwaltung (soweit nicht bei A VI Verkehrswesen nachzuweisen)..
7. Behörden, denen die Verwaltung des Grund- oder Kapitalvermögens obliegt:
   a) .....
   b) .....
   c) .....

Summe XII ....

XIII. Schuldenverwaltung

1. Verwaltung (Behörde) .....
2. Fundierte Schulden:
   a) Kosten der Schuldenaufnahme .....
   b) Verzinsung .....
   c) Tilgung:
      α) planmäßige .....
      β) außerplanmäßige .....
3. Schwebende Schulden:
   a) Kosten der Schuldenaufnahme .....
   b) Verzinsung .....
   c) Tilgung .....

Summe XIII ....

Verwaltungszweige auf Blatt 7 Ausg.

XIV. Ausgaben verschiedener Art

1. Ausgaben auf Grund von Auseinandersetzungen mit den vormals regierenden Fürstenhäusern (Entschädigungen an die Fürstenhäuser, Pensionszahlungen an ehemalige Hofbeamte u. dgl.) .....
2. Zahlungen an Pensionskassen (soweit nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige aufteilbar) .....
3. Zuschüsse oder Darlehen an Gemeinden (Gemeindeverbände) für allgemeine Verwaltungsbedürfnisse .....
4. Sonstige Ausgaben [6]:
   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
   e) .....
   f) .....
   g) .....
   h) .....

Summe XIV ....

Summen der Hoheitsverwaltungen

Summe	I
»	II
»	III
»	IV
»	V
»	VI
»	VII
»	VIII
»	IX
»	X
»	XI
»	XII
»	XIII
»	XIV

Summe A (Hoheitsverwaltungen) ....

[4]) Größere Beträge sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.

[5]) Hierunter sind auch Zuwendungen an solche private Organisationen und Anstalten einzutragen, die einen der unter A XI genannten Zwecke verfolgen (z. B. Rotes Kreuz, Sport- und Turnvereine, private Krankenhäuser u. dgl.).

[6]) Die wichtigsten Posten sind einzeln nachzuweisen und unter »Bemerkungen« näher zu erläutern.

Muster A: Länder

A. Hoheits

Land: .....

Ein

Rechnungsjahr 1927

Beträge auf

Verwaltungszweig [1]	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Einnahmen insgesamt (Spalte 1 und 2)	Von den Leistungen von [2]) Reich [3]) sowie anderen Ländern	Leistungen von [2]) Gemeinden (Gemeindeverbänden)	Leistungen von [2]) sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts	Zuwendungen von Privaten, insbesondere aus Stiftungen [4])	Gebühren und Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Schulgelder, Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte, Rückerstattungen
	1	2	3	4	5	6	7	8

Verwaltungszweige auf Blatt 1 Einn.

I. Oberste Staatsorgane

1. Staatsoberhaupt und Staatsleitung .....
2. Volksvertretung .....
3. Wahlen, Volksentscheide .
4. Vertretung, Gesandtschaft beim Reich .....

Summe I ....

II. Äußere Angelegenheiten

1. Ministerium .....
2. Sonstige Einnahmen für äußere Angelegenheiten ..

Summe II ....

III. Innere Verwaltung

1. Ministerium .....
2. Behörden der allgemeinen Verwaltung ..... (einschl. Verwaltungsgerichte usw.)
3. Polizeiwesen (soweit nicht in 2 enthalten):
   a) Polizei (außer Gendarmerie — siehe unter b —)
   b) Gendarmerie (Landjägerei) .....
4. Statistik .....
5. Maß-, Gewichts- und Eichwesen .....
6. Sonstige Behörden und Angelegenheiten der inneren Verwaltung:
   a) Behörden des Landes
   b) Einnahmen sonstiger Art

Summe III ....

Verwaltungszweige auf Blatt 2 Einn.

IV. Landwirtschaft

1. Ministerium .....
2. Gestütsverwaltung und sonstige Einnahmen aus der Pferdezucht.
3. Landwirtschaftliche Versuchsanstalten .....
4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen .....
5. Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art ....
6. Landwirtschaftliches Siedlungswesen .....
7. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art ....

Summe IV ....

V. Handel, Industrie und Gewerbe befindet sich auf Blatt 4.

VI. Verkehrswesen

1. Ministerium .....
2. Straßen-, Wegeunterhaltung und -bau:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art . .
3. Binnenschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B II. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art ....
4. Seeschiffahrt und -wasserstraßen (Unterhaltung, Bau, Betrieb — soweit nicht unter B II. Unternehmungen und Betriebe nachzuweisen —):
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art ....
5. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art ....

Summe VI ....

Verwaltungszweige auf Blatt 3 Einn.

VII. Justizverwaltung

1. Ministerium .....
2. Gerichte .....
3. Strafvollzug (Gefängnisse, Zuchthäuser u. dgl.) .....
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....

Summe VII ....

VIII. Schul- und Unterrichtswesen

1. Ministerium .....
2. Schulverwaltungsbehörden .....
3. Volksschulen .....
4. Fortbildungsschulen .....
5. Fachschulen (nicht: land- und forstwirtschaftliche, s. A IV, 4):
   a) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten .....
   b) Sonstige Fachschulen .....
6. Mittlere Schulen .....
7. Höhere Unterrichtsanstalten ....
8. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungswesen .....
9. Sonstiges Schulwesen .....

Summe VIII ....

IX. Kunst und Wissenschaft befindet sich auf Blatt 4.

X. Kirche

1. Ministerium .....
2. Einnahmen sonstiger Art .....

Summe X ....

Verwaltungszweige auf Blatt 4 Einn.

V. Handel, Industrie und Gewerbe

1. Ministerium .....
2. Bergbehörden .....
3. Gewerbeaufsicht und Arbeiterschutz
4. Sonstige Behörden und Angelegenheiten:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art ....

Summe V ....

IX. Kunst und Wissenschaft

1. Ministerium .....
2. Hochschulen:
   a) Universitäten, Handels-, landwirtschaftliche und tierärztliche Hochschulen, Forstakademien (einschließlich der angegliederten Institute, jedoch **außer** Kliniken — siehe b)
   b) Universitätskliniken .....
   c) Technische Hochschulen, Bergakademien (einschließlich der angegliederten Institute) .....
   d) Sonstige Hochschulen (Akademien, philosophisch-theologische Hochschulen, Hochschulen für Musik u. dgl.) .....
3. Theater- und Konzertunternehmungen:
   a) in eigener Verwaltung des Landes .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes (Pachterträge, Überschüsse usw.) .....
4. Bibliotheken und Archive .....
5. Museen, Kunstausstellungen, Natur- und Kunstdenkmäler .....
6. Wissenschaftliche Behörden und Institute (soweit nicht unter 2 und 4 nachzuweisen) .....
7. Einnahmen sonstiger Art .....

Summe IX ....

X. Kirche befindet sich auf Blatt 3.

Bemerkungen:

[1]) Die Einnahmen sind den einzelnen Verwaltungszweigen — ohne Rücksicht auf ihre Einordnung in die Rechnung — nach sachlicher Zugehörigkeit und innerem Zusammenhang zuzuteilen.
[2]) Die in den Einnahmespalten 4 bis 6 erscheinenden Posten sind im beigehefteten Einlageblatt zu erläutern.
[3]) Ausschließlich überwiesene Steuern; s. B. Allgemeine Deckungsmittel, Blatt 8.

verwaltungen

Muster A

Blatt 1—7 Einn.

(außerdem Anlageblätter, s. S. 216)

nahmen

volle *RM* abgerundet

Einnahmen (Spalte 3) entfallen auf:

Miete, Pacht, Kapitalzinsen usw.	Erlös aus Verkäufen (von Produkten, Veröffentlichungen, Altmaterial usw.) sowie aus dem Arbeitsbetrieb von Anstalten	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl. [4]	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw. [4]	Grundstücksverkäufe sowie sonstige Veräußerungen von Verwaltungsvermögen [4]	Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen [4]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Hoheitsverwaltungen [5]	Verwaltungskostenbeiträge, Beiträge zum Schuldendienst der unter B II nachgewiesenen Unternehmungen und Betriebe [5]	**Bilanzspalte: Die Einnahmen** übersteigen die Ausgaben um *RM* (Überschüsse)	**Bilanzspalte: Die Einnahmen** bleiben hinter den Ausgaben zurück um *RM* (Zuschußbedarf)
9	10	11	12	13	14	15	16	17	a	b

Verwaltungszweige auf Blatt 5 Einn.

XI. Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen

1. Ministerium .....
2. Allgemeine Wohlfahrtspflege (soweit nicht unter 3—9 fallend):
   a) Behörden des Landes .....
   b) auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (außer Kriegsfürsorge) ...
   c) Kriegsfürsorge .....
   d) Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege
3. Sozialversicherung:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
4. Jugendwohlfahrt — nicht jedoch Anstalten, s. 8 —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
5. Arbeitsvermittlung .....
6. Erwerbslosenfürsorge (wertschaffende) ...
7. Gesundheitswesen (einschl. Leibesübungen) — nicht jedoch Anstalten, s. 8 —:
   a) Behörden des Landes .....
   b) Einnahmen sonstiger Art .....
8. Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Anstalten für Geistes- und Nervenkranke):
   a) in eigener Verwaltung des Landes:
      α) .....
      β) .....
      γ) .....
      δ) .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung des Landes auf dem Gebiete:
      α) der allgemeinen Wohlfahrtspflege
      β) der Jugendwohlfahrtspflege .....
      γ) des Gesundheitswesens .....
9. Wohnungs- und Siedlungswesen (**nicht** landwirtschaftliches Siedlungswesen, s. A IV, 6) .....

Summe XI ....

Verwaltungszweige auf Blatt 6 Einn.

XII. Finanzverwaltung

1. Ministerium .....
2. Zentrale Kassenverwaltung (soweit nicht in 1 enthalten) .....
3. Behörden der Rechnungskontrolle (Rechnungshof, -kammer u. dgl.) .....
4. Steuerverwaltung .....
5. Katasterverwaltung und Landesvermessung
6. Behörden der Bauverwaltung (soweit nicht bei A VI Verkehrswesen nachzuweisen) .....
7. Behörden, denen die Verwaltung des Grund- oder Kapitalvermögens obliegt:
   a) .....
   b) .....
   c) .....

Summe XII ....

XIII. Schuldenverwaltung

1. Verwaltung (Behörde) .....
2. Fundierte Schulden:
   a) Schuldenaufnahme .....
   b) Beiträge zur Verzinsung .....
   c) Beiträge:
      α) zur planmäßigen Tilgung .....
      β) zur außerplanmäßigen Tilgung ...
3. Schwebende Schulden:
   a) Schuldenaufnahme .....
   b) Beiträge zur Verzinsung .....
   c) Beiträge zur Tilgung .....

Summe XIII .....

Verwaltungszweige auf Blatt 7 Einn.

XIV. Einnahmen verschiedener Art

1. Einnahmen auf Grund von Auseinandersetzungen mit den vormals regierenden Fürstenhäusern .....
2. Zahlungen von Pensionskassen (soweit nicht auf die einzelnen Verwaltungszweige aufteilbar) .....
3. Rückzahlung oder Verzinsung von Darlehen, die an Gemeinden (Gemeindeverbände) für allgemeine Verwaltungsbedürfnisse gegeben worden sind .....
4. Sonstige Einnahmen [6]:
   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
   e) .....
   f) .....
   g) .....
   h) .....

Summe XIV ....

Summen der Hoheitsverwaltungen

Summe I
» II
» III
» IV
» V
» VI
» VII
» VIII
» IX
» X
» XI
» XII
» XIII
» XIV

Summe A (Hoheitsverwaltungen) ...

[4]) Größere Beträge sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.
[5]) Die in den Einnahmespalten 16 und 17 erscheinenden Einnahmeposten sind in den Ergänzungsblättern a und b bzw. c entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.
[6]) Die wichtigsten Posten sind einzeln nachzuweisen und unter »Bemerkungen« näher zu erläutern.

Muster A: Länder
Land: .....
Rechnungsjahr 1927

B. Allgemeine Deckungsmittel

Beträge auf volle ℛℳ abgerundet

I. Steuern

(Zusammenfassung von Anlagebogen 1)

	Bruttoeinnahmen	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen	Dem Lande verbliebener Anteil
	1	2	3
1. Eigene Steuern ..... (Anlagebogen 1: Summe II Spalte 1, 2 bzw. 3)			
2. Überwiesene Steuern ..... (Anlagebogen 1: Summe I Spalten 1, 2 bzw. 3)			
Summe....			

II. Unternehmungen und Betriebe

(Zusammenfassung von Blatt 9)

	Aus (zu) der laufenden Betriebsführung	Außergewöhnlicher Art
	1	2
1. Überschüsse (Erträge) ..... (Blatt 9: Summe der Spalte 15 bzw. 16)		
2. Zuschüsse (Fehlbeträge)..... (Blatt 9: Summe der Spalte 17 bzw. 18)		
Abgleichung { (Rein-) Überschuß oder (Rein-) Zuschuß..		

III. Grund- und Kapitalvermögen

Einnahmen

	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen	Einnahmen insgesamt (Spalte 1 und 2)	Von den Einnahmen (Spalte 3) entfallen auf: Zuwendungen von Privaten, insbes. aus Stiftungen	Gebührenartige Entgelte privatrechtlicher Natur usw.	Miete, Pacht, Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten	Erlös aus Verkäufen von Produkten usw.	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl.	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw.	Grundstücksverkäufe, sonstige Vermögensveräußerungen — soweit nicht unter B II nachzuweisen	Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Grundvermögen*) .												
2. Kapitalvermögen*)												
Summe....												

Ausgaben

	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Ausgaben insgesamt (Spalte 13 u. 14)	Von den Ausgaben (Spalte 15) entfallen auf: Sächliche Ausgaben, insbesondere auch Instandhaltungs- und Werbungskosten	Verzinsung und Tilgung von Schulden	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl.	Grundstückskäufe, Neuanlagen, Vermögensinvestierungen — soweit nicht unter B II nachzuweisen	Sonstige Ausgaben	Bilanzspalte: Die Einnahmen (Spalte 3) übersteigen die Ausgaben (Spalte 15) um ℛℳ	Bilanzspalte: Die Einnahmen (Spalte 3) bleiben hinter den Ausgaben (Spalte 15) zurück um ℛℳ
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	a	b
1. Grundvermögen*) .											
2. Kapitalvermögen*)											
Summe											
				Überschuß bzw. Zuschußbedarf von B III insgesamt							

*) Von sämtlichen größeren Posten ist auf beigeheftetem Einlageblatt unter »Bemerkungen« möglichst ausführlich die Zusammensetzung anzugeben sowie Art und Zweck der Einnahmen bzw. Ausgaben zu erläutern.

Blatt 8 Allg. Deckungsmittel; Gesamtabschluß.

Gesamtabschluß

Beträge auf volle ℛℳ abgerundet

	Überschuß bzw. Einnahmen	Zuschuß (-bedarf)
	1	2
A. Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen (Verwaltungszweige I—XIV) insgesamt	—	
B. Allgemeine Deckungsmittel		
I. Einnahmen aus Steuern, Landesanteil (B I, Summe von Spalte 3)		—
II. (Rein-) Überschuß der (-Zuschuß an die) Unternehmungen und Betriebe:		
1. aus (zu) der laufenden Betriebsführung (B II, Abgleichung von Spalte 1).....		
2. außergewöhnlicher Art (B II, Abgleichung von Spalte 2).		
III. Überschuß (Zuschußbedarf) des Grund- und Kapitalvermögens (Summe B III, Bilanzspalte a oder b)		
Summe B		
Insgesamt (Überschuß abzügl. Zuschuß von B)		—
Abgleichung		
Die allgemeinen Deckungsmittel (B) übersteigen den / bleiben zurück hinter dem } Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen (A)	—	—
Hierzu:		
Überschuß (Bestand) bzw. Fehlbetrag aus Vorjahren		
Mithin Überschuß bzw. Fehlbetrag im Rechnungsjahr 1927 laut Jahresabschluß*)		

*) Abweichungen vom Abschluß der Rechnung sind unter »Bemerkungen« zu erläutern.

Bemerkungen:

Muster A

Muster A: Länder

Land: .....

Rechnungsjahr 1927

Ausgliederung von B II: Unternehmungen und Betriebe

Beträge auf volle ℛℳ abgerundet

Blatt 9 Unternehmungen u. Betriebe (Ausgliederung)

Unternehmungen und Betriebe	Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung des Landes								Verpachtete sowie in privatrechtlicher Form geführte Unternehmungen und Betriebe des Landes, Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben						Sämtliche Unternehmungen und Betriebe zusammen			
	Einnahmen		Ausgaben [2]) (einschl. der Rücklagen sowie der auf spätere Rechnungsjahre übertragenen Überschüsse)		Bilanzspalte: Die Einnahmen				Pachtverträge, Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung, Gewinnbeteiligungen usw.	Außergewöhnliche Erträge (auch aus Verkauf des Betriebes, der Beteiligungen usw.) [1])	Zuschüsse des Landes				Überschüsse, Erträge u. dgl.		Fehlbeträge bzw. Zuschüsse	
	des laufenden Betriebes	außergewöhnlicher Art [1])	des laufenden Betriebes	außergewöhnlicher Art [1])	des laufenden Betriebes (Spalte 1): übersteigen die Ausgaben des laufenden Betriebes (Spalte 3)	des laufenden Betriebes (Spalte 1): bleiben zurück hinter den Ausgaben des laufenden Betriebes (Spalte 3)	außergewöhnlicher Art (Spalte 2): übersteigen die Ausgaben außergewöhnlicher Art (Spalte 4)	außergewöhnlicher Art (Spalte 2): bleiben zurück hinter den Ausgaben außergewöhnlicher Art (Spalte 4)	für Zwecke des Landes		zur laufenden Betriebsführung	zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs [1]): insgesamt	davon gedeckt durch Anleihen oder Fondsentnahme	Verbleiben (Spalte 12 minus Spalte 13)	aus der laufenden Betriebsführung (Spalte 5 und 9)	außergewöhnlicher Art (Spalte 7 und 10)	bei (zu) der laufenden Betriebsführung (Spalte 6 und 11)	bei (zu) dem außergewöhnlichen Bedarf (Spalte 8 und 14)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1. Domänen																		
2. Forsten																		
3. Bergwerke, Hütten, Salinen																		
4. Verkehrsunternehmungen:																		
a)																		
b)																		
c)																		
d)																		
5. Banken																		
6. Elektrizitätswirtschaft																		
7. Münze																		
8. Lotterie																		
9. Bäder und Mineralbrunnen																		
10. Sonstige Unternehmungen und Betriebe:																		
a)																		
b)																		
c)																		
d)																		
e)																		
f)																		
g)																		
h)																		
i)																		
Summe B II (Unternehmungen und Betriebe) ...																		

Muster A

Bemerkungen:

[1]) Die Hauptposten sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern. — [2]) Die Rücklagen sowie die auf spätere Rechnungsjahre übertragenen Überschüsse sind unter »Bemerkungen« kurz zu erläutern.

Muster A

Land: .....

Einlageblätter:

Zu Blatt 1—7 Ausg.

Rechnungsjahr 1927

Vorspalte	**Genaue Angabe** der den nebenstehenden Verwaltungszweigen zugeteilten Haushaltspositionen*) (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)

Vorspalten wie im Hauptbogen, Blatt 1—7 Ausg.!

*) Bei Aufteilung von Haushaltspositionen auf mehrere Verwaltungszweige sind jeweils möglichst die einzelnen Anteile mitanzugeben.

Bemerkungen zu den Ausgabespalten 6 bis 8

Wo nachgewiesen?			Betrag (Wieviel?)	An wen geht die Leistung? (Empfänger)	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalten 1, 2, 4	Kopfspalten 6 bis 8			
Beispiel: *A III 3a*	*1*	*7*	*200 000*	*An die kreisunmittelbaren Gemeinden*	*Zuschüsse zu den Kosten der Polizei*

Land: .....

Zu Blatt 1—7 Einn.

Rechnungsjahr 1927

Vorspalte	**Genaue Angabe** der den nebenstehenden Verwaltungszweigen zugeteilten Haushaltspositionen*) (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)

Vorspalten wie im Hauptbogen, Blatt 1—7 Einn.!

*) Bei Aufteilung von Haushaltspositionen auf mehrere Verwaltungszweige sind jeweils möglichst die einzelnen Anteile mitanzugeben.

Bemerkungen zu den Einnahmespalten 4 bis 6

Wo nachgewiesen?			Betrag (Wieviel?)	Von wem kommt die Leistung?	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalten 1, 2	Kopfspalten 4 bis 6			
Beispiel: *A III 4*	*1*	*4*	*50 000*	*Reich*	*Beitrag zu den Kosten der Reichsfinanzstatistik*

Land: .....

Zu Blatt 8 Allgemeine Deckungsmittel; Gesamtabschluß

Rechnungsjahr 1927

Bemerkungen zu B III:

Genaue Angabe der Haushaltspositionen (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel) für die unter B III Grund- und Kapitalvermögen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben

Kopfspalte	Einnahmen		Kopfspalte	Ausgaben	
	Grundvermögen	Kapitalvermögen		Grundvermögen	Kapitalvermögen

Kopfspalten wie im Hauptbogen, Blatt 8!

Land: .....

Blatt 9 Unternehmungen und Betriebe

Rechnungsjahr 1927

Vorspalte	**Genaue Angabe** der den nebenstehenden Unternehmungen und Betrieben zugeteilten Haushaltspositionen*) (Haushalts-Nummer, -Abschnitt, -Unterabschnitt, -Kapitel, -Paragraph, -Titel)		
	Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung des Landes		Verpachtete sowie in privatrechtlicher Form geführte Unternehmungen und Betriebe des Landes, Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben
	Ausgaben	Einnahmen	

Vorspalten wie im Hauptbogen, Blatt 9!

*) Bei Aufteilung von Haushaltspositionen auf mehrere Unternehmungen und Betriebe ist möglichst das auf die einzelnen entfallende Anteilsverhältnis mitanzugeben.

Bemerkungen:

Ergänzungsblätter:

Land: .....

Ergänzungsblatt a und b

Rechnungsjahr 1927

Muster A

Einzelangaben zu der Einnahmespalte: Erstattungen usw. (A/Einnahmespalte 16)

Hoheitsverwaltung, an die erstattet wird	Einzelposten in ℳ	Erstattende Hoheitsverwaltung	Zweck der Erstattung entsprechend den Ausgabespalten a) 1, 2, 4 | b) 6—17 der Hoheitsverwaltungen	
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	
Beispiel: *A VII 3*	*7 000*	*A III 3a*	*1*	*12*

Land: .....

Ergänzungsblatt c

Rechnungsjahr 1927

Muster A

Einzelangaben zu der Einnahmespalte: Verwaltungskostenbeiträge usw. (A/Einnahmespalte 17)

Hoheitsverwaltung, an die überwiesen wird	Einzelposten in ℳ	Überweisender Betrieb usw.	Zweck der Überweisung entsprechend den Ausgabespalten a) 1, 2, 4 | b) 6—17 der Hoheitsverwaltungen	
Wo?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	
Beispiel: *A XIII 2b*	*5 000*	*B II, 4a*	*1*	*13*

Land: .....

Rechnungsjahr 1927

Muster A

Anlagebogen 1

Steuern im Rechnungsjahr 1927

Sondernachweisung zu B1 Steuern

Steuern	Bruttoeinnahmen [1] RM	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [2] RM	Dem Lande verbliebener Anteil RM
	1	2	3
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern:			
1. Einkommensteuer [3]			
2. Körperschaftsteuer [3]			
3. Umsatzsteuer			
4. Grunderwerbsteuer [4]			
5. Kraftfahrzeugsteuer			
6. Rennwettsteuer [5]			
7. Gesellschaftsteuer			
8. Biersteuer			
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1—8)			
II. Landessteuern:			
1. Besitzsteuern:			
a) Grundsteuer			
b) Gebäudesteuer			
c) Gewerbesteuer			
d) Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) [6]			
α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs			
β) zur Förderung der Bautätigkeit			
e) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen			
f) Wanderlagersteuer			
g) Eisenbahnsteuer			
h) Bergwerksteuer			
i) Sonstige Besitzsteuern [7]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 1			
2. Verkehrsteuern:			
a) Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer [8]			
b) Wertzuwachssteuer			
c) Stempelsteuern			
d) Landeserbschaftsteuer (Restbeträge)			
e) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer			
f) Sonstige Verkehrsteuern [7]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 2			
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:			
a) Schlachtsteuer (Fleischsteuer)			
b) Sonstige Verbrauchsteuern [7]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
c) Hundesteuer			
d) Sonstige Aufwandsteuern [7]:			
α)			
β)			
γ)			
δ)			
Summe 3			
Landessteuern insgesamt: Summe II (1—3)			
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe I und II			

Die Steuern sind einschließlich etwaiger für das Rechnungsjahr 1927 vereinnahmter Restbeträge nachzuweisen. Steuerrückzahlungen, Steuerausfälle, Steuernachlässe u. dgl. sind von den einzelnen Steuern in Abzug zu bringen. Die Höhe der als Reste bei den einzelnen Steuern zugesetzten bzw. als Rückzahlungen usw. abgesetzten Beträge ist unter **Bemerkungen** anzugeben.

[1]) Einschließlich der Gemeindeanteile.
[2]) Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zufließenden Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[3]) Die Ergänzungsanteile gemäß § 35 des Finanzausgleichsgesetzes sind besonders kenntlich zu machen.
[4]) Ohne Landeszuschlag (siehe II 2 a).
[5]) Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? ..... RM.
[6]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Aufwertungsteuer u. dgl.); besteht ein Zuschlagsrecht der Gemeinden? .....
[7]) Die Steuern sind namentlich zu bezeichnen.
[8]) Nicht Gemeindezuschlag.

Land: .....

Rechnungsjahr 1927

Personal der Hoheitsverwaltungen nach dem Stande vom 31. März 1928

Verwaltungszweig[1])	Entsprechend der Vorspalte des Hauptbogens	Anzahl der planmäßigen Beamten (einschließlich Lehrpersonen): Gehaltsgruppen entsprechend der Besoldungsordnung des Landes																										Insgesamt (Summe der Spalten 1 bis 27)	Anzahl der außerplanmäßigen Beamten u. Beamtenanwärter (einschl. Lehrpersonen): Gehaltsgruppen				Insgesamt (Summe der Spalten 29 bis 32)	Anzahl der Angestellten für dauernde Verwaltungszwecke: Vergütungsgruppen				Insgesamt (Summe der Spalten 34 bis 37)	Gesamter Personalstand an Beamten und Angestellten (Spalte 28 + 33 + 38)	Zahl der nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigten Beamten und Angestellten	Aufwand an Besoldungen und Vergütungen für das Rechnungsjahr 1927: für planmäßige Beamte (einschl. Lehrpersonen) RM	für außerplanmäßige Beamte u. Beamtenanwärter (einschl. Lehrpersonen) RM	für Angestellte RM	Insgesamt (Summe der Spalten 41 bis 43) RM
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44

Verwaltungszweige auf Anlagebogen 2

Oberste Staatsorgane und äußere Angelegenheiten	A I u. II
Ministerium des Innern, der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes, des Verkehrs, der sozialen Maßnahmen und des Gesundheitswesens	A III, 1; IV, 1; V, 1; VI, 1; XI, 1
Behörden der allgemeinen Verwaltung	A III, 2
Polizeiwesen (einschl. Gendarmerie)	A III, 3
Sonstige Behörden der inneren Verwaltung	A III, 4—6
Behörden usw. auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes	A IV, 2—7; V, 2—4
Behörden usw. auf dem Gebiete des Verkehrswesens	A VI, 2—5
Justizministerium	A VII, 1
Gerichte und sonstige Justizbehörden	A VII, 2 u. 4
Strafvollzug	A VII, 3
Ministerium des Schul-, Unterrichtswesens, des Kultus, der Kunst und Wissenschaft	A VIII, 1; IX, 1; X, 1
Schulverwaltungsbehörden	A VIII, 2
Volks-, Fortbildungs- und mittlere Schulen a) vom Land besoldete Personen b) mit Zuschüssen des Landes besoldete Personen[2])	A VIII, 3, 4, 6
Fachschulen (ausgen. landwirtschaftliche)	A VIII, 5
Höhere Schulen	A VIII, 7
Sonstige Schulen	A VIII, 8 u. 9
Hochschulen	A IX, 2
Sonstige Anstalten und Einrichtungen auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft	A IX, 3—7
Kirche	A X, 2
Behörden auf dem Gebiete der sozialen Maßnahmen und des Gesundheitswesens	A XI, 2 bis 7, 9
Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens	A XI, 8
Finanzministerium	A XII, 1
Finanz- und Schuldenverwaltung (ausschl. Steuer- und Bauverwaltung)	A XII, 2, 3, 7, XIII
Behörden der Steuerverwaltung, Katasterverwaltung und Landesvermessung	A XII, 4, 5
Behörden der Bauverwaltung	A XII, 6
Sonstige Behörden	A XIV
Insgesamt	

[1]) Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist.
[2]) Hier sind diejenigen Lehrpersonen aufzuführen, deren Besoldung durch eine zwischengemeindliche Ausgleichskasse u. dgl. (Landesschulkasse usw.) erfolgt und zu deren Besoldung das Land Zuschüsse zu leisten hat.

Zur Beachtung: Anweisung für die Ausfüllung, weitere Erhebungsspalten sowie Raum für Bemerkungen umseitig!

Bemerkungen:

Auf der Rückseite:

Land: .....

Noch: Personalstand der Hoheitsverwaltungen am 31. März 1928

	Anzahl	Aufwand an Löhnen, Wartegeldern, Ruhegehältern (-löhnen) usw. für das Rechnungsjahr 1927 RM
Arbeiter für dauernde Verwaltungszwecke		
Wartegeld empfangende Beamte (ausschl. Lehrpersonen)		
Wartegeld empfangende Lehrpersonen		
Wartegeldempfänger insgesamt		
Ruhegehalt empfangende Beamte (ausschl. Lehrpersonen)		
Ruhegehalt empfangende Lehrpersonen		
Ruhegehalt empfangende Angestellte		
Ruhelohn empfangende Arbeiter		
Ruhegehalts(-lohn)empfänger insgesamt		
Witwen- und Waisengeldempfänger		

Anweisung für die Ausfüllung (Auszug)

In die Kopfspalten sind die Besoldungs- (Vergütungs-) Gruppen ***nach der Besoldungsordnung des Landes*** *einzutragen, und zwar:*

Bei den ***planmäßigen Beamten*** *sämtliche in Frage kommenden Gruppen einzeln. Falls die hierfür vorgesehenen Spalten nicht ausreichen, ist ein zweiter Erhebungsbogen hinzuzunehmen.*

Bei den ***außerplanmäßigen Beamten (Beamtenanwärtern)*** *und den* ***Angestellten*** *sind je vier zusammenfassende Gruppen zu bilden, die den unteren, den einfachen mittleren, den gehobenen mittleren und den höheren Dienst enthalten. Die zu diesen Gruppen jeweils zusammengezogenen Besoldungs- (Vergütungs-) Gruppen sind anzugeben. Falls für die außerplanmäßigen Beamten (Beamtenanwärter) oder die Angestellten am 31. März 1928 noch die Gehalts- (Vergütungs-) Gruppen der alten Reichsbesoldungsordnung maßgebend gewesen sind, hat die Zusammenfassung zu den vier (Haupt-)Gruppen in der gleichen Weise zu erfolgen wie in der Finanzstatistik 1926 (Anlagebogen 2 zu Muster A). Es sind dann also jeweils die Besoldungs- (Vergütungs-) Gruppen A I bis A III, A IV bis A VI, A VII bis A IX, A X und höher zusammenzuziehen.*

Die Eintragung der Besoldungs- (Vergütungs-) Gruppen in die Leerspalten 1—27, 29—32 und 34—37 hat entsprechend der Reihenfolge in der Besoldungsordnung des Landes — (von links) mit den höchsten Besoldungen (Vergütungen) beginnend — zu erfolgen.

Muster A

Anlagebogen 2

Gemeinde .....

Muster BI

Rechnungsjahr 1927

Finanzstatistik
der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern
auf Grund der Rechnung von 1927

Land: .....

Gemeinde:

a) Name: .....

b) Einwohnerzahl: .....

Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 (unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1927 durch Eingemeindungen u. dgl. eingetretenen Gebietsänderungen).

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Finanzamtsbezirk: .....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1928.

(Amtsstempel) (Unterschrift)

AUSGABEN!

Inhalt (7 Blätter und 6 Bemerkungsblätter):

Ausgaben der Kämmereiverwaltungen

Blatt 1: Allgemeine Verwaltungen; Besondere Verwaltungen; Polizeiverwaltung; Volks- und Fortbildungsschulen;
„ 2: Höhere, mittlere und sonstige Schulen; Wissenschaft; Kunst und Kirche;
„ 3: Wirtschaftliche Fürsorge; Jugendwohlfahrt;
„ 4: Gesundheitswesen und Leibesübungen;
„ 5: Arbeitsfürsorge; Wohnungs- und Siedlungswesen; Allgemeine Förderung der Wirtschaft; Straßen, Wege und Wasserstraßen;
„ 6: Besondere Anstalten und Einrichtungen; Zentrale Hilfsanstalten und Verrechnungen;
„ 7: Summen der Kämmereiverwaltungen.

Hierzu (für Ausgaben und Einnahmen):
1. Anleitung zur Ausfüllung und Schlagwortverzeichnis
2. Anlagebogen 1 und 2.

EINNAHMEN!

Inhalt (11 Blätter und 6 Bemerkungsblätter):

Einnahmen der Kämmereiverwaltungen

Blatt 1: Allgemeine Verwaltungen; Besondere Verwaltungen; Polizeiverwaltung; Volks- und Fortbildungsschulen;
„ 2: Höhere, mittlere und sonstige Schulen; Wissenschaft, Kunst und Kirche;
„ 3: Wirtschaftliche Fürsorge; Jugendwohlfahrt;
„ 4: Gesundheitswesen und Leibesübungen;
„ 5: Arbeitsfürsorge; Wohnungs- und Siedlungswesen; Allgemeine Förderung der Wirtschaft; Straßen, Wege und Wasserstraßen;
„ 6: Besondere Anstalten und Einrichtungen; Zentrale Hilfsanstalten und Verrechnungen;
„ 7: Summen der Kämmereiverwaltungen;
Blatt 8: Allgemeine Deckungsmittel, Gesamtabschluß.

Vermögensverwaltung, Unternehmungen und Betriebe

Blatt 9: Überschüsse und Zuschüsse, soweit dadurch der Gesamtabschluß der Rechnung berührt wird;
„ 10: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde;
„ 11: Ausgaben und Einnahmen für Unternehmungen und Betriebe in nicht eigener Verwaltung der Gemeinde.

Land: ..... Rechnungsjahr 1927 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde: .....

Ausgaben der

Beträge auf volle

A. Kämmerei-verwaltungen (Verwaltungszweige)	Leistungen an[1])				Zuschüsse an Dritte zur Förderung öffentlicher gemeinnütziger Zwecke (z. B. an private u. dgl. Schulen, an private, vergesellschaftete usw. Anstalten und Theater, an die Kirche usw.) [nicht an Betriebe; vgl. B][2])	Persönliche Ausgaben (ausschließlich Arbeiterlöhne)		Löhne und Versorgungsgebührnisse der Arbeiter ausschließlich der Löhne für Neubauten u. dgl. (s. Sp. 18)	Sächliche Ausgaben (ausschließlich der Ausgaben in Spalte 9)
	Reich und Land	übergeordnete Gemeindeverbände (Provinz, Kreis) [nicht allgemeine Umlagen!]	sonstige Gemeindeverbände und Gemeinden	Zweckverbände zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbände, Siedlungsverbände u. dgl.)		Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschließlich Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene		
	1	2	4	5	6	7	8	9	10

Verwaltungszweige auf Blatt 1 Ausg.

I. Allgemeine Verwaltungen:

1. Haupt- und Zentralverwaltung sowie Gemeindevertretung .....
2. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung .....
3. Steueramt und Steuerkasse (nicht allgemeine Umlagen an übergeordnete Gemeindeverbände s. Blatt 8) .....
4. Sonstiges (Versicherungsamt, Standesamt, Grundbuchamt, Eichamt u. dgl., Reichs- u. Landtagswahlen, Militärwesen u. dgl.) .....

Summe I ....

II. Besondere Verwaltungen:

1. Verwaltung des Schul- und Bildungswesens .....
   (Verwaltung für die Verwaltungszweige IV—VI)
2. Wohlfahrtsverwaltung (Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung, Jugendamt, Gesundheitsamt u. dgl.) ausschließlich Fürsorgeaufwand .....
   (Verwaltung für die Verwaltungszweige VII—IX)
3. Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt) ausschließlich Bauausführung .....
   (Verwaltung insbesondere für die Verwaltungszweige XIII und XIV)
4. Sonstige Verwaltungen .....

Summe II ....

III. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei
   a) Vollzugs- und Kriminalpolizei (einschl. Innendienst, Meldewesen und Polizeigefängniswesen) .....
   b) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Viehseuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....
   (Beiträge an das Land u. dgl.)

Summe III ....

IV. Volks- und Fortbildungsschulen:

1. Volksschulen .....
2. Fortbildungsschulen .....

Summe IV ....

Verwaltungszweige auf Blatt 2 Ausg.

V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen:

1. Schulen in eigener Verwaltung der Gemeinde
   a) Höhere Unterrichtsanstalten einschließlich Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   b) Mittlere Schulen .....
   c) Fachschulen
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen .....
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten ..
      γ) Sonstige Fachschulen .....
   d) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) .....
2. Beteiligung an staatlichen, privaten u. dgl. Schulen (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Höhere Unterrichtsanstalten einschließlich Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   b) Mittlere Schulen .....
   c) Fachschulen
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen .....
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten...
      γ) Sonstige Fachschulen .....
   d) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) .....

Summe V ....

VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche:

1. Hochschulen .....
2. Theater- und Konzertunternehmungen
   a) in eigener Verwaltung der Gemeinde..
   b) sonstige Theater- und Konzertunternehmungen (Zuschüsse u. dgl.).....
3. Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, öffentliche Büchereien, Lesehallen u. dgl. .....
4. Kirche (Zuschüsse u. dgl.) .....

Summe VI ....

Verwaltungszweige auf Blatt 3 Ausg.

VII. Wirtschaftliche Fürsorge:

1. Fürsorgeaufwand auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (R. F. V.) .....
2. Allgemeine Volkswohlfahrt und Wohlfahrtspflege (Beiträge an Vereine der Volkswohlfahrt, Rechtsberatung usw.; nicht Anstalten, s. 4) ..
3. Hochwasser-, Tumultschädenhilfe u. dgl. an Dritte .....
4. Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde
   a) Armenhäuser, Altersheime, Siechenhäuser, Pfründnerheime, Bürgerhäuser u. dgl. .....
   b) Obdachlosenanstalten, Wanderarbeitsstätten .....
   c) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Volksküchen, Erwerbsbeschränktenwerkstätten u. dgl.) .....
5. Anstalten und Einrichtungen nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde (Zuschüsse u. dgl.)

.....

.....

Summe VII ....

VIII. Jugendwohlfahrt:

1. Fürsorgeaufwand nach dem Jugendwohlfahrtgesetz und Jugendpflege .....
2. Anstalten und Einrichtungen in eigener Verwaltung der Gemeinde
   a) Waisenhäuser .....
   b) Erziehungsanstalten .....
   c) Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kinderbewahranstalten usw.
   d) Jugendheime, Jugendherbergen, Lehrlingsheime, Schülerheime, Ferienheime u. dgl. .....
   e) Sonstige Anstalten und Einrichtungen
3. Anstalten und Einrichtungen nicht in eigener Verwaltung der Gemeinde (Zuschüsse u. dgl.)

.....

.....

Summe VIII ....

Anmerkung 1 bis 3 zu Blatt 1 bis 6 Ausg.:

[1]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 sind im Bemerkungsblatt (b) einzeln zu erläutern.

[2]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (c) zu erläutern, d. h. die einzelnen Verwendungszwecke sind mit den darauf entfallenden Beträgen anzugeben.

[3]) Die in Spalte 22 nachgewiesenen Beträge sind im Bemerkungsblatt (a) nach der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.

Kämmereiverwaltungen
RM **abgerundet**

Muster B I
Blatt 1—7 Ausg.

Zuwendungen, wie Renten, Unterstützungen u. dgl. an Private	Schuldendienst: Verzinsung der Schulden (einschließlich Stempelkosten u. dgl.)	Schuldendienst: planmäßige Schuldentilgung	Schuldendienst: außerplanmäßige Schuldentilgung [2]	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Kämmereiverwaltungen: planmäßige	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Kämmereiverwaltungen: außerplanmäßige [2]	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl. zur Förderung der Wirtschaft, zur Erfüllung sozialer Aufgaben und für ähnliche Zwecke [2]	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe, außergewöhnliche Neuanschaffungen sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art [2]	Sonstige Ausgaben [2]	Ausgaben insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Sp. 1—19)	Durchlaufende Posten [2]	In Spalte 20 enthaltene Erstattungen an andere Verwaltungszweige der Kämmereiverwaltungen [3]
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Verwaltungszweige auf Blatt 4 Ausg.

IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen:

1. Allgemeine Gesundheitsfürsorge (Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Impfwesen, Beratungsstellen u. dgl.) .....
2. Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens in **eigener** Verwaltung der Gemeinde
   a) Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime, Lungenheilstätten u. dgl. .....
   b) Anstalten für Geistes- und Nervenkranke .....
   c) Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelheime und -heilanstalten .....
   d) Entbindungs- und Säuglingsheime, Hebammenlehranstalten .....
   e) Badeanstalten .....
   f) Desinfektionseinrichtungen, Krankentransportwesen und sonstige Anstalten und Einrichtungen .....
3. Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime, Lungenheilstätten u. dgl. .....
   .....
   .....
   .....
4. Allgemeine Förderung von Leibesübungen und Sport .....
5. Stadien, Sportplätze, Turnhallen u. dgl.
   a) in **eigener** Verwaltung der Gemeinde .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde .....

Summe IX ....

Verwaltungszweige auf Blatt 5 Ausg.

X. Arbeitsfürsorge:
(ausschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge) [4]:

1. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis
2. Arbeitslosenfürsorge
   a) Beiträge zur unterstützenden Erwerbslosenfürsorge (bis zum 30. September 1927) .....
   b) Krisenfürsorge .....

Summe X ....

XI. Wohnungs- und Siedlungswesen:

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt, Siedlungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen
   a) Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie der Gemeinde .....
   b) Förderung des Wohnungsbaus und des Siedlungswesens (Gewährung von Darlehen, Hypotheken; Zuschüsse usw.) ....

Summe XI ....

XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft:

1. Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art (einschließlich landwirtschaftliches Siedlungswesen) .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe ....
3. Verkehr .....

Summe XII ....

XIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen:

1. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Brücken
   a) Unterhaltung .....
   b) Neubau .....
   c) Straßenreinigung .....
   d) Straßenbeleuchtung .....
2. Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....

Summe XIII ....

Verwaltungszweige auf Blatt 6 Ausg.

XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen:

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde
   a) Kanalisation, Bedürfnisanstalten ..
   b) Müll- und Düngerabfuhr, Tierleichenvernichtung .....
   c) Feuerlöschwesen .....
   d) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
   e) Garten- und Parkanlagen .....
   f) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Anschlagsäulen, öffentliche Uhren, Waageeinrichtungen u. dgl.) .....
2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde (Zuschüsse u. dgl.)
   a) Kanalisation, Bedürfnisanstalten ..
   .....
   .....

Summe XIV ....

XV. Zentrale Hilfsanstalten und Verrechnungen [4]:

1. Hochbau (Bauunterhaltung und -ausführung) .....
2. Bauhöfe, Baumagazine, Baumaterialienlager u. dgl. .....
3. Fuhr- und Kraftwagenpark, soweit nicht unter B II aufgeführt .....
4. Beschaffungsstellen für Büromaterialien u. dgl. .....
5. Zentrale Gehalts- und Pensionskassen oder -zahlungen; Gemeindekrankenkassen für Angestellte usw. .....
6. .....
7. .....

Summe XV ....

XVI. Schuldendienst für vorübergehende allgemeine Kassenkredite u. dgl.
(z. B. Zinsen für Kontokorrentkredite)

Verwaltungszweige auf Blatt 7 Ausg.

Summen der Verwaltungszweige:

I .....
II .....
III .....
IV .....
V .....
VI .....
VII .....
VIII .....
IX .....
X .....
XI .....
XII .....
XIII .....
XIV .....
XV .....
XVI .....
A (I—XVI) ....

Anmerkung 4 zu Blatt 5 Ausg.:
[4]) Hier sind nicht aufzuführen die für wertschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge aufgewendeten Beträge; vgl. Bemerkungsblatt.

Anmerkung 4 zu Blatt 6 Ausg.:
[4]) Die unter Ziffer 1 bis 7 nachgewiesenen Ausgaben müssen in der Regel vollständig durch Erstattungen von den Kämmereiverwaltungen (Sp. 17) und Entgelte u. dgl. von der Vermögensverwaltung und den Unternehmungen und Betrieben (Sp. 18) gedeckt sein, für die die Hilfsverwaltungen tätig gewesen sind.

Land: ..... Rechnungsjahr 1927 Einwohnerzahl: .....

Gemeinde: .....

Einnahmen der

Beträge auf volle

A. Kämmerei-verwaltungen (Verwaltungszweige)	Leistungen von [1]				Zuwendungen (z. B. Stiftungen) von Privaten sowie von privaten u. dgl. Organisationen usw. [2]	Überschüsse, Pachterträge, Gewinnanteile u. dgl. von vergesellschafteten usw. Anstalten, Theatern u. dgl. [2] (nicht von Betrieben; vgl. B)	Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Schulgelder, Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte	Rückerstattungen von Privaten (auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege usw.)	Miete, Pacht (nicht von verpachteten Betrieben), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten
	Reich und Land	übergeordneten Gemeindeverbänden (Provinz, Kreis, Bezirksverband u. dgl.)	sonstigen Gemeindeverbänden und Gemeinden	Zweckverbänden zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbänden, Siedlungsverbänden u. dgl.)					
	1	2	4	5	6	7	8	9	10

Verwaltungszweige auf Blatt 1 Einn.

I. Allgemeine Verwaltungen:

1. Haupt- und Zentralverwaltung sowie Gemeindevertretung .....
2. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung .....
3. Steueramt und Steuerkasse (nicht Steuereinnahmen; s. Blatt 8) .....
4. Sonstiges (Versicherungsamt, Standesamt, Grundbuchamt, Eichamt u. dgl., Reichs- und Landtagswahlen, Militärwesen u. dgl.) .....

Summe I ....

II. Besondere Verwaltungen:

1. Verwaltung des Schul- und Bildungswesens (Verwaltung für die Verwaltungszweige IV—VI) .....
2. Wohlfahrtsverwaltung (Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung, Jugendamt, Gesundheitsamt u. dgl.) ausschließlich Fürsorgeaufwand (Verwaltung für die Verwaltungszweige VII—IX) .....
3. Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt) ausschließlich Bauausführung (Verwaltung insbesondere für die Verwaltungszweige XIII und XIV)
4. Sonstige Verwaltungen .....

Summe II ....

III. Polizeiverwaltung:

1. Gemeindliche Polizei
   a) Vollzugs- und Kriminalpolizei (einschl. Innendienst, Meldewesen und Polizeigefängniswesen) .....
   b) Polizeilicher Sonderdienst (Gewerbe-, Bau-, Markt-, Gesundheits-, Viehseuchenpolizei usw.) im Vollzugs- und Innendienst .....
2. Staatliche Polizei .....

Summe III ....

IV. Volks- und Fortbildungsschulen:

1. Volksschulen .....
2. Fortbildungsschulen .....

Summe IV ....

Verwaltungszweige auf Blatt 2 Einn.

V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen:

1. Schulen in eigener Verwaltung der Gemeinde
   a) Höhere Unterrichtsanstalten einschließlich Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   b) Mittlere Schulen .....
   c) Fachschulen
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten ...
      γ) Sonstige Fachschulen .....
   d) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) .....
2. Beteiligung an staatlichen, privaten u. dgl. Schulen
   a) Höhere Unterrichtsanstalten einschließlich Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .....
   b) Mittlere Schulen .....
   c) Fachschulen
      α) Land- und forstwirtschaftliche Schulen
      β) Handels-, Gewerbe-, Kunstgewerbeschulen, technische Lehranstalten ...
      γ) Sonstige Fachschulen .....
   d) Sonstiges Schulwesen (z. B. Volkshochschulen, Volksbildungskurse) .....

Summe V ....

VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche:

1. Hochschulen .....
2. Theater- und Konzertunternehmungen
   a) in eigener Verwaltung der Gemeinde
   b) sonstige Theater- und Konzertunternehmungen (Pachterträge u. dgl.) .....
3. Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, öffentliche Büchereien, Lesehallen u. dgl. .....
4. Kirche .....

Summe VI ....

Verwaltungszweige auf Blatt 3 Einn.

VII. Wirtschaftliche Fürsorge:

1. Fürsorgeaufwand auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (R.F.V.) .....
2. Allgemeine Volkswohlfahrt und Wohlfahrtspflege (Rechtsberatung usw.; nicht Anstalten, s. 4) .....
3. Hochwasser-, Tumultschädenhilfe u. dgl. für Dritte .....
4. Anstalten und Einrichtungen in **eigener** Verwaltung der Gemeinde
   a) Armenhäuser, Altersheime, Siechenhäuser, Pfründnerheime, Bürgerhäuser u. dgl. .....
   b) Obdachlosenanstalten, Wanderarbeitsstätten .....
   c) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Volksküchen, Erwerbsbeschränktenwerkstätten u. dgl.) .....
5. Anstalten und Einrichtungen **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde
   .....
   .....

Summe VII ....

VIII. Jugendwohlfahrt:

1. Fürsorgeaufwand nach dem Jugendwohlfahrtgesetz und Jugendpflege .....
2. Anstalten und Einrichtungen in **eigener** Verwaltung der Gemeinde
   a) Waisenhäuser .....
   b) Erziehungsanstalten .....
   c) Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kinderbewahranstalten usw. .....
   d) Jugendheime, Jugendherbergen, Lehrlingsheime, Schülerheime, Ferienheime u. dgl. .....
   e) Sonstige Anstalten und Einrichtungen
3. Anstalten und Einrichtungen **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde
   .....
   .....
   .....

Summe VIII ....

Anmerkung 1 bis 3 zu Blatt 1 bis 6 Einn.:

[1]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 sind im Bemerkungsblatt (e) einzeln zu erläutern.

[2]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (d) zu erläutern.

[3]) Die in Spalte 17 und 18 enthaltenen Einnahmeposten sind im Bemerkungsblatt (a bzw. b) entsprechend der dortigen Gliederung einzeln aufzuführen und zu erläutern.

Anmerkung 4 zu Blatt 5 Einn.:

[4]) Einnahmen für die wertschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge erscheinen nicht hier, sondern bei den in Frage kommenden Verwaltungszweigen; vgl. Bemerkungsblatt zur Ausgabeseite.

Muster BI Blatt 1—7 Einn.

Kämmereiverwaltungen

RM abgerundet

Erlös aus Verkäufen (von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten, von Veröffentlichungen, von Altmaterial usw.) sowie aus dem Arbeitsbetriebe von Anstalten	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl.	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw.	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Eigentum der Kämmereiverwaltungen[2]	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen[2]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Kämmereiverwaltungen[3]	Entgelte, Verwaltungskostenbeiträge u. dgl. von der Vermögensverwaltung (BI) und den Unternehmungen und Betrieben (B II)[3] (nicht Betriebsüberschüsse)	Einnahmen insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Sp. 1 bis 18)	Durchlaufende Posten[2]	Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einn.-Sp. 19)	
										übersteigen die Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 20) um *RM* (Überschüsse)	bleiben hinter den Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 20) zurück um *RM* (Zuschußbedarf)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	41	42

Verwaltungszweige auf Blatt 4 Einn.

IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen:

1. Allgemeine Gesundheitsfürsorge (Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Impfwesen, Beratungsstellen u. dgl.) .....
2. Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens in **eigener** Verwaltung der Gemeinde
   a) Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime, Lungenheilstätten u. dgl. .....
   b) Anstalten für Geistes- und Nervenkranke .....
   c) Blinden- und Taubstummenanstalten, Krüppelheime und -heilanstalten .....
   d) Entbindungs- und Säuglingsheime, Hebammenlehranstalten .....
   e) Badeanstalten .....
   f) Desinfektionseinrichtungen, Krankentransportwesen und sonstige Anstalten und Einrichtungen .....
3. Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde
   a) Krankenhäuser, Genesungsheime und Erholungsheime, Lungenheilstätten u. dgl. .....
   .....
   .....
   .....
4. Allgemeine Förderung von Leibesübungen und Sport .....
5. Stadien, Sportplätze, Turnhallen u. dgl.
   a) in **eigener** Verwaltung der Gemeinde .....
   b) **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde .....

Summe IX ...

Verwaltungszweige auf Blatt 5 Einn.

X. Arbeitsfürsorge
ausschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge[4]:

1. Arbeitsamt und Arbeitsnachweis
2. Arbeitslosenfürsorge
   a) unterstützende Erwerbslosenfürsorge (bis zum 30. September 1927) .....
   b) Krisenfürsorge .....

Summe X ...

XI. Wohnungs- und Siedlungswesen:

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt, Siedlungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen
   a) Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen in eigener Regie der Gemeinde .....
   b) Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens .....

Summe XI ...

XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft:

1. Bodenkultur, Land- und Forstwirtschaft allgemeiner Art (einschließlich landwirtschaftliches Siedlungswesen) .....
2. Handel, Industrie und Gewerbe ...
3. Verkehr .....

Summe XII ...

XIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen:

1. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Brücken .....
   a) Unterhaltung .....
   b) Neubau .....
   c) Straßenreinigung .....
   d) Straßenbeleuchtung .....
2. Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....

Summe XIII ...

Verwaltungszweige auf Blatt 6 Einn.

XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen:

1. in **eigener** Verwaltung der Gemeinde
   a) Kanalisation, Bedürfnisanstalten .
   b) Müll- und Düngerabfuhr, Tierleichenvernichtung .....
   c) Feuerlöschwesen .....
   d) Friedhöfe, Bestattungswesen .....
   e) Garten- und Parkanlagen .....
   f) Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Anschlagsäulen, öffentliche Uhren, Waageeinrichtungen u. dgl.) .....
2. **nicht** in eigener Verwaltung der Gemeinde
   a) Kanalisation, Bedürfnisanstalten ..
   .....
   .....

Summe XIV ...

XV. Zentrale Hilfsanstalten und Verrechnungen[4]:

1. Hochbau (Bauunterhaltung und -ausführung) .....
2. Bauhöfe, Baumagazine, Baumaterialien u. dgl. .....
3. Fuhr- und Kraftwagenpark, soweit nicht unter B II aufgeführt .....
4. Beschaffungsstellen für Büromaterialien usw. .....
5. Zentrale Gehalts- und Pensionskassen oder -zahlungen; Gemeindekrankenkassen für Angestellte usw. ..
6. .....
7. .....

Summe XV ...

XVI. Zinseinnahmen aus vorübergehend angelegten allgemeinen Mitteln u. dgl.

Verwaltungszweige auf Blatt 7 Einn.

Summen der Verwaltungszweige:

I .....
II .....
III .....
IV .....
V .....
VI .....
VII .....
VIII .....
IX .....
X .....
XI .....
XII .....
XIII .....
XIV .....
XV .....
XVI .....
A (I—XVI) ....

Zuschußbedarf der Verwaltungszweige A I bis XVI insgesamt*).

Anmerkung 4 zu Blatt 6 Einn.:

[4]) Soweit bei den zentralen Hilfsanstalten und Verrechnungen Ausgaben erscheinen, müssen sie in der Regel durch Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen (Sp. 17) und durch Entgelte u. dgl. von der Vermögensverwaltung und den Unternehmungen und Betrieben (Sp. 18) gedeckt sein.

Anmerkung zu Blatt 7 Einn.:

*) Der Gesamtzuschußbedarf ist nach Blatt 8 (Zeile 1 Spalte 2) zu übertragen.

Bemerkungsblätter zu den Hauptblättern Blatt 1 bis 6: **Muster B I**

Gemeinde: ..... **Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 6 Ausg.**

a) Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Ausgabeseite (A-Ausgabespalte 22)

Erstattender Verwaltungszweig	Einzelposten in RM	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)	Erstattender Verwaltungszweig	Einzelposten in RM	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)	Erstattender Verwaltungszweig	Einzelposten in RM	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)
Woher?	Wieviel?	Wohin?	Wofür?	Woher?	Wieviel?	Wohin?	Wofür?	Woher?	Wieviel?	Wohin?	Wofür?
Beispiel: *A I, 1*	*10 000*	*A XV, 1*	Ausg. *10* bauliche Unthg.								

b) Anmerkungen zu den Spalten 1 bis 5:

Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)	An wen geht die Leistung? (Empfänger)	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalte			
Beispiel: *A III, 2*	Ausg. *1*	*10 000*	*Land*	*Kostenbeitrag zur staatlichen Polizei*

c) Bemerkungen:

Gemeinde: ..... **Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 6 Einn.**

a) Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Einnahmeseite (A-Einnahmespalte 17)

b) Einzelangaben zur Spalte Verwaltungskostenbeiträge usw. der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe (A-Einnahmespalte 18)

Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in RM	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in RM	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)	Verwaltungszweig, an den überwiesen wird	Einzelposten in RM	Überweisende Stelle	Zweck der Überweisung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)
Wohin?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	Wohin?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	Wohin?	Wieviel?	Woher?	Wofür?
Beispiel: *A I, 1*	*100*	*A XI, 1*	Ausg. Sp. *10* Telefonkosten					Beispiel: *A I, 1*	*30 000*	*B II, 7* Schlachthof	Ausg. Sp. *7* Beamtengehält.

c) Anmerkungen zu den Spalten 1 bis 5:

Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)	Von wem kommt die Leistung?	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalte			
Beispiel: *A I, 4*	Einn. *1*	*5 000*	*Land*	*erstattete Wahlkosten der Landtagswahl*
A I, 3	Einn. *1*	*6 500*	*Reich*	*Entschädigung für die Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Reichssteuern*

d) Bemerkungen:

Zu X. Arbeitsfürsorge: Besondere Bemerkungen zu Blatt 5 Ausg.

Ausgaben und Einnahmen für wertschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge:

Die Ausgaben und Einnahmen sind **nicht bei X**, sondern bei den Verwaltungszweigen aufzuführen, für deren Zwecke die Arbeiten durchgeführt sind.

In der nachstehenden Übersicht ist anzugeben, welche Ausgaben und Einnahmen für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge bei den einzelnen Verwaltungszweigen enthalten sind. Es rechnen dazu nur Beträge für die eigentliche Durchführung der Notstandsarbeiten, nicht z. B. der Schuldendienst für früher durchgeführte Arbeiten.

Verwaltungszweig (Nummer der Vorspalte) bei dem die Beträge nachgewiesen sind	Ausgaben: Die Ausgaben sind in folgenden Kopfspalten enthalten:			Einnahmen: Die Einnahmen sind in folgenden Kopfspalten enthalten:					
	Neubauten, Neuanlagen usw. (Spalte 18)			Schuldenaufnahme (Spalte 15)	Leistungen vom Land (Spalte 1)	Leistungen von Zweckverbänden (Spalte 5): Grundförderungsbeitrag des Arbeitsamts	Leistungen von Zweckverbänden (Spalte 5): Zuschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung		
Insgesamt ...									

Rechnungsjahr 1927

Muster B I

Blatt 8

Gemeinde: .....

Allgemeine Deckungsmittel und Gesamtabschluß

Beträge auf volle RM abgerundet

Zuschußbedarf.	Überschuß bzw. Einnahmen	Zuschuß bzw. Ausgaben
	1	2
Zuschußbedarf der Zuschußverwaltungen (Verwaltungszweige A I—XVI) insgesamt (zu übertragen von Blatt 7 Einn. Bilanzspalte 42 »Zuschußbedarf insgesamt«)		
An den übergeordneten Gemeindeverband (Provinz usw.) geleistete allgemeine Umlagen		
Zuschußbedarf insgesamt		
Allgemeine Deckungsmittel (nicht Schuldenaufnahme) [1].		
I. Steuern (Einzelaufführung s. Anlagebogen 1)		
II. Gesamtüberschuß (=zuschuß) der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe: (zu übertragen von Blatt 9 »Zusammenfassung«)		
1. Überschuß (Zuschuß) aus der laufenden Betriebsführung (s. Blatt 9, Zusammenfassung Sp. 21 oder 22)		
2. Außergewöhnlicher Überschuß (Zuschuß) (s. Blatt 9, Zusammenfassung Sp. 31 oder 32)		
Gesamt-Reinüberschuß der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe zusammen ..... (Unterschied zwischen Kopfspalte 1 und 2)		
III. Sonstige als allgemeine Deckungsmittel dienende Einnahmen — nicht Schuldenaufnahme [2]: (Die Beträge sind einzeln aufzuführen und zu erläutern)		
.....		
.....		
Summe III		
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt .... Summe I—III		
Gesamtabschluß.		
Überschuß oder Fehlbetrag insgesamt: Unterschied zwischen »Zuschußbedarf insgesamt« und »Allgemeine Deckungsmittel insgesamt«		
Dazu: Überschuß oder Fehlbetrag aus Vorjahren: ..... (in Übereinstimmung mit dem Gesamtabschluß der Statistik für 1926)		
Mithin Gesamtabschluß für 1927: Überschuß oder Fehlbetrag [1]		

Bemerkungen:

[1]) Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln rechnet nicht die Schuldenaufnahme; etwa zur Abdeckung eines Fehlbetrages aufgenommene Schulden sind hier nicht als allgemeine Deckungsmittel einzusetzen. Falls zur Abdeckung eines sich aus dem laufenden Rechnungsjahr oder aus vorhergehenden Rechnungsjahren ergebenden Fehlbetrages eine Anleihe aufgenommen ist, ist diese unter »Bemerkungen« aufzuführen. Nicht aufgeführt werden dürfen jedoch Kassenkredite und andere rein kassenmäßige Behelfe zur Abdeckung eines bei Jahresschluß sich ergebenden Fehlbetrages.

[2]) Hier sind solche Einnahmen aufzuführen, die sachlich keinem der Verwaltungszweige A I bis XVI zuzurechnen sind und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen sind. Hierher gehören z. B. von Reichsbetrieben geleistete Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung, Bürgerrechtsantrittsgebühren, Bürgergenußauflage (soweit nicht Steuer), Kurtaxen, soweit nicht eine besondere Kur- oder Bäderverwaltung als Betriebsverwaltung besteht. Die hier erscheinenden Einnahmen sind einzeln ihrer Art nach zu benennen. Nicht hierher gehören Einnahmen aus Schuldenaufnahme; vgl. Anmerkung 1.

Gemeinde: .....
Rechnungsjahr 1927 Einwohnerzahl: .....

Überschüsse und Zuschüsse der Vermögensverwaltung soweit dadurch der Gesamtabschluß der Rechnung

Vermögensverwaltung und Unternehmungen und Betriebe («Vorspalte«, s. unten)	Überschüsse und außergewöhnliche Erträge zur Verwendung als allgemeine Deckungsmittel [1]							
	Vermögensverwaltung; Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde; (vgl. Blatt 10 Ausgabespalten 7 und 8 [4])		Vergesellschaftete Unternehmungen und Betriebe [5]		Verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und Betriebe [5]		Vermögensverwaltung und Unternehmungen und Betriebe insgesamt	
	Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung	Außergewöhnliche Erträge	Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (z. B. Dividenden)	Außergewöhnliche Erträge [3]	Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (Pachterträge, Konzessionsabgaben usw.)	Außergewöhnliche Erträge [3]	Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (Sp. 1, 3 und 5)	Außergewöhnliche Erträge (Sp. 2, 4 und 6)
	1	2	3	4	5	6	7	8

Rechnungsjahr 1927 Einwohnerzahl: .....
Gemeinde: .....

Vermögensverwaltung; Unternehmungen und Betriebe Gesamtausgaben

Vermögensverwaltung; Betriebsverwaltungen (Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde) («Vorspalte«, s. unten)	Ausgaben (Beträge auf volle ℳ abgerundet)										
	Aus Vorjahren ungedeckt übernommene Fehlbeträge	Laufende persönliche und sächliche Betriebsausgaben (außer Spalte 3—4)	Verzinsung und Tilgung der Schulden	Überweisungen an Rücklagen und Fonds	Neubauten, Neuanlagen, Grundstücksankäufe, Ankauf von Wertpapieren sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art	Sonstige Ausgaben (einschl. durchlaufende Posten) [1]	Als allgemeine Deckungsmittel abgeführte Überschüsse (einschl. Kämmereiabgaben u. dgl.) und außergewöhnliche Erträge [2]		Auf neue Rechnung übertragene (nicht verwendete) Überschüsse	Ausgaben insgesamt (Sp. 1—9)	In Spalte 10 enthaltene Erstattungen an andere Betriebs- oder Vermögensverwaltungen
							Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung	Außergewöhnliche Erträge [3]			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Gemeinde: .....
Rechnungsjahr 1927 Einwohnerzahl: .....

Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde für Unternehmungen und Betriebe ausschl. der auf Blatt 9

Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, die vergesellschaftete, verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und Betriebe betreffen, erscheinen Beträge auf volle

Unternehmungen und Betriebe in nicht eigener Verwaltung der Gemeinde («Vorspalte«, s. unten)	Aufwendungen der Gemeinde für vergesellschaftete, verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und Betriebe (Zuschüsse u. dgl.), soweit sie nicht aus allgemeinen Mitteln (z. B. Steuern) gedeckt sind					
	Zur laufenden Betriebsführung an die Betriebe gegebene Zuschüsse	Außergewöhnlicher Bedarf infolge von Neuanlagen, Erweiterungen, Kapitalerhöhungen, auch für Neuerwerb von Beteiligungen, von Betriebsanlagen usw.	Rückstellungen, Fondsbildung der Gemeinde für Betriebszwecke (z. B. Fonds für Kapitalerhöhungen)	Gewährung von Darlehen an die Betriebe	Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt
	1	2	3	4	5	6

»Vorspalten« zu Blatt 9 bis 11:

»Vorspalte« zu Blatt 9:

BI. Vermögensverwaltung:

1. Allgemeines Kapitalvermögen .....
2. Allgemeines Grundvermögen .....

Summe BI (Vermögensverwaltung) ....

BII. Unternehmungen und Betriebe:

1. Wasserversorgung .....
2. Gasversorgung .....
3. Elektrizitätsversorgung .....
4. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe .....
5. Hafenbetriebe (einschließlich Hafengelände, Kais, Hafenbahnen) und Lagerhäuser .....
6. Flughäfen .....
7. Schlacht- und Viehhöfe .....
8. Markt- und Meßhallen, Stadthallen, Ausstellungshallen u. dgl. .....
9. Ziegeleien, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche .....
10. Landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich Rieselgüter) .....
11. Forstwirtschaftliche Betriebe .....
12. Sparkassen, Banken, Girokassen, Stadtschaften, Landschaften und ähnliche Kreditunternehmungen .....
13. Leihämter .....
14. .....
15. .....
16. .....

Summe BII (Unternehmungen und Betriebe)

»Vorspalte« zu Blatt 10:

BI wie auf Blatt 9:

BII. Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde

Betriebsverwaltungen:

1—11, 14—16 wie auf Blatt 9:

Summe BII (Betriebsverwaltungen) ...

»Vorspalte« zu Blatt 11:

BII. Unternehmungen und Betriebe,

für die die Ausgaben und Einnahmen getätigt sind:

1—16 wie auf Blatt 9:

Summe ....

Bemerkungsspalte zu Blatt 9:

Bemerkungen, insbesondere zu den außergewöhnlichen Erträgen und zum außergewöhnlichen Bedarf (Sp. 4 und 6, 12 und 14):

Bemerkungsspalten zu Blatt 10:

Bemerkungen zur Ausgabespalte 8:	Sonstige Bemerkungen:
Bemerkungen zur Einnahmespalte 9:	Sonstige Bemerkungen:

und der Unternehmungen und Betriebe, berührt wird (Beträge auf volle RM abgerundet)

Muster BI
Blatt 9

Aus allgemeinen Mitteln geleistete Zuschüsse und gedeckter außergewöhnlicher Bedarf[2])								Bilanzspalte			
Vermögensverwaltung; Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde; (vgl. Blatt 10 Einnahmespalten 8 und 9[4])		Vergesellschaftete Unternehmungen und Betriebe[5])		Verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und Betriebe[5])		Vermögensverwaltung und Unternehmungen und Betriebe insgesamt		Die Überschüsse aus der laufenden Betriebsführung (Spalte 7)		Die außergewöhnlichen Erträge (Spalte 8)	
Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung	Außergewöhnlicher Bedarf	Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung	Außergewöhnlicher Bedarf[3])	Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung	Außergewöhnlicher Bedarf[3])	Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung (Sp. 9, 11 und 13)	Außergewöhnlicher Bedarf (Sp. 10, 12 und 14)	übersteigen die Zuschüsse zur laufenden Betriebsführung (Spalte 15)	bleiben hinter den Zuschüssen zur laufenden Betriebsführung (Sp. 15) zurück	übersteigen den außergewöhnlichen Bedarf (Spalte 16)	bleiben hinter dem außergewöhnlichen Bedarf (Sp. 16) zurück
9	10	11	12	13	14	15	16	21	22	31	32

in eigener Verwaltung der Gemeinde (Betriebsverwaltungen); und Gesamteinnahmen

Muster BI Blatt 10

Einnahmen (Beträge auf volle RM abgerundet)

Aus Vorjahren übernommene nicht verwendete Überschüsse	Laufende Betriebseinnahmen (ausschl. Sp. 3) einschl. Entgelte der Kämmereiverwaltungen (z. B. für Straßenbeleuchtung)	Miete, Pacht, Kapitalzinsen u. dgl.	Entnahme aus Fonds und Rücklagen	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Betriebseigentum und Vermögenswerten (auch etwaige Veräußerung eines ganzen Betriebes)	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen (einschl. durchlaufende Posten)[1])	Zuschüsse, die die Vermögens- und Betriebsverwaltungen aus allgemeinen Mitteln erhalten haben[2])		Auf neue Rechnung übertragene ungedeckte Fehlbeträge	Erstattungen von anderen Betriebs- oder Vermögensverwaltungen	Einnahmen insgesamt (Spalte 1—11) (in Übereinstimmung mit den Ausgaben insgesamt — Ausgabespalte 10 —)
							zur laufenden Betriebsführung	für außergewöhnlichen Bedarf[3])			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

nehmungen und Betriebe in nicht eigener Verwaltung der Gemeinde aufzuführenden Überschüsse und Zuschüsse

Muster BI Blatt 11

hier nur insoweit, als sie nicht den Gesamtabschluß der Gemeinderechnung (Zuschußbedarf und allg. Deckungsmittel) berühren; vgl. Blatt 9[1]) RM abgerundet

Einnahmen für vergesellschaftete, verpachtete und konzessionierte Unternehmungen und Betriebe						Bemerkungen:
Schuldenaufnahme der Gemeinde für Kapitalerhöhungen, für Zuschüsse, für Darlehnsgewährung an Betriebe usw.	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl., die von der Gemeinde für Zwecke der Unternehmungen und Betriebe gebildet sind	Rückzahlung gewährter Darlehen seitens der Betriebe	Einnahmen aus Betriebsüberschüssen, die nicht als allgemeine Deckungsmittel verwendet, sondern für Zwecke der Betriebe selbst verwendet sind, z. B. zu Rückstellungen (Ausg. Sp. 3)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	
7	8	9	10	11	12	

Anmerkungen zu Blatt 9:

[1]) Einschließlich der etwa an andere Betriebe abgeführten Beträge.
[2]) Einschließlich der Zuschüsse von anderen Betrieben.
[3]) Die außergewöhnlichen Erträge und der außergewöhnliche Bedarf sind unter Bemerkungen kurz zu erläutern.
[4]) Vgl. die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen auf Blatt 10; die Beträge in diesen Spalten sind die gleichen Beträge wie auf Blatt 10 in den Ausgabespalten 7 und 8 und den Einnahmespalten 8 und 9.
[5]) Etwaige Ausgaben und Einnahmen, die die Gemeinde für die vergesellschafteten, verpachteten und konzessionierten Betriebe gehabt hat, die aber den Gesamtabschluß der Jahresrechnung nicht berühren, erscheinen auf Blatt 11.

Anmerkungen zu Blatt 10, Ausg.:

[1]) Die durchlaufenden Posten sind kenntlich zu machen.
[2]) Die in Spalte 7 und 8 enthaltenen Überschüsse und außergewöhnlichen Erträge sind außerdem auf Blatt 9 in Spalte 1 und 2 nachzuweisen.
[3]) Die außergewöhnlichen Erträge sind kurz zu erläutern.

Anmerkungen zu Blatt 10, Einn.:

[1]) Die durchlaufenden Posten sind kenntlich zu machen.
[2]) Die in Spalte 8 und 9 enthaltenen Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln sind außerdem auf Blatt 9 in Spalte 9 und 10 nachzuweisen.
[3]) Die Zuschüsse für außergewöhnlichen Bedarf sind kurz zu erläutern.

Anmerkungen zu Blatt 11:

[1]) In den Spalten 1—6 sind also nur Ausgaben nachzuweisen, die nicht aus allgemeinen Mitteln (Steuern, Überschüssen anderer Betriebe u. dgl.) gedeckt sind; es sind also z. B. Ausgaben nachzuweisen, die aus Schuldenaufnahmen gedeckt sind. Hier sind also z. B. aufzuführen: Kapitalerhöhung eines vergesellschafteten Betriebes, zu deren Durchführung (Übernahme des neuen Kapitals) die Gemeinde eine Anleihe aufnimmt; Erwerb eines Betriebes durch die Gemeinde mittels Anleiheaufnahme (Ausgabespalte 2 und Einnahmespalte 1).

Zu Blatt 9:

Zusammenfassung:

Überschuß oder Zuschuß sowie außergewöhnlicher Ertrag oder außergewöhnlicher Bedarf

a) der Vermögensverwaltung .....
Summe BI, Unterschied zwischen Spalte 21 und 22 und zwischen Spalte 31 und 32

b) der Unternehmungen und Betriebe .....
Summe BII, Unterschied zwischen Spalte 21 und 22 sowie zwischen Spalte 31 und 32

Summe (a und b) .....

Gesamtüberschuß oder Zuschuß sowie außergewöhnlicher Ertrag oder außergewöhnlicher Bedarf der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe zusammen .....

Dieser Gesamtüberschuß oder -zuschuß ist auf Blatt 8 im Gesamtabschluß nachzuweisen.

Gemeinde: .....

Muster BI

Anlagebogen 1

Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 1927

Beträge auf volle RM abgerundet

		In Hundertsätzen der Landessteuern
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern[1]		
1. Einkommensteuer		
2. Körperschaftsteuer		
3. Umsatzsteuer		
4. Kraftfahrzeugsteuer		
5. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer — siehe B II 1)		
6. Gesellschaftsteuer		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)		
B. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern[1]		
I. Besitzsteuern:		
1. Grundsteuer		
2. Gebäudesteuer		
3. Gewerbesteuer nach dem Ertrag		
3. Gewerbesteuer nach dem Kapital		
3. Gewerbesteuer nach der Lohnsumme		
Gewerbesondersteuern[2]		
4. Gebäudeentschuldungsteuer[3] (Hauszinssteuer) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs[4]		
4. Gebäudeentschuldungsteuer[3] (Hauszinssteuer) zur Förderung der Bautätigkeit[4]		
5. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
6. Wanderlagersteuer		
7.		
8.		
Summe I		
II. Verkehrsteuern:		
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
2. Wertzuwachssteuer		
3. Schankkonzessionsteuer		
4. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer[5]		
5.[6]		
6.[6]		
Summe B II		
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
1. Biersteuer (einschl. Reste der Getränkesteuer)		
2. Vergnügungsteuer		
3. Hundesteuer		
4. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr, nicht Jagdpachteinnahmen)		
5.[7]		
6.[7]		
7.[7]		
Summe B III		
Steuern insgesamt: Summe A + B		
C. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)		
Gesamtsumme der Steuern und Hand- und Spanndienste (Summe A—C)		

Bemerkungen:

[1]) Anteile am Ertrage von Reichs- und Landessteuern, die der Gemeinde über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen.

Wird der Ertrag einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankkonzessionsteuer) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, so ist nur der der Gemeinde zufallende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[2]) Gewerbesondersteuern: Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankkonzessionsteuer (siehe B II 3) und nicht Kurförderungabgabe, die unter B I 7—8 besonders aufzuführen ist.

[3]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[4]) Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach den beiden Verwendungszwecken in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[5]) Nicht Wegebaubeiträge, Wegeverausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl.

[6]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl.

[7]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferde-, Boot-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl.

Rechnungsjahr 1927

Muster B I
Anlagebogen 2

Personalstand der Kämmereiverwaltungen

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband:
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

a) Name: .....

b) Verfassung: .....

c) Einwohnerzahl: .....
Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 (unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1927 durch Eingemeindungen u. dgl. eingetretenen Gebietsveränderungen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Finanzamtsbezirk: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Personalstand der

Zahl der beschäftigten Beamten und Angestellten

Verwaltungszweig[2]) (Verwaltungszweige des Hauptbogens)	Zahl der planmäßigen und außerplanmäßigen **Beamten** und Beamten entsprechend den Gruppen der preußischen*) (Die Reichsmarkbeträge geben die festen Gehälter und die Anfangs- und Endgrundgehälter															
	B 1—4	B 5—6	B 7—9[3])	A 1a; 1b	A 1c; 1d	A 2a	A 2b	A 2c	A 2d; 3a	A 3b	A 3c	A 4a 1	A 4a 2	A 4b	A 4c	A 4d
	22 000 bis 40 000 RM	17 000 bis 18 000 RM	14 000 bis 16 000 RM	8 000 bis 12 600 RM	6 200 bis 10 600 RM	5 400 bis 9 600 RM	4 400 bis 8 400 RM	4 800 bis 7 800 RM	3 600 bis 7 400 RM	4 800 bis 7 000 RM	3 600 bis 6 600 RM	3 000 bis 5 700 RM	3 900 bis 5 300 RM	2 800 bis 5 000 RM	2 800 bis 4 600 RM	2 800 bis 4 200 RM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Allgemeine Verwaltungen																
1. Haupt- und Zentralverwaltung sowie Gemeindevertretung, Allgemeine Finanzverwaltung einschl. Kassenverwaltung, Sonstige allg. Verwaltungen																
2. Steueramt und Steuerkasse																
II. Besondere Verwaltungen																
1. und 3. Wohlfahrtsverwaltung, Sonstige Verwaltungen (Schulverwaltung u. dgl.) ..																
2. Bauverwaltung																
III. Polizeiverwaltung																
IV. Volks- und Fortbildungsschulen Berufsschulen																
a) von der Gemeinde besoldet ..																
b) mit gemeindlichen Zuschüssen besoldet																
V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen																
1. Höhere Unterrichtsanstalten .																
2. Mittlere Schulen																
a) von der Gemeinde besoldet ..																
b) mit gemeindlichen Zuschüssen besoldet																
3. und 4. Fachschulen und sonstiges Schulwesen																
VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche																
VII.—IX. Wirtschaftliche Fürsorge, Jugendwohlfahrt, Gesundheitswesen und Leibesübungen																
XI. Wohnungs- und Siedlungswesen																
XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft																
VIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen																
XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen																
XV. Zentrale Hilfsanstalten[2])																
Zusammen																

Versorgungsgebührnisse empfangende Beamte, Angestellte und Hinterbliebene

	Zahl der Versorgungsgebührnisse empfangenden Beamten, Angestellten und Hinterbliebenen nach dem Stande am 31. März 1928	Für Versorgungsgebührnisse und Hinterbliebenenbezüge für das Rechnungsjahr 1927 geleistete Aufwendungen aus eigenen Mitteln RM
Ruhegehalt empfangende		
Beamte		
Lehrer		
Wartegeld empfangende		
Beamte		
Lehrer		
Ruhegehalt empfangende Angestellte ..		
Witwen- und Waisengeldempfänger...		
Insgesamt		

[1]) Die Beamten sind nach den Besoldungsgruppen der preußischen Besoldungsordnung zu gruppieren. Soweit die Beamten der Gemeinde nicht nach den Gruppen der preußischen Besoldungsordnung eingruppiert sind, sind sie der Besoldungsgruppe zuzuteilen, der sie nach Anfangs- und Endgehalt sowie nach Beschäftigungsart am ehesten entsprechen. (Vgl. Anleitung).

*) Für die übrigen Länder sind die Beamten und Angestellten nach den Gruppen der jeweiligen Landesbesoldungsordnung aufzuführen.

Kämmereiverwaltungen

Muster B I

Anlagebogen 2

nach dem Stande am 31. März 1928

anwärter einschl. Lehrpersonen
Besoldungsordnung [1])
nach der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten an)

A 4e; 5	A 6	A 7a	A 7b	A 8	A 9	A 10a; 10b; 10c	A 11; 12	Insgesamt (Summe der Spalten 1 bis 24)
2 300 bis 4 200 RM	2 000 bis 3 500 RM	2 400 bis 3 200 RM	2 000 bis 3 000 RM	2 000 bis 2 700 RM	1 700 bis 2 600 RM	1 400 bis 2 400 RM	1 500 bis 2 200 RM	
17	18	19	20	21	22	23	24	25

Zahl der Angestellten für »dauernde« Verwaltungszwecke entsprechend den Vergütungsgruppen für Angestellte

A X und darüber	A VII bis A IX	A IV bis A VI	A I bis A III	Insgesamt (Summe der Spalten 26 bis 29)	Personalstand an Beamten und Angestellten insgesamt (Spalte 25 und 30)	Zahl der nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigten Beamten und Angestellten
26	27	28	29	30	31	32

Aufwendungen für Bezüge der Beamten und Angestellten für das Rechnungsjahr 1927

Gesamtaufwand an Besoldungen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter	Gesamtaufwand an Vergütungen für Angestellte	Aufwand an Besoldungen und Vergütungen für nebenberufliche Beamte und Angestellte	Aufwand an Besoldungen und Vergütungen insgesamt (Sp. 41 bis 43)
RM	RM	RM	RM
41	42	43	44

Arbeiter und Ruhelohn empfangende Arbeiter

	Zahl der Arbeiter nach dem Stande am 31. März 1928	Für Löhne und Ruhelöhne für das Rechnungsjahr 1927 geleistete Aufwendungen aus eigenen Mitteln RM
Arbeiter für »dauernde« Verwaltungszwecke (vgl. Sonderanweisung)		
Ruhelohn empfangende Arbeiter		
Insgesamt		

Bemerkungen:

Bemerkungen:

[2]) Die Beamten und Angestellten sind hier bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, bei dem im Hauptbogen ihre Besoldung nachgewiesen ist; ist die Besoldung im Hauptbogen auf mehrere Verwaltungszweige aufgeteilt, so sind die Beamten und Angestellten bei dem Verwaltungszweig aufzuführen, für den sie vornehmlich tätig sind. Die Beamten und Angestellten der »Zentralen Hilfsanstalten« sind sämtlich nur unter Verwaltungszweig XV nachzuweisen, unabhängig davon, daß sie für einen derjenigen Verwaltungszweige tätig sind, die mit ihren Gehältern erstattungsweise belastet sind.

[3]) Beamte mit festen Gehältern unter 14 000 RM sind bei der Gehaltsgruppe A aufzuführen, deren Endgehalt dem festen Gehalt am nächsten kommt.

Muster B II

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Rechnungsjahr 1927

Finanzstatistik der Gemeinden mit mehr als 5000 bis zu 100000 Einwohnern und der Gemeindeverbände

auf Grund der Rechnung von 1927

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

a) Name: .....

b) Verfassung: .....
Bei Gemeinden: Stadtkreis, Bezirksfreie Stadt, Kreisanhörige Stadt, Landgemeinde, Kreisunmittelbare Stadt, Stadt mit Landgemeindeverfassung, Mittlere Stadt usw.
Bei Gemeindeverbänden: Kreis, Bezirksverband, Distrikt, Bezirk, Provinz, Amt, Amtskörperschaft usw.

c) Einwohnerzahl: .....
Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 (unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1927 durch Eingemeindungen u. dergl. eingetretenen Gebietsänderungen).

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....
Anzugeben ist der übergeordnete Kreis, Bezirk, Distrikt, das Amt, die Bürgermeisterei, Amtshauptmannschaft usw.

Finanzamtsbezirk: .....

AUSGABEN!

EINNAHMEN!

Hierzu (für Ausgaben und Einnahmen):
1. Anleitung zur Ausfüllung und Schlagwortverzeichnis;
2. Anlagebogen 1 und 2.

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1928.

(Amtsstempel) (Unterschrift)

Gemeinde — Gemeindeverband: ..... Einwohnerzahl: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ausgaben der

Beträge auf volle

A. Kämmerei-verwaltungen (Verwaltungszweige)	Leistungen an[1])					Zuschüsse an Dritte zur Förderung öffentlicher gemeinnütziger Zwecke (z. B. an private u. dgl. Schulen, an private, vergesellschaftete usw. Anstalten und Theater, an die Kirche usw.)[2])	Persönliche Ausgaben (ausschließlich Arbeiterlöhne)		Löhne und Versorgungsgebührnisse der Arbeiter ausschließlich der Löhne für Neubauten u. dgl. (s. Sp. 18)	Sächliche Ausgaben (ausschließlich der Ausgaben in Spalte 9)
	Reich und Land	übergeordnete Gemeindeverbände (Provinz, Kreis, Bezirksverband u. dgl. [nicht allgemeine Umlagen!])	nachgeordnete Gemeindeverbände und Gemeinden	sonstige Gemeindeverbände und Gemeinden	Zweckverbände zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbände, Siedlungsverbände u. dgl.)		Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschließlich Wartegelder) für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Verwaltungszweige auf Blatt 1 Ausg.

I. Allgemeine Verwaltungen:

1. Haupt- und Zentralverwaltung, allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung, Gemeindevertretung, Standesamt und sonstige allgemeine Verwaltungen .....
2. Steueramt und Steuerkasse .....
   (Nicht allgemeine Umlagen an übergeordnete Gemeindeverbände; s. Blatt 4)

Summe I....

II. Besondere Verwaltungen:

1. Wohlfahrtsverwaltung (Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung, Jugendamt, Gesundheitsamt u. dgl.) ausschließlich Fürsorgeaufwand .....
   (Verwaltung für die Verwaltungszweige VII bis IX)
2. Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt) .....
   (Verwaltung, insbesondere für die Verwaltungszweige XIII bis XIV)
3. Sonstige Verwaltungen .....
   (z. B. Schulverwaltung)

Summe II....

III. Polizeiverwaltung .....

IV. Volks- und Fortbildungsschulen

1. Volksschulen .....
2. Fortbildungsschulen .....

Summe IV....

V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen

1. Höhere Unterrichtsanstalten .....
2. Mittlere Schulen .....
3. Fachschulen .....
4. Sonstiges Schulwesen (z. B. Volksbildungskurse) .....

Summe V....

VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche:

1. Theater- und Konzertveranstaltungen .....
2. Hochschulen, Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, öffentliche Büchereien, Lesehallen u. dgl. .....
3. Kirche (Zuschüsse u. dgl.) .....

Summe VI....

Verwaltungszweige auf Blatt 2 Ausg.

VII. Wirtschaftliche Fürsorge:

1. Fürsorgeaufwand auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (RFV.) .....
2. Allgemeine Volkswohlfahrt und Wohlfahrtspflege (Beiträge an Vereine der Volkswohlfahrt, Rechtsberatung usw.; Hochwasserschädenhilfe u. dgl.) .....
3. Armenhäuser (Altersheime, Siechenhäuser, Pfründnerheime), Obdachlosenasyl und sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Volksküchen) .....

Summe VII....

VIII. Jugendwohlfahrt:

1. Fürsorgeaufwand nach dem Jugendwohlfahrtgesetz und Jugendpflege .....
2. Waisenhäuser, Jugendheime, Kindergärten, Kinderhorte und sonstige Anstalten und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt .....

Summe VIII...

IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen:

1. Allgemeine Gesundheitsfürsorge (Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Impfwesen, Hebammenwesen u. dgl.) .....
2. Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime u. dgl. .....
3. Badeanstalten .....
4. Sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens ....
5. Leibesübungen und Sport (einschl. Sportplätze, Turnhallen usw.)

Summe IX....

X. Arbeitsfürsorge (ausschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge[3]): Arbeitsamt und Arbeitsnachweis; unterstützende Erwerbslosenfürsorge [bis zum 30. September 1927] und Krisenfürsorge .....

XI. Wohnungs- und Siedlungswesen:

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen (in eigener Regie und Förderung durch Gewährung von Darlehen, Hypotheken, Zuschüssen usw.).....

Summe XI....

XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft .....
(siehe Anleitung)

Anmerkung 1 und 2 zu Blatt 1 bis 3.

[1]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 sind im Bemerkungsblatt (a) einzeln zu erläutern.

[2]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (b) zu erläutern, d. h. die einzelnen Verwendungszwecke sind mit den darauf entfallenden Beträgen anzugeben.

Anmerkung 3 zu Blatt 2.

[3]) Hier sind nicht aufzuführen die für wertschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge aufgewendeten Beträge; vgl. Bemerkungsblatt.

Kämmereiverwaltungen

Muster B II

RM abgerundet

1927 Blatt 1—4 Ausg.

Zuwendungen wie Renten, Unterstützungen u. dgl. an Private	Schuldendienst: Verzinsung der Schulden (einschließlich Stempelkosten u. dgl.)	Schuldendienst: planmäßige Schuldentilgung	Schuldendienst: außerplanmäßige Schuldentilgung [2]	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Kämmereiverwaltungen: planmäßige	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen sowie sonstige Kapitalanlagen für Zwecke der Kämmereiverwaltungen: außerplanmäßige [2]	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl. zur Förderung der Wirtschaft, zur Erfüllung sozialer Aufgaben und für ähnliche Zwecke [2]	Neubauten, Neuanlagen, Grundstückskäufe, außergewöhnliche Neuanschaffungen sowie sonstige sächliche Ausgaben außergewöhnlicher Art [2]	Sonstige Ausgaben [2]	Ausgaben insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Sp. 1—19)	Durchlaufende Posten [2]	In Spalte 20 enthaltene Erstattungen an andere Verwaltungszweige der Kämmereiverwaltungen
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Verwaltungszweige auf Blatt 3 Ausg.

XIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen:

1. Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
2. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung .....
3. Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....

Summe XIII....

XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen:

1. Kanalisation und Bedürfnisanstalten .....
2. Müll- und Düngerabfuhr, Tierleichenvernichtung .....
3. Feuerlöschwesen .....
4. Friedhöfe, Bestattungswesen .....
5. Garten- und Parkanlagen .....
6. Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Anschlagsäulen, öffentliche Uhren, Waageeinrichtungen u. dgl.) .....

Summe XIV ....

XV. Zentrale Hilfsanstalten und Verrechnungen [3]:

1. Bauhöfe, Holzhöfe, Baumagazine, Materialienlager u. dgl.....
2. Fuhr- und Kraftwagenpark (vorwiegend für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung) .....
3. Zentrale Gehalts- und Pensionskassen oder -zahlungen; Gemeindekrankenkassen für Angestellte usw. .....
4. .....
5. .....

Summe XV ....

XVI. Schuldendienst für vorübergehende allgemeine Kassenkredite u. dgl. (z. B. Zinsen für Kontokorrentkredite)

Verwaltungszweige auf Blatt 4 Ausg.

Summen der Verwaltungszweige

I.....

II .....

III.....

IV.....

V .....

VI.....

VII.....

VIII.....

IX.....

X.....

XI.....

XII .....

XIII.....

XIV.....

XV .....

XVI.....

A (I bis XVI) .....

Anmerkung 3 zu Blatt 3.

[3]) Die unter Ziffer 1 bis 7 nachgewiesenen Ausgaben müssen in der Regel vollständig durch Erstattungen von den Kämmereiverwaltungen (Sp. 17) und Entgelte u. dgl. von der Vermögensverwaltung und den Unternehmungen und Betrieben (Sp. 18) gedeckt sein, für die die Hilfsverwaltungen tätig gewesen sind.

Gemeinde — Gemeindeverband: ..... Einwohnerzahl: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Einnahmen der

Beträge auf volle

A. Kämmerei-verwaltungen (Verwaltungszweige)	Leistungen von [1])					Zuwendungen (z. B. Stiftungen) von Privaten sowie von privaten u. dgl. Organisationen usw. [2])	Überschüsse, Pachterträge, Gewinnanteile u. dgl. von vergesellschafteten usw. Anstalten, Theatern u. dgl. [2]) (nicht von Betrieben; vgl. B)	Gebühren, Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (Schulgelder, Strafgelder u. dgl.), gebührenartige Entgelte	Rückerstattungen von Privaten (auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege usw.)	Miete, Pacht (nicht von verpachteten Betrieben), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Gerechtigkeiten
	Reich und Land	übergeordneten Gemeindeverbänden (Provinz, Kreis, Bezirksverband u. dgl.)	nachgeordneten Gemeindeverbänden und Gemeinden (nicht allgemeine Umlagen)	sonstigen Gemeindeverbänden und Gemeinden	Zweckverbänden zur Erfüllung bestimmter gemeindlicher Aufgaben (Schulverbänden, Siedlungsverbänden u. dgl.)					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Verwaltungszweige auf Blatt 1 Einn.

I. Allgemeine Verwaltungen:

1. Haupt- und Zentralverwaltung, allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung, Gemeindevertretung, Standesamt und sonstige allgemeine Verwaltungen .....
2. Steueramt und Steuerkasse ..... (Nicht Steuereinnahmen; s. Blatt 4)

Summe I....

II. Besondere Verwaltungen:

1. Wohlfahrtsverwaltung (Wohlfahrtsamt, Fürsorgeamt, Armenverwaltung, Jugendamt, Gesundheitsamt u. dgl.) ausschließlich Fürsorgeaufwand (Verwaltung für die Verwaltungszweige VII bis IX)
2. Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbauamt) (Verwaltung insbesondere für die Verwaltungszweige XIII und XIV)
3. Sonstige Verwaltungen ..... (z. B. Schulverwaltung)

Summe II....

III. Polizeiverwaltung .....

IV. Volks- und Fortbildungsschulen

1. Volksschulen .....
2. Fortbildungsschulen .....

Summe IV....

V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen

1. Höhere Unterrichtsanstalten .....
2. Mittlere Schulen .....
3. Fachschulen .....
4. Sonstiges Schulwesen (z. B. Volksbildungskurse) .....

Summe V....

VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche:

1. Theater- und Konzertveranstaltungen .....
2. Hochschulen, Kunstsammlungen, Galerien, Museen, Archive, öffentliche Büchereien, Lesehallen u. dgl. .....
3. Kirche .....

Summe VI....

Verwaltungszweige auf Blatt 2 Einn.

VII. Wirtschaftliche Fürsorge:

1. Fürsorgeaufwand auf den Gebieten der Reichsfürsorgeverordnung (RFV) .....
2. Allgemeine Volkswohlfahrt und Wohlfahrtspflege (Rechtsberatung usw.; Hochwasserschädenhilfe u. dgl.) .....
3. Armenhaus (Altersheime, Siechenhäuser, Pfründnerheime), Obdachlosenasyl und sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Volksküchen) .....

Summe VII....

VIII. Jugendwohlfahrt:

1. Fürsorgeaufwand nach dem Jugendwohlfahrtgesetz und Jugendpflege
2. Waisenhäuser, Jugendheime, Kindergärten, Kinderhorte und sonstige Anstalten und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt .....

Summe VIII....

IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen:

1. Allgemeine Gesundheitsfürsorge (Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge, Impfwesen, Hebammenwesen u. dgl.) .....
2. Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime u. dgl. .....
3. Badeanstalten .....
4. Sonstige Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens ....
5. Leibesübungen und Sport (einschließlich Sportplätze, Turnhallen usw.)

Summe IX....

X. Arbeitsfürsorge (ausschließlich der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge [4]): Arbeitsamt und Arbeitsnachweis; unterstützende Erwerbslosenfürsorge [bis zum 30. September 1927]; Krisenfürsorge .....

XI. Wohnungs- u. Siedlungswesen:

1. Wohnungsamt, Miet-, Pacht- und Hypothekeneinigungsamt .....
2. Wohnungsfürsorge .....
3. Wohnungsbau und Anlegung von Siedlungen (in eigener Regie und Förderung) .....

Summe XI....

XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft (siehe Anleitung)

Anmerkung 1 bis 3 zu Blatt 1 bis 3:

[1]) Die Beträge in den Spalten 1 bis 5 sind im Bemerkungsblatt (c) einzeln zu erläutern.

[2]) Größere Beträge sind im Bemerkungsblatt (d) zu erläutern.

[3]) Die in Spalten 17 und 18 enthaltenen Einnahmeposten sind im Bemerkungsblatt (a bzw. b) entsprechend der dortigen Gliederung einzeln anzuführen.

Anmerkung 4 zu Blatt 2:

[4]) Einnahmen für die wertschaffende (produktive) Erwerbslosenfürsorge erscheinen nicht hier, sondern bei den in Frage kommenden Verwaltungszweigen; vgl. Bemerkungsblatt.

Muster B II

1927 Blatt 1—4 Einn.

Kämmereiverwaltungen

RM abgerundet

Erlös aus Verkäufen (von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten, von Veröffentlichungen, von Altmaterial usw.) sowie aus dem Arbeitsbetriebe von Anstalten	Entnahme aus Fonds, Rücklagen u. dgl.	Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw.	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen von Eigentum der Kämmereiverwaltungen [2]	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.)	Sonstige Einnahmen [2]	Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen der Kämmereiverwaltungen [3]	Entgelte, Verwaltungskostenbeiträge u. dgl. von der Vermögensverwaltung und den Unternehmungen und Betrieben (B) [3] (nicht Betriebsüberschüsse)	Einnahmen insgesamt (mit Ausnahme der durchlaufenden Posten) (Spalte 1 bis 18)	Durchlaufende Posten [2]	Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einn.-Sp. 19) übersteigen die Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 20) um *RM* (Überschüsse)	Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einn.-Sp. 19) bleiben hinter den Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 20) zurück um *RM* (Zuschußbedarf)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	41	42

Verwaltungszweige auf Blatt 3 Einn.

XIII. Straßen, Wege und Wasserstraßen:

1. Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
2. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung .....
3. Bau und Unterhaltung von Wasserstraßen; Flußregulierung, Uferschutz, Deichbauten u. dgl. .....

Summe XIII....

XIV. Besondere Anstalten und Einrichtungen:

1. Kanalisation und Bedürfnisanstalten .....
2. Müll- und Düngerabfuhr, Tierleichenvernichtung .....
3. Feuerlöschwesen .....
4. Friedhöfe, Bestattungswesen .....
5. Garten- und Parkanlagen .....
6. Sonstige Anstalten und Einrichtungen (z. B. Anschlagsäulen, öffentliche Uhren, Waageeinrichtungen u. dgl.) .....

Summe XIV....

XV. Zentrale Hilfsanstalten und Verrechnungen [4]:

1. Bauhöfe, Holzhöfe, Baumagazine, Materialienlager u. dgl. .....
2. Fuhr- und Kraftwagenpark (vorwiegend für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung) .....
3. Zentrale Gehalts- und Pensionskassen oder -zahlungen; Gemeindekrankenkassen für Angestellte usw. .....
4. .....
5. .....

Summe XV....

XVI. Zinseinnahmen aus vorübergehend angelegten allgemeinen Mitteln .....
(z. B. Zinsen aus Bankguthaben)

Verwaltungszweige auf Blatt 4 Einn.

Summen der Verwaltungszweige

I .....

II .....

III .....

IV .....

V .....

VI .....

VII .....

VIII .....

IX .....

X .....

XI .....

XII .....

XIII .....

XIV .....

XV .....

XVI .....

A (I bis XVI)....

Zuschußbedarf der Verwaltungszweige A 1 bis XVI insgesamt*):

Anmerkung 4 zu Blatt 3:

[4]) Soweit bei den zentralen Hilfsanstalten und Verrechnungen Ausgaben erscheinen, müssen sie in der Regel durch Erstattungen von anderen Verwaltungszweigen (Sp. 17) und durch Entgelte u. dgl. von der Vermögensverwaltung und den Unternehmungen und Betrieben (Sp. 18) gedeckt sein.

Anmerkung zu Blatt 4 Einn.:

*) Der Gesamtzuschußbedarf ist nach Blatt 5 (Zeile 1 Spalte 2 des Gesamtabschlusses) zu übertragen.

Bemerkungsblätter:

Muster B II

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 3 Ausg.

a) **Anmerkungen zu den Ausgabespalten 1 bis 5:**

Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)	An wen geht die Leistung? (Empfänger)	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalte			
Beispiel: A III	Ausg. 1	10 000	Land	Kostenbeitrag zur staatlichen Polizei

b) **Bemerkungen:**

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Bemerkungsblatt zu Blatt 1 bis 3 Einn.

a) **Einzelangaben zur Erstattungsspalte der Einnahmeseite** (A-Einnahmespalte 17)

b) **Einzelangaben zur Spalte Verwaltungskostenbeiträge der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe** (A-Einnahmespalte 18)

Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in RM	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)	Verwaltungszweig, an den erstattet wird	Einzelposten in RM	Erstattender Verwaltungszweig	Zweck der Erstattung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)	Verwaltungszweig, an den überwiesen wird	Einzelposten in RM	Überweisende Stelle	Zweck der Überweisung (entsprechend den Ausgabespalten des Hauptbogens)
Wohin?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	Wohin?	Wieviel?	Woher?	Wofür?	Wohin?	Wieviel?	Woher?	Wofür?
Beispiel: A I,1	100	A II,1	Ausg. Sp. 10 Telefonkosten					Beispiel: A I,1	3 000	B 3 Wasserwerk	Ausg. Sp. 7 Beamtengehalt

c) **Anmerkungen zu den Einnahmespalten 1 bis 5:**

Wo nachgewiesen?		Betrag (Wieviel?)	Von wem kommt die Leistung?	Zweck der Leistung (Wofür?)
Vorspalte	Kopfspalte			
Beispiel: A I,1	Einn. 1	5 000	Land	erstattete Wahlkosten der Landtagswahl
A I,2	Einn. 1	6 500	Reich	Entschädigung für die Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Reichssteuern

d) **Bemerkungen:**

Besondere Bemerkungen zu Blatt 2 Ausg.

Zu X. Arbeitsfürsorge:

Ausgaben und Einnahmen für wertschaffende (produktive) Arbeitslosenfürsorge:

Die Ausgaben und Einnahmen sind **nicht bei X**, sondern bei den Verwaltungszweigen aufzuführen, für deren Zwecke die Arbeiten durchgeführt sind.

In der nachstehenden Übersicht ist anzugeben, welche Ausgaben und Einnahmen für wertschaffende Arbeitslosenfürsorge bei den einzelnen Verwaltungszweigen enthalten sind. Es rechnen dazu nur die Beträge für die eigentliche Durchführung der Notstandsarbeiten, nicht z. B. der Schuldendienst für früher durchgeführte Arbeiten.

Verwaltungszweig (Nummer der Vorspalte) bei dem die Beträge nachgewiesen sind	Ausgaben: Die Ausgaben sind in folgenden Kopfspalten enthalten: Neubauten, Neuanlagen usw. (Spalte 18)			Einnahmen: Die Einnahmen sind in folgenden Kopfspalten enthalten: Schuldenaufnahme (Spalte 15)	Leistungen vom Land (Spalte 1)	Leistungen von Zweckverbänden (Spalte 5): Grundförderungsbeitrag des Arbeitsamts	Zuschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung		
Insgesamt									

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster B II
1927 Blatt 5

Allgemeines Vermögen, Unternehmungen und Betriebe

Allgemeines Vermögen; Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes)		Als allgemeine Deckungsmittel verwendete Überschüsse		Aus allgemeinen Mitteln geleistete Zuschüsse		Bilanzspalte: Die Überschüsse insgesamt (Spalten 3 und 4)	
Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Allgemeines Vermögen; Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde	Vergesellschaftete, verpachtete usw. Unternehmungen und Betriebe	Allgemeines Vermögen; Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung der Gemeinde	Vergesellschaftete, verpachtete usw. Unternehmungen und Betriebe	übersteigen die Zuschüsse (Spalten 5 und 6) um RM (Überschuß)	bleiben hinter den Zuschüssen (Spalten 5 und 6) zurück um RM (Zuschuß)
1	2	3	4	5	6	7	8

Vorspalte:

B. **Allgemeines Vermögen, Unternehmungen und Betriebe:**
1. Allgemeines Kapitalvermögen .....
2. Allgemeines Grundvermögen und landwirtschaftliche Betriebe .....
3. Wasserversorgung .....
4. Gasversorgung .....
5. Elektrizitätsversorgung .....
6. Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Kraftwagenbetriebe ....
7. Schlacht- und Viehhöfe .....
8. Sparkassen, Banken, Girokassen und ähnliche Kreditunternehmungen
9. .....
10. .....
11. .....

Summe B ....

Bemerkungen:

Mithin: Überschuß oder Zuschuß insgesamt

Allgemeine Deckungsmittel und Gesamtabschluß

Beträge auf volle Reichsmark abgerundet

	Überschuß bzw. Einnahmen	Zuschuß bzw. Ausgaben
	1	2

Zuschußbedarf.

Zuschußbedarf der Zuschußverwaltungen (Verwaltungszweige A I bis XVI) insgesamt
(Zu übertragen von Blatt 4 Einn. Bilanzspalte 42 »Zuschußbedarf insgesamt«)
Dazu kommen: An den übergeordneten Gemeindeverband geleistete allgemeine Umlagen .....
Zuschußbedarf insgesamt ....

Allgemeine Deckungsmittel (nicht Schuldenaufnahme [1])

I. Steuern, Umlagen und Dotationen
Steuern (Einzelaufführung s. Anlagebogen 1) .....
Nur bei Gemeindeverbänden:
Von den nachgeordneten Gemeinden erhobene allgemeine Umlagen .....
Dotationen (nur bei preußischen Gemeindeverbänden) .....
Summe I ....

II. Gesamtüberschuß (-zuschuß) des allgemeinen Vermögens und der Unternehmungen und Betriebe insgesamt .....
Hier ist der nebenstehend bei »Allgemeines Vermögen, Unternehmungen und Betriebe« sich ergebende »Überschuß oder Zuschuß insgesamt« (Sp. 7 oder 8) einzusetzen.

III. Sonstige als allgemeine Deckungsmittel dienende Einnahmen (nicht Schuldenaufnahme [2])
(Die Beträge sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.)

.....

.....

Summe I bis III ....

Allgemeine Deckungsmittel insgesamt ....
(Unterschied zwischen Kopfspalte 1 und 2)

Gesamtabschluß.

Überschuß oder Fehlbetrag insgesamt:
Unterschied zwischen »Zuschußbedarf insgesamt« und »Allgemeine Deckungsmittel insgesamt« .....
Dazu: Überschuß oder Fehlbetrag aus Vorjahren .....
(in Übereinstimmung mit dem Gesamtabschluß der Statistik für 1926)

Mithin: Gesamtabschluß für 1927 (Überschuß oder Fehlberrag [1]) ....

Anmerkungen zu Blatt 5.

[1]) Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln rechnet nicht die Schuldenaufnahme; etwa zur Abdeckung eines Fehlbetrages aufgenommene Schulden sind hier nicht als Allgemeine Deckungsmittel einzusetzen. Falls zur Abdeckung eines sich aus dem laufenden Rechnungsjahr oder aus vorhergehenden Rechnungsjahren ergebenden Fehlbetrages eine Anleihe aufgenommen ist, ist diese unter »Bemerkungen« aufzuführen. Nicht aufgeführt werden dürfen jedoch Kassenkredite und andere rein kassenmäßige Behelfe zur Abdeckung eines bei Jahresschluß sich ergebenden Fehlbetrages.

[2]) Hier sind solche Einnahmen aufzuführen, die sachlich keinem der Verwaltungszweige I—XVI zuzurechnen sind und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen sind. Hierher gehören z. B. von Reichsbetrieben geleistete Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung, Bürgerrechtsantrittsgebühren, Bürgergenußauflage (soweit nicht Steuer), Kurtaxen, soweit nicht eine besondere Kur- oder Bäderverwaltung besteht. Die hier erscheinenden Einnahmen sind einzeln ihrer Art nach zu benennen. Nicht hierher gehören Einnahmen aus Schuldenaufnahme; vgl. Anmerkung 1.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Muster B II

Anlagebogen 1

Steuereinnahmen[1] für das Rechnungsjahr 1927

Beträge auf volle RM abgerundet

		In Hundertsätzen der Landessteuern
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern[2]		
1. Einkommensteuer		
2. Körperschaftsteuer		
3. Umsatzsteuer		
4. Kraftfahrzeugsteuer		
5. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer — s. B II 1 —)		
6. Gesellschaftsteuer		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)		
B. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern		
I. Besitzsteuern:		
1. Grundsteuer		
2. Gebäudesteuer		
3. Gewerbesteuer ... nach dem Ertrag		
nach dem Kapital		
nach der Lohnsumme		
Gewerbesondersteuern[3])		
4. Gebäudeentschuldungsteuer[4]) (Hauszinssteuer) ..... zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs[5])		
zur Förderung der Bautätigkeit[5]) ..		
5 Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
6. Wanderlagersteuer		
7.		
8.		
Summe B I		
II. Verkehrsteuern:		
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
2. Wertzuwachssteuer		
3. Schankkonzessionsteuer		
4. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer[6])		
5. [7])		
6. [7])		
Summe B II		
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
1. Biersteuer (einschl. Reste der Getränkesteuer)		
2. Vergnügungsteuer		
3. Hundesteuer		
4. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr, nicht Jagdpachteinnahmen)		
5. [8])		
6. [8])		
7. [8])		
Summe B III		
Steuern insgesamt: Summe A + B		
C. Umlagen der Gemeindeverbände auf die ihnen zugehörigen Gemeinden (Gemeindeverbände) ... (Nur von Gemeindeverbänden auszufüllen)		
Einnahmen aus Steuern und Umlagen insgesamt: (Summe A—C)		
D. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)		
Gesamtsumme der Steuern, Umlagen und Hand- und Spanndienste (Summe A—D)		

[1]) Die Gemeindeverbände haben die von den zugehörigen Gemeinden erhobenen Umlagen unter C aufzuführen. Soweit die Gemeindeverbände am Ertrage von Reichs- und Landessteuern beteiligt sind oder selbst Steuern erheben, erscheinen diese unter A und B.

[2]) Anteile am Ertrage von Reichs- und Landessteuern, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen.
Wird der Ertrag einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankkonzessionsteuer) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, so ist nur der der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zufallende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[3]) Gewerbesondersteuern: Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankkonzession (s. B II 3) und nicht Kurförderungabgabe, die unter B I 7—8 besonders aufzuführen ist.

[4]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[5]) Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach den beiden Verwendungszwecken in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[6]) Nicht Wegebaubeiträge, Wegeverausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl.

[7]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl.

[8]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferde-, Boot-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl.

Bemerkungen:

Anlagebogen 2

Anlagebogen 2 zu Muster B II wie Anlagebogen 2 zu Muster B I s. S. 229—231.

Gemeinde: .....

Muster B III

Rechnungsjahr 1927

Finanzstatistik der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern
auf Grund der Rechnung von 1927

Land: .....

Name der Gemeinde: .....

Art der Gemeinde: .....
Anzugeben ist, ob Stadtgemeinde, Landgemeinde, Kleine Gemeinde, Dorfschaft, Ortschaft, Gutsbezirk usw.

Einwohnerzahl: .....
Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung der bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1927 eingetretenen Gebietsveränderungen.

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....
Anzugeben ist der übergeordnete Kreis, Bezirk, Distrikt, das Amt, die Bürgermeisterei, die Amtshauptmannschaft usw.

Finanzamtsbezirk: .....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den 1928

(Amtsstempel) (Unterschrift)

Hierzu:
1) Anleitung zur Ausfüllung
2) Anlagebogen über Steuereinnahmen

Aus

Name der Gemeinde: ..... Einwohnerzahl: .....

Beträge auf volle Reichsmark

Verwaltungszweig	Leistungen (Zuschüsse u. dgl.) an				Zuschüsse an Dritte zur Förderung öffentlicher gemeinnütziger Zwecke (z. B. an private Schulen, Krankenhäuser, an die Kirche usw.)	Persönliche Ausgaben (ausschließlich Arbeiterlöhne)		Laufende sächliche Ausgaben sowie Arbeiterlöhne (Bürobedarf, sonstiger Sachaufwand, Unterhaltung der Gebäude, Straßen usw.)
	den übergeordneten Gemeindeverband (Kreis, Distrikt, Bezirk, Amtsverband, Bezirksverband usw.) — nicht allgemeine Umlagen —	das Land und das Reich	andere Gemeinden und Gemeindeverbände	an Zweckverbände, z. B. an Schulverbände, Feuerlöschverbände, Friedhofsverbände usw.		Gehälter und Vergütungen der Beamten und Angestellten	Versorgungsgebührnisse (einschließlich Wartegelder, für Beamte und Angestellte sowie für deren Hinterbliebene	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Ein

Name der Gemeinde: ..... Einwohnerzahl: .....

Beträge auf volle Reichsmark

Verwaltungszweig	Leistungen (Zuschüsse u. dgl.)				Zuwendungen (z. B. Stiftungen) von Privaten sowie von privaten u. dgl. Organisationen usw.	Gebühren (z. B. Standesamtsgebühren, Schulgelder, Strafgelder), Rückerstattungen von Privatpersonen (z. B. bei der Wohlfahrtspflege), gebührenartige Entgelte u. ähnliche Einnahmen	Miete, Pacht, Kapitalzinsen; Erlös aus Verkäufen von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten, von Altmaterial usw.	Entnahme aus Fonds, aus Rücklagen u. dgl.
	vom übergeordneten Gemeindeverband (Kreis, Distrikt, Bezirk, Amtsverband, Bezirksverband usw.)	vom Land und vom Reich	von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden	von Zweckverbänden (z. B. von Schulverbänden, Feuerlöschverbänden, Friedhofsverbänden u. dgl.)				
1	2	3	4	5	6	7	8	

Verwaltungszweige zu den Ausgaben:

1. **Allgemeine Verwaltung;** Gemeindevorstand, -vertretung, Standesbeamter, Rechnungs- und Kassenführer usw.; Steuerverwaltung usw. .....
2. **Polizei** .....
3. **Volksschulen** .....
4. **Fortbildungsschulen** .....
5. **Mittlere und höhere Schulen** .....
6. **Sonstige Schulen** (z. B. Fachschulen) .....
7. **Kunst und Wissenschaft, Kirche** (z. B. öffentliche Büchereien, Lesesäle, Theater- und Konzertveranstaltungen, Unterstützung der Kirchengemeinde u. dgl.) .....
8. **Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung** für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Schwerbeschädigte, Sozial- und Kleinrentner, Schwangere, Wöchnerinnen, Arme, hilfsbedürftige Minderjährige usw. .....
9. **Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege** einschließlich Armenhaus, Altersheim u. dgl.; Hochwasserschädenhilfe usw. .....
10. **Jugendwohlfahrt:** Allgemeine Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtgesetz und Jugendpflege einschl. Waisenhaus, Jugendheim, Kinderhorte u. dgl.
11. **Allgemeine Gesundheitsfürsorge** .....
12. **Krankenhaus u. dgl.** .....
13. **Badeanstalt** .....
14. **Förderung von Leibesübungen und Sport** einschließlich Sportplätze, Turnhallen u. dgl. .....
15. **Arbeitsfürsorge:** Arbeitsamt und Arbeitsnachweis, unterstützende Erwerbslosenfürsorge (bis 30. 9. 27) und Krisenfürsorge .....
16. **Wohnungs- und Siedlungswesen** einschließlich Wohnungsbau .....
17. **Allgemeine Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr** (z. B. Zuchttierhaltung, Bodenverbesserung; Förderung des Fremdenverkehrs usw.) .....
18. Unterhaltung und Neubau von **Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken** .....
19. **Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung** .....
20. **Fluß- und Bachregulierung, Uferschutz,** Deichbauten u. dgl.; Beteiligung an Wasserstraßen .....
21. **Feuerlöschwesen** .....
22. **Friedhof** und Bestattungswesen .....
23. **Sonstige allgemeine gemeinnützige Einrichtungen,** z. B. besondere Garten- und Parkanlagen; Kanalisation, Bedürfnisanstalten, Müllabfuhr, öffentliche Uhren u. dgl. .....

Gesamtsumme (1 bis 23) *)

Anmerkungen zur Ausgabeseite:

[1]) Die Ausgaben und Einnahmen für das allgemeine Vermögen und die Unternehmungen und Betriebe erscheinen auf Blatt 3.

*) Diese Summe (Ausgaben insgesamt [in Spalte 15]) ist nach Blatt 3 zu übertragen.

Muster B III

Blatt 1

gaben[1)]

abgerundet (Keine Pfennigbeträge aufführen!) **Rechnungsjahr 1927**

Renten, Unterstützungen und ähnliche Zuwendungen an Private	Verzinsung und Tilgung von Schulden	Überweisungen an Fonds, Schaffung von Rücklagen und ähnliche Kapitalanlagen	Gewährung von Darlehen, Hypotheken u. dgl. zur Förderung der Wirtschaft, des Wohnungsbaues u. dgl.	Neubauten, Neuanschaffungen, Grundstücksankäufe und ähnliche außergewöhnliche sächliche Ausgaben	Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt (Spalten 1 bis 14)	Außerdem durchlaufende Posten	Bemerkungen:
9	10	11	12	13	14	15	16	Die Beträge in den Ausgabe-Kopfspalten 1 bis 4 sind restlos durch Bemerkungen zu erläutern, ebenso die größeren Beträge in den übrigen Ausgabe-Kopfspalten

nahmen[1)]

Blatt 2

abgerundet (Keine Pfennigbeträge aufführen!) **Rechnungsjahr 1927**

Rückzahlung und Tilgung von gewährten Darlehen, Hypotheken usw.	Grundstücksverkäufe sowie außergewöhnliche Veräußerungen u. dgl.	Aus Schuldenaufnahme (Anleihen usw.) †)	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt (Spalten 1 bis 12)	Außerdem durchlaufende Posten	Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einn.-Sp. 13) übersteigen die Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 15) um RM (Überschüsse)	Bilanzspalte: Die Einnahmen insgesamt (Einn.-Sp. 13) bleiben hinter den Ausgaben insgesamt (Ausg.-Sp. 15) zurück um RM (Zuschußbedarf)	Bemerkungen:
9	10	11	12	13	14	41	42	Die Beträge in den Einnahme-Kopfspalten 1 bis 4 sind restlos durch Bemerkungen zu erläutern, ebenso die größeren Beträge in den übrigen Einnahme-Kopfspalten. Zur Einnahmespalte 11 siehe unten †)

Verwaltungszweige zu den Einnahmen:

1. **Allgemeine Verwaltung;** Gemeindevorstand, -vertretung, Standesbeamter, Rechnungs- und Kassenführer usw.; Steuerverwaltung usw. ..... (**nicht** Steuereinnahmen, s. Blatt 3)
2. **Polizei** .....
3. **Volksschulen** .....
4. **Fortbildungsschulen** .....
5. **Mittlere und Höhere Schulen** .....
6. **Sonstige Schulen** (z. B. Fachschulen) .....
7. **Kunst und Wissenschaft, Kirche** (z. B. öffentliche Büchereien, Lesesäle, Theater- und Konzertveranstaltungen, Unterstützung der Kirchengemeinde u. dgl.) .....
8. **Fürsorge nach der Reichsfürsorgeverordnung** für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Schwerbeschädigte, Sozial- und Kleinrentner, Schwangere, Wöchnerinnen, Arme, hilfsbedürftige Minderjährige usw. .....
9. **Sonstige allgemeine Wohlfahrtspflege** einschließlich Armenhaus, Altersheim u. dgl.; Hochwasserschädenhilfe usw. .....
10. **Jugendwohlfahrt:** Allgemeine Jugendfürsorge nach dem Jugendwohlfahrtgesetz und Jugendpflege einschl. Waisenhaus, Jugendheim, Kinderhorte u. dgl. .....
11. **Allgemeine Gesundheitsfürsorge** .....
12. **Krankenhaus u. dgl.** .....
13. **Badeanstalt** .....
14. **Förderung von Leibesübungen und Sport** einschl. Sportplätze, Turnhallen u. dgl. .....
15. **Arbeitsfürsorge:** Arbeitsamt und Arbeitsnachweis, unterstützende Erwerbslosenfürsorge (bis 30. 9. 27) und Krisenfürsorge .....
16. **Wohnungs- und Siedlungswesen** einschl. Wohnungsbau .....
17. **Allgemeine Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr** (z. B. Zuchttierhaltung, Bodenverbesserung; Förderung des Fremdenverkehrs usw.) .....
18. Unterhaltung und Neubau von **Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken** .....
19. **Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung** .....
20. **Fluß- und Bachregulierung, Uferschutz,** Deichbauten u. dgl.; Beteiligung an Wasserstraßen .....
21. **Feuerlöschwesen** .....
22. **Friedhof** und Bestattungswesen .....
23. **Sonstige allgemeine gemeinnützige Einrichtungen,** z. B. besondere Garten- und Parkanlagen; Kanalisation, Bedürfnisanstalten, Müllabfuhr, öffentliche Uhren u. dgl. .....

Gesamtsumme (1 bis 23)*) ....

Bemerkungen zu Blatt 2:

+) Zur Einnahmespalte 11:

Aufnahme von Schulden und ihre Verwendung.

Insgesamt sind im **Rechnungsjahr 1927** folgende Schulden (Anleihen usw.) **neu aufgenommen** worden: ..... RM. Die Einnahmen aus dieser Schuldenaufnahme sind wie folgt **verwendet** worden (es ist genau anzugeben, für welche Zwecke — z. B. Neubau eines Schulgebäudes usw. —; die verwendeten Beträge müssen in der Einnahmespalte 11 bei dem Verwaltungszweig erscheinen, für den sie verwendet sind):

..... RM für .....
..... RM für .....
..... RM für .....

Außerdem sind noch folgende Beträge aus Schulden im Rechnungsjahr 1927 verwendet worden, die bereits 1926 oder früher aufgenommen waren: ..... RM.

Diese Beträge sind folgendermaßen verwendet:

.....
.....
.....
.....

Von den im Rechnungsjahr 1927 aufgenommenen Schulden waren bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht verwendet: ..... RM. Dieser Betrag erscheint als durchlaufender Posten.

Anmerkungen zur Einnahmeseite:

[1)] Die allgemeinen Deckungsmittel (Steuern) und die Ausgaben und Einnahmen für das allgemeine Vermögen und die Unternehmungen und Betriebe erscheinen auf Blatt 3.

*) Diese Summe (Einnahmen insgesamt [in Spalte 13]) ist nach Blatt 3 zu übertragen.

Muster B III
1927 Blatt 3

Name der Gemeinde: .....

Allgemeines Vermögen und Unternehmungen und Betriebe

Ausgaben und Einnahmen und Überschüsse oder Zuschüsse

Beträge auf volle Reichsmark abgerundet (Keine Pfennigbeträge aufführen!)

	Ausgaben insgesamt	Einnahmen insgesamt	Die Einnahmen insgesamt sind höher als die Ausgaben insgesamt (Überschüsse)	Die Einnahmen insgesamt sind niedriger als die Ausgaben insgesamt (Zuschüsse)
	1	2	3	4
1. Allgemeines Kapitalvermögen				
2. Allgemeines Grundvermögen und landwirtschaftliche Betriebe				
3. Wasserversorgung				
4. Gasversorgung				
5. Elektrizitätsversorgung				
6. Sparkassen, Banken, Girokassen und ähnliche Kreditunternehmungen				
7.				
Summe				

Mithin Überschuß oder Zuschuß des allgemeinen Vermögens und der Unternehmungen und Betriebe insgesamt

(Der sich ergebende Unterschied zwischen der Summe der Spalte 3 der Summe und der Spalte 4 ist auf der rechten Seite nebenstehend unter »Allgemeine Deckungsmittel« Ziffer 2 einzusetzen.)

Allgemeine Deckungsmittel und Gesamtabschluß

Beträge auf volle Reichsmark abgerundet (Keine Pfennigbeträge aufführen!)

	Überschuß bzw. Einnahmen	Zuschuß bzw. Ausgaben
	1	2
Die Ausgaben der Verwaltungszweige 1 bis 23 betragen insgesamt ..... Hier sind die Gesamtausgaben von Blatt 1, Summe der Ausgabespalte 15, einzutragen		
Die Einnahmen der Verwaltungszweige 1 bis 23 betragen insgesamt ..... Hier sind die Gesamteinnahmen von Blatt 2, Summe der Einnahmespalte 13, einzutragen		

Zuschußbedarf:

Demnach beträgt der »Zuschußbedarf« der Verwaltungszweige 1 bis 23 ..... Hier sind die Einnahmen in Spalte 1 von den Ausgaben in Spalte 2 abzuziehen.		
Dazu kommen: An den übergeordneten Gemeindeverband geleistete allgemeine Umlagen		
Zusammen: Zuschußbedarf insgesamt		

Allgemeine Deckungsmittel — nicht Schuldenaufnahme[1])

1. Steuereinnahmen (einschließlich des Geldwertes der Hand- und Spanndienste) ..... (Der hier aufgeführte Betrag ist außerdem einzeln im Anlagebogen aufzuführen)		
2. Überschuß (Zuschuß) des allgemeinen Vermögens und der Unternehmungen und Betriebe insgesamt ..... Hier ist der Überschuß (in Spalte 1) oder der etwaige Zuschuß (in Spalte 2) einzusetzen, der sich nebenstehend unter »Allgemeines Vermögen und Unternehmungen und Betriebe« als »Überschuß oder Zuschuß insgesamt« ergibt. (Spalte 3 oder 4.)		
3. Sonstige als allgemeine Deckungsmittel dienende Einnahmen — nicht Schuldenaufnahme[2]) (Die Beträge sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.)		
Summe 1 bis 3....		
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt (Reineinnahme)....		

Gesamtabschluß.

Überschuß oder Fehlbetrag insgesamt: Unterschied zwischen »Zuschußbedarf insgesamt« und »Allgemeine Deckungsmittel insgesamt«		
Dazu: Überschuß oder Fehlbetrag aus Vorjahren ..... (In Übereinstimmung mit dem Gesamtabschluß der Statistik für 1926)		
Mithin Gesamtabschluß für 1927: Überschuß oder Fehlbetrag[1])....		

Anmerkungen zu Blatt 3.

[1]) Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln rechnet nicht die Schuldenaufnahme; etwa zur Abdeckung eines Fehlbetrages aufgenommene Schulden sind hier nicht als Allgemeine Deckungsmittel einzusetzen. Falls zur Abdeckung eines sich aus dem laufenden Rechnungsjahr oder aus vorhergehenden Rechnungsjahren ergebenden Fehlbetrages eine Anleihe aufgenommen ist, ist diese nebenstehend unter »Bemerkungen« aufzuführen. Nicht aufgeführt werden dürfen jedoch Kassenkredite und andere rein kassenmäßige Behelfe zur Abdeckung eines bei Jahresschluß sich ergebenden Fehlbetrages.

[2]) Hier sind solche Einnahmen aufzuführen, die sachlich keinem der Verwaltungszweige 1 bis 23 zuzurechnen sind und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen sind. Hierher gehören z. B.: von Reichsbetrieben geleistete Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung, Bürgerrechtsantrittsgebühren, Bürgergenußauflage (soweit nicht Steuer), Kurtaxen, soweit nicht eine besondere Kur- oder Bäderverwaltung besteht. Die hier erscheinenden Einnahmen sind einzeln ihrer Art nach zu benennen. Nicht hierher gehören Einnahmen aus Schuldenaufnahme; s. hierüber Anmerkung 1.

Gemeinde: .....

Muster B III

Anlagebogen

Steuereinnahmen für das Rechnungsjahr 1927

Beträge auf volle ℳ abgerundet

A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]		
1. Einkommensteuer		
2. Körperschaftsteuer		
3. Umsatzsteuer		
4. Kraftfahrzeugsteuer		
5. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag zur Grunderwerbsteuer — s. B II 1 —)		
6. Gesellschaftsteuer		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)		
B. Eigene Steuern und Überweisungen aus Landessteuern sowie aus Steuern übergeordneter Gemeindeverbände (des Kreises usw.) [1]		
I. Besitzsteuern:		
1. Grundsteuer		
2. Gebäudesteuer		
3. Gewerbesteuer nach dem Ertrag		
3. Gewerbesteuer nach dem Kapital		
3. Gewerbesteuer nach der Lohnsumme		
Gewerbesondersteuern [2]		
4. Gebäudeentschuldungsteuer [3] (Hauszinssteuer) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs [4]		
4. Gebäudeentschuldungsteuer [3] (Hauszinssteuer) zur Förderung der Bautätigkeit [4]		
5. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen		
6. Wanderlagersteuer		
7.		
Summe B I		

Wenn die Besitzsteuern in Form von Zuschlägen zur Landessteuer erhoben werden: Hundertsätze der Landessteuern

II. Verkehrsteuern:		
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
2. Wertzuwachssteuer		
3. Schankkonzessionsteuer		
4. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer [5]		
5. [6]		
6. [6]		
Summe B II		
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
1. Biersteuer (einschl. Reste der Getränkesteuer)		
2. Vergnügungsteuer		
3. Hundesteuer		
4. Jagdsteuer, Jagdpachtsteuer (nicht Jagdscheingebühr, nicht Jagdpachteinnahmen)		
5. [7]		
6. [7]		
Summe B III		
Steuern insgesamt: Summe A + B I—III		
C. Geldwert der von den Steuerpflichtigen geleisteten Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)		
Gesamtsumme der Steuern und Hand- und Spanndienste: Summe A—C		

[1]) Überweisungen aus Reichs- und Landessteuern, die der Gemeinde (dem Gutsbezirk) über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen.
Wird der Ertrag einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankkonzessionsteuer) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, so ist nur der der Gemeinde zufallende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[2]) Gewerbesondersteuern: Warenhaussteuer, Filialsteuer, Wirtschaftabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankkonzessionsteuer (s. B II 3) und nicht Kurförderungabgabe, die unter B I 7 besonders aufzuführen ist.

[3]) Geldentwertungausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[4]) Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach den beiden Verwendungzwecken in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[5]) Nicht Wegebaubeiträge, Wegevorausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl.

[6]) Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl.

[7]) Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferde-, Boot-, Waffen-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl.

Naturaldienste (Hand- und Spanndienste)

Erläuterung zu den von den Einwohnern geleisteten Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten)

Art der Hand- und Spanndienste (Leistung von Fuhren usw.)	Wert in ℳ nach dem ortsüblichen Wert	Wofür sind die Hand- und Spanndienste geleistet? (z. B. Wegebau)
Summe		

Bemerkungen zu den Steuereinnahmen:

Land: .....

Monatsübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Monat ..... 19.... für das Rechnungsjahr 19....

Beträge auf volle RM abgerundet — Monat ..... 19....

Steuern	Im Berichtsmonat: Brutto-einnahmen [2] RM	Im Berichtsmonat: Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [3] RM	Im Berichtsmonat: Dem Lande verbliebene Einnahmen RM	Seit Beginn des Rechnungsjahrs [1]: Brutto-einnahmen [2] RM	Seit Beginn des Rechnungsjahrs [1]: Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen [3] RM	Seit Beginn des Rechnungsjahrs [1]: Dem Lande verbliebene Einnahmen RM
	1	2	3	4	5	6
I. Anteil am Ertrage der Reichssteuern						
1. Einkommensteuer (einschließlich der Ergänzungsanteile gemäß § 35 des Finanzausgleichgesetzes)						
2. Körperschaftsteuer						
3. Umsatzsteuer						
4. Grunderwerbsteuer (nicht Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer, s. II 2a)						
5. Kraftfahrzeugsteuer						
6. Rennwettsteuer [4]						
7. Gesellschaftsteuer						
8. Biersteuer						
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1–8)....						
II. Landessteuern						
1. Besitzsteuern:						
a) Grund- und Gebäudesteuer						
b) Gewerbesteuer						
c) Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) [5]: α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs [6] ..						
c) Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) [5]: β) zur Förderung der Bautätigkeit [6] .						
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wanderlagersteuer						
e) Bergwerksteuer						
f)						
g)						
h)						
Summe 1....						
2. Verkehrsteuern:						
a) Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer [4]						
b) Wertzuwachssteuer.....						
c) Stempelsteuern (ausschließlich Gebühren, die in Stempelform erhoben werden).						
d) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer						
e)						
f)						
Summe 2....						
3. Verbrauch- und Aufwandsteuern:						
a) Schlachtsteuer (Fleischsteuer).....						
b) Hundesteuer.....						
c)						
d)						
e)						
f)						
g)						
Summe 3....						
Landessteuern insgesamt: Summe II (1–3)....						
Anteile an Reichssteuern insgesamt: Summe I (1–8)....						
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe (I–II)....						

Zur Beachtung!

In den Monatsübersichten müssen auch die Steuereinnahmen nachgewiesen werden, die **nach** dem 31. März auf die — noch offen gehaltene — Rechnung des **abgelaufenen** Rechnungsjahres eingehen. Diese Einnahmereste sind demnach — entsprechend ihrem Eingang — für die in Frage kommenden Monate **in ein besonderes Formular** aufzunehmen, so daß insoweit zwei Monatsübersichten einzureichen sind, von denen die eine die in dem Berichtszeitraum auf Rechnung des **laufenden** Rechnungsjahres, die andere die auf Rechnung des **vorhergegangenen** Rechnungsjahres vereinnahmten Steuern enthält. Die **Gesamtsumme** aller in den Monatsübersichten **für** ein Rechnungsjahr mitgeteilten Steuereingänge **muß mit den in der Haushalts- (Jahresabschluß-) Rechnung nachgewiesenen Steuerbeträgen übereinstimmen.**

Bemerkungen:

[1]) Einschließlich Berichtsmonat. — [2]) Einschließlich der Gemeindeanteile.
[3]) Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zugeflossenen Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[4]) Welcher Betrag ist hieraus für Zwecke der Landespferdezucht zur Verfügung gestellt worden? RM.....
[5]) Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (gleichbedeutend mit Gebäudesonder-, Aufwertungsteuer u. dgl.).
[6]) Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) sind nach den beiden Zwecken, für die sie nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt sind, aufzuteilen. Soweit die monatlichen Einnahmen sich in dieser Weise nicht auseinanderrechnen lassen, hat die Aufteilung schätzungsweise zu erfolgen.

[1]) Einschließlich Berichtsmonat.
[2]) Einschließlich der Gemeindeanteile.
[3]) Die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) über Ausgleichsstocks, Sammelfonds u. dgl. zugeflossenen Beträge sind besonders kenntlich zu machen.
[4]) Nicht Gemeindezuschlag.

Unter Bemerkungen ist auch anzugeben, bei welchen Steuern und in welcher Weise im Berichtsmonat Veränderungen in den Zahlungsterminen oder in den Steuersätzen stattgefunden haben. Ebenso ist die Höhe der bei den einzelnen Steuern vorgenommenen Rückerstattungen mitzuteilen.

Muster C

Land: .....

Gemeinde: .....

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Einwohnerzahl: .....

(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa später eingetretener Gebietsveränderungen)

Muster DI

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern

Monatsübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Monat ..... 19.....

Steuern	Bruttoeinnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet): im Berichtsmonat	Bruttoeinnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet): seit Beginn des Rechnungsjahres einschl. des Berichtsmonats (vom 1. 4. 19..... bis ..... 19.....)
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]		
1. Einkommensteuer [2]		
2. Körperschaftsteuer [2]		
3. Umsatzsteuer		
4. Kraftfahrzeugsteuer		
5. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag — s. B II 1)		
6. Gesellschaftsteuer		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)		
B. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern [1]		
I. Besitzsteuern:		
1. Grund- und Gebäudesteuern (einschl. Sondersteuern vom Grundbesitz, wie Baulandsteuer u. dgl.)		
2. Gewerbesteuer einschl. Gewerbesondersteuern [3]		
3. Gebäudeentschuldungsteuer [3] ... (Hauszinssteuer) .... { zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs [4]. / zur Förderung der Bautätigkeit [5] }		
4. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und Wanderlagersteuer		
5.		
6.		
Summe B I		
II. Verkehrsteuern:		
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer ..		
2. Wertzuwachssteuer		
3. Schankkonzessionsteuer		
4. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer [1] ..		
5. [2]		
Summe B II		
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
1. Biersteuer		
2. Vergnügungsteuer		
3. Hundesteuer		
4. [3]		
5. [3]		
6. [3]		
Summe B III		
Eigene Steuern insgesamt: Summe B (I—III)		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A		
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe A + B		

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Sofern die Einnahmen aus einzelnen Steuern wesentlich von den Einnahmen im Vormonat abweichen, ist der Grund kurz anzugeben (z. B. vierteljährlicher Zahlungstermin, fällige Abschlußzahlungen, einmalige Ausschüttungen aus einem Ausgleichstock, Neuveranlagung, Steuerrückzahlungen u. dgl.).

Soweit im Berichtsmonat Veränderungen in den Zahlungsterminen oder in den Steuersätzen stattgefunden haben, sind diese anzugeben.

[1] Anteile am Ertrage der Reichs- und Landessteuern, die der Gemeinde über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen.

[2] Falls nach der Art der Überweisung eine Trennung in Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht möglich ist, können die Beträge zu 1 und 2 in einer Summe angegeben werden.

[3] Gewerbesondersteuern: Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankkonzessionsteuer (s. B II, 3) und nicht Kurförderungabgabe, die unter B I 5 und 6 besonders aufzuführen ist.

[4] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[5] Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach den beiden Verwendungszwecken in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[1] Nicht Wegebaubeiträge, Wegeherausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl.

[2] Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl.

[3] Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferde-, Boot-, Waffen-, Jagd-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl.

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Einwohnerzahl: .....
(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa später eingetretener Gebietsveränderungen)

Muster D II

Gemeinden mit mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern und Gemeindeverbände

Vierteljahrsübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Vierteljahr ..... 19.....

Steuern[1]	Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet): im Berichtsvierteljahr	Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet): seit Beginn des Rechnungsjahres einschließlich des Berichtsvierteljahres (vom 1. 4. 19..... bis ..... 19....)
	1	2
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern[2]		
1. Einkommensteuer[3]		
2. Körperschaftsteuer[3]		
3. Umsatzsteuer		
4. Kraftfahrzeugsteuer		
5. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag — s. B III 1)		
6. Gesellschaftsteuer		
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)		
B. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern[2]		
I. Besitzsteuern:		
1. Grund- und Gebäudesteuern (einschl. Sondersteuern vom Grundbesitz, wie Baulandsteuer u. dgl.)		
2. Gewerbesteuer einschl. Gewerbesondersteuern[4]		
3. Gebäudeentschuldungssteuer[5] (Hauszinssteuer) { zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs[6] . / zur Förderung der Bautätigkeit[6] .		
4. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wanderlagersteuer		
5.		
6.		
Summe B I		

Steuern[1]	Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet): im Berichtsvierteljahr	Einnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet): seit Beginn des Rechnungsjahres einschließlich des Berichtsvierteljahres (vom 1. 4. 19..... bis ..... 19....)
	1	2
II. Verkehrsteuern:		
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer		
2. Wertzuwachssteuer		
3. Schankkonzessionsteuer		
4. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer[1] ..		
5. [2]		
Summe B II		
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:		
1. Biersteuer		
2. Vergnügungsteuer		
3. Hundesteuer		
4. [3]		
5. [3]		
6. [3]		
Summe B III		
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe A + B		
Außerdem von Gemeindeverbänden auszufüllen:		
Umlagen der Gemeindeverbände auf die ihnen zugehörigen Gemeinden (Gemeindeverbände)		

Bemerkungen:

[1] Die Gemeindeverbände haben die von den zugehörigen Gemeinden erhobenen Umlagen am Schluß unter Umlagen der Gemeindeverbände aufzuführen. Soweit die Gemeindeverbände am Ertrage von Reichs- oder Landessteuern beteiligt sind oder selbst Steuern erheben, erscheinen diese unter A und B.

[2] Anteile am Ertrage von Reichs- und Landessteuern, die der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über einen Ausgleichstock, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen.
Wird der Ertrag einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankkonzessionsteuer u. dgl.) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, so ist nur der der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zufallende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[3] Falls nach der Art der Überweisung eine Trennung in Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht möglich ist, können die Beträge zu 1 und 2 in einer Summe angegeben werden.

[4] Gewerbesondersteuern: Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankkonzessionsteuer (s. B II, 3) und nicht Kurförderungabgabe, die unter B I, 5 und 6 besonders aufzuführen ist.

[5] Geldentwertungausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[6] Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach den beiden Verwendungszwecken in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[1] Nicht Wegebaubeiträge, Wegeverausleistungen, Anliegerbeiträge u. dgl.

[2] Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl.

[3] Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferde-, Boot-, Waffen-, Jagd-, Jagdpacht-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl.

Muster D III

Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern

Land: .....

Gemeinde — Selbständiger Gutsbezirk: .....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Einwohnerzahl: .....

(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa später eingetretener Gebietsveränderungen)

Jahresübersicht über die Einnahmen aus Steuern

im Rechnungsjahr 19....

Steuern	Bruttoeinnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet)
A. Anteil am Ertrage der Reichssteuern [1]	
1. Einkommensteuer [2]	
2. Körperschaftsteuer [2]	
3. Umsatzsteuer	
4. Kraftfahrzeugsteuer	
5. Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag — s. B III 1)	
6. Gesellschaftsteuer	
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe A (1—6)	
B. Eigene Steuern (einschließlich Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern [1]	
1. Besitzsteuern:	
1. Grund- und Gebäudesteuern (einschließlich Sondersteuern vom Grundbesitz, wie Baulandsteuer u. dgl.)	
2. Gewerbesteuer einschließlich Gewerbesondersteuern [3]	
3. Gebäudeentschuldungsteuer [4] (Hauszinssteuer) — zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs [5]	
3. Gebäudeentschuldungsteuer [4] (Hauszinssteuer) — zur Förderung der Bautätigkeit [5]	
4. Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, Wanderlagersteuer	
5.	
6.	
Summe B I	

Steuern	Bruttoeinnahmen in RM (Beträge auf volle RM abgerundet)
II. Verkehrsteuern:	
1. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	
2. Wertzuwachssteuer	
3. Schankkonzessionsteuer	
4. Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer [1]	
5. [2]	
6. [2]	
Summe B II	
III. Verbrauch- und Aufwandsteuern:	
1. Biersteuer	
2. Vergnügungsteuer	
3. Hundesteuer	
4. [3]	
5. [3]	
Summe B III	
Einnahmen aus Steuern insgesamt: Summe A+B	

Bemerkungen:

[1] Anteile am Ertrage der Reichs- und Landessteuern, die der Gemeinde über einen Ausgleichsfonds, Sammelfonds u. dgl. zugeflossen sind, sind bei den betreffenden Steuern als Einnahme mit aufzuführen. Wird der Ertrag einer Steuer (z. B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Schankkonzessionsteuer u. dgl.) zwischen Gemeindeverband und Gemeinden geteilt, so ist nur der verbleibende Teil als Einnahme nachzuweisen.

[2] Falls nach der Art der Überweisung eine Trennung in Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nicht möglich ist, können die Beträge zu 1 und 2 in einer Summe angegeben werden.

[3] Gewerbesondersteuern: Warenhaus-, Filialsteuer, Wirtschaftsabgabe, Betriebsteuer usw., jedoch nicht Schankkonzessionsteuer (s. B II 3) und nicht Kurförderungsabgabe, die unter B I 5 und 6 besonders aufzuführen ist.

[4] Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, gleichbedeutend mit Gebäudesondersteuer, Aufwertungsteuer u. dgl.

[5] Die Einnahmen aus der Gebäudeentschuldungsteuer sind nach den beiden Verwendungszwecken in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem nach den gesetzlichen Vorschriften die Verwendung für jeden der Zwecke zu erfolgen hat.

[1] Nicht Wegebeiträge, Anliegerbeiträge u. dgl.

[2] Sonstige Verkehrsteuern: z. B. Gewerbeanschaffungsteuer, Warenlager-, Inventar-, Grundstückzubehörsteuer u. dgl.

[3] Sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern: z. B. Hausangestellten-, Kutsch-, Reitpferde-, Boot-, Waffen-, Jagd-, Jagdpacht-, Klavier-, Musikinstrumenten-, Personenaufzug-, Reklame-, Ankündigungsteuer u. dgl.

Land: .....

Muster F

Schuldenstand der Länder

am 31. März 1928

Blatt 1a

Land: .....

Übersicht I. Inlands- und Auslandsinhaberschuldverschreibungen sowie Schatz-

Die Schulden sind einzeln nach folgenden Schuldenarten geordnet aufzuführen: a. im Inland aus

Lfde. Nr.	Aufgenommene Schuldbeträge						Bedingungen der Schuldaufnahme										Stand der Schuld am 31. März 1928		
	Tag der Schuldaufnahme	Bezeichnung der Schuld	Geldgeber oder vermittelnde Bankanstalt (Bei Auslandsanleihen: Begebungsland)	Zugelassen an der Börse zu	Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage	Reinerlös aus der Schuldaufnahme RM	Emissionskurs	Zinssatz in v. H. des Nennwertes	Unkündbar bis	Tilgungsplan: Beginn der Tilgung	Tilgungsplan: Ende der Tilgung bzw. Fälligkeitstermin	Tilgungsplan: Erfolgt Tilgung durch Auslosung oder Rückkauf?	Tilgungsplan: Erfolgt Rückzahlung im Nennbetrag oder mit welchem Aufgeld?	Tilgungsplan: Besteht Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung? Wenn ja, mit welchem Aufgeld?	Tilgungsplan: Jährlicher Tilgungsbetrag in v. H. des Nennwertes	Sicherstellung (Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)	Von dem Nennbetrag in Sp. 5 sind schon getilgt in der Bewertungsgrundlage	Demnach Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 (Spalte 5 abzügl. 17) in der Bewertungsgrundlage	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 18 am 31. März 1928 RM
					in der Bewertungsgrundlage	RM	in v. H. des Nennwertes												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bemerkungen zu Übersicht I:

I. Die in **Sp. 27** aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1b Spalte 27) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

II. Die in **Sp. 33** aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1b Spalte 33) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

Blatt 2a

Land: .....

Übersicht II. Schuldscheindarlehen

Hier sind nur solche Darlehen aufzuführen, die, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, mindestens ein Jahr laufen. Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen; b. im Ausland

Lfde. Nr.	Aufgenommene Schuldbeträge					Bedingungen der Schuldaufnahme								Stand der Schuld am 31. März 1928		
	Tag der Schuldaufnahme	Bezeichnung der Schuld	Geldgeber	Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage	Reinerlös aus der Schuldaufnahme RM	Zinssatz in v. H. des Nennwertes	Unkündbar bis	Tilgungsplan: Beginn der Tilgung	Tilgungsplan: Ende der Tilgung bzw. Fälligkeitstermin	Tilgungsplan: Erfolgt Rückzahlung im Nennbetrag oder mit welchem Aufgeld?	Tilgungsplan: Besteht Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung? Wenn ja, mit welchem Aufgeld?	Tilgungsplan: Jährlicher Tilgungsbetrag in v. H. des Nennwertes	Sicherstellung (Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)	Von dem Nennbetrag in Sp. 4 sind schon getilgt? in der Bewertungsgrundlage	Demnach Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 (Spalte 4 abzügl. 14) in der Bewertungsgrundlage	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 15 am 31. März 1928 RM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Bemerkungen zu Übersicht II:

I. Die in **Sp. 24** aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b Spalte 24) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

II. Die in **Sp. 30** aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b Spalte 30) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

Muster F

Blatt 1b

anweisungen und Schatzwechsel mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber gegebene Inhaberschuldverschreibungen; b. im Ausland ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen

Lfde. Nr.	Wiederholung der Spalte 6: Reinerlös aus der Schuldaufnahme	Von dem Reinerlös in Spalte 6														
		sind verwendet für Zwecke der Hoheitsverwaltungen (A I—XIV nach der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927), und zwar für								sind verwendet für Zwecke des Vermögens und der Unternehmungen und Betriebe (B III bzw. B II nach der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927), und zwar für						sind noch keiner Verwendung zugeführt
		Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei) und Justizverwaltung A I—III, VII	Landwirtschaft A IV	Verkehrswesen A VI	Schul- und Unterrichtswesen, Kunst und Wissenschaft, Kirche A VIII—X	Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen (außer Erwerbslosenfürsorge und Wohnungswesen) A XI, 1—5, 7, 8	Erwerbslosenfürsorge (wertschaffende) A XI, 6	Wohnungs- und Siedlungswesen (außer landwirtschaftliches) A XI, 9	Sonstige Hoheitsverwaltungen	Grund- und Kapitalvermögen B III	Domänen und Forsten B II, 1, 2	Bergwerke B II, 3	Verkehrsunternehmungen B II, 4	Elektrizitätswirtschaft B II, 6	Sonstige Unternehmungen und Betriebe	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

III. Die in **Sp. 34** aufgeführten Beträge sollen für folgende Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927 Verwendung finden:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1b Spalte 34) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

IV. Von den in **Sp. 20 bis 33** aufgeführten Beträgen sind an Dritte in Form von Darlehen oder Beteiligungen weitergeleitet worden:

Lfde. Nr.	Übersicht I Spalte	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1b) RM	Teilbetrag, der an Dritte weitergeleitet worden ist RM	Namentliche Bezeichnung des Empfängers*)

*) Bei hypothekarischen Darlehen sind hier die Belastungsobjekte nach den Bezeichnungen der Kopfspalten 7—10 der Übersicht III anzugeben.

Blatt 2b

und ähnliche Darlehen

Die Schulden sind einzeln nach folgenden Schuldenarten geordnet aufzuführen: a. im Inland aufgenommene aufgenommene Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen

Lfde. Nr.	Wiederholung der Spalte 5: Reinerlös aus der Schuldaufnahme	Von dem Reinerlös in Spalte 5														
		sind verwendet für Zwecke der Hoheitsverwaltungen (A I—XIV nach der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927), und zwar für								sind verwendet für Zwecke des Vermögens und der Unternehmungen und Betriebe (B III bzw. B II nach der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927), und zwar für						sind noch keiner Verwendung zugeführt
		Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei) und Justizverwaltung A I—III, VII	Landwirtschaft A IV	Verkehrswesen A VI	Schul- und Unterrichtswesen, Kunst und Wissenschaft, Kirche A VIII—X	Soziale Maßnahmen und Gesundheitswesen (außer Erwerbslosenfürsorge und Wohnungswesen) A XI, 1—5, 7, 8	Erwerbslosenfürsorge (wertschaffende) A XI, 6	Wohnungs- und Siedlungswesen (außer landwirtschaftliches) A XI, 9	Sonstige Hoheitsverwaltungen	Grund- und Kapitalvermögen B III	Domänen und Forsten B II, 1, 2	Bergwerke B II, 3	Verkehrsunternehmungen B II, 4	Elektrizitätswirtschaft B II, 6	Sonstige Unternehmungen und Betriebe	
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

III. Die in **Sp. 31** aufgeführten Beträge sollen für folgende Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster A für 1927 Verwendung finden:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b Spalte 31) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

IV. Von den in **Sp. 17 bis 30** aufgeführten Beträgen sind an Dritte in Form von Darlehen oder Beteiligungen weitergeleitet worden:

Lfde. Nr.	Übersicht II Spalte	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b) RM	Teilbetrag, der an Dritte weitergeleitet worden ist RM	Namentliche Bezeichnung des Empfängers*)

*) Bei hypothekarischen Darlehen sind hier die Belastungsobjekte nach den Bezeichnungen der Kopfspalten 7—10 der Übersicht III anzugeben.

Land: .....

Muster F

Blatt 3

Übersicht III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder[1]

(nur, soweit sie nicht eine zusätzliche Sicherung für andere, in den Übersichten I, II, IV und V nachgewiesene Schulden darstellen)

Beträge auf volle RM abgerundet.

Lfde. Nr.	Art der Schuld[2]	Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 RM	Von dem Gesamtbetrag in Spalte 2 haben einen Zinssatz: bis 6% RM	mehr als 6% bis 8% RM	mehr als 8% bis 10% RM	mehr als 10% RM	Von dem Gesamtbetrag in Spalte 2 ruhen auf folgenden Vermögensobjekten: land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke RM	ganz oder vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke RM	Grundstücke mit Wohnungsneubauten RM	sonstige Grundstücke RM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Hypotheken									
	Davon									
	Restkaufgeldhypotheken	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
2	Grundschulden									
3	Rentenschulden (Kapitalwert)[3] ...									
4	Restkaufgelder ohne hypothekarische Sicherung									
	Summe III (Lfde. Nr. 1 bis 4)									

Bemerkungen:

[1]) Eigentümerhypotheken und -grundschulden sind nicht aufzuführen.
[2]) Hier sind nicht die Schulden einzeln, sondern die auf jede Schuldenart der lfdn. Nr. 1 bis 4 entfallenden Gesamtbeträge aufzuführen.
[3]) Ist ein Vomhundertsatz für die Kapitalisierung festgelegt? Wenn ja, welches ist dieser Satz? ..... v. H. Wenn nein, ist ein Kapitalisierungssatz von 5 v. H. für die Berechnung des Kapitalwertes anzuwenden.

Land: .....

Blatt 4

Kurzfristige Schulden

Hier sind solche Schulden aufzuführen, die, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, weniger als ein Jahr laufen

Lfde. Nr.	Tag der Schuldaufnahme	Geldgeber	Form der Schuld	Zinssatz	Fälligkeitstermin	Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 (in der Bewertungsgrundlage)	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 6 am 31. März 1928 RM	Verwendung der Schuldbeträge	Wann und wie soll die endgültige Abdeckung der kurzfristigen Schulden erfolgen?
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bemerkungen:

Übersicht IV. Kurzfristige Schulden[1]) ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite

Summe IV

Übersicht V. Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite[1])

Summe V

[1]) Als **kurzfristige Schulden der Übersicht IV** gelten nur solche Schulden, die durch außerordentliche Einnahmen, insbesondere langfristige Anleihen, Grundstücksverkäufe u. dgl., abgedeckt werden und im allgemeinen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gedient haben.

Als Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite der Übersicht V gelten nur solche Kredite, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene ordentliche Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.

Muster F

Blatt 5

Land: .....

Übersicht VI. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden

nach dem Stande am 31. März 1928[1]

Beträge auf volle RM abgerundet

Lfde. Nr.		Ablösungsanleihen: Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Ablösungsanleihen[2] RM	Ablösungsanleihen: Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte RM	Ablösungsanleihen: Höhe der voraussichtlich im Rechnungsjahr 1928 auszuzahlenden Vorzugsrenten RM	Ablösungsanleihen: Einlösungsbetrag der ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen — RM	Ablösungsanleihen: Tilgungszeitraum[3] für die Auslosungsrechte	Aufwertungsverpflichtungen: Verpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.)[4] RM	Aufwertungsverpflichtungen: Fälligkeitstermin der Aufwertungsverpflichtungen[5]	Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen[6]: Betrag[7] RM	Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen[6]: Nach welchen Bestimmungen (Anleiheablösungsgesetz, Aufwertungsgesetz, allgemeine Vorschriften) soll Verzinsung und Tilgung erfolgen?[8]
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Festgestellte Beträge ...								[6]	[6]
2	Geschätzte Beträge[9]									
3	Zusammen ..									
	Davon abziehen Summe der Sp. 3					Dazu Summe der Sp 5				
	Bleibt Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind ..					Gesamtsumme der Ablösungs- und Aufwertungsschulden				

Für die Tilgung von Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen sind — ohne Zinsen — bis zum 31. März 1928 verausgabt worden:

..... RM

Bemerkungen:

Anmerkungen:

[1]) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 / 9. 7. 1927 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.).

[2]) Hier ist der Gesamtnennbetrag (für Neu- und Altbesitzanleihen) ohne Rücksicht auf die daneben ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte anzugeben.

[3]) Ist ein Tilgungsfonds zur gleichmäßigen Verteilung der Lasten aus dem Anleihedienst nach Art des Anleihetilgungsfonds des § 15 des Anleiheablösungsgesetzes gebildet? ..... Wie hoch ist die gleichmäßige jährliche Zuweisung an den Fonds? ..... RM.

[4]) Ist das Land für die Aufwertungsverpflichtungen seiner Sparkassen in Anspruch genommen worden? ..... Welcher Betrag aus Sp. 7 lfde. Nr. 1 und 2 entfällt auf diese Verpflichtungen? Aus lfdr. Nr. 1 ..... RM, aus lfdr. Nr. 2 ..... RM.

[5]) Sind die Verpflichtungen in langfristigen Raten zu tilgen, so ist an Stelle der einzelnen Fälligkeiten der Tilgungszeitraum anzugeben.

[6]) Hier sind nur diejenigen Verpflichtungen anzugeben, bei denen zwischen dem Land und dem Gläubiger keine Übereinstimmung über die Art und die Höhe der Aufwertung besteht (vgl. die in Anmerkung 1 genannten Möglichkeiten), und zwar ist in Spalte 9 unter lfdr. Nr. 1 (sonst: »Festgestellte Beträge«) der vom Gläubiger verlangte Betrag und unter lfdr. Nr. 2 (sonst: »Geschätzte Beträge«) der vom Land für berechtigt gehaltene Betrag anzugeben. In gleicher Weise ist in Spalte 10 unter lfdr. Nr. 1 der Standpunkt des Gläubigers und unter lfdr. Nr. 2 der Standpunkt des Landes ersichtlich zu machen.

[7]) Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der auszugebenden Ablösungsanleihen und darunter in Klammern der Einlösungsbetrag der daneben auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen —, bei Aufwertungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der Forderung anzugeben.

[8]) Folgende Abkürzungen sind anzuwenden: Anleiheablösungsgesetz = Ablös. G., Aufwertungsgesetz = Aufw. G., allgemeine Vorschriften = Allg. V.

[9]) Soweit die Beträge der Ablösungs- und Aufwertungsschulden noch nicht festgestellt sind, sind hier die geschätzten Beträge einzusetzen.

Land: .....

Blatt 6

Gesamtschuldenstand am 31. März 1928

Beträge auf volle RM abgerundet

Art der Schulden	Erläuterungen siehe Übersicht.....	Im Inlande aufgenommen RM	Im Auslande aufgenommen RM	Zusammen RM
	1	2	3	4
I. Ablösungs- und Aufwertungsschulden	Übersicht VI. Spalte 7 (Gesamtsumme)			
II. Langfristige Schulden				
Inhaberschuldverschreibungen sowie Schatzanweisungen und Schatzwechsel mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber	Übersicht I. Spalte 19			
Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen	Übersicht II. Spalte 16			
Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder...	Übersicht III. Spalte 2			
III. Kurzfristige Schulden (ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite)	Übersicht IV. Spalte 7			
Gesamtsumme I bis III	—			
IV. Außerdem:[1])				
Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite	Übersicht V. Spalte			
Streitige Ablösungs-[2]) und Aufwertungsverpflichtungen	—			
a) vom Gläubiger verlangter Betrag	Übersicht VI. Spalte 9 lfde. Nr. 1			
b) vom Land für berechtigt gehaltener Betrag	Übersicht VI. Spalte 9 lfde. Nr. 2			
Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind	Übersicht VI. Spalte 2 unten			

[1]) Ferner bestanden am 31. März 1928 Bürgschaftsverpflichtungen (einschl. Giroverbindlichkeiten) in einer Anzahl von ..... und einem Gesamtbetrage von ..... RM.

[2]) Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte (eingeklammerter Betrag) zu berücksichtigen.

Anlage zu den Fragebogen über den Schuldenstand am 31. März 1928

Aufzubewahren bis zum 31. März 1929

Stand fremder Währungen am 31. März 1928

(Tabelle für die Umrechnung von Auslandsschulden)

1 amerikanischer Dollar	4,20	RM
1 kanadischer Dollar	4,20	»
1 englisches Pfund	20,43	»
100 holländische Gulden	168,74	»
100 schweizerische Franken	81,00	»
100 italienische Lire	22,09	»
100 schwedische, norwegische, dänische oder estnische Kronen	112,50	»
100 tschechoslowakische Kronen	12,43	»
100 österreichische Schillinge	59,07	»
100 ungarische Pengö	73,42	»
100 belgische und luxemburgische Franken	11,67	»
100 polnische Zloty	47,09	»

---

100 französische Franken sind zu bewerten mit	16,45	RM

Vermerk:

1 g Feingold ist zu bewerten mit	2,79	RM
1 Zentner Roggen ist zu bewerten mit	10,00	»

Sonstige Sachwerte sind mit denjenigen Preisen zu bewerten, die in den Anleihebedingungen festgesetzt sind.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Muster GI

Schuldenstand

der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und der Gemeindeverbände am 31. März 1928

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband:

a) Name: .....

b) Verfassung[1]): .....

c) Einwohnerzahl[2]): .....

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Finanzamtsbezirk: .....

---

[1]) Bei Gemeinden: Stadtkreis, Bezirksfreie Stadt, Kreisangehörige Stadt, Kreisunmittelbare Stadt, Mittlere Stadt, Stadt mit Landgemeindeverfassung, Landgemeinde usw.
Bei Gemeindeverbänden: Kreis, Bezirksverband, Distrikt, Bezirk, Provinz, Amt, Amtskörperschaft usw.

[2]) Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa eingetretener Gebietsveränderungen.

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 1928.

(Dienststempel) (Unterschrift)

Blatt 1a

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Übersicht I. Inlands- und Auslandsinhaberschuldverschreibungen sowie Schatz-

Die Schulden sind einzeln nach folgenden Schuldenarten geordnet aufzuführen: a. im Inland ausgegebene

Lfde. Nr.	Aufgenommene Schuldbeträge						Bedingungen der Schuldaufnahme										Stand der Schuld am 31. März 1928		
										Tilgungsplan						Sicherstellung (Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)	Von dem Nennbetrag in Sp. 5 sind schon getilgt in der Bewertungsgrundlage	Demnach Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 (Sp. 5 abzügl. 17) in der Bewertungsgrundlage	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 15 am 31. März 1928
	Tag der Schuldaufnahme	Bezeichnung der Schuld	Geldgeber oder vermittelnde Bankanstalt (Bei Auslandsanleihen: Begebungsland)	Zugelassen an der Börse zu	Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage	Reinerlös aus der Schuldaufnahme RM	Emissionskurs	Zinssatz in v. H. des Nennwertes	Unkündbar bis	Beginn der Tilgung	Ende der Tilgung bzw. Fälligkeitstermin	Erfolgt Tilgung durch Auslosung oder Rückkauf?	Erfolgt Rückzahlung im Nennbetrag oder mit welchem Aufgeld?	Besteht Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung? Wenn ja, mit welchem Aufgeld?	Jährlicher Tilgungsbetrag in v. H. des Nennwertes		RM	RM	RM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bemerkungen zu Übersicht I:

I. Die in Sp. 25 aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1b Spalte 25) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

II. Die in Sp. 32 aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1b Spalte 32) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

Blatt 2a

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Übersicht II. Schuldscheindarlehen

Hier sind nur solche Darlehen aufzuführen, die, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, mindestens ein Jahr laufen. scheindarlehen und ähnliche Darlehen; b. im Ausland

Lfde. Nr.	Aufgenommene Schuldbeträge					Bedingungen der Schuldaufnahme							Stand der Schuld am 31. März 1928		
								Tilgungsplan							
	Tag der Schuldaufnahme	Bezeichnung der Schuld	Geldgeber	Nennbetrag der Schuld bei der Schuldaufnahme in der Bewertungsgrundlage	Reinerlös aus der Schuldaufnahme RM	Zinssatz in v. H. des Nennwertes	Unkündbar bis	Beginn der Tilgung	Ende der Tilgung bzw. Fälligkeitstermin	Erfolgt Rückzahlung im Nennbetrag oder mit welchem Aufgeld?	Besteht Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung? Wenn ja, mit welchem Aufgeld?	Jährlicher Tilgungsbetrag in v. H. des Nennwertes	Sicherstellung (Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)	Von dem Nennbetrag in Sp. 4 sind schon getilgt in der Bewertungsgrundlage	Demnach Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 (Sp. 4 abzügl. 14) in der Bewertungsgrundlage	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 15 am 31. März 1928 RM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Bemerkungen zu Übersicht II:

I. Die in Sp. 22 aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b Spalte 22) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

II. Die in Sp. 29 aufgeführten Beträge verteilen sich auf die Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 wie folgt:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b Spalte 29) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

Muster G I

Blatt 1 b

anweisungen und Schatzwechsel mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber

Inhaberschuldverschreibungen; b. im Ausland ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen

(Wiederholung von Blatt 1 a) Lfde. Nr.	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 18 am 31. März 1928	Von dem Schuldbetrag in Spalte 19: sind verwendet für Zwecke der Kämmereiverwaltungen nach der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927: Schulwesen (Volks- und Fortbildungsschulen, höhere, mittlere und sonstige Schulen)	Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime, Lungenheilstätten u. dgl.	Wohnungs- und Siedlungswesen	Straßen, Wege und Wasserstraßen	Kanalisation	Sonstige Kämmereiverwaltungen	sind verwendet für Zwecke der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung sowie der vergesellschafteten, verpachteten und konzessionierten Unternehmungen und Betriebe nach der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927: Vermögensverwaltung	Wasserversorgung	Gasversorgung	Elektrizitätsversorgung	Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen usw., Hafenbetriebe und Lagerhäuser, Flughäfen)	Schlacht- und Viehhöfe	Sonstige Unternehmungen und Betriebe	sind noch keiner Verwendung zugeführt	Von den Beträgen in Sp. 20 bis 32 dienten der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
19		20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

III. Die in **Sp. 33** aufgeführten Beträge sollen für folgende Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 Verwendung finden:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1 b Spalte 33) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

IV. Von den in **Sp. 20 bis 32** aufgeführten Beträgen sind an Dritte in Form von Darlehen oder Beteiligungen weitergeleitet worden:

Lfde. Nr.	Übersicht I Spalte	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 1 b) RM	Teilbetrag, der an Dritte weitergeleitet worden ist RM	Namentliche Bezeichnung des Empfängers*)

*) Bei hypothekarischen Darlehen sind hier die Belastungsobjekte nach den Bezeichnungen der Kopfspalten 7 bis 10 der Übersicht III anzugeben.

Blatt 2b

und ähnliche Darlehen

Die Schulden sind einzeln nach folgenden Schuldenarten geordnet aufzuführen: a. im Inland aufgenommene Schuldaufgenommene Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen

(Wiederholung von Blatt 2a) Lfde. Nr.	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 15 am 31. März 1928	Von dem Schuldbetrag in Spalte 16: sind verwendet für Zwecke der Kämmereiverwaltungen nach der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927: Schulwesen (Volks- und Fortbildungsschulen, höhere, mittlere und sonstige Schulen)	Krankenhäuser, Genesungs- und Erholungsheime, Lungenheilstätten u. dgl.	Wohnungs- und Siedlungswesen	Straßen, Wege und Wasserstraßen	Kanalisation	Sonstige Kämmereiverwaltungen	sind verwendet für Zwecke der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe in eigener Verwaltung sowie der vergesellschafteten, verpachteten und konzessionierten Unternehmungen und Betriebe nach der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927: Vermögensverwaltung	Wasserversorgung	Gasversorgung	Elektrizitätsversorgung	Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen usw., Hafenbetriebe und Lagerhäuser, Flughäfen)	Schlacht- und Viehhöfe	Sonstige Unternehmungen und Betriebe	sind noch keiner Verwendung zugeführt	Von den Beträgen in den Sp. 17 bis 29 dienten der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
16		16	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

III. Die in **Sp. 30** aufgeführten Beträge sollen für folgende Verwaltungszweige der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 Verwendung finden:

Lfde. Nr.	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b Spalte 30) RM	Teilbeträge in RM und Verwaltungszweige

IV. Von den in **Sp. 17 bis 29** aufgeführten Beträgen sind an Dritte in Form von Darlehen oder Beteiligungen weitergeleitet worden:

Lfde. Nr.	Übersicht II Spalte	Gesamtbetrag (Wiederholung von Blatt 2b) RM	Teilbetrag, der an Dritte weitergeleitet worden ist RM	Namentliche Bezeichnung des Empfängers*)

*) Bei hypothekarischen Darlehen sind hier die Belastungsobjekte nach den Bezeichnungen der Kopfspalten 7 bis 10 der Übersicht III anzugeben.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Muster GI

Blatt 3

Übersicht III. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder[1]

(nur, soweit sie nicht eine zusätzliche Sicherung für andere in den Übersichten I, II, IV und V aufgeführte Schulden darstellen)

Beträge auf volle RM abgerundet

Lfde. Nr.	Art der Schuld[2]	Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 RM	Von dem Gesamtbetrag in Sp. 2 haben einen Zinssatz: bis 6 % RM	mehr als 6 % bis 8 % RM	mehr als 8 % bis 10 % RM	mehr als 10 % RM	Von dem Gesamtbetrag in Sp. 2 ruhen auf folgenden Vermögensobjekten: land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke RM	ganz oder vorwiegend gewerblich genutzte Grundstücke RM	Grundstücke mit Wohnungsneubauten RM	sonstige Grundstücke RM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Hypotheken									
	Davon	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
	Restkaufgeldhypotheken									
2	Grundschulden									
3	Rentenschulden (Kapitalwert[3]) ..									
4	Restkaufgelder ohne hypothekarische Sicherung									
	Summe III (Lfde. Nr. 1 bis 4):									

Bemerkungen:

[1]) Eigentümerhypotheken und -grundschulden sind nicht aufzuführen.

[2]) Hier sind nicht die Schulden einzeln, sondern die auf jede Schuldenart der lfdn. Nr. 1 bis 4 entfallenden Gesamtbeträge aufzuführen.

[3]) Ist ein Vomhundertsatz für die Kapitalisierung festgelegt? ..... Wenn ja, welches ist dieser Satz? ..... v. H. Wenn nein, ist ein Kapitalisierungssatz von 5 v. H. für die Berechnung des Kapitalwertes anzuwenden.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Blatt 4

Kurzfristige Schulden

Hier sind solche Schulden aufzuführen, die, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, weniger als ein Jahr laufen

Lfde. Nr.	Tag der Schuldaufnahme	Geldgeber	Form der Schuld	Zinssatz	Fälligkeitstermin	Nennbetrag der Schuld am 31. März 1928 (in der Bewertungsgrundlage)	Reichsmarkbetrag der Schuld in Sp. 6 am 31. März 1928 RM	Verwendung der Schuldbeträge	Wann und durch welche Mittel soll die endgültige Abdeckung der kurzfristigen Schulden erfolgen?
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Summe IV			

Bemerkungen:

Übersicht IV. Kurzfristige Schulden[1]) ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite

Übersicht V. Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite[1])

						Summe V			

[1]) Als **kurzfristige Schulden der Übersicht IV** gelten nur solche Schulden, die durch außerordentliche Einnahmen, insbesondere langfristige Anleihen, Grundstücksverkäufe u. dgl. abgedeckt werden und im allgemeinen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gedient haben.

Als **Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite der Übersicht V** gelten nur solche Kredite, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene ordentliche Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Muster G I

Blatt 5

Übersicht VI. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden

nach dem Stande am 31. März 1928[1])

Beträge auf volle RM abgerundet

Lfde. Nr.		Ablösungsanleihen				Aufwertungsverpflichtungen		Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen[6])	
		Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Ablösungsanleihen[2])	Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte	Einlösungsbetrag der ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte – ohne Zinsen –	Tilgungszeitraum[3]) für die Auslosungsrechte	Verpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.)[1])	Fälligkeitstermin der Aufwertungsverpflichtungen[5])	Betrag[7])	Nach welchen Bestimmungen (Anleiheablösungsgesetz, Aufwertungsgesetz, allgemeine Vorschriften) soll Verzinsung und Tilgung erfolgen?[8])
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Festgestellte Beträge .							[6])	[6])
2	Geschätzte Beträge[9]) .							[6])	[6])
3	Zusammen				—		—	—	—
	Davon abziehen Summe der Sp. 3 .				Dazu Summe der Sp. 4				
	Bleibt Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind				Gesamtsumme der Ablösungs- und Aufwertungsschulden				

Für die Tilgung von Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen sind — ohne Zinsen — bis zum 31. März 1928 verausgabt worden:

..... RM

[1]) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 / 9. 7. 1927 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.).

[2]) Hier ist der Gesamtnennbetrag (für Neu- und Altbesitzanleihen) ohne Rücksicht auf die daneben ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte anzugeben. Von diesem Betrage entfallen auf eine Sammelablösungsanleihe: ..... RM.

[3]) Ist ein Tilgungsfonds zur gleichmäßigen Verteilung der Lasten aus dem Anleihedienst nach Art des Anleihetilgungsfonds des § 15 des Anleiheablösungsgesetzes gebildet? ..... Wie hoch ist die gleichmäßige jährliche Zuweisung an den Fonds? ..... RM.

[4]) Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) auf Grund § 56 und § 58 Ziff. 4 des Aufwertungsgesetzes für die Aufwertungsverpflichtungen ihrer Sparkasse in Anspruch genommen worden? ..... Welcher Betrag aus Sp. 6 lfde. Nr. 1 und 2 entfällt auf diese Verpflichtungen? Aus lfdr. Nr. 1 ..... RM, aus lfdr. Nr. 2 ..... RM.

[5]) Sind die Verpflichtungen in langfristigen Raten zu tilgen, so ist an Stelle der einzelnen Fälligkeiten der Tilgungszeitraum anzugeben.

[6]) Hier sind nur diejenigen Verpflichtungen anzugeben, bei denen zwischen der Gemeinde (dem Gemeindeverband) und dem Gläubiger keine Übereinstimmung über die Art und die Höhe der Aufwertung besteht (vgl. die in Anmerkung 1 genannten Möglichkeiten), und zwar ist in Spalte 8 unter lfdr. Nr. 1 (sonst: »Festgestellte Beträge«) der vom Gläubiger verlangte Betrag und unter lfdr. Nr. 2 (sonst: »Geschätzte Beträge«) der von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) für berechtigt gehaltene Betrag anzugeben. In gleicher Weise ist in Spalte 9 unter lfdr. Nr. 1 der Standpunkt des Gläubigers und unter lfdr. Nr. 2 der Standpunkt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ersichtlich zu machen.

[7]) Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der auszugebenden Ablösungsanleihen und darunter in Klammern der Einlösungsbetrag der daneben auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen —, bei Aufwertungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der Forderung anzugeben.

[8]) Folgende Abkürzungen sind anzuwenden: Anleiheablösungsgesetz = Ablös. G., Aufwertungsgesetz = Aufw. G., allgemeine Vorschriften = Allg. V.

[9]) Soweit die Beträge der Ablösungs- und Aufwertungsschulden noch nicht festgestellt sind, sind hier die geschätzten Beträge einzusetzen.

Bemerkungen:

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Muster GI
Blatt 6

Gesamtschuldenstand am 31. März 1928

Beträge auf volle RM abgerundet

Art der Schulden	Erläuterungen siehe Übersicht	Im Inlande aufgenommen	Im Auslande aufgenommen	Zusammen
	1	2	3	4
I. Ablösungs- und Aufwertungsschulden ..	Übersicht VI. Spalte 6 (Gesamtsumme)		—	
II. Langfristige Schulden				
Inhaberschuldverschreibungen sowie Schatzanweisungen und Schatzwechsel mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber	Übersicht I. Spalte 19			
Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen.....	Übersicht II. Spalte 16			
Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder.....	Übersicht III. Spalte 2			
III. Kurzfristige Schulden (ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite)	Übersicht IV. Spalte 7			
Gesamtsumme I bis III	—			
IV. Außerdem:				
Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite.....	Übersicht V. Spalte 7			
Streitige Ablösungs-[1]) und Aufwertungsverpflichtungen	—			
a) vom Gläubiger verlangter Betrag	Übersicht VI. Spalte 8 lfde. Nr. 1		—	
b) von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) für berechtigt gehaltener Betrag	Übersicht VI. Spalte 8 lfde. Nr. 2		—	
Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind	Übersicht VI. Spalte 2, unten		—	
		Anzahl	Gesamtbetrag	
Bürgschaftsverpflichtungen (einschl. Giroverbindlichkeiten).....	Anleitung zur Ausfüllung			

[1]) Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte (eingeklammerter Betrag) zu berücksichtigen.

Land .....

Gemeinde — Gemeindeverband .....

Muster G 1

Anhang zu Muster G 1
Blatt 5, Übersicht VI

Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden, die zur Bestreitung der im § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926) genannten Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege aufgenommen worden sind, nach dem Stande am 31. März 1928[1])

Beträge auf volle RM abgerundet

Lfde. Nr.		In der Übersicht VI sind enthalten					
		Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung von Schulden, die gemäß § 60 Abs. 3 und 4 FinAusglG. **mit Zustimmung des Reichs** aufgenommen worden sind			Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung **sonstiger** Schulden, die zur Bestreitung der im § 60 FinAusglG. genannten Aufwendungen aufgenommen worden sind[3])		Gesamtverpflichtungen (Summe der Spalten 4 bis 6)
		Festgestellte Beträge	Geschätzte Beträge[2])	Summe der Spalten 2 u. 3	Festgestellte Beträge	Geschätzte Beträge[2])	
	1	2	3	4	5	6	7
1	Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Ablösungsanleihen[4]) (vgl. Übersicht VI, Sp. 2)						
	a) für Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen						
	b) für Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind						
2	Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte (vgl. Übersicht VI, Sp. 3)						
	a) für Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen						
	b) für Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind						
3	Einlösungsbetrag der ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen — (vgl. Übersicht VI, Sp. 4)						
	a) für Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen						
	b) für Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind						
4	Aufwertungsverpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.)[5]) (vgl. Übersicht VI, Sp. 6)						
5	Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen (vgl. Übersicht VI, Sp. 8)[6])	[6])	[6])		[6])	[6])	
	a) Betrag[7])			—			—
	b) Nach welchen Bestimmungen (Anleiheablösungsgesetz, Aufwertungsgesetz, allgemeine Vorschriften)[8]) soll Verzinsung und Tilgung erfolgen?	[6])	[6])		[6])	[6])	
				—			—

[1]) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 / 9. 7. 1927 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.).

[2]) Soweit die Beträge der Ablösungs- und Aufwertungsschulden noch nicht festgestellt sind, sind hier die geschätzten Beträge einzusetzen.

[3]) Hierunter fallen **nicht** Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung von Schulden, zu deren Abdeckung seinerzeit Anleihen gemäß § 60 Abs. 3 und 4 FinAusglG. mit Zustimmung des Reichs aufgenommen worden sind (vgl. Sp. 2 und 3); soweit solche Verpflichtungen bestehen, sind sie gesondert und in roten Ziffern anzugeben.

[4]) Hier ist der Gesamtnennbetrag (für Neu- und Altbesitzanleihen) ohne Rücksicht auf die daneben ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte anzugeben.

[5]) Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) auf Grund § 56 und § 58, Ziff. 4 des Aufwertungsgesetzes für die Aufwertungsverpflichtungen ihrer Sparkasse in Anspruch genommen worden? ..... Welcher Betrag aus Sp. 7 entfällt auf diese Verpflichtungen? ..... RM.

[6]) Hier sind nur diejenigen Verpflichtungen anzugeben, bei denen zwischen der Gemeinde (dem Gemeindeverband) und dem Gläubiger **keine Übereinstimmung** über die Art und Höhe der Aufwertung besteht (vgl. die in Anmerkung [1]) genannten Möglichkeiten), und zwar ist unter lfdr. Nr. 5a in den Sp. 2 und 5 (sonst: »Festgestellte Beträge«) der vom Gläubiger verlangte Betrag und in den Sp. 3 und 6 (sonst: »Geschätzte Beträge«) der von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) für berechtigt gehaltene Betrag anzugeben. In gleicher Weise ist unter lfdr. Nr. 5b in den Sp. 2 und 5 der Standpunkt des Gläubigers und in den Sp. 3 und 6 der Standpunkt der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) ersichtlich zu machen.

[7]) Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der auszugebenden Ablösungsanleihen und darunter in Klammern der Einlösungsbetrag der daneben auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen —, bei Aufwertungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der Forderung anzugeben.

[8]) Folgende Abkürzungen sind anzuwenden: Anleiheablösungsgesetz = Ablös.G., Aufwertungsgesetz = Aufw.G., allgemeine Vorschriften = Allg.V.

Gemeinde: .....

Muster G II

Schuldenstand

der Gemeinden mit mehr als 5000 bis 10000 Einwohnern am 31. März 1928

Land: .....

Name der Gemeinde: .....

Art der Gemeinde: .....

(Anzugeben ist, ob Stadtgemeinde, Landgemeinde, Kleine Gemeinde, Dorfschaft, Ortschaft usw.)

Einwohnerzahl: .....

(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa eingetretener Gebietsveränderungen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

(Anzugeben ist der übergeordnete Kreis, Bezirk, Distrikt, das Amt, die Bürgermeisterei, die Amtshauptmannschaft usw.)

Finanzamtsbezirk: .....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den 1928

(Dienststempel) (Unterschrift)

Gemeinde .....

Übersicht I. Stand der Schulden am 31. März 1928

Beträge auf volle *RM* abgerundet

Lfde. Nr.	Art der Schuld	Nennbetrag [7]) der Schuld am 31. März 1928	Von dem Betrag in Spalte 2 sind verwendet für: Kämmerei-verwaltungen	Vermögens-verwaltung	Unternehmungen und Betriebe	sind noch nicht verwendet
	1	2	3	4	5	6
1	**I. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden** (Vgl. Übersicht II, Sp. 5, Gesamtsumme)		—	—	—	—
	II. Langfristige [1]) Schulden					
2	Inhaberschuldverschreibungen [2])					
	a) im Inlande aufgelegt					
	b) im Auslande aufgelegt					
3	Schuldscheindarlehen [2]) und ähnliche Darlehen (ohne die unter lfdr. Nr. 4 genannten)					
	a) im Inlande aufgenommen					
	b) im Auslande aufgenommen					
4	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder [3])					
	III. Kurzfristige [4]) Schulden					
5	Kurzfristige Schulden ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite [5])					
	davon Wechselverbindlichkeiten	[ ]	—	—	—	—
	Summe I—III					
	davon im Auslande aufgenommene Schulden:					
	Außerdem:					
6	Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite [6])		—	—	—	—
	davon Wechselverbindlichkeiten		—	—	—	—

[1]) Als langfristig sind die Schulden anzusehen, die — vom Tag der Aufnahme an gerechnet — mindestens ein Jahr laufen.
[2]) Anteile oder Darlehen, die die Gemeinde aus Sammelanleihen der Sparkassen- und Giroverbände erhalten hat, sind als inländische Schuldscheindarlehen aufzufassen.
[3]) Hier sind nur die Verpflichtungen einzusetzen, die nicht als Sicherung einer anderen vorher oder nachher genannten Verpflichtung dienen. Bei Rentenschulden ist der Kapitalwert zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Kapitalwertes ist, falls kein Kapitalisierungssatz festgelegt ist, ein Satz von 5 v. H. anzuwenden.
[4]) Als kurzfristig sind die Schulden anzusehen, die — vom Tage der Aufnahme an gerechnet — weniger als ein Jahr laufen.
[5]) Unter lfdr. Nr. 5 sind nur solche Schulden aufzuführen, die durch außerordentliche Einnahmen, insbesondere langfristige Anleihen, Grundstücksverkäufe, u. dgl. abgedeckt werden und im allgemeinen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben gedient haben.
[6]) Unter lfdr. Nr. 6 sind nur solche Kredite aufzuführen, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene ordentliche Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.
[7]) Auf ausländische Währungen oder auf Sachwerte lautende Schulden sind in *RM* umzurechnen. Für die Umrechnung ist die beiliegende Kurstabelle maßgebend.

Übersicht II. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden [1])

Beträge auf volle *RM* abgerundet

Lfde Nr.		Ablösungsanleihen: Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Ablösungsanleihen [2])	Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte	Einlösungsbetrag der ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen —	Aufwertungsverpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.) [3])	Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen [4]): Betrag [5])	Nach welchen Bestimmungen (Anleiheablösungsgesetz, Aufwertungsgesetz, allgemeine Vorschriften) soll Verzinsung und Tilgung erfolgen? [6])
	1	2	3	4	5	6	7
1	Festgestellte Beträge					[4])	[4])
2	Geschätzte Beträge [7])					[4])	[4])
3	Zusammen					—	—
	Davon abziehen Summe der Sp. 3			Dazu Summe der Sp. 4			
	Bleibt Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind			Gesamtsumme der Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen ..			

Für die Tilgung von Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen sind — ohne Zinsen — bis zum 31. März 1928 herausgabt worden:

..... *RM*

[1]) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 / 9. 7. 1927 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.).
[2]) Hier ist der Gesamtnennbetrag (für Neu- und Altbesitzanleihen) ohne Rücksicht auf die daneben ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte anzugeben. Von diesem Betrage entfallen auf eine Sammelablösungsanleihe: ..... *RM*.
[3]) Ist die Gemeinde auf Grund § 56 und § 58, Ziff. 4 des Aufwertungsgesetzes für die Aufwertungsverpflichtungen ihrer Sparkasse in Anspruch genommen worden? ..... Welcher Betrag aus Sp. 5 lfde. Nr. 1 und 2 entfällt auf diese Verpflichtungen? Aus lfdr. Nr. 1 ..... *RM*, aus lfdr. Nr. 2 ..... *RM*.
[4]) Hier sind nur diejenigen Verpflichtungen anzugeben, bei denen zwischen der Gemeinde und dem Gläubiger keine Übereinstimmung über die Art und die Höhe der Aufwertung besteht (vgl. die in Anmerkung 1 genannten Möglichkeiten) und zwar ist in Sp. 6 unter lfdr. Nr. 1 (sonst: »Festgestellte Beträge«) der vom Gläubiger verlangte Betrag und unter lfdr. Nr. 2 (sonst »Geschätzte Beträge«) der von der Gemeinde für berechtigt gehaltene Betrag anzugeben. In gleicher Weise ist in Sp. 7 unter lfdr. Nr. 1 der Standpunkt des Gläubigers und unter lfdr. Nr. 2 der Standpunkt der Gemeinde ersichtlich zu machen.
[5]) Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der auszugebenden Ablösungsanleihen und darunter in Klammern der Einlösungsbetrag der daneben auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen —, bei Aufwertungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der Forderung anzugeben.
[6]) Folgende Abkürzungen sind anzuwenden: Anleiheablösungsgesetz = Ablös. G., Aufwertungsgesetz = Aufw. G., allgemeine Vorschriften = Allg. V.
[7]) Soweit die Beträge der Ablösungs- und Aufwertungsschulden noch nicht festgestellt sind, sind hier die geschätzten Beträge einzusetzen.

Muster G II

Muster G II

Anhang zu Muster G II
Übersicht II

Land .....

Gemeinde .....

Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden, die zur Bestreitung der im § 60 des Finanzausgleichsgesetzes (Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926) genannten Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege aufgenommen worden sind, nach dem Stande vom 31. März 1928[1]

Beträge auf volle RM abgerundet

Lfde. Nr.		In der Übersicht II sind enthalten					
		Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung von Schulden, die gemäß § 60 Abs. 3 und 4 FinAusglG. **mit Zustimmung des Reichs** aufgenommen worden sind			Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung **sonstiger** Schulden, die zur Bestreitung der im § 60 FinAusglG. genannten Aufwendungen aufgenommen worden sind[3]		Gesamtverpflichtungen (Summe der Spalten 4 bis 6)
		Festgestellte Beträge	Geschätzte Beträge[2]	Summe der Spalten 2 u. 3	Festgestellte Beträge	Geschätzte Beträge[2]	
	1	2	3	4	5	6	7
1	Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Ablösungsanleihen[4] (vgl. Übersicht II, Sp. 2) a) für Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen b) für Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind						
2	Nennbetrag der nach dem Stande am 31. März 1928 ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte (vgl. Übersicht II, Sp. 3) a) für Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen b) für Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind						
3	Einlösungsbetrag der ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen — (vgl. Übersicht II, Sp. 4) a) für Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen b) für Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind						
4	Aufwertungsverpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.) (vgl. Übersicht II, Sp. 5)[5]						
5	Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen (vgl. Übersicht II, Sp. 6)[6] a) Betrag[7] ..... b) Nach welchen Bestimmungen (Anleiheablösungsgesetz, Aufwertungsgesetz, allgemeine Vorschriften)[8] soll Verzinsung und Tilgung erfolgen?	[6] [6]	[6] [6]	— —	[6] [6]	[6] [6]	— —

[1] Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom $\frac{16.\ 7.\ 1925}{9.\ 7.\ 1927}$ und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.).

[2] Soweit die Beträge der Ablösungs- und Aufwertungsschulden noch nicht festgestellt sind, sind hier die geschätzten Beträge einzusetzen.

[3] Hierunter fallen **nicht** Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung von Schulden, zu deren Abdeckung seinerzeit Anleihen gemäß § 60 Abs. 3 und 4 FinAusglG. mit Zustimmung des Reichs aufgenommen worden sind (vgl. Sp. 2 und 3); soweit solche Verpflichtungen bestehen, sind sie gesondert und in roten Ziffern anzugeben.

[4] Hier ist der Gesamtnennbetrag (für Neu- und Altbesitzanleihen) ohne Rücksicht auf die daneben ausgegebenen oder auszugebenden Auslosungsrechte anzugeben.

[5] Ist die Gemeinde auf Grund § 56 und § 58, Ziff. 4 des Aufwertungsgesetzes für die Aufwertungsverpflichtungen ihrer Sparkasse in Anspruch genommen worden? ..... Welcher Betrag aus Sp. 7 entfällt auf diese Verpflichtungen? ..... RM.

[6] Hier sind nur diejenigen Verpflichtungen anzugeben, bei denen zwischen der Gemeinde und dem Gläubiger **keine Übereinstimmung** über die Art und die Höhe der Aufwertung besteht (vgl. die in Anmerkung 1 genannten Möglichkeiten), und zwar ist unter lfdr. Nr. 5a in den Sp. 2 und 5 (sonst: »Festgestellte Beträge«) der vom Gläubiger verlangte Betrag und in den Sp. 3 und 6 (sonst: »Geschätzte Beträge«) der von der Gemeinde für berechtigt gehaltene Betrag anzugeben. In gleicher Weise ist unter lfdr. Nr. 5b in den Sp. 2 und 5 der Standpunkt des Gläubigers und in den Sp. 3 und 6 der Standpunkt der Gemeinde ersichtlich zu machen.

[7] Bei Ablösungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der auszugebenden Ablösungsanleihen und darunter in Klammern der Einlösungsbetrag der daneben auszugebenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen —, bei Aufwertungsverpflichtungen ist der Nennbetrag der Forderung anzugeben.

[8] Folgende Abkürzungen sind anzuwenden: Anleiheablösungsgesetz = Ablös. G., Aufwertungsgesetz = Aufw. G., allgemeine Vorschriften = Allg. V.

Verwaltungsbezirk: .....

Muster G III

Zusammenstellung

anliegend ..... Einlagebogen

Schuldenstand

der Gemeinden (Gutsbezirke) bis zu 5000 Einwohnern am 31. März 1928

im Verwaltungsbezirk (Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft usw.):

.....

Land: .....

Anzahl der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern: .....

Gesamteinwohnerzahl der Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern: .....

Die einzelnen Spalten in dieser Zusammenstellung sind nach den von den Gemeinden eingereichten Einzelbogen auszufüllen. Die Einzelbogen sind vor der Übertragung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Einträge in den Spalten 2 bis 9 sind für jedes Blatt zu summieren und die Summen auf das folgende Einlageblatt zu übertragen. Am Schlusse der Nachweisung ist die Gesamtsumme für die Gemeinden des Verwaltungsbezirks zu bilden. Eine Kurstabelle für die Umrechnung von auf Sachwerte oder auf ausländische Währungen lautenden Schulden ist beigefügt.

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt:

....., den 1928

(Dienststempel) .....

(Unterschrift)

Verwaltungsbezirk: .....

Gesamtschuldenstand am 31. März 1928

Beträge [1]) auf volle RM [2]) abgerundet

Lfde. Nr.	Name der Gemeinde (des Gutsbezirks)	Einwohnerzahl der Gemeinde (Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung später eingetretener Gebietsveränderungen)	Langfristige Schulden (Inhaberschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von 1 Jahr und darüber)	Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie Restkaufgelder [3])	Kurzfristige [4]) Schulden (ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite [5])	Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden [6])	Gesamtschuldenstand (Summe der Sp. 3 bis 6)	Davon (Sp. 7) im Auslande aufgenommene Schulden [7])	Außerdem Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite [5])	Bemerkungen
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10

[1]) Einzusetzen ist jeweils der Nennbetrag der Schulden; bei Tilgungsdarlehen ist der am 31. März 1928 noch ausstehende Betrag zu berücksichtigen.

[2]) Für die Umrechnung von nicht auf RM lautenden Schulden ist beiliegende Kurstabelle maßgebend.

[3]) Nur, soweit sie nicht eine zusätzliche Sicherung für solche Schulden darstellen, die in den Spalten 3 und 5 nachgewiesen sind. Bei Rentenschulden ist der Kapitalwert zu berücksichtigen, d. h. es ist die Jahresleistung mit dem festgelegten Kapitalisierungsfaktor oder im Zweifel mit 20 zu vervielfachen.

[4]) Als kurzfristig sind die Schulden anzusehen, die — vom Tag der Aufnahme an gerechnet — weniger als ein Jahr laufen.

[5]) Als Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite gelten nur solche Kredite, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene ordentliche Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.

[6]) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.). Einzusetzen ist der Einlösungsbetrag (ohne Zinsen) der Auslosungsrechte sowie der Aufwertungsbetrag von Hypotheken und sonstigen Ansprüchen. Soweit die Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen noch nicht feststehen, ist ein geschätzter Betrag einzusetzen.

[7]) Anteile an Sammelanleihen, die von Sparkassen- und Giroverbänden im Auslande aufgenommen sind, gelten nicht als ausländische Schulden im Sinne der Spalte 8.

Gemeinde .....

Muster G III

Einzelbogen

Schuldenstand

der Gemeinden (Gutsbezirke) bis zu 5000 Einwohnern am 31. März 1928

Land: .....

Name der Gemeinde: .....

Art der Gemeinde: .....

(Anzugeben ist, ob Stadtgemeinde, Landgemeinde, selbständiger Gutsbezirk usw.)

Einwohnerzahl: .....

(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa eingetretener Gebietsveränderungen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

(Anzugeben ist der übergeordnete Kreis, Bezirk, Distrikt, das Amt usw.)

Gemeinde .....

Schulden am 31. März 1928

Beträge auf volle RM abgerundet

Für jede Schuld der Gemeinde ist zunächst festzustellen, unter welche der nachstehend aufgezählten Schuldenarten (laufende Nr. 1 bis 4) sie gehört. Besitzt die Gemeinde mehrere Schulden der gleichen Art, so sind sie in einer Summe nachzuweisen. Unter laufender Nr. 1 bis 3 sind nur solche Schulden aufzuführen, die die Gemeinde seit Stabilisierung der Währung (15. November 1923) neu aufgenommen hat, ferner alle auf Goldmark, Rentenmark, Sachwerte oder auf ausländische Währungen lautenden Schulden. Alle Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen alter Schulden gehören unter laufende Nr. 4.

Einzusetzen ist jeweils der Rennbetrag der Schulden in Reichsmark. Bei Schulden, die zum Teil bereits zurückgezahlt sind, ist der Betrag einzusetzen, mit dem die Gemeinde am 31. März 1928 noch belastet ist. Auf Sachwerte oder auf ausländische Währungen lautende Beträge sind in Reichsmark umzurechnen und dann mit den auf Reichsmark lautenden Schulden zusammen unter der betreffenden Schuldenart nachzuweisen.

1. **Langfristige Schulden**

(Hierunter fallen Inhaberschuldverschreibungen sowie alle Darlehen gegen Schuldschein, Empfangsbestätigung, Quittung u. dgl., die, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, mindestens ein Jahr laufen, z. B. ein Darlehen auf zwei Jahre, das die Gemeinde bei der Kreissparkasse gegen Schuldschein aufgenommen hat.)

Gesamtbetrag .... RM

2. **Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder**

(Hierunter fallen alle auf gemeindlichen Grundstücken ruhenden Belastungen, z. B. eine Hypothek der Sparkasse des Kreises auf dem Schulhaus der Gemeinde. Hypotheken, die nur zur Sicherung unter laufender Nr. 1 oder 3 nachgewiesener Schulden dienen, sind nicht mit aufzuführen. Bei Rentenschulden und Reallasten ist nicht der Betrag der einzelnen Jahresleistung, sondern der Kapitalwert zu berücksichtigen, d. h. es ist die Jahresleistung mit dem festgelegten Kapitalisierungsfaktor oder im Zweifel mit 20 zu vervielfachen.)

Gesamtbetrag .... RM

3. **Kurzfristige Schulden**

(Hierunter fallen alle Schulden, die, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, weniger als ein Jahr laufen, ferner Kontokorrentkredite ohne bestimmten Verfalltermin, z. B. die Beträge, die die Gemeinde am 31. März 1928 an ihre ständige Bankverbindung (Kreissparkasse o. dgl.) im Kontokorrentverkehr schuldet. Nicht hierher gehören sogenannte Kassenkredite (s. u.).)

Gesamtbetrag .... RM

4. **Ablösungs- und Aufwertungsschulden**

(Hierunter fallen alle auf Grund des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 oder auf Grund allgemeiner Vorschriften (eventuell durch richterliche Entscheidung) aufgewerteten Schulden. Einzusetzen ist jeweils der Aufwertungsbetrag der Schuld, soweit er am 31. März 1928 noch aussteht. Besitzt die Gemeinde Verpflichtungen auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (z. B. aus Schuldscheindarlehen), so ist der Einlösungsbetrag der gewährten und am 31. März 1928 noch ausstehenden Auslosungsrechte — ohne Zinsen — einzusetzen.)

Soweit die Ablösungs- oder Aufwertungsverpflichtungen noch nicht festgestellt sind, sind die Verpflichtungen schätzungsweise einzusetzen.

Gesamtbetrag .... RM

Summe 1 bis 4 .... RM

Von diesem Betrag sind im Auslande aufgenommen:

(Hier sind alle in laufender Nr. 1 bis 4 enthaltenen Schulden aufzuführen, soweit sie bei Banken usw., die im Ausland ihren Wohnsitz haben, aufgenommen wurden. **Nicht** hierher gehören **Anteile an Auslandssammelanleihen** der Sparkassen- und Giroverbände usw.)

Gesamtbetrag .... RM

Außerdem hat die Gemeinde **Verpflichtungen aus Kassenkrediten** und vorübergehenden Betriebskrediten:

(Hier sind nur solche Kredite aufzuführen, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene ordentliche Einnahmen, z. B. Steuern, aufgenommen wurden. Die ordentlichen Einnahmen müssen bis zum Abschluß der Bücher für das Rechnungsjahr 1927 eingegangen sein.)

Gesamtbetrag .... RM

Land .....

Muster H

Monatsübersicht

über die Veränderung des Schuldenstandes der Länder im Monat ..... 19.....

I. Gesamtübersicht

Beträge [1]) auf volle RM abgerundet

Art der Schulden	Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Monats (am .....)	Veränderung im Berichtsmonat: Zugang durch Schuldaufnahme [2])	Veränderung im Berichtsmonat: Abgang durch Tilgung [3])	Schuldenstand am Ende des Berichtsmonats (am .....)	Davon (Sp. 4) entfallen auf im Ausland aufgenommene Schulden	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6

Vorspalte:

I. **Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen** (vgl. Übersicht II, Summe 1 und 2) [6]) [7]) .....

II. **Langfristige Schulden** (mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber) ....

1. Inhaberschuldverschreibungen sowie Schatzanweisungen und Schatzwechsel

a) im Inlande aufgelegt .....

b) im Auslande aufgelegt.....

Vorspalte:

2. Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen .....
   a) im Inlande aufgenommen .....
   b) im Auslande aufgenommen ....
3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder.....

III. **Kurzfristige Schulden (ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite)** [4]) .....

Davon Schatzwechsel und sonstige Wechsel .....

Gesamtsumme I bis III ....

Vorspalte:

IV. **Außerdem:**

Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite [4]) .....

Davon Schatzwechsel und sonstige Wechsel .....

[1]) Nennbeträge in RM; bei nicht auf RM lautenden Schulden ist der Wert in RM nach demjenigen Kurs zu ermitteln und einzusetzen, der am 31. März des letzten Rechnungsjahres als Umrechnungskurs verwendet worden ist.

[2]) Über neu aufgenommene langfristige Inlands- oder Auslandsanleihen (Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber) sind auf dem Ergänzungsbogen nähere Angaben zu machen.

[3]) Größere außerplanmäßige Tilgungen, insbesondere auch durch Ablösung oder Umwandlung von Schulden (Ablösung schwebender Schulden, Umwandlung von Sachwertanleihen in RM-Anleihen, Konvertierung von Anleihen usw.), sind kurz zu erläutern.

[4]) Als **Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite** gelten nur solche Kredite, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene **ordentliche** Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.

[5]) Davon sind abgedeckt durch langfristige Inlandsanleihen ..... RM
" Auslandsanleihen ..... "
sonstige außerordentliche Einnahmen ..... "

[6]) Zu I, Sp. 2: Aus Übersicht II, Sp. 2 »Zugang infolge neu erfolgter Feststellungen«.

[7]) Zu I, Sp. 3: Aus Übersicht II, Sp. 3 »Abgang infolge neu erfolgter Feststellungen« und Sp. 4 »Abgang durch Tilgung«.

Übersicht II. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden *)

Beträge auf volle RM abgerundet

	Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Monats (am .....)	Veränderung im Berichtsmonat: Zugang infolge neu erfolgter Feststellungen	Veränderung im Berichtsmonat: Abgang infolge neu erfolgter Feststellungen	Veränderung im Berichtsmonat: Abgang durch Tilgung	Schuldenstand am Ende des Berichtsmonats (am .....)	Davon (Sp. 5) sind geschätzt	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7

Vorspalte:

1. Verpflichtungen aus Ablösungsanleihen:

Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte — ohne Zinsen — .....

2. Verpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.)

Summe 1 und 2 ....

Vorspalte:

Außerdem:

Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen

a) vom Gläubiger verlangter Betrag.....

b) vom Land für berechtigt gehaltener Betrag...

Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind.....

*) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.). Soweit die Ablösungs- oder Aufwertungsverpflichtungen noch nicht festgestellt sind, sind die Verpflichtungen schätzungsweise einzusetzen.

Ergänzungsbogen zu Muster H

Auszufüllen bei Aufnahme einer Anleihe im Berichtsmonat

Land: .....

Im Monat ..... 19 ..... aufgenommene langfristige Anleihe [1]

(Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber)

Bezeichnung der Anleihe: .....

Inlandsanleihe oder Auslandsanleihe? .....
(Bei Auslandsanleihen: in welchem Land ist die Anleihe aufgenommen?)

Bei wem ist die Anleihe aufgenommen? .....
(Bezeichnung des Geldgebers oder der vermittelnden Bankanstalt).

Auf wen lauten die Schuldverschreibungen? .....
(Auf den Inhaber oder auf den Namen einer Bank oder eines anderen Berechtigten?)

Nennbetrag
bei Inlandsanleihen in ℛℳ .....
bei Auslandsanleihen in der Währung, auf die die Anleihe lautet .....

Zum **Börsenhandel** zugelassen an der Börse zu .....

Anleihebedingungen

Emissionskurs [2]): ..... **Auszahlungskurs** [3]): ..... **Zinssatz:** ..... **Rückzahlungskurs:** .....

Tilgungsplan: Beginn der Tilgung: ..... Ende der Tilgung: ..... Unkündbar bis .....

Durchführung der Tilgung: (Der vereinbarte Tilgungsplan ist kurz zu erläutern, insbesondere ist der jährliche Tilgungssatz anzugeben.)

.....

.....

Sicherstellung: .....
(Sicherstellung durch Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)

Vorgesehene Verwendung der Anleihe

Aus der Anleihe wird voraussichtlich ein Reinerlös in Höhe von ℛℳ ..... erzielt werden. Die Verwendung der Anleihe ist folgendermaßen vorgesehen:

Nennbetrag in ℛℳ [4])	Verwaltungszweig [5])	Verwendungszweck [6])

[1]) Der Fragebogen ist für den Gesamtbetrag der aufgenommenen Anleihe auszufüllen. Bei Aufnahme mehrerer Anleihen sind die Angab für jede Anleihe auf gesondertem Ergänzungsbogen zu machen.
[2]) Als Emissionskurs gilt der Kurs, zu dem die vermittelnde Bankanstalt die Anleihe zur Zeichnung auflegt oder an der Börse unterbringt.
[3]) Hier ist der Kurs anzugeben, zu dem die Anleihe dem Land von dem Darlehnsgeber ausgezahlt wurde.
[4]) Auf ausländische Währung lautende Beträge sind in ℛℳ umzurechnen. Für die Umrechnung ist die Kurstabelle vom 31. März des letzt Rechnungsjahres maßgebend.
[5]) Es ist anzugeben, welchen Verwaltungszweigen der Anleihebetrag im einzelnen zufließen soll. Die Verwaltungszweige sind nach der Reichsfinan statistik Muster A für 1927 zu bezeichnen.
[6]) Die beabsichtigte Art der Verwendung der Anleihe ist nach den Einzelbeträgen kurz zu bezeichnen, z. B. ob die Beträge zur Abdeckung kurzfristig Schulden, zu Erweiterungsbauten, zu Grundstücksankäufen, zum Aktienerwerb usw. verwandt werden sollen.

Land: .....

Muster J I

Gemeinde: .....

Einwohnerzahl: .....
(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa eingetretener Gebietsveränderungen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Monatsübersicht

über die

Veränderung des Schuldenstandes

der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern

im Monat ..... 19.....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 19.....

(Dienststempel) (Unterschrift)

Muster J I

I. Gesamtübersicht

Beträge [1]) auf volle RM abgerundet

Art der Schulden	Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Monats (am .....)	Veränderung im Berichtsmonat: Zugang durch Schuldaufnahme [2])	Veränderung im Berichtsmonat: Abgang durch Tilgung [3])	Schuldenstand am Ende des Berichtsmonats (am .....)	Davon (Sp. 4) entfallen auf im Auslande aufgenommene Schulden	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6
I. Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen (vgl. Übersicht II, Summe 1 und 2)		[6])	[7])			
II. Langfristige Schulden (mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber)						
1. Inhaberschuldverschreibungen sowie Schatzanweisungen und Schatzwechsel						
a) im Inlande aufgelegt						
b) im Auslande aufgelegt						
2. Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen						
a) im Inlande aufgenommen (einschließlich Anteile an Sammelanleihen) .						
b) im Auslande aufgenommen						
3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder.....						
III. Kurzfristige Schulden (ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite) [4])			[5])			
Davon Wechselverbindlichkeiten..	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	
Gesamtsumme I bis III....						
IV. Außerdem:						
Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite [4])						
Davon Wechselverbindlichkeiten..						

[1]) Nennbeträge in RM; bei nicht auf RM lautenden Schulden ist der Wert in RM nach demjenigen Kurs zu ermitteln und einzusetzen, der am 31. März des letzten Rechnungsjahres als Umrechnungskurs verwendet worden ist.

[2]) Über neu aufgenommene langfristige Inlands- oder Auslandsanleihen (Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber) sind auf dem Ergänzungsbogen nähere Angaben zu machen.

[3]) Größere außerplanmäßige Tilgungen, insbesondere auch durch Ablösung oder Umwandlung von Schulden (Ablösung schwebender Schulden, Umwandlung von Sachwertanleihen in RM-Anleihen, Konvertierung von Anleihen usw.), sind kurz zu erläutern.

[4]) Als **Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite** gelten nur solche Kredite, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene **ordentliche** Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.

[5]) Davon sind abgedeckt durch langfristige Inlandsanleihen ..... RM
» Auslandsanleihen ..... »
sonstige außerordentliche Einnahmen ..... »

[6]) Aus Übersicht II, Sp. 2, »Zugang infolge neu erfolgter Feststellungen«.

[7]) Aus Übersicht II, Sp. 3, »Abgang infolge neu erfolgter Feststellungen« und Sp. 4 »Abgang durch Tilgung«.

Übersicht II. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden*)

Beträge auf volle RM abgerundet

	Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Monats (am .....)	Veränderung im Berichtsmonat: Zugang infolge neu erfolgter Feststellungen	Veränderung im Berichtsmonat: Abgang infolge neu erfolgter Feststellungen	Veränderung im Berichtsmonat: Abgang durch Tilgung	Schuldenstand am Ende des Berichtsmonats (am .....)	Davon (Sp. 5) sind geschätzt	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6	7
1. Verpflichtungen aus Ablösungsanleihen: Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte — ohne Zinsen —							
2. Verpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB)							
Summe 1 und 2....							
Außerdem: Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen a) vom Gläubiger verlangter Betrag.....							
b) von der Gemeinde für berechtigt gehaltener Betrag..							
Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind.....							

*) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.). Soweit die Ablösungs- oder Aufwertungsverpflichtungen noch nicht festgestellt sind, sind die Verpflichtungen schätzungsweise einzusetzen.

Nr. 29 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 27. Juli 1928

Stanford U

Ergänzungsbogen zu Muster J I

Auszufüllen bei Aufnahme einer Anleihe im Berichtsmonat

Gemeinde: .....

Einwohnerzahl: .....

Im Monat ..... 19.... aufgenommene langfristige Anleihe[1]

(Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber)

Bezeichnung der Anleihe: .....
(Ist die Anleihe Teil einer Sammelanleihe, so ist die Sammelanleihe anzugeben.)

Inlandsanleihe oder Auslandsanleihe? .....
(Bei Auslandsanleihen: in welchem Land ist die Anleihe aufgenommen?)

Bei wem ist die Anleihe aufgenommen? .....
(Bezeichnung des Geldgebers oder der vermittelnden Bankanstalt.)

Auf wen lauten die Schuldverschreibungen? .....
(Auf den Inhaber oder auf den Namen einer Bank oder eines anderen Berechtigten?)

Nennbetrag
bei Inlandsanleihen in ℛℳ .....
bei Auslandsanleihen in der Währung, auf die die Anleihe lautet .....
Zum **Börsenhandel** zugelassen an der Börse zu: .....

Anleihebedingungen

Emissionskurs[2]**:** ..... **Auszahlungskurs**[3]**:** ..... **Zinssatz:** ..... **Rückzahlungskurs:** .....
Tilgungsplan: Beginn der Tilgung: ..... Ende der Tilgung: ..... Unkündbar bis: .....
Durchführung der Tilgung: (Der vereinbarte Tilgungsplan ist kurz zu erläutern, insbesondere ist der jährliche Tilgungssatz anzugeben.)

.....

.....

.....

Sicherstellung: .....
(Sicherstellung durch Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)

Vorgesehene Verwendung der Anleihe

Aus der Anleihe wird voraussichtlich ein Reinerlös in Höhe von ℛℳ ..... erzielt werden. Die Verwendung der Anleihe ist folgendermaßen vorgesehen:

Nennbetrag in ℛℳ[4]	Verwaltungszweig[5]	Verwendungszweck[6]

[1] Der Fragebogen ist für den Gesamtbetrag der aufgenommenen Anleihe auszufüllen. Bei Aufnahme mehrerer Anleihen sind die Angaben für jede Anleihe auf gesonderten Ergänzungsbogen zu machen.
[2] Als Emissionskurs gilt der Kurs, zu dem die vermittelnde Bankanstalt die Anleihe zur Zeichnung auflegt oder an der Börse unterbringt.
[3] Hier ist der Kurs anzugeben, zu dem die Anleihe der Gemeinde von dem Darlehnsgeber ausgezahlt wurde.
[4] Auf ausländische Währung lautende Beträge sind in ℛℳ umzurechnen. Für die Umrechnung ist die Kurstabelle vom 31. März des letzten Rechnungsjahres maßgebend.
[5] Es ist anzugeben, welchen Verwaltungszweigen der Anleihebetrag im einzelnen zufließen soll. Die Verwaltungszweige sind nach der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 zu bezeichnen.
[6] Die beabsichtigte Art der Verwendung der Anleihe ist nach den Einzelbeträgen kurz zu bezeichnen, z. B. ob die Beträge zur Abdeckung kurzfristiger Schulden, zu Erweiterungsbauten, zu Grundstückskäufen, zum Aktienerwerb usw. verwandt werden sollen.

Muster J II

Land: .....

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Einwohnerzahl: .....
(Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 unter Berücksichtigung etwa eingetretener Gebietsveränderungen)

Übergeordnete Verwaltungsbehörde: .....

Vierteljahresübersicht

über die

Veränderung des Schuldenstandes

der Gemeinden mit mehr als 10000 bis 100000 Einwohnern und der Gemeindeverbände

im Vierteljahr ..... 19.....

Vollständigkeit und Richtigkeit bescheinigt

....., den ..... 19.....

(Dienststempel) (Unterschrift)

Muster JII

I. Gesamtübersicht

Beträge [1]) auf volle RM abgerundet

Art der Schulden	Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Vierteljahres (am .....)	Veränderung im Berichtsvierteljahr: Zugang durch Schuldaufnahme [2])	Veränderung im Berichtsvierteljahr: Abgang durch Tilgung [3])	Schuldenstand am Ende des Berichtsvierteljahres (am .....)	Davon (Sp. 4) entfallen auf im Auslande aufgenommene Schulden	Bemerkungen
	1	2	3	4	5	6
I. Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen (vgl. Übersicht II, Summe 1 und 2)		[6])	[7])			
II. Langfristige Schulden (mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber) . . .						
1. Inhaberschuldverschreibungen sowie Schatzanweisungen und Schatzwechsel						
a) im Inlande aufgelegt						
b) im Auslande aufgelegt						
2. Schuldscheindarlehen und ähnliche Darlehen						
a) im Inlande aufgenommen (einschließlich Anteile an Sammelanleihen) . .						
b) im Auslande aufgenommen						
3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Restkaufgelder						
III. Kurzfristige Schulden (ausschließlich der Kassenkredite und der vorübergehenden Betriebskredite) [4])			[5])			
Davon Wechselverbindlichkeiten . .	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	
Gesamtsumme I bis III						
IV. Außerdem:						
Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite [4])						
Davon Wechselverbindlichkeiten . .						

[1]) Nennbeträge in RM; bei nicht auf RM lautenden Schulden ist der Wert in RM nach demjenigen Kurs zu ermitteln und einzusetzen, der am 31. März des letzten Rechnungsjahres als Umrechnungskurs verwendet worden ist.

[2]) Über neu aufgenommene langfristige Inlands- oder Auslandsanleihen (Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber) sind auf dem Ergänzungsbogen nähere Angaben zu machen.

[3]) Größere außerplanmäßige Tilgungen, insbesondere auch durch Ablösung oder Umwandlung von Schulden (Ablösung schwebender Schulden, Umwandlung von Sachwertanleihen in RM-Anleihen, Konvertierung von Anleihen usw.), sind kurz zu erläutern.

[4]) Als **Kassenkredite und vorübergehende Betriebskredite** gelten nur solche Kredite, die als vorübergehender Ersatz für zu erwartende, im Augenblick aber noch nicht eingegangene **ordentliche** Einnahmen des gleichen Rechnungsjahres aufgenommen und durch eben diese Einnahmen abgedeckt werden.

[5]) Davon sind abgedeckt durch langfristige Inlandsanleihen ..... RM
» Auslandsanleihen ..... »
sonstige außerordentliche Einnahmen ..... »

[6]) Aus Übersicht II, Sp. 2 »Zugang infolge neu erfolgter Feststellungen«.

[7]) Aus Übersicht II, Sp. 3 »Abgang infolge neu erfolgter Feststellungen« und Sp. 4 »Abgang durch Tilgung«.

Übersicht II. Verpflichtungen aus Ablösung und Aufwertung alter Schulden*)

Beträge auf volle RM abgerundet

Muster III

	Schuldenstand am Ende des vorhergehenden Vierteljahres (am .....)	Veränderung im Berichtsvierteljahr			Schuldenstand am Ende des Berichtsvierteljahres (am .....)	Davon (Sp. 5) sind geschätzt	Bemerkungen
		Zugang infolge neu erfolgter Feststellungen	Abgang infolge neu erfolgter Feststellungen	Abgang durch Tilgung			
	1	2	3	4	5	6	7
1. Verpflichtungen aus Ablösungsanleihen:							
Einlösungsbetrag der Auslosungsrechte — ohne Zinsen —							
2. Verpflichtungen nach dem Aufwertungsgesetz und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.)							
Summe 1 und 2							
Außerdem:							
Streitige Ablösungs- und Aufwertungsverpflichtungen							
a) vom Gläubiger verlangter Betrag							
b) von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) für berechtigt gehaltener Betrag							
Betrag der Ablösungsanleihen, für die Auslosungsrechte nicht ausgegeben sind							

*) Nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (Anleiheablösungsgesetz) und dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. 7. 1925 und auf Grund allgemeiner Vorschriften (§ 242 BGB.). Soweit die Ablösungs- oder Aufwertungsverpflichtungen noch nicht festgestellt sind, sind die Verpflichtungen schätzungsweise einzusetzen.

Ergänzungsbogen zu Muster J II

Auszufüllen bei Aufnahme einer Anleihe im Berichtsvierteljahr

Gemeinde — Gemeindeverband: .....

Einwohnerzahl: .....

Im Monat ..... 19 .. aufgenommene langfristige Anleihe[1]

(Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Schatzwechsel und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr und darüber)

Bezeichnung der Anleihe: .....
(Ist die Anleihe Teil einer Sammelanleihe, so ist die Sammelanleihe anzugeben.)

Inlandsanleihe oder Auslandsanleihe? .....
(Bei Auslandsanleihen: in welchem Land ist die Anleihe aufgenommen?)

Bei wem ist die Anleihe aufgenommen? .....
(Bezeichnung des Geldgebers oder der vermittelnden Bankanstalt.)

Auf wen lauten die Schuldverschreibungen? .....
(Auf den Inhaber oder auf den Namen einer Bank oder eines anderen Berechtigten?)

Nennbetrag

bei Inlandsanleihen in ℛℳ .....

bei Auslandsanleihen in der Währung, auf die die Anleihe lautet .....

Zum **Börsenhandel** zugelassen an der Börse zu: .....

Anleihebedingungen

Emissionskurs[2]: ..... **Auszahlungskurs**[3]: ..... **Zinssatz:** ..... **Rückzahlungskurs:** .....

Tilgungsplan: Beginn der Tilgung: ..... Ende der Tilgung: ..... Unkündbar bis: .....

Durchführung der Tilgung: (Der vereinbarte Tilgungsplan ist kurz zu erläutern, insbesondere ist der jährliche Tilgungssatz anzugeben.)

.....

.....

.....

Sicherstellung: .....
(Sicherstellung durch Hypotheken, Bürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren u. dgl.)

Vorgesehene Verwendung der Anleihe

Aus der Anleihe wird voraussichtlich ein Reinerlös in Höhe von ℛℳ ..... erzielt werden.
Die Verwendung der Anleihe ist folgendermaßen vorgesehen:

Nennbetrag in ℛℳ[4]	Verwaltungszweig[5]	Verwendungszweck[6]

[1] Der Fragebogen ist für den Gesamtbetrag der aufgenommenen Anleihe auszufüllen. Bei Aufnahme mehrerer Anleihen sind die Angaben für jede Anleihe auf gesondertem Ergänzungsbogen zu machen.
[2] Als Emissionskurs gilt der Kurs, zu dem die vermittelnde Bankanstalt die Anleihe zur Zeichnung auflegt oder an der Börse unterbringt.
[3] Hier ist der Kurs anzugeben, zu dem die Anleihe der Gemeinde (dem Gemeindeverband) von dem Darlehensgeber ausgezahlt wurde.
[4] Auf ausländische Währung lautende Beträge sind in ℛℳ umzurechnen. Für die Umrechnung ist die Kurstabelle vom 31. März des letzten Rechnungsjahres maßgebend.
[5] Es ist anzugeben, welchen Verwaltungszweigen der Anleihebetrag im einzelnen zufließen soll. Die Verwaltungszweige sind nach der Reichsfinanzstatistik Muster B für 1927 zu bezeichnen.
[6] Die beabsichtigte Art der Verwendung der Anleihe ist nach den Einzelbeträgen kurz zu bezeichnen, z. B. ob die Beträge zur Abdeckung kurzfristiger Schulden, zu Erweiterungsbauten, zu Grundstücksankäufen, zum Aktienerwerb usw. verwandt werden sollen.

Land: .....

Muster S

Übersicht zum Entwurf des*) / festgestellten / Nachtrag des

Haushaltsplan(s)

für das Rechnungsjahr 1929

Die nach § 13 der V. O. über Finanzstatistik einzureichenden Übersichten (S) haben die **gesamten** voranschlagsmäßigen Ausgabe- und Einnahmesollbeträge des Rechnungsjahres zu enthalten. Soweit hierbei die Nachtragshaushalte in Frage kommen, umfassen sie also die zusätzlichen Nachträge **und** die früher für das Rechnungsjahr bewilligten Haushaltsbeträge.

Die Eintragungen sind nach den im Vordruck vorgeschriebenen Sachgebieten (Verwaltungszweigen) entsprechend der sachlichen Zugehörigkeit der einzelnen Posten — möglichst nach den Grundsätzen der Reichsfinanzstatistik Muster A — vorzunehmen. **Die hier aufgeführten Ausgaben und Einnahmen dürfen keine gegenseitigen Verrechnungen zwischen Ordinarium und Extraordinarium oder den einzelnen Verwaltungszweigen des Landes sowie keine »durchlaufenden Posten« enthalten.**

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster S

A. Ausgaben und Einnahmen der Hoheitsverwaltungen [1]

Beträge in 1000 RM

Ordentlicher Haushalt

Verwaltungszweig	Ausgaben [1]		Einnahmen [1]		Zuschußbedarf (Spalte 1 minus Spalte 3)
	insgesamt	darunter persönliche Ausgaben	insgesamt	darunter Leistungen von anderen öffentlichen Körperschaften [2]	
	1	2	3	4	5
I. Allgemeine (innere) Verwaltung (Staatsleitung, Landtag, Vertretung beim Reich, Behörden der inneren Verwaltung, Sonderbehörden, soweit nicht unter einen der nachstehend genannten Zweige fallend)					
II. Polizei (einschl. Gendarmerie)					
III. Landwirtschaft [3]					
IV. Gewerbe, Industrie und Handel [3]					
V. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen usw.) [3]					
VI. Rechtspflege (einschl. Strafvollzug)					
VII. Schulwesen					
a) Volksschulen					
b) Sonstiges					
Summe VII (a und b)					
VIII. Kunst und Wissenschaft					
a) Hochschulen					
b) Sonstiges					
Summe VIII (a und b)					
IX. Kirche					
X. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen					
a) Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (soweit nicht zu b bis d gehörig)					
b) Erwerbslosenfürsorge (wertschaffende)					
c) Wohnungswesen					
d) Eigene Anstalten des Landes auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens					
Summe X (a bis d)					
XI. Finanz- und Steuerverwaltung (nur Behörden, **nicht:** Steuern — s. B I — und Grund- und Kapitalvermögen — s. B III)					
XII. Schuldendienst (auch Schuldenverwaltung)					
XIII. Zentral nachgewiesene Ausgabe- und Einnahmeposten					
a) Ruhegehälter					
b) Postgebühren					
c)					
d)					
e)					
Summe XIII (a bis e)					
XIV. Sonstige Ausgaben und Einnahmen					
Ordentlicher Haushalt der Hoheitsverwaltungen insgesamt					

[1] Ausschließlich »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«.
[2] Als öffentliche Körperschaften kommen hier nur in Betracht: Reich, Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden.
[3] Nicht hierher — sondern zu B II — gehören Unternehmungen und Betriebe des Landes sowie Beteiligungen an Unternehmungen.

Muster S

Außerordentlicher Haushalt

Verwaltungszweig	Ausgaben [1]	Einnahmen [1]		Zuschußbedarf (Spalte 1 minus Spalte 2)
		insgesamt	darunter Anleihen	
	1	2	3	4
I. Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei und Rechtspflege) [3] [4]				
II. Landwirtschaft [4]				
III. Handel, Industrie, Gewerbe [4]				
IV. Verkehrswesen (Straßen, Wege, Wasserstraßen) [4]				
V. Schulwesen, Kunst, Wissenschaft, Kirche				
VI. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen				
a) Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (einschl. Anstalten) — soweit nicht zu b und c gehörig —				
b) Erwerbslosenfürsorge (wertschaffende)				
c) Wohnungswesen				
Summe VI (a bis c)				
VII. Sonstige Ausgaben und Einnahmen [3] [4]				
Außerordentlicher Haushalt der Hoheitsverwaltungen insgesamt				

[1] Ausschließlich »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«.
[3] Ausgaben und Einnahmen für das Grund- und Kapitalvermögen des Landes sind unter B III nachzuweisen.
[4] Nicht hierher — sondern zu B II — gehören Unternehmungen und Betriebe des Landes sowie Beteiligungen an Unternehmungen.

B. Allgemeine Deckungsmittel

Beträge in 1000 RM

1. Steuern

	Bruttoeinnahmen	Davon an Gemeinden (Gemeindeverbände) überwiesen	Dem Lande verbleibender Anteil (Spalte 1 minus Spalte 2)
	1	2	3
1. Anteil am Ertrage der Reichssteuern			
a) Einkommen- und Körperschaftsteuer			
b) Umsatzsteuer			
c) Grunderwerbsteuer [1]			
d) Kraftfahrsteuer			
e) Rennwettsteuer			
f) Gesellschaftsteuer			
g) Biersteuer			
Summe 1 (a bis g)			
2. Eigene Steuern			
a) Grund- und Gebäudesteuer			
b) Gewerbesteuer			
c) Gebäudeentschuldungsteuer			
α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs			
β) zur Förderung der Bautätigkeit			
d)			
e)			
f)			
g)			
h)			
i)			
Summe 2 (a bis i)			
Summe B I (1 und 2)			

[1] Der Landeszuschlag zur Grunderwerbsteuer ist unter den »eigenen Steuern« nachzuweisen.

Muster S

II. Unternehmungen und Betriebe[1]

Arten der Unternehmungen und Betriebe	Laufende Betriebsführung		Außergewöhnlich			
	Überschüsse	Zuschüsse (infolge von Fehlbeträgen)	Überschüsse	Zuschüsse (auch Neuinvestierungen) insgesamt	davon gedeckt durch Anleihen oder Fondsentnahme	verbleiben (Spalte 4 minus Spalte 5)
	1	2	3	4	5	6
1. Domänen und Forsten						
2. Bergwerke, Hütten, Salinen						
3. Verkehrsunternehmungen						
4. Banken						
5. Elektrizitätswirtschaft						
6. Lotterie						
7. Sonstige Unternehmungen und Betriebe						
Summe B II (1 bis 7)						
Überschuß oder Zuschuß von B II						

III. Grund- und Kapitalvermögen
(soweit nicht unter B II Unternehmungen und Betriebe fallend)

	Einnahmen und Ausgaben	
	regelmäßiger Art	außergewöhnlicher Art
	1	2
1. Einnahmen		
(darunter Anleihen)[2]		
2. Ausgaben		
B III: **Überschuß**		
oder **Zuschuß**		

Gesamtabschluß des Haushaltsplans
Beträge in 1000 RM

	Überschuß bzw. Einnahmen	Zuschuß (-bedarf)
	1	2
A. Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen		
Ordentlicher Haushalt (Spalte 5)		
Außerordentlicher Haushalt (Spalte 4)		
Summe A	—	
B. Deckungsmittel		
I. Steuern (Landesanteil — Spalte 3)		—
II. Unternehmungen und Betriebe		
1. laufende Betriebsführung		
2. außergewöhnlich		
III. Grund- und Kapitalvermögen		
1. regelmäßig		
2. außergewöhnlich		
Summe B		
Überschuß abzügl. Zuschußbedarf von B		—
Abgleichung		
Die allgemeinen Deckungsmittel (B) { übersteigen den / bleiben zurück hinter dem } Zuschußbedarf der Hoheitsverwaltungen (A)	—	—
Hierzu:		
In den Haushaltsplan aufgenommener Überschuß bzw. Fehlbetrag aus Vorjahren		
Gesamtabschluß des Haushaltsplans		

[1] Hierunter fallen die in eigener Verwaltung geführten sowie die verpachteten Unternehmungen und Betriebe des Landes, ferner alle Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben.
[2] Die hier anzugebenden Beträge sind jeweils in Klammern zu setzen.

Muster T

Land: .....

Gemeinde: .....

Einwohnerzahl: .....

Übergeordneter Verwaltungsbezirk: .....

Übersicht zum $\frac{\text{festgestellten}^{*)}}{\text{Nachtrag des}}$

Haushaltsplan(s)

für das Rechnungsjahr 1929

Vorbemerkung

Die nach § 13 der V. O. über Finanzstatistik einzureichenden Übersichten (T) haben die **gesamten** voranschlagsmäßigen Ausgaben- und Einnahmensollbeträge des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Nachtragshaushalte **umfassen** also die zusätzlichen Nachträge **und** die früher für das Rechnungsjahr bewilligten Haushaltsbeträge.

Die Ausgaben und Einnahmen dürfen **keine** gegenseitigen Verrechnungen zwischen außerordentlichem und ordentlichem Haushalt und zwischen den Verwaltungszweigen untereinander (»Erstattungen«), ferner **keine** »durchlaufenden Posten«**) enthalten.

Die Eintragungen in die Übersichten zum Haushaltsplan sind nach den im Vordruck vorgeschriebenen Sachgebieten (Verwaltungszweigen) **möglichst** nach den Grundsätzen der Finanzstatistik, also nach ihrer »sachlichen Zugehörigkeit« ausgegliedert, vorzunehmen.

Wo ein »**außerordentlicher Haushalt**« nicht eingeführt ist, ist die im Vordruck unter dem außerordentlichen Haushalt (Seite 3) gebrachte Ausgliederung »Schuldenaufnahme« (Kopfspalte 3) als nachrichtliche Angabe zu den Gesamteinnahmen (Kopfspalte 3 des ordentlichen Haushalts, Seite 2) zu bringen.

Zu den sonstigen Allgemeinen Verwaltungen (I 4) gehören: das Statistische Amt, das Wahlamt, die Presse- und Nachrichtenstelle, das Standesamt, sonstige allgemeine Verwaltungen und Registerbehörden allgemeiner Art (Baden: Grundbuchamt).

Zu den »Besonderen Verwaltungen« (II) rechnen: die Verwaltung des Schul- und Bildungswesens, die Wohlfahrtsverwaltung, die Bauverwaltungen (Hochbauamt und Tiefbauamt) und sonstige **Verwaltungsstellen**, Ämter u. dgl.

Bei den »Besonderen Anstalten« (XIV) sind u. a. aufzuführen: die Voranschlagsbeträge für Kanalisation, Bedürfnisanstalten, Müll- und Düngerabfuhr, Tierleichenvernichtung, Anschlagsäulen, öffentliche Uhren, Waageeinrichtungen u. dgl., Feuerlöschwesen, Friedhöfe, Bestattungswesen, Garten- und Parkanlagen usw.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Über diese Begriffe vgl. Anleitung der Finanzstatistik.

A. Ausgaben und Einnahmen
der Kämmereiverwaltungen

Ordentlicher Haushalt

Verwaltungszweige	Ausgaben insgesamt*)	Ausgaben Darunter Persönliche Ausgaben	Einnahmen insgesamt*)	Einnahmen Darunter Leistungen von anderen öffentlichen Körperschaften***)	Verbleibt durch allgemeine Deckungsmittel zu decken (Zuschußbedarf)
	1	2	3	4	5
I. Allgemeine Verwaltungen:					
1. Haupt- und Zentralverwaltung sowie Gemeindevertretung					
2. Allgemeine Finanzverwaltung einschließlich Kassenverwaltung					
3. Steueramt und Steuerkasse			†)		
4. sonstige**)					
II. Besondere Verwaltungen**)					
III. Polizeiverwaltung					
IV. Volks- und Fortbildungsschulen					
V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen					
VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche					
VII. Wirtschaftliche Fürsorge					
VIII. Jugendwohlfahrt					
IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen					
X. Arbeitsfürsorge					
XI. Wohnungs- und Siedlungswesen					
XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft					
XIII. Straßen-, Wege- und Wasserstraßenbau und -unterhaltung					
XIV. Besondere Anstalten**), die zu keinem der vorgenannten Aufgabengebiete zu rechnen sind					
XV. Sonstige					
Summe I					

Außerordentlicher Haushalt**)

Verwaltungszweige	Ausgaben insgesamt*)	Einnahmen insgesamt*)	Einnahmen Darunter Schuldenaufnahme	Verbleibt durch allgemeine Deckungsmittel zu decken (Zuschußbedarf)
	1	2	3	4
I. Allgemeine Verwaltungen:				
II. Besondere Verwaltungen**)				
III. Polizeiverwaltung				
IV. Volks- und Fortbildungsschulen				
V. Höhere, mittlere und sonstige Schulen				
VI. Wissenschaft, Kunst und Kirche				
VII. Wirtschaftliche Fürsorge				
VIII. Jugendwohlfahrt				
IX. Gesundheitswesen und Leibesübungen				
X. Arbeitsfürsorge				
XI. Wohnungs- und Siedlungswesen				
XII. Allgemeine Förderung der Wirtschaft				
XIII. Straßen-, Wege- und Wasserstraßenbau und -unterhaltung				
XIV. Besondere Anstalten**)				
XV. Sonstige				
Summe II				
Summe I+II			—	

Muster I

*) Ausschließlich »Erstattungen« und »durchlaufender Posten«.
**) Vgl. Vorbemerkung.
***) Als öffentliche Körperschaften kommen hier nur in Betracht: Reich, Land, Gemeindeverbände und Gemeinden.
†) Hier sind keine Steuereinnahmen aufzuführen.

B. Allgemeine Deckungsmittel

I. Steuereinnahmen

Steuerarten	Für das Rechnungsjahr 1929
	1
1. Anteil am Ertrage der Reichssteuern	
a) Einkommen- und Körperschaftsteuer	
b) Umsatzsteuer	
c) Kraftfahrzeugsteuer	
d) Grunderwerbsteuer (nicht Zuschlag s. 2c)	
e) Gesellschaftsteuer	
Anteil am Ertrage der Reichssteuern insgesamt: Summe 1 (a bis e)	
2. Eigene Steuern (einschl. Zuschläge zu den Landessteuern) und Überweisungen aus Landessteuern	
a) Grund- und Gebäudesteuern (einschl. Sondersteuern vom Grundbesitz, wie Baulandsteuer u. dgl.)	
b) Gewerbesteuer einschl. Gewerbesondersteuern	
c) Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) α) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs β) zur Förderung der Bautätigkeit	
d) Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und Wanderlagersteuer	
e) Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	
f) Wertzuwachssteuer	
g) Schankkonzessionsteuer	
h) Wege-, Fahrzeug-, Zugtiersteuer	
i) Biersteuer	
k) Vergnügungssteuer	
l) Hundesteuer	
m) Sonstige	
Summe 2 (a bis m)	
Steuereinnahmen insgesamt	

II. Unternehmungen und Betriebe, Grund- und Kapitalvermögen

	Laufende		Außergewöhnliche	
	Überschüsse	Zuschüsse*)	Überschüsse	Zuschüsse**)
	1	2	3	4
1. Unternehmungen und Betriebe:*)				
a) Wasserversorgung				
b) Gasversorgung				
c) Elektrizitätsversorgung				
d) Sonstige				
2. Grund- und Kapitalvermögen				
Summe (B II 1 u. 2)				
Überschuß oder **Zuschuß** von B II				

*) Infolge von Fehlbeträgen.
**) Auch Neuinvestierungen.
***) Hierunter fallen die in eigener Verwaltung geführten sowie die verpachteten Unternehmungen und Betriebe der Gemeinde, ferner alle Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben

Muster T

Nr. 29 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 27. Juli 1928

Muster T

Gesamtabschluß des Haushaltsplans

	Überschuß bzw. Einnahmen	Zuschuß bzw. Ausgaben
	1	2
Zuschußbedarf:		
Zuschußbedarf der Zuschußverwaltungen (Verwaltungszweige A I—XV) insgesamt	—	
An den übergeordneten Gemeindeverband (Provinz usw.) geleistete allgemeine Umlagen	—	
Zuschußbedarf insgesamt	—	
Allgemeine Deckungsmittel (nicht Schuldenaufnahme) [1].		
I. Steuern		—
II. Gesamtüberschuß (-zuschuß) der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe:		
1. Überschuß (Zuschuß) aus der laufenden Betriebsführung		
2. Außergewöhnlicher Überschuß (Zuschuß)		
Gesamt-Reinüberschuß der Vermögensverwaltung und der Unternehmungen und Betriebe zusammen (Unterschied zwischen Kopfspalte 1 und 2)		—
III. Sonstige als allgemeine Deckungsmittel dienende Einnahmen — nicht Schuldenaufnahme [2])		
.....		
.....		
Summe III		—
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt (Summe I bis III)		—
Gesamtabschluß.		
Überschuß oder Fehlbetrag insgesamt:		
Unterschied zwischen »Zuschußbedarf insgesamt« und »Allgemeine Deckungsmittel insgesamt«		
Dazu: Überschuß oder Fehlbetrag aus Vorjahren		
Mithin Gesamtabschluß für 1929:		
Überschuß oder Fehlbetrag [2])		

[1]) Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln rechnet nicht die Schuldenaufnahme; etwa zur Abdeckung eines Fehlbetrages aufzunehmende Schulden sind hier nicht als allgemeine Deckungsmittel einzusetzen. Nicht aufgeführt werden dürfen ferner Kassenkredite und andere rein kassenmäßige Behelfe zur Abdeckung eines bei Jahresschluß sich ergebenden Fehlbetrages.

[2]) Hier sind solche Einnahmen aufzuführen, die sachlich keinem der Verwaltungszweige A I bis XV zuzurechnen sind und die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs herangezogen sind. Hierher gehören z. B.: von Reichsbetrieben geleistete Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung, Bürgerrechtsantrittsgebühren, Bürgergenußauflage (soweit nicht Steuer), Kurtaxen, soweit nicht eine besondere Kur- oder Bäderverwaltung als Betriebsverwaltung besteht. Nicht hierher gehören Einnahmen als Schuldenaufnahme; vgl. Anmerkung 1.

Monats-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Landes .....

Monat ..... **des Rechnungsjahres 19**.....

(Beträge in Tausend *RM*)

A. Ordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr[1]), und zwar:

a) Bestand zur Deckung restlicher Verpflichtungen ....

b) Überschuß (+), Fehlbetrag (—) des Vorjahrs ....

Zusammen ....

	Jahressoll (Haushaltssoll + Rechnungssoll der Vorjahrsreste)	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe: seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschließlich Vormonat	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe: im Berichtsmonat	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe: zusammen
	1	2	3	4
I. Einnahmen				
1. Steuern				
Davon ab: Überweisungen an Gemeinden (Gemeindeverbände)				
Verbleiben				
2. Überschüsse der Unternehmungen und Betriebe				
Davon ab: Zuschüsse an Unternehmungen und Betriebe				
Verbleiben				
3. Sonstige Einnahmen:				
Justiz				
Volksbildung, Wissenschaft, Kunst, Kultus ..				
Übrige Landesverwaltung				
Einnahmen insgesamt				
(abzüglich der Steuerüberweisungen an Gemeinden usw. und der Zuschüsse an Unternehmungen und Betriebe)				
II. Ausgaben				
1. Justiz[2])				
2. Volksbildung, Wissenschaft, Kunst, Kultus[2]) ..				
3. Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge				
4. Wohnungswesen				
5. Schuldendienst				
6. Ruhegehälter				
7. Sonstige Ausgaben				
Ausgaben insgesamt				
Mithin: Mehrausgabe				
Mehreinnahme				

[1]) Soweit die für die Haushalts- und Rechnungsführung geltenden Vorschriften die Ausfüllung des Übertrags aus dem Vorjahr in der angegebenen Fassung ausschließen, hat seine Berücksichtigung in der nach den jeweiligen Vorschriften möglichen Fassung zu erfolgen.

[2]) Ausschl. Ruhegehälter — s. 6. —.

B. Außerordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr[1]), und zwar:

a) Bestand zur Deckung restlicher Verpflichtungen ....

b) Überschuß (+), Fehlbetrag (—) des Vorjahrs ....

Zusammen ....

	Jahressoll (Haushaltssoll + Rechnungssoll der Vorjahrsreste)	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe: seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschließlich Vormonat	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe: im Berichtsmonat	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe: zusammen
	1	2	3	4
I. Einnahmen				
Insgesamt				
(darunter: Anleihen[2])				
II. Ausgaben				
1. Landeskulturwesen				
2. Verkehrswesen				
3. Wertschaffende Erwerbslosenfürsorge				
4. Wohnungswesen				
5. Sonstige Aufgaben der Hoheitsverwaltungen.				
6. Zuschüsse und Neuinvestierungen für Unternehmungen und Betriebe sowie Vermögen ..				
(darunter: Domänen und Forsten[2]) ...				
(Bergwerke[2])				
(Verkehrsunternehmungen[2])				
(Elektrizitätswirtschaft[2])				
Ausgaben insgesamt				
Mithin: Mehrausgabe				
Mehreinnahme				

Abschluß

A. Ordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr ....

Mehreinnahme (+) / Mehrausgabe (—) aus den Monaten April bis ....

Ergibt Bestand am Ende des Berichtsmonats ....

B. Außerordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr ....

Mehreinnahme (+) / Mehrausgabe (—) aus den Monaten April bis ....

Ergibt Bestand am Ende des Berichtsmonats ....

[1]) Soweit die für die Haushalts- und Rechnungsführung geltenden Vorschriften die Ausfüllung des Übertrags aus dem Vorjahr in der angegebenen Fassung ausschließen, hat seine Berücksichtigung in der nach den jeweiligen Vorschriften möglichen Fassung zu erfolgen.

[2]) Die hier in den Spalten 1 bis 4 anzugebenden Beträge sind jeweils in Klammern zu setzen.

Erläuterungen:

Anhang Z

Muster ZI

Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände

Vierteljahrs-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde — des Gemeindeverbandes .....

Vierteljahr ..... des Rechnungsjahres 19.....

(Beträge in tausend *R.M*)

A. Ordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr [1], und zwar:

a) Bestand zur Deckung restlicher Verpflichtungen .....

b) Überschuß (+), Fehlbetrag (—) des Vorjahrs .....

Zusammen .....

Jahressoll (Haushaltsoll + Rechnungsoll der Vorjahrsreste)	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe		
	seit Beginn des Rechnungsjahrs bis einschließlich des Vorvierteljahrs	im Berichtsvierteljahr	zusammen
1	2	3	4

I. Einnahmen

1. Steuern .....
2. Von den Unternehmungen und Betrieben und der Vermögensverwaltung abgelieferte Überschüsse .....
   Davon ab:
   An Unternehmungen und Betriebe und die Vermögensverwaltung geleistete Zuschüsse .....
   Verbleiben
3. Sonstige Einnahmen:
   Allgemeine Verwaltung .....
   Schulwesen .....
   Tiefbauwesen .....
   Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (ausschl. Arbeitslosenfürsorge und Wohnungswesen) .....
   Arbeitslosenfürsorge (Krisenfürsorge) .....
   Wohnungswesen .....
   Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen .....
   Übrige Kämmereiverwaltungen .....
   Einnahmen insgesamt....
   (abzüglich der Zuschüsse an Unternehmungen, Betriebe und Vermögensverwaltung.)

II. Ausgaben

1. Allgemeine Verwaltung .....
2. Schulwesen
   a) Volksschulen .....
   b) Sonstige Schulen .....
3. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und -unterhaltung)
4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (ausschl. Arbeitslosenfürsorge und Wohnungswesen) .....
5. Arbeitslosenfürsorge (Krisenfürsorge) .....
6. Wohnungswesen .....
7. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen .....
8. Übrige Kämmereiverwaltungen (soweit nicht unter 1 bis 7 angeführt)
9. Umlagen an den übergeordneten Gemeindeverband .....

Ausgaben insgesamt....
Mithin: Mehrausgabe....
bzw. Mehreinnahme....

[1] Soweit die für die Haushalts- und Rechnungsführung geltenden Vorschriften die Ausfüllung des Übertrags aus dem Vorjahr in der angegebenen Fassung ausschließen, hat seine Berücksichtigung in der nach den jeweiligen Vorschriften möglichen Fassung zu erfolgen.

B. Außerordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr [1], und zwar:

a) Bestand zur Deckung restlicher Verpflichtungen .....

b) Überschuß (+), Fehlbetrag (—) des Vorjahrs .....

Zusammen .....

Jahressoll (Haushaltsoll + Rechnungsoll der Vorjahrsreste)	Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe		
	seit Beginn des Rechnungsjahrs bis einschließlich des Vorvierteljahrs	im Berichtsvierteljahr	zusammen
1	2	3	4

I. Einnahmen

1. Schuldenaufnahme .....
2. Fondsentnahme .....
3. Sonstige Einnahmen .....

Einnahmen insgesamt....

II. Ausgaben

1. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und -unterhaltung)
2. Arbeitslosenfürsorge .....
3. Wohnungswesen .....
4. Sonstige Aufgaben der Kämmereiverwaltungen .....
5. Außergewöhnliche Zuschüsse und Neuinvestierungen für Unternehmungen und Betriebe und Vermögensverwaltung .....

Ausgaben insgesamt....
Mithin: Mehrausgabe....
bzw. Mehreinnahme....

Abschluß

A. Ordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr .....

Mehreinnahme (+) / Mehrausgabe (—) aus den Monaten April bis .....

Ergibt Bestand am Schlusse des Berichtsmonats .....

B. Außerordentlicher Haushalt

Aus dem Vorjahr .....

Mehreinnahme (+) / Mehrausgabe (—) aus den Monaten April bis .....

Ergibt Bestand am Schlusse des Berichtsmonats .....

Erläuterungen:

[1] Soweit die für die Haushalts- und Rechnungsführung geltenden Vorschriften die Ausfüllung des Übertrags aus dem Vorjahr in der angegebenen Fassung ausschließen, hat seine Berücksichtigung in der nach den jeweiligen Vorschriften möglichen Fassung zu erfolgen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1928	Nr. 30

Inhalt: Gesetz über Ergänzung des Viehseuchengesetzes vom 26 Juni 1909. Vom 18. Juli 1928 ..... S. 289

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 25. Juli 1928 ..... S. 289

Zweites Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 23. Juli 1923 ..... S. 290

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 25. Juni 1928 ..... S. 290

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 20. Juli 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Indien, Kanada, Australien und Neuseeland als selbständige Vertragsmächte zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung über das internationale Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. Ratifikation durch Luxemburg, Beitritt des Irak. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 25. Juli 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über die Internationalen Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Abänderungen der Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 273). — Zweite Berichtigung zum Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über Ergänzung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. Vom 18. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird geändert wie folgt:

1. Dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes werden die Worte angefügt: „sowie der Bienen".

2. Hinter dem § 81 des Gesetzes wird folgender § 81 a eingefügt:

„Die Bekämpfung der Bienenseuchen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes landesrechtlich geregelt werden."

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. Vom 25. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Artikel 1 des Gesetzes über Änderung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abb. u-Verordnung vom 15. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 185) ist statt „am 31. Juli 1928" zu setzen „am 31. Januar 1929".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. August 1928.)

Zweites Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 23. Juli 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Einkommensteuer wird wie folgt ermäßigt:

1. die nach den Vorschriften der §§ 70, 74 des Einkommensteuergesetzes zu erhebende Einkommensteuer (Steuerabzug vom Arbeitslohn) um 25 vom Hundert, jedoch in den Fällen des § 70 höchstens
   a) um drei Reichsmark monatlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate,
   b) um 0,75 Reichsmark wöchentlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen,
   c) um 0,15 Reichsmark täglich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage,
   d) um 0,05 Reichsmark zweistündlich bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. die veranlagte Einkommensteuer um 25 vom Hundert, höchstens jedoch um 36 Reichsmark jährlich, wenn das Einkommen den Betrag von 15 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Artikel II

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 70 wird folgende neue Vorschrift als Abs. 1 eingefügt:

   „(1) Zur Berechnung der Steuer ist der Arbeitslohn bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag, bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag, bei Zahlung für volle Arbeitstage auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag, bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden."
2. Die bisherigen Abs. 1 bis 5 im § 70 werden Abs. 2 bis 6.

Artikel III

1. Die Vorschriften des Artikel I treten an die Stelle der Vorschriften des Artikel I des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 485), und zwar
   a) für den Arbeitslohn, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgende Dienstleistung gewährt wird;
   b) bei Veranlagungen erstmalig für Steuerabschnitte, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1928 enden, bei diesen jedoch mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer um 18 vom Hundert, höchstens aber um 27 Reichsmark jährlich gemindert wird.
2. Die Vorschrift des Artikel II findet erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Berlin, den 23. Juli 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterningeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 25. Juni 1928 *).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Deutschen Linoleum-Werke Aktiengesellschaft in Berlin,
2. Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft zu Scholwin bei Stettin,
3. Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei in Bremen,
4. Schubert & Salzer Maschinenfabrik Aktiengesellschaft in Chemnitz,
5. Süddeutschen Zucker-Aktiengesellschaft in Mannheim,
6. Thüringer Gasgesellschaft in Leipzig

sind zulässig

Berlin, den 25. Juni 1928.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Heintze

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 148 vom 27. Juni 1928.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1928	Nr. 31

Inhalt: Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld. Vom 27. Juli 1928 S. 291

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind. Vom 2. August 1928 ..... S. 291

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 1. August 1928 ..... S. 291

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 28. Juli 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Schweden zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 3. August 1928, ist veröffentlicht: Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Industriebelastungsgesetze. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über eine Abänderung des Artikel 39 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-italienischen Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrags.

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 7. August 1928, ist veröffentlicht: Verordnung über die Einführung einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens für Spanisch-Marokko zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit, Sitz Krefeld. Vom 27. Juli 1928.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Bezirk des Fachausschusses für Krawattenarbeit in Krefeld (Nr. 17 des Verzeichnisses der Fachausschüsse, Reichsgesetzbl. 1925 S. 33) wird auf die Stadtkreise Köln und Elberfeld sowie den Landkreis Mettmann ausgedehnt.

Berlin, den 27. Juli 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung von Maßnahmen, die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffen sind. Vom 2. August 1928.

Auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung hebe ich die nachbezeichneten Verordnungen des Reichspräsidenten auf:

1. Verordnung über die Bildung außerordentlicher Gerichte vom 29. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 371) in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1921 (Reichsgesetzbl. S. 689) mit Ausnahme der Vorschriften des § 8 über die Kosten des Verfahrens, des § 19 Abs. 2 über die erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens sowie des § 20 Abs. 1 und des § 21 Abs. 3 über die Strafvollstreckung;
2. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Flüssigmachung von Mitteln im Wege der Anleihe und die Ausgabe von Schatzanweisungen vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1083);
3. Verordnung über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 29. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1157);
4. Zweite Verordnung über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10 November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 737).

Berlin, den 2. August 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Für den Reichsminister der Justiz
Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsarbeitsminister
Wissel

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark. Vom 1. August 1928.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbe-

trage von drei Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Die Schauseite der Münze zeigt in der Mitte innerhalb eines Perlenkreises eine von zwei Türmen flankierte Brustwehr, die in der Mitte einen Schild mit dem Wappen von Dinkelsbühl trägt. Über die Brustwehr hinaus ragt die Gestalt eines Dinkelbauers, der in der rechten erhobenen Hand eine Sichel und im linken Arm ein Ährenbüschel (Dinkel) hält. Unmittelbar über der Brustwehr ist in deren ganzen Breite die Jahreszahl „1928" angebracht. Zwischen dem Perlenkreis und dem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Rande befindet sich in Antiqua die Umschrift: „Tausend Jahre Dinkelsbühl". Die einzelnen Worte sind durch je einen Punkt voneinander getrennt. Zwischen dem Beginn und dem Ende der Umschrift befindet sich am unteren Rande das Münzzeichen „D", rechts und links daneben je ein Punkt.

Auf der Wertseite zeigt die Münze innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua eine Umschrift, die in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte, durch einen Stern auf jeder Seite von der oberen Hälfte getrennt, die Worte „Drei Reichsmark" enthält. Im Mittelfeld innerhalb der Umschrift trägt diese Seite den Reichsadler.

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 1. August 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Norden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1928 | Nr. 32

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Vom 9. August 1928 ..... S. 293

Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose. Vom 13. August 1928. S. 367

Berichtigung ..... S. 367

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Vom 9. August 1928.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2, 6, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 3 und 4, 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 111) in Verbindung mit Artikel 77 der Reichsverfassung wird, und zwar in den Fällen der nachstehenden §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 2, 11 Abs. 4, 16, 18 bis 25, 48, 57 Abs. 2, 59 Abs. 2, 60 Abs. 1, 64 Abs. 4 und 5, 67 Abs. 9, 68 Abs. 2, 69 und 73 mit Zustimmung des Reichsrats, verordnet:

I. Das Erhebungsverfahren

A. Form der Anmeldung

Die Anmeldescheine

§ 1

(1) Zu Anmeldescheinen für die Statistik der Ein-, Aus- und Durchfuhr sind Vordrucke nach Muster 1 bis 21 zu verwenden, und zwar:

a) für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets .. Muster 1 (Importeurschein), Muster 2 (Auftragsschein), Muster 3 (Doppelschein), } auf weißem Papier

b) für die Einfuhr zollfreier Waren aus Lägern der Zollausschlüsse in den freien Verkehr des Zollgebiets, sofern eine schriftliche Zollanmeldung nicht erforderlich ist ..... Muster 4, } auf rosafarbenem Papier

c) für die Entnahme von ausländischen Waren aus Lägern der Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch oder zur Veredelung in den Zollausschlüssen . Muster 5, } auf rosafarbenem Papier mit schwarzem oberen Rand

d) für die unmittelbare Einfuhr zur Veredelung im Zollgebiet oder nach Veredelung im Ausland .... Muster 6 (Importeurschein), Muster 7 (Auftragsschein), Muster 8 (Doppelschein), } auf weißem Papier mit schwarzem oberen Rand

e) für die unmittelbare Einfuhr auf Niederlagen unverzollter Waren einschließlich der Läger der Zollausschlüsse sowie für die unmittelbare Einfuhr in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch ..... Muster 9 (Importeurschein), Muster 10 (Auftragsschein), Muster 11 (Doppelschein), } auf hellbraunem Papier

f) für den Bedarf ausgehender Schiffe ..... Muster 12, } auf hellblauem Papier

g) für die Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet mit Ausnahme der Ausfuhr im Veredelungsverkehr .. Muster 13 (Exporteurschein), Muster 14 (Doppelschein), } auf grünem Papier

h) für die Ausfuhr nach Veredelung im deutschen Wirtschaftsgebiet oder zur Veredelung im Ausland ..... Muster 15 (Exporteurschein), Muster 16 (Doppelschein), } auf grünem Papier mit schwarzem oberen Rand

i) für die unmittelbare Durchfuhr ohne Zollüberwachung durch das deutsche Wirtschaftsgebiet .... Muster 17 (Doppelschein), } auf gelbem Papier

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. August 1928.)

k) für den Auszug aus dem Anmeldescheine für die unmittelbare Durchfuhr ohne Zollüberwachung durch das deutsche Wirtschaftsgebiet Muster 18, } auf gelbem Papier

l) für den Seeumschlagverkehr Muster 19, } auf gelbem Papier

m) für den Zwischenauslandsverkehr (Beförderung ohne Zoll- oder Steuerbegleitpapiere aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete durch das Ausland nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet) .... Muster 20, } auf gelbem Papier mit schwarzem oberen Rand

n) für das Verzeichnis der nach dem Ausland in Sammelladungen aufgegebenen Waren ..... Muster 21, } auf grünem Papier.

(2) Sind Waren, die im Veredelungsverkehr ausgeführt werden, mit anderen zur Ausfuhr bestimmten Waren zusammengepackt, so sind die nicht aus dem Veredelungsverkehr stammenden Waren in dem für die Ausfuhr im Veredelungsverkehr auszustellenden Anmeldeschein mitanzugeben.

(3) Die Anmeldescheine für die Ausfuhr von Reparationssachlieferungen müssen durch einen roten Diagonalstreifen gekennzeichnet sein.

(4) Das Statistische Reichsamt kann Änderungen der Anmeldevordrucke in bezug auf Einrichtung, Farbe und Form anordnen. Solche Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen. Das Statistische Reichsamt kann ferner gestatten, daß in bestimmten Fällen Vordrucke verwendet werden, die von den amtlichen Mustern abweichen.

(5) In den Anmeldevordrucken sind für die Zwecke der Seehafenstatistik mit Zustimmung des Statistischen Reichsamts Zusätze zulässig.

§ 2

(1) Die Vordrucke zu Anmeldescheinen tragen den Stempel des Statistischen Reichsamts. Sie werden in der Reichsdruckerei hergestellt.

(2) Das Statistische Reichsamt kann auch Privatdruckereien die Genehmigung zur Herstellung von Vordrucken mit Ausnahme von Doppelscheinen nach Muster 3, 8, 11, 14, 16, 17 erteilen.

Muster 3, 8, 11, 14, 16, 17

(3) Die Vordrucke werden bis zu 100 Stück in einer durch 5 teilbaren Anzahl von den Anmeldestellen, in Mengen von 100 Stück oder einem Vielfachen von 100 Stück von der Reichsdruckerei verkauft.

(4) An nicht regelmäßig Anmeldende können einzelne Vordrucke von den Anmeldestellen unentgeltlich abgegeben werden.

§ 3

(1) Ein Anmeldeschein für die Einfuhr darf nur Sendungen umfassen, die von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland — bei der Einfuhr von See mit dem gleichen Schiffe — eingeführt werden.

(2) Ein Anmeldeschein für die Ausfuhr darf nur Sendungen umfassen, die von ein und demselben Exporteur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig nach ein und demselben Bestimmungsland — bei der Ausfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiffe — ausgeführt werden. Der Frachtführer (Verfrachter) kann verlangen, daß ihm zwecks Erfüllung der ihm durch § 10 (1) und (2) des Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu jedem Frachtbrief (Konnossement) ein besonderer Anmeldeschein übergeben wird.

(3) Bei der Durchfuhr und im Zwischenauslandsverkehr darf ein Anmeldeschein nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefs oder Konnossements umfassen.

§ 4

(1) Der Anmeldeschein ist mit der Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung, mit der Unterschrift des Ausstellers und seiner Anschrift zu versehen. Die Ausstellung des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz beifügt.

(2) Zur Unterzeichnung des Anmeldescheins genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

(3) Bei Ausstellung von Anmeldescheinen durch Eisenbahndienststellen wird der Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 durch Abstempelung des Anmeldescheins mit dem Tagesstempel (Annahmestempel) der anmeldepflichtigen Dienststelle genügt.

(4) Alle Eintragungen in die Anmeldescheine müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

B. Inhalt der Anmeldung

1. Benennung der Waren

§ 5

Als Grundlage für die Wareneinteilung in der Statistik des Warenverkehrs dient das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene öffentlich bekanntgemachte Statistische Warenverzeichnis, das nach fortlaufender Nummernfolge (statistischen Nummern) die Waren einzeln aufführt.

§ 6

(1) Die Waren sind mit ihrer handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennung anzumelden. Kann das Statistische Reichsamt oder die Anmeldestelle hiernach die statistische Nummer einer Ware nicht be-

stimmen, so ist ihnen auf Verlangen die Beschaffenheit der Ware, der Stoff, aus dem die Ware hergestellt ist, ferner die Art der Bearbeitung und der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Bei der Durchfuhr und im Zwischenauslandsverkehr genügt die Warenbenennung nach den Frachtpapieren.

2. Verpackung

§ 7

Im Anmeldeschein ist anzugeben, ob die Waren verpackt oder unverpackt sind. Außerdem ist Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke, bei Wagen- und Schiffsladungen lose verladener Waren das Beförderungsmittel (Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Schiff usw.) anzugeben.

3. Menge

§ 8

Die Menge ist in der Regel nach dem Gewicht in Kilogramm anzugeben. In dem Verzeichnis der Maßstäbe (Anlage zum Statistischen Warenverzeichnis) sind die Fälle vermerkt, in denen die Menge statt in Kilogramm nach anderen Gewichtseinheiten (Gramm, Tonne) oder neben dem Gewicht auch nach anderen Maßstäben (Stück, Paar, Flaschen, Faß, Liter, Festmeter, Meter usw.) oder statt nach dem Gewicht nach anderen Maßstäben anzugeben ist.

§ 9

(1) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das Rohgewicht anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren einer Art enthalten sind, oder wenn das Reingewicht bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das Reingewicht, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

(2) Bei der Ausfuhr von Waren, die nach dem Gewicht anzumelden sind, ist das Reingewicht, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

(3) Bei der Durchfuhr und im Zwischenauslandsverkehr genügt die Angabe des Rohgewichts.

§ 10

(1) Das Rohgewicht ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

(2) Unter Reingewicht ist in der Regel das Eigengewicht zu verstehen, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

4. Wert

§ 11

(1) Als Wert ist der Grenzwert anzugeben, d. i. der Preis der Waren bei freier Lieferung bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen. Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze vereinbart, so wird demnach in der Regel der Grenzwert gleich dem Fakturenpreis sein. Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze dem Fakturenpreis hinzuzurechnen. Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen. Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

(2) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsorte für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.

(3) Liegt in anderen als den unter Abs. 2 genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (wie z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.

(4) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittelung des Grenzwerts nicht geeignet ist oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

(5) Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

(6) Der Wert ist in Reichsmark anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

§ 12

(1) Der Angabe des Wertes bedarf es nicht:

1. bei der Einfuhr aus Niederlagen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes);
2. bei der Einfuhr von Waren, die für Rechnung eines Ausländers [§ 30 (1) f] nur eingelagert werden, sowie bei der Wiederausfuhr derartiger Lagerwaren. In diesen Fällen ist an Stelle des Wertes anzugeben: Lagergut für ausländische Rechnung. Die Befreiung von der Wertangabe gilt nicht für die Einfuhr von See auf ein Lager des Zollausschlusses Hamburg sowie für die Ausfuhr aus einem solchen Lager nach See;
3. bei der Durchfuhr und im Zwischenauslandsverkehr;
4. bei der Ausfuhr im Fall des § 68 (1).

(2) Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es in den Fällen, in denen die Zollinhaltserklärung eine Wertangabe enthält, einer weiteren Wertangabe nicht.

5. Herstellungs- und Bestimmungsland

§ 13

(1) Bei der Einfuhr ist das Herstellungsland, bei der Ausfuhr das Bestimmungsland, bei der Wiederausfuhr ausländischer Waren aus Niederlagen sowohl das Bestimmungsland als auch das Herstellungsland anzugeben; bei der Ausfuhr nach Veredelung im Inland ist neben dem Bestimmungslande der Waren auch das Herstellungsland der zur Veredelung eingeführten Waren anzugeben.

(2) Bei der Durchfuhr ist sowohl das Herstellungs- als auch das Bestimmungsland anzugeben.

(3) Beim Zwischenauslandsverkehr ist das Ausland, durch das die Waren befördert werden, bei der Beförderung über See „über See" anzugeben.

§ 14

(1) Herstellungsland ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingehen. Ist das Herstellungsland nicht bekannt oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

(2) Als Bestimmungsland gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

§ 15

Bei der Bezeichnung des Herstellungs- und Bestimmungslands sind mindestens die in der Anlage genannten Gebiete zu unterscheiden.

Anlage

6. Sonstige Angaben

a. Ausgang nach See

§ 16

Beim Ausgang von Waren nach See über Zollausschlüsse hat der Anmeldepflichtige, beim Ausgang nach See über Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement oder sonstige Ladungspapier ausgehändigt wird, den Namen des Schiffes, mit dem die Waren ausgehen, und den Tag der Verladung sowie den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen, im Anmeldeschein zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

b. Verkehr der Zollausschlüsse

§ 17

(1) Unter Zollausschlüssen im Sinn dieser Ausführungsbestimmungen sind die innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse zu verstehen. Die Freibezirke gelten als Zollausschlüsse.

(2) Unter Zollausschluß (Freihafen) Hamburg sind die im Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg, unter Zollausschluß Bremen die im Gebiete der Freien und Hansestadt Bremen gelegenen Zollausschlüsse zu verstehen.

(3) Die Landesfinanzämter bestimmen, welche Anlagen und Herstellungsbetriebe in den Zollausschlüssen als Lager gelten. Für die Zollausschlüsse Hamburg und Bremen trifft diese Bestimmung die oberste Landesbehörde.

§ 18

(1) Wenn die Konnossemente oder sonstigen Ladungspapiere über die von See in die Zollausschlüsse eingegangenen oder aus den Zollausschlüssen nach See ausgegangenen Waren nicht auf den Namen des Anmeldepflichtigen lauten, so hat der Anmeldepflichtige in dem Anmeldeschein anzugeben, auf wessen Namen sie ausgestellt sind.

(2) Beim Eingang von Waren von See in die Zollausschlüsse, die dort zur Lagerung, zum Verbrauch oder zum Wiederausgang im Seeumschlagverkehr [§ 43 (2)] bestimmt sind, ist der Name des Schiffes, mit dem die Waren eingegangen sind, und der Tag der Ankunft des Schiffes sowie der Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind, im Anmeldeschein anzugeben.

(3) Als zum Verbrauch in den Zollausschlüssen bestimmt gelten auch

a) nach dem Zolltarif zollfreie Waren, die zur Be- oder Verarbeitung, und
b) Waren, die zum dauernden Verbleib in den Zollausschlüssen bestimmt sind.

§ 19

Beim Eingang von Waren in die Zollausschlüsse, die zur Lagerung oder zum Verbrauch dort bestimmt sind, ist diese Bestimmung im Anmeldeschein unter genauer Bezeichnung des Lagers oder Betriebs anzugeben.

§ 20

(1) Gehen Waren aus dem Ausland unter Zollüberwachung durch das Zollgebiet land- oder flußwärts in einen Zollausschluß ein, so hat derjenige, der die Abfertigung zum Eingang in den Zollausschluß beantragt, der Zollstelle, bei der die Abfertigung erfolgt, anzugeben, ob die Waren

a) unmittelbar durch den Zollausschluß befördert werden sollen oder
b) zur Lagerung oder zum Verbrauch im Zollausschluß bestimmt sind.

(2) Können diese Angaben bei der Zollabfertigung noch nicht gemacht werden, so ist in dem Abfertigungspapier der Vermerk „vorläufig Zollausschluß" aufzunehmen; außerdem hat der Antragsteller Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, an den die Waren im Zollausschluß gerichtet sind. Dieser hat auf Anfordern der Anmeldestelle über den Verbleib der Waren Auskunft zu geben. Sofern die Waren auf ein Lager im Zollausschluß verbracht worden oder zum zollfreien Verbrauch im Zollausschluß bestimmt sind, so hat derjenige, der die Waren auf Lager oder zum Verbrauch übernommen hat, der Anmeldestelle einen Anmeldeschein nach Muster 9 bis 11 abzugeben.

Muster 9—11

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht im Fall des § 62 Abs. 1 und 3.

§ 21

(1) Werden Waren aus einem Zollausschluß in das Zollgebiet verbracht, so ist vom Anmeldepflichtigen, bei Überweisung solcher Waren vom Grenzeingangszollamt auf ein anderes Zollamt von demjenigen, der den Antrag auf Überweisung stellt, im Zollpapier anzugeben, ob die Waren

a) unmittelbar durch den Zollausschluß befördert worden sind,
b) von einem Lager des Zollausschlusses oder von einer anderen Niederlage kommen,
c) im deutschen Wirtschaftsgebiet im Veredelungsverkehr [§ 23 (2)] hergestellt worden sind.

(2) Bei den unmittelbar durch den Zollausschluß beförderten Waren ist außerdem der Name des Schiffes, mit dem die Waren in den Zollausschluß eingegangen sind, sowie der Tag der Ankunft des Schiffes anzugeben. Dies gilt nicht für die Zollausschlüsse Hamburg und Bremen.

c. Niederlageverkehr

§ 22

Bei der Ausfuhr von Waren ist im Anmeldeschein anzugeben, ob die Waren aus einer Niederlage kommen. Erfolgt die Ausfuhr aus einem Lager oder Betrieb eines Zollausschlusses, so ist das Lager oder der Betrieb genau zu bezeichnen.

d. Veredelungsverkehr

§ 23

(1) Werden Waren zur Veredelung im Inland eingeführt oder nach Veredelung wiederausgeführt, so ist dies im Anmeldeschein anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob die Veredelung als Eigen- oder als Lohnveredelung zollamtlich zugelassen worden ist, und worin die Veredelung bestehen soll oder bestanden hat.

(2) Veredelung im Inland (aktiver Veredelungsverkehr) ist die zollamtlich zugelassene Be- oder Verarbeitung oder Ausbesserung von ausländischen Waren, die vom Eingangszoll frei gelassen werden, sofern die hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden. Einer Veredelung im Inland gleichzuachten ist die amtlich zugelassene Be- oder Verarbeitung oder Ausbesserung von ausländischen Waren in den Zollausschlüssen, sofern diese Waren nach dem Zolltarife zollpflichtig sind.

(3) Werden Waren zur Veredelung im Ausland ausgeführt oder nach Veredelung im Ausland wiedereingeführt, so ist dies im Anmeldeschein anzugeben. Ferner ist anzugeben, worin die Veredelung bestehen soll oder bestanden hat.

(4) Veredelung im Ausland (passiver Veredelungsverkehr) ist die Be- oder Verarbeitung oder Ausbesserung von inländischen Waren im Ausland, die von der Zollbehörde mit der Wirkung zugelassen worden ist, daß die im Ausland hergestellten Erzeugnisse beim Eingang in das Zollgebiet vom Zoll frei gelassen werden.

e. Rückwaren

§ 24

Rückwaren sind im Anmeldeschein als solche zu benennen.

f. Weitere Angaben

§ 25

Das Statistische Reichsamt wird ermächtigt, für bestimmte Arten von Lieferungen neben den den Anmeldestellen gemäß § 3 des Gesetzes zu übergebenden Anmeldescheinen besondere Verzeichnisse vorzuschreiben und die erforderlichen Bestimmungen hierfür zu erlassen. Die Aufstellung und Einsendung dieser Verzeichnisse liegt dem inländischen Vertragschließenden ob.

C. Anmeldungsverfahren

1. Einfuhr

§ 26

(1) Die Einfuhr im Sinn des § 2 (1) a und b des Gesetzes umfaßt

a) die Einfuhr unmittelbar aus dem Ausland
   aa) in den freien Verkehr des Zollgebiets und zum Verbrauch in den Zollausschlüssen,
   bb) zur Veredelung,
   cc) auf Niederlagen,
b) die Einfuhr aus Niederlagen
   aa) in den freien Verkehr des Zollgebiets und zum Verbrauch in den Zollausschlüssen,
   bb) zur Veredelung.

(2) Der Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets gleichzuachten ist

a) die Einfuhr auf Privatkreditlager (§ 108 des Vereinszollgesetzes),
b) die Abfertigung auf Zollbegleitschein II,
c) die zollfreie Ablassung von Waren unter Überwachung der Verwendung, soweit nicht § 59 (4) Platz greift,
d) die zollfreie Ablassung von Wein auf eisernen Zollkredit.

(3) Der Einfuhr aus Niederlagen zur Veredelung ist die Veredelung innerhalb der Niederlageräume gleichzuachten.

(4) Als Einfuhr aus Niederlagen gilt nicht die Wiederentnahme von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder unter Steuerüberwachung oder nach Veredelung im Inland vorläufig auf Niederlagen verbracht worden waren.

§ 27

(1) Bei der Einfuhr von Waren von See in die Zollausschlüsse, die dort auf ein Lager gehen oder verbraucht werden sollen, liegt die Anmeldung dem Importeur (§ 30) ob, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat dort zwar nicht der Importeur, aber der Spediteur eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

(2) Bei der Entnahme von ausländischen Waren aus dem Lager eines Zollausschlusses, die in einem dort gelegenen Betriebe verbraucht oder im Veredelungsverkehr be- oder verarbeitet werden sollen, liegt die Anmeldung dem Betriebsinhaber ob.

§ 28

Die Ausstellung des Anmeldescheins für die Einfuhr liegt, ausgenommen im Falle des § 32 (1), dem Anmeldepflichtigen ob.

§ 29

(1) Ist der Anmeldepflichtige der Importeur, so hat er bei der Einfuhr unmittelbar aus dem Auslande je nach der Bestimmung der eingeführten Waren einen Anmeldeschein nach Muster 1, 6 oder 9 (Importeurschein) auszustellen.

Muster 1, 6, 9

(2) Will oder kann der Importeur zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Anmeldestelle den Wert der Waren nicht bekanntgeben, so hat er einen Anmeldeschein in zweifacher Ausfertigung (Doppelschein), und zwar je nach der Bestimmung der einge-

führten Waren nach Muster 3, 8 oder 11, auszustellen. Die für die Angabe des Empfangsberechtigten usw. (§ 33) vorgesehene Spalte des Anmeldescheins ist in diesem Falle durchzustreichen. Die Ausfertigung A erhält der Importeur von der Anmeldestelle zurück. Er hat sie durch Eintragung des Wertes zu ergänzen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt einzusenden.

Muster 3, 8, 11

§ 30

(1) Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler von einem Ausländer gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren von einem Ausländer in Kommission (Konsignation) nimmt;

c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer gekauft hat;

e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers übernimmt;

g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

(2) Werden Waren aus anderem Anlaß eingeführt, als vorstehend angegeben, so gilt als Importeur, wer zur Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

§ 31

Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit gilt als Ausländer im Sinn dieser Ausführungsbestimmungen, wer im Ausland, als Inländer, wer im Inland Wohnsitz oder Niederlassung hat. Wer sowohl im Ausland als auch im Inland eine Niederlassung hat, gilt als Ausländer, wenn das in Betracht kommende Geschäft mit seiner ausländischen Niederlassung, als Inländer, wenn es mit seiner inländischen Niederlassung abgeschlossen ist.

§ 32

(1) Ist der Anmeldepflichtige nicht der Importeur, so kann er die Anmeldung in der Weise bewirken, daß er einen vom Importeur vollständig ausgefüllten Anmeldeschein nach Muster 1, 6 oder 9 (Importeurschein) der Anmeldestelle übergibt. Kann der Importeur die Menge nur ungefähr, wohl aber den Wert der Waren, sei es für die Mengeneinheit, sei es für die Gesamtmenge, angeben, so kann er mit der Ergänzung des Anmeldescheins den Anmeldepflichtigen beauftragen. Dieses Verfahren ist aber nur zulässig, wenn für die Auftragserteilung und den Anmeldeschein Vordrucke nach Muster 2, 7 oder 10 (Auftragsschein) verwendet werden.

Muster 1, 6, 9

Muster 2, 7, 10

(2) Wenn der Anmeldepflichtige die Anmeldung nicht nach dem vorstehend zugelassenen Verfahren bewirkt, so hat er einen Anmeldeschein nach Muster 3, 8 und 11 in zweifacher Ausfertigung (Doppelschein) auszustellen. Er hat in diesem Falle die Wertspalte unausgefüllt zu lassen und im übrigen nach §§ 33 und 34 zu verfahren.

Muster 3, 8, 11

§ 33

Ist der Aussteller des Doppelscheins

a) der Frachtführer (Verfrachter), so hat er in dem Anmeldeschein Namen und Anschrift des Empfangsberechtigten anzugeben;

b) ein Spediteur, so hat er im Anmeldeschein Namen und Anschrift seines Auftraggebers, falls dieser ein Inländer ist, sonst Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, dem er die Waren auszuliefern oder zuzuleiten hat;

c) weder der Frachtführer (Verfrachter) noch der Spediteur (sondern z. B. der Abnehmer des Importeurs), so hat er in dem Anmeldeschein Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, der ihm die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben hat.

§ 34

(1) Ist ein Doppelschein gemäß § 32 (2) ausgestellt, so sendet die Anmeldestelle die Ausfertigung A des Anmeldescheins an die nach der Vorschrift des § 33 im Anmeldeschein angegebene Person (Firma).

(2) Ist derjenige, dem die Ausfertigung A von der Anmeldestelle zugeht, der Importeur, so hat er die Ausfertigung A durch die Wertangabe zu ergänzen, den übrigen Inhalt zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen und den Schein unverzüglich an das Statistische Reichsamt einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben.

(3) Ist derjenige, dem die Ausfertigung A von der Anmeldestelle zugeht, nicht der Importeur, hat er aber die Waren geliefert, so hat er mit dieser Ausfertigung wie der Importeur zu verfahren.

(4) Ist derjenige, dem die Ausfertigung A von der Anmeldestelle zugeht, weder der Importeur noch derjenige, der die Waren geliefert hat, so hat er Namen und Anschrift desjenigen, der ihm die Waren geliefert hat, in die Ausfertigung A einzutragen und diese unverzüglich an ihn weiterzuleiten. Letzterer hat, auch wenn er nicht der Importeur ist, wie im Absatz 2 angegeben, zu verfahren.

(5) Spediteure sind, abgesehen von dem Falle, daß sie vom Importeur mit der Angabe des Wertes in der in § 32 (1) vorgeschriebenen Form beauftragt sind, zur Angabe des Wertes im Einfuhranmeldeschein nicht befugt. Geht einem Spediteur die Ausfertigung A eines Anmeldescheins zu, so hat er diese unverzüglich an seinen inländischen Auftraggeber weiterzuleiten. Ist der Auftraggeber des Spediteurs ein Ausländer, so hat der Spediteur die Ausfertigung A an denjenigen weiterzuleiten, dem er die Waren auszuliefern oder zuzuleiten hat. Derjenige, dem diese Ausfertigung A vom Spediteur zugeht, hat, vorausgesetzt, daß er nicht ebenfalls Spediteur ist, wie in Abs. 2 bis 4 angegeben, zu verfahren.

§ 35

Wird in einem Antrag auf Zollabfertigung erklärt, daß eine zuverlässige Anmeldung nicht abgegeben werden kann, und damit gemäß § 27 Abs. 2 des Vereins-

zollgesetzes der Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Beschau verbunden, so hat der Anmeldepflichtige den Anmeldeschein auf Grund des zollamtlichen Beschaubefunds auszustellen.

§ 36

Bei der Einfuhr zollfreier Waren aus den Lägern der Zollausschlüsse in den freien Verkehr des Zollgebiets ohne schriftliche Zollanmeldung ist ein Anmeldeschein nach Muster 4 auszustellen.

2. Ausfuhr

§ 37

Bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See liegt die Anmeldung dem Versender ob, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

§ 38

Die Ausstellung des Anmeldescheins für die Ausfuhr liegt, ausgenommen in den Fällen der §§ 41 und 42, dem Exporteur (§ 39) ob.

§ 39

(1) Exporteur der zur Ausfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;

d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;

f) bei Rückwaren derjenige, der sie zurückgehen läßt.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als vorstehend angegeben, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der Anmeldepflichtige als Exporteur.

§ 40

(1) Der Exporteur hat zu Anmeldescheinen Vordrucke nach Muster 13 oder 15 (Exporteurschein) zu verwenden.

(2) Will der Exporteur den Wert der Waren unmittelbar bei dem Statistischen Reichsamt anmelden, so hat er einen Anmeldeschein je nach der Bestimmung der Waren nach Muster 14 oder 16 (Doppelschein) auszustellen. Er hat in diesem Falle in den Vordrucken die für die Angabe des Auftraggebers [§ 41 (1)] vorgesehene Spalte durchzustreichen. Die Ausfertigung A hat er mit der Wertangabe zu versehen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt einzusenden. Die Ausfertigung B ist von dem Anmeldepflichtigen der Anmeldestelle zu übergeben.

§ 41

(1) Versendet jemand Waren im Auftrag eines Inländers (z. B. des Exporteurs, der sie von ihm gekauft hat) ins Ausland, so hat er einen Anmeldeschein nach Muster 14 oder 16 (Doppelschein) auszustellen. Er hat die Wertspalte unausgefüllt zu lassen und die Anschrift seines Auftraggebers im Anmeldeschein anzugeben. Die Ausfertigung A hat der Aussteller an seinen Auftraggeber zu schicken. Muster 14, 16

(2) Der Auftraggeber hat die Ausfertigung A durch die Wertangabe zu ergänzen, auch den übrigen Inhalt zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen und sie unverzüglich an das Statistische Reichsamt weiterzuschicken oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben.

(3) Die Ausfertigung B ist von dem Anmeldepflichtigen der Anmeldestelle zu übergeben.

§ 42

(1) Besorgt ein Spediteur im Auftrag eines Inländers die Versendung von Waren ins Ausland, ohne daß ihm ein Anmeldeschein zugegangen ist, so hat er einen Anmeldeschein nach Muster 14 oder 16 (Doppelschein) auszustellen. Er hat im Anmeldeschein die Wertspalte unausgefüllt zu lassen sowie Namen und Anschrift seines Auftraggebers anzugeben. Die Ausfertigung A hat der Spediteur an seinen Auftraggeber zu schicken. Dieser hat damit wie in § 41 (2) vorgeschrieben zu verfahren, sofern er der Exporteur der Waren ist. Andernfalls hat er die Ausfertigung A an denjenigen weiterzuleiten, für den er die Waren ins Ausland liefert, nachdem er darin Namen und Anschrift des letzteren vermerkt hat. Dieser hat damit wie in § 41 (2) vorgeschrieben zu verfahren. Die Ausfertigung B ist von dem Anmeldepflichtigen der Anmeldestelle zu übergeben. Muster 14, 16

(2) Besorgt ein Spediteur im Auftrag eines Ausländers die Versendung von Waren ins Ausland, die ihm von einem Inländer zugeleitet worden sind, so hat er einen Anmeldeschein nach Muster 14 oder 16 (Doppelschein) auszustellen, in diesem die Wertspalte unausgefüllt zu lassen und Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, der ihm die Waren zugeleitet hat. Die Ausfertigung A hat er demjenigen, der ihm die Waren zugeleitet hat, zu schicken. Dieser hat damit nach der Vorschrift des § 41 (2) zu verfahren, sofern er der Exporteur der Waren ist. Andernfalls hat er die Ausfertigung A an denjenigen Inländer weiterzuleiten, für den er die Waren ins Ausland versendet, nachdem er darin Namen und Anschrift des letzteren vermerkt hat. Dieser hat damit wie in § 41 (2) vorgeschrieben zu verfahren. Die Ausfertigung B ist von dem Anmeldepflichtigen der Anmeldestelle zu übergeben. Muster 14, 16

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Spediteur die Angaben nur insoweit in den Anmeldeschein einzutragen, als er sie den Frachtpapieren und Speditionsaufträgen entnehmen kann.

(4) Spediteure sind zur Angabe des Wertes in dem Ausfuhranmeldeschein nicht befugt. Geht einem Spediteur die Ausfertigung A eines Ausfuhranmeldescheins zu, so hat er diese unverzüglich an seinen inländischen Auftraggeber weiterzuleiten, der, sofern er nicht Spe-

diteur ist, nach der Vorschrift des § 41 (2) zu verfahren hat. Das gleiche gilt für den Lagerhalter, der die auszuführenden Waren für Rechnung eines Ausländers zur Lagerung und Aufbewahrung übernommen hat.

3. Durchfuhr

a. Begriffsbestimmung

§ 43

(1) Zur Durchfuhr sind die Waren anzumelden, die aus dem Ausland durch das deutsche Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland oder aus dem Ausland durch das deutsche Wirtschaftsgebiet über das Ausland (See) nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt befördert werden.

(2) Zur Durchfuhr sind auch Waren anzumelden, die aus dem Ausland von See eingehen, im Seehafen umgeladen werden und, ohne dort auf eine Niederlage gebracht zu sein, nach See in das Ausland oder das deutsche Wirtschaftsgebiet wieder ausgehen (Seeumschlagverkehr).

§ 44

Die Durchfuhrwaren sind sowohl beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet als auch beim Wiederausgang anzumelden.

b. Durchfuhr mit Ausnahme des Seeumschlagverkehrs

§ 45

Beim Wiederausgang aus den Zollausschlüssen nach See liegt die Anmeldung der durchgeführten Waren dem Versender ob, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

§ 46

(1) Die Ausstellung des Anmeldescheins für die Durchfuhr liegt demjenigen ob, der die Waren beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet anzumelden hat.

(2) Für die Anmeldung zur Durchfuhr sind Doppelscheine nach Muster 17 auszustellen, sofern nicht nach § 65 (1) b Unterabsatz dd die schriftlichen Zollanmeldungen an die Stelle der Anmeldescheine treten.

Muster 17

(3) Ist dem Aussteller des Anmeldescheins für die Durchfuhr das Bestimmungsland der Waren nicht bekannt, so kann er an Stelle des Bestimmungslands den Grenzort (Seehafen), über den die Waren wiederausgehen, im Anmeldeschein angeben. In diesem Falle hat der beim Ausgang Anmeldepflichtige in der Ausfertigung A des Doppelscheins das Bestimmungsland einzutragen.

(4) Die Ausfertigung A des Anmeldescheins für die Durchfuhr erhält der Aussteller von der Eingangsanmeldestelle zurück. Sie hat die Sendung zu begleiten und ist beim Wiederausgang von dem Anmeldepflichtigen bei der Ausgangsanmeldestelle abzugeben. Die Ausfertigung B behält die Eingangsanmeldestelle zurück.

§ 47

(1) Gehen zur Durchfuhr nach dem Ausland angemeldete Waren in Teilsendungen wieder aus, so ist für jede Teilsendung von demjenigen, der die Ausfertigung A zur Zeit der Teilung besitzt, ein Auszug daraus zu fertigen. Zu diesen Auszügen sind Vordrucke nach Muster 18 zu verwenden. In der Ausfertigung A ist die Anzahl der Teilsendungen sowie Menge und Art der Waren einer jeden Teilsendung zu verzeichnen. Bei der Ausgangsanmeldestelle ist der zu der Teilsendung gehörige Auszug abzugeben. Dem Auszug über die letzte Teilsendung ist die Ausfertigung A beizufügen.

Muster 18

(2) Bleibt eine zur Durchfuhr nach dem Ausland angemeldete Sendung im deutschen Wirtschaftsgebiet, so hat derjenige, der zur Zeit, zu der die veränderte Bestimmung über die Sendung getroffen wird, die Ausfertigung A des Anmeldescheins besitzt, diese mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und dem Statistischen Reichsamt zu übersenden. Der Aussteller dieses Anmeldescheins für die Durchfuhr hat einen Anmeldeschein für die Einfuhr nach Muster 1 bis 3 oder 9 bis 11 auf Erfordern des Statistischen Reichsamts auszustellen und diesem zu übersenden.

Muster 1–3, 9–11

(3) Bleibt von einer zur Durchfuhr nach dem Ausland angemeldeten Sendung ein Teil im deutschen Wirtschaftsgebiet, so ist in dem Anmeldeschein die veränderte Bestimmung dieses Teils der Sendung von demjenigen zu vermerken, der den Anmeldeschein für die Durchfuhr zu der Zeit, zu der die veränderte Bestimmung getroffen wird, besitzt. Auf Erfordern des Statistischen Reichsamts hat der Aussteller dieses Anmeldescheins einen Anmeldeschein für die Einfuhr über den im deutschen Wirtschaftsgebiet verbliebenen Teil nach Muster 1 bis 3 oder 9 bis 11 auszufertigen und dem Statistischen Reichsamt zu übersenden.

Muster 1–3, 9–11

§ 48

Die Landesfinanzämter können anordnen, daß bei der Durchfuhr auf kurzen Strecken die Anmeldung unterbleibt.

c. Seeumschlagverkehr

§ 49

Die Anmeldung zum Seeumschlagverkehr [§ 43 (2)] liegt dem Empfangsberechtigten ob, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Empfangsberechtigte, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

§ 50

(1) Für die Anmeldung zum Seeumschlagverkehr sind Anmeldescheine nach Muster 19 auszustellen.

(2) Die Ausstellung des Anmeldescheins (sowohl der für den Eingang als auch der für den Ausgang bestimmten Hälfte) liegt dem Anmeldepflichtigen ob.

(3) Der Anmeldepflichtige hat, wenn die Weiterversendung der Ware nicht durch ihn erfolgt, in der Ausgangshälfte Namen und Anschrift desjenigen, der die Weiterversendung besorgt (Absender), anzugeben, dagegen die Spalte für den Namen des Schiffes, mit dem die Ware wieder ausgeht, die Spalte für den Tag der Verladung sowie die Spalte für das Bestimmungsland unausgefüllt zu lassen. Der Absender hat die Ausgangshälfte, die er von der Anmeldestelle erhält, durch Angabe des Schiffes, mit dem die Ware wieder ausgegangen ist, des Tages der Verladung sowie des Bestimmungslands und des Hafens, in dem die Waren ausgeladen werden sollen, zu ergänzen. Er

hat die Ausgangshälfte mitzuunterschreiben und innerhalb acht Tagen nach der Verladung der Ware an die Anmeldestelle zurückzugeben.

§ 51

Gehen die Waren in Teilsendungen aus, so hat der Anmeldepflichtige, im Fall des § 50 (3) der Absender für jede Teilsendung einen besonderen Schein (Ausgangshälfte) auszustellen und diesen mit dem Vermerk „Auszug aus Schein Nr. ..." zu versehen. Im Urschein (Ausgangshälfte) ist die Anzahl der Auszüge zu vermerken. Die Auszüge sind innerhalb acht Tagen nach der Verladung der Waren an die Anmeldestelle abzugeben, und zwar der Auszug über die zuletzt abgesandte Teilsendung zusammen mit dem Urschein. Bleibt ein Teil der Ware im deutschen Wirtschaftsgebiet, so ist dies auf dem Scheine zu vermerken.

4. Zwischenauslandsverkehr

§ 52

Als Zwischenauslandsverkehr im Sinn des § 2 (1) e des Gesetzes gilt auch der Verkehr über See zwischen deutschen Häfen mit Ausnahme der in § 43 (1) und (2) genannten Fälle.

§ 53

(1) Die Anmeldung im Zwischenauslandsverkehr ist sowohl beim Ausgang der Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet als auch beim Wiedereingang zu bewirken. Für die Anmeldung sind Doppelscheine nach Muster 20 auszustellen.

(2) Beim Ausgang von Waren nach See im Zwischenauslandsverkehr aus den Zollausschlüssen liegt die Anmeldung dem Versender ob, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob.

(3) Beim Wiedereingang von Waren im Zwischenauslandsverkehr von See in die Zollausschlüsse, die dort auf ein Lager genommen oder verbraucht werden sollen, liegt die Anmeldung dem Empfangsberechtigten ob. Der Anmeldepflichtige hat in diesem Falle seinen Namen (Firma) im Anmeldeschein anzugeben.

§ 54

(1) Die Ausstellung des Anmeldescheins für den Zwischenauslandsverkehr liegt beim Ausgang aus den Zollausschlüssen nach See dem Anmeldepflichtigen, in anderen Fällen dem Absender ob.

(2) Beim Ausgang nach See hat der Anmeldepflichtige nur die Ausfertigung B bei der Ausgangsanmeldestelle abzugeben, während die Ausfertigung A die Waren zu begleiten hat und beim Wiedereingang der Waren an die Eingangsanmeldestelle abzugeben ist.

(3) In anderen Fällen hat der Anmeldepflichtige bei der Anmeldung der Waren zum Ausgang beide Ausfertigungen der Anmeldestelle vorzulegen. Die Ausfertigung A erhält er von der Anmeldestelle zurück, während die Ausfertigung B bei der Ausgangsanmeldestelle verbleibt. Die Ausfertigung A ist beim Wiedereingang der Waren von dem alsdann Anmeldepflichtigen bei der Eingangsanmeldestelle abzugeben.

§ 55

(1) Bleibt von einer im Zwischenauslandsverkehr angemeldeten Sendung ein Teil im Ausland, so hat der Anmeldepflichtige bei der Anmeldung des anderen Teiles zum Wiedereingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet die veränderte Bestimmung des im Ausland verbleibenden Teiles im Anmeldeschein zu vermerken.

(2) Für im Zwischenauslandsverkehr angemeldete, im Ausland verbliebene Waren hat der Aussteller des Anmeldescheins auf Erfordern der Ausgangsanmeldestelle einen Anmeldeschein für die Ausfuhr nach Muster 13 bis 16 auszustellen und dieser Anmeldestelle zu übergeben.

Muster 13—16

§ 56

Wenn zur Beförderung im Zwischenauslandsverkehr angemeldete Waren nach ihrem Ausgang und vor ihrem endgültigen Wiedereingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet auch über Strecken des deutschen Wirtschaftsgebiets befördert werden, so ist der Anmeldeschein jedesmal beim Überschreiten der Grenze von dem Anmeldepflichtigen der zuständigen Anmeldestelle vorzulegen. Diese hat ihn mit ihrem Stempel zu versehen und, sofern sie nicht die Anmeldestelle für den endgültigen Wiedereingang der Waren ist, dem Anmeldepflichtigen zurückzugeben.

§ 57

(1) Der Zwischenauslandsverkehr durch den polnischen Korridor bedarf keiner Anmeldung.

(2) Die Landesfinanzämter können anordnen, daß beim Zwischenauslandsverkehr auf kurzen Strecken die Anmeldung unterbleibt.

D. Anmeldestellen und Zeitpunkt der Anmeldung

§ 58

Die Orte an der Grenze, an denen sich Anmeldestellen befinden, sowie die zu den einzelnen Anmeldestellen gehörigen Grenzstrecken, ihre Geschäftsstunden sowie die Fälle der Anmeldung, für die die einzelnen Anmeldestellen zuständig sind, werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 59

(1) Waren, die in das Zollgebiet eingehen und der zollamtlichen Vorabfertigung unterliegen, sind erst bei der endgültigen Zollabfertigung anzumelden.

(2) Waren, die in das Zollgebiet eingehen, ohne daß eine Zollabfertigung stattfindet, sind anzumelden, sobald sie am Sitz der Eingangsanmeldestelle eingetroffen sind. Für die Fälle, in denen Waren beim Eingang in das Zollgebiet den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Landesfinanzämtern den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

(3) Waren, die

a) von See in einen Zollausschluß eingehen und unmittelbar nach dem Zollgebiet durch den Zollausschluß durchgeführt werden oder

b) aus dem Lager eines Zollausschlusses land- oder flußwärts in das Zollgebiet verbracht werden,

sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 oder 2, je nachdem die Waren einer Zollabfertigung unterliegen oder nicht, anzumelden. Jedoch sind im Fall, daß eine Zollabfertigung stattfindet, die in § 21 verlangten An-

gaben bereits beim Antrag auf Überweisung der Waren vom Grenzeingangsamt auf ein anderes Zollamt zu machen.

(4) Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf oder zum Verkauf auf Messen oder Märkten im zollamtlichen Vormerkverkehr (§§ 112 und 114 des Vereinszollgesetzes) in das Zollgebiet eingehen, sind erst dann anzumelden, wenn sie zur Einfuhr in das Zollgebiet abgefertigt oder zur Lagerung oder zum Verbrauch in die Zollausschlüsse verbracht werden (§ 26). Die Anmeldung für die Einfuhr hat in diesem Falle bei der Anmeldestelle zu geschehen, die die Waren beim Eingang im Vormerkverkehr abgefertigt oder den Musterpaß ausgestellt hat.

(5) Werden die in vorstehendem Absatz genannten Waren wiederausgeführt, ohne daß sie zur Einfuhr abgefertigt oder zur Lagerung in einen Zollausschluß verbracht worden sind, so sind sie auch nicht für die Ausfuhr anzumelden.

§ 60

(1) Für die Fälle, in denen Waren beim Ausgang aus dem Zollgebiet in das Ausland den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Landesfinanzämtern den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen.

(2) Beginnt die Beförderung der Waren ins Ausland am Sitz der Ausgangsanmeldestelle und liegt kein Frachtgeschäft vor (z. B. bei Beförderung von eigenen Gütern in eigenen Fahrzeugen), so hat die Anmeldung, wenn der Ausgang land- oder flußwärts erfolgt, vor der Beförderung, wenn der Ausgang nach See erfolgt — ausgenommen aus den Zollausschlüssen [§ 61 (2)] —, vor der Verladung in das Schiff zu erfolgen.

§ 61

(1) Beim Eingang von Waren von See in die Zollausschlüsse, die dort auf ein Lager gebracht oder verbraucht werden sollen oder zum Wiederausgang im Seeumschlagverkehr bestimmt sind, hat die Übergabe der Anmeldescheine an die Anmeldestelle innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft der Waren zu geschehen.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Übergabe der Anmeldescheine an die Anmeldestelle innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu geschehen.

§ 62

(1) Als von See in den Freihafen Hamburg eingehend gelten die Waren, die über die Zollgrenze auf der Elbe bei Cuxhaven oder die Zollgrenze auf der Kieler Föhrde, ohne dazwischenliegende Lagerung am Land, in den Freihafen befördert werden. Als von See in den Freihafen Hamburg eingehend gelten auch die von See in Cuxhaven eingehenden, von dort mit der Eisenbahn in den Freihafen Hamburg beförderten Waren.

(2) Als nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehend gelten die Waren, die ohne dazwischenliegende Lagerung aus dem Freihafen Hamburg über die Zollgrenze auf der Elbe bei Cuxhaven oder über die Zollgrenze auf der Kieler Föhrde befördert werden. Als nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehend gelten auch die vom Freihafen Hamburg mit der Eisenbahn nach Cuxhaven beförderten, von dort nach See ausgehenden Waren.

(3) Als von See in den Zollausschluß Bremen eingehend gelten auch die von See in Bremerhaven oder Wesermünde eingehenden, von dort mit der Eisenbahn oder auf der Weser ohne dazwischenliegende Lagerung am Lande in den Zollausschluß Bremen beförderten Waren. Als aus dem Zollausschluß Bremen nach See ausgehend gelten auch die vom Zollausschluß mit der Eisenbahn oder auf der Weser ohne dazwischenliegende Lagerung am Lande nach Bremerhaven oder Wesermünde beförderten, von dort nach See ausgehenden Waren.

§ 63

(1) Waren, die vom Ausland in einem deutschen Seehafen angekommen, dort umgeladen und nach einem anderen deutschen Seehafen seewärts weiterbefördert worden sind, sind unbeschadet ihrer vorherigen Anmeldung zur Durchfuhr [§ 43 (1) und (2)] beim Wiedereingang gemäß § 59 und § 61 (1) anzumelden.

(2) Waren, die von einem deutschen Seehafen seewärts nach einem anderen deutschen Seehafen befördert und ohne Lagerung seewärts mit einem anderen Schiff ausgeführt werden, sind unbeschadet ihrer Anmeldung zum Zwischenauslandsverkehr (§ 52) zur Ausfuhr erst im zweiten Seehafen anzumelden.

E Erleichterungen und Befreiungen

1. Mündliche Anmeldung

§ 64

(1) Bei der Einfuhr zollpflichtiger Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen den Zollbehörden mündlich angemeldet werden dürfen, genügt auch für die Statistik die mündliche Anmeldung.

(2) Im kleinen Grenzverkehr genügt bei der Einfuhr zollfreier Waren und bei der Ausfuhr die mündliche Anmeldung.

(3) Kleiner Grenzverkehr ist nach näherer Bestimmung der Landesfinanzämter der Warenverkehr in kleinen Mengen zwischen den Bewohnern des deutschen Grenzbezirks und den Bewohnern des benachbarten ausländischen Grenzbezirks für den Bedarf der Bewohner der Grenzbezirke oder zur Be- oder Verarbeitung für den Bedarf dieser Bewohner.

(4) Die Hauptzollämter können im kleinen Grenzverkehr nachträgliche Anmeldung gestatten.

(5) Die Landesfinanzämter können zulassen, daß beim kleinen Grenzverkehr geringfügigen Umfanges die Anmeldung unterbleibt.

2. Anmeldung mit Zoll- und Steuerpapieren

§ 65

(1) An die Stelle der Anmeldescheine treten

a) die Zollinhaltserklärungen zu den Postpaketen und die Inhaltsangaben auf den Päckchen bei der Einfuhr mit der Post in den freien Verkehr;

b) die schriftlichen Zollanmeldungen

aa) bei der Einfuhr aus Niederlagen in das Zollgebiet, sofern eine Zollabfertigung oder Zollabrechnung stattfindet,

bb) bei der Einfuhr mit der Post auf Niederlagen oder zur Veredelung im Zollgebiet oder nach Veredelung im Ausland,

cc) bei der Einfuhr in die Zollausschlüsse und bei der Entnahme von Waren aus Lägern

der Zollausschlüsse zum zollpflichtigen Verbrauch in den Zollausschlüssen,

dd) bei der Durchfuhr unter Zollüberwachung, und zwar auch dann, wenn der Wiederausgang nach See über einen Zollausschluß erfolgt.

(2) Bei der Einfuhr mit der Post sind die Zollinhaltserklärungen und die Inhaltsangaben auf den Päckchen sowie gegebenenfalls die Zollanmeldungen von dem Empfänger nach den Vorschriften der §§ 6 bis 15, 21, 23 und 24 zu ergänzen, soweit das Erforderliche nicht aus dem Ergebnis der Zollabfertigung hervorgeht. In den anderen vorstehend genannten Fällen sind die Zollanmeldungen erforderlichenfalls von dem Anmeldepflichtigen nach den Vorschriften der §§ 6 bis 10, 13 bis 15, 21, 23 und 24 zu ergänzen.

3. Vierteljährliche Anmeldungen

§ 66

Die Anmeldung von Waren, die aus Lägern der Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch oder zur Veredelung [§ 23 (2)] in den Zollausschlüssen entnommen werden, hat vierteljährlich zu erfolgen und soll die Entnahme bis zum 20. des letzten Monats des betreffenden Vierteljahrs umfassen. Sie ist bis zum 3. des jeweils auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu bewirken. Für die Anmeldung sind Vordrucke nach Muster 5 zu verwenden.

4. Schiffsbedarf

§ 67

(1) Die Anmeldung des Schiffsbedarfs für ausgehende Schiffe liegt ob:

a) dem Reeder, wenn er am Sitz der Anmeldestelle eine Niederlassung hat, für den gesamten Bedarf seiner Schiffe,

b) dem Schiffsausrüster für den von ihm gelieferten Schiffsbedarf, soweit er nicht vom Reeder anzumelden ist,

c) in allen übrigen Fällen dem Schiffsführer.

(2) Unter Gegenständen des Schiffsbedarfs sind alle Waren zu verstehen, die zur Versorgung des Schiffes, der Schiffsbesatzung und der Reisenden dienen.

(3) Die Ausstellung des Anmeldescheins für den Schiffsbedarf liegt dem Anmeldepflichtigen ob.

(4) Zur Anmeldung von Waren für den Bedarf ausgehender Schiffe, sofern nicht nach § 70 II 4 die Anmeldepflicht entfällt, sind Vordrucke nach Muster 12 zu verwenden.

(5) Bei der Anmeldung der Waren genügt die Angabe des Rohgewichts und die Benennung der Waren nach folgenden 7 Hauptgruppen:

Nahrungs- und Genußmittel,
Steinkohlen,
andere Heiz- und Betriebsstoffe,
Schmiermittel,
Farben,
Kajüt- und Küchengut,
andere Schiffsausrüstung.

(6) Bei der Anmeldung des Schiffsbedarfs ist anzugeben, ob die Waren für ein deutsches oder fremdes Schiff bestimmt sind.

(7) Als Bedarf für deutsche Schiffe sind nur ausländische Waren anzumelden, und zwar getrennt nach Waren, die

a) aus Niederlagen und
b) unmittelbar aus dem Ausland kommen.

Die für fremde Schiffe bestimmten Waren sind zu trennen nach Waren, die

a) aus dem freien Verkehr oder unter Steuerüberwachung aus dem Zollgebiete kommen,
b) aus dem Veredelungsverkehr im Inland stammen,
c) aus Niederlagen entnommen wurden und
d) unmittelbar aus dem Auslande kommen.

Die aus Niederlagen für fremde Schiffe entnommenen Waren sind zu trennen nach ausländischen und inländischen Waren.

(8) Die aus Niederlagen entnommenen Waren gelten als ausländische, wenn sie aus dem Ausland auf Niederlagen eingeführt worden sind; als inländische gelten die Waren, wenn sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder unter Steuerüberwachung vorläufig auf eine Niederlage gebracht worden sind.

(9) Die Hauptzollämter oder die für den Verkehr der Zollausschlüsse bestimmten Anmeldestellen können den in Abs. 1a und b genannten Personen gestatten, daß sie die Anmeldung des Schiffsbedarfs statt in jedem einzelnen Falle durch monatliche oder vierteljährliche Gesamtanmeldungen für die von ihnen ausgerüsteten Schiffe bewirken.

5. Sonstige Erleichterungen in der Anmeldungsweise

§ 68

(1) Werden Gegenstände der in § 70 IIIb genannten Art ausgeführt und treffen die für die Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auf die Ausfuhr zu, so genügt im Anmeldeschein eine allgemeine Warenbenennung und die Angabe des Rohgewichts; an Stelle des Wertes ist der Anlaß der Ausfuhr anzugeben.

(2) Das Statistische Reichsamt kann auf Antrag gestatten, daß auch in anderen Fällen bei der Ausfuhr von Waren verschiedener Art in einem Packstück in dem Anmeldeschein der Gesamtinhalt des Packstücks allgemein benannt und nur das Rohgewicht angegeben wird, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Benennung der einzelnen Waren und die Angabe des Reingewichts jeder Ware für ihn mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(3) Ohne besondere Genehmigung ist die allgemeine Warenbezeichnung zulässig bei der Ausfuhr mit der Post, wenn in einem Paket (Wertkästchen) verschiedene Waren enthalten sind.

§ 69

Das Statistische Reichsamt kann in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse oder der Bedürfnisse einzelner Firmen die Anmeldung nach einem von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Verfahren anordnen. Diese Anordnungen können nach Ermessen des Statistischen Reichsamts wieder aufgehoben werden.

6. Befreiungen

§ 70

Nicht anzumelden sind:

I. zur Erleichterung im Postverkehr:

1. bei der Einfuhr die in § 1 der Postzollordnung genannten (von der Verzollung befreiten) Postsendungen;

2. bei der Ausfuhr die in Briefen oder als Drucksachen versandten Waren;
3. Waren, die mit der Post aus dem Ausland in einen Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch eingehen oder die von dort nach Lagerung oder Herstellung mit der Post nach dem Ausland ausgehen;
4. bei der Durchfuhr und im Zwischenauslandsverkehr Postsendungen jeder Art.

II. als Warenbewegung, die nicht als Ein-, Aus- und Durchfuhr zu betrachten ist:

1. Waren, die von See ein- und ohne Umladung nach See wieder ausgehen;
2. Waren, die auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal nach der Ostsee oder Nordsee durch das deutsche Wirtschaftsgebiet befördert werden;
3. im Luftfrachtverkehr über das deutsche Wirtschaftsgebiet beförderte Waren, auch wenn sie streckenweise mit der Post befördert werden;
4. die zur Versorgung ausgehender deutscher Schiffe dienenden Waren, mit Ausnahme der unmittelbar aus dem Ausland oder von Niederlagen kommenden ausländischen Waren [§ 67 (7)];
5. Waren, die eingehende Schiffe für ihren eigenen Bedarf mitführen;
6. über die Grenze gebrachte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Erzeugnisse, die von Grundstücken stammen, deren Bewirtschaftung von der anderen Seite der Grenze aus erfolgt; die über die Grenze gebrachten Düngemittel, Sämereien, Pflänzlinge u. dgl., die zur Bewirtschaftung der genannten Grundstücke gebraucht werden;
7. Gegenstände, die von deutschen Fischern oder Mannschaften deutscher Schiffe vom Grund des Meeres und anderer das deutsche Wirtschaftsgebiet begrenzender Gewässer gewonnen oder dort aufgefischt worden sind und an Land gebracht werden, wie Erde, Steine, Muschelschalen, Seetang u. dgl.;
8. an inländischen Küsten geborgenes Strandgut;
9. Umschließungen und andere Verpackungsmittel, die durch Umpackung, Teilung oder Veredelung von Waren auf Niederlagen frei geworden sind;
10. Waren, die versehentlich in das Inland gelangt sind und wieder in das Ausland zurückbefördert werden, ebenso in das Inland zurückbeförderte Waren, die versehentlich in das Ausland gelangt waren, sofern diese Waren vom Eingang bis zum Wiederausgang und umgekehrt ständig im Gewahrsam der Beförderungsanstalt verblieben sind (verlaufenes Gut).

III. als Güterbewegung, der in der Regel ein Handelsgeschäft nicht zugrunde liegt:

a) bei der Ein- und Ausfuhr:
   1. Gegenstände, die Reisende, einschließlich der Angestellten der Verkehrsanstalten, der Führer und Begleitmannschaften von Fahrzeugen und Bewohner der Grenzbezirke beim Überschreiten der Grenze zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mitführen; bei der Beförderung durch öffentliche Verkehrsanstalten auch andere Gegenstände, die Reisende unter ihrem Reisegepäck mitführen, mit Ausnahme von Gold und Silber in Barren oder Münzen und — im Fall der Einfuhr — von zollpflichtigen Gegenständen;
   2. lebende Tiere, die von Reisenden zur Begleitung, zur Ausübung ihres Berufs oder zur Schaustellung mitgeführt werden;
   3. Schiffsballast, soweit er nicht als Handelsware geladen ist;
   4. Gegenstände, die von ausländischen Eisenbahnverwaltungen zum Bau, zur Einrichtung, zur Instandhaltung, zum Betrieb ihrer im Inland gelegenen Anschlußstrecken und Anschlußstationen sowie zur Dienstausrüstung ihres im Inland tätigen Personals eingeführt werden; Gegenstände, die von inländischen Eisenbahnverwaltungen zu gleichartigen Zwecken ausgeführt werden;
   5. Fahrzeuge nebst den zugehörigen Ausrüstungsgegenständen und Betriebsmitteln sowie Zug-, Last- und Reittiere samt Zubehör und Futter, die
      a) beim Überschreiten der Grenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen oder die über die Grenze zurückgebracht werden, nachdem sie diesen Zwecken gedient haben;
      b) zu dem Zwecke eingeführt werden, um Personen oder Gegenstände ins Ausland, oder ausgeführt werden, um Personen oder Gegenstände ins Inland zu verbringen;
      c) die vorübergehend für die Bewirtschaftung von auf der anderen Seite der Grenze gelegenen Grundstücken benutzt werden und zu dieser Verwendung über die Grenze gebracht oder nach solcher Verwendung wieder zurückgebracht werden;

   dagegen sind diese Fahrzeuge usw., wenn sie von Inländern im Ausland oder von Ausländern im Inland erworben sind, beim erstmaligen Grenzübertritte *nach dem Erwerb*, Seeschiffe beim erstmaligen Eingange von See oder beim erstmaligen Ausgange nach See anzumelden;
   6. Fahrzeuge sowie Pferde und andere Tiere, die den Reisenden beim Überschreiten der Grenze zwar nicht als Beförderungsmittel dienen, die sich aber schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;
   7. die auf ein- oder ausgehenden Flößen befindlichen üblichen Floßausrüstungsgegenstände;
   8. Särge mit Leichen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen nebst den dazugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und Beförderungsmittel.

b) bei der Einfuhr:
   1. dienstliche Sendungen amtlicher Akten; andere dienstliche Sendungen von Amtsstellen im Ausland an Amtsstellen im Inland;
   2. Ausstattungsgegenstände und Geschenke für Personen, die aus Anlaß ihrer Verheiratung ihren Wohnsitz ins Inland verlegen;
   3. Übersiedlungs- und Erbschaftsgut;

4. gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
5. Gegenstände aller Art, die Reisenden zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs nach- oder vorausgesandt werden;
6. zurückkommende Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, in denen Gebrauchsgegenstände von Reisenden ins Ausland gebracht worden waren;
7. Geräte, Werkzeuge, Maschinen u. dgl., die von inländischen Unternehmungen zur Ausführung von Arbeiten im Ausland ausgeführt worden waren und von dort zurückkommen;
8. Umschließungen und andere Verpackungsmittel, die
   a) Ausländer für die Ausfuhr der von ihnen bezogenen Waren zur Verfügung stellen;
   b) von den inländischen Exporteuren zurückgenommen werden, nachdem sie zur Ausfuhr ihrer Waren gedient haben;
9. aus dem Auslande zurückkommende unabgesetzt gebliebene Tageszeitungen und Zeitschriften;
10. Ehrengaben, die von Inländern bei sportlichen Veranstaltungen des Auslands erworben oder von Ausländern für sportliche Veranstaltungen des Inlands gespendet worden sind;
11. die zur Unterstützung Notleidender aus dem Ausland als Geschenk eingehenden Gegenstände;
12. Muster und Proben ohne Handelswert;
13. Werbeschriften, Kataloge, Plakate, Vordrucke und ähnliche Gegenstände, die Ausländer an ihre inländischen Niederlassungen oder Vertreter schicken, soweit sie nicht zum Verkauf bestimmt sind;
14. Wertpapiere.

F. Sicherung der Anmeldung

§ 71

(1) Die nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes für von See eingehende Schiffe abzugebenden Ladungsverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

a) Anzahl, Art und Merkzeichen der Packstücke sowie Benennung und Menge der geladenen Güter, und zwar in Übereinstimmung mit den Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren,
b) die Namen der Empfänger in dem Eingangshafen.

Die Güter sind in den Ladungsverzeichnissen geordnet nach den Häfen, in denen sie eingeladen worden sind, mit ihren üblichen deutschen Benennungen aufzuführen.

(2) Die nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes für see- oder flußwärts ausgehende Schiffe abzugebenden Ladungsverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

a) Anzahl, Art und Merkzeichen der Packstücke sowie Benennung und Menge der geladenen Güter, und zwar in Übereinstimmung mit den Konnossementen und sonstigen Ladungspapieren,
b) die Namen der Versender oder Absender.

Die Güter sind in den Ladungsverzeichnissen geordnet nach den Häfen, in denen sie ausgeladen werden sollen, mit ihren üblichen deutschen Benennungen aufzuführen.

(3) Das Ladungsverzeichnis muß die Erklärung enthalten, daß darin alle in dem Schiffe verladenen Güter verzeichnet sind.

(4) Für die von deutschen Seehäfen oder Rheinhäfen mit Rhein-Seeverkehr nach solchen Häfen ausgehenden Schiffe sind Zweitausfertigungen der Ladungsverzeichnisse, getrennt für die einzelnen Bestimmungshäfen, einzureichen.

(5) Die Ladungsverzeichnisse für die aus dem Ausland von See in einem Zollausschluß ankommenden Schiffe sind innerhalb 8 Tagen, für die in Zollgebietshäfen ankommenden Schiffe unverzüglich nach der Ankunft einzureichen. Für größere Schiffe, namentlich für mit Stückgütern beladene Schiffe, kann die Einlieferungsfrist auf Antrag verlängert werden.

(6) Für die aus den Zollausschlüssen seewärts ausgehenden Schiffe sind die Ladungsverzeichnisse innerhalb 8 Tagen, für die aus anderen Seehäfen seewärts ausgehenden Schiffe innerhalb 3 Tagen nach dem Abgange des Schiffes einzureichen, falls der Verfrachter eine Niederlassung oder eine ständige Vertretung (Makler, Agentur) im Ausgangshafen hat. In anderen Fällen ist das Ladungsverzeichnis nach Beendigung der Verladung einzureichen.

(7) Auf Erfordern sind den Anmeldestellen auch über die vorstehenden Vorschriften hinaus über die Sendung vorhandene Frachtkarten, Ladelisten usw. zur Einsicht vorzulegen.

§ 72

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) haben bei Sendungen, die nach dem Ausland gerichtet sind, zu prüfen, ob die ihnen übergebenen Anmeldescheine in bezug auf Form und Inhalt der Vorschrift des § 10 Abs. 1 des Gesetzes entsprechen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Ausfuhr mit der Post.

(2) Wer Sammelladungen nach dem Ausland aufgibt, hat über die Waren ein Verzeichnis nach Muster 21, in dem die zu den Einzelsendungen gehörigen Anmeldescheine unter fortlaufenden Nummern angegeben sind, auszustellen und mit seiner Unterschrift zu versehen. Bei Sammelladungen hat der Frachtführer zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Ausfuhranmeldescheine in dem Verzeichnis aufgeführt und dem Verzeichnis beigefügt sind. Muster 21

(3) In dringenden Ausnahmefällen ist der Frachtführer berechtigt, Scheine anzunehmen, die den Vorschriften nicht entsprechen. In diesem Falle hat er auf dem Anmeldeschein die festgestellten Mängel zu vermerken.

(4) Ist ein Anmeldeschein nach der Aufgabe der Ware zur Beförderung nach dem Ausland in Verlust geraten, so hat der Frachtführer der Anmeldestelle eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung ist Absender, Anzahl, Art und Merkzeichen der Packstücke, Benennung, Menge und das Bestimmungsland der Waren nach dem Inhalt des Frachtpapiers zu bezeichnen.

II. Statistische Abgabe

§ 73

Das Statistische Reichsamt kann die Art der Erhebung abweichend von der Vorschrift des § 17 Abs. 1 des Gesetzes regeln.

§ 74

Die statistischen Marken (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) sind mit der Umschrift „Deutsches Reich Statistische Abgabe" und der Angabe des Wertbetrags, für den sie gelten (5, 10 und 50 Reichspfennig, 1 und 5 Reichsmark), bezeichnet. Sie werden bei den Postanstalten und den übrigen statistischen Anmeldestellen verkauft.

§ 75

(1) Die öffentlichen Beförderungsanstalten haben die statistischen Marken auf den Anmeldescheinen abzustempeln, und zwar in der Weise, daß eine Hälfte der Marken für die Entwertung durch die Anmeldestelle frei bleibt.

(2) Die statistischen Marken dürfen mit einem durch Einlochung angebrachten Eigentumskennzeichen versehen sein.

§ 76

Unbeschädigte statistische Marken können bei den Anmeldestellen gegen statistische Marken anderer Wertbeträge umgetauscht werden. Ebenso werden unbrauchbar gewordene statistische Marken, die noch nicht entwertet sind, von den Anmeldestellen gegen neue Marken umgetauscht; der Umtausch ist jedoch ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen, oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Für den Umtausch von statistischen Marken wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Juli 1924 (Reichsministerialbl. S. 237) erhoben.

§ 77

(1) Die statistische Abgabe wird nach dem Gewichte berechnet, das im Anmeldepapier anzugeben ist.

(2) Der Abgabensatz für verpackte Waren gilt sowohl für vollständig wie für unvollständig verpackte Waren. In zerlegtem Zustand ein- oder ausgehende Waren, deren Bestandteile teils verpackt, teils unverpackt sind, sind wie verpackte Waren zu behandeln.

(3) Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen befinden, gelten in bezug auf die statistische Abgabe als verpackte Waren.

§ 78

(1) Bei der Verwendung von Anmeldescheinen für die Einfuhr nach Muster 3, 8 oder 11 und für die Ausfuhr nach Muster 14 und 16 sind die erforderlichen statistischen Marken nur auf der Ausfertigung B anzubringen.

(2) Sind in einem Anmeldepapier verpackte Waren, unverpackte Waren, Massengüter oder Vieh zusammen aufgeführt, so ist die statistische Abgabe für die Gesamtmenge jeder einzelnen Gruppe getrennt zu berechnen.

(3) Umfaßt bei der Einfuhr mit der Post ein Beschaubefund mehrere Zollinhaltserklärungen, so gelten diese für die Berechnung der statistischen Abgabe zusammen als ein Anmeldepapier.

§ 79

Hat die Anmeldestelle Bedenken, das gemäß § 9 angemeldete Gewicht der Berechnung der statistischen Abgabe zugrunde zu legen, so hat sie das Gewicht abzuschätzen und das Ergebnis dem Anmeldepflichtigen bekanntzugeben. Die Abgabe wird in diesem Falle nach dem amtlich geschätzten Gewicht berechnet.

§ 80

(1) Der Berechnung der statistischen Abgabe für die als Schiffsbedarf verwendeten Waren sind die in den monatlichen und vierteljährlichen Übersichten [§§ 66 und 67 (9)] aufgeführten Gesamtmengen getrennt nach verpackten und unverpackten Waren, Massengütern oder Vieh zugrunde zu legen. Kann der Anmeldende die Trennung nach verpackten und unverpackten Waren nicht vornehmen, so ist die Abgabe nach dem Satze für verpackte Waren zu berechnen.

(2) Eine statistische Abgabe ist nicht zu entrichten:

a) von den aus den Lägern der Zollausschlüsse Hamburg und Bremen zur Veredelung oder zum Verbrauch in diesen Zollausschlüssen entnommenen Waren;

b) von den aus Niederlagen als Schiffsbedarf auf ausgehende deutsche Schiffe verbrachten Waren.

§ 81

(1) Die statistische Abgabe für im deutschen Wirtschaftsgebiet verbleibende, ursprünglich zur Durchfuhr angemeldete Waren ist auf den gemäß § 47 (2) und (3) abzugebenden Anmeldescheinen für die Einfuhr zu entrichten.

(2) Die statistische Abgabe für im Ausland verbleibende, ursprünglich für den Zwischenauslandsverkehr angemeldete Waren ist auf dem gemäß § 55 (2) abzugebenden Anmeldeschein für die Ausfuhr zu entrichten.

Muster 3, 8, 11
Muster 14, 16

Berlin, den 9. August 1928.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Trendelenburg

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Anlage

Verzeichnis

der Länder der Herstellung und der Bestimmung

I. Europa (ohne Türkei) mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten

Zollausschluß Helgoland.
Badische Zollausschlüsse.
Vorübergehend der Zollhoheit des Reiches entzogenes Saargebiet.
Albanien.
Belgien.
Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meere (Gibraltar und Inselgruppe Malta) sowie die Insel Cypern.
Bulgarien.
Dänemark mit den Färöern, Grönland und Island.
Freistaat Danzig.
Estland.
Finnland.
Frankreich mit Korsika sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco, jedoch ohne Elsaß-Lothringen.
Elsaß-Lothringen.
Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen, Nördlichen Sporaden, Kreta, Thasos, Samothrake, Lemnos, Lesbos, Chios, Samos, Nikaria und den übrigen ehemaligen türkischen Inseln im Ägäischen Meere.
Großbritannien und Nordirland (Grafschaften Down, Antrim, Londonderry, Armagh, Tyrone, Fermanagh) mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
Irischer Freistaat.
Italien mit Einschluß von San Marino, ferner die italienischen Außenbesitzungen: Libyen (Tripolitanien und Cyrenaika), Erythräa, Italienisch Somali, Rhodus und die Zwölfinseln.
Jugoslawien (Montenegro, Serbien und die südslawischen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie).
Lettland.
Litauen.
Luxemburg.
Memelland.
Niederlande.
Norwegen.
Österreich.
Ostpolen (ehemalige österreichische und russische Gebiete).
Polnisch Oberschlesien.
Westpolen (ehemalige deutsche Gebiete, außer Polnisch Oberschlesien).
Portugal mit den Azoren und Madeira.
Rumänien.
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Europa und Asien einschließlich der Schutzstaaten Bucharei, Chorassan, Mongolei und Urchanchai.
Schweden.
Schweiz und Liechtenstein.
Spanien mit den spanischen Außenbesitzungen: Rio de Oro (vom Kap Bojador bis zum Kap Blanco), Spanisch Marokko und Spanisch Guinea (Fernando Poo nebst Annobon, Corisco- und Eloby-Inseln, Munigebiet und Kap San Juan).
Tschechoslowakei.
Ungarn.

II. Afrika

(mit Ausnahme der bei Italien, Portugal oder Spanien nachgewiesenen Gebiete)

Abessinien.
Ägypten mit der Halbinsel Sinai und dem ägyptischen (britisch-ägyptischen) Teile des Sudan.
Britische Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden: Britisch Somaliland; in Ostafrika: Kenia (früher Britisch Ostafrika), Uganda; ferner die britischen Inseln Amiranten, Mauritius mit den Nebeninseln Rodrigues und Kleineren Inseln (Ol- [Tschagos-] Inseln, Nazarethinseln u. a.), Seychellen, Sokotra, Sansibar, Pemba usw.
Britisch Südafrika: Südafrikanische Union (Provinzen Kap der Guten Hoffnung, Natal, Oranje-Freistaat und Transvaal), Basuto-, Swasi- und Betschuanaland, Süd- und Nordrhodesia und Njassaland.
Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste mit Aschanti und Nordgebieten, Nigergebiet einschließlich Lagos, Sierra Leone; Inseln Ascension (Himmelfahrtsinsel), St. Helena, Tristan d'Acunha.
Mandatsgebiet Deutsch Ostafrika.
Mandatsgebiet Deutsch Südwestafrika.
Mandatsgebiet Deutsch Kamerun.
Mandatsgebiet Togo.
Algerien.
Tunis.
Französisch Marokko und Tanger.
Französisch Westafrika (Senegal, Französisch Guinea, Elfenbeinküste, Dahome, Französisch Sudan, Obervolta, Nigerkolonie, Mauretanien) und Französisch Äquatorialafrika (Gabun, Mittelkongo, Ubangi, Schari, Tschad).
Französische Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden (Djibuti, Obok usw. in Französisch Somali), Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion usw.; Kerguelen.
Belgisch Kongo.
Liberia.
Portugiesisch Ostafrika (Moçambique).
Portugiesisch Westafrika: Angola mit Kabinda-Landana (Zaire); Kapverdische Inseln; Portugiesisch Guinea (Bissao, Bolama und Cacheo); Inseln do Principe (Prinzeninsel) und St. Thomé.
Kanarische Inseln.

III. Asien

(mit Ausnahme der bei den brit. Besitzungen im Mittelländischen Meere, Italien, Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Europa und Asien, Ägypten oder den britischen Besitzungen in Ostafrika nachgewiesenen Gebiete)

Britisch Indien mit Einschluß von Belutschistan und den Inseln Andamanen und Nikobaren; die Inseln Lakediven.
Britische Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapur usw.); die britischen Schutzgebiete auf der Malayischen Halbinsel, die Keeling- (Kokos-) Inseln, Britisch Nord-Borneo, Brunei, Sarawak und die Insel Labuan.

Ceylon und die Malediven.
China (einschließlich Tibet); Hongkong und Wei-hai-wei; Kuantunggebiet.
Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina, Tonkin, Laos und Kwang-tschou-Wan.
Japan mit den japanischen Außenbesitzungen Süd-sachalin (Karafuto), Korea, Formosa mit den Fischer-inseln.
Niederländische Besitzungen im Indischen Ozean usw. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe ohne Britisch Borneo, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Teil von Neuguinea, die Südwest- (Servatty-) Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, die kleinen Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).
Palästina mit Transjordanland.
Persien.
Philippinen mit Suluinseln, Guam.
Siam.
Türkei in Asien und Europa.
Übriges Asien, nämlich Afghanistan, Arabien, Maskat (Oman), Mesopotamien (Irak), Syrien; Aden (mit Ausnahme von Sokotra), Bahrein, Kameran, Kuria-Muria, Perim; portugiesische Besitzungen (Macao, Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor); usw.

IV. Amerika

(mit Ausnahme der bei Dänemark nachgewiesenen Gebiete)

Argentinien.
Bolivien.
Brasilien.
Canada.
Chile.
Columbien.
Costarica.
Cuba.
Dominikanische Republik.
Ecuador mit den Galapagos- (Schildkröten-) Inseln.
Guatemala.
Honduras.
Mexiko.
Übriges Britisch Amerika mit Labrador; Bermuda-Inseln; Bahama- nebst Inagua-Inseln; britische Kleine Antillen, und zwar Leeward-Inseln Antigua (mit Barbuda und Redonda), St. Christopher (St. Kitts [mit Newis und Anguilla]), Dominica, Montserrat und Virgin- oder Jungfern-Inseln mit Sombrero, ferner Windward-Inseln Grenada, St. Vincent, Grenadinen und St. Lucia; Barbados; Jamaica mit Turks-, Caicos-, Caymans-Inseln, Morant Cays und Pedro Cays; Trinidad mit Tobago; Britisch Honduras; Britisch Guayana; Falkland-Inseln, Britisch Süd-Georgien.
Nicaragua.
Panama (ohne die Kanalzone).
Paraguay.
Peru.
Republik Haiti.
Salvador.
Uruguay.
Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
Vereinigte Staaten von Amerika; Alaska; Portoriko; Panamakanalzone und ehemalige dänische Besitzungen in Westindien.
Übriges Amerika: Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die Kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin [nördl. Teil], Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guayana sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre; niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die Kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Teil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch Guayana (Kolonie Surinam).

V. Australien und Polynesien

(mit Ausnahme der bei den niederländischen Besitzungen im Indischen Ozean oder bei den Philippinen nachgewiesenen Gebiete)

Australischer Bund: Neu-Südwales, Viktoria, Queensland, Süd-, West-Australien, Tasmanien, Papua (Britisch Neuguinea) einschließlich der Inseln d'Entrecasteaux und der Louisiadegruppe, Lord Howe-Inseln.
Neu-Seeland (Nord-, Süd-Insel, Stewart-Insel, Chatam-Inseln), Auckland-, Cook- (Hervey-) Inseln (Rarotonga, Mangaia, Atiu, Aitutaki, Mauki, Mitiero) und andere Inseln (Niue [Savage], Palmerston, Penrhyn [Tongareva], Manihiki [Manahiki], Rakaanga, Danger [Pukapuka], Suwarrow); Kermadek-Inseln.
Mandatsgebiet in der Südsee: Deutsch Neuguinea, Marschall-Inseln, Karolinen, Palau-Inseln und Marianen ohne Guam.
Samoa- (Schiffer-) Inseln.
Übriges Australien und Polynesien, nämlich: Christmas, Britische Salomon-Inseln, Caroline, Ducie, Fanning, Fidji, Gilbert-, Ellice- (Lagunen-) Inseln, Malden, Norfolk, Phönix-Inseln, Pitcairn, Rotumah, Santa Cruz-Inseln, Starbuck, Tonga-, Union- oder Tokelau-, Washington-, Wilson- und andere britische Inseln in der Südsee; französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australien und Polynesien, nämlich Gambier- (Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln (Tahiti), Marquesas-Inseln; Neucaledonien und Dependenzen (Loyalty-, Wallis- [Uvea-], Huon-Inseln, Kunie- [Pinien-] Insel, Futuna und Alafi), Paumotu-Inseln, Tuamotu-, Tubuai-, Rapa-Inseln und Inseln unter dem Winde; die seit 1906 britisch-französischen Neuen Hebriden; Hawaiische (Sandwich-) Inseln.

VI. Anderwärts nicht genannte und nicht ermittelte Länder

Anderwärts nicht genannte Länder und Gebiete, herrenlose Gebiete im Nördlichen und Südlichen Eismeer usw.
Nicht ermittelte Länder (Schiffsbedarf für fremde Schiffe, Seekabel, Strandgut u. dgl.).

Importeurschein

Dieser Vordruck ist nur vom Importeur (s. umseitige Erläuterungen I) zu verwenden!

Muster I
(Auf weißem Papier)
Importeurschein

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets

(ausgenommen die Einfuhr nach Veredelung im Ausland)

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

2 Herstellungsland .....

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren (Rückwaren sind durch den Zusatz „R" zu kennzeichnen)	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert*) (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze) ℛℳ	Von der Anmeldestelle auszufüllen! Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℛℳ / Grund etwaiger Zollbefreiung	Zollbetrag ℛℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!							
3	4	5	6	7	8	9	10

*) Zu Spalte 6 (Grenzwert): Bei Waren, die für Rechnung eines Ausländers nur eingelagert werden, ist an Stelle des Wertes einzutragen: Lagergut für ausländische Rechnung.

Raum für statistische Marken

— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Ort .....

Straße u. Nr. .....

den ..... 19....

.....
Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs

.....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist nur vom **Importeur** zu verwenden. **Importeur** der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die **Waren unmittelbar oder durch einen inländischen** [1]) Vermittler von einem Ausländer [1]) gekauft hat. **Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;**

b) **wer die Waren von einem Ausländer** [1]) **in Kommission (Konsignation) nimmt;**

c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer [1]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt [2]);

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer [1]) gekauft hat;

e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt [2]);

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers [1]) übernimmt;

g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden die Waren aus einem anderen Anlaß, als vorstehend angegeben, eingeführt, so gilt als Importeur, wer zur Zeit der Anmeldung über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 2) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 3) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. **Menge** (Spalten 4 und 5).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das **Rohgewicht** anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren **einer** Art enthalten sind, oder wenn das Reingewicht bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das **Reingewicht,** und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das **Rohgewicht** ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das **Reingewicht** ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen, sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VII. **Grenzwert** (Spalte 6).

Der **Wert der Waren** ist **in Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze [3]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die **Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze** [3]) dem Fakturenpreis **hinzuzurechnen.**

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.

c) Liegt in anderen als den unter b genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.

d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VIII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des Importeurs nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Importeurs seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

IX. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 *Rpf*,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) **die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter** für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

X. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XI. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

---

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) Bezieht sich nicht auf die Einfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Auftragsschein

Dieser Vordruck ist in den Spalten 2 und 3 nur vom Importeur (s. umseitige Erläuterungen I) und in den Spalten 1 und 4 bis 6 von dem Anmeldepflichtigen (Spediteur usw.) auf Grund des vom Importeur erhaltenen Auftrags auszufüllen!

Muster 2
(Auf weißem Papier)
Auftragsschein

STATISTISCHES REICHSAMT

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets

(ausgenommen die Einfuhr nach Veredelung im Ausland)

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1	Vom Beauftragten (Spediteur usw.) auszufüllen!	Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)
2	Vom Importeur auszufüllen!	Herstellungsland .....

Vom Importeur auszufüllen!		Vom Beauftragten auszufüllen!			Von der Anmeldestelle auszufüllen!			
a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	b) Ungefähre Menge (nach dem handelsüblichen Maßstab) / c) Grenzwert (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze: entweder Gesamtbetrag oder Preis für 100 kg, 1 Stück, 1 Faß usw.) ℳ	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert ℳ	Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℳ: Grund etwaiger Zollbefreiung	Zollbetrag ℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!								
3		4	5	6	7	8	9	10

Mit der Ausfüllung der Spalten 1 und 4 bis 6 beauftrage ich hiermit

Firma .....

in .....

Ort .....

.....
(Straße u. Nr.)

den ..... 19....

.....
Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs

Ort .....

.....
(Straße u. Nr.)

den ..... 19....

.....
Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Beauftragten

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs

.....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Statistische Marken auf die Rückseite dieses Scheines kleben!

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist nur vom **Importeur** und auch nur dann zu verwenden, wenn er die Menge der Waren nur ungefähr, wohl aber ihren Wert, sei es für die Mengeneinheit, sei es für die Gesamtmenge, angeben kann, und den Anmeldepflichtigen (z. B. den Spediteur, der den Antrag auf Zollabfertigung stellt) mit der Ergänzung des Anmeldescheins beauftragt.

Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen[1]) Vermittler von einem Ausländer[1]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren von einem Ausländer[1]) in Kommission (Konsignation) nimmt;

c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer[1]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt[2]);

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer[1]) gekauft hat;

e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt[2]);

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers[1]) übernimmt;

g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden die Waren aus einem anderen Anlaß, als vorstehend angegeben, eingeführt, so gilt als Importeur, wer zur Zeit der Anmeldung über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 2) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 3 a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. **Grenzwert** (Spalte 3c).

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[3]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.

c) Liegt in anderen als den unter b genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.

d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VII. **Menge** (Spalten 4 und 5).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das **Rohgewicht** anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren **einer** Art enthalten sind, oder wenn das **Reingewicht** bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das **Reingewicht**, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das **Rohgewicht** ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das **Reingewicht** ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. Die **Wertangabe in Spalte 6** ist aus Spalte 3c, sofern dort der Gesamtbetrag angegeben ist, zu übernehmen, andernfalls auf Grund der Preisangabe für die Mengeneinheit zu berechnen.

IX. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

X. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 *Rpf*,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

XI. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

---

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) Bezieht sich nicht auf die Einfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen

Doppelschein

Diese Ausfertigung A ist nach Eintragung des Wertes (Spalte 6) und Bescheinigung der Richtigkeit in Spalte 14 durch den Importeur (s. umseitige Erläuterungen II, X a u. b 1) oder die sonstige dazu verpflichtete Firma (s. umseitige Erläuterungen X b 2 u. 3) sofort an das Statistische Reichsamt (Wertgruppe) in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben. Spediteure sind zur Eintragung des Wertes nicht befugt (s. umseitigen Weiterleitungsvermerk).

Muster 3
(Auf weißem Papier)
Doppelschein

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets (ausgenommen die Einfuhr nach Veredelung im Ausland)

Ausfertigung **A**

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

2 Herstellungsland .....

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren (Rückwaren sind durch den Zusatz „R" zu kennzeichnen)	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Vom Importeur oder von der unten in Spalte 11 genannten Firma auszufüllen: Grenzwert ℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!			
3	4	5	6

Von der Anmeldestelle auszufüllen! Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℳ: Grund etwaiger Zollbefreiung	Zollbetrag ℳ
7	8	9	10

Auszufüllen vom Aussteller!

11 Empfangsberechtigter oder mein inländischer Auftraggeber usw. — s. umseitige Erläuterungen IX b, c u. d — ist:

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

12 Ort ....., den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Auszufüllen von der in Spalte 11 genannten Firma!

13 Die inländische Firma, die mir die Waren geliefert (d. h. verkauft usw.) hat — s. umseitige Erläuterungen X b 3 —, ist:

Name .....

in .....

Ort ....., den ..... 19....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) der in Sp. 11 genannten Firma .....

14 Ich habe den Wert in Spalte 6 eingetragen und bescheinige die Richtigkeit der übrigen Angaben

Ort ....., den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs oder der zur Werteintragung verpflichteten Firma .....

Statistische Marken auf Ausfertigung B kleben!

Weiterleitungsvermerk des Spediteurs

— s. nachstehende Erläuterung X c —

Mein inländischer Auftraggeber ist: (auszufüllen von der in Spalte 11 genannten Firma, falls diese ein Spediteur ist)

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

.....

Unterschrift oder Stempel des Spediteurs

Erläuterungen zu Ausfertigungen A und B

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden:
a) wenn der Importeur der Anmeldestelle den Wert der Waren nicht bekanntgeben will oder kann, oder
b) wenn der Anmeldepflichtige nicht der Importeur ist (z. B. die Eisenbahn oder der Spediteur) und einen Anmeldeschein vom Importeur nicht erhalten hat.
Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. **Importeur** der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:
a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler von einem Ausländer[1]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;
b) wer die Waren von einem Ausländer[1]) in Kommission (Konsignation) nimmt;
c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer[1]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt[2]);
d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer[1]) gekauft hat;
e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt[2]);
f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers[1]) übernimmt;
g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.
Werden die Waren aus einem anderen Anlaß, als vorstehend angegeben, eingeführt, so gilt als Importeur, wer zur Zeit der Anmeldung über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

III. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

IV. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

V. **Herstellungsland** (Spalte 2) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

VI. Die **Benennung der Waren** (Spalte 3) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VII. **Menge** (Spalten 4 und 5).
a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das Rohgewicht anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren einer Art enthalten sind, oder wenn das Reingewicht bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das Reingewicht, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.
b) Das Rohgewicht ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.
Das Reingewicht ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. **Grenzwert** (Spalte 6). Diese Spalte ist nach dem unter X vorgeschriebenen Verfahren auszufüllen. Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.
Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:
a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[3]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.
Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.
Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.
Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.
b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.
c) Liegt in anderen als den unter b genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.
d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.
Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

IX. **Bezeichnung des Empfangsberechtigten usw. in Spalte 11.**
Ist der Aussteller des Scheines
a) der Importeur selbst, so hat er die Spalte 11 durchzustreichen;
b) der Frachtführer (Verfrachter), so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift des Empfangsberechtigten einzutragen;
c) ein Spediteur, so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift seines Auftraggebers, falls dieser ein Inländer[1]) ist, sonst Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, dem er die Waren auszuliefern oder zuzuleiten hat;
d) keine der vorstehend unter a bis c genannten Personen, sondern z. B. der Abnehmer des Importeurs, so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift desjenigen Inländers[1]) anzugeben, der ihm die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben hat.

X. **Eintragung des Grenzwerts in Spalte 6.**
Bei der Ausstellung und Übergabe des Anmeldescheins an die Anmeldestelle bleibt Spalte 6 unausgefüllt. Die Ausfüllung hat nachträglich unter Einhaltung des folgenden Verfahrens zu geschehen:
a) Ist der Aussteller des Scheines der **Importeur**, so erhält er die Ausfertigung A von der Anmeldestelle zurück; er hat sie durch Eintragung des Grenzwerts (vgl. Ziff. VIII) zu ergänzen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle abzugeben.
b) Ist der Aussteller des Scheines **nicht der Importeur**, so sendet die Anmeldestelle die Ausfertigung A an die in Spalte 11 genannte Firma.
Ist derjenige, dem die Ausfertigung A zugeht,
1) **der Importeur**, so hat er die Ausfertigung durch die Wertangabe (vgl. Ziff. VIII) zu ergänzen, den übrigen Inhalt der Anmeldung zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen und die Ausfertigung nach Bescheinigung der Richtigkeit in **Spalte 14** unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle abzugeben;
2) **nicht der Importeur**, hat er aber die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben, so hat er wie vorstehend unter 1 zu verfahren;
3) **weder der Importeur noch derjenige, der die Waren geliefert hat**, so hat er Namen und Anschrift desjenigen Inländers[1]), der **ihm** die Waren geliefert hat, in die Ausfertigung A in **Spalte 13** einzutragen und diese unverzüglich an ihn weiterzuleiten. Letzterer hat wie vorstehend unter 1 zu verfahren.
c) **Spediteure** sind zur Angabe des Wertes nicht befugt. Geht einem Spediteur die Ausfertigung A eines Anmeldescheins zu, so hat er diese nach Ausfüllung obigen Weiterleitungsvermerks unverzüglich an seinen inländischen Auftraggeber weiterzuleiten. Ist der Auftraggeber des Spediteurs ein Ausländer, so hat der Spediteur die Ausfertigung A an denjenigen weiterzuleiten, dem er die Waren auszuliefern oder zuzuleiten hat. Derjenige, dem diese Ausfertigung A vom Spediteur zugeht, hat, vorausgesetzt, daß er nicht ebenfalls Spediteur ist, wie vorstehend unter b 1, 2 oder 3 zu verfahren.

XI. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i.Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

XII. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℳ bestraft.

XIII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) Bezieht sich nicht auf die Einfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Diese Ausfertigung B ist von der Zollstelle an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 einzusenden!

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets (ausgenommen die Einfuhr nach Veredelung im Ausland)

Ausfertigung **B**

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen-u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

2 Herstellungsland .....

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren (Rückwaren sind durch den Zusatz „R" zu kennzeichnen)	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Nicht ausfüllen! Grenzwert ℛℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!			
3	4	5	6
			X

Von der Anmeldestelle auszufüllen! Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℛℳ / Grund etwaiger Zollbefreiung	Zollbetrag ℛℳ
7	8	9	10

Auszufüllen vom Aussteller!

11 Empfangsberechtigter oder mein inländischer Auftraggeber usw. — s. vorseitige Erläuterungen IX b, c u. d — ist:

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

12 Ort ....., den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs

.....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Raum für statistische Marken (s. Rückseite)

Die statistische Abgabe beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 Rpf,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 »
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 »
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

Muster 4
(Auf rosa Papier)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Einfuhr zollfreier Waren aus Lägern der Zollausschlüsse in den freien Verkehr des Zollgebiets, sofern eine schriftliche Zollanmeldung nicht erforderlich ist

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1	Herstellungsland	

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Menge der Waren		Von der Anmeldestelle auszufüllen!
	Reingewicht kg	Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Statistische Nr.
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!			
2	3	4	5

Raum für statistische Marken

— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Ort .....

Straße u. Nr. .....

den ..... 19....

.....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden bei der Einfuhr zollfreier Waren aus Lägern der Zollausschlüsse **ohne schriftliche Zollanmeldung.** Freibezirke gelten als Zollausschlüsse.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 1) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt worden sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 2) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. Das **Reingewicht** (Spalte 3) ist in der Regel das Eigengewicht, d.i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung.

VII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

VIII. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ℘,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

IX. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛ𝑀 bestraft.

X. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

Muster 5

(Auf rosa Papier mit schwarzem oberen Rand)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Entnahme von ausländischen Waren aus Lägern der Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch oder zur Veredelung in den Zollausschlüssen

(Für die Entnahme zum Verbrauch sowie zur Veredelung je besonderen Vordruck verwenden)

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1	Erfolgt die Entnahme zum Verbrauch oder zur Veredelung? Unzutreffendes durchstreichen	
2	Herstellungsland	

a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Bei Veredelung: Worin besteht die Veredelung?	Menge der Waren		Von der Anmeldestelle auszufüllen!	
	Reingewicht kg	Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Statistische Nr.	Zollsatz RM
Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 3b) sind besondere Angaben erforderlich!				
3	4	5	6	7

Ort .....

Straße u. Nr. .....

den .....

.....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Ort .....

den ..... 19...

(Stempel der Anmeldestelle)

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist vom Betriebsinhaber für die statistische Anmeldung der Entnahme von ausländischen Waren aus Lägern der Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch oder zur Veredelung in den Zollausschlüssen zu verwenden. Die Anmeldung hat vierteljährlich zu erfolgen und soll die Entnahme bis zum 20. des letzten Monats des betreffenden Vierteljahrs umfassen. Sie ist bis zum 3. des jeweils auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats zu bewirken.

Aus dem freien Verkehr des Zollgebiets auf ein Lager eines Zollausschlusses verbrachte und sodann zum Verbrauch oder zur Be- oder Verarbeitung im Zollausschluß entnommene Waren sind nicht anzumelden.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. a) Als zum **Verbrauch** (Spalte 1) bestimmt gelten auch nach dem Zolltarif zollfreie Waren, die zur Be- oder Verarbeitung, und solche Waren, die zum dauernden Verbleib in den Zollausschlüssen bestimmt sind (z. B. im Betrieb zu verwendende Maschinen, Kessel, Retorten u. dergl.; Baustoffe, Rammpfähle usw. zum Hoch-, Tief- und Strombau).

b) Als **Veredelung** in den Zollausschlüssen gilt die amtlich zugelassene Be- oder Verarbeitung oder Ausbesserung von ausländischen Waren in den Zollausschlüssen, sofern diese Waren nach dem Zolltarif zollpflichtig sind.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 2) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingegangen sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung** der Waren (Spalte 3a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. Das **Reingewicht** (Spalte 4) ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des Betriebsinhabers nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Betriebsinhabers seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

VIII. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000 *RM* bestraft.

IX. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

Importeurschein

Dieser Vordruck ist nur vom Importeur (s. umseitige Erläuterungen I) zu verwenden!

Muster 6
(Auf weißem Papier mit schwarzem oberen Rand)

Importeurschein

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr zur Veredelung im Zollgebiet oder nach Veredelung im Ausland

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1	Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)	
2	Erfolgt die Einfuhr zur Veredelung im Inland oder nach Veredelung im Ausland? Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden? (Unzutreffendes durchstreichen)	
3	Herstellungsland	

a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Worin besteht die Veredelung im Inland oder worin hat die Veredelung im Ausland bestanden?	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze) ℛℳ	Von der Zollstelle auszufüllen! Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℛℳ
Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 4 b) sind besondere Angaben erforderlich!						
4	5	6	7	8	9	10

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs .....

Raum für statistische Marken
— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

Ort .....

den ..... 19.....

(Stempel der Zollstelle)

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist für die Einfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr und nur vom **Importeur** zu verwenden.

Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen [1]) Vermittler von einem Ausländer [1]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer [1]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;

c) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer [1]) gekauft hat.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 3) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 4a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. **Menge** (Spalten 5 und 6).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das **Rohgewicht** anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren **einer** Art enthalten sind, oder wenn das **Reingewicht** bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das **Reingewicht**, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das **Rohgewicht** ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das **Reingewicht** ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VII. **Grenzwert** (Spalte 7).

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist bei **Eigenveredelung** freie Lieferung bis zur deutschen Grenze [2]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze [2]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [2]) bis zum Bestimmungsort von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Liegt, wie bei **Lohnveredelung** und bei Einfuhr **nach Veredelung im Ausland,** ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.

c) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VIII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des Importeurs nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Importeurs seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

IX. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ₰,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

X. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛℳ bestraft.

XI. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Auftragsschein

Dieser Vordruck ist in den Spalten 2 bis 4 nur vom Importeur (s. umseitige Erläuterungen I) und in den Spalten 1 und 5 bis 7 von dem Anmeldepflichtigen (Spediteur usw.) auf Grund des vom Importeur erhaltenen Auftrags auszufüllen!

Muster 7
(Auf weißem Papier mit schwarzem oberen Rand)
Auftragsschein

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr zur Veredelung im Zollgebiet oder nach Veredelung im Ausland

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1	Vom Beauftragten (Spediteur usw.) auszufüllen!	Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)	
2	Vom Importeur auszufüllen!	Erfolgt die Einfuhr zur Veredelung im Inland oder nach Veredelung im Ausland? / Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden? (Unzutreffendes durchstreichen)	
3		Herstellungsland	

Vom Importeur auszufüllen!		Vom Beauftragten auszufüllen!			Von der Zollstelle auszufüllen!		
a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Ungefähre Menge (nach dem handelsüblichen (Maßstab) c) Grenzwert (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze: entweder Gesamtbetrag oder Preis für 100 kg, 1 Stück, 1 Faß usw.) ℛℳ d) Worin besteht die Veredelung im Inland oder worin hat die Veredelung im Ausland bestanden?		Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert ℛℳ	Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℛℳ
Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 4d) sind besondere Angaben erforderlich!							
4		5	6	7	8	9	10

Mit der Ausfüllung der Spalten 1 und 5 bis 7 beauftrage ich hiermit

Firma .....

in .....

Ort ....., den ..... 19...

(Straße u. Nr.) .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs

Ort .....,

(Straße u. Nr.) .....

den ..... 19...

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Beauftragten

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

Ort .....

den ..... 19...

(Stempel der Zollstelle)

Statistische Marken auf die Rückseite dieses Scheines kleben!

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck für die Einfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr ist nur vom **Importeur** und auch nur dann zu verwenden, wenn er die Menge der Waren nur ungefähr, wohl aber ihren Wert, sei es für die Mengeneinheit, sei es für die Gesamtmenge, angeben kann, und den Anmeldepflichtigen (z. B. den Spediteur, der den Antrag auf Zollabfertigung stellt) mit der Ergänzung des Anmeldescheins beauftragt.

Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen [1]) Vermittler von einem Ausländer [1]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer [1]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;

c) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer [1]) gekauft hat.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 3) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 4a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. **Grenzwert** (Spalte 4c). Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist bei **Eigenveredelung** freie Lieferung bis zur deutschen Grenze [2]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze [2]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [2]) bis zum Bestimmungsort von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Liegt, wie bei **Lohnveredelung** und bei Einfuhr nach **Veredelung im Ausland,** ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.

c) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VII. **Menge** (Spalten 5 und 6).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das **Rohgewicht** anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren **einer** Art enthalten sind, oder wenn das **Reingewicht** bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das **Reingewicht**, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das **Rohgewicht** ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das **Reingewicht** ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. Die **Wertangabe in Spalte 7** ist aus Spalte 4c, sofern dort der Gesamtbetrag angegeben ist, zu übernehmen, andernfalls auf Grund der Preisangabe für die Mengeneinheit zu berechnen.

IX. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

X. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ℘,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

XI. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛℳ bestraft.

XII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

---

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. – [2]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Muster 8

(Auf weißem Papier mit schwarzem oberen Rand)

Doppelschein

Doppelschein

Diese Ausfertigung A ist nach Eintragung des Wertes (Spalte 7) und Bescheinigung der Richtigkeit in Spalte 14 durch den Importeur (s. umseitige Erläuterungen II, X a u. b 1) oder die sonstige dazu verpflichtete Firma (s. umseitige Erläuterungen X b 2 u. 3) sofort an das Statistische Reichsamt (Wertgruppe) in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben. Spediteure sind zur Eintragung des Wertes nicht befugt (s. umseitigen Weiterleitungsvermerk).

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr zur Veredelung im Zollgebiet oder nach Veredelung im Ausland

Ausfertigung **A**

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

2 Erfolgt die Einfuhr zur Veredelung im Inland oder nach Veredelung im Ausland? Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden? (Unzutreffendes durchstreichen)

3 Herstellungsland .....

a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Worin besteht die Veredelung im Inland oder worin hat die Veredelung im Ausland bestanden?	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Vom Importeur oder von der unten in Spalte 11 genannten Firma auszufüllen! Grenzwert ℳ	Von der Anmeldestelle auszufüllen! Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℳ
Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 4 b) sind besondere Angaben erforderlich!						
4	5	6	7	8	9	10

11 Empfangsberechtigter oder mein inländischer Auftraggeber usw. — s. umseitige Erläuterungen IX b, c u. d — ist:

Name .....

in ..... Straße Nr. .....

12 Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung u. Nr. des Vorbuchs .....

Ort .....

den ..... 19.....

(Stempel der Zollstelle)

13 Die inländische Firma, die mir die Waren geliefert (d. h. verkauft usw.) hat — s. umseitige Erläuterungen X b 3 —, ist:

Name .....

in .....

Ort ....., den ..... 19.....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) der in Sp. 11 genannten Firma .....

14 Ich habe den Wert in Spalte 7 eingetragen und bescheinige die Richtigkeit der übrigen Angaben

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs oder der zur Werteintragung verpflichteten Firma .....

Statistische Marken auf Ausfertigung B kleben!

91 325

Weiterleitungsvermerk des Spediteurs

— s. nachstehende Erläuterung X c —

Mein inländischer Auftraggeber ist: (auszufüllen von der in Spalte 11 genannten Firma, falls diese ein Spediteur ist)

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

.....

Unterschrift oder Stempel des Spediteurs

Erläuterungen zu Ausfertigungen A und B

I. Dieser Vordruck für die Einfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr ist zu verwenden:
   a) wenn der Importeur der Anmeldestelle den Wert der Waren nicht bekanntgeben will oder kann, oder
   b) wenn der Anmeldepflichtige nicht der Importeur ist (z. B. die Eisenbahn oder der Spediteur) und einen Anmeldeschein vom Importeur nicht erhalten hat.

   Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. **Importeur** der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:
   a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen[1]) Vermittler von einem Ausländer[1]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;
   b) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer[1]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;
   c) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;
   d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer[1]) gekauft hat.

III. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

IV. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland eingeführt werden.

V. **Herstellungsland** (Spalte 3) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

VI. Die **Benennung der Waren** (Spalte 4a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VII. **Menge** (Spalten 5 und 6).
   a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das Rohgewicht anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren einer Art enthalten sind, oder wenn das Reingewicht bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das Reingewicht, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.
   b) Das Rohgewicht ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

      Das Reingewicht ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. **Grenzwert** (Spalte 7). Diese Spalte ist nach dem unter X vorgeschriebenen Verfahren auszufüllen.

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:
   a) Ist bei Eigenveredelung freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[2]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

      Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[2]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

      Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[2]) bis zum Bestimmungsort von dem Fakturenpreis abzuziehen.

      Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.
   b) Liegt, wie bei Lohnveredelung und bei Einfuhr nach Veredelung im Ausland, ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.
   c) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

IX. **Bezeichnung des Empfangsberechtigten usw. in Spalte 11.**

Ist der Aussteller des Scheines
   a) der Importeur selbst, so hat er die Spalte 11 durchzustreichen;
   b) der Frachtführer (Verfrachter), so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift des Empfangsberechtigten einzutragen;
   c) ein Spediteur, so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift seines Auftraggebers, falls dieser ein Inländer[1]) ist, sonst Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, dem er die Waren auszuliefern oder zuzuleiten hat;
   d) keine der vorstehend unter a bis c genannten Personen, sondern z. B. der Abnehmer des Importeurs, so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift desjenigen Inländers[1]) anzugeben, der ihm die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben hat.

X. **Eintragung des Grenzwerts in Spalte 7.**

Bei der Ausstellung und Übergabe des Anmeldescheins an die Anmeldestelle bleibt Spalte 7 unausgefüllt. Die Ausfüllung hat nachträglich unter Einhaltung des folgenden Verfahrens zu geschehen:
   a) Ist der Aussteller des Scheines der **Importeur,** so erhält er die Ausfertigung A von der Anmeldestelle zurück; er hat sie durch Eintragung des Grenzwerts (vgl. Ziff. VIII) zu ergänzen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle abzugeben.
   b) Ist der Aussteller des Scheines **nicht der Importeur,** so sendet die Anmeldestelle die Ausfertigung A an die in Spalte 11 genannte Firma.

      Ist derjenige, dem die Ausfertigung A zugeht,
      1) **der Importeur,** so hat er die Ausfertigung durch die Wertangabe (vgl. Ziff. VIII) zu ergänzen, den übrigen Inhalt der Anmeldung zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen und die Ausfertigung nach Bescheinigung der Richtigkeit in **Spalte 14** unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle abzugeben;
      2) **nicht der Importeur,** hat er aber die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben, so hat er wie vorstehend unter 1 zu verfahren;
      3) **weder der Importeur noch derjenige, der die Waren geliefert hat,** so hat er Namen und Anschrift desjenigen Inländers[1]), der **ihm** die Waren geliefert hat, in die Ausfertigung A in **Spalte 13** einzutragen und diese unverzüglich an ihn weiterzuleiten. Letzterer hat wie vorstehend unter 1 zu verfahren.
   c) **Spediteure** sind zur Angabe des Wertes nicht befugt. Geht einem Spediteur die Ausfertigung A eines Anmeldescheins zu, so hat er diese nach Ausfüllung obigen Weiterleitungsvermerks unverzüglich an seinen inländischen Auftraggeber weiterzuleiten. Ist der Auftraggeber des Spediteurs ein Ausländer, so hat der Spediteur die Ausfertigung A an denjenigen weiterzuleiten, dem er die Waren auszuliefern hat. Derjenige, dem diese Ausfertigung A vom Spediteur zugeht, hat, vorausgesetzt, daß er nicht ebenfalls Spediteur ist, wie vorstehend unter b 1, 2 oder 3 zu verfahren.

XI. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

XII. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XIII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Diese Ausfertigung B ist von der Zollstelle an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 einzusenden!

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr zur Veredelung im Zollgebiet oder nach Veredelung im Ausland

Ausfertigung **B**

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

2 Erfolgt die Einfuhr zur Veredelung im Inland oder nach Veredelung im Ausland? Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden? (Unzutreffendes durchstreichen)

3 Herstellungsland .....

a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Worin besteht die Veredelung im Inland oder worin hat die Veredelung im Ausland bestanden?	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Nicht ausfüllen! Grenzwert ℳ
Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 4 b) sind besondere Angaben erforderlich!			
4	5	6	7
			X

Von der Anmeldestelle auszufüllen!		
Statistische Nr.	Menge der Waren: a) Reingewicht kg b) Anderweiter Maßstab	Zollsatz ℳ
8	9	10

11 Empfangsberechtigter oder mein inländischer Auftraggeber usw. — s. vorseitige Erläuterungen IX b, c u. d — ist:

Name .....

in ..... Straße Nr. .....

12 Ort ..... den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung u. Nr. des Vorbuchs .....

Ort .....

den ..... 19.....

(Stempel der Zollstelle)

Raum für statistische Marken (s. Rückseite)

Die statistische Abgabe beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 Rpf,

b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,

c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,

d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

Importeurschein

Dieser Vordruck ist nur vom Importeur (s. umseitige Erläuterungen I) zu verwenden!

Muster 9
(Auf hellbraunem Papier)
Importeurschein

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr auf Niederlagen unverzollter Waren einschließlich der Läger der Zollausschlüsse sowie für die unmittelbare Einfuhr in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1 Bei der Einfuhr **von See** in die Zollausschlüsse:
Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Einfuhr in den Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch? Unzutreffendes durchstreichen
Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

4 Herstellungsland .....

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert *) (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze) ℛℳ	Von der Anmeldestelle auszufüllen! Statistische Nr.	a) Reingewicht in kg b) Menge nach anderem Maßstab c) Zollsatz ℛℳ (nur bei der Einfuhr zum Verbrauch)
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!					
5	6	7	8	9	10

*) Zu Spalte 8 (Grenzwert): Bei Waren, die für Rechnung eines Ausländers nur eingelagert werden, ist an Stelle des Wertes einzutragen: Lagergut für ausländische Rechnung. **Dies gilt nicht für die Einfuhr von See auf die Läger des Freihafens Hamburg.**

Raum für statistische Marken

— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Ort .....

Straße u. Nr. .....

den .....

.....
Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs

.....

Ort .....

den ..... 19.....

(Stempel der Anmeldestelle)

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck für die **Einfuhr auf Niederlagen** [1]) sowie in die Zollausschlüsse zum **zollfreien Verbrauch** ist nur vom **Importeur** zu verwenden.

Importeur der **zur Einfuhr** anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen [2]) **Vermittler von einem Ausländer** [2]) **gekauft hat.** Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren von einem Ausländer [2]) in Kommission (Konsignation) nimmt;

c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer [2]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer [2]) gekauft hat;

e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers [2]) übernimmt;

g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden die Waren aus einem anderen Anlaß, als vorstehend angegeben, eingeführt, so gilt als Importeur, wer zur Zeit der Anmeldung über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der **Anmeldeschein** darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland — bei der Einfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 4) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. **Menge** (Spalten 6 und 7).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das **Rohgewicht** anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren **einer** Art enthalten sind, oder wenn das **Reingewicht** bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das **Reingewicht**, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das **Rohgewicht** ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das **Reingewicht** ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VII. **Grenzwert** (Spalte 8).

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze [3]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze [3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.

c) Liegt in anderen als den unter b genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.

d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und die sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VIII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des Importeurs nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Importeurs seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

IX. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ*pf*,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

X. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛ*M* bestraft.

XI. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Niederlagen sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse. Freibezirke gelten als Zollausschlüsse. — [2]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Auftragsschein

Dieser Vordruck ist in den Spalten 3 bis 5 nur vom Importeur (s. umseitige Erläuterungen I) und in den Spalten 1, 2 und 6 bis 8 von dem Anmeldepflichtigen (Spediteur usw.) auf Grund des vom Importeur erhaltenen Auftrags auszufüllen!

Muster 10
(Auf hellbraunem Papier)
Auftragsschein

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr auf Niederlagen unverzollter Waren einschließlich der Läger der Zollausschlüsse sowie für die unmittelbare Einfuhr in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1	Vom Beauftragten (Spediteur usw.) auszufüllen!	Bei der Einfuhr von See in die Zollausschlüsse: Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....
2		Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)
3	Vom Importeur auszufüllen!	Erfolgt die Einfuhr in den Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch? Unzutreffendes durchstreichen Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....
4		Herstellungsland .....

Vom Importeur auszufüllen!			Vom Beauftragten auszufüllen!			Von der Anmeldestelle auszufüllen!	
a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	b) Ungefähre Menge (nach dem handelsüblichen Maßstab)	c) Grenzwert (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze: entweder Gesamtbetrag oder Preis für 100 kg, 1 Stück, 1 Faß usw.) ℛℳ	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert ℛℳ	Statistische Nr.	a) Reingewicht in kg b) Menge nach anderem Maßstab c) Zollsatz (nur bei der Einfuhr zum Verbrauch) ℛℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!							
5			6	7	8	9	10

Mit der Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 6 bis 8 beauftrage ich hiermit

Firma .....

in .....

Ort ....., den ..... 19....

.....
(Straße u. Nr.)

.....
Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs

Ort .....

.....
(Straße u. Nr.)

den ..... 19....

.....
Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Beauftragten

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs

.....

.....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Statistische Marken auf die Rückseite dieses Scheines kleben!

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck für die Einfuhr auf Niederlagen[1]) sowie in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch ist nur vom **Importeur** und auch nur dann zu **verwenden,** wenn er die Menge der Waren nur ungefähr, wohl aber ihren Wert, sei es für die Mengeneinheit, sei es für die Gesamtmenge, angeben kann, und den Anmeldepflichtigen (z. B. bei der Einfuhr in das Zollgebiet den Spediteur, der den Antrag auf Zollabfertigung stellt; bei der Einfuhr in die Zollausschlüsse den empfangsberechtigten Spediteur) mit der Ergänzung des Anmeldescheins beauftragt.

Importeur der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen[2]) Vermittler von einem Ausländer[2]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren von einem Ausländer[2]) in Kommission (Konsignation) nimmt;

c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer[2]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer[2]) gekauft hat;

e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers[2]) übernimmt;

g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden die Waren aus einem anderen Anlaß, als vorstehend angegeben, eingeführt, so gilt als Importeur, wer zur Zeit der Anmeldung über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland — bei der Einfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — eingeführt werden.

IV. **Herstellungsland** (Spalte 4) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. **Grenzwert** (Spalte 5c).

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[3]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenwert sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.

c) Liegt in anderen als den unter b genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.

d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VII. **Menge** (Spalten 6 und 7).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das **Rohgewicht** anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren **einer** Art enthalten sind, oder wenn das **Reingewicht** bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das **Reingewicht,** und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das **Rohgewicht** ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das **Reingewicht ist** in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. Die **Wertangabe in Spalte 8** ist aus Spalte 5c, sofern dort der Gesamtbetrag angegeben ist, zu übernehmen, andernfalls auf Grund der Preisangabe für die Mengeneinheit zu berechnen.

IX. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

X. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 *Rpf*,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

XI. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Niederlagen sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse. Freibezirke gelten als Zollausschlüsse. — [2]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Doppelschein

Diese Ausfertigung A ist nach Eintragung des Wertes (Spalte 8) und Bescheinigung der Richtigkeit in Spalte 14 durch den Importeur (s. umseitige Erläuterungen II und X a u. b 1) oder die sonstige dazu verpflichtete Firma (s. umseitige Erläuterungen X b 2 u. 3) sofort an das Statistische Reichsamt (Wertgruppe) in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben. Spediteure sind zur Eintragung des Wertes nicht befugt (s. umseitigen Weiterleitungsvermerk).

Muster 11
(Aufhellbraunem Papier)
Doppelschein

Ausfertigung **A**

I Nr. .....

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr auf Niederlagen unverzollter Waren einschließlich der Läger der Zollausschlüsse sowie für die unmittelbare Einfuhr in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Bei der Einfuhr **von See** in die Zollausschlüsse: Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Einfuhr in den Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch? Unzutreffendes durchstreichen

Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

4 Herstellungsland .....

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Vom Importeur oder von der unten in Spalte 11 genannten Firma auszufüllen! Grenzwert ℛℳ	Von der Anmeldestelle auszufüllen: Statistische Nr.	Von der Anmeldestelle auszufüllen: a) Reingewicht in kg b) Menge nach anderem Maßstab c) Zollsatz (nur bei der Einfuhr zum Verbrauch) ℛℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!					
5	6	7	8	9	10

11 Empfangsberechtigter oder mein inländischer Auftraggeber usw. — s. umseitige Erläuterungen IX b, c u. d — ist:

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

12 Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs

.....

Ort .....

den ..... 19.....

(Stempel der Anmeldestelle)

13 Die inländische Firma, die mir die Waren geliefert (d. h. verkauft usw.) hat — s. umseitige Erläuterung X b 3 —, ist:

Name .....

in .....

Ort ....., den ..... 19.....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) der in Sp. 11 genannten Firma .....

14 Ich habe den Wert in Spalte 8 eingetragen und bescheinige die Richtigkeit der übrigen Angaben

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Importeurs oder der zur Werteintragung verpflichteten Firma .....

Statistische Marken auf Ausfertigung B kleben!

In Spalte 11 genannten Firma!

Weiterleitungsvermerk des Spediteurs

— s. nachstehende Erläuterung X c —

Mein inländischer Auftraggeber ist: (auszufüllen von der in Spalte 11 genannten Firma, falls diese ein Spediteur ist)

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

.....

Unterschrift oder Stempel des Spediteurs

Erläuterungen zu Ausfertigungen A und B

I. Dieser Vordruck für die Einfuhr auf Niederlagen[1]) sowie in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch ist zu verwenden:

a) wenn der Importeur der Anmeldestelle den Wert der Waren nicht bekanntgeben will oder kann, oder

b) wenn der Anmeldepflichtige nicht der Importeur ist (z. B. bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Spediteur, der den Zollabfertigungsantrag stellt, bei der Einfuhr in die Zollausschlüsse der empfangsberechtigte Spediteur) und einen Anmeldeschein vom Importeur nicht erhalten hat.

Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. **Importeur** der zur Einfuhr anzumeldenden Waren ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen[2]) Vermittler von einem Ausländer[2]) gekauft hat. Der Warenverkehr zwischen ausländischen und inländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Kauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren von einem Ausländer[2]) in Kommission (Konsignation) nimmt;

c) wer die Waren, ohne sie gekauft zu haben, von einem Ausländer[2]) zur Be- oder Verarbeitung übernimmt;

d) wer die Waren, sofern es vertretbare, börsenmäßig gehandelte Waren sind, vor ihrer Ankunft am Sitz der Anmeldestelle in ungeteilter Ladung von einem Inländer[2]) gekauft hat;

e) wer die ihm gehörigen Waren nach Be- oder Verarbeitung im Ausland zurücknimmt;

f) wer als Lagerhalter die Waren lediglich zur Einlagerung und Aufbewahrung für Rechnung eines Ausländers[2]) übernimmt;

g) bei Rückwaren derjenige, der sie zurücknimmt.

Werden die Waren aus einem anderen Anlaß, als vorstehend angegeben, eingeführt, so gilt als Importeur, wer zur Zeit der Anmeldung über die eingeführten Waren Bestimmung trifft.

III. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

IV. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Importeur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig aus ein und demselben Herstellungsland — bei der Einfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — eingeführt werden.

V. **Herstellungsland** (Spalte 4) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt werden. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, oder werden inländische Waren, ohne daß sie im Ausland eine Bearbeitung erfahren haben, wieder eingeführt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

VI. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VII. **Menge** (Spalten 6 und 7).

a) Bei der Einfuhr von verpackten Waren, die nach Gewicht anzumelden sind, ist das Rohgewicht anzugeben, wenn der Anmeldeschein über gleichartige Packstücke lautet, und in diesen nur Waren einer Art enthalten sind, oder wenn das Reingewicht bei der Zollabfertigung festgestellt wird; in anderen Fällen ist das Reingewicht, und zwar für jede Warenart getrennt, anzugeben.

b) Das Rohgewicht ist das Gewicht der verpackten Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen.

Das Reingewicht ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. **Grenzwert** (Spalte 8). Diese Spalte ist nach dem unter X vorgeschriebenen Verfahren auszufüllen.

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[3]) vereinbart, so wird der Grenzwert in der Regel gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren, die unmittelbar nach der Einfuhr veräußert (versteigert) werden, ist der Erlös, bei anderen Kommissions- (Konsignations-) Waren der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der Einfuhrzoll sind abzuziehen.

c) Liegt in anderen als den unter b genannten Fällen zur Zeit der Anmeldung ein Fakturenpreis für die Waren nicht vor (z. B. bei Waren, die zur Verarbeitung für ausländische Rechnung eingeführt werden), so ist als Wert der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert der Waren zu schätzen.

d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

IX. **Bezeichnung des Empfangsberechtigten usw. in Spalte 11.**

Ist der Aussteller des Scheines

a) der Importeur **selbst, so hat** er die Spalte 11 durchzustreichen;

b) der Frachtführer (Verfrachter), so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift des Empfangsberechtigten einzutragen;

c) ein Spediteur, so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift seines Auftraggebers, falls dieser ein Inländer[2]) ist, sonst Namen und Anschrift desjenigen anzugeben, dem er die Waren auszuliefern oder zuzuleiten hat;

d) keine der vorstehend unter a bis c genannten Personen, sondern z. B. der Abnehmer des Importeurs, so hat er in Spalte 11 Namen und Anschrift desjenigen Inländers[2]) anzugeben, der ihm die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben hat.

X. **Eintragung des Grenzwerts in Spalte 8:**

Bei der Ausstellung und Übergabe des Anmeldescheins an die Anmeldestelle bleibt Spalte 8 unausgefüllt. Die Ausfüllung hat nachträglich unter Einhaltung des folgenden Verfahrens zu geschehen:

a) Ist der Aussteller des Scheines der **Importeur,** so erhält er die Ausfertigung A von der Anmeldestelle zurück; er hat sie durch Eintragung des Grenzwerts (vgl. Ziffer VIII) zu ergänzen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle abzugeben.

b) Ist der Aussteller des Scheines **nicht der Importeur,** so sendet die Anmeldestelle die Ausfertigung A an die in Spalte 11 genannte Firma.

Ist derjenige, dem die Ausfertigung A zugeht,

1) **der Importeur,** so hat er die Ausfertigung durch die Wertangabe (vgl. Ziffer VIII) zu ergänzen, den übrigen Inhalt der Anmeldung zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen und die Ausfertigung nach Bescheinigung der Richtigkeit in **Spalte 14** unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle abzugeben;

2) **nicht der Importeur,** hat er aber die Waren geliefert, d. h. verkauft, in Kommission, zur Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung usw. gegeben, so hat er wie vorstehend unter 1 zu verfahren;

3) **weder der Importeur noch derjenige, der die Waren geliefert hat,** so hat er Namen und Anschrift desjenigen Inländers[2]), der **ihm** die Waren geliefert hat, in die Ausfertigung A in **Spalte 13** einzutragen und diese unverzüglich an ihn weiterzuleiten. Letzterer hat wie vorstehend unter 1 zu verfahren.

c) **Spediteure** sind zur Angabe des Wertes nicht befugt. Geht einem Spediteur die Ausfertigung A eines Anmeldescheins zu, so hat er diese nach Ausfüllung obigen Weiterleitungsvermerks unverzüglich an seinen inländischen Auftraggeber weiterzuleiten. Ist der Auftraggeber des Spediteurs ein Ausländer, so hat der Spediteur die Ausfertigung A an denjenigen weiterzuleiten, dem er die Waren auszuliefern hat. Derjenige, dem diese Ausfertigung A vom Spediteur zugeht, hat, vorausgesetzt, daß er nicht ebenfalls Spediteur ist, wie vorstehend unter b 1, 2 oder 3 zu verfahren.

XI. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er den Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Voll.«, »i. Auftr.« usw. beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

XII. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛℳ bestraft.

XIII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

---

[1]) Niederlagen sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse. Freibezirke gelten als Zollausschlüsse.
[2]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Diese Ausfertigung B ist von der Zollstelle an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 einzusenden!

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Einfuhr auf Niederlagen unverzollter Waren einschließlich der Läger der Zollausschlüsse sowie für die unmittelbare Einfuhr in die Zollausschlüsse zum zollfreien Verbrauch

Ausfertigung B

1 Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Bei der Einfuhr von See in die Zollausschlüsse: Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Einfuhr in den Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch? Unzutreffendes durchstreichen

Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

4 Herstellungsland .....

Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Menge der Waren: a) Rohgewicht oder b) Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Nicht ausfüllen! Grenzwert ℳ	Von der Anmeldestelle auszufüllen! Statistische Nr.	a) Reingewicht in kg b) Menge nach anderem Maßstab c) Zollsatz (nur bei der Einfuhr zum Verbrauch) ℳ
Für jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!					
5	6	7	8	9	10
			X		

11 Empfangsberechtigter oder mein inländischer Auftraggeber usw. — s. vorseitige Erläuterungen IX b, c u. d — ist:

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

12 Ort ....., den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Stat. Anmeldestelle Nr. .....

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

Ort .....

den ..... 19....

(Stempel der Anmeldestelle)

Raum für statistische Marken (s. Rückseite)

Die statistische Abgabe beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 *Rpf*,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » .
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » .
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

Abgegeben am ..... 19.....

(Stempel der Anmeldestelle)

Muster 12

(Auf hellblauem Papier)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für den Bedarf ausgehender deutscher / fremder Schiffe[1])

(Für deutsche und fremde Schiffe je besonderen Vordruck verwenden)

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1 Bei monatlicher oder vierteljährlicher Gesamtanmeldung:
Anmeldung für die Zeit vom ..... bis ..... 19.....

2 Bei Einzelanmeldung { von Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen / von Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.) }

Kommen die Waren	Benennung der Waren (Angabe nach folgenden 7 Gruppen genügt):	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Reingewicht kg	Grenzwert ℳ
I. für deutsche Schiffe a) aus Niederlagen? [nur ausländische[2]) Waren anzumelden!] b) unmittelbar aus dem Ausland? II. für fremde Schiffe a) aus dem freien Verkehr oder unter Steuerüberwachung aus dem Zollgebiet? b) aus dem Veredelungsverkehr im Inland? c) aus Niederlagen? [getrennt nach 1. ausländischen[2]) Waren 2. inländischen[3]) Waren] d) unmittelbar aus dem Ausland?	1. Nahrungs- und Genußmittel 2. Steinkohlen 3. Andere Heiz- und Betriebsstoffe 4. Schmiermittel 5. Farben 6. Kajüt- und Küchengut 7. Andere Schiffsausrüstung			

Für jede Herkunftsart und jede Warengruppe oder jede Warenart sind besondere Angaben erforderlich!

3	4	5	6	7

[1]) Unzutreffendes durchstreichen. [2]) d. h. Waren, die aus dem Ausland auf Niederlagen eingeführt worden sind. [3]) d. h. Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder unter Steuerüberwachung vorläufig auf eine Niederlage gebracht worden sind.

Raum für statistische Marken
— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden für die Anmeldung von Waren, die für den Bedarf ausgehender Schiffe bestimmt sind. Unter Schiffsbedarf sind alle Waren zu verstehen, die zur Versorgung des Schiffes, der Schiffsbesatzung und der Reisenden dienen.

Den Reedern oder Schiffsausrüstern können die Hauptzollämter oder die für den Verkehr der Zollausschlüsse bestimmten Anmeldestellen gestatten, daß sie die Anmeldung des Schiffsbedarfs monatlich oder vierteljährlich bewirken.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Zu **Spalte 1:** Bei Abgabe einer Anmeldung im Einzelfall ist diese Spalte durchzustreichen.

IV. Zu **Spalte 3:** Die Fragen zu Ia und b oder zu IIa bis d sind unter Voransetzung des betreffenden Buchstabens genau zu beantworten. Die für deutsche Schiffe dienenden Waren, die in den Fragen zu Ia und b nicht erwähnt sind, sind nicht anzumelden.

Niederlagen sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse.

V. Das **Gewicht** (Spalte 6) ist für jede der angemeldeten Warengruppen oder Warenarten unter Beachtung der Fragen in Spalte 3 getrennt anzugeben.

VI. **Grenzwert** (Spalte 7).
Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze*) vereinbart, so wird in der Regel der Grenzwert gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze*) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Liegt ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.

c) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i.Vollm.«, »i. Auftr.« usw. beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

VIII. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ℘ℊ,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

Bei monatlicher oder vierteljährlicher Gesamtanmeldung sind der Abgabenberechnung die aufgeführten Gesamtmengen, getrennt nach verpackten und unverpackten Waren, Massengütern oder Vieh, zugrunde zu legen. Kann der Anmeldende die Trennung nach verpackten und unverpackten Waren nicht vornehmen, so ist die Abgabe nach dem Satze für verpackte Waren zu berechnen.

IX. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛℳ bestraft.

X. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

*) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Muster 13
(Auf grünem Papier)

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

Abgegeben am ..... 19.....

(Stempel der Zollstelle am Versendungsort)

Dieser Vordruck ist nur vom Exporteur (s. umseitige Erläuterungen I) auszufüllen!

(Stempel der Anmeldestelle)

Exporteurschein **Exporteurschein**

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet (mit Ausnahme der Ausfuhr im Veredelungsverkehr)

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1 Beim Ausgang **nach See:** Name des Schiffes .....

Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: ..... Tag der Verladung .....

Auszufüllen im Ausgangshafen vgl. ums. Erläuterung IX Abs. 2 .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Ausfuhr aus einer Niederlage (Zollager, Zollkonto, Lager eines Freibezirks oder Zollausschlusses)? .....

Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

a) Herstellungsland (nur anzugeben bei Ausfuhr aus Niederlagen) b) Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren*) (Rückwaren sind durch den Zusatz »R« zu kennzeichnen)	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Reingewicht*) kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Grenzwert*)**) (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze) ℛℳ
Für jede Warenart und jedes Herstellungsland (Sp. 4a) sind besondere Angaben erforderlich!						
4		5	6	7	8	9

*) Zu Spalten 5, 7, 9: Bei Waren, die keine Handelswaren sind, z. B. Übersiedelungsgut, genügt eine allgemeine Warenbenennung und die Angabe des Rohgewichts; an Stelle des Wertes ist in diesen Fällen der Anlaß der Ausfuhr anzugeben.

) Zu Spalte 9 (Grenzwert): Bei Wiederausfuhr von Waren, die aus dem Ausland eingeführt und für Rechnung eines Ausländers nur eingelagert worden waren, ist an Stelle des Wertes einzutragen: Lagergut für ausländische Rechnung. **Dies gilt nicht für die Ausfuhr aus den Lägern der Zollausschüsse Hamburg und Bremen.

Raum für statistische Marken
— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Exporteurs .....

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist nur vom **Exporteur** zu verwenden.

Exporteur ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen [1]) Vermittler an einen Ausländer [1]) verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer [1]) in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer [1]) be- oder verarbeiten läßt [2]);

d) wer die einem Ausländer [1]) gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat [2]);

e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;

f) bei Rückwaren derjenige, der sie zurückgehen läßt.

Werden die Waren aus anderem Anlaß, als vorstehend angegeben, ausgeführt, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren in das Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der Anmeldepflichtige als Exporteur.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, **jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Exporteur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig nach ein und demselben Bestimmungsland** — bei der Ausfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — **ausgeführt** werden. Jedoch kann der Frachtführer (Verfrachter) verlangen, daß ihm zu jedem Frachtbrief (Konnossement) ein besonderer Anmeldeschein übergeben wird.

IV. **Niederlagen** (Spalte 3) sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse.

V. Als **Herstellungsland** (Spalte 4 a) gilt dasjenige Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt worden sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden waren, bleiben außer Betracht.

Als **Bestimmungsland** (Spalte 4 b) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

VI. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VII. Das **Reingewicht** (Spalte 7) ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. **Grenzwert** (Spalte 9).

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze [3]) vereinbart, so wird in der Regel der Grenzwert gleich dem **Fakturenpreis sein.**

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze [3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [3]) bis zum Bestimmungsort und der ausländische Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren ist der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [3]) bis zum Bestimmungsort und der ausländische Einfuhrzoll sind abzuziehen.

c) Liegt, abgesehen von dem vorstehenden Falle b, ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.

d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die **Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten** dürfen geschätzt werden.

IX. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des Exporteurs nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Exporteurs seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

Beim Ausgang von Waren **nach See** über **Zollausschlüsse** hat der **Anmeldepflichtige,** beim Ausgang **nach See** über **Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement oder sonstige Ladungspapier ausgehändigt wird,** den Namen des Schiffes, mit dem die Waren ausgehen, den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen und den Tag der Verladung im Anmeldeschein zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

X. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 *Rpf*,

b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,

c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,

d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

XI. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

---

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) Bezieht sich nicht auf die Ausfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

(Stempel der Zollstelle am Versendungsort)

Doppelschein

Diese Ausfertigung A ist nach Eintragung des Wertes (Spalte 9) und Bescheinigung der Richtigkeit in Spalte 13 durch den Exporteur (s. umseitige Erläuterungen II und XI a u. b 1) oder die sonstige dazu verpflichtete Firma (s. umseitige Erläuterungen XI b 2 u. 3) sofort an das Statistische Reichsamt (Wertgruppe) in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben. Spediteure sind zur Eintragung des Wertes nicht befugt (s. umseitigen Weiterleitungsvermerk).

Muster 14
(Auf grünem Papier)

Doppelschein

Ausfertigung A

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet (mit Ausnahme der Ausfuhr im Veredelungsverkehr)

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigungen A und B lesen!

1 Beim Ausgang **nach See:** Diese Spalte ist nur in Ausfertigung B im Ausgangshafen auszufüllen.

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Ausfuhr aus einer Niederlage (Zollager, Zollkonto, Lager eines Freibezirks oder Zollausschlusses)? .....
Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

a) Herstellungsland (nur anzugeben bei Ausfuhr aus Niederlagen) b) Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren (Rückwaren sind durch den Zusatz »R« zu kennzeichnen)	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Vom Exporteur oder von der sonstigen zur Werteintragung verpflichteten Firma (Spalte 10 u. 12) auszufüllen! Grenzwert ℛℳ
Für jede Warenart und jedes Herstellungsland (Sp. 4 a) sind besondere Angaben erforderlich!						
4		5	6	7	8	9

Auszufüllen vom Aussteller!

10 Mein inländischer Auftraggeber oder derjenige, der mir die Waren zugeleitet hat — s. umseitige Erläuterungen XI b u. c —, ist:

Name .....

in .....

Straße u. Nr. .....

Auszufüllen vom Aussteller!

11 Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) .....

Der Aussteller hat diese Ausfertigung A der in Spalte 10 genannten Firma zuzuleiten.

Auszufüllen von der in Spalte 10 genannten Firma, sofern sie nicht Spediteur ist

12 Die inländische Firma, für die ich die Waren in das Ausland versende — s. umseitige Erläuterung XI b 3 —, ist:

Name .....

in .....

Straße u. Nr. .....

Ort ....., den ..... 19.....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) .....

13 Ich habe den Wert in Spalte 9 eingetragen und bescheinige die Richtigkeit der übrigen Angaben.

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Exporteurs oder der zur Werteintragung verpflichteten Firma .....

Weiterleitungsvermerk des Spediteurs

— s. nachstehende Erläuterung XI b 2 —

Mein inländischer Auftraggeber ist:

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

.....

Unterschrift oder Stempel des Spediteurs

Erläuterungen zu Ausfertigung A

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden:

a) wenn der Exporteur — siehe nachstehend II — den Wert der Waren unmittelbar beim Statistischen Reichsamt anmelden will,
b) wenn jemand Waren im Auftrag eines Inländers[1]) (z. B. des Exporteurs, der sie von ihm gekauft hat) ins Ausland versendet,
c) wenn ein Spediteur im Auftrag eines Inländers[1]) die Versendung von Waren ins Ausland besorgt, ohne daß ihm ein Anmeldeschein zugegangen ist,
d) wenn ein Spediteur im Auftrag eines Ausländers[1]) die Versendung von Waren ins Ausland besorgt, die ihm von einem Inländer[1]) zugeleitet worden sind.

Anmerkung zu c und d: Der Spediteur hat die Angaben nur insoweit einzutragen, als er sie den Frachtpapieren und Speditionsaufträgen entnehmen kann.

Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. **Exporteur** ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen[1]) Vermittler an einen Ausländer[1]) verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;
b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer[1]) in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer[1]) be- oder verarbeiten läßt[2]);
d) wer die einem Ausländer[1]) gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat[2]);
e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender;
f) bei Rückwaren derjenige, der sie zurückgehen läßt.

Werden die Waren aus anderem Anlaß, als vorstehend angegeben, ausgeführt, so gilt als Exporteur derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der Anmeldepflichtige als Exporteur.

III. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

IV. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Exporteur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig nach ein und demselben Bestimmungsland — bei der Ausfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — ausgeführt werden. Jedoch kann der Frachtführer (Verfrachter) verlangen, daß ihm zu jedem Frachtbrief (Konnossement) ein besonderer Anmeldeschein übergeben wird.

V. **Niederlagen** (Spalte 3) sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der Freibezirke und der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse.

VI. Als **Herstellungsland** (Spalte 4a) gilt dasjenige Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt worden sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden waren, bleiben außer Betracht.

Als **Bestimmungsland** (Spalte 4b) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

VII. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5) durch allgemeine Bezeichnungen, wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VIII. Das **Reingewicht** (Spalte 7) ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

IX. **Grenzwert** (Spalte 9). Diese Spalte ist nach dem unter XI vorgeschriebenen Verfahren auszufüllen.

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[3]) vereinbart, so wird in der Regel der Grenzwert gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[3]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der ausländische Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Bei Kommissions- (Konsignations-) Waren ist der Preis, der voraussichtlich am Bestimmungsort für die Waren erzielt werden wird, der Berechnung des Wertes zugrunde zu legen. Die Kommissionsgebühr, die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[3]) bis zum Bestimmungsort und der ausländischen Einfuhrzoll sind abzuziehen.
c) Liegt, abgesehen von dem vorstehenden Falle b, ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.
d) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

X. **Bezeichnung des Auftraggebers usw.** in Spalte 10.

Ist der Aussteller dieses Scheines

a) der Exporteur selbst, so hat er die Spalte 10 durchzustreichen,
b) derjenige, der die Waren im Auftrag eines Inländers[1]) ins Ausland versendet (vgl. oben I b), so hat er Namen und Anschrift seines Auftraggebers in Spalte 10 anzugeben,
c) ein Spediteur, so hat er in Spalte 10
   1. wenn er die Versendung im Auftrag eines Inländers[1]) besorgt (vgl. oben I c), Namen und Anschrift seines Auftraggebers,
   2. wenn er die Versendung im Auftrag eines Ausländers[1]) besorgt (vgl. oben I d), Namen und Anschrift desjenigen Inländers, der ihm die Waren zugeleitet hat,

anzugeben.

XI. **Eintragung des Grenzwerts (vgl. Ziff. IX)** in Spalte 9.

a) Ist der Aussteller des Anmeldescheins der **Exporteur** (vgl. Ziff. X a), so hat er die Ausfertigung A in Spalte 9 mit Wertangabe zu versehen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben.
b) Ist der Aussteller des Anmeldescheins **nicht der Exporteur** (vgl. Ziff. X b und c), so hat er die Ausfertigung A an die von ihm **in Spalte 10** genannte Firma zu senden.

Ist derjenige, dem die Ausfertigung A zugeht,

1. **der Exporteur,** so hat er die Ausfertigung durch die Wertangabe zu ergänzen, den übrigen Inhalt zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen, **in Spalte 13** zu bescheinigen, daß dies geschehen ist, und die Ausfertigung A unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben;
2. **ein Spediteur,** so hat er in obigem »Weiterleitungsvermerk des Spediteurs« seinen inländischen Auftraggeber einzutragen. Dieser hat, sofern er nicht ebenfalls Spediteur ist, den Wert in Spalte 9 einzutragen und weiter wie vorstehend unter 1 zu verfahren;
3. **weder der Exporteur noch der Spediteur,** sondern eine Firma, die für eine andere inländische Firma die Waren ins Ausland versandt hat, so hat er **in Spalte 12** diese Firma anzugeben und ihr die Ausfertigung A zuzuschicken. Die in Spalte 12 genannte Firma hat alsdann den Wert in Spalte 9 einzutragen und weiter wie vorstehend unter 1 zu verfahren.

XII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

XIII. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛℳ bestraft.

XIV. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) Bezieht sich nicht auf die Ausfuhr im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr. — [3]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

...zeichnung und Nummer des Vorbuchs ..... Abgegeben am ..... 19...

(Stempel der Zollstelle Versendungsort)

Diese Ausfertigung B ist der statistischen Anmeldestelle zu übergeben!

(Stempel der Anmeldestelle)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet (mit Ausnahme der Ausfuhr im Veredelungsverkehr)

Ausfertigung B

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigungen A und B lesen!

Beim Ausgang **nach See:** Name des Schiffes .....

Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: .....

Tag der Verladung .....

Auszufüllen im Ausgangshafen vgl. umseitige Erläuterung I .....

Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

Erfolgt die Ausfuhr aus einer Niederlage (Zollager, Zollkonto, Lager eines Freibezirks oder Zollausschlusses)? .....

Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

1) Herstellungsland (nur anzugeben bei Ausfuhr aus Niederlagen) 2) Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren (Rückwaren sind durch den Zusatz »R« zu kennzeichnen)	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Nicht ausfüllen! Grenzwert ℛℳ
Für jede Warenart und jedes Herstellungsland (Sp. 4a) sind besondere Angaben erforderlich!						
4		5	6	7	8	9
						X

10 Mein inländischer Auftraggeber oder derjenige, der mir die Waren zugeleitet hat — s. vorseitige Erläuterungen X b und c —, ist:

Name .....

in .....

Straße u. Nr. .....

Auszufüllen vom Aussteller!

11 Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) .....

Raum für statistische Marken

Erläuterungen zu Ausfertigung B

I. Beim Ausgang von Waren **nach See** über **Zollausschlüsse** hat der **Anmeldepflichtige,** beim Ausgang **nach See** über **Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement oder sonstige Ladungspapier ausgehändigt wird,** den Namen des Schiffes, mit dem die Waren ausgehen, den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen und den Tag der Verladung im Anmeldeschein zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

II. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ℘,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

Muster 15
(Auf grünem Papier mit schwarzem oberen Rand)

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....
(Stempel der Zollstelle am Versendungsort)

Abgegeben am ..... 19.....
(Stempel der Anmeldestelle)

Dieser Vordruck ist nur vom Exporteur (s. umseitige Erläuterungen I) auszufüllen!

Exporteurschein **Exporteurschein**

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein
für die Ausfuhr nach Veredelung im deutschen Wirtschaftsgebiet oder zur Veredelung im Ausland

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

1 Beim Ausgang **nach See:** Name des Schiffes .....
Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: .....
Tag der Verladung .....
Auszufüllen im Ausgangshafen vgl. ums. Erläuterung VIII Abs. 2 .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Ausfuhr nach Veredelung im Inland oder zur Veredelung im Ausland?
Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden?
Unzutreffendes durchstreichen

4 a) Herstellungsland b) Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	5 a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Worin hat die Veredelung im Inland bestanden oder worin soll die Veredelung im Ausland bestehen?	6 Statistische Nr. (von der Zollstelle einzusetzen)	7 Menge der Waren: Reingewicht kg	8 Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	9 Grenzwert (Preis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze) ℛℳ

Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 5 b) sind besondere Angaben erforderlich!

Raum für statistische Marken
— Bei Raummangel Rückseite benutzen! —

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Exporteurs .....

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck für die Ausfuhr von Waren im zollamtlich zugelassenen **Veredelungsverkehr** ist nur vom **Exporteur** zu verwenden.

Exporteur ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen[1]) Vermittler an einen Ausländer[1]) verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer[1]) in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer[1]) be- oder verarbeiten läßt;

d) wer die einem Ausländer[1]) gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Exporteur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig nach ein und demselben Bestimmungsland — bei der Ausfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — ausgeführt werden. Jedoch kann der Frachtführer (Verfrachter) verlangen, daß ihm zu jedem Frachtbrief (Konnossement) ein besonderer Anmeldeschein übergeben wird.

IV. Bei der Ausfuhr nach Veredelung ist sowohl das Bestimmungsland der zur Ausfuhr angemeldeten Waren als auch das Herstellungsland der zur Veredelung eingeführten Waren anzugeben. **Herstellungsland** (Spalte 4a) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt worden sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland).

Als **Bestimmungsland** (Spalte 4b) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

V. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VI. Das **Reingewicht** (Spalte 7) ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VII. **Grenzwert** (Spalte 9).

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist bei **Eigenveredelung** freie Lieferung bis zur deutschen Grenze[2]) vereinbart, so wird in der Regel der Grenzwert gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze[2]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze[2]) bis zum Bestimmungsort und der ausländische Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Liegt, wie bei **Lohnveredelung** und bei Ausfuhr zur **Veredelung im Ausland**, ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.

c) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

VIII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des Exporteurs nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Exporteurs seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

Beim Ausgang von Waren **nach See** über **Zollausschlüsse** hat der **Anmeldepflichtige,** beim Ausgang **nach See** über **Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement oder sonstige Ladungspapier ausgehändigt wird,** den Namen des Schiffes, mit dem die Waren ausgehen, den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen und den Tag der Verladung im Anmeldeschein zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

IX. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 *Rpf*,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

X. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XI. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Ausländer und Inländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs .....

(Stempel der Zollstelle am Versendungsort)

Doppelschein

Diese Ausfertigung A ist nach Eintragung des Wertes (Spalte 9) und Bescheinigung der Richtigkeit (in Spalte 13) durch den Exporteur (s. umseitige Erläuterungen II und X a u. b 1) oder die sonstige dazu verpflichtete Firma (s. umseitige Erläuterungen X b 2 u. 3) sofort an das Statistische Reichsamt (Wertgruppe) in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben. Spediteure sind zur Eintragung des Wertes nicht befugt (s. umseitige Erläuterungen X b 2).

Muster 16

(Auf grünem Papier mit schwarzem oberen Rand)

Doppelschein

Ausfertigung **A**

I Nr. .....

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Ausfuhr nach Veredelung im deutschen Wirtschaftsgebiet oder zur Veredelung im Ausland

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigungen A und B lesen!

1 Beim Ausgang **nach See:** Diese Spalte ist nur in Ausfertigung B im Ausgangshafen auszufüllen

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Ausfuhr nach Veredelung im Inland oder zur Veredelung im Ausland? / Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden? (Unzutreffendes durchstreichen)

a) Herstellungsland b) Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Worin hat die Veredelung im Inland bestanden, oder worin soll die Veredelung im Ausland bestehen?	Statistische Nr. (von der Zollstelle einzusetzen)	Menge der Waren: Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	Auszufüllen vom Exporteur oder von der sonstigen dazu verpflichteten Firma (Sp. 10 u. 12): Grenzwert ℛℳ
4		5	6	7	8	9

Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 5 b) sind besondere Angaben erforderlich!

Auszufüllen vom Aussteller

10 Mein inländischer Auftraggeber oder derjenige, der mir die Waren zugeleitet hat — s. umseitige Erläuterungen IX b und c — ist:

Name .....

in .....

Straße u. Nr. .....

11 Ort ..... den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) .....

Der Aussteller hat diese Ausfertigung A der in Spalte 10 genannten Firma zuzuleiten.

Auszufüllen vom Aussteller, wenn in Spalte 10 genannten Firma, sofern sie nicht Spediteur ist

12 Die inländische Firma, für die ich die Waren in das Ausland versende — s. umseitige Erläuterung X b 3 — ist:

Name .....

in .....

Straße u. Nr. .....

Ort ....., den ..... 19....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) .....

13 Ich habe den Wert in Spalte 9 eingetragen und bescheinige die Richtigkeit der übrigen Angaben:

Ort ..... den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Exporteurs oder der zur Werteintragung verpflichteten Firma .....

Weiterleitungsvermerk des Spediteurs

— s. nachstehende Erläuterung Xb 2 —

Mein inländischer Auftraggeber ist:

Name .....

in ..... Straße u. Nr. .....

.....

Unterschrift oder Stempel des Spediteurs:

Erläuterungen zu Ausfertigung A

I. Dieser Vordruck für die Ausfuhr von Waren im zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr ist zu verwenden:

a) wenn der Exporteur — sieho nachstehend II — den Wert der Waren unmittelbar beim Statistischen Reichsamt anmelden will,

b) wenn jemand Waren im Auftrag eines Inländers [1]) (z. B. des Exporteurs, der sie von ihm gekauft hat) ins Ausland versendet,

c) wenn ein Spediteur im Auftrag eines Inländers [1]) die Versendung von Waren ins Ausland besorgt, ohne daß ihm ein Anmeldeschein zugegangen ist,

d) wenn ein Spediteur im Auftrag eines Ausländers [1]) die Versendung von Waren ins Ausland besorgt, die ihm von einem Inländer [1]) zugeleitet worden sind.

Anmerkung zu c und d: Der Spediteur hat die Angaben nur insoweit einzutragen, als er sie den Frachtpapieren und Speditionsaufträgen entnehmen kann.

Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. **Exporteur** ist:

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen [1]) Vermittler an einen Ausländer [1]) verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens sowie der Reparations-Sachlieferungsverkehr ist einem Verkauf im Sinn dieser Bestimmung gleichzuachten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer [1]) in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;

c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer [1]) be- oder verarbeiten läßt;

d) wer die einem Ausländer [1]) gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;

e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

III. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

IV. Der Anmeldeschein darf mehrere Sendungen umfassen, jedoch nur dann, wenn sie von ein und demselben Exporteur über ein und dieselbe Anmeldestelle gleichzeitig nach ein und demselben Bestimmungsland — bei der Ausfuhr see- oder flußwärts mit dem gleichen Schiff — ausgeführt werden. Jedoch kann der Frachtführer (Verfrachter) verlangen, daß ihm zu jedem Frachtbrief (Konnossement) ein besonderer Anmeldeschein übergeben wird.

V. Bei der Ausfuhr nach Veredelung ist sowohl das Bestimmungsland der zur Ausfuhr angemeldeten Waren als auch das Herstellungland der zur Veredelung eingeführten Waren anzugeben. **Herstellungsland** (Spalte 4a) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt worden sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist statt des Herstellungslands das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland).

Als **Bestimmungsland** (Spalte 4b) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

VI. Die **Benennung der Waren** (Spalte 5a) durch allgemeine Bezeichnungen wie Chemikalien, Erze, Garne, Kleider, Metallwaren, Möbel, Obst oder sonstige Sammelbezeichnungen ist unzulässig.

VII. Das **Reingewicht** (Spalte 7) ist in der Regel das Eigengewicht, d. i. das Gewicht der Ware ohne jede Umschließung. Jedoch wird bei Flüssigkeiten das Gewicht der unmittelbaren Umschließung zum Reingewicht gerechnet. Zum Reingewicht gehören ferner die kleineren inneren Umschließungen, die den Zweck haben, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, auch alle anderen kleinen inneren Umschließungen sowie Einlagen und dergleichen, die in der Regel beim Klein- oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen. Bei Flüssigkeiten, die sich ohne weitere Umschließung in eigens zu ihrer Beförderung eingerichteten Fahrzeugen (Tankschiffen, Kesselwagen und dergleichen) befinden, sowie bei Flüssigkeiten, bei denen das vom Reichswirtschaftsminister herausgegebene Statistische Warenverzeichnis die Angabe des Eigengewichts vorschreibt, gilt als Reingewicht stets das Eigengewicht.

VIII. **Grenzwert** (Spalte 9). Die Ausfüllung dieser Spalte hat nach dem unter X vorgeschriebenen Verfahren zu geschehen.

Der **Wert der Waren** ist in **Reichsmark** anzugeben. Pfennigbeträge bleiben außer Ansatz.

Beispiele für die Ermittlung des Grenzwerts:

a) Ist bei Eigenveredelung freie Lieferung bis zur deutschen Grenze [2]) vereinbart, so wird in der Regel der Grenzwert gleich dem Fakturenpreis sein.

Ist Lieferung ab Versendungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze [2]) dem Fakturenpreis hinzuzurechnen.

Ist freie Lieferung bis zum Bestimmungsort vereinbart, so sind die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten von der deutschen Grenze [2]) bis zum Bestimmungsort und der ausländische Einfuhrzoll, falls er im Preis mitenthalten ist, von dem Fakturenpreis abzuziehen.

Versteht sich der Fakturenpreis für andere Arten der Lieferung, so ist der Grenzwert entsprechend zu berechnen.

b) Liegt, wie bei Lohnveredelung und bei Ausfuhr zur Veredelung im Ausland, ein Fakturenpreis nicht vor, so ist der Marktwert anzugeben, den die Waren bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze haben würden. Ist auch ein Marktwert nicht zu ermitteln, so ist der Grenzwert zu schätzen.

c) Das Statistische Reichsamt kann die Angabe des Marktwerts an Stelle des Fakturenpreises zulassen, wenn der Fakturenpreis zur Ermittlung des Grenzwerts nicht geeignet ist, oder seiner Angabe besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Beförderungskosten dürfen geschätzt werden.

IX. **Bezeichnung des Auftraggebers usw. in Spalte 10.**

Ist der Aussteller des Scheines

a) der Exporteur selbst, so hat er die Spalte 10 durchzustreichen,

b) derjenige, der die Waren im Auftrag eines Inländers [1]) ins Ausland versendet (vgl. oben Ib), so hat er Namen und Anschrift seines Auftraggebers in Spalte 10 anzugeben,

c) ein Spediteur, so hat er in Spalte 10

1. wenn er die Versendung im Auftrag eines Inländers [1]) besorgt (vgl. oben Ic) Namen und Anschrift seines Auftraggebers,

2. wenn er die Versendung im Auftrag eines Ausländers [1]) besorgt, (vgl. oben Id), Namen und Anschrift desjenigen Inländers, der ihm die Waren zugeleitet hat,

anzugeben.

X. **Eintragung des Grenzwerts** (vgl. Ziff. VIII) in Spalte 9.

a) Ist der Aussteller des Anmeldescheins der **Exporteur** (vgl. Ziff. IXa), so hat er die Ausfertigung A in Spalte 9 mit Wertangabe zu versehen und unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben.

b) Ist der Aussteller des Anmeldescheins **nicht der Exporteur** (vgl. Ziff. IXb und c), so hat er die Ausfertigung A an die von ihm **in Spalte 10** genannte Firma zu senden.

Ist derjenige, dem die Ausfertigung A zugeht,

1. **der Exporteur,** so hat er die Ausfertigung durch die Wertangabe zu ergänzen, den übrigen Inhalt zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und richtigzustellen, **in Spalte 13** zu bescheinigen, daß dies geschehen ist, und die Ausfertigung A unverzüglich an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 portofrei einzusenden oder bei einer Anmeldestelle (Zollamt) abzugeben;

2. **ein Spediteur,** so hat er in obigem »Weiterleitungsvermerk des Spediteurs« seinen inländischen Auftraggeber einzutragen. Dieser hat, sofern er nicht ebenfalls Spediteur ist, den Wert in Spalte 9 einzutragen und weiter wie vorstehend unter 1 zu verfahren;

3. **weder der Exporteur noch der Spediteur,** sondern eine Firma, die für eine andere inländische Firma die Waren ins Ausland versandt hat, so hat er **in Spalte 12** diese Firma anzugeben und ihr die Ausfertigung A zuzuschicken. Die in Spalte 12 genannte Firma hat alsdann den Wert in Spalte 9 einzutragen und weiter wie vorstehend unter 1 zu verfahren.

XI. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

XII. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℛℳ bestraft.

XIII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Inländer oder Ausländer im Sinn des Wohnsitzes, nicht der Staatsangehörigkeit. — [2]) D. h. bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen.

Bezeichnung und Nummer des Vorbuchs ..... Abgegeben am ..... 19.....

(Stempel der Zollstelle am Versendungsort)

Diese Ausfertigung B ist der statistischen Anmeldestelle zu übergeben!

(Stempel der Anmeldestelle)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die Ausfuhr nach Veredelung im deutschen Wirtschaftsgebiet oder zur Veredelung im Ausland

Ausfertigung B

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Beim Ausgang **nach See:** Name des Schiffes ..... | Auszufüllen im Ausgangshafen vgl. ums. Erläuterung I

Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: ..... Tag der Verladung ..... | .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

3 Erfolgt die Ausfuhr nach Veredelung im Inland oder zur Veredelung im Ausland? Unzutreffendes durchstreichen

Ist die Veredelung im Inland als Eigen- oder als Lohnveredelung zugelassen worden?

a) Herstellungsland b) Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	a) Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren b) Worin hat die Veredelung im Inland bestanden, oder worin soll die Veredelung im Ausland bestehen?	Statistische Nr. (von der Zollstelle einzusetzen)	Menge der Waren: Reingewicht kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)	**Nicht ausfüllen!** Grenzwert ℛℳ
4		5	6	7	8	9
						X

Für jede Warenart und Veredelungsart (Sp. 5 b) sind besondere Angaben erforderlich!

10 Mein inländischer Auftraggeber oder derjenige, der mir die Waren zugeleitet hat – s. vorseitige Erläuterungen IXb und c –, ist:

Name .....

in .....

Straße u. Nr. .....

Auszufüllen vom Aussteller

11 Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Raum für statistische Marken (s. Rückseite)

Erläuterungen zu Ausfertigung B

I. Beim Ausgang von Waren **nach See** über **Zollausschlüsse** hat der **Anmeldepflichtige,** beim Ausgang **nach See** über **Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement** oder sonstige Ladungspapier **ausgehändigt wird,** den Namen des Schiffes, mit dem die Waren ausgehen, den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen, und den Tag der Verladung im Anmeldeschein zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

II. Die **statistische Abgabe** beträgt für

a) verpackte Waren für je 500 kg ..... 5 ℛ℔,
b) unverpackte Waren für je 1 000 kg ..... 5 » ,
c) die im Statistischen Warenverzeichnis benannten Massengüter für je 10 000 kg ..... 10 » ,
d) Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück ..... 5 » .

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Abgabe in Anrechnung.

Bei der Eingangsanmeldestelle abgegeben

am ..... 19.....

(Stempel der Eingangs-anmeldestelle)

Muster 17
(Auf gelbem Papier)

Bei der Ausgangsanmeldestelle abgegeben

am ..... 19.....

(Stempel der Ausgangs-anmeldestelle)

Diese Ausfertigung A, die der Aussteller von der Eingangsanmeldestelle zurückerhält, hat die Sendung zu begleiten und ist beim Wiederausgang der Ausgangsanmeldestelle zu übergeben!

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein
für die unmittelbare Durchfuhr ohne Zollüberwachung durch das deutsche Wirtschaftsgebiet

Ausfertigung A

I Nr. .....

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

1 Beim Eingang **von See** in die Zollausschlüsse (mit Ausnahme von Hamburg und Bremen):

Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

Beim Ausgang **nach See:** Name des Schiffes ..... Auszufüllen im Ausgangshafen vgl. ums. Erläuterung IV

Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: ..... Tag der Verladung .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

Herstellungsland	Nicht ausfüllen	Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)
3		4		5	6	7	8

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Von statistischer Abgabe befreit!

Erläuterungen zu Ausfertigung A und B

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden für die Anmeldung von Waren, die ohne Zollüberwachung aus dem Ausland durch das deutsche Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland oder aus dem Ausland durch das deutsche Wirtschaftsgebiet über das Ausland (See) nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt befördert werden. Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefs oder Konnossements umfassen.

IV. Beim Wiederausgang **nach See** über **Zollausschlüsse** hat der **Anmeldepflichtige,** beim Wiederausgang **nach See** über **Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement oder sonstige Landungspapier ausgehändigt wird,** den Namen des Schiffes, mit dem die Waren wieder ausgehen, den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen und den Tag der Verladung zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

V. **Herstellungsland** (Spalte 3) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingehen. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

VI. Als **Bestimmungsland** (Spalte 4) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

Ist dem Aussteller des Durchfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waren nicht bekannt, so kann er an Stelle des Bestimmungslands den Grenzort (Seehafen), über den die Waren wieder ausgehen, im Anmeldeschein angeben. In diesem Falle hat der beim Ausgang Anmeldepflichtige in der Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins das Bestimmungsland einzutragen.

VII. Für die **Benennung der Waren** (Spalte 5) genügt die Angabe nach den Frachtpapieren.

VIII. a) **Wiederausgang in Teilsendungen.**

Gehen zur Durchfuhr angemeldete Waren in Teilsendungen wieder aus, so ist für jede Teilsendung von demjenigen, der die Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins zur Zeit der Teilung besitzt, ein Auszug auf hierfür vorgeschriebenem besonderen Vordruck[1]) zu fertigen. Zugleich ist die Anzahl der Teilsendungen sowie Menge und Art der Waren einer jeden Teilsendung auf der Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins zu vermerken. Dem Auszug über die letzte Teilsendung ist die Ausfertigung A beizufügen.

b) **Verbleib im Inland.**

Verbleiben zur Durchfuhr nach dem Ausland angemeldete Waren im deutschen Wirtschaftsgebiet, so hat derjenige, der zur Zeit, zu der die veränderte Bestimmung über die Sendung getroffen wird, die Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins besitzt, diese mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und dem Statistischen Reichsamt in Berlin W 10 zu übersenden. Verbleibt nur ein Teil im deutschen Wirtschaftsgebiet, so ist dies lediglich auf der Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins zu vermerken.

IX. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.«, beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

X. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℳ bestraft.

XI. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

[1]) Muster 18 der Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1928 (R.G.Bl. Teil I S. 293) zum Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928.

Abgegeben am ..... 19.....

(Stempel der Eingangsanmeldestelle)

Diese Ausfertigung B ist von der Eingangsanmeldestelle sofort an das Statistische Reichsamt in Berlin W 10 einzusenden!

Ausfertigung **B**

I Nr. .....

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für die unmittelbare Durchfuhr ohne Zollüberwachung durch das deutsche Wirtschaftsgebiet

1 Beim Eingang **von See** in die Zollausschlüsse (mit Ausnahme von Hamburg und Bremen):

Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

2 Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

Herstellungsland	Nicht ausfüllen	Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)
3		4		5	6	7	8

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Von statistischer Abgabe befreit!

bgegeben am ..... 19.....

Muster 18
(Auf gelbem Papier)

(Stempel der sgangsanmeldestelle)

Dieser Auszug ist von demjenigen auszufertigen, der die Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins zur Zeit der Teilung der Sendung besitzt. Der Auszug hat die Teilsendung zu begleiten und ist der Ausgangsanmeldestelle zu übergeben. Dem Auszug über die letzte Teilsendung ist die Ausfertigung A beizufügen.

Statistik des Warenverkehrs

Auszug aus dem Anmeldescheine für die unmittelbare Durchfuhr ohne Zollüberwachung durch das deutsche Wirtschaftsgebiet

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

Auszug aus Ausfertigung A | I Nr. .....

Beim Wiederausgang **nach See:** Name des Schiffes .....

Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: .....

Tag der Verladung .....

Auszufüllen im Ausgangshafen vgl. ums. Erläuterung IV

Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

Herstellungsland	Nicht ausfüllen	Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Statistische Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab (Stück, Liter usw.)
4		5		6	7	8	9

Ort ....., den ..... 19...

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers .....

Von statistischer Abgabe befreit!

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn Waren, die beim Eingang in das deutsche Wirtschaftsgebiet mit einem Schein für die unmittelbare Durchfuhr ohne Zollüberwachung angemeldet sind, in Teilsendungen wieder ausgehen. In der Ausfertigung A des Durchfuhranmeldescheins[1]) sind Anzahl der Teilsendungen sowie Menge und Art der Waren einer jeden Teilsendung zu vermerken.

II. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefs oder Konnossements umfassen.

IV. Beim Wiederausgang **nach See** über **Zollausschlüsse** hat der **Anmeldepflichtige,** beim Wiederausgang **nach See** über **Zollgebietshäfen derjenige, dem das Konnossement oder sonstige Ladungspapier ausgehändigt wird,** den Namen des Schiffes, mit dem die Waren wieder ausgehen, den Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen und den Tag der Verladung zu vermerken. Der hiernach Verpflichtete hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizufügen.

V. **Herstellungsland** (Spalte 4) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingehen. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

VI. Als **Bestimmungsland** (Spalte 5) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

VII. Für die **Benennung der Waren** (Spalte 6) genügt die Angabe nach den Frachtpapieren.

VIII. Die **Ausstellung** des Auszugs darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.» usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

IX. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 ℳ bestraft.

X. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

---

[1]) Muster 17 der Ausführungsbestimmungen vom 9. August 1928 (RGBl. Teil I S. 293) zum Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 27. März 1928.

Muster 19

(Auf gelbem Papier)

für den Eingang!

Nr. .....

Abgegeben am ..... 19.....

(Stempel der Anmeldestelle)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für den Seeumschlagverkehr

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

Name des Schiffes, mit dem die Waren eingehen: ..... Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

Anzahl und Art der Packstücke	Merkzeichen	Herstellungsland	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Menge der Waren: Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab
2	3	4	5	6	7

....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers

---

für den Ausgang!

Nr. .....

Abgegeben am ..... 19.....

(Stempel der Anmeldestelle)

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für den Seeumschlagverkehr

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite lesen!

Name und Anschrift des Absenders .....

Name des Schiffes, mit dem die Waren ausgehen ..... Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: ..... Tag der Verladung .....

Anzahl und Art der Packstücke	Merkzeichen	Herstellungsland	Nicht ausfüllen	Bestimmungsland	Nicht ausfüllen	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Stat. Nr. (nicht ausfüllen)	Menge der Waren: Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Menge der Waren: Anderweiter Maßstab
3	4	5		6		7	8	9	10

....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

(Unterschrift des in Spalte 1 genannten Absenders)

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers

Von statistischer Abgabe befreit! 357

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden für die Anmeldung von Waren, die aus dem Ausland **von See** eingehen, im Seehafen umgeladen werden und, ohne dort auf eine Niederlage gebracht zu sein, **nach See** in das Ausland oder das deutsche Wirtschaftsgebiet wieder ausgehen.

II. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins (sowohl der für den Eingang als auch der für den Ausgang bestimmten Hälfte) liegt dem Anmeldepflichtigen (Empfangsberechtigten, Spediteur, Verfrachter) ob. Der Anmeldepflichtige hat, wenn die Weiterversendung der Waren nicht durch ihn erfolgt, in Spalte 1 der Ausgangshälfte Namen und Anschrift desjenigen, der die Weiterversendung besorgt (Absender), anzugeben, dagegen Spalte 2 (Namen des Schiffes usw.) sowie die Spalte 6 (Bestimmungsland) unausgefüllt zu lassen.

III. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

IV. **Herstellungsland** (Eingang: Spalte 4, Ausgang: Spalte 5) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingehen. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt ist (Versendungsland). Länder, durch welche die Waren, sei es auch mit Umladung oder Umfrachtung, durchgeführt worden sind, bleiben außer Betracht.

V. **Bestimmungsland** s. unten Ziffer II.

VI. Für die **Benennung der Waren** (Eingang: Spalte 5, Ausgang: Spalte 7) genügt die Angabe nach den Frachtpapieren.

VII. Die **Spalte 1 der Ausgangshälfte (Name und Anschrift des Absenders)** ist durchzustreichen, wenn der Anmeldepflichtige zugleich der Absender ist.

VIII. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »in Vollmacht«, »im Auftrag« usw. beifügt.

Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

IX. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

X. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

Besondere Erläuterungen für den Absender

I. Werden die für den Seeumschlagverkehr angemeldeten Waren nicht durch den beim Eingang Anmeldepflichtigen wieder ins Ausland gesandt, so hat der **Absender** in der Ausgangshälfte des Scheines, die er von der Anmeldestelle erhält, die Spalte 2 (Name des Schiffes usw.) auszufüllen. Er hat die Ausgangshälfte mitzuunterschreiben und innerhalb 8 Tagen nach der Verladung der Waren an die Anmeldestelle zurückzugeben.

II. Als **Bestimmungsland** (Ausgang: Spalte 6) gilt dasjenige Land, in dem die Waren verbraucht oder be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist das Verbrauchsland nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das Land, das als Endziel der Sendung bekannt ist (Empfangsland).

III. a) **Wiederausgang in Teilsendungen.**

Gehen die Waren in Teilsendungen aus, so hat der Absender für jede Teilsendung einen besonderen Schein (Ausgangshälfte) auszustellen und diesen mit dem Vermerk »Auszug aus Schein Nr..« zu versehen. Im Urschein (Ausgangshälfte) ist die Anzahl der Auszüge zu vermerken. Die Auszüge sind innerhalb 8 Tagen nach der Verladung der Waren an die Anmeldestelle abzugeben, und zwar der Auszug über die zuletzt abgesandte Teilsendung zusammen mit dem Urschein.

b) **Verbleib im Inland.**

Bleibt ein Teil der Waren im deutschen Wirtschaftsgebiet, so hat der Absender dies auf dem Scheine zu vermerken.

IV. Die **Ergänzung** des Urscheins oder die **Ausstellung** der besonderen Scheine (Auszüge) darf in Vertretung des Absenders nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des Absenders seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz z. B. »in Vollmacht«, »im Auftrag« usw. beifügt.

Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

V. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

VI. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

Muster 20

(Auf gelbem Papier mit schwarzem oberen Rand)

Bei der Eingangsanmeldestelle abgegeben

am ..... 19.....

Diese Ausfertigung A ist beim Wiedereingang der Waren bei der Eingangsanmeldestelle abzugeben!

(Stempel der Eingangsanmeldestelle)

Ausfertigung A

I Nr. .....

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für den Zwischenauslandsverkehr

(Beförderung von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete durch das Ausland nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet)

Ausland, durch das die Waren gesandt werden: .....
(Bei Beförderung über See ist „über See" anzugeben)

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf der Rückseite der Ausfertigung A lesen!

Beim Ausgang **nach See:**

Name des Schiffes } ..... Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: } ..... Tag der Verladung } .....

Beim Wiedereingang **von See** in einen Zollausschluß:

Name des Schiffes .....

Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

Auszufüllen im Eingangshafen vgl. ums. Erläuterung VIII

Erfolgt der Eingang in den Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch in dem Zollausschluß? } Unzutreffendes durchstreichen

Bezeichnung des Lagers oder Betriebs im Zollausschluß: .....

Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen

Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

Erfolgt der Ausgang) aus dem freien Verkehr des Zollgebiets?) aus Niederlagen einschl. der Läger der Zollausschlüsse?) nach Veredelung im Inland?	Herstellungsland (nur bei ausländischen Waren aus Niederlagen usw. [Sp. 5 b] auszufüllen)	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Stat. Nr. (von der Ausgangsanmeldestelle einzusetzen)	Menge der Waren	
				Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Anderweiter Maßstab
5	6	7	8	9	10

Ort ....., den ..... 19.....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers } .....

Von statistischer Abgabe befreit!

359

Erläuterungen zu Ausfertigungen A und B

I. Dieser Vordruck ist zu verwenden bei Beförderung von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet durch das Ausland (oder über See) nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet. Ausfertigung A und B sind gleichzeitig auszustellen; mechanische Durchschrift ist erwünscht.

II. Alle **Eintragungen** müssen in deutscher Sprache leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Der Anmeldeschein darf nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefs oder Konnossements umfassen.

IV. Die **Anmeldung** ist sowohl beim Ausgang der Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet als auch beim Wiedereingang zu bewirken.

Die Anmeldung beim **Ausgang nach See** aus den Zollausschlüssen liegt dem Versender ob, falls dieser am Sitz der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob. In anderen Fällen ist die Anmeldung durch den Frachtführer (Verfrachter) zu bewirken.

Die Anmeldung beim **Wiedereingang von See in die Zollausschlüsse** über Waren, die dort auf ein Lager genommen oder verbraucht werden sollen, liegt dem Empfangsberechtigten ob. Der Empfangsberechtigte hat in diesem Falle seinen Namen (Firma) im Anmeldeschein anzugeben. **Beim Wiedereingang in das Zollgebiet** liegt die Anmeldung dem Empfangsberechtigten, Spediteur oder Frachtführer ob, der den Antrag auf Zollabfertigung stellt.

V. Die **Ausstellung** des Anmeldescheins liegt beim Ausgang **nach See aus den Zollausschlüssen** dem Anmeldepflichtigen, **in anderen Fällen** dem Absender ob.

Die Ausstellung des Anmeldescheins darf in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

VI. Zu Spalten 5 b und 6: **Niederlagen** sind die Zolläger, Zollkonten sowie die Läger der innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebiets gelegenen Zollausschlüsse. Als Zollausschlüsse gelten auch die Freibezirke.

VII. **Herstellungsland** (Sp. 6) ist das Land, in dem die Waren diejenige Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingeführt worden sind. Ist das Herstellungsland nicht bekannt, so ist das Land anzugeben, aus dessen Gebiete die Versendung der Waren nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet erfolgt war (Versendungsland).

VIII. Beim **Wiedereingang von See** in die **Zollausschlüsse zur Lagerung oder zum Verbrauch** ist in Spalte 2 von dem beim Wiedereingang Anmeldepflichtigen der Name des Schiffes, der Tag der Ankunft und der Hafen, in dem die Waren eingeladen worden sind, anzugeben. Ferner ist von ihm anzugeben, ob der Eingang in den Zollausschluß zur Lagerung oder zum Verbrauch in dem Zollausschluß erfolgt (Spalte 3). Der Anmeldepflichtige hat den Angaben seinen Namen (Firma) beizusetzen.

IX. **Beim Ausgang nach See** hat der Anmeldepflichtige nur die Ausfertigung B bei der Ausgangsanmeldestelle abzugeben, während die Ausfertigung A die Waren zu begleiten hat und beim Wiedereingang der Waren an die Eingangsanmeldestelle abzugeben ist.

In anderen Fällen hat der Anmeldepflichtige bei der Anmeldung der Waren zum Ausgang beide Ausfertigungen der Anmeldestelle vorzulegen. Die Ausfertigung A erhält er von der Anmeldestelle zurück, während die Ausfertigung B bei der Ausgangsanmeldestelle verbleibt. Die Ausfertigung A ist beim Wiedereingang der Waren von dem Anmeldepflichtigen bei der Eingangsanmeldestelle abzugeben.

X. **Bleibt ein Teil** der für den Zwischenauslandsverkehr angemeldeten Waren im **Ausland,** so ist dies auf der Ausfertigung A des Anmeldescheins zu vermerken.

XI. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 *RM* bestraft.

XII. **Geheimhaltung. Die Anmeldungen werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt.**

ei der Ausgangsanmeldestelle abgegeben

n ..... 19....

Diese Ausfertigung B verbleibt bei der Ausgangsanmeldestelle!

Statistik des Warenverkehrs

Anmeldeschein für den Zwischenauslandsverkehr

(Beförderung von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete durch das Ausland nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet)

Ausfertigung B

I Nr. .....

Ausland, durch das die Waren gesandt werden: .....
(Bei Beförderung über See ist „über See" anzugeben)

Beim Ausgang **nach See:**

Name des Schiffes ..... Hafen, in dem die Waren ausgeladen werden sollen: ..... Tag der Ankunft des Schiffes .....

Beim Wiedereingang **von See** in einen Zollausschluß } **kommt nur für Ausfertigung A in Betracht.**

Bei Packstücken: Anzahl, Art und Merkzeichen
Bei Wagen- u. Schiffsladungen lose verladener Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahnwagen usw.)

Erfolgt der Ausgang aus dem freien Verkehr des Zollgebiets? aus Niederlagen einschl. der Läger der Zollausschlüsse? nach Veredelung im Inland?	Herstellungsland (nur bei ausländischen Waren aus Niederlagen usw. [Sp. 5 b] auszufüllen)	Handelsübliche oder sonst sprachgebräuchliche Benennung der Waren	Stat. Nr. (von der Ausgangsanmeldestelle einzusetzen)	Menge der Waren	
				Gewicht (Rohgewicht genügt) kg	Anderweiter Maßstab
5	6	7	8	9	10

Ort ....., den ..... 19....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers } .....

Von statistischer Abgabe befreit!

bgegeben am .... 19.........

Muster 21
(Auf grünem Papier)

(Stempel
der Anmeldestelle)

Statistik des Warenverkehrs

Verzeichnis

der nach dem Ausland in Sammelladungen aufgegebenen Waren

Vor dem Ausfüllen Erläuterungen auf Seite 4 lesen!

Nummer des an- gefügten Anmelde- scheins	Bezeichnung der Wagen, Schiffe usw.	Packstücke			Gewicht der Waren	Vieh
		Anzahl	Art	Merkzeichen	kg	Stück
1	2	3	4	5	6	7

Nummer des angefügten Anmeldescheins	Bezeichnung der Wagen, Schiffe usw.	Packstücke			Gewicht der Waren	Vieh
		Anzahl	Art	Merkzeichen	kg	Stück
1	2	3	4	5	6	7

mmer des an- ügten nelde- heins	Bezeichnung der Wagen, Schiffe usw.	Packstücke			Gewicht der Waren kg	Vieh Stück
		Anzahl	Art	Merkzeichen		
1	2	3	4	5	6	7

Ort ....., den ..... 19 .....

Straße u. Nr. .....

Unterschrift (tunlichst auch Stempel) des Ausstellers } .....

Erläuterungen

I. Dieser Vordruck ist bei Aufgabe von Sammelladungen in das Ausland zu verwenden. Die zugehörigen Ausfuhranmeldescheine sind fortlaufend zu numerieren, nach ihren Nummern in dieses Verzeichnis einzutragen und mit diesem fest zu verbinden.

II. Alle Eintragungen in die Anmeldescheine müssen leserlich und dauerhaft (mit Tinte, Tintenstift, Schreibmaschine, durch Druck oder Stempel) bewirkt werden.

III. Die **Ausstellung** des Verzeichnisses kann in Vertretung des zur Ausstellung Verpflichteten nur durch Angestellte seines Betriebs erfolgen. Der Vertreter hat in der Weise zu zeichnen, daß er dem Namen oder der Firma des zur Ausstellung Verpflichteten seinen Namen mit einem das Vertretungsverhältnis ausdrückenden Zusatz, z. B. »i. Vollm.«, »i. Auftr.« usw., beifügt. Zur Unterzeichnung genügt eine im Weg der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift (Faksimile-Unterschrift).

Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für ältere Arbeitslose. Vom 13. August 1928.

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

Im Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 110) fallen die Worte „bis zu einer Gesamthöchstdauer von 39 Wochen" fort.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1928 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Berichtigung

In der Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I Nr. 55 S. 495) ist in Artikel 9 Ziffer 6a an Stelle der Worte „... von mehr als 100 Kubikzentimeter ..." zu setzen: „... von nicht mehr als 100 Kubikzentimeter ...".

Berlin-Charlottenburg, den 7. August 1928.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
In Vertretung
Weymann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1928 | Nr. 33

Inhalt: Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 10. August 1928 S. 369

Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten. Vom 10. August 1928 ..... S. 372

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 10. August 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Siam. — Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 10. August 1928.

Auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 245) wird verordnet:

Das durch die Verordnung vom 18. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 330) ergänzte, der Verordnung vom 20. Juli 1926 über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 418) beigegebene Verzeichnis wird durch das anliegende Verzeichnis ersetzt.

Berlin, den 10. August 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Verzeichnis der Reichsbehörden

I. Oberste Reichsbehörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 8, 15, 16, 33; bei Pensionierung §§ 54, 60a, 64 bis 66, 68, 69; in Disziplinarsachen §§ 75, 81, 84, 85, 96 bis 98, 101; bei der Suspension §§ 127, 128, 131; ferner §§ 139, 150, 151, 153)

1. Das Büro des Reichspräsidenten,
2. die Reichskanzlei,
3. der Reichsminister des Auswärtigen,
4. der Reichsminister des Innern,
5. der Reichsminister der Finanzen,
6. der Reichswirtschaftsminister,
7. der Reichsarbeitsminister,
8. der Reichsminister der Justiz,
9. der Reichswehrminister,
10. der Reichspostminister,
11. der Reichsverkehrsminister,
12. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,
13. der Reichsminister für die besetzten Gebiete,
14. der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar unterstellte Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 54, 81, 85, 139, 151, 153)

A. Geschäftsbereich der Reichskanzlei

1. Der Vertreter der Reichsregierung München,
2. der Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst.

B. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

1. Der Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
2. der Präsident des Reichsgesundheitsamts,
3. der Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen,
4. der Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
5. der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
6. der Präsident des Reichsarchivs,
7. die Leiter der Filmoberprüfstelle, der Prüfstellen Berlin und München,
8. der Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
9. der Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
10. der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung,
11. der Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung,

12. der Leiter des Gesetzsammlungsamts,
13. die Leiter der Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften in Leipzig, der Prüfstellen Berlin und München.

C. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

1. Der Präsident der Reichsschuldenverwaltung, hinsichtlich der §§ 139 und 153 das Kollegium,
2. der Präsident des Reichsfinanzhofs,
3. der Präsident des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden,
4. der Präsident des Reichsausgleichsamts,
5. die Präsidenten der Landesfinanzämter,
6. der Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein,
7. der Leiter der Restverwaltung für Reichsaufgaben.

D. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

1. Der Präsident des Statistischen Reichsamts,
2. der Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung,
3. der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts,
4. der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Abwicklungsstelle,
5. der Reichskohlenkommissar, Abwicklungsstelle.

E. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

1. Der Präsident des Reichsversicherungsamts,
2. der Präsident des Reichsversorgungsgerichts,
3. die Direktoren der Hauptversorgungsämter.

F. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

1. Der Präsident des Reichsgerichts,
2. der Oberreichsanwalt,
3. der Präsident des Reichspatentamts.

G. Geschäftsbereich des Reichswehrministers

1. Reichsheer

a. Für das Pensionierungsverfahren und das Disziplinarverfahren

1. Die Oberbefehlshaber der Gruppen,
2. die Befehlshaber in den Wehrkreisen,
3. die Kommandeure der Kavalleriedivisionen,
4. die Gruppen- und Wehrkreisärzte,
5. die Gruppen- und Wehrkreisintendanten,
6. die Verwaltungsreferenten bei den Kavalleriedivisionen,
7. die Vorstände der Wehrkreisverwaltungsämter,
8. die Vorstände der Wehrkreisbaudirektionen,
9. die Oberheeresanwälte,
10. der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee,
11. der Direktor der Heeresbücherei,
12. die Vorstände der Heeresforstinspektionen.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Die Befehlshaber in den Wehrkreisen,
2. die Kommandeure der Kavalleriedivisionen,
3. die Gruppen- und die Wehrkreisintendanten,
4. die Verwaltungsreferenten bei den Kavalleriedivisionen,
5. die Vorstände der Wehrkreisverwaltungsämter,
6. die Vorstände der Wehrkreisbaudirektionen,
7. die Oberheeresanwälte,
8. der Direktor der Heeresbücherei,
9. die Vorstände der Heeresforstinspektionen.

2. Reichsmarine

a. Für das Disziplinarverfahren

1. Die Stationschefs,
2. der Flottenchef,
3. die Inspekteure,
4. die Gerichtsherren,
5. die Intendanten,
6. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven,
7. der Arsenalkommandant in Kiel,
8. die Chefs der Sanitätsämter der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
9. die Leiter der Dienststellen der Marineleitung.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche

1. Die Stationschefs,
2. die Intendanten,
3. der Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven und der Arsenalkommandant in Kiel.

H. Geschäftsbereich des Reichspostministers

1. Die Präsidenten der Oberpostdirektionen,
2. der Präsident des Reichspostzentralamts und der Vorsteher der Abteilung München des Reichspostzentralamts,
3. der Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,
4. der Direktor der Reichsdruckerei.

J. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers

1. Der Leiter des Reichskanalamts,
2. der Präsident der Deutschen Seewarte,
3. der Leiter der Neckarbaudirektion,
4. der Leiter des Reichswasserschutzes,
5. der Leiter des Reichskommissariats für Seeschiffsvermessung,
6. der Vorsitzende des Reichsoberseeamts,
7. der Oberpräsident (Seezeichenverwaltung) in Stettin und der Regierungspräsident (Seezeichenverwaltung) in Schleswig für den ihnen unterstellten Bereich der Seezeichenverwaltung,
8. die Reichsinspektoren für die Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen,
9. der Leiter der Zentralstelle für Flugsicherung.

K. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft

Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

L. Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Gebiete

1. Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz,
2. der Präsident der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden und Beamte

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 7, 12, 38, 62)

A. Die unter I aufgeführten Behörden.

B. Geschäftsbereich der Reichskanzlei.
Die unter II A aufgeführten Behörden.

C. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern.
Die unter II B aufgeführten Behörden.

D. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen.
1. Die unter II C aufgeführten Behörden,
2. die Vorsteher der Finanzämter (Hauptzollämter),
3. der Vorsteher des Reichsfinanzzeugamts,
4. die Vorsteher der Reichsbauämter,
5. die Vorsteher der Reichsforstämter.

E. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers.
Die unter II D aufgeführten Behörden.

F. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers.
Die unter II E aufgeführten Behörden.

G. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz.
Die unter II F aufgeführten Behörden.

H. Geschäftsbereich des Reichswehrministers.

1. Reichsheer
Die unter II G 1 aufgeführten Behörden.

2. Reichsmarine
1. Die unter II G 2 aufgeführten Behörden,
2. die Befehlshaber von Verbänden von Linienschiffen und Kreuzern,
3. die Schiffskommandanten mit Rücksicht auf IV A 2b Nr. 4,
4. die Gerichtsherren, denen ein anderer Gerichtsherr übergeordnet ist,
5. die Flottillenchefs.

J. Geschäftsbereich des Reichspostministers.
Die unter II H aufgeführten Behörden.

K. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers.
1. Der Leiter des Reichskanalamts,
2. der Präsident der Deutschen Seewarte,
3. der Leiter der Neckarbaudirektion,
4. der Leiter des Reichswasserschutzes,
5. der Leiter des Reichskommissariats für Seeschiffsvermessung,
6. der Vorsitzende des Reichsoberseeamts,
7. der Oberpräsident (Seezeichenverwaltung) in Stettin und der Regierungspräsident (Seezeichenverwaltung) in Schleswig für den ihnen unterstellten Bereich der Seezeichenverwaltung,
8. die Reichsinspektoren für die Seeschiffer-, Seesteuermanns-, Schiffsingenieur- und Maschinistenprüfungen,
9. der Leiter der Zentralstelle für Flugsicherung.

L. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.
Die unter II K aufgeführte Behörde.

M. Geschäftsbereich des Reichsministers für die besetzten Gebiete.
1. Die unter II L aufgeführten Behörden,
2. die Leiter der Reichsvermögensämter.

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte

(Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 53 und 146)

A. Geschäftsbereich des Reichswehrministers.

1. Reichsheer
1. Der Vorsteher (Kommandeur, Direktor usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten.
2. Der Vorsteher jeder Behörde, dem eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

2. Reichsmarine
a) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten: der nächste Dienstvorgesetzte,
b) für die übrigen Beamten:
1. der Vorsteher (Direktor, Kommandeur, Kommandant, Flottillenchef, Halbflottillenchef usw.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten oder kommandierten Beamten, soweit nicht die Ausnahmen von Ziffer 2, 3 und 4 zutreffen,
2. für die nichtrichterlichen Beamten bei den Gerichtsstellen der mit der Dienstaufsicht beauftragte richterliche Justizbeamte,
3. jeder Obermarineanwalt und Marineanwalt hinsichtlich der ihm zugeordneten Beamten,
4. jeder I. Offizier hinsichtlich der zum Schiffsstab gehörigen Beamten, insoweit es sich nicht um Ausübung der diesen Beamten obliegenden Amtspflichten handelt,
5. der Vorsteher jeder Behörde, dem eine andere Behörde oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers, oder wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

B. Im übrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte:
1. der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. der Vorsteher jeder Behörde, welchem eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

V. Besonderes für das Reichsverkehrsministerium bezüglich der zu seinem Geschäftsbereiche gehörigen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn"

Die Reichsbahndirektionen
das Reichsbahn-Zentralamt
die zentralen Ämter
} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

sind mit Wirkung vom Tage des Überganges des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ermächtigt und beauftragt worden, gegenüber Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern sowie Hinterbliebenen aus dem Kreise der vor dem Übergange des Betriebsrechts vorhandenen Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" bis auf weiteres die Befugnisse auszuüben, die im Reichsbeamtengesetz und in sonstigen die Rechte und Pflichten der vorgenannten Personen regelnden Gesetzen und Verordnungen Reichsbehörden oder Beamten übertragen sind, soweit diese Befugnisse nicht vom Reichspräsidenten oder von der obersten Reichsbehörde selbst wahrgenommen werden müssen.

Im Rahmen des ihnen erteilten Auftrags gelten als:

A. Höhere Reichsbehörden (vgl. Abschnitt II)

1. die Reichsbahndirektionen
2. das Reichsbahn-Zentralamt
3. die zentralen Ämter

} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

B. Vorgesetzte Dienstbehörden (vgl. Abschnitt III)

1. die Reichsbahndirektionen
2. das Reichsbahn-Zentralamt
3. die zentralen Ämter

} der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

C. Unmittelbar vorgesetzte Behörden (vgl. Abschnitt IV)

jede Reichsbahnstelle oder deren Vorsteher.

Verordnung über Versicherungspflichtgrenze, Gehalts- und Beitragsklassen in der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten. Vom 10. August 1928.

Auf Grund des § 3 Abs. 1, § 171 Abs. 2, § 172 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 54 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird auf 8 400 Reichsmark festgesetzt.

§ 2

Im § 171 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird die letzte Zeile ersetzt durch die Zeilen:

„ » F » » » 400 » » 500 »
» G » » » 500 » » 600 »
» H » » » 600 Reichsmark."

§ 3

Der § 171a des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen J und K gebildet."

§ 4

Im § 172 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden dem Abs. 1 die Zeilen angefügt:

„ » » » G 25 »
» » » H 30 » ."

§ 5

Der § 172a des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt:
in der Beitragsklasse J 40 Reichsmark
» » » K 50 » ."

§ 6

Im § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird die letzte Zeile ersetzt durch die Zeilen:

„ » F » » » 400 » » 500 »
» G » » » 500 » » 600 »
» H » » » 600 Reichsmark."

§ 7

Der § 55 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen J und K gebildet."

§ 8

Im § 60 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der Satz 2 ersetzt durch die Vorschrift:

„Als Endbetrag der Gehaltsklasse H gilt der Betrag von 700, der Beitragsklasse J der Betrag von 800 und der Beitragsklasse K der Betrag von 900 Reichsmark."

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem 1. September 1928 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

373

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1928 | Nr. 34

Inhalt: Sechste Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 16. August 1928. S. 373

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. August 1928 ..... S. 373

Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 27. August 1928.. S. 373

Sechste Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 16. August 1928.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Der § 4 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762) in der Fassung der Fünften Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 8. August 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 283) erhält folgende Fassung:

Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30. September 1929 bewirkt werden.

Berlin, den 16. August 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Zarden

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. August 1928.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III Zivilsenat, am 13. Juli 1928 beschlossen:

§ 5 Abs. 1 des Badischen Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1926 ist insoweit nicht mit der Reichsverfassung vereinbar, als er die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringerem Range zuläßt.

Berlin, den 18. August 1928.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Oegg

Verordnung über die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 27. August 1928.

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) erhält folgende Fassung:

„Die Einführung einer Höchstbezugsdauer für die Krisenunterstützung bleibt vorbehalten. In jedem Falle kann aber die für die Entscheidung zuständige Stelle die Krisenunterstützung auf einen kürzeren als den höchstzulässigen Zeitraum beschränken, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Arbeitslosen möglich sein wird, sich innerhalb des kürzeren Zeitraums durch eigene Bemühung eine Arbeit zu verschaffen, deren Ablehnung die Entziehung der Unterstützung nach sich zöge."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. September 1928 in Kraft

Berlin, den 27. August 1928.

Der Reichsarbeitsminister

Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II — **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200) Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. September 1928)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1928	Nr. 35

Inhalt: Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 27. September 1928 S. 375
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 28. September 1928 ..... S. 376

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 7. September 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schwedischen Steuerabkommens. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 durch die Republik Estland. — Bekanntmachung über das deutsch-schweizerische Abkommen über die Niederlegung von Suchvermerken.

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 21. September 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt Chiles zum Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Änderung des Behördenverzeichnisses zu dem deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrage. — Bekanntmachung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 27. September 1928 *).

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Gerste, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Ausnahme der Staaten Texas, Kansas, Oklahoma und Colorado stammt, darf in den freien Verkehr des Zollinlandes nur übergeführt werden, wenn eine auf Kosten des Einführenden vorgenommene Untersuchung die Unschädlichkeit der Gerste ergeben hat. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

Als Überführung in den freien Verkehr des Zollinlandes ist auch die Ablassung auf Bezugschein nach Maßgabe der Gerstenzollordnung anzusehen.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der Untersuchung sowie über die Untersuchungsgebühren treffen die Landesregierungen. Diese bestimmen auch die Anstalten, in denen die Untersuchung vorzunehmen ist. Die Untersuchungsanstalten haben über das Ergebnis der Untersuchung der Gerste Bescheinigungen auszustellen, die zur Vorlage an die Zollstellen geeignet sind.

§ 3

Untersuchungsanstalten sind zu errichten in Brake, Bremen, Bremerhaven, Duisburg, Emden, Hamburg und Stettin. Die Reichsregierung kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung die Einrichtung weiterer Untersuchungsanstalten sowie die Schließung eingerichteter Untersuchungsanstalten anordnen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Sie tritt am 15. November 1928 außer Kraft.

Die Reichsregierung kann die Geltungsdauer über den 15. November 1928 hinaus verlängern, erforderlichenfalls die Verordnung auch schon vor dem 15. November 1928 außer Kraft setzen.

Berlin, den 27. September 1928.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 28. September 1928.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. Oktober 1928.)

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.
Vom 28. September 1928.

Der Reichsrat hat beschlossen, die auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber der vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband in Gemeinschaft mit seiner Bankanstalt, der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt, ausgegebenen mit 8 v. H. verzinslichen Bayerischen Kommunalgoldanleihe von 1928 Reihe I im Betrage von 33 Millionen Reichsmark, deren Ausgabe durch Urkunde des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1928 genehmigt worden ist, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 28. September 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

377

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1928	Nr. 36

Inhalt: Verordnung über die Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen. Vom 6. Oktober 1928 ..... S. 377

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung). Vom 30. September 1928 ..... S. 377

Verordnung über Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit. Vom 6. Oktober 1928 ..... S. 378

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 6. Oktober 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923.

Verordnung über die Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen. Vom 6. Oktober 1928.

Auf Grund des § 189 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfalle führen die Aufsicht:

1. das Preußische Oberbergamt in Bonn über die Aachener Knappschaft, die Niederrheinische Knappschaft, die Brühler Knappschaft, die Siegerländer Knappschaft und die Gießener Knappschaft sowie über die Meinerzhagener Knappschaftskrankenkasse in Mechernich,
2. das Preußische Oberbergamt in Dortmund über die Ruhrknappschaft,
3. das Preußische Oberbergamt in Clausthal über die Hannoversche Knappschaft und die Hessisch-Thüringische Knappschaft,
4. das Preußische Oberbergamt in Halle (Saale) über die Halberstädter Knappschaft, die Mansfelder Knappschaft, die Hallesche Knappschaft und die Brandenburger Knappschaft sowie über die Mitteldeutsche Heilstättengemeinschaft in der Reichsknappschaft in Halle (Saale),
5. das Preußische Oberbergamt in Breslau über die Niederschlesische Knappschaft und die Oberschlesische Knappschaft,
6. das Bayerische Oberbergamt in München über die Süddeutsche Knappschaft,
7. das Sächsische Oberbergamt in Freiberg (Sachsen) über die Sächsische Knappschaft.

Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung (§ 189 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes). Die Genehmigung von Vermögensanlegungen der im § 26 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Art und die Genehmigung des Erwerbes von Grundstücken oder der Errichtung von Gebäuden (§§ 27c bis 27e der Reichsversicherungsordnung, § 142 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) bleibt dem Reichsarbeitsminister vorbehalten, wenn der Wert des anzulegenden Vermögens, der Kaufpreis für das Grundstück oder die Kosten der Errichtung des Gebäudes den Betrag von fünfundzwanzigtausend Reichsmark übersteigen.

Berlin, den 6. Oktober 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.) Vom 30. September 1928.

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557)}}{\text{31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185)}}$ und des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Im § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 467) erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

4. obergärigem Einfachbier mit einem Stammwürzegehalte von nicht mehr als 4 vom Hundert,

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1928.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dammann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Beyer-Fehling

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit. Vom 6. Oktober 1928.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

(1) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Arbeiten, die nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den üblichen Grundmustern wesentlich abweichen, solange nicht infolge mehrfacher Ausführung ein bestimmtes Entgelt festgesetzt werden kann.

(2) In die Lohnverzeichnisse oder Lohntafeln sind nach Möglichkeit Entgelte für das einzelne Arbeitsstück einzutragen. Ist dies nicht durchführbar, so sind das für die Arbeitsstunde zu zahlende Entgelt unter Angabe der für das einzelne Arbeitsstück anzurechnenden Zeit oder andere Berechnungsgrundlagen einzutragen, die dem Hausarbeiter eine zuverlässige Berechnung des ihm zustehenden Entgelts gestatten.

(3) Sind die Entgelte durch Tarifvertrag geregelt oder durch den Fachausschuß als allgemein verbindlich genehmigt oder als Mindestentgelte festgesetzt, so kann diese Regelung an Stelle der Lohnverzeichnisse oder Lohntafeln ausgehängt werden, vorausgesetzt, daß in dem Tarifvertrag oder der Festsetzung die einzelnen Entgeltsätze oder Berechnungsgrundlagen enthalten sind, die dem Hausarbeiter eine zuverlässige Berechnung des ihm zustehenden Entgelts gestatten.

(4) Die Lohnverzeichnisse und die Lohntafeln sind möglichst übersichtlich zu gestalten. Sie sind nach Bedarf zu ergänzen und, wenn es die Übersichtlichkeit erfordert, neu aufzustellen.

(5) Für deutliche Lesbarkeit der Aushänge und für deutliche Eintragungen in die dem Hausarbeiter nach § 4 Abs 1 Satz 1 auszuhändigenden Lohnbücher oder Arbeitszettel ist zu sorgen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1928 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes, vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes vom 27. September 1917 (Reichsgesetzbl. S. 867) und die Bekanntmachung, betreffend eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes, vom 14. September 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1267) aufgehoben.

Berlin, den 6. Oktober 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). **Preis** für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1928	Nr. 37

Inhalt: Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. Oktober 1928 ..... S. 379

Verordnung über die Zahlung des Reichszuschusses zu den Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten. Vom 22. Oktober 1928 ..... S. 379

Kraftfahrlinienverordnung. Vom 20. Oktober 1928 ..... S. 380

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 19. Oktober 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Herausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Druckfehlerberichtigung.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 19. Oktober 1928.

Der Reichsrat hat gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossen,

die folgenden auf Reichsmark mit Feingoldklausel lautenden, mit 5 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Schatzanweisungen) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. die nach drei Jahren fälligen Schatzanweisungen der Stadt München im Betrage von 16 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 5. April 1928;
2. die nach drei Jahren fälligen Schatzanweisungen der Stadt Augsburg im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 28. April 1928;
3. die nach drei Jahren fälligen Schatzanweisungen der Stadt Nürnberg im Betrage von 10 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 24. April 1928;
4. die nach fünf Jahren fälligen Schatzanweisungen der Stadt Berlin im Betrage von 25 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 5. April 1928;
5. die nach drei Jahren fälligen Schatzanweisungen der Stadt Dortmund im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 27. April 1928;
6. die nach drei Jahren fälligen Schatzanweisungen der Stadt Frankfurt a. M. im Betrage von 20 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 27. März 1928;
7. die nach fünf Jahren fälligen Schatzanweisungen des Bezirksverbandes für den Regierungsbezirk Kassel im Betrage von 3 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 27. April / 15. Mai 1928;
8. die nach fünf Jahren fälligen Schatzanweisungen des Bezirksverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 27. April 1928.

Berlin, den 19. Oktober 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die Zahlung des Reichszuschusses zu den Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten. Vom 22. Oktober 1928.

Auf Grund des § 1316 der Reichsversicherungsordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet

§ 1

Soweit Renten der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten (§ 1314a der Reichsversicherungsordnung) gezahlt werden, wird außer dem Anteil des Versicherungsträgers auch der Reichszuschuß gewährt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1928 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Kraftfahrlinienverordnung. Vom 20. Oktober 1928.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 319) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrlinien sind dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen, die durch Kraftfahrzeuge Personen oder Sachen (Güter) über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus auf bestimmten Strecken mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit gegen Entgelt befördern, mit Ausnahme der Rundfahrten.

(2) Dem öffentlichen Verkehr dient ein Unternehmen, dessen Einrichtungen nach seiner Zweckbestimmung jedermann benutzen kann.

(3) Kraftfahrzeuge sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

(4) Strecken sind die Wege, die zur Erreichung des Endpunkts oder der Zwischenpunkte der Linie benutzt werden sollen (vgl. § 3).

(5) Beförderung ist der Verkehr von Ort zu Ort.

(6) Eine gewisse Regelmäßigkeit und Häufigkeit ist einem für einen längeren Zeitraum berechneten Verkehr zuzusprechen, auf den sich die Öffentlichkeit einrichten kann, auch wenn kein Fahrplan mit genau bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten im voraus festgelegt ist.

(7) Entgelt ist jede Art von Entschädigung für die Verkehrsleistung.

(8) Rundfahrten sind Fahrten zu Besichtigungs- oder Vergnügungszwecken, die ohne Wagenwechsel und unter Ausschluß der Unterwegsbedienung zum Ausgangsort zurückführen.

§ 2

(1) Genehmigungspflichtig sind sämtliche Kraftfahrlinienunternehmen, mögen sie von natürlichen oder juristischen Personen oder von öffentlichen Körperschaften eingerichtet werden.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 6 des Kraftfahrliniengesetzes über die Kraftfahrlinien der Reichspost.

§ 3

Erforderlich ist die Genehmigung nicht nur für den Betrieb einer Kraftfahrlinie und, wenn der Endpunkt oder Zwischenpunkte auf mehreren bestimmten Strecken erreicht werden sollen, für sämtliche Wegestrecken (vgl. § 1 Abs. 4), sondern auch für jede Änderung der Linie und für die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten des Unternehmers auf andere.

§ 4

(1) Für die Genehmigung sind zuständig:

1. bei Kraftfahrlinien innerhalb eines Landesgebiets die von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörden,
2. bei Kraftfahrlinien, die das Gebiet mehrerer Länder berühren, die obersten Landesbehörden gemeinsam.

(2) Im letzteren Falle ist der Antrag an die Behörden der beteiligten Länder zu richten, die das Genehmigungsverfahren (§§ 5 bis 9) für den in ihren Bezirk fallenden Teil der Kraftfahrlinien durchführen. Die Behörde des Landes, wo der größte Teil der Linie liegt, verständigt sich mit den Behörden der anderen Länder und legt die Verhandlungen der eigenen obersten Landesbehörde vor. Diese entscheidet im Einverständnis mit den weiter beteiligten obersten Landesbehörden oder leitet das im § 1 Abs. 2 des Kraftfahrliniengesetzes vorgesehene Verfahren ein.

§ 5

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.

(2) Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Wohnsitz des Unternehmers gegebenenfalls Firma und Sitz der Gesellschaft,
2. Angaben über die Vermögenslage und die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmens,
3. Zweck des Unternehmens (Personen-, Güterbeförderung),
4. Anfangs- und Endpunkt der Linie gegebenenfalls Angabe der einzelnen Strecken und Zwischenhaltestellen,
5. die kilometrische Länge der Linie gegebenenfalls auch der Teilstrecken,
6. Fahrplan und mittlere Reisegeschwindigkeit,
7. Zahl der Fahrzeuge und der Anhänger, Antriebsart, Muster und Maße der Wagen (bei Personenfahrzeugen auch der Inneneinrichtung), Eigengewicht, Bremsleistung des Motors, zulässige Belastung (Ladung oder Zahl der Personen einschließlich Führer), bei Fahrzeugen von mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht Achsdrucke und Felgendrucke in beladenem Zustand,
8. eine Übersichtskarte, in der die beantragte Linie rot und die im betreffenden Verkehrsgebiet bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Kraftfahrlinien) mit anderer Farbe eingezeichnet sind.

(3) Wenn die Angaben zu Nr. 6 und 7 nicht von vornherein feststehen, können sie im Laufe des Genehmigungsverfahrens eingereicht werden.

§ 6

Die Genehmigung wird auf Grund einer Prüfung erteilt, die sich zu erstrecken hat auf

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs,
2. die Wahrung der öffentlichen Interessen.

§ 7

Die Prüfung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit soll sich vornehmlich darauf erstrecken:

1. ob die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr erfüllt sind, und ob die Persönlichkeit des Unternehmers dafür bürgt, daß sie auch in Zukunft erfüllt werden;

2. ob ihn seine Vermögenslage befähigt, durch eine geordnete, regelmäßige Betriebsführung dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis und den berechtigten Ansprüchen der Benutzer zu genügen, und die aus dem Betrieb erwachsenden Verbindlichkeiten, besonders Haftungsansprüche für Personen- und Sachschäden, zu erfüllen;
3. ob der Wagenpark und die Einrichtungen zu seiner Unterhaltung so beschaffen und bemessen sind, daß der ordentliche, ununterbrochene Betrieb während der Dauer der Genehmigung gewährleistet ist, solange die vorhandenen Wege sicher befahrbar sind.

§ 8

(1) Die Prüfung, ob die öffentlichen Interessen gewahrt sind, soll sich auf die Linienführung, die Zahl der täglichen Fahrten, die Wahl der Haltepläte usw. erstrecken.

(2) Das Unternehmen läuft den öffentlichen Interessen zuwider,

1. wenn es auf Wegen durchgeführt werden soll, die sich wegen ihres baulichen Zustandes für diesen Kraftwagenverkehr nicht eignen,
2. wenn es bereits vorhandenen Verkehrsunternehmen einen unbilligen Wettbewerb bereitet oder ihrer dem öffentlichen Bedürfnis mehr entsprechenden Ausgestaltung vorgreift, ohne doch das öffentliche Verkehrsbedürfnis zweckmäßiger oder nachhaltiger zu befriedigen oder die vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel vorteilhaft zu ergänzen.

§ 9

(1) Vor der Genehmigung des Antrags muß die Behörde die im Verkehrsgebiete der geplanten Kraftfahrlinie vorhandenen öffentlichen Verkehrsunternehmen und die Wegeunterhaltungspflichtigen hören. Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist von drei Wochen geltend zu machen.

(2) Wenn der Antragsteller nachweist, daß alle Beteiligten mit seinem Unternehmen einverstanden sind, braucht die Behörde die im Abs. 1 bezeichneten Stellen nicht zu hören.

§ 10

Die Genehmigung wird dem Unternehmer nur für seine Person erteilt.

§ 11

Von jeder Genehmigung einer Kraftfahrlinie ist dem zuständigen Versicherungsamt wegen der Anmeldung des Betriebs zur Genossenschaft Kenntnis zu geben.

§ 12

(1) Die Genehmigung ist auf Zeit zu erteilen; sie läßt die Rechte anderer unberührt.

(2) Wenn das öffentliche Interesse es fordert, kann die Genehmigung auch widerruflich erteilt werden.

§ 13

Die Genehmigung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Unternehmers,
2. die Bezeichnung der Linie,
3. die Zeitdauer, für die sie erteilt wird,
4. den Zweck des Unternehmens (Personen-, Güterbeförderung),
5. die Bedingungen, unter denen sie erteilt wird.

§ 14

Wenn nicht das Reich, ein Land, eine andere öffentliche Körperschaft oder eine Gesellschaft, an der öffentliche Körperschaften überwiegend beteiligt sind, der Unternehmer ist, muß die Genehmigung diesem vorschreiben, daß er sich für alle Betriebsschäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt bis zur Höhe der Höchstbeträge versichert, die in den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Zeit im § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42), für die Haftpflicht aus einem beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstandenen Schaden festgesetzt sind. Auch kann die Genehmigungsbehörde von diesen Unternehmern fordern, daß sie für diese Zwecke eine bestimmte Sicherheit hinterlegen.

§ 15

Die nachstehenden Bestimmungen über Fahrplan, Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen (§§ 16 bis 18) sind nur soweit vorzuschreiben, als es im Interesse des öffentlichen Verkehrs geboten ist.

§ 16

(1) Der Fahrplan und jede Änderung des Fahrplans unterliegen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Fahrplan muß die Führung der Linie, ihren Anfangs- und Endpunkt, die Haltestellen und Fahrzeiten enthalten.

(2) Abweichung vom genehmigten Fahrplan ist nur insofern erlaubt, als außer den fahrplanmäßigen Wagen bei gesteigertem Verkehr noch weitere eingesetzt werden dürfen.

§ 17

(1) Die Beförderungspreise und jede Änderung der Beförderungspreise bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die angesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

§ 18

Der Fahrplan, die Beförderungspreise und die Beförderungsbedingungen sind durch Aushang an sichtbarer Stelle in den Fahrzeugen und ebenso in den etwa dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen bekanntzumachen. Jede Erhöhung der Beförderungspreise darf erst drei Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

§ 19

(1) Die zuständige Behörde kann vorschreiben, daß die zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge

1. vor ihrer Einstellung in den Betrieb besonders geprüft werden, auch wenn sie zum Verkehr bereits zugelassen sind,
2. in angemessenen Zeitabschnitten und aus besonderem Anlaß wieder geprüft werden.

(2) Die Kosten der Prüfungen hat der Unternehmer zu tragen.

§ 20

Soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist, kann vorgeschrieben werden:

a) daß der Betrieb der Linie innerhalb der von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist eröffnet und während der Dauer der Genehmigung nach den Genehmigungsbedingungen fortgeführt wird. Zur Sicherung dieser letzteren Verpflichtung kann die Behörde jederzeit, auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt bei der Genehmigung, nähere Anordnungen treffen, wenn sich ein Bedürfnis hierfür herausstellen sollte;

b) daß der Unternehmer die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebs vier Wochen vorher und zur vorübergehenden Einstellung des Betriebs eine Woche vorher bei der zuständigen Behörde nachzusuchen hat.

§ 21

(1) Jede Kraftfahrlinie ist der Aufsicht der Genehmigungsbehörde unterworfen, soweit es sich um die ihr auferlegten Pflichten handelt.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufsicht entweder selbst führen oder eine ihr unterstellte Behörde damit beauftragen.

§ 22

Die obersten Landesbehörden verordnen das nötige zur Durchführung dieser Vorschriften und bestimmen insbesondere die zuständigen Behörden.

Berlin, den 20. Oktober 1928.

Der Reichsverkehrsminister
von Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1928 | Nr. 38

Inhalt: Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen. Vom 24. Oktober 1928 ..... S. 383

Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehre. Vom 26. Oktober 1928 ..... S. 384

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 26. Oktober 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Verordnung zur Ausführung der Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung des Saargebiets. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen. Vom 24. Oktober 1928.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Genußrechte aufgewerteter Industrieobligationen und verwandter Schuldverschreibungen (§ 37 des Aufwertungsgesetzes) ist vom Schuldner alljährlich für den Schluß des Geschäftsjahrs öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Bilanz in den Blättern, in denen die Bilanz bekanntgemacht wird, und, falls eine Bekanntmachung der Bilanz nicht stattfindet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs im Reichsanzeiger zu erfolgen.

Artikel 2

Ein für die Genußberechtigten bestellter Vertreter kann die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle zur Entscheidung darüber anrufen, ob eine der Vorschrift des § 40 des Aufwertungsgesetzes widersprechende Verwendung des Reingewinns stattgefunden hat, mag sie auf eine unrichtige Berechnung des gewinnberechtigten Gesamtkapitals oder auf andere Gründe zurückgeführt werden.

Artikel 3

Die Spruchstelle kann zur Entscheidung in den Fällen des § 41 des Aufwertungsgesetzes und des Artikel 2 dieser Verordnung auch vom Schuldner angerufen werden. Das Recht des Schuldners, die Spruchstelle zur Entscheidung im Falle des § 43 Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Der Vertreter für die Genußberechtigten ist auf Antrag von Genußberechtigten, deren Genußrechte zusammen zwei vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Genußrechte erreichen, von der Spruchstelle für ein von ihr einzuleitendes oder anhängiges Verfahren (§ 41, § 43 Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes, Artikel 2, 3 dieser Verordnung) zu bestellen. Als Gesamtbetrag gilt, falls eine Bekanntmachung durch den Schuldner stattgefunden hat, der zuletzt bekanntgemachte Gesamtbetrag, unbeschadet der Feststellung, daß der tatsächliche Gesamtbetrag niedriger ist oder seit der letzten Bekanntmachung durch Tilgung oder auf sonstige Weise gesunken ist. Mangels einer Bekanntmachung entscheidet die Spruchstelle über die Höhe des Gesamtbetrags nach billigem Ermessen.

(2) Der Antrag auf Bestellung des Vertreters ist von der Spruchstelle einmal im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die Spruchstelle kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolgt. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn sie nach Lage der Sache nicht angezeigt erscheint. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens vor der Spruchstelle. Ist der Antrag auf Bestellung des Vertreters bekanntgemacht, so bedarf es einer Bekanntmachung der Anrufung der Spruchstelle, falls sie von dem Vertreter ausgeht, nicht mehr.

(3) Die Bestellung des Vertreters gilt als Teil des Verfahrens vor der Spruchstelle. Die Bestellung erfolgt gebühren- und kostenfrei. Der Vertreter hat in dem Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Artikel 5

Für die nach § 41, § 43 Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes, Artikel 2, 3 dieser Verordnung zuständige Spruchstelle gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7, 10 bis 13 der Vierten Verordnung zur Durchführung

der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) sowie der Artikel 55 und 56 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Artikel 6

(1) Die Kosten des Verfahrens vor der Spruchstelle trägt, wenn der Schuldner die Spruchstelle angerufen hat, der Schuldner.

(2) Hat der Vertreter des Genußberechtigten die Spruchstelle angerufen, so ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(3) Die Spruchstelle hat darüber, ob und von welcher Partei Vorschüsse auf entstehende Kosten einzufordern sind, nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Berlin, den 24. Oktober 1928.

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Verordnung über Beförderungsteuer im Personenverkehre. Vom 26. Oktober 1928.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 1 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Personenbeförderung auf Eisenbahnen, bei denen die 4. (3b) Fahrklasse nicht besteht, beträgt die Steuer

in der	1.	Fahrklasse	16	vom Hundert
» »	2.	»	14	» »
» »	3.	»	11	» »

des Beförderungspreises. Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagkarten ausgegeben, so beträgt die Steuer für die Zuschlagkarten

der	1.	Fahrklasse	16	vom Hundert
»	2.	»	14	» »
»	3.	»	11	» »

des Preises.

(2) Die Vorschriften im § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beförderungsteuergesetzes über die Anwendung des Steuersatzes von 12 vom Hundert in den dort bezeichneten Fällen bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1928	Nr. 39

Inhalt: Verordnung über die Prüfung der Bedürftigkeit bei der Krisenunterstützung für Arbeitslose. Vom 6. November 1928. S. 385

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 2. November 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der Übereinkunft wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser beigefügten Reglements. — Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, beide zuletzt revidiert im Haag am 6. November 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-siamesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland.

Verordnung über die Prüfung der Bedürftigkeit bei der Krisenunterstützung für Arbeitslose.

Vom 6. November 1928.

Auf Grund der §§ 101, 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

I

Die Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 373) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 2 Abs. 1 wird hinter „Artikel 4 Abs. 1" eingefügt „und 2".

2. Die Artikel 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Krisenunterstützung darf zusammen mit den Einnahmen des Arbeitslosen

in den Klassen I und II	80	vom Hundert,
in der Klasse III	75	» »
in der Klasse IV	72	» »
in den Klassen V und VI ...	65	» »
in der Klasse VII	62,5	» »
in der Klasse VIII	60	» »

des Einheitslohns nicht übersteigen, der für die Bemessung der Unterstützung nach Artikel 2 Abs. 1 maßgebend ist (Freigrenze).

(2) Den Einnahmen des Arbeitslosen stehen die Einnahmen seiner Angehörigen gleich. Jedoch erhöht sich für jeden Angehörigen die Freigrenze

in der Klasse I	um 50	vom Hundert,
in der Klasse II	um 40	» »
in der Klasse III	um 35	» »
in der Klasse IV	um 30	» »
in den Klassen V und VI ..	um 25	» »
in der Klasse VII	um 22	» »
in der Klasse VIII	um 20	» »

des Einheitslohns des Arbeitslosen.

(3) Angehörige des Arbeitslosen im Sinne der Artikel 4 bis 6 sind der Ehegatte, die Eltern, Voreltern und Abkömmlinge, alle, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben.

(4) Für Geschwister des Arbeitslosen, die mit ihm im gleichen Haushalt leben und keine eigenen Einnahmen haben, erhöht sich die Freigrenze nach den Bestimmungen des Abs. 2.

Artikel 5

(1) Die Einnahmen des Arbeitslosen und seiner Angehörigen sind voll zu berücksichtigen, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Unberücksichtigt bleiben

1. Unterstützungen, die der Arbeitslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht,
2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen offenbar nicht übersteigen,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 24. November 1928)

3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung),
4. Übergangsrente auf Grund des § 6 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 69),
5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung),
6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

(3) Ferner bleiben 50 vom Hundert der Einnahmen, die Angehörige des Arbeitslosen aus eigener Beschäftigung haben, insoweit unberücksichtigt, als sie den Betrag übersteigen, um den die Freigrenze mit Rücksicht auf den Angehörigen nach Artikel 4 Abs. 2 erhöht worden ist. Arbeitslosenunterstützung und Krankengeld, die Angehörige des Arbeitslosen beziehen, stehen den Einnahmen aus eigener Beschäftigung gleich.

(4) Auf den Familienzuschlag anzurechnen sind

1. Renten, die Angehörige des Arbeitslosen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes beziehen,
2. Pflegegeld und Unterhaltsrente für ein minderjähriges Kind.

Im übrigen bleiben diese Bezüge unberücksichtigt.

(5) Für die Anrechnung von Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit gilt § 112 des Gesetzes."

II

Diese Verordnung tritt am 19. November 1928 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1928.

Der Reichsarbeitsminister

Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1928 | Nr. 40

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 27. Oktober 1928 ..... S. 387

Zweite Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 8. November 1928 ..... S. 387

Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung. Vom 14. November 1928 ..... S. 387

Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 17. November 1928 ..... S. 391

Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Papier- und Kartonnagen-Industrie, Sitz Stuttgart. Vom 8. November 1928 ..... S. 398

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 16. November 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. — Bekanntmachung über den Beitritt Spaniens für Spanisch Marokko zu den am 6. November 1925 im Haag revidierten Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren und die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, sowie zu dem Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle. — Berichtigung.

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 27. Oktober 1928*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. J. P. Bemberg, Aktiengesellschaft in Barmen,
2. Allgemeinen Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft in Berlin,
3. Bayerischen Motoren-Werke, Aktiengesellschaft in München,
4. Serie Lit. B der Svenska tändsticks Aktiebolaget in Stockholm

sind zulässig.

Berlin, den 27. Oktober 1928.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 29. Oktober 1928.

Zweite Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 8. November 1928*).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird bestimmt, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen:

§ 1

Die Untersuchungsanstalt in Bremerhaven ist zu schließen.

§ 2

Untersuchungsanstalten sind neu zu errichten in Kiel, Wesermünde und Münster i. W.

§ 3

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 31. Dezember 1928 verlängert.

Berlin, den 8. November 1928.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Heukamp

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 265 vom 12. November 1928.

Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung. Vom 14. November 1928.

Auf Grund der §§ 558g, 1770a der Reichsversicherungsordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Erster Abschnitt

Krankenbehandlung

§ 1

Die Krankenbehandlung wird so lange gewährt, als sie eine Besserung der Verletzungsfolgen oder eine Stei-

gerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt, oder so lange, als besondere Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Die Vorschriften über die Pflege (§ 558c der Reichsversicherungsordnung) werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Für die Gewährung von Hilfsmitteln gelten neben den Vorschriften des § 558a und des § 558b Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung die §§ 3 bis 17.

§ 3

(1) Beinersatzstücke werden bei der Erstausstattung in doppelter Zahl gewährt. Das zweite Stück braucht jedoch erst geliefert zu werden, wenn der Beinstumpf seine bleibende Form angenommen hat.

(2) Je nach den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten ist ihm ein Kunstbein oder ein Stelzbein zu gewähren. Hat der Verletzte ein Stelzbein erhalten, so ist ihm auf Antrag als zweites Stück ein Kunstbein zu gewähren, wenn nicht die Rücksicht auf seine körperliche Beschaffenheit dem entgegensteht.

§ 4

(1) Orthopädische Schuhe werden bei der Erstausstattung in der Regel in doppelter Zahl gewährt, wenn sie voraussichtlich für längere Zeit erforderlich sind. Das zweite Stück braucht erst nach Erprobung des ersten geliefert zu werden.

(2) Bei der ersten Ausstattung ist zu jedem orthopädischen Schuh und zu jedem Stelzbein ein Schuh für den nichtbeschädigten Fuß, zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe (käufliche Ladenstiefel) kostenlos mitzuliefern.

(3) Im übrigen ist der nichtbeschädigte Fuß nur dann zu versorgen (z. B. mit Einlagen, orthopädischen Schuhen usw.), wenn dies erforderlich ist, um die Unfallfolgen zu erleichtern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

§ 5

(1) Zahnersatz wird in der Regel in einfacher Form (Plattenersatz) und aus einfachen gebräuchlichen Stoffen gewährt.

(2) Brückenersatz oder Ersatz aus Edelmetall ist dann zu gewähren, wenn besondere Umstände, z. B. Kieferverletzungen, es erfordern.

§ 6

Anspruch auf Selbstfahrer oder Krankenfahrstühle haben Verletzte nur, wenn auf andere Weise infolge ihrer Verletzung — auch nach orthopädischem Ausgleich — auf die Dauer eine genügende Gehfähigkeit nicht erreicht werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt neben einer für deren Bedienung ausreichenden allgemeinen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit die Gebrauchsfähigkeit mindestens einer Hand voraus. Selbstfahrer oder Krankenfahrstühle werden in einfacher, aber gediegener Ausführung mit erforderlichem Zubehöre (Lederdecke, Luftpumpe, Klingel, Laterne, Schloß) geliefert. Notwendige Aufwendungen, die dem Verletzten durch die Unterbringung des Hilfsmittels erwachsen, sind ihm von dem Versicherungsträger zu ersetzen.

§ 7

Sind an Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen Änderungen erforderlich, um die Unfallfolgen zu erleichtern oder die Heilwirkung zu verbessern, so hat der Versicherungsträger dem Verletzten die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen.

§ 8

(1) Blindenführhunde nebst Hundegeschirr werden auf Antrag gewährt, wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten es angezeigt erscheinen lassen und er sich einer angeordneten Ausbildung unterzieht.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung oder wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten die Weitergewährung nicht angezeigt erscheinen lassen, kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Hund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er für seinen Zweck dauernd unbrauchbar geworden ist oder wenn der Verletzte stirbt. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben.

§ 9

(1) Die Hilfsmittel werden in dauerhafter Ausführung und Ausstattung gewährt und müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Verletzten angepaßt sein.

(2) Wünscht der Verletzte eine besonders kostspielige Ausführung oder Ausstattung, die durch die Bedürfnisse seines Berufs nicht gerechtfertigt wird, so hat er die Mehrkosten dafür selbst zu tragen.

§ 10

Die Hilfsmittel werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, kostenfrei geliefert.

§ 11

An wertvollen Hilfsmitteln kann sich der Versicherungsträger das Eigentum vorbehalten.

§ 12

(1) Die Hilfsmittel werden instand gesetzt oder ersetzt, wenn sie schadhaft oder unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind.

(2) Hat der Verletzte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung, Unbrauchbarkeit oder den Verlust des Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz für die Zeit, für welche das Hilfsmittel noch hätte gebraucht werden können. Im Wiederholungsfalle kann das Hilfsmittel auf längere Zeit versagt werden.

§ 13

(1) Die Kosten für Instandhaltung des dem Verletzten gelieferten Schuhwerkes fallen dem Versicherungsträger nur zur Last, soweit es sich um eine durch die Unfallfolgen verursachte außergewöhnliche Abnutzung oder um Schäden an dem orthopädischen Teile des Schuhes handelt.

(2) Muß der Schuh für den nichtbeschädigten Fuß ersetzt werden, so hat der Versicherungsträger dem Verletzten auf Antrag einen Ersatzschuh gegen Erstattung eines Kostenanteils von einem Viertel der Herstellungskosten für ein Paar Normalmaßschuhe zu gewähren. Bedürftigen Verletzten kann die Zahlung ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Der Ersatz der mit einem Kunstbein gelieferten Schuhe (§ 4 Abs. 2) fällt dem Verletzten zur Last.

§ 14

Hat der Verletzte sich Hilfsmittel selbst beschafft oder instand setzen lassen, so kann der Versicherungsträger die Erstattung der Kosten ablehnen, soweit die Beschaffung und Instandsetzung durch den Verletzten nicht aus besonderen Gründen geboten war oder die Kosten übersteigt, die bei der Ausführung durch den Versicherungsträger entstanden wären.

§ 15

Die Kosten für das Halten des Führhundes sind dem Verletzten in Pauschsätzen, die den örtlichen Verhältnissen angemessen sind, zu ersetzen. Die Beträge, die nach § 7 Abs. 4 des Reichsversorgungsgesetzes für den Unterhalt der Führhunde vorgesehen sind, gelten hierbei als Richtsatz. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung werden daneben in notwendigem Umfang erstattet.

§ 16

Wird durch den Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht nur unerheblicher Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht, so ist dieser Schaden angemessen zu ersetzen.

§ 17

Hat der Verletzte bei Verlust oder Beschädigung eines Hilfsmittels Ersatzansprüche gegen Dritte, so braucht der Versicherungsträger die Kosten für Instandsetzung oder Ersatz nur gegen Abtretung der Ansprüche zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Berufsfürsorge

§ 18

(1) Die berufliche Ausbildung (§ 558f Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Verletzten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen kann sie der Versicherungsträger über diesen Zeitpunkt hinaus ausdehnen.

(2) Während der Ausbildung hat der Versicherungsträger dem Verletzten die Kosten des notwendigen Unterhalts für ihn und seine Angehörigen zu gewähren, soweit der Verletzte den Unterhalt aus seinem laufenden Einkommen nicht tragen kann. Als Angehörige in diesem Sinne gelten Personen, denen im Falle der Heilanstaltspflege nach § 559e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Familiengeld zustehen würde.

§ 19

Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle (§ 558f Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird gewährt,

1. wenn der Verletzte infolge des Unfalls seine Arbeitstelle aufgeben muß oder
2. wenn er aus anderem Grunde erwerbslos wird, ihm aber die Erlangung einer neuen geeigneten Arbeitstelle durch die Folgen des Unfalls erschwert ist, es sei denn, daß er seine bisherige Arbeitstelle ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder durch selbstverschuldete fristlose Entlassung verloren hat.

§ 20

(1) Berufliche Ausbildung (§ 18) soll in der Regel nur auf Grund einer Berufsberatung gewährt werden.

(2) Soweit erforderlich, soll auch bei der Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle (§ 19) eine Berufs- oder Arbeitsberatung erfolgen.

(3) Der Versicherungsträger soll für die Berufs- und Arbeitsberatung in der Regel die öffentliche Berufsberatung beim Arbeitsamt in Anspruch nehmen.

(4) Übt der Versicherungsträger die Berufs- oder Arbeitsberatung selbst aus, so sollen die öffentliche Berufsberatung und, wenn nötig, Sachverständige aus den in Frage kommenden Berufszweigen, ärztliche Sachverständige sowie Vertreter der Fürsorgestelle (§ 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —) oder, falls sich am Sitze des Versicherungsträgers eine Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene befindet, Vertreter dieser Stelle herangezogen werden.

§ 21

(1) Haben Verletzte eine Arbeitstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, so kann ihnen der Versicherungsträger für die Übergangszeit einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt (Anlernzuschuß) gewähren.

(2) Der Versicherungsträger kann ferner Verletzten Zuschüsse oder Darlehen zur Beschaffung einer Arbeitsausrüstung gewähren, soweit dies nach Lage des Falles erforderlich ist.

§ 22

Der Versicherungsträger kann die berufliche Ausbildung selbst durchführen oder den Verletzten der Hauptfürsorgestelle überweisen.

§ 23

(1) Der Versicherungsträger soll versuchen, dem Verletzten eine Arbeitstelle in einem Betriebe zu verschaffen, für den er Träger der Unfallversicherung ist.

(2) Für die Arbeitsvermittlung Verletzter, die nicht zu den Schwerbeschädigten im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 57) gehören, ist das Arbeitsamt in Anspruch zu nehmen, sofern der Verletzte sich nicht schon selbst bei ihm hat eintragen lassen.

(3) Für die Arbeitsvermittlung Verletzter, die Schwerbeschädigte oder den Schwerbeschädigten Gleichgestellte im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sind, kann der Versicherungsträger die Hauptfürsorgestelle in Anspruch nehmen. Er muß es tun, wenn der Verletzte nicht innerhalb von acht Wochen in einer Arbeitstelle untergebracht ist. Ist ein Heilverfahren oder eine berufliche Ausbildung vorausgegangen, so läuft die Frist von acht Wochen erst vom Abschluß des Heilverfahrens oder der Beendigung der beruflichen Ausbildung ab.

(4) Sofern die Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vorliegen, kann der Versicherungsträger für Minderbeschädigte die Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten beantragen. Bei Ablehnung des Antrags kann auch der Versicherungsträger Beschwerde nach § 21 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erheben.

(5) Ist ein Verletzter der Hauptfürsorgestelle zur beruflichen Ausbildung überwiesen, so führt die Hauptfürsorgestelle ohne weiteres auch die Arbeitsvermittlung für ihn durch.

(6) Lehnt der Versicherungsträger die Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle ab, weil der Verletzte seine bisherige Arbeitstelle ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder durch selbstverschuldete fristlose Entlassung verloren hat (§ 19 Nr. 2), so soll er den Verletzten dem Arbeitsamt (Abs. 2) oder der Hauptfürsorgestelle (Abs. 3 Satz 1) melden.

§ 24

(1) Wenn die Hauptfürsorgestelle die Berufsfürsorge nach § 22, § 23 Abs. 3, 5 durchführt, erhält sie für ihre besonderen Aufwendungen, die durch Berufsberatung, berufliche Ausbildung oder Arbeitsvermittlung entstehen, Ersatz vom Versicherungsträger. Allgemeine Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestelle werden nicht erstattet.

(2) Der Versicherungsträger hat in diesen Fällen der Hauptfürsorgestelle bei Beginn der Fürsorgemaßnahmen auf Verlangen einen entsprechenden Vorschuß zu leisten.

§ 25

Für das Verfahren über Berufsfürsorge gelten die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung, soweit nicht die §§ 26 bis 30 anderes vorschreiben.

§ 26

(1) Der Versicherungsträger soll, bevor er die berufliche Ausbildung eines Schwerbeschädigten (§ 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) durch Bescheid ablehnt, ein Gutachten der Hauptfürsorgestelle einholen, es sei denn, daß der Anspruch offenbar unbegründet ist.

(2) Das gleiche gilt für Verletzte, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind (§ 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter).

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 27

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts soll nach Möglichkeit auf eine gütliche Einigung hinwirken. Er kann die Parteien zu einer besonderen Güteverhandlung mit oder ohne Zuziehung von Beisitzern laden und dazu das persönliche Erscheinen des Verletzten anordnen. Dafür gilt § 1669 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 28

Der Rekurs ist zulässig, wenn es sich um berufliche Ausbildung (§ 558f Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) handelt.

§ 29

(1) Für Schwer- und Minderbeschädigte (§§ 3 und 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) kann die Hauptfürsorgestelle die Feststellung der Berufsfürsorgeleistungen betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie. Dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Hauptfürsorgestelle das Verfahren selbst betreibt.

(2) Lehnt der Versicherungsträger die Berufsfürsorge für einen Schwer- oder Minderbeschädigten ganz oder teilweise ab, so kann die Hauptfürsorgestelle dem Verletzten vorläufig Berufsfürsorge gewähren. Der Versicherungsträger hat ihr deren Kosten nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 zu ersetzen, soweit im Feststellungsverfahren der Anspruch auf Berufsfürsorge zuerkannt wird.

§ 30

(1) Der Versicherungsträger hat der Hauptfürsorgestelle alle Schwerverletzten (§ 559b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung), für die eine Rente festgestellt wird, mitzuteilen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Verletztenrente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente nur für eine zurückliegende Zeit festgestellt wird. In der Mitteilung ist anzugeben,

in welchem Betriebe sich der Unfall ereignet hat,

welche Tätigkeit der Verletzte vor dem Unfall in dem Betriebe gewöhnlich auszuüben hatte,

in welchem Betriebe und bei welcher Tätigkeit der Verletzte zur Zeit der Meldung beschäftigt ist und

ob Berufsfürsorge erforderlich erscheint.

Der Mitteilung ist eine Abschrift des Rentenbescheids beizufügen. Sie hat unverzüglich nach Erteilung des Rentenbescheids (§ 1583 der Reichsversicherungsordnung) zu erfolgen, jedoch nicht eher, als Maßnahmen der Heilbehandlung, die eine Arbeitsbetätigung ganz oder teilweise ausschließen, beendet sind. Sofern bald mit einer Herabsetzung der Rente zu rechnen ist, ist dies gleichfalls der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen.

(2) Wird in einem hiernach der Hauptfürsorgestelle mitgeteilten Falle eine Rente unter fünfzig vom Hundert der Vollrente herabgesetzt, so zeigt der Versicherungsträger dies der Hauptfürsorgestelle an.

(3) Schwerverletzte, für welche die Rente vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden ist, sind der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen, wenn dem Versicherungsträger bekannt wird, daß sie infolge des Unfalls erwerbslos sind, und zwar spätestens acht Wochen nach dem Bekanntwerden.

(4) Das Reichsversicherungsamt kann Muster für die Mitteilungen aufstellen.

(5) Die Fälle von Unternehmern und deren Ehegatten sind nur mitzuteilen, wenn sie Antrag auf Gewährung der Berufsfürsorge stellen.

§ 31

(1) Streit zwischen der Hauptfürsorgestelle und dem Versicherungsträger aus dieser Verordnung entscheidet das Oberversicherungsamt im Beschlußverfahren, und zwar endgültig. § 1799 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Über einen Ersatzanspruch aus § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 2 entscheidet das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) im Spruchverfahren. Gegen das Urteil der Spruchkammer ist die Revision zulässig.

(3) Zuständig ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die Hauptfürsorgestelle ihren Sitz hat.

§ 32

Soweit die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene auf Grund des § 27 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwer-

beschädigter (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 57) in der Fassung des § 33 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) anderen Behörden übertragen worden sind, treten diese an die Stelle der Hauptfürsorgestellen. Die Fürsorgestellen (§ 3 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924) treten an die Stelle der Hauptfürsorgestellen, soweit ihnen die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes übertragen worden ist.

Dritter Abschnitt

Durchführung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge

§ 33

(1) Die Versicherungsträger müssen alle Maßnahmen treffen und Einrichtungen schaffen, durch die eine möglichst bald nach dem Unfall einsetzende, schnelle und sachgemäße Durchführung der Krankenbehandlung, insbesondere auch, soweit nötig, eine fachärztliche oder besondere unfallmedizinische Versorgung gewährleistet wird. Entsprechendes gilt für die Durchführung der Berufsfürsorge.

(2) Soweit die Durchführung einer diesen Erfordernissen entsprechenden Versorgung der Unfallverletzten durch die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege oder andere Stellen gewährleistet ist, sollen die Versicherungsträger schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von der Schaffung neuer eigener Einrichtungen absehen.

(3) Unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit der Versicherungsträger für die Durchführung des Heilverfahrens sollen die Beziehungen zwischen den Versicherungsträgern und den sonstigen an der Durchführung des Heilverfahrens beteiligten Stellen durch Arbeitsgemeinschaften und den Abschluß von Abkommen geregelt werden.

§ 34

(1) Das Reichsversicherungsamt kann mehrere Berufsgenossenschaften und Versicherungsgenossenschaften anhalten, gemeinsame Maßnahmen oder Einrichtungen zur Durchführung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge zu treffen. Hierbei gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 entsprechend. Kommen die Maßnahmen oder Einrichtungen nicht in der von ihm bestimmten Frist zustande, so kann es sie selbst treffen und die Kosten auf die beteiligten Versicherungsträger umlegen. Über die Umlage bestimmt es dann Näheres.

(2) Soweit Versicherungsträger beteiligt werden sollen, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, bedarf es der Zustimmung des Landesversicherungsamts.

(3) Werden durch die Anordnungen des Reichsversicherungsamts erhebliche Aufwendungen erforderlich, so entscheidet der Beschlußsenat.

§ 35

(1) Gegen einen Verletzten, der die nach § 558e der Reichsversicherungsordnung erlassene Krankenordnung übertritt, kann der Vorsitzende des Vorstandes der Genossenschaft oder die Ausführungsbehörde für jeden Übertretungsfall Ordnungsstrafe in Geld bis zu 20 Reichsmark festsetzen. Bei der Festsetzung muß mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt sein. Bei Meinungsverschiedenheiten des Vorsitzenden und des Versichertenvertreters entscheidet der Vorstand oder ein Ausschuß des Vorstandes unter Zuziehung eines Versichertenvertreters.

(2) Auf Beschwerde entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 36

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1928 in Kraft.

§ 37

Die ersten beiden Abschnitte der Verordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1928 an ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalls. Soweit die Vorschriften dem Verletzten günstiger sind als das bisherige Recht, steht ihrer Anwendung die Rechtskraft einer früheren Entscheidung nicht entgegen; in diesem Falle ist auf Antrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1927 ein neuer Bescheid zu erteilen.

§ 38

Der § 35 gilt nicht für Übertretungen vor dem 1. Dezember 1928.

Berlin, den 14. November 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter. Vom 17. November 1928.

Auf Grund des § 98 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107) und des § 8 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel 1

1. Die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter haben ihre Geschäftsberichte bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ihrer vorgesetzten oder der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde zu erstatten und durch deren Vermittlung dem Reichsversicherungsamte bis zu dem gleichen Zeitpunkt eine Abschrift ihrer Geschäftsberichte einzureichen. In den Geschäftsberichten sind Angaben darüber zu machen, welche besonderen Erfahrungen die Ämter bei der Durchführung der Sozialversicherung gemacht haben. Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber Näheres bestimmen.

2. Den Geschäftsberichten sind Übersichten nach den anliegenden Mustern beizufügen.

3. Nach diesen Bestimmungen sind erstmalig für das Jahr 1929 Geschäftsberichte zu erstatten.

Artikel 2

Die Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsberichte der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter, vom 21. Oktober 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 430) tritt außer Kraft.

Berlin, den 17. November 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Muster

A. Muster für das Versicherungsamt

Übersichten[1])

a. Krankenversicherung

I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

(»Andere Spruchsachen« [§§ 1771 bis 1779 RVO., § 17 RVG.] sind unter A, e zu zählen)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt durch
   a) Anerkenntnis oder Vergleich .....
   b) rechtskräftige Vorentscheidung (§1657 RVO.) .....
   c) Entscheidung des Vorsitzenden nach § 1661 RVO. .....
   d) Entscheidung des Spruchausschusses .....
      (darunter zugunsten des Versicherten .....)
   e) Zurücknahme des Antrags oder auf sonstige Weise .....
3. Beweis wurde erhoben in ..... Sachen.
4. Kosten des Verfahrens nach § 1802 RVO. wurden auferlegt in ..... Sachen.

II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung (§ 405 RVO.) .....
   b) Strafsachen (§ 530 Abs. 2, § 1503 Abs. 4 RVO.) .....
   c) andere Angelegenheiten .....
3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen vom Beschlußausschuß erledigt.

[1]) Die vom Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt) oder vom Oberversicherungsamte zurückverwiesenen Sachen sind nicht erneut aufzunehmen.

b. Unfallversicherung

	Gesamtzahl	Davon betrafen die		
		Gewerbeunfallversicherung	Seeunfallversicherung	landwirtschaftliche Unfallversicherung
1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen				
davon aus den Vorjahren				
davon aus dem Berichtsjahr				
2. Zahl der erledigten Sachen				
davon betrafen				
a) Untersuchungen von Berufskrankheiten (§ 7, § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1925, Reichsgesetzbl. I S. 69)				
b) Beschlußsachen				
darunter Strafsachen				

c. Invalidenversicherung
Angestelltenversicherung

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Für jede Versicherung ist ein besonderes Verzeichnis zu führen)

I. Übersicht über die Tätigkeit im Feststellungsverfahren

(»Andere Spruchsachen« [§§ 1771 bis 1779 RVO.] sind unter A, e zu zählen)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....

   davon aus den Vorjahren .....

   davon aus dem Berichtsjahr .....

2. Zahl der erledigten Sachen .....

   davon erledigt durch

   a) Abgabe an den Versicherungsträger (§ 1625 in Verbindung mit § 1613 Abs. 2, 4, § 1626 RVO., § 214 Abs. 1, § 246 AVG.) .....

   b) Zurücknahme des Antrags oder auf andere Weise .....

3. Einholung ärztlicher Gutachten oder sonstige Beweiserhebung in ..... Sachen.

4. Zahl der erstatteten Gutachten (§ 1618 RVO., § 229 AVG.) .....

   Mündliche Verhandlung fand statt in ..... Sachen (§ 1618 Abs. 2 RVO., § 229 Abs. 4 AVG.).

II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....

   davon aus den Vorjahren .....

   davon aus dem Berichtsjahr .....

2. Zahl der erledigten Sachen .....

   davon betrafen Beschlußsachen, und zwar

   a) Streit über Beitragsleistungen .....

   b) Bestrafungen .....

   c) sonstige Sachen .....

   davon betrafen Beschwerdesachen (§ 1791 RVO.) [1] .....

3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen vom Beschlußausschuß erledigt.

[1] Gilt nicht für die Angestelltenversicherung.

d. Arbeitslosenversicherung

(Nur Tätigkeit im Beschlußverfahren)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....

2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 oder 73 AVAVG.[1]) .....
      bb) desgl. nach § 71 AVAVG.[1]) .....
      cc) desgl. nach § 72 AVAVG.[1]) .....
      dd) desgl. nach § 209 AVAVG.[1]) .....
      ee) desgl. nach § 74 AVAVG.[1]) .....
      ff) desgl. nach § 79 oder 80 AVAVG.[1]) .....
      gg) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war .....
   b) Strafsachen (§ 261 AVAVG.)[1]) .....
   c) andere Angelegenheiten .....

3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen vom Beschlußausschuß erledigt.

e. Sonstiges[2])

Übersicht über die sonstige Tätigkeit, insbesondere in Sachen, die mehrere Versicherungszweige berühren

1. »Andere Spruchsachen« (§§ 1771 bis 1779 RVO., § 17 RVG.)
   a) Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
      davon aus den Vorjahren .....
      davon aus dem Berichtsjahr .....
   b) Zahl der erledigten Sachen .....
2. Zahl der sonstigen Sachen[3]) .....

f. Sitzungen

Zahl der Sitzungen
   a) des Spruchausschusses .....
   b) des Beschlußausschusses .....

---

[1]) AVAVG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).

[2]) Gilt nicht für die Angestelltenversicherung.

[3]) Diese Sachen sind unter A a bis c nicht mitzuzählen. Hierher gehören namentlich folgende Fälle: Bestrafung und Enthebung von Versicherungsvertretern (§§ 51 bis 55 RVO.), Streitigkeiten zwischen Versicherungsträgern, die keine Ersatzansprüche betreffen (§ 1512 Abs. 1, § 1520 Abs. 1 RVO.).

B. Muster für das Oberversicherungsamt oder das Knappschafts-Oberversicherungsamt

Übersichten[1])

a. Krankenversicherung und knappschaftliche Krankenversicherung

I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

(»Andere Spruchsachen« [§§ 1771 bis 1779 RVO., § 17 RVG.] sind unter B, e zu zählen)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt durch
   a) Anerkenntnis oder Vergleich .....
   b) rechtskräftige Vorentscheidung (§§ 1657, 1679 RVO.) .....
   (darunter zugunsten des Versicherten.....)
   c) Entscheidung der Spruchkammer .....
   (darunter zugunsten des Versicherten.....)
   d) Abgabe an das RVA. (LVA.) gemäß § 1693 RVO. .....
   e) Zurücknahme des Rechtsmittels oder auf andere Weise .....
3. Von den erledigten Sachen sind ..... Sachen endgültig nach § 1695 RVO.
4. In ..... Sachen fand Beweisaufnahme statt.
5. In ..... Sachen wurden Kosten nach § 1802 RVO. auferlegt.

II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung (§ 405 RVO.) .....
   b) Straffachen .....
   c) andere Angelegenheiten .....
3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen von der Beschlußkammer erledigt.

III. Zahl der im Bereiche des Oberversicherungsamts am Schlusse des Geschäftsjahrs tätigen Krankenkassen

1. Ortskrankenkassen .....
2. Landkrankenkassen .....
3. Betriebskrankenkassen .....
4. Innungskrankenkassen .....

IV. Übersicht über die Tätigkeit des Schiedsamts (§§ 368 l, 368 m RVO.)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahre .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt
   a) nach mündlicher Verhandlung .....
   b) auf andere Weise .....
3. Zahl der unerledigten Sachen .....
4. Zahl der Sitzungen .....

[1]) Die vom Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zurückverwiesenen Sachen sind nicht erneut aufzunehmen.

b. Unfallversicherung

I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

(»Andere Spruchsachen« [§§ 1771 bis 1779 RVO.] sind unter B, e zu zählen)

	Gesamtzahl	Davon betrafen die Gewerbe-Unfallversicherung	See-Unfallversicherung	landwirtschaftliche Unfallversicherung
1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen				
davon aus den Vorjahren				
davon aus dem Berichtsjahr				
2. Zahl der erledigten Sachen				
davon erledigt durch				
a) Anerkenntnis oder Vergleich				
b) rechtskräftige Vorentscheidung (§§ 1657, 1679, § 1692 Abs. 2 RVO.)				
(darunter zugunsten des Versicherten)				
c) Urteil				
(darunter zugunsten des Versicherten)				
d) Abgabe an das RVA. (LVA.) gemäß § 1693 RVO.				
e) Zurücknahme der Berufung oder auf andere Weise				
3. Zahl der Sachen, in welchen gegen das Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig war				
4. Zahl der Sachen, in welchen Beweis erhoben wurde				
(darunter außerhalb der Gerichtsstelle)				
5. Zahl der Sachen, in denen Kosten gemäß § 1802 RVO. auferlegt wurden				

Noch: **b. Unfallversicherung**

	Gesamtzahl	Davon betrafen die		
		Gewerbe-Unfallversicherung	See-Unfallversicherung	landwirtschaftliche Unfallversicherung
II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren				
1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen				
davon aus den Vorjahren				
davon aus dem Berichtsjahr				
2. Zahl der erledigten Sachen				
3. Von den erledigten Sachen betrafen Beschwerden gegen die Festsetzung von Geldstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften				
4. Zahl der von der Beschlußkammer erledigten Sachen				

c. Invalidenversicherung
Angestelltenversicherung
Knappschaftliche Invalidenversicherung
Knappschaftliche Arbeiterpensionsversicherung
Knappschaftliche Angestelltenpensionsversicherung

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Für jede Versicherung ist ein besonderes Verzeichnis zu führen)

I. Übersicht über die Spruchtätigkeit

(»Andere Spruchsachen« [§§ 1771 bis 1777 RVO.] sind unter B, e zu zählen)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon erledigt durch
   a) Anerkenntnis oder Vergleich .....
   b) rechtskräftige Vorentscheidung (§§ 1657, 1679 RVO., § 255 AVG.) .....
   (darunter zugunsten des Versicherten .....)
   c) Urteil .....
   (darunter zugunsten des Versicherten .....)
   d) Abgabe an das RVA. (LVA.) .....
   e) Zurücknahme der Berufung oder auf andere Weise .....
3. Gegen das Urteil war kein Rechtsmittel mehr zulässig in ..... Sachen.
4. In ..... Sachen wurde Beweis erhoben.
5. In ..... Sachen wurden Kosten gemäß § 1802 RVO., § 310 AVG. auferlegt.

II. Übersicht über die Tätigkeit im Beschlußverfahren

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....
2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Beitragsstreitigkeiten .....
   b) Leistungen .....
   c) Bestrafungen .....
   d) sonstige Gegenstände .....
3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen von der Beschlußkammer erledigt.

d. Arbeitslosenversicherung

(Nur Tätigkeit im Beschlußverfahren)

1. Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
   davon aus den Vorjahren .....
   davon aus dem Berichtsjahr .....

2. Zahl der erledigten Sachen .....
   davon betrafen
   a) Versicherungsverhältnis und Beitragsleistung
      aa) bei Inanspruchnahme von Versicherungsfreiheit nach § 70 oder 73 AVAVG.[1]) .....
      bb) desgl. nach § 71 AVAVG.[1]) .....
      cc) desgl. nach § 72 AVAVG.[1]) .....
      dd) desgl. nach § 209 AVAVG.[1]) .....
      ee) desgl. nach § 74 AVAVG.[1]) .....
      ff) desgl. nach § 79 oder 80 AVAVG.[1]) .....
      gg) in sonstigen Fällen, ohne daß in der gleichen Sache ein Verfahren wegen des Versicherungsverhältnisses oder der Beitragsleistung für die Krankenversicherung anhängig war .....
   b) Straffachen (§ 261, 262 AVAVG.[1]) .....
   c) andere Angelegenheiten .....

3. Von den erledigten Sachen wurden ..... Sachen von der Beschlußkammer erledigt.

e. Sonstiges[2])

Übersicht über die sonstige Tätigkeit, insbesondere in Sachen, die mehrere Versicherungszweige berühren

1. »Andere Spruchsachen« (§§ 1771 bis 1779 RVO., § 17 RVG.)
   a) Zahl der zu bearbeitenden Sachen .....
      davon aus den Vorjahren .....
      davon aus dem Berichtsjahr .....
   b) Zahl der erledigten Sachen .....

2. Zahl der sonstigen Sachen[3])

f. Sitzungen

Zahl der Sitzungen
   a) der Spruchkammer .....
   b) der Beschlußkammer .....

---

[1]) AVAVG.-Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187).

[2]) Gilt nicht für die Angestelltenversicherung.

[3]) Diese Sachen sind unter B a bis c nicht mitzuzählen. Hierher gehören namentlich folgende Fälle: Bestrafung, Enthebung usw. von Beisitzern (§§ 51 bis 54, 76 RVO.).

Verordnung über die Ausdehnung des Bezirkes des Fachausschusses für die Papier- und Kartonnagen-Industrie, Sitz Stuttgart. Vom 8. November 1928.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Zuständigkeit der bei dem Fachausschusse für die Papierwaren- und Kartonnagen-Industrie, Sitz Stuttgart, errichteten Abteilung für die Herstellung von Fliegenfängern wird über den Bezirk des Freistaats Württemberg hinaus auf den bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken ausgedehnt.

Berlin, den 8. November 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Sitzler

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1928 | Nr. 41

Inhalt: Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926. Vom 28. November 1928 ..... S. 399

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. November 1928 ..... S. 399

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 7. Dezember 1928, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu der am 6. November 1925 im Haag revidierten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Südafrikanischen Union als Vertragsmacht zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. — Bekanntmachung zu den den Internationalen Übereinkommen a) über den Eisenbahnfrachtverkehr, b) über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Listen.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185). Vom 28. November 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

> Die Vorschriften der §§ 8 bis 12 finden nur auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1929 entstanden ist.

Berlin, den 28. November 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Oktober 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. November 1928.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 13. Oktober 1928 beschlossen:

Die als neunter Nachtrag zu der Verordnung vom 22 September 1923 zur Ausführung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mieterschutzgesetzes vom 13. Februar 1928 bezeichnete Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck vom 28. März 1928 ist mit dem Reichsrecht vereinbar.

Berlin, den 20. November 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Dezember 1928.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1928 | Nr. 42

Inhalt: Gesetz über die Vereinigung von Waldeck mit Preußen. Vom 7. Dezember 1928 ..... S. 401
Gesetz über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen. Vom 7. Dezember 1928 ..... S. 401
Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. Vom 5. Dezember 1928 ..... S. 401
Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 7. Dezember 1928 ..... S. 402

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 11. Dezember 1928, ist veröffentlicht: Gesetz wegen des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Gesetz über den Beitritt von Staaten zu den Haager familienrechtlichen Abkommen.

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 13. Dezember 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-niederländische Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Gesetz über die Vereinigung von Waldeck mit Preußen. Vom 7. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem zur Vermeidung von Zweifeln festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Das Land Waldeck wird mit dem Lande Preußen vereinigt.

§ 2

Infolge der Vereinigung erhalten alle Staatsangehörigen des Landes Waldeck die preußische Staatsangehörigkeit; die waldeckische Staatsangehörigkeit erlischt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Gesetz über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen. Vom 7. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die nach § 29 Satz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) für das Fürsorgestreitverfahren maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) werden wie folgt geändert:

1. § 49 erhält folgende Fassung:
   „Aufklärungen, die das Bundesamt vor der Entscheidung für nötig hält, hat auf sein Ersuchen die Behörde zu vermitteln, deren Entscheidung angefochten ist. Das Bundesamt kann sie auch selbst vornehmen."
2. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Das Bundesamt entscheidet gebührenfrei. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag eines Beteiligten muß dies geschehen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich."

Artikel II

Das Gesetz findet auch auf die bei seinem Inkrafttreten anhängigen Streitsachen Anwendung.

Berlin, den 7. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Zweite Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes. Vom 5. Dezember 1928.

Auf Grund des § 26 des Kriegsschädenschlußgesetzes (KSSG.) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird hiermit verordnet:

Einziger Artikel

Abzug von Ausgleichsverbindlichkeiten

(1) Bei Errechnung des Abzugs (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KSSG.) wird die Gutschrift im zwischenstaatlichen

Ausgleichsverfahren zugrunde gelegt. Hiervon wird ein Pauschbetrag von 40 vom Hundert für Zinsen abgesetzt. Von dem Betrage, der sich hiernach ergibt, werden 400 000 ℳ abgezogen.

(2) Der nach Abs. 1 errechnete Betrag ist in Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsschädenschlußgesetzes um die auf ihn entfallenden Zahlungen zu kürzen.

(3) Diese Vorschriften finden in den Fällen des § 4 Abs. 3 des Kriegsschädenschlußgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Gutschrift der Betrag tritt, auf den die Schuld zwischen Schuldner und Gläubiger durch Anerkennung, durch gerichtliche Entscheidung oder durch einen zur Beendigung eines Streites geschlossenen Vergleich als begründet festgestellt worden ist.

Berlin, den 5. Dezember 1928.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 7. Dezember 1928.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1928 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit dauerhaftem Überzugspapier, besonders starkem, aber glattem Leinenrücken und mit Leinenecken versehen, auch mit Vorsatzpapier ausgestattet.

Es werden zwei Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Gesetzsammlungsamt (ab 1. Januar 1929: „Reichsverlagsamt"), Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung.

Der Preis für jede Einbanddecke beträgt wie im Vorjahr 1,70 Reichsmark einschließlich Verpackungskosten, aber ausschließlich Postgebühren. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Rücken genau dem Umfang des Jahrganges angepaßt sein müssen, erst nach Erscheinen des Sachverzeichnisses zum Jahrgang 1928 (anfangs der zweiten Januar-Woche) hergestellt und versandt werden.

Berlin, den 7. Dezember 1928.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 ℛℳ, für Teil II = 1,50 ℛℳ.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (**Postscheckkonto: Berlin 96 200**). **Preis für den achtseitigen Bogen 15 ℛ₰, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 ℛ₰ ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1928	Nr. 43

Inhalt: Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls. Vom 14. Dezember 1928 ..... S. 403

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923. Vom 7. Dezember 1928 ..... S. 404

Gesetz über Erhöhung des Zuckerzolls. Vom 14. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Nummer 176 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose):	
	Verbrauchszucker	25
	anderer fester und flüssiger Zucker aller Art; auch Füllmassen und Zuckerabläufe mit Ausnahme von Melasse; Rübensaft, Ahornsaft	21
	Melasse	4

§ 2

Wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, für prompte Lieferung ohne Steuer und Sack im Durchschnitt eines Monats 21 Reichsmark für 50 Kilogramm übersteigt, oder wenn ein solcher Preis an der Magdeburger Börse länger als einen Monat nicht notiert worden ist, treten an die Stelle der im § 1 festgesetzten Zollsätze von 25 Reichsmark für Verbrauchszucker und 21 Reichsmark für anderen festen und flüssigen Zucker aller Art usw. die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261). Den Tag des Eintritts dieser Zollsätze bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß an die Stelle der im § 1 festgesetzten Zollsätze die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 treten, auch wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, für prompte Lieferung ohne Steuer und Sack im Durchschnitt eines Monats 21 Reichsmark nicht übersteigt, sofern tatsächlich ein wesentlicher Teil der für den Inlandsverbrauch benötigten Zuckermengen von den Fabriken zu Preisen hat beschafft werden müssen, die unter Berücksichtigung der Frachtparitäten der einzelnen Fabriken im Monatsdurchschnitt über 21 Reichsmark lagen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1931. Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab treten für Verbrauchszucker und anderen Zucker die Zollsätze des Gesetzes vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl I S. 180) wieder in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923.

Vom 7. Dezember 1928.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 18. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

Im § 12 der Verordnung erhält Abs. 1 folgenden Zusatz: „Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung aus einem Betriebsobmann besteht, ist zur Annahme von Einsprüchen gegen Kündigung von Arbeitnehmern gemäß § 84 des Betriebsrätegesetzes und zur Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 86 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsobmann an Stelle des Arbeiter- oder Angestelltenrats befugt."

Berlin, den 7. Dezember 1928.

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

405

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1928 | Nr. 44

Inhalt: Zweites Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 17. Dezember 1928 ..... S. 405

Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 20. Dezember 1928 ..... S. 405

Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 18. Dezember 1928 ..... S. 410

Zweites Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 17. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 15 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) und im § 4 des zweiten Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1928 der 31. Dezember 1929.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1928 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 20. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt A

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Im § 537 Abs. 1 werden hinter Nr. 4 folgende Nummern eingefügt:

„4a. der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen,

4b. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste,

4c. Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche,

4d. der Betrieb der Schauspielunternehmungen, Schaustellungen, Vorführungen, Musikaufführungen und von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtspielstreifen) und die Rundfunksendebetriebe,".

(2) Im § 537 Abs. 1 wird hinter Nr. 11 folgende Nummer eingefügt:

12. Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten.

Artikel 2

Im § 538 wird hinter Nr. 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. Röntgeneinrichtungen verwenden,".

Artikel 3

Hinter § 539 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 539a

Wenn bei einer Gast- oder Schankwirtschaft der Küchenbetrieb oder der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware nach den §§ 537 bis 539 der Unfallversicherung unterliegt, erstreckt sich die Versicherung auch auf das Bedienen der Gäste.

§ 539b

Gehört zu einem Unternehmen ein nach den §§ 537 bis 539a versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebs dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht.

Artikel 4

(1) Im § 544 Abs. 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Betriebsbeamte" das Wort „Angestellte".

(2) An die Stelle des § 545 treten folgende Vorschriften:

§ 544a

Hat ein Verein einen Betrieb zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen, so gelten die in diesem Betriebe tätigen Mitglieder als im Betriebe beschäftigte Arbeiter oder Angestellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Verein rechtsfähig ist oder nicht.

§ 545

Als Angestellte (§ 544 Abs. 1 Nr. 2) in den nach § 537 Abs. 1 Nr. 4d versicherten Betrieben gelten auch Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind.

Artikel 5

Der § 547 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten findet die Unfallversicherung Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.

Die Reichsregierung kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzung ihrer Entschädigung regeln.

Artikel 6

Hinter dem § 553 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 553a

Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet.

Artikel 7

(1) Im § 554 Abs. 1 werden hinter Nr. 5 folgende Nummern eingefügt:

6. Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern sowie von gleichartigen jüdischen Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist,
7. Beamte anderer als der in Nr. 4 und 5 bezeichneten öffentlichen Körperschaften oder von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, Schwestern vom Roten Kreuz und in Feuerwehrbetrieben beschäftigte Personen, sämtlich, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

(2) Der § 554 erhält folgenden Abs. 3:

Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aber aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 aus der Gemeinschaft aus, so kann sie für die Zeit nach dem Ausscheiden von der geistlichen Genossenschaft oder dem Mutterhause die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit gegen den Träger der Unfallversicherung zustehen würden.

Artikel 8

Hinter § 554 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 554a

Ein Unfall, den ein Reichsbeamter oder Reichsbahnbeamter bei einer Lebensrettung (§ 553a) erleidet, gilt im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) als ein bei der Beschäftigung in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb im Dienste erlittener Betriebsunfall.

Ein Unfall, den ein Angehöriger der Wehrmacht oder ein Polizeibeamter beim Reichswasserschutze bei einer Lebensrettung (§ 553a) erleidet, gilt als Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und des II. Teiles des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349).

Bei diesen Unfällen findet eine Entschädigung nach § 553a nicht statt.

§ 554b

Die oberste Verwaltungsbehörde kann vorschreiben, daß die Vorschriften des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes über die Versorgung bei Dienstunfall oder Dienstbeschädigung der Beamten oder der Angehörigen der Schutzpolizei Anwendung finden, wenn ein Beamter der Körperschaft oder ein Angehöriger der Schutzpolizei bei einer Lebensrettung (§ 553a) einen Unfall erleidet. Dann entfällt die Entschädigung nach § 553a.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ferner vorschreiben, daß bei solchen Unfällen die auf Grund der Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen um den Betrag einer gleichzeitig zu gewährenden Versorgung aus dem Anstellungsverhältnisse zu kürzen sind. Sie regelt dabei das Nähere.

§ 554c

Was die §§ 554a, 554b für Unfälle bei Lebensrettungen vorschreiben, gilt entsprechend für Unfälle bei einem Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537 Abs. 1 Nr. 4a).

Artikel 9

Im § 558 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„eine Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit."

Artikel 10

Der § 559 erhält folgenden Abs. 2:

Ein Verletzter, dessen Erwerbsunfähigkeit die dreizehnte Woche nicht überdauert, erhält für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld aus der Unfallversicherung, wenn und solange er Krankengeld aus der Krankenversicherung nicht beanspruchen kann. Die Vorschriften des § 559d Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel 11

Hinter § 569a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 569b

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst oder in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen beschäftigt sind, ohne daß diese Beschäftigung ihr Beruf ist, sowie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahre vor dem Unfall gehabt haben.

War der Verletzte in dem Kalenderjahre vor dem Unfall nicht im Hauptberuf erwerbstätig oder enthält die Berechnung nach Abs. 1 eine unbillige Härte, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Er-

messen festgesetzt. Dabei ist seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls, seine Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung und, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in seiner Berufs- oder Schulausbildung begriffen, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes ein Erwerbseinkommen zugrunde zu legen, wie es der Verletzte nach Vollendung seiner Ausbildung gehabt haben würde.

Der § 569a gilt entsprechend.

Artikel 12

Der § 623 erhält folgende Fassung:

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer (§ 633) der versicherten Betriebe und Tätigkeiten, soweit nicht die §§ 624 bis 629 anderes vorschreiben.

Artikel 13

Hinter § 626 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 627

Das Land ist auch Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde von wenigstens zweihundertfünfzigtausend Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, zum Versicherungsträger für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die in ihrem Bereich ihren Sitz haben, und für die Unfälle beim Lebensretten, die in ihrem Gebiete sich ereignen, erklären.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch mehrere Gemeinden von zusammen wenigstens zweihundertfünfzigtausend Einwohnern, die sie zur gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, zu einem Verbande vereinigen und diesen zum Versicherungsträger erklären (Versicherungsverband). Mehrere Länder können gemeinsam einen Versicherungsverband errichten.

§ 627a

Die oberste Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde von wenigstens zweihundertfünfzigtausend Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, auf ihren Antrag zum Träger der Versicherung für die im § 537 Abs. 1 Nr. 4b, c, d bezeichneten Betriebe und Tätigkeiten sowie für Röntgenbetriebe (§ 538 Nr. 3a) erklären, wenn sie Unternehmer des Betriebs oder der Tätigkeit ist. Dabei gilt § 627 Abs. 3.

Auf Antrag der Gemeinde oder des Versicherungsverbandes kann die oberste Verwaltungsbehörde ihre Erklärung zurücknehmen; die Zurücknahme bedarf der Zustimmung der beteiligten Genossenschaften. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde vom Reichsversicherungsamt ersetzt werden.

Die Erklärung zum Versicherungsträger kann mangels anderer Vereinbarungen mit den beteiligten Genossenschaften nur zum Beginn, ihre Zurücknahme nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs erfolgen.

Eine Körperschaft, die Versicherungsträger geworden ist, hat von diesem Zeitpunkt an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen bei den ausgeschiedenen Betrieben und Tätigkeiten entstanden sind. Ein entsprechender Teil des Vermögens der Genossenschaft ist der Körperschaft zu überweisen. Zu einer abweichenden Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung. Streit bei der Auseinandersetzung über das Vermögen entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), falls nicht schiedsrichterliche Entscheidung vereinbart ist.

Artikel 14

Der § 628 erhält folgende Fassung:

Die oberste Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde von wenigstens zweihundertfünfzigtausend Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, auf ihren Antrag zum Träger der Versicherung für solche Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) erklären, welche sie als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausführt. Sonst ist die Gemeinde mit den bezeichneten Arbeiten und Tätigkeiten nach § 629 versichert.

Dabei gelten die Vorschriften des § 627 Abs. 3 und des § 627a Abs. 2, 3, 4.

Eine Gemeinde, die nicht Versicherungsträger ist, kann auch durch Erklärung ihres Vorstandes zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Bauarbeiten in die für Baugewerbtreibende zuständige Berufsgenossenschaft und zur Versicherung der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten in die für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe zuständige Berufsgenossenschaft eintreten. Mangels anderer Vereinbarung ist der Eintritt nur zum Beginne, der Austritt nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig.

Artikel 15

Hinter § 628 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 628a

Die Vorschriften der §§ 627 bis 628 über Gemeinden gelten auch für Gemeindeverbände.

§ 628b

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die Unternehmer von Betrieben oder Tätigkeiten der in den §§ 627a, 628 bezeichneten Art sind, einem Versicherungsverbande zuteilen oder sie mit solchen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die zu Versicherungsträgern erklärt werden können, zu einem Versicherungsverbande vereinigen. Dabei gilt § 627a Abs. 4.

Artikel 16

Hinter § 629 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 629a

Eine Genossenschaft ist Träger der Versicherung für die Betriebe und Tätigkeiten, für die sie Unternehmer ist.

Artikel 17

Im § 630 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der Gewerbszweige" die Worte „und Tätigkeiten".

Artikel 18

Der § 633 erhält folgende Fassung:

Unternehmer eines Betriebs oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht.

Unternehmer von Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) ist, wer das Reittier oder Fahrzeug hält.

Artikel 19

Hinter § 656 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 656a

Die Behörden, denen die Erteilung der Konzession, der Erlaubnis oder des Wandergewerbescheins für die im § 537 Abs. 1 Nr. 4b und d, 12 bezeichneten Betriebe obliegt (§§ 30, 32, 33a, 33b, 34a, § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung), sind verpflichtet, die Genossenschaft bei der Ermittlung solcher Betriebe zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats das Nähere.

Artikel 20

(1) Der § 711 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

(2) Der § 712 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Artikel 21

(1) Im § 724 treten im dritten Unterabsatz an die Stelle der Worte „und des § 628 Abs. 4" die Worte „, des § 627a Abs. 4, des § 628 Abs. 2 und der §§ 628a, 628b".

(2) Im § 724 erhält der vierte Unterabsatz folgende Fassung:

„Zustimmung zur Zurücknahme einer Erklärung zum Versicherungsträger, in den Fällen des § 627a Abs. 2, des § 628 Abs. 2 und des § 628a,".

Artikel 22

Hinter § 735 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 735a

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die dem Versicherungsträger für die im § 537 Abs. 1 Nr. 4b versicherten Betriebe und Tätigkeiten aus Unfällen bei Kleinbetrieben und Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und dem Gesundheitsdienst erwachsen, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, soweit die Kosten der Aufbringung in einem Mißverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung stehen würden. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Artikel 23

(1) Der § 758 erhält folgenden Abs. 4:

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

(2) Im § 759 tritt an die Stelle des dritten Satzes folgende Vorschrift:

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Artikel 24

(1) Im § 843 Nr. 2 fällt das Wort „Betriebsbeamte," weg.

(2) Im § 843 werden die Worte „Die Genossenschaften" durch die Worte „Die Träger der Unfallversicherung", im § 844 Abs. 1 die Worte „die Genossenschaft" durch die Worte „der Träger der Unfallversicherung" ersetzt.

(3) Der § 846 erhält folgende Fassung:

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht, soweit Genossenschaften Träger der Versicherung sind.

(4) Im § 847 Abs. 1 wird das Wort „Genossenschaften" durch die Worte „Die Träger der Versicherung" ersetzt.

Artikel 25

Im § 894 fallen die Worte „die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§§ 843 bis 847)" weg.

Artikel 26

Hinter § 895 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 896

Die oberste Verwaltungsbehörde kann vorschreiben, daß und wie der Versicherungsträger für Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie für Lebensretter seine Aufwendungen auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände umlegt; sie kann ebenso vorschreiben, daß und wie sonstige nach den Bestimmungen des Landesrechts Beitragspflichtige zur Tragung der Aufwendungen herangezogen werden. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Vereine zur Hilfeleistung bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

Artikel 27

Der § 899 erhält folgende Abs. 2 und 3:

Bei Unfällen im Feuerwehrbetriebe gilt das gleiche ferner für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Feuerwehrvereine und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Löschpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienste helfenden Personen sowie alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.

Bei Unfällen in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen gilt Abs. 2 entsprechend.

Artikel 28

Im § 922 werden die Worte „§§ 542 bis 554" durch die Worte „§§ 539b, 542 bis 554" ersetzt.

Artikel 29

Im § 940 Abs. 1, § 1007, § 1016 Abs. 1, § 1028a wird jedesmal das Wort „Betriebsbeamte" durch das Wort „Angestellte", im § 990, § 993 Abs. 2, § 1017 Abs. 1, § 1018 das Wort „Betriebsbeamten" durch das Wort „Angestellten" ersetzt.

Artikel 30

Im § 1033 Abs. 2 fallen die Worte „die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1029)" weg.

Artikel 31

Hinter § 1049 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1049a

Der § 539b gilt entsprechend.

Artikel 32

Der § 1057a erhält folgenden Abs. 2:

Werden seemännische Berufskrankheiten der Unfallversicherung unterstellt, so kann die Reichsregierung vorschreiben, inwieweit sich die Versicherung gegen diese Krankheiten auch auf die Zeit erstreckt, in welcher der Versicherte in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

Artikel 33

Im § 1218 Abs. 2 fallen die Worte „die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1198)" weg.

Artikel 34

Im § 1781 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Gesetz" folgende Worte eingefügt: „oder eine in Ausführung des Gesetzes ergangene Verordnung".

Abschnitt B

Übergangsvorschriften

Artikel 35

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 10 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 für die Ansprüche auf Krankengeld aus der Unfallversicherung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Unfalls.

Die Artikel 20, 23 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1929 an. Sie gelten nicht für die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 1929 weitere Beschwerde eingelegt ist.

Die Erklärung zum Versicherungsträger gemäß § 627a Abs. 3, § 628a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel 13 und 15 und die Zuteilung oder Vereinigung gemäß § 628b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 15 kann bis zum 30. Juni 1929 auch mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an erfolgen.

Artikel 36

Körperschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 628 der Reichsversicherungsordnung oder entsprechender früherer Vorschriften für leistungsfähig erklärt sind, bleiben im bisherigen Umfang auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Träger der Unfallversicherung. Es gelten für sie dann die Vorschriften des § 628 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 14. Soweit die Körperschaften den Bedingungen des § 628 Abs. 1 neuer Fassung nicht entsprechen, kann die oberste Verwaltungsbehörde die Erklärung zum Versicherungsträger widerrufen. Dabei gilt § 627a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 13.

Artikel 37

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch an Stelle des Landes Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die am 31. Dezember 1927 mit der Versorgung verunglückter Feuerwehrleute befaßt waren oder bis zu diesem Zeitpunkt Mittel für diese Zwecke aufgewendet haben, zu Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren machen, die im Bereiche der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz haben. Dies gilt auch für Vereinigungen, die erst nach dem 31. Dezember 1927, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1929, zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes gemacht worden sind. § 896 in der Fassung des Artikel 26 gilt entsprechend.

Die Aufgaben auf dem Gebiete der Unfallverhütung und ihrer Überwachung verbleiben dem Lande.

Soweit die Mittel der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zur Deckung der Verbindlichkeiten aus der Unfallversicherung nicht ausreichen, haftet den Gläubigern das Land.

Wird die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt aufgelöst, so wird das Land Versicherungsträger; die Rechte und Pflichten der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt als Versicherungsträger gehen auf das Land über. § 627 Abs. 2, 3, §§ 628a und 896 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel 13, 15 und 26 bleiben unberührt.

Artikel 38

Soweit nicht für die Unfallversicherung der Betriebe und Tätigkeiten, die erst dieses Gesetz der Unfallversicherung unterstellt, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes nach den Vorschriften der §§ 624 bis 628b der Reichsversicherungsordnung oder des Artikel 37 dieses Gesetzes Versicherungsträger sind, kann der Reichsarbeitsminister den Träger der Unfallversicherung bestimmen oder errichten und die Verfassung, die Aufbringung der Mittel und das Verfahren dabei regeln.

Vor der Errichtung oder Bestimmung der Versicherungsträger sind Vertreter der beteiligten Berufszweige sowie die beteiligten Berufsgenossenschaften zu hören. Wird eine neue Berufsgenossenschaft errichtet, so ist eine Versammlung einzuberufen, die über die Satzung beschließt. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten von Vereinigungen oder Vertretungen der beteiligten Berufszweige. Der Reichsarbeitsminister bezeichnet die Stellen, die Abgeordnete entsenden können, und bestimmt für jede Stelle die Zahl der Abgeordneten. Im übrigen finden die Artikel 46, 47 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 39

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) bestimmt den Tag, bis zu welchem die Genossenschaften die Änderungen ihrer Satzungen zu beschließen haben, die durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften notwendig werden. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft.

Kommt die Genossenschaft der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) die Satzung von Aufsichts wegen.

Artikel 40

Für die Anmeldung der Betriebe, die durch dieses Gesetz der Unfallversicherung neu unterstellt werden, und ihre Zuweisung zu den Versicherungsträgern sowie für die Übernahme der Rechte und Pflichten aus bestehenden Versicherungsverträgen gelten die Artikel 49

bis 53, 56, 57, 59 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung entsprechend. Der Antrag auf Übernahme der Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsvertrage muß bis zum 30. Juni 1929 gestellt werden.

Die Artikel 56, 57 gelten nicht, wenn die Verträge nach dem 31. Dezember 1927 geschlossen sind, es sei denn, daß innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 30. Juni 1928 eine stillschweigende Verlängerung stattgefunden hat.

Artikel 41

Waren die Betriebe, die zu den erst in diesem Gesetze der Unfallversicherung unterstellten Betriebsgruppen gehören, oder Bestandteile solcher Betriebe bisher bei einem Träger der Unfallversicherung versichert und gehen sie infolge dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes in die Versicherung eines anderen Versicherungsträgers über, so können sich die beteiligten Versicherungsträger darüber einigen, ob und inwieweit der neue Versicherungsträger künftig die Entschädigungsansprüche aus früheren Unfällen zu befriedigen hat, und ob und inwieweit wegen der Aufwendungen aus jenen Unfällen eine Auseinandersetzung stattfindet. Einigen sie sich nicht, so können sie schiedsgerichtliche Entscheidung vereinbaren; sonst entscheidet auf Anrufen eines Teiles das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) nach billigem Ermessen.

Reichen die beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet eines Landesversicherungsamts hinaus, so tritt dieses an die Stelle des Reichsversicherungsamts.

Artikel 42

Vom 1. Januar 1929 an entscheiden bis auf weiteres an Stelle der Versicherungsbehörden berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen, wenn es sich handelt um Streit zwischen Berufsgenossenschaften und Versicherungsgenossenschaften untereinander oder mit Unternehmern

1. bei Auseinandersetzung über das Vermögen (§§ 646, 673, 960, 969 der Reichsversicherungsordnung),
2. über die Zuweisung oder Zugehörigkeit eines Betriebs oder versicherter Tätigkeiten (§§ 660 bis 662, 667 bis 669, 967, 969 der Reichsversicherungsordnung),
3. darüber, welche Genossenschaft den Unfall zu entschädigen hat (§§ 1736, 1737 der Reichsversicherungsordnung) und
4. bei den Verteilungsverfahren (§§ 1740, 1741 der Reichsversicherungsordnung).

Das Reichsversicherungsamt schreibt das Nähere vor.

Mit dem 1. Januar 1929 gehen die bei den Oberversicherungsämtern anhängigen Verfahren über Streitigkeiten der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art und die bei dem Reichsversicherungsamt oder einem Landesversicherungsamt anhängigen Verfahren über Streitigkeiten der im Abs. 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Art auf die berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen über. Hat in einem Verfahren über Streitigkeiten der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art das Oberversicherungsamt vor dem 1. Januar 1929 entschieden, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn streitig ist, welchem Zweige der Unfallversicherung ein Betrieb oder eine Tätigkeit zugehört oder ob die Ansprüche des Berechtigten sich nach den Vorschriften der gewerblichen, der landwirtschaftlichen oder der See-Unfallversicherung berechnen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

Artikel 43

Bis zum 31. Dezember 1929 kann das Reichsversicherungsamt von Amts wegen durch grundsätzliche Entscheidungen feststellen, ob und welche Betriebe, Betriebsgruppen oder Personenkreise auf Grund dieses Gesetzes der Unfallversicherung unterliegen und welche Versicherungsträger für sie zuständig sind.

Berlin, den 20. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissel

Verordnung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen. Vom 18. Dezember 1928.

Auf Grund des § 368 s der Reichsversicherungsordnung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse für Ärzte und Krankenkassen folgendes:

Artikel 1

Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 1, 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Ärzte und Krankenkassen vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 743) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Geib

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1928 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1928 Teil II

können beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,70 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

411

Teil I

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1928 | Nr. 45

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 20. Dezember 1928 ..... S. 411

Zweites Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 21. Dezember 1928 ..... S. 412

Gesetz über Hinausschiebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes (Besteuerung der toten Hand). Vom 22. Dezember 1928 ..... S. 412

Dritte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 15. Dezember 1928 ..... S. 412

Bekanntmachung über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande. Vom 18. Dezember 1928 ..... S. 414

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. Dezember 1928 ..... S. 414

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten. Vom 11. Dezember 1928 ..... S. 414

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, Sitz Erfurt. Vom 21. Dezember 1928. S. 414

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 21. Dezember 1928, ist veröffentlicht: Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. — Verordnung über das Außerkrafttreten der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen, Kleinbahnen (Lokalbahnen usw.), Straßenbahnen und Anschlußbahnen. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre vom 24. September 1923 in Österreich, der Schweiz, Japan und Frankreich. — Bekanntmachung über den Beitritt Polens zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, revidiert im Haag am 6. November 1925. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 20. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalte die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit folgenden Beschränkungen ersetzt:

An die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) treten bei einem Werte des Streitgegenstandes

von mehr als 400 bis 600 Reichsmark einschließlich 20 Reichsmark,
von mehr als 600 bis 800 Reichsmark einschließlich 25 Reichsmark,
von mehr als 800 bis 1 000 Reichsmark einschließlich 30 Reichsmark,
von mehr als 1 000 bis 1 500 Reichsmark einschließlich 40 Reichsmark,
von mehr als 1 500 bis 2 000 Reichsmark einschließlich 50 Reichsmark,
von mehr als 2 000 Reichsmark 60 Reichsmark.

Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war.

§ 85 der Gebührenordnung der Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

§ 2

§ 1 gilt im Verfahren auf erhobene Privatklage sowie bei der Nebenklage entsprechend.

§ 3

Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber oder einem Dritten vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, sind zunächst auf diejenigen Vergütungen anzurechnen, für die ein Ersatzanspruch gegen die Staatskasse nicht besteht.

§ 4

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei der Geschäftsstelle des Gerichts der Instanz anzubringen. Die Festsetzung erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und § 4 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung, letzterer mit der Maßgabe, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalte zusteht.

§ 5

Soweit dem Rechtsanwalte wegen seiner Gebühren und Auslagen ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Erstattung auf die Staatskasse über. Auf die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten entsprechende Anwendung.

§ 6

Der § 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) erhält folgende Fassung:

Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Wert des Streitgegenstandes regelmäßig 2 000 Reichsmark. Er kann nach Lage des Falles auf einen höheren Betrag, jedoch nicht über eine Million Reichsmark, oder, mit Ausnahme von Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung), auf einen niedrigeren Betrag, jedoch nicht unter 500 Reichsmark, angenommen werden.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikel I treten mit dem 1. April 1929 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 103) außer Kraft.

Die Vorschriften des Artikel I finden auf die vor ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtssachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt beendet war.

Artikel III

In dem weiteren Gesetz über die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 14. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 197) treten im Artikel II Abs. 2 an Stelle der Worte „31. Dezember 1928" die Worte „31. März 1929".

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Zweites Gesetz über die Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 21. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 149) erhält folgende Fassung:

Die Gültigkeit dieses Gesetzes endet mit dem 30. Juni 1929.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Gesetz über Hinausschiebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes (Besteuerung der toten Hand). Vom 22. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes wird bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung ausgesetzt.

§ 2

Haben die nach § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes Steuerpflichtigen die nach § 28 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgeschriebenen Anzeigen an die Steuerstellen unterlassen oder verspätet oder unvollständig erstattet und sind in diesen Fällen bereits Steuerzuschläge, Erzwingungsstrafen oder Ordnungsstrafen festgesetzt worden, so sind diese aufzuheben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Januar 1931 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Dritte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 15. Dezember 1928.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und vom 29. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

1. § 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   1. Die im § 2 festgesetzten Gebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung zur Hälfte erhoben.

2. § 1 Ziffer 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so ist ein Zuschlag zu den Gebühren in Höhe von 5 vom Hundert der für die Neueichung geltenden Gebühren zu entrichten. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 Reichsmark für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten. Ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.

3. § 1 Ziffer 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder eine Prüfung ohne Stempelung nicht ausgeführt werden, weil das vorgelegte Meßgerät sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist oder weil die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und von Arbeitshilfe) verabsäumt sind oder weil den Beteiligten sonst ein Verschulden trifft, so hat der Antragsteller die halbe Eichgebühr sowie den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer 5 für das Meßgerät zu entrichten.

Artikel II

Eichgebühren

1. § 2 Ziffer III Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Raumgehaltsermittlung.

Fässer von 55 Liter und weniger	0,50	Reichsmark,
Fässer von mehr als 55 bis einschließlich 110 Liter	0,80	»
Fässer von mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter	1,20	»
Fässer von mehr als 210 bis einschließlich 410 Liter	1,60	»
Fässer von mehr als 410 bis einschließlich 610 Liter	2,00	»
Fässer von mehr als 610 bis einschließlich 810 Liter	2,50	»
Fässer von mehr als 810 bis einschließlich 1 000 Liter	3,00	»
Fässer von mehr als 1 000 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,00	»

2. § 2 Ziffer V Buchstabe A Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Gewichte mit Berichtigungskammer

von 50 Gramm und weniger	0,20	Reichsmark,
» 100 bis 500 Gramm	0,30	»
» 1 und 2 Kilogramm	0,40	»
» 5 Kilogramm	0,60	»
» 10 und 20 Kilogramm	0,80	»
» 50 Kilogramm	1,00	»

3. § 2 Ziffer VI Buchstabe A erhält folgende Fassung:

A. Handelswaagen

	ermäßigte Gebühr RM	volle Gebühr RM
1. Waagen für eine Höchstlast von 500 Gramm und weniger	0,40	Reichsmark,
mehr als 500 Gramm bis einschließlich 5 Kilogramm	0,60	»
mehr als 5 bis einschließlich 20 Kilogramm	0,80	»
mehr als 20 bis einschließlich 50 Kilogramm	1,00	»
mehr als 50 bis einschließlich 200 Kilogramm	1,50	»
mehr als 200 bis einschließlich 500 Kilogramm	2,00	»
mehr als 500 bis einschließlich 1 500 Kilogramm	3,00	»
mehr als 1 500 bis einschließlich 3 000 Kilogramm	5,00	»
mehr als 3 000 bis einschließlich 6 000 Kilogramm	8	12
mehr als 6 000 bis einschließlich 9 000 Kilogramm	10	15
mehr als 9 000 bis einschließlich 15 000 Kilogramm	20	30
mehr als 15 000 bis einschließlich 21 000 Kilogramm	30	45
mehr als 21 000 bis einschließlich 31 000 Kilogramm	40	60
mehr als 31 000 bis einschließlich 41 000 Kilogramm	50	75
mehr als 41 000 bis einschließlich 61 000 Kilogramm	60	90
mehr als 61 000 bis einschließlich 81 000 Kilogramm	70	105
mehr als 81 000 bis einschließlich 101 000 Kilogramm	80	120
mehr als 101 000 Kilogramm	90	150

2. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn ein Hebelapparat für die volle Höchstlast oder wenn Normallast für mindestens drei Viertel der Höchstlast der Waage gestellt wird; den Normallasten sind beglaubigte Gewichtsgerätschaften gleichzuachten.

3. Für Laufgewichtswaagen und Schaltgewichtswaagen für Höchstlasten bis 3 000 Kilogramm einschließlich wird zu den Gebühren nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 20 vom Hundert erhoben. Der Zuschlag bleibt außer Ansatz, wenn für die Prüfung der Laufgewichts- oder Schaltgewichtseinrichtung Gebühren gemäß Ziffer 4, 7 oder 8 erhoben worden sind.

4. Für die nicht im Zusammenhange mit der Waage oder dem Waagebalken vorgenommene Sonderprüfung eines Schaltgewichtssatzes sind 6 Reichsmark, für die Sonderprüfung einzelner Schaltgewichte sind 0,30 Reichsmark für jedes Gewicht zu erheben.

5. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung werden zu den Gebühren nach Ziffer 1 bei Höchstlasten

bis zu 5 Kilogramm	2	Reichsmark,
von mehr als 5 bis einschließlich 50 Kilogramm	3	»
von mehr als 50 bis einschließlich 500 Kilogramm	5	»
von mehr als 500 bis einschließlich 3 000 Kilogramm	10	»
von mehr als 3 000 Kilogramm	20	»

als Zuschlag erhoben. Ziffer 3 findet keine Anwendung.

6. Bei Doppelwaagen ist die Summe der für jede der beiden Einzelwaagen nach ihrer Höchstlast berechneten Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen. Für die zusätzlichen Prüfungen der Verbundwaagen wird ein Zuschlag von 20 vom Hundert der nach Satz 1 berechneten Summe erhoben. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn für eine der Einzelwaagen, beziehungsweise für die größere, die Bedingung in Ziffer 2 erfüllt ist.

7. Für die besondere Prüfung und Stempelung der Einteilung eines Laufgewichtswaagebalkens (Kerbenprüfung) sind 3 Reichsmark, für die Prüfung von Normalabschnitten 5 Reichsmark zu erheben. Werden beide Prüfungen zusammen ausgeführt, so beträgt die Gesamtgebühr 6 Reichsmark.

8. Für die Prüfung und Stempelung eines Waagebalkens mit Schaltgewichten und für die Prüfung von Normalschaltungen werden Gebühren wie für einen Laufgewichtsbalken (Ziffer 7) erhoben.

9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers oder Preisanzeigers werden 20 vom Hundert der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Gesamtgebühr der Waage als Zuschlag erhoben.

Berlin, den 15. Dezember 1928.

Der Reichswirtschaftsminister

Curtius

Bekanntmachung über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande. Vom 18. Dezember 1928.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung der Niederlande die Gegenseitigkeit insoweit verbürgt ist, als die Amtspflichtverletzung nicht von einer Person des Soldatenstandes (Soldaten im Sinne des § 1 des Reichswehrgesetzes) begangen worden ist.

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1928 auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 18. Dezember 1928.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 23. November 1928 beschlossen:

§ 14 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 6. Oktober 1926 ist nicht mit dem Reichsrecht vereinbar.

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten. Vom 11. Dezember 1928.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Von den im öffentlichen Verkehre befindlichen Meßgeräten, die von den Übergangsbestimmungen der Bekanntmachungen vom 25. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 217), vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 435) und vom 22. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 749) betroffen werden, dürfen nach dem 31. Dezember 1930 die folgenden Geräte nicht mehr zur Nacheichung angenommen werden:

a) Längenmaße, die in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter versehen sind oder die Bezeichnung M statt m, $^1/_2$ statt 0,5 tragen,

b) Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, die mit der abgekürzten Bezeichnung L statt l und $^1/_2$ L bzw. $^1/_2$ l statt 0,5 l versehen sind, zylindrische Flüssigkeitsmaße von $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ l Raumgehalt, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten mit Verlängerung des Abflußhahns bis zur Nullmarke,

c) Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, die mit der abgekürzten Bezeichnung L, H, Kub. Met. und $^1/_2$ statt l, hl, cbm und 0,5 versehen sind,

d) Gewichtsstücke von 1 Kilogramm abwärts bis 1 Milligramm, die eine doppelte Bezeichnung tragen (Kilogramm und Pfund), mit K, G, D, C, M oder Dekagramm bezeichnet sind, Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Zylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt,

e) Postgewichte von 40 Gramm und 15 Gramm,

f) Eiserne Handels- und Präzisionsgewichte ohne Justierhöhlung.

2. Die nicht unter 1. aufgeführten Meßgeräte, die von den Übergangsbestimmungen vom 25. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 217), vom 25. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 435), vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 976) und vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 486) betroffen werden, dürfen noch über den 31. Dezember 1930 hinaus zur Nacheichung und bis auf weiteres auch zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Dezember 1928.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe, Sitz Erfurt. Vom 21. Dezember 1928.

Auf Grund des § 19 des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Für die Abteilungen a (Herren- und Knabenkonfektion), b (Damen- und Kinderkonfektion) und c (Wäschekonfektion) des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren, Sitz Erfurt (Nr. 10 des Verzeichnisses der Fachausschüsse vom 28. März 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 33 —, abgeändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 493) —, wird der Bezirk auf den gesamten Stadt- und Landkreisbezirk Gera sowie auf die Stadt- und Landkreise Greiz und Altenburg und den Landkreis Schleiz ausgedehnt.

Berlin, den 21. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1928.

Den Beziehern des Reichsgesetzblatts Teil I Jahrgang 1928 wird Anfang Januar 1929 ein Titelblatt für Teil I Jahrgang 1928, eine Zeitliche Übersicht über Teil I für das zweite Halbjahr 1928, ein Inhaltsverzeichnis des Teiles II für das ganze Jahr 1928 und ein den Teil II mitumfassendes Sachverzeichnis für das Jahr 1928 kostenlos zugehen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.